



Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Dienstag, 17.12.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula des Berufskollegs Beckum des Kreises Warendorf, Hansaring 11,
59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 29.10.2024
– öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Umbesetzungen in Ausschüssen
- 6 Beteiligungsbericht zum 31.12.2023
- 7 Änderung der Gesellschaftsverträge der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG sowie der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH
- 8 Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen im September 2025
- 9 Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Befreiung der örtlichen Gastronomiebetriebe von Nutzungsgebühren für die Nutzung der Außenflächen vor den Lokalen
- 10 Erlass der Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der erweiterten Innenstadt Neubeckum
- 11 Erlass der Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum
- 12 Änderung des städtebaulichen Vertrags im Geltungsbereich des Bebauungsplans N 41 "Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße" vom 18./22.05.2022

- 13 Städtebauliche Verträge "Südring"
Abschluss eines städtebaulichen Vertrags im Bebauungsplan Nummer 37, "Südring",
3. Änderung
Änderung des städtebaulichen Vertrags im Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nummer 37, "Südring", 3. Änderung vom 29.03.2021
- 14 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Beschluss über eine außerplan-
mäßige Verpflichtungsermächtigung für die Schulraumcontainer am Albertus-
Magnus-Gymnasium
- 15 Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
- 16 Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum
- 17 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
- 18 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- 19 Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- 20 Änderung der Abfallgebührensatzung
- 21 Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
- 22 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Gebüh-
renkalkulation für das Jahr 2025
- 23 Änderung der Klärschlambeseitigungs- und entsorgungssatzung für das Jahr 2025
- 24 Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebe-
satzsatzung)
- 25 Wirtschaftsplan 2025 – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum
- 26 Wirtschaftsplan 2025 – Städtische Betriebe Beckum
- 27 Wirtschaftsplan 2025 – Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
- 28 Erlass der Haushaltssatzung 2025
- 29 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 29.10.2024
– nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 05.12.2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Es liegen aktuell weder offene Anträge und Anfragen der Fraktionen noch offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW vor, die in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Beckum fallen.

Anlage(n):

ohne



Umbesetzungen in Ausschüssen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der stellvertretende Schulleiter der Sekundarschule Beckum, Herr Alexander Wagner, wird als beratendes Mitglied gemäß § 85 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten als Vertretung der Beckumer Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarstufe I als Nachfolger von Herrn Godehard Stein bestellt.
2. Der Schulleiter des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum, Herr Dr. Markus Bohnensteffen, wird als beratendes Mitglied gemäß § 85 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten als Vertretung für die Beckumer Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarstufe II als Nachfolger von Frau Ute Bienengräber-Killmann bestellt.
3. Auf Vorschlag der Stadtschulpflegschaft Beckum werden folgende Personen für die Stadtschulpflegschaft Beckum in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestellt:

Frau Maren Sudholt, Siechenhausweg 30 in 59269 Beckum, als stellvertretendes beratendes Mitglied Nummer 1 gemäß § 85 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten

Frau Silke Jaeger, Soestweg 9 in 59269 Beckum, als stellvertretendes beratendes Mitglied Nummer 2 gemäß § 85 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten
4. Auf Vorschlag des Stadtsportverbands Beckum e. V. wird Herr Michael Steffen, Friedrich-von-Bodelschwingh-Straße 3 in 59269 Beckum, als Vertretung für den Stadtsportverband Beckum e. V. als stellvertretendes beratendes Mitglied mit Mitwirkungsbeschränkung auf Sportangelegenheiten als persönliche Stellvertretung für Herrn Wilfried Overmeier in den Betriebsausschuss und in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestellt.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder sind abhängig von der Anzahl der Ausschusssitzungen.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

Erläuterungen:

Die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen erfolgt auf Grundlage von § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW.

Die Bestellung beratender Mitglieder erfolgt gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW.

Aufgrund des Ausscheidens aus dem Dienst von Frau Bienengräber-Killmann am 31.07.2024 als Schulleiterin des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum und von Herrn Stein als Schulleiter der Sekundarschule Beckum am 01.12.2024 sind personelle Nachbesetzungen im Schul-, Kultur- und Sportausschuss erforderlich.

Darüber hinaus haben sowohl die Stadtschulpflegschaft Beckum, die im Schul-, Kultur- und Sportausschuss beratend tätig ist, als auch der Stadtsportverband Beckum e. V., der im Betriebsausschuss und im Schul-, Kultur- und Sportausschuss beratend tätig ist, Umbesetzungsanträge gestellt.

Die konkret-personellen Änderungen ergeben sich aus dem Beschlussvorschlag.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Anlage(n):

ohne

Beteiligungsbericht zum 31.12.2023

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2023 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Gemeinde hat gemäß § 117 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den Fällen, in denen sie von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a GO NRW befreit ist, einen Beteiligungsbericht für das jeweilige Jahr zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates herbeizuführen.

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2023 beschlossen (siehe Vorlage 2024/0176 und Niederschrift zur Sitzung). Die Voraussetzungen für die Befreiung waren von der Verwaltung auf der Grundlage von zum Teil vorläufigen Jahresabschlüssen geprüft worden. Nach Erhalt aller testierten Jahresabschlüsse hat die Verwaltung die Voraussetzungen erneut geprüft. Sämtliche Kriterien für die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses sind weiterhin erfüllt.

Da es zukünftig durchaus möglich sein kann, dass die Voraussetzungen für die Befreiung in einem Jahr vorliegen, im darauffolgenden Jahr aber nicht gegeben sind, erfolgt die zahlenmäßige Aufbereitung des Gesamtabchlusses weiterhin. Die rein zahlenmäßige Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung wurden dem Beteiligungsbericht als zusätzliche Information hinzugefügt.

Die Gesamtbilanzsumme ist von 406.690.345,41 Euro um 7.567.699,32 Euro auf 414.258.044,73 Euro gestiegen. Das Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis verringerte sich von 8.586.844,28 Euro um 3.694.933,28 Euro auf 4.891.911,00 Euro.

Das Eigenkapital erhöhte sich von 93.025.847,83 Euro um 5.071.830,36 Euro auf 98.097.678,19 Euro.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2023 wurde auf der Grundlage des bindenden Musters gemäß § 133 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 GO NRW erstellt.

Anlage(n):

Beteiligungsbericht zum 31.12.2023



Beteiligungsbericht 2023 der Stadt Beckum



Fachdienst
Finanzen und Controlling

Stand: November 2024

Herausgeber:

STADT BECKUM



DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de

Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-1999 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2023 der Stadt Beckum

Vorwort

Die Stadt Beckum hat neben ihren klassischen Verwaltungstätigkeiten ein weites Spektrum an Aufgaben, die der Erfüllung des öffentlichen Zwecks dienen. Diese Aufgaben wurden von der Stadt Beckum auf Einrichtungen und Unternehmen mit öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Rechtsformen übertragen. Diese Einrichtungen und Unternehmen werden als „Beteiligungen“ geführt.

Der vorliegende Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 soll dazu dienen, einen Überblick über das gesamte städtische Aufgabengebiet zu vermitteln. Die Aufgaben sind vielfältig und erstrecken sich vom Wohnungsbau über die Energieversorgung bis hin zur Wirtschaftsförderung. Damit leisten die Beteiligungen einen großen Beitrag zur Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Beckum.

Grundlage des aktuellen Beteiligungsberichtes bilden die Bilanzen und Gewinn-und-Verlust-Rechnungen der geprüften Jahresabschlüsse der einzelnen Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2023. Sofern diese Daten für das Geschäftsjahr 2023 noch nicht vorlagen, wurde auf den Vorjahresabschluss zurückgegriffen.

Gemäß § 116a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses möglich, wenn bestimmte Kennzahlen nicht überschritten werden. Da diese Voraussetzungen erfüllt werden konnten, hat der Rat der Stadt Beckum am 02.07.2024 beschlossen, auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2023 zu verzichten. Um weiterhin das bisherige Zahlenwerk fortzuführen, wurde der Beteiligungsbericht um die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung erweitert. Der Konsolidierungskreis des Jahres 2022 wurde unverändert fortgeführt.

Die Stadt Beckum kommt mit diesem Beteiligungsbericht zudem ihrer Berichtspflicht nach § 12 Absatz 6 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) nach.

Der Bevölkerung der Stadt Beckum sowie allen weiteren Interessierten steht dieser Beteiligungsbericht auf den städtischen Internetseiten (www.beckum.de) zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Einsicht in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den 21.11.2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen.....	1
2	Beteiligungsbericht 2023	3
2.1	Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes.....	3
2.2	Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	3
3	Das Beteiligungsportfolio der Stadt Beckum zum 31.12.2023.....	5
3.1	Änderungen im Beteiligungsportfolio	13
3.2	Beteiligungsstruktur	13
3.3	Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen	17
4	Einzeldarstellung.....	18
4.1	Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Beckum zum 31.12.2023	18
4.1.1	Städtische Betriebe Beckum.....	19
4.1.2	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum	25
4.1.3	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	30
4.1.4	Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH.....	37
4.1.5	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH.....	43
4.1.6	Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG.....	50
4.1.7	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH.....	56
4.1.8	NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	62
4.1.9	Regionalverkehr Münsterland GmbH.....	68
4.2	Mittelbare Beteiligungen der Stadt Beckum zum 31.12.2023	75
4.2.1	Wasserversorgung Beckum GmbH.....	75
4.2.2	Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.....	81
4.2.3	Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH.....	88
5	Kleinstbeteiligungen der Stadt Beckum	93
5.1	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH	93
5.2	Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	93
5.3	Verkehrsbetrieb Kipp GmbH	94
5.4	Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen mbH (beka GmbH)	94
5.5	Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH	94
5.6	Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG	95
5.7	Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH	95
5.8	Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR	96
5.9	Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen IT.Services GmbH	96

6	Zweckverbände und Genossenschaftsanteile	97
6.1	Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh	97
6.2	Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh	97
6.3	Zweckverband Euregio.....	97
6.4	Wasserverband Aabach-Talsperre.....	98
6.5	Volksbank Beckum-Lippstadt eG.....	98
6.6	Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG.....	99
6.7	Wersewind Beckum GmbH & Co. KG.....	99
7	Gesamtbilanz/Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2023.....	100

1 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gemäß Artikel 78 Absatz 2 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche beziehungsweise nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sogenannte nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß §107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind (Nummer 2), Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 GO NRW sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtlichen Organisationsformen zu wählen.

So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung und sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche beziehungsweise nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

2 Beteiligungsbericht 2023

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privater Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens 2 der 3 im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 02.07.2024 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Beckum gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie

eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

2.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Stadt Beckum. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Beckum, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Beckum durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

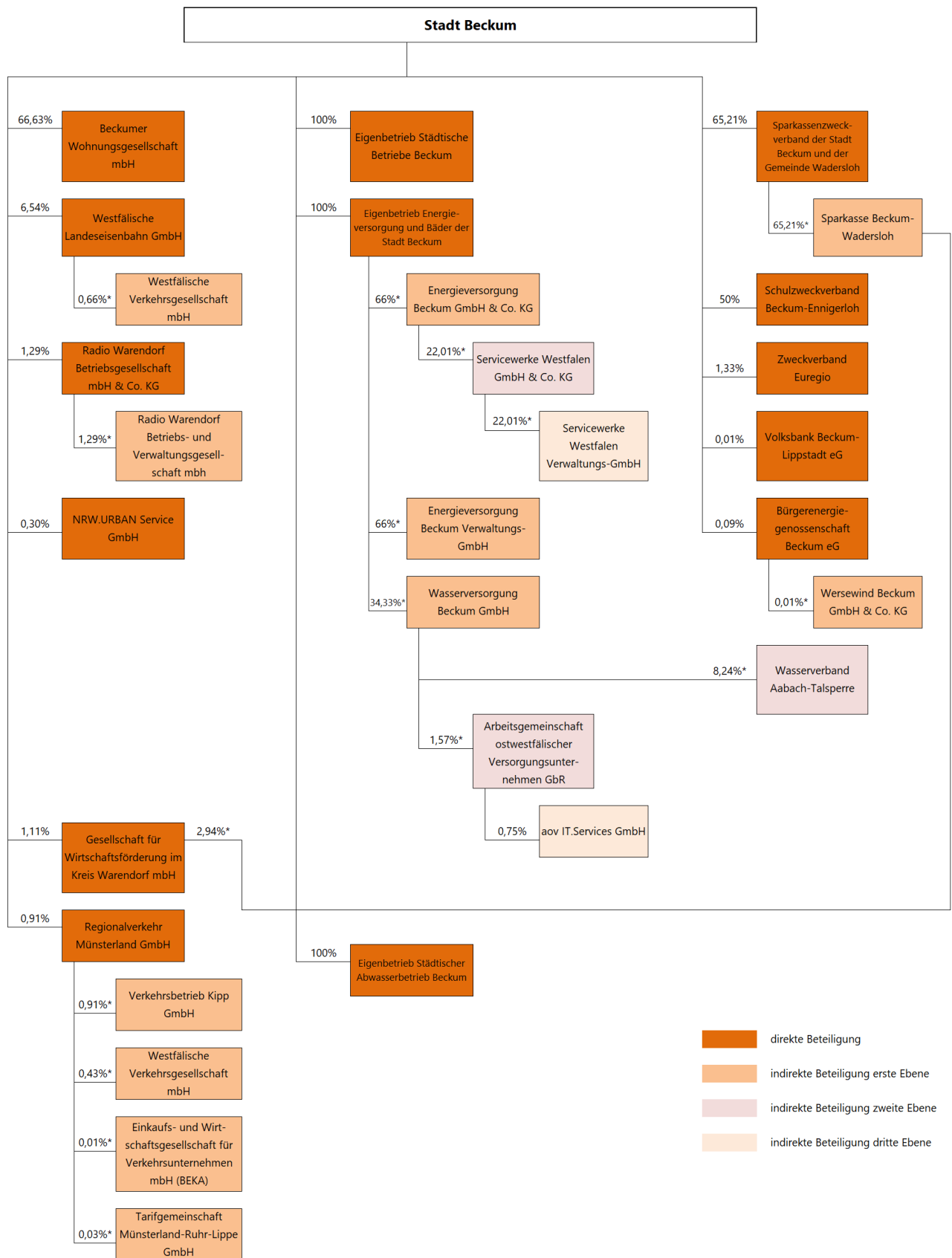
Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Beckum insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Beckum. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Stadt Beckum die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Stadt Beckum unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vergleiche § 117 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2024 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2023. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2023 aus.

3 Das Beteiligungsportfolio der Stadt Beckum zum 31.12.2023



* Es handelt sich um die durchgerechneten Beteiligungsquoten der Stadt Beckum.

Wirtschaftliche Daten der Beteiligungen auf einen Blick

Beteiligung	Bilanzsumme			Gewinn-und-Verlust-Rechnung			Auswirkungen für die Stadt Beckum (2023)
	2023 Euro	2022 Euro	2021 Euro	2023 Euro	2022 Euro	2021 Euro	
Versorgung und Verkehr							
Wasserversorgung Beckum GmbH	31.253.382,50	30.528.533,68	27.819.409,20	1.029.995,32	1.633.312,02	1.046.522,50	Gewinnausschüttung: 403.772,11 Euro Konzessionsabgabe: 392.423,29 Euro
Arbeitsgemeinschaft ost-westfälischer Versorgungsunternehmen GbR	1.378.199.000,00	1.260.738.000,00	1.153.651.000,00	0,00	0,00	0,00	Keine
Arbeitsgemeinschaft ost-westfälischer Versorgungsunternehmen IT.Services GmbH	10.860.115,12	9.218.523,48	8.765.135,27	193.188,92	310.587,65	216.676,54	Keine
Regionalverkehr Münsterland GmbH	45.117.197,18	48.371.441,97	47.582.327,20	-90.750,95	-122.660,13	18.610,59	Keine
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	24.727.124,82	25.899.143,90	25.628.439,99	-2.150.164,33	-1.848.024,30	-2.079.748,86	Zuschuss an die Gesellschaft: 137.340,00 Euro
Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG	38.440.596,57	36.835.571,66	25.247.483,26	3.302.522,02	3.325.472,39	2.130.824,43	Gewinnausschüttung: 2.059.622,62 Euro Konzessionsabgabe: 1.073.993,22 Euro
Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH	144.748,50	127.247,54	126.667,63	2.188,57	2.188,56	2.187,76	Keine
Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG	220.009,50	190.790,81	149.645,00	2.433,00	6.161,81	-1.000,00	Keine
Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH	42.609,40	34.411,17	25.000,00	2.088,00	2.269,40	-500,00	Keine

Beteiligung	Bilanzsumme			Gewinn-und-Verlust-Rechnung			Auswirkungen für die Stadt Beckum (2023)
	2023 Euro	2022 Euro	2021 Euro	2023 Euro	2022 Euro	2021 Euro	
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH	10.106.450,82	7.553.035,37	7.862.001,42	0,00	0,00	0,00	Keine
Verkehrsbetrieb Kipp GmbH	6.679.495,56	6.677.048,47	5.718.029,10	0,00	0,00	0,00	Keine
Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen mbH (beka GmbH)	2.617.532,07	2.459.761,49	2.465.093,49	109.612,84	32.751,62	56.959,58	Keine
Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH	490.460,47	448.620,36	581.704,61	3.235,58	5.457,62	5.648,03	Keine
Wohnungsbau, Stadtentwicklung							
Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	14.018.415,48	12.502.017,38	10.966.461,31	32.056,48	147.403,06	139.961,75	Keine
NRW.Urban Kommunale Entwicklung GmbH	49.089.538,70	31.630.904,12	12.218.546,93	37.081,01	28.525,67	6.745,00	Keine
Wirtschaft							
gfw – Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis WAF mbH	1.484.363,17	1.379.366,65	1.355.555,10	80.052,91	-184.418,27	-25.938,35	Keine
Soziales, Kultur und Sport							
Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	628.908,19	627.615,47	839.161,75	-321.953,14	-190.943,85	-140.075,34	keine
Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	99.797,85	93.778,63	87.578,80	6.042,02	5.783,83	5.544,05	keine

Beteiligung	Bilanzsumme			Gewinn-und-Verlust-Rechnung			Auswirkungen für die Stadt Beckum (2023)
	2023 Euro	2022 Euro	2021 Euro	2023 Euro	2022 Euro	2021 Euro	
Eigenbetriebe							
Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum	26.577.403,46	26.574.004,04	25.600.237,27	640.356,29	841.678,30	111.439,39	Keine
Städtische Betriebe Beckum	6.697.470,31	5.667.567,91	5.757.858,27	37.308,18	-121.761,60	-19.720,56	Inanspruchnahme von Dienstleistungen in Höhe von rund 5.269.000,00 Euro
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	76.993.920,84	76.066.209,71	75.463.685,67	3.201.298,13	2.707.075,60	2.570.873,37	Verzinsung Stammkapital: 420.000,00 Euro
Zweckverbände							
Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Sparkasse Beckum-Wadersloh	1.085.828.792,42	1.103.319.987,58	1.042.710.455,85	1.753.757,91	504.737,30	1.170.200,82	Gewinnausschüttung: keine
Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh	195.324,41	224.458,58	297.071,49	-27.669,51	-13.187,33	50.521,20	keine
Zweckverband Euregio	*	32.940.516,38	14.712.102,02	*	126.107,74	218.244,07	keine
Wasserverband Aabach-Talsperre	16.365.712,77	16.398.948,17	16.025.225,13	0,00	0,00	0,00	keine
Genossenschaftsanteile							
Volksbank Beckum-Lippstadt eG	2.645.956.187,42	2.568.657.050,52	2.428.706.149,85	5.317.194,09	3.997.953,99	4.998.836,98	Dividendenausschüttung: 4,95 Euro
Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG	958.961,54	889.810,44	875.673,23	96.718,83	113.730,79	42.631,11	Dividendenausschüttung: 36,81 Euro
Wersewind Beckum GmbH & Co. KG	*	*	16.287.966,28	*	*	keine	keine

Beteiligung	Anteil in Pro- zent	ausgesuchte Kennzahlen									weitere Unternehmensdaten					
		Eigenkapitalquote in Prozent			Fremdkapitalquote in Prozent			Anlagenintensität in Prozent			Bilanzvolumen in Tausend Euro			Anlagevermögen in Tausend Euro		
		2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Versorgung und Verkehr																
Wasserversorgung Beckum GmbH	34,33	49,00	50,80	53,50	51,00	49,20	46,50	81,80	80,00	80,70	31.254	30.529	27.819	25.574	24.421	22.444
Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Ver- sorgungsunternehmen GbR	1,57	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	1.378	1.260	1.153	Keines	Keines	Keines
Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Ver- sorgungsunternehmen IT.Services GmbH	0,75	38,00	43,00	47,17	62,00	57,00	52,83	17,73	18,93	21,37	10.860	9.218	8.765	1.925	1.744	1.872
Regionalverkehr Münsterland GmbH	0,91	19,40	18,20	18,80	80,60	81,80	81,20	50,41	50,09	49,70	45.117	48.371	47.582	22.746	24.231	23.647
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	6,54	16,40	15,90	15,10	83,60	84,10	84,90	70,30	69,80	74,10	24.727	25.899	25.628	17.371	18.088	18.994
EVB Beckum GmbH & Co. KG	66,00	22,60	23,30	29,30	77,40	76,70	70,70	45,80	46,10	65,60	38.440	36.835	25.247	17.602	16.982	16.551
EVB Beckum Verwaltungs-GmbH	66,00	51,00	56,30	54,80	49,00	43,70	45,20	keine	keine	keine	145	127	126	keine	keine	keine
Servicewerke Westfa- len GmbH & Co. KG	22,01	50,00	60,00	67,50	50,00	40,00	32,50	*	*	18,70	220	109	149	28	28	28
Servicewerke Westfa- len Verwaltungs- GmbH	22,01	68,00	*	98,00	32,00	*	2,00	*	*	keine	42	34	25	25	25	25
Westfälische Verkehrs- gesellschaft mbH	0,43	22,00	29,32	28,17	78,00	70,68	71,83	19,54	24,84	23,94	10.106	7.553	7.862	1.974	1.875	1.881
Verkehrsbetrieb Kipp GmbH	0,91	0,37	0,38	0,44	99,63	99,62	99,56	51,87	48,96	53,89	6.679	6.677	5.718	3.464	3.269	3.081

Beteiligung	Anteil in Pro- zent	ausgesuchte Kennzahlen									weitere Unternehmensdaten					
		Eigenkapitalquote in Prozent			Fremdkapitalquote in Prozent			Anlagenintensität in Prozent			Bilanzvolumen in Tausend Euro			Anlagevermögen in Tausend Euro		
		2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen mbH (beka GmbH)	0,01	49,09	47,83	46,35	50,91	52,21	53,65	1,04	1,19	6,52	2.617	2.459	2.465	27	29	160
Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH	0,03	11,87	12,26	8,52	88,13	87,74	91,48	2,59	3,09	2,62	490	448	581	13	13	15
Wohnungsbau, Stadtentwicklung																
Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	66,63	30,20	33,60	37,00	69,80	66,40	63,00	73,10	83,10	58,60	14.018	12.502	10.966	12.356	11.055	9.781
NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	0,30	1,00	1,00	2,50	99,00	99,00	98,70	keine	keine	keine	49.089	31.630	12.218	kei- nes	kei- nes	kei- nes
Wirtschaft																
gfw – Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis WAF mbH	1,11	67,90	67,30	82,10	32,10	18,70	17,90	15,90	13,20	6,30	1.484	1.379	1.355	153	120	85
Soziales, Kultur und Sport																
Radio WAF Betriebs- gesellschaft mbH & Co. KG	1,29	0,00	45,20	56,60	100,00	54,80	43,40	8,20	10,40	9,80	629	627	839	52	65	82
Radio Warendorf Be- triebs- und Verwal- tungsgesellschaft mbH	1,29	98,27	98,14	98,48	1,73	1,86	1,52	keine	keine	keine	99	93	87	keines	keines	keines

Beteiligung	Anteil in Pro- zent	ausgesuchte Kennzahlen									weitere Unternehmensdaten					
		Eigenkapitalquote in Prozent			Fremdkapitalquote in Prozent			Anlagenintensität in Prozent			Bilanzvolumen in Tausend Euro			Anlagevermögen in Tausend Euro		
		2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021	2023	2022	2021
Eigenbetriebe																
Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum	100,0 0	52,60	50,20	48,70	47,40	49,80	51,30	91,00	90,90	93,30	26.577	26.574	25.600	24.182	24.156	23.894
Städtische Betriebe Beckum	100,0 0	14,40	12,80	14,70	85,60	87,20	85,30	84,00	88,80	88,40	6.697	5.668	5.757	5.624	5.032	5.088
Städtischer Abwasser- betrieb	100,0 0	27,20	23,80	21,00	72,80	76,20	79,00	95,20	97,50	98,00	76.994	76.066	75.463	73.325	74.149	73.989
Zweckverbände																
Sparkassenzweckver- band der Stadt Beckum und der Ge- meinde Wadersloh	65,21	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keines	keines	keines	keines	keines	keines
Sparkasse Beckum- Wadersloh	65,21	5,00	4,73	5,02	95,00	95,27	94,98	keine	keine	keine	1.085.829	1.103.320	1.042.710	keines	keines	keines
Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh	50,00	64,44	68,40	56,12	35,56	31,60	43,88	keine	keine	keine	195	224	297	keines	keines	keines
Zweckverband Euregio	1,33	*	*	17,16	*	*	82,84	*	*	1,54	*	*	14.712	*	*	226
Wasserverband Aabach-Talsperre	8,24	87,50	87,30	89,34	12,50	12,70	10,69	75,67	74,06	75,69	16.366	16.399	16.025	12.384	12.145	12.128
Genossenschaftsanteile																
Volksbank Beckum- Lippstadt eG	0,01	6,09	5,88	5,92	93,91	94,12	94,08	keine	keine	keine	2.654.956	2.568.657	2.428.706	22.024	17.843	16.396
Bürgerenergiegenos- senschaft Beckum eG	0,09	76,19	77,76	73,02	23,81	22,24	26,98	67,26	76,13	81,07	959	889	875	645	677	709
Wersewind Beckum GmbH & Co. KG	0,01	*	*	24,76	*	*	75,24	*	*	79,94	*	*	16.287	*	*	13.019

*Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen noch keine verwertbaren Daten vor.

3.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Berichtsjahr hat es keine Änderungen, weder bei den mittelbaren noch bei den unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Beckum, gegeben.

3.2 Beteiligungsstruktur

Übersicht der Beteiligungen der Stadt Beckum mit Angabe der Beteiligungsverhältnisse und Jahresergebnisse

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2023	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Beckum am Stammkapital		Beteiligungsart
		Tausend Euro	Tausend Euro	Prozent	
1	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum	1.789	1.789	100,00	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	640			
2	Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum	250	250	100,00	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	37			
3	Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	7.000	7.000	100,00	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	3.201			
4	Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	780	519	66,63	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	32			
5	Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG	3.070	2.026	66,00	Mittelbar
	Jahresergebnis 2023	3.303			
6	Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH	26	17	66,00	Mittelbar
	Jahresergebnis 2023	2			

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2023	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Beckum am Stammkapital		Beteiligungsart
		Tausend Euro	Tausend Euro	Prozent	
7	Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh	0	0	65,21	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	0			
8	Sparkasse Beckum-Wadersloh	0	0	65,21	Mittelbar
	Jahresergebnis 2023	1.753			
9	Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh	0	0	50,00	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	-27			
10	Wasserversorgung Beckum GmbH	12.300	4.223	34,33	Mittelbar
	Jahresergebnis 2023	1.030			
11	Wasserverband Aabach-Talsperre	14.316	1.179	8,24	Mittelbar
	Jahresergebnis 2023	0			
12	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH	3.907	255	6,54	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	-2.150			
13	Zweckverband Euregio	0	0	1,33	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022*	126*			
14	Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	496	6	1,29	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	-322			
15	Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	50*	1	1,29	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	6			
16	GfW – Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	715	7	1,11	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	80			

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2023	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Beckum am Stammkapital		Beteiligungsart
		Tausend Euro	Tausend Euro	Prozent	
17	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH	2.214	24	1,09	Mittelbar
	Jahresergebnis 2023	0			
18	NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH	300	1	1,00	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	41			
19	Regionalverkehr Münsterland GmbH	7.669	69	0,91	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	-91			
20	Verkehrsbetrieb Kipp GmbH	25	0	0,91	Mittelbar
	Jahresergebnis 2023	0			
21	Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG	570	1	0,09	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	97			
22	Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH	28	0	0,03	Mittelbar
	Jahresergebnis 2023	3			
23	Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen mbH (beka GmbH)	382	0	0,01	Mittelbar
	Jahresergebnis 2023	110			
24	Volksbank Beckum-Lippstadt eG	29.729	1	0,01	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2023	5.317			
25	Wersewind Beckum GmbH & Co. KG	4.032	0	0,01	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021*	0*			
26	Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR	-	-	1,57	Mittelbar
	Jahresergebnis 2023	0			

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2023	(durchgerechneter) Anteil der Stadt Beckum am Stammkapital		Beteiligungsart
		Tausend Euro	Tausend Euro	Prozent	
27	Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen IT.Services GmbH	567	4	0,75	Mittelbar
	Jahresergebnis 2023	193			

*Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen noch keine verwertbaren Daten vor.

3.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Übersicht über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen im Konzern Stadt Beckum in Tausend Euro

In der folgenden Darstellung werden die Finanz- und Leistungsbeziehungen der wesentlichen Beteiligungen der Stadt Beckum untereinander dargestellt. Die wesentlichen Beteiligungen der Stadt Beckum sind die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen mit einem durchgerechneten Anteil am Stammkapital von mehr als 50 Prozent.

	gegenüber	Stadt Beckum	Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG	Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Stadt Beckum	Forderungen		37	5	113	204	28
	Verbindlichkeiten		131	0	28	990	4
	Erträge		3.250	135	453	204	90
	Aufwendungen		2.620	0	116	5.269	1.480
Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG	Forderungen	131		0	104	2	8
	Verbindlichkeiten	37		0	62	2	0
	Erträge	2.620		0	536	9	219
	Aufwendungen	3.250		0	247	13	16
Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	Forderungen	0	0		0	0	0
	Verbindlichkeiten	5	0		0	0	0
	Erträge	0	0		0	0	0
	Aufwendungen	135	0		0	0	0
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Forderungen	12	62	0		0	0
	Verbindlichkeiten	97	104	0		5	0
	Erträge	116	247	0		0	0
	Aufwendungen	453	536	0		89	0
Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum	Forderungen	990	2	0	5		13
	Verbindlichkeiten	204	2	0	0		0
	Erträge	5.269	13	0	89		38
	Aufwendungen	204	9	0	0		0
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Forderungen	0	0	0	0	0	
	Verbindlichkeiten	7	8	0	0	13	
	Erträge	1.480	16	0	0	0	
	Aufwendungen	90	219	0	0	38	

4 Einzeldarstellung

4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Beckum zum 31.12.2023

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Stadt Beckum einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt Beckum mehr als 50 Prozent der Anteile hält. Unter dieser Position wird die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH ausgewiesen.
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Stadt Beckum mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliederungsvermögen, das Vermögen rechtlich unselbständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen (§ 107 Absatz 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Unter dieser Position werden die 3 Eigenbetriebe der Stadt Beckum ausgewiesen.
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Stadt Beckum zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Stadt Beckum gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Beckum dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen. Unter dieser Position werden die Anteile an der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Regionalverkehr Münsterland GmbH, Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG, NRW.URBAN Service GmbH, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH sowie die Genossenschaftsanteile an der Volksbank Beckum eG und an der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG ausgewiesen.

4.1.1 Städtische Betriebe Beckum

Basisdaten

Die Städtischen Betriebe Beckum befinden sich in der Neubeckumer Straße 67 in 59269 Beckum. Sie wurden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Beckum mit Ratsbeschluss vom 28.11.2002 zum 01.01.2004 gegründet.

Zweck der Beteiligung

Die Städtischen Betriebe Beckum werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung geführt.

Zweck der Städtischen Betriebe Beckum sind die der Stadt Beckum obliegenden Aufgaben der Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und Sportanlagen, die Durchführung sowie die Gewährleistung der Aufgaben der Straßenreinigung sowie die Erbringung von Serviceleistungen für weitere Organisationseinheiten der Stadt Beckum.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch die Städtischen Betriebe Beckum erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseignerin

Gesellschafterin zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Stadt Beckum	250.000,00	100,00
Stammkapital der Gesellschaft:	250.000,00	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Die Städtischen Betriebe Beckum halten keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

An den Kernhaushalt wurden im Geschäftsjahr 2023 Leistungen in Höhe von rund 5.269.000 Euro erbracht, an den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum in Höhe von rund 89.000 Euro und an den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum in Höhe von rund 38.000 Euro. An die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wurden rund 9.000 Euro aufgewandt für den Bezug von Energie. Gleichzeitig wurden Erlöse von rund 13.000 Euro durch den Verkauf von Strom an die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erzielt.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind bekannt, soweit sie in der Tabelle unter Punkt 3.3 ersichtlich sind.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro		Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Anlagevermögen	5.624	5.032	+592	Eigenkapital	958	721	+237
Umlaufvermögen	1.065	629	+436	Sonderposten	4	5	-1
				Rückstellungen	410	449	-39
				Verbindlichkeiten	5.325	4.493	+832
Aktive Rechnungsabgrenzung	8	7	+1	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	6.697	5.668	+1.029	Bilanzsumme	6.697	5.668	+1.029

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Umsatzerlöse	5.651	4.754	+897
2. Bestandsveränderungen	-4	6	-10
3. sonstige betriebliche Erträge	95	51	+44
4. Materialaufwand	859	746	+113
5. Personalaufwand	4.054	3.528	+526
6. Abschreibungen	388	312	+76
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	328	287	+41
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	1	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74	58	+16
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	1	-1
11. Ergebnis nach Steuern	40	-118	+158
12. Sonstige Steuern	3	3	0
13. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	37	-121	+158

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	14,40	12,80	+1,60
Eigenkapitalrentabilität	3,90	-16,90	+20,80
Anlagendeckungsgrad 2	91,70	88,40	+3,30
Verschuldungsgrad	85,60	87,20	-1,60
Umsatzrentabilität	0,70	-2,60	+3,30

Personalbestand

Im Wirtschaftsjahr wurden einschließlich der Betriebsleitung durchschnittlich 74 Personen beschäftigt, davon 7 Personen in der Verwaltung, 11 Personen im Handwerksbereich, 35 Personen im Grünbereich, 18 Personen im Straßenbereich und 3 Auszubildende.

Geschäftsentwicklung

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Die Städtischen Betriebe Beckum erfüllen ausschließlich hoheitliche Aufgaben für die Stadt Beckum und dürfen keine Leistungen an private Dritte erbringen. Damit ist die wirtschaftliche Entwicklung der Städtischen Betriebe Beckum abhängig von der Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum.

Im Rahmen der bereits praktizierten interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf stellt die seit einiger Zeit diskutierte Umsatzsteuerpflicht für solche Leistungen weiterhin ein mögliches Risiko dar. Die Betriebsleitung wird die Entwicklung hierzu beobachten.

Die Städtischen Betriebe Beckum optimieren konsequent die eingeführten organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung auf dem Interkommunalen Bauhof, der Einführung eines Arbeitszeitrahmens und den Fortbildungen der Führungskräfte.

Es werden Markttests als Vergleich mit anderen privaten oder auch öffentlichen Anbietern für einzelne Aufgaben und Tätigkeitsbereiche durchgeführt, die dazu führen können, dass nicht wirtschaftlich zu erbringende Arbeiten an Dritte (zum Beispiel Sinkkastenreinigung) vergeben werden oder auch zu einer Rekommunalisierung von Leistungen (zum Beispiel Straßenreinigung) führen.

Die Fachkompetenz der Beschäftigten, die Ortskenntnis sowie die Flexibilität der Aufgabenerledigung bieten Chancen für die Zukunft.

Mit Datum vom 01.01.2023 sind Aufgaben zur Unterhaltung der vorhandenen städtischen Außenanlagen durch die Platzwarte zu den Städtischen Betrieben Beckum übertragen worden. Es wurden fünf Stellen vom Stellenplan der Stadt Beckum auf die Städtischen Betriebe Beckum übertragen. Ferner erfolgte eine Verlagerung des zugehörigen Maschinenparks auf die Städtischen Betriebe Beckum. Es werden insbesondere ein flexiblerer Personaleinsatz und eine Optimierung bei der Maschinenauslastung angestrebt und durch den Verkauf der Leistungen des Personals auf den Außenanlagen der Sportplätze werden sich die Umsatzerlöse für die Städtischen Betriebe Beckum mit der Stadt Beckum entsprechend erhöhen.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 weist der Erfolgsplan einen Jahresüberschuss in Höhe von 21.000 Euro aus, Investitionen sind in Höhe von 690.000 Euro geplant.

Organe und deren Zusammensetzung

Betriebsausschuss

Kai Braunert (Vorsitzender)	Leitender Angestellter
Manfred Dittert	Bauunternehmer
Peter Goriss	Pensionär
Josef Schumacher	Landwirt
Thomas Dreier	Diplom-Betriebswirt (FH)
Ansgar Rieskamp	Pharmakant
Sven Altgott	Mediengestalter/Werbetechniker
Andreas Focke	Industriemechaniker
Peter Tripmaker (bis 26.10.2023)	Rentner
Gilbert Wamba (ab 27.10.2023)	Diplom-Ingenieur Maschinenbau
Peter Kreft	Pensionär
Angelika Grüttner-Lütke	Rentnerin
Monika Gerber	Bürokauffrau
Rüdiger Eickmeier	Technischer Sachbearbeiter
Joachim Freitag	EHS-Manager

Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehörten im Wirtschaftsjahr Frau Barbara Emmrich (Technische Betriebsleiterin) und Herr Thomas Wulf (Kaufmännischer Betriebsleiter) an.

Die Bezüge der Technischen Betriebsleiterin beliefen sich im Geschäftsjahr 2023 auf rund 107.000 Euro. Die Bezüge des Kaufmännischen Betriebsleiters beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2023 auf anteilig rund 11.000 Euro.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebes keine gesonderte Vergütung.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß 12 Absatz 6 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Betriebsausschuss gehören von den insgesamt 14 Mitgliedern insgesamt 2 Frauen an (Frauenanteil 14,29 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.09.2019 den Gleichstellungsplan 2019 – 2023 beschlossen. Durch Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 07.03.2024 wird der aktuell geltende Gleichstellungsplan fortgeschrieben für die Jahre 2024 – 2028. Dieser gilt auch für die rechtlich unselbständigen Städtischen Betriebe Beckum.

4.1.2 Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Basisdaten

Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum befindet sich in der Weststraße 46 in 59269 Beckum. Er wurde als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Beckum mit Ratsbeschluss vom 10.10.1996 zum 01.01.1997 gegründet.

Zweck der Beteiligung

Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Energieversorgung (Versorgung mit Strom und Gas) und die Wasserversorgung in Beckum. Dieses beinhaltet auch den Erwerb und das Halten von Beteiligungen an der Wasserversorgung Beckum GmbH und an Energieversorgungsunternehmen sowie der Betrieb der Bäder der Stadt Beckum.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseignerin

Gesellschafterin zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Stadt Beckum	1.789.521,58	100,00
Stammkapital der Gesellschaft:	1.789.521,58	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum hält 66,00 Prozent der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, 66,00 Prozent der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH und 34,30 Prozent der Wasserversorgung Beckum GmbH.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

An den Kernhaushalt wurden im Geschäftsjahr 2023 Leistungen in Höhe von rund 116.000 Euro erbracht. An die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wurden rund 536.000 Euro aufgewandt für den Bezug von Energie. Gleichzeitig wurden Erlöse von rund 60.000 Euro durch den Verkauf von Strom an die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erzielt. Außerdem wurden einmalig im Geschäftsjahr 2023 162.000 Euro Erlöse im Zusammenhang mit der Energiepreisbremse erzielt. An den städtischen Haushalt wurden rund 453.000 Euro für Grundbesitzabgaben, Personalkosten für Verwaltungsmitarbeitende und Sachkostenerstattungen erbracht. An die Städtischen Betriebe Beckum wurden rund 89.000 Euro für Reparaturen und Instandhaltungen erbracht. Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind bekannt, soweit sie in der Tabelle unter Punkt 3.3 ersichtlich sind.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro		Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Anlagevermögen	24.182	24.156	+26	Eigenkapital	13.895	13.255	+640
Umlaufvermögen	2.395	2.418	-23	Sonderposten	75	83	-8
				Rückstellungen	113	127	-14
				Verbindlichkeiten	12.471	13.091	-620
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	23	18	+5
Bilanzsumme	26.577	26.574	+3	Bilanzsumme	26.577	26.574	+3

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Umsatzerlöse	449	438	+11
2. Erhöhung (+) / Verminderung (–) aus unfertigen Leistungen	0	0	0
3. sonstige betriebliche Erträge	230	33	+197
4. Materialaufwand	915	556	+359
5. Personalaufwand	836	895	–59
6. Abschreibungen	122	124	–2
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	257	212	+45
8. Erträge aus Beteiligungen	2463	2452	+11
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	281	246	+35
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	75	47	+28
12. Ergebnis nach Steuern	655	842	–187
13. Sonstige Steuern	15	0	15
14. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (–)	640	842	–202

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	52,60	50,20	+2,40
Eigenkapitalrentabilität	4,60	6,30	–1,70
Anlagendeckungsgrad 2	93,30	91,90	+1,40
Verschuldungsgrad	47,40	49,80	–2,40
Umsatzrentabilität	142,80	192,30	–49,50

Personalbestand

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden durchschnittlich 21,08 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Im Jahresverlauf wurden durchschnittlich 11,16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeit, 9,66 Aushilfen und 0,25 Auszubildende beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Der Eigenbetrieb hat das Wirtschaftsjahr mit einem Jahresüberschuss von 640.000 Euro abgeschlossen.

Die Umsatzerlöse sind um 13.000 Euro höher ausgefallen als geplant. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen auch die erhöhten Erträge aufgrund einer gestiegenen Nutzung der Bäder durch Schulen und Vereine. Diese werden jedoch kompensiert durch geringere Erträge aus dem Blockheizkraftwerk aufgrund geringerer Laufzeiten.

Die Beteiligungserträge fielen um 388.000 Euro höher aus als geplant. Dies resultiert aus der höheren Gewinnausschüttung sowohl der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (+260.000 Euro) als auch der Wasserversorgung Beckum GmbH (+129.000 Euro).

Die Überprüfung der gegenwärtigen Verhältnisse zeigt, dass im Berichtszeitraum keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Risiken bestanden haben. Der weiterhin starke Wettbewerb im Strom- und Gasbereich mit eventuellen Auswirkungen auf das Ergebnis der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird weiterhin kritisch beobachtet. Auf eine Vorabausschüttung auf den erwarteten Gewinn der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird dauerhaft verzichtet. Dies führt spürbar zu einer verschlechterten Liquiditätslage des Betriebes.

Die Weiterentwicklung des steuerlichen Querverbundes wird weiter kritisch verfolgt. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland sowie angesichts gestiegener Preise für fossile Energieträger wird es zukünftig schwierig werden, den aus Sicht der Finanzverwaltung geforderten wirtschaftlichen Betrieb des erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes darzustellen. Hier müssen klimagerechte Alternativen geschaffen werden und von der Finanzverwaltung anerkannt werden.

Als weiteres Risiko wird die Finanzierung der Energiewende gesehen, welche die Energiesorger vor enorme Herausforderungen stellt. Das hierfür erforderliche Investitionsvolumen muss durch kaufmännische Maßnahmen bereitgestellt werden, welche jedoch unmittelbare negative Auswirkungen auf die Finanzierung des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder haben können.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 weist einen Jahresüberschuss von 202.000 Euro aus. Investitionen sind in Höhe von 1.305.000 Euro geplant.

Organe und deren Zusammensetzung

Betriebsausschuss

Kai Braunert (Vorsitzender)	Leitender Angestellter
Manfred Dittert	Bauunternehmer
Peter Goriss	Pensionär
Josef Schumacher	Landwirt
Thomas Dreier	Diplom-Betriebswirt (selbständig)
Ansgar Rieskamp	Pharmakant
Sven Altgott	Mediengestalter/Werbetechniker
Andreas Focke	Industriemechaniker
Peter Tripmaker (bis 26.10.2023)	Rentner
Gilbert Wamba (ab 27.10.2023)	Diplom-Ingenieur Maschinenbau
Peter Kreft	Pensionär
Angelika Grüttner-Lütke	Rentnerin
Monika Gerber	Bürokauffrau
Rüdiger Eickmeier	Technischer Sachbearbeiter
Joachim Freitag	EHS-Manager

Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehörten im Wirtschaftsjahr Herr Michael Gerdhenrich (Bürgermeister und Betriebsleiter) und Frau Maria Schlieper (Stellvertretende Betriebsleiterin) an.

Der Betriebsleiter ist kommunaler Wahlbeamter der Stadt Beckum und erhält vom Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung. Die stellvertretende Betriebsleiterin ist Angestellte der Stadt Beckum und erhält vom Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebes keine gesonderte Vergütung.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Dem Betriebsausschuss gehören von den insgesamt 14 Mitgliedern insgesamt 2 Frauen an (Frauenanteil 14,29 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.09.2019 den Gleichstellungsplan 2019 – 2023 beschlossen. Durch Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 07.03.2024 wird der aktuell geltende Gleichstellungsplan fortgeschrieben für die Jahre 2024 – 2028. Dieser gilt auch für den rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum.

4.1.3 Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Basisdaten

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum befindet sich in der Weststraße 46 in 59269 Beckum. Er wurde als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Beckum mit Ratsbeschluss vom 05.11.2013 zum 01.01.2014 gegründet.

Zweck der Beteiligung

Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Beckum und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch den Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseignerin

Gesellschafterin zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Stadt Beckum	7.000.000,00	100,00
Stammkapital der Gesellschaft:	7.000.000,00	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

An den Kernhaushalt wurden im Geschäftsjahr 2023 Leistungen in Höhe von rund 1.480.000 Euro erbracht. Außerdem wurden Erstattungen von rund 90.000 Euro für Sachkostenerstattungen und DV-Kosten an den Kernhaushalt geleistet. An die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wurden rund 219.000 Euro aufgewandt für den Bezug von Energie. Gleichzeitig wurden Erlöse von rund 16.000 Euro durch den Verkauf von Strom an die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erzielt.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind bekannt, soweit sie in der Tabelle unter Punkt 3.3 ersichtlich sind.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro		Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Anlage- Vermögen	73.325	74.149	-824	Eigenkapital	20.918	18.137	+2.781
Umlauf- Vermögen	3.657	1.903	+1.754	Sonderposten	14.149	14.872	-723
				Rückstellun- gen	91	99	-8
				Verbindlich- keiten	41.836	42.958	-1.122
Aktive Rech- nungsabgren- zung	12	14	-2	Passive Rech- nungsabgren- zung	0	0	0
Bilanzsumme	76.994	76.066	+928	Bilanzsumme	76.994	76.066	+928

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	229	229	0
3. Sonstige Transfererträge	0	0	0
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.270	8.457	+813
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	3	107	-104
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.436	1.424	+12
7. Sonstige ordentliche Erträge	46	53	-7
8. Aktivierte Eigenleistungen	155	196	-41
9. Bestandsveränderung (+/-)	0	0	0
10. Ordentliche Erträge	11.139	10.466	+673
11. Personalaufwendungen	1.659	1.683	-24
12. Versorgungsaufwendungen	68	42	+26
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.840	1.669	+171
14. Bilanzielle Abschreibungen	3.455	3.400	+55
15. Transferaufwendungen	54	55	-1
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	77	52	+25
17. Ordentliche Aufwendungen	7.153	6.901	+252
18. Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.986	3.565	+421
19. Finanzerträge	0	0	0
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	785	858	-73
21. Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-785	-858	-73
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	3.201	2.707	+494
23. Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeile 22)	3.201	2.707	+494
24. Verzinsung Stammkapital	420	420	0
25. Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeile 23 ./ 24)	2.781	2.287	+494

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	27,20	23,80	+3,40
Eigenkapitalrentabilität	15,30	14,90	+0,40
Anlagendeckungsgrad 2	101,10	97,40	+3,70
Verschuldungsgrad	72,80	76,20	-3,40
Umsatzrentabilität	28,74	14,90	+13,84

Personalbestand

Im Wirtschaftsjahr 2023 waren durchschnittlich 1,35 (Vorjahr 1,05) Stellenanteile der Beamtinnen und Beamten und 23,47 (Vorjahr 23,40) Stellenanteile der tariflich Beschäftigten dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zugeordnet.

Geschäftsentwicklung

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Im Berichtsjahr 2023 weist die Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.201.000 Euro aus (Vorjahr: Jahresüberschuss 2.707.000 Euro). Für 2023 ergibt sich ein Aufwandsdeckungsgrad von 155,70 Prozent (Vorjahr: 151,70 Prozent).

Der Wirtschaftsplan sah ein Planergebnis 2023 von 2.789.000 Euro vor. Nach dem fortgeschriebenen Ansatz 2023 ergibt sich ein Ergebnis von 2.990.000 Euro.

Das Jahresergebnis liegt mit 211.000 Euro unter dem fortgeschriebenen Ansatz 2023. Die Erträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind zwar um 172.000 Euro geringer, werden aber durch geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (- 295.000 Euro) sowie geringere Personalaufwendungen (- 147.000 Euro) überkompensiert.

In der Finanzrechnung ergibt sich ein positiver Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 3.314.000 Euro.

Für Baumaßnahmen wurden 2.330.000 Euro ausgezahlt und damit 3.544.000 Euro weniger als in den fortgeschriebenen Ansätzen vorgesehen. Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten liegen mit 98.000 Euro um 502.000 Euro unter dem Ansatz.

Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden planmäßig erbracht, die Höhe der Investitionskredite konnte bei einer Neuaufnahme in Höhe von 1.8000 Euro durch Tilgungen in Höhe von 2.906.000 Euro um saldiert 1.106.000 Euro reduziert werden. Liquiditätskredite waren nicht erforderlich.

Da der Geschäftsbetrieb im Rahmen der Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) finanziert wird, sind die finanzwirtschaftlichen Risiken überschaubar.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 lässt ein Jahresergebnis nach Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 3.046.000 Euro erwarten, das Ergebnis 2024 nach Verzinsung des Stammkapitals wird in Höhe von 2.626.000 Euro erwartet.

Die Jahresergebnisse werden im Wesentlichen durch den Ansatz der kalkulatorischen Zinsen für das betriebsnotwendige Kapital (nach Berücksichtigung des Abzugskapitals) sowie durch den Ansatz der kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes beeinflusst sein. Die der Berechnung der Wiederbeschaffungszeitwerte zu Grunde liegenden hohen Preissteigerungsraten im Jahr 2023 haben bereits den Auswirkungen der Neuregelung zur Bemessung der kalkulatorischen Zinsen auf das Jahresergebnis 2023 entgegengewirkt. Deren weitere Entwicklung kann auch für 2024 und die Folgejahre ein einflussnehmender Faktor sein.

Die operativen Risiken aus Betrieb, Organisation, Sicherheit und Personal werden begrenzt durch die stetig erfolgende Betrachtung der Risiken sowie deren Einbeziehung in weitere Planungen.

Im Jahr 2016 wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, um eine Aussage zur optimalen Nutzung der Ressourcen auf beiden Kläranlagen und zum Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie treffen zu können. Als Ergebnis der Studie lässt sich festhalten, dass es grundsätzlich technische Möglichkeiten gibt, die im Ablauf der Kläranlagen vorgefundenen Mikroschadstoffe zu reduzieren. Die derzeitigen Anforderungen an die Reinigungsleistungen der Kläranlagen werden auf der Grundlage der gültigen Einleitungserlaubnisse aber vollumfänglich eingehalten. Zurzeit werden im Rahmen der neu zu beantragten Einleitungserlaubnisse für die Kläranlage Beckum und Kläranlage Neubeckum Entwurfsplanungen für eine weiterreichende Reinigungsstufe geplant. Dadurch entsteht zukünftig ein mittelfristiger Investitionsbedarf, der ab 2024 im Wirtschaftsplan abgebildet wird. Unter Berücksichtigung veränderter Anforderungen und der neuen Einsparungs- und Klimaschutzziele ist es aus Sicht des Eigenbetriebes zwingend erforderlich, eine aktuelle und detaillierte Energieanalyse für die Kläranlagen und die Pumpwerke einschließlich systematischer Energiebilanzierung und Dokumentation von Einsparungs-, Effizienz- und Erneuerbare-Energien-Potentiale zu erstellen. Diese Feinanalyse soll auch Variantenbetrachtungen zum Kläranlagenbetrieb einschließen.

Die Risikofrüherkennung des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum und damit insbesondere die Risikoidentifikation, -bewertung sowie die Risikoanalyse und -kommunikation sind an der gegenwärtigen Situation des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum ausgerichtet. Ziel ist es, für den Eigenbetrieb schädliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, um mit entsprechenden Anpassungen und Maßnahmen gegebenenfalls gegensteuern zu können. An risikobehafteten und strategisch wichtigen Stellen werden zur Risikominimierung darüber hinaus Begutachtungen durch Externe durchgeführt.

Die dauerhafte technische Leistungsfähigkeit des Betriebes wird gesichert. Die Anlagen des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum werden im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes ständig sachgerecht saniert und unterhalten.

Unsicherheiten bestehen bezüglich der gestiegenen und weiter steigenden Energie-/Stromkosten sowie auch hinsichtlich der Baumaterialien und -leistungen.

Derzeit prüft die Stadt Beckum ergebnisoffen die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband. Der Rat der Stadt Beckum hat am 17. Dezember 2023 einen entsprechenden Prüfauftrag erteilt. Seit Anfang des Jahres 2024 finden hierzu Gespräche mit dem Lippeverband statt. Eine Übertragung hätte umfangreiche Folgen für den Eigenbetrieb, allerdings sind konkrete Auswirkungen aufgrund des frühen Stadiums der Überlegungen derzeit noch nicht vorherzusehen.

Organe und deren Zusammensetzung - Betriebsausschuss

Kai Braunert (Vorsitzender)	Leitender Angestellter
Manfred Dittert	Bauunternehmer
Peter Goriss	Pensionär
Josef Schumacher	Landwirt
Thomas Dreier	Diplom-Betriebswirt (FH)
Ansgar Rieskamp	Pharmakant
Sven Altgott	Mediengestalter/Werbetechniker
Andreas Focke	Industriemechaniker
Peter Tripmaker (bis 26.10.2023)	Rentner
Gilbert Wamba (ab 27.10.2023)	Diplom-Ingenieur Maschinenbau
Peter Kreft	Pensionär
Angelika Grüttner-Lütke	Rentnerin
Monika Gerber	Bürokauffrau
Rüdiger Eickmeier	Technischer Sachbearbeiter
Joachim Freitag	EHS-Manager

Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehörten im Wirtschaftsjahr Herr Michael Gerdhenrich (Bürgermeister und Betriebsleiter) und Herr Horst Schenkel (Stellvertretender Betriebsleiter) an.

Betriebsleiter und stellvertretender Betriebsleiter sind Beamte der Stadt Beckum und erhalten vom Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebes keine gesonderte Vergütung.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Dem Betriebsausschuss gehören von den insgesamt 14 Mitgliedern insgesamt 2 Frauen an (Frauenanteil 14,29 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.09.2019 den Gleichstellungsplan 2019 – 2023 beschlossen. Durch Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 07.03.2024 wird der aktuell geltende Gleichstellungsplan fortgeschrieben für die Jahre 2024 – 2028. Dieser gilt auch für den rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb der Stadt Beckum.

4.1.4 Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH

Basisdaten

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in der Sternstraße 22 in 59269 Beckum. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1950 gegründet.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck zumindest mittelbar dienlich sind. Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, das heißt eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseignerinnen

Gesellschafterinnen zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Stadt Beckum	519.740,00	66,63
Wohnungsgesellschaft Münsterland mbH	260.260,00	33,37
Stammkapital der Gesellschaft:	780.000,00	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH hat im Geschäftsjahr 2023 Grundbesitzabgaben von rund 135.000 Euro gegenüber der Stadt Beckum erbracht.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind bekannt, soweit sie in der Tabelle unter Punkt 3.3 ersichtlich sind.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro		Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Anlage- Vermögen	12.356	11.055	+1.301	Eigenkapital	4.234	4.202	+32
Umlauf- Vermögen	1.662	1.447	+215	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellun- gen	140	125	+15
				Verbindlich- keiten	9.644	8.175	+1.469
Aktive Rech- nungsabgren- zung	0	0	0	Passive Rech- nungsabgren- zung	0	0	0
Bilanzsumme	14.018	12.502	+1.516	Bilanzsumme	14.018	12.502	+1.516

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Umsatzerlöse	1.544	1.422	+122
2. Erhöhung (+) / Verminderung (-) aus unfertigen Leistungen	227	33	+194
3. sonstige betriebliche Erträge	101	28	+73
4. Materialaufwand	1.336	936	+400
5. Personalaufwand	14	9	+5
6. Abschreibungen	277	253	+24
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	96	55	+41
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5	1	+4
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	122	84	+38
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
11. Ergebnis nach Steuern	32	147	-115
12. Sonstige Steuern	0	0	0
13. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	+32	+147	-115

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	30,20	33,60	-3,40
Eigenkapitalrentabilität	0,76	3,51	-2,75
Anlagendeckungsgrad 2	73,00	81,30	-8,30
Verschuldungsgrad	69,40	66,40	+3,00
Umsatzrentabilität	2,10	10,40	-8,30

Personalbestand

Im Jahr 2023 wurden neben der Geschäftsführung keine Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH ist ein auf die Stadt Beckum ausgerichtetes Wohnungsunternehmen mit einem Wohnungsbestand von 248 Wohnungen (Vorjahr: 248 Wohnungen) und 86 Garagen (Vorjahr: 86 Garagen). Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal. Die Geschäftsbesorgung erfolgte bis zum 31.12.2022 durch die Münsterland Immobilien-Dienstleistungen GmbH (MID), Münster. Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurde ein neuer Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Im Geschäftsjahr 2023 hat sich die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH – bei weiterhin guter Nachfrage nach Wohnraum – in wirtschaftlich gutem Umfeld behauptet und positiv weiterentwickelt. Das Geschäftsjahr 2023 war vor allem durch den Bau einer Kindertagesstätte an der Gustav-Moll-Straße in Neubeckum geprägt.

Der Wohnungsbestand setzt sich aus insgesamt 152 (Vorjahr: 152) freifinanzierten und 96 (Vorjahr: 96) öffentlich geförderten Mietwohnungen mit einer Wohn- und Nutzfläche von 16.693 Quadratmetern (Vorjahr: 16.693 Quadratmeter) zusammen. Das Jahresnetto-Mietsoll hat sich, insbesondere aufgrund der Fertigstellung der Neubaumaßnahmen, gegenüber dem Vorjahr um 4,1 Prozent (Vorjahr: 9,7 Prozent) erhöht.

Die Bilanzsumme ist im Geschäftsjahr 2023 um 1.516.000 Euro auf 14.018.000 Euro gestiegen. Die Eigenkapitalquote beträgt 30,20 Prozent (Vorjahr: 33,60 Prozent).

Die Ertragslage hat sich im Geschäftsjahr 2023 weiter positiv entwickelt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH bei gestiegenen Bestandserhöhungen (+194.000 Euro), gestiegenen Aufwendungen für Betriebskosten (+301.000 Euro) und gestiegenen sonstigen betrieblichen Erträgen (+73.000 Euro) einen Jahresüberschuss von 32.000 Euro (Vorjahr: 147.000 Euro) erzielt.

Die Risikosituation ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Insgesamt sieht die Geschäftsführung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH keine bestandsgefährdenden Risiken.

Ein hoher Sanierungsbedarf wird die Ergebnisse der kommenden Geschäftsjahre belasten. Nach dem beschlossenen Wirtschaftsplan wird für das Geschäftsjahr 2024 ein Jahresfehlbetrag von 58.000 Euro erwartet.

Organe und deren Zusammensetzung

Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung

Bürgermeister Michael Gerdhenrich Persönlicher Vertreter: Thomas Wulf, Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen
Christoph Tentrup-Beckstedde Persönlicher Vertreter: Manfred Dittert
Peter Goriss Persönlicher Vertreter: Andreas Kühnel
Peter Tripmaker (Stimmführer) Persönlicher Vertreter: Andreas Focke
Dr. Rudolf Grothues Persönlicher Vertreter: Sven Altgott
Ute Zeyn Persönlicher Vertreter: Peter Dennin

Aufsichtsrat

Mitglieder im Berichtsjahr 2023 unter Angabe der gezahlten Entschädigung

Josef Schumacher	Ratsmitglied, Beckum
Christina Preissler (Stellvertretende Vorsitzende)	Kaufmännische Angestellte, Münster
Ralf Högemann	Ratsmitglied, Beckum
Michael Gerdhenrich	Bürgermeister der Stadt Beckum
Rudolf Goriss	Ratsmitglied, Beckum
Dr. Rudolf Grothues	Ratsmitglied, Beckum
Angelika Grüttner-Lütke	Ratsmitglied, Beckum
Andrea Kisters	Kaufmännische Angestellte, Dortmund
Stefanie Wegiel (bis 19.08.2023)	Kaufmännische Angestellte, Bielefeld
Bernd Klöpffer (ab 20.08.2023)	Kaufmännischer Angestellter, Coesfeld

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen im Berichtsjahr 3.876 Euro (Vorjahr: 2.508 Euro).

Geschäftsführung

Seit dem 01.01.2023 erfolgt die Geschäftsbesorgung durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Geschäftsführer im Berichtsjahr 2023 waren Frau Barbara Urch-Sengen, Beckum, Herr Bernd Klöpfer, Coesfeld (bis 11.07.2023), sowie Herr Dr. Daniel Dierich, Beckum (ab 01.01.2023).

Die Bezüge von Frau Urch-Sengen betragen im Berichtsjahr 12.000 Euro inklusive Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (Vorjahr: 7.191 Euro).

Zusätzliche Kosten für die Geschäftsführung durch Herrn Klöpfer fallen weder auf Unternehmensebene noch auf Gesellschafterebene an. Herr Dr. Daniel Dierich erhält keine Vergütung von der Gesellschaft.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Dem Aufsichtsrat in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 9 Mitgliedern insgesamt 4 Frauen an (Frauenanteil 44,45 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Im Unternehmen sind neben der Geschäftsführung keine weiteren Mitarbeitenden beschäftigt. Ein Gleichstellungsplan ist daher nicht vorhanden.

4.1.5 Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Basisdaten

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in der Beckumer Straße 70 in 59555 Lippstadt. Die Gesellschaft ist entstanden durch Umstrukturierung und Entwicklung der im Jahr 1883 gegründeten Warstein-Lippstädter Eisenbahn.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Absatz 1 GO NRW in Westfalen, durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diesen Zweck fördern.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Absatz 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.

Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung der Verkehrsgebiete der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Absatz 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseigner und Anteilseignerinnen

Gesellschafter und Gesellschafterinnen zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Stadt Beckum	255.490,00	6,54
Kreis Soest	1.229.960,00	31,48
Kreis Warendorf	1.047.840,00	26,82
Stadtwerke Münster GmbH	552.090,00	14,13
Stadt Warstein	262.340,00	6,71
Stadt Ennigerloh	180.180,00	4,61
Stadt Lippstadt	171.130,00	4,38
Gemeinde Wadersloh	67.600,00	1,73
Stadt Rüthen	71.940,00	1,84
Stadt Sendenhorst	68.620,00	1,76
Stammkapital der Gesellschaft	3.907.190,00	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Die Gesellschaft ist an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG), Münster, mit einem Anteil von 10 Prozent am Stammkapital von 2.215.000 Euro beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aufgrund der geltenden Fehlbetragsvereinbarung ist die Stadt Beckum verpflichtet, entsprechend ihrem Gesellschafteranteil von 6,54 Prozent einen jährlichen Festbetrag zu leisten. Dieser belief sich im Jahr 2023 auf 137.340 Euro (Vorjahr: 137.340 Euro).

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro		Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Anlagevermögen	17.371	18.088	-717	Eigenkapital	4.061	4.111	-50
Umlaufvermögen	7.319	7.761	-442	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	7.467	9.048	-1.581
				Verbindlichkeiten	13.167	12.701	+466
Aktive Rechnungsabgrenzung	37	50	-13	Passive Rechnungsabgrenzung	32	39	-7
Bilanzsumme	24.727	25.899	-1.172	Bilanzsumme	24.727	25.899	-1.172

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Umsatzerlöse	17.893	16.939	+954
2. Erhöhung (+) / Verminderung (-) aus unfertigen Leistungen	-160	84	-244
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	25	-25
4. sonstige betriebliche Erträge	1.688	1.637	+51
5. Materialaufwand	11.414	10.785	+629
6. Personalaufwand	6.926	6.893	-33
7. Abschreibungen	1.285	1.431	-146
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.691	1.169	+522
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	3	-3
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	237	241	-4
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
12. Ergebnis nach Steuern	-2.132	-1.831	-301
13. Sonstige Steuern	18	18	0
14. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-2.150	-1.849	-301

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	16,40	15,90	+0,50
Eigenkapitalrentabilität	-52,95	-44,97	-7,98
Anlagendeckungsgrad 2	63,60	64,90	-1,60
Verschuldungsgrad	83,60	84,10	-0,50
Umsatzrentabilität	-12,00	-10,90	-1,10

Personalbestand

Im Jahresdurchschnitt waren 112 (Vorjahr: 109) Mitarbeitende beschäftigt, davon 7 Teilzeitkräfte.

Geschäftsentwicklung

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH erhielt auf Antrag einen fünfzigprozentigen Bundeszuschuss nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) und eine vierzigprozentige Landes-Koförderung gemäß der NE-Infrastrukturförderungsrichtlinie Nordrhein-Westfalen. Die Gesamtzuwendung im Jahr 2023 betrug insgesamt 1.830.000 Euro.

Der Jahresfehlbetrag betrug im Geschäftsjahr 2.150.000 Euro (Vorjahr: 1.849.000 Euro).

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.172.000 Euro auf 24.727.000 Euro verringert.

Das Anlagevermögen ist durch Eigenkapital sowie durch kurz- sowie langfristige Fremdmittel finanziert.

Das gezeichnete Kapital blieb mit einem Betrag von 3.907.000 Euro unverändert. Die Kapitalrücklage erhöhte sich um 251.000 Euro auf 2.304.000 Euro durch die Einstellung des Jahresfestbetrages 2023 in den Verlustvortrag und die Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2022. Der Verlustvortrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert und weist eine Summe von 0 Euro auf. Das Unternehmen verfügt über ein Eigenkapital von insgesamt 4.061.000 Euro.

Durch das zentrale Liquiditätsmanagement und die Einzahlung der Gesellschafter ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarung mit der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH gesichert. Die Gesellschaft war jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Chancen für den weiteren Geschäftsverlauf resultieren für die Gesellschaft weiterhin aus der vermehrten Akquirierung von Neuverkehren in sämtlichen Bereichen und dem Ausbau des Werkstatttrittgeschäftes. Ferner sollen mit den bestehenden Ressourcen neue Geschäftsfelder erschlossen beziehungsweise die bisherigen intensiver bearbeitet werden.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, die Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems. Die identifizierten Risiken innerhalb der WVG-Unternehmensgruppe werden erkannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Gleichzeitig können Ertragschancen erfasst und umgesetzt werden.

Die Effizienz und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems werden regelmäßig durch die interne Revision überwacht.

Der Umsatz und Ertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH ist im Wesentlichen von vier Großkunden abhängig. Damit ist die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH stark abhängig von externen Einflüssen. (Konjunkturlage, Auftragsverlust in der Produktionskette des Kunden, globale Ereignisse/Krisen.) Ein Ausfall eines Kunden hat unmittelbar Einfluss auf die Auslastung von Lok und Personal.

Aufgrund der aktuell vorherrschenden wirtschaftlichen Lage kommt es vermehrt zu Auftragsverlusten bei Kunden der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH. Insbesondere die rückläufige Entwicklung der Baubranche und die damit verbundenen Kalksteinverkehre sowie generell die Holztransporte sind betroffen. Darauf ergibt sich ein Liquiditätsrisiko, da kalkulierte Erlöse nicht wie geplant vereinnahmt werden können.

Die Tarifverträge GDL und EVG sind jeweils zum 31.10.2023 (GDL) und zum 30.04.2023 (EVG) ausgelaufen. Mit der EVG konnte ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen werden mit einer Laufzeit vom 01.05.2023 bis 31.01.2025.

Bestandsgefährdende Risiken werden sowohl in Summe als auch Einzel von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen.

Organe und deren Zusammensetzung

Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung

Bürgermeister Michael Gerdhenrich
Persönlicher Vertreter: Elmar Liekenbröcker, Fachbereichsleitung Recht, Sicherheit und Ordnung
Kai Braunert (Stimmführer)
Persönlicher Vertreter: Peter Dennin

Aufsichtsrat**Mitglieder im Berichtsjahr 2023 unter Angabe der gezahlten Entschädigung**

Dr. Jürgen Wutschka (Vorsitzender), Datteln, Dezernent	480,00 Euro
Dr. Herbert Bleicher (1. Stellvertretender Vorsitzender), Drensteinfurt, Umweltdezernent	240,00 Euro
Michael Schulte (2. Stellvertretender Vorsitzender), Lippstadt, Teamleiter Bautechnik	240,00 Euro
Robin Denstorff (3. Stellvertretender Vorsitzender), Münster, Stadtbaurat	0,00 Euro
Wolfgang Landfester (4. Stellvertretender Vorsitzender), Warstein, Reiseverkehrskaufmann	240,00 Euro
Dr. Günter Fiedler, Geseke, Realschulkonrektor	180,00 Euro
Michael Gerdhenrich, Beckum, Bürgermeister	60,00 Euro
Walter von Göwels, Münster, Diplom-Kaufmann	180,00 Euro
Stephan Hatscher, Lippstadt, Zugleiter	120,00 Euro
Martin Heße, Warstein, Verwaltungsangestellter	240,00 Euro
Stefan Knoll, Sendenhorst, Diplom-Kaufmann	180,00 Euro
Berthold Lülff, Ennigerloh, Bürgermeister	60,00 Euro
Hermann-Josef Nürnberg, Warstein, Diplom-Verwaltungs-Betriebswirt	120,00 Euro
Detlef Ommen, Sendenhorst, Oberstudienrat	240,00 Euro
Thorsten Raab, Lippstadt, Lokrangierführer	240,00 Euro
Frank Schulte, Geseke, Metallbauer	240,00 Euro
Felix Wagner, Lippstadt, Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten	240,00 Euro
Peter Weiken, Rüthen, Bürgermeister	120,00 Euro
Alfons Wickenkamp, Wadersloh-Liesborn, Elektrotechnikermeister	60,00 Euro
Stefan Bensiak, Hamm, Lokrangierführer	240,00 Euro
Ulrich Brülle, Lippstadt, Lokrangierführer	240,00 Euro
Josef Schmedding, Sendenhorst, Kunststofftechniker i.R.	180,00 Euro
	4.140,00 Euro

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer Herr André Pieperjohanns erhält seine Bezüge von der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, welche die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrages führt.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Dem Aufsichtsrat in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 22 Mitgliedern insgesamt keine Frauen an (Frauenanteil 0,00 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Im Unternehmen liegt kein Gleichstellungsplan vor.

4.1.6 Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Basisdaten

Der Sitz des Unternehmens befindet sich im Schweinemarkt 3 in 48231 Warendorf. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1993 gegründet.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die zur Produktion und Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und diese der Veranstaltergemeinschaft (VG) zur Verfügung zu stellen sowie die Verbreitung der Hörfunkwerbung gemäß Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch die Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseigner und Anteilseignerinnen

Gesellschafter und Gesellschafterinnen zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Stadt Beckum	6.000,00	1,289
E. Holterdorf GmbH & Co. KG, Oelde	333.000,00	67,269
Stadt Ahlen	13.000,00	2,577
Stadt Ennigerloh	15.000,00	3,093
Stadt Warendorf	8.000,00	1,546
Gemeinde Wadersloh	3.000,00	0,515
WBO Wirtschafts- und Bäderbetriebe Oelde GmbH	15.000,00	3,093
Kreis Warendorf	64.000,00	12,887
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG, Münster	39.000,00	7,731
Stammkapital der Gesellschaft	496.000,00	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Die Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG hält 100 Prozent des Stammkapitals an der Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Warendorf (= Komplementärin).

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Bei Ansprüchen gegen die Gesellschaft haften die Gesellschafter in Höhe ihrer Stammeinlage (Anteil der Stadt Beckum: 6.391,15 Euro).

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Kommanditisten verpflichtet werden, entsprechend ihrer Beteiligungsquoten Gesellschafterdarlehen bis zu einer Gesamthöhe des dreifachen Betrages ihrer jeweiligen Kommanditeinlage zur Verfügung zu stellen (Anteil der Stadt Beckum in diesem Fall: 19.173,45 Euro).

Die Gesellschafter haben sich verpflichtet, den Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen nicht geltend zu machen, solange und soweit die Gesellschaft überschuldet ist.

Eine spätere, darüberhinausgehende Verlustabdeckung hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom 29.10.1991 ausgeschlossen. Der Jahresfehlbetrag wurde gemäß der Regelung im Gesellschaftsvertrag den Verlustvortragskonten belastet.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro		Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Anlage- Vermögen	52	65	-13	Eigenkapital	0	284	-284
Umlauf- Vermögen	537	562	-25	Sonderposten	26	26	0
				Rückstellun- gen	17	15	+2
				Verbindlich- keiten	586	302	+284
Aktive Rech- nungsabgren- zung	2	0	+2	Passive Rech- nungsabgren- zung	0	0	0
Nicht durch Vermögensein- lagen gedeck- ter Verlustan- teil der Kom- manditisten	38		+38				
Bilanzsumme	629	627	+2	Bilanzsumme	629	627	+2

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Umsatzerlöse	1.476	1.488	-12
2. Erhöhung (+) / Verminderung (-) aus unfertigen Leistungen	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	17	15	+2
5. Materialaufwand	1.173	1.056	+117
6. Personalaufwand	0	0	0
7. Abschreibungen	16	19	-3
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	619	614	+5
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6	4	+2
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
12. Ergebnis nach Steuern	-321	-190	-131
13. Sonstige Steuern	1	1	0
14. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-322	-191	-131

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	-2,20	45,20	-47,40
Eigenkapitalrentabilität	0	-67,27	+67,27
Anlagendeckungsgrad 2	0	434,00	-434,00
Verschuldungsgrad	100,00	54,80	+45,20
Umsatzrentabilität	-21,80	-12,80	-9

Personalbestand

Die Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG hat kein eigenes Personal. Unternehmensbezogene Tätigkeiten wie Verwaltung, Geschäftsführung, Verkauf und Disposition der Werbezeiten, technischer Service, Marketing et cetera werden im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von Fremddienstleistern, insbesondere von AMS (Bielefeld), erledigt.

Bei der mit der Betriebsgesellschaft vertraglich verbundenen Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Warendorf e. V. waren auf Basis eines jährlich zu verabschiedenden Stellen- und Wirtschaftsplans im Berichtsjahr 1 Chefredakteur, 5,5 Redakteure beziehungsweise Redakteurinnen, 1 Volontärin und 1 Sekretärin als Angestellte beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Der Bericht der Geschäftsführung enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Der nationale Hörfunk-Werbemarkt entwickelte sich im Berichtsjahr positiv. Die Bruttowerbeeinnahmen aller öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunkanbieter in Deutschland stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 2,90 Prozent. Die Brutto-Werbbeeinnahmen des für die Berichtsgesellschaft relevanten Anbieters, der radio NRW GmbH, sind im Vergleich zum Vorjahr von 102.380.000 Euro auf 1.236.671.000 Euro (+9 Prozent) gestiegen.

Die Gesamtleistung von Radio Warendorf nahm auf niedrigem Niveau von 1.488.000 Euro in 2022 um 12.000 Euro auf 1.476.000 Euro nochmals ab (-0,8 Prozent).

Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen gegenüber 2022 um 2.000 Euro auf 17.000 Euro (+12,9 Prozent).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen mit 619.000 Euro um 5.000 Euro leicht über dem Vorjahr (+0,8 Prozent).

Die Abschreibungen auf Anlagevermögen sanken um 2.000 Euro auf 17.000 Euro (-11,7 Prozent).

Die Investitionen in 2023 beliefen sich auf nur 3.000 Euro. Die beschlossene Ersatzinvestition in Sendebetriebsstechnik wird mit dem Umzug nach Rheda im Sommer 2024 realisiert.

Mit der Entwicklung des Geschäftsjahres 2023 und mit dem wirtschaftlichen Ergebnis ist die Geschäftsführung äußerst unzufrieden. Der erwirtschaftete Fehlbetrag erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 131.000 Euro auf 322.000 Euro.

Die Vermögenslage hat sich verschlechtert. Die nominelle Eigenkapitalausstattung ist nicht mehr hinreichend. Aus diesem Grunde wurden Gesellschaftsdarlehen von den Gesellschaftern E. Holterdorf, Aschendorff und Kreis Warendorf in Höhe von insgesamt 250.000 Euro beschlossen, von denen 187.500.000 Euro im Geschäftsjahr 2023 zur Auszahlung kamen.

Während des Geschäftsjahres 2023 standen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung. Zahlungsbereitschaft war stets gegeben. Die Bonität der Kunden hat sich 2023 nicht wesentlich verschlechtert.

Die Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG hat für das Geschäftsjahr 2024 einen Fehlbetrag von 105.000 Euro geplant. Mit dem Fehlbetrag von 322.000 Euro im Geschäftsjahr 2023 ist die Talsohle der negativen wirtschaftlichen Entwicklung durchschritten. Zwar wird es noch nicht möglich sein, im Geschäftsjahr 2024 ein positives wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen. Doch ab 2025 prognostiziert die Geschäftsführung Überschüsse, die das Eigenkapital wieder anwachsen lassen werden.

Organe und deren Zusammensetzung

Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung

Felix-Markmeier Agnesens Persönliche Vertreterin: Theresia Gerwing

Aufsichtsrat

Die Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG verfügt über keinen Aufsichtsrat.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt allein der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Uwe Wollgramm.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Die Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG verfügt über keinen Aufsichtsrat.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Das Unternehmen verfügt über kein eigenes Personal. Ein Gleichstellungsplan ist somit nicht erforderlich.

4.1.7 Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

Basisdaten

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in der Vorhelmer Straße 81 in 59269 Beckum. Die Gesellschaft wurde gegründet im Jahr 1970.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf und seiner Gemeinden. Vornehmlicher Zweck ist die Bestandsentwicklung ansässiger Unternehmen, die Ansiedlung und Errichtung neuer Unternehmen – insbesondere Existenzgründungen – unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Chancengleichheit für Mann und Frau. Im Rahmen dieser Zielorientierung wird die Gesellschaft insbesondere

- die Profilierung der Wirtschaftsregion und die Verbesserung der Standortbedingungen für bestehende Unternehmen und potenzielle Investoren sichern und weiterentwickeln,
- die Entwicklung von Strategien zur Lösung aktueller Problem- und Bedarfslagen betreiben und diese umsetzen,
- die Koordination und Moderation von technologieorientierten Projekten übernehmen,
- die strukturpolitischen Ziele der EU umsetzen, insbesondere in den Aufgabenfeldern Arbeit, Beschäftigung, Qualifizierung,
- die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen sowie Aufgaben der örtlichen Wirtschaftsförderung auf Wunsch einzelner Gesellschafter übernehmen.

Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erzielung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseigner und Anteilseignerinnen

Gesellschafter und Gesellschafterinnen zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Kreis Warendorf	515.382,21	72,00
Sparkasse Münsterland-Ost	118.057,30	16,49
Sparkasse Beckum-Wadersloh	32.262,52	4,51
Stadt Ahlen	11.095,03	1,55
Stadt Beckum	7.925,02	1,11
Stadt Warendorf	6.697,92	0,94
WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	5.624,21	1,79
Stadt Ennigerloh	3.936,95	0,55
Stadt Telgte	3.170,01	0,44
Stadt Drensteinfurt	2.198,56	0,31
Gemeinde Wadersloh	2.198,56	0,31
Stadt Sendenhorst	1.942,91	0,27
Stadt Sassenberg	1.789,52	0,25
Gemeinde Ostbevern	1.380,49	0,19
Gemeinde Everswinkel	1.227,10	0,17
Gemeinde Beelen	920,32	0,13
Stammkapital der Gesellschaft	715.808,63	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Laut Gesellschaftsvertrag vom 20.12.2006 tragen die Sparkasse Beckum-Wadersloh und die Sparkasse Münsterland-Ost zusammen 12,50 Prozent der Verlustabdeckung und der Kreis Warendorf den restlichen Betrag von 87,50 Prozent. Die Verlustabdeckung der Sparkassen ist auf insgesamt 50.000 Euro pro Jahr begrenzt.

Die Stadt Beckum ist über die Leistung der Kreisumlage beteiligt. Laufende direkte Verpflichtungen bestehen jedoch gegenüber der Gesellschaft nicht. Die Beteiligung ist insofern nicht direkt haushaltswirksam.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro		Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Anlage- Vermögen	153	121	+32	Eigenkapital	1.008	928	+80
Umlauf- Vermögen	1.326	1.249	+77	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellun- gen	239	229	+10
				Verbindlich- keiten	237	222	+15
Aktive Rech- nungsabgren- zung	5	9	-4	Passive Rech- nungsabgren- zung	0	0	0
Bilanzsumme	1.484	1.379	+105	Bilanzsumme	1.484	1.379	+105

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Umsatzerlöse	70	71	-1
2. Erhöhung (+) / Verminderung (-) aus unfertigen Leistungen	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	1.037	893	+144
5. Materialaufwand	0	0	0
6. Personalaufwand	575	553	+22
7. Abschreibungen	30	24	+6
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	413	360	+53
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	0	+1
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	1	-1
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
12. Ergebnis nach Steuern	90	26	+64
13. Sonstige Steuern	9	209	-200
14. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	81	-183	+264

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	67,90	67,30	+0,60
Eigenkapitalrentabilität	7,94	-19,86	+27,80
Anlagendeckungsgrad 2	527,90	603,00	-75,10
Verschuldungsgrad	19,10	18,70	+0,40
Umsatzrentabilität	113,91	-260,15	+374,06

Personalbestand

Im Jahresdurchschnitt 2023 hatte die Gesellschaft 8 Mitarbeiter beziehungsweise Mitarbeiterinnen (ohne Geschäftsführerin und Auszubildende) als Angestellte beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH hat im Rahmen ihrer Beauftragung durch den Kreis Warendorf auch im Jahr 2023 ausschließlich Tätigkeiten durchgeführt, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen.

Vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen und lokalen Rahmenbedingungen hat sie sich den dringlichsten Themen wie Fachkräftemangel, Digitalisierung, Innovationsförderung, Nachhaltigkeit, lokales „branding“, Gründungsberatung, Fördermittelberatung et cetera durch vielfältige Projekte und Veranstaltungen gewidmet.

Die Finanzierungsstruktur der Gesellschaft ist ausgewogen. Die Kosten werden hauptsächlich durch Zuwendungen des im Wirtschaftsplan budgetierten Aufwands durch die Gesellschafter getragen. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis bewegte sich mit Abweichungen im Personalkostenbereich (102.000 Euro geringere Personalaufwendungen) im Rahmen des prognostizierten Budgets. Dadurch wurde ein nicht erwarteter Jahresüberschuss erzielt.

Die Liquidationssituation der Gesellschaft wird mit sehr gut bezeichnet.

Die Dienstleistungen der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH werden auch in Zukunft im Einklang mit den Bedarfen der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Lage stehen. Die Erfüllung ihrer gesellschaftsvertraglich bestimmten Aufgaben ist im Rahmen der Finanzierung durch die Gesellschafter gesichert.

Organe und deren Zusammensetzung

Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung

Bürgermeister Michael Gerdhenrich Persönlicher Vertreter: Uwe Denkert, Fachbereichsleitung Stadtentwicklung
Markus Höner (Stimmführer) Persönlicher Vertreter: Peter Tripmaker

Aufsichtsrat

Mitglieder im Berichtsjahr 2023

Landrat Dr. Olaf Gericke (Vorsitzender), Kreis Warendorf
Bürgermeister Dr. Alexander Berger, Stadt Ahlen
Andreas Kühnel, Beckum, Mitglied des Kreistages
Markus Diekhoff, Drensteinfurt, Mitglied des Kreistages
Elisabeth Eickmeier, Beckum, Mitglied des Kreistages
Bürgermeister Michael Gerdhenrich, Stadt Beckum
Guido Gutsche, Ennigerloh, Mitglied des Kreistages
Dennis Kocker, Oelde, Mitglied des Kreistages
Ursula Mindermann, Telgte, Mitglied des Kreistages
Bürgermeisterin Katrin Reuscher, Stadt Sendenhorst
Bürgermeisterin Karin Rodeheger, Stadt Oelde
Peter Scholz, Vorstandsmitglied Sparkasse Münsterland-Ost
Bürgermeister Stefan Seidel, Gemeinde Everswinkel
Stephan Schulze Westhoff, Warendorf, Mitglied des Kreistages
Bürgermeister Josef Uphoff, Gemeinde Sassenberg
Jürgen Wenning, Vorstandsvorsitzender Sparkasse Beckum-Wadersloh

Für ihre Tätigkeiten erhielten die Mitglieder keine Vergütung.

Geschäftsführung

Alleinige Geschäftsführerin der Gesellschaft war im Berichtsjahr Frau Petra Michalczak-Hülsmann, Münster. Die Angabe der Bezüge unterbleibt gemäß § 286 Absatz 4 Handelsgesetzbuch.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Dem Aufsichtsrat in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 16 Mitgliedern insgesamt 4 Frauen an (Frauenanteil 25,00 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Im Unternehmen liegt kein Gleichstellungsplan vor.

4.1.8 NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH

Basisdaten

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in Düsseldorf. Die Gesellschaft wurde gegründet im Jahr 2016.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen in erster Linie gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten, wie beispielsweise kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Stadtentwicklungsgesellschaften, insbesondere in Zusammenhang mit der Baulandentwicklung sowie der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Baulandflächen sowie verwandten Geschäften.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseignerrinnen

Gesellschafterinnen zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund	242.000,00	80,70
Gemeinde Nordwalde	1.000,00	0,30
Stadt Krefeld	1.000,00	0,30
Stadt Bochum	1.000,00	0,30
Stadt Herdecke	1.000,00	0,30
Stadt Telgte	1.000,00	0,30
Stadt Duisburg	1.000,00	0,30
Stadt Wuppertal	1.000,00	0,30
Stadt Mettmann	1.000,00	0,30
Gemeinde Rommerskirchen	1.000,00	0,30
Stadt Bornheim	1.000,00	0,30
Stadt Münster	1.000,00	0,30
KonvOY GmbH, Münster	1.000,00	0,30
Stadt Eschweiler	1.000,00	0,30
Stadt Gladbeck	1.000,00	0,30
Gemeinde Lotte	1.000,00	0,30
Gemeinde Everswinkel	1.000,00	0,30

Gesellschafterinnen zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Stadt Stadtlohn	1.000,00	0,30
Stadt Gelsenkirchen	1.000,00	0,30
Stadt Rheinberg	1.000,00	0,30
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH, Herne	1.000,00	0,30
Stadt Hamm	1.000,00	0,30
Stadt Soest	1.000,00	0,30
Stadt Erftstadt	1.000,00	0,30
Stadt Beckum	1.000,00	0,30
Stadt Neukirchen-Vluyn	1.000,00	0,30
Stadt Meerbusch	1.000,00	0,30
Stadt Dortmund	1.000,00	0,30
Stadt Geldern	1.000,00	0,30
Gemeinde Nottuln	1.000,00	0,30
Gemeinde Westerkappeln	1.000,00	0,30
Stadt Waltrop	1.000,00	0,30
Stadt Siegen	1.000,00	0,30
Stadt Bedburg	1.000,00	0,30
Gemeinde Havixbeck	1.000,00	0,30
Stadt Overath	1.000,00	0,30
Stadt Essen	1.000,00	0,30
Stadt Merzenich	1.000,00	0,30
Stadt Schwelm	1.000,00	0,30
Stadt Jüchen	1.000,00	0,30
Gemeinde Wickede	1.000,00	0,30
Stadt Lünen	1.000,00	0,30
Stadt Emsdetten	1.000,00	0,30
Stadt Willich	1.000,00	0,30
Stadt Moers	1.000,00	0,30
Stadt Dormagen	1.000,00	0,30
Stadt Bergheim	1.000,00	0,30
Stadt Hattingen	1.000,00	0,30
Stadt Grevenbroich	1.000,00	0,30
Blütenstadt Leichlingen (Rheinland)	1.000,00	0,30

Gesellschafterinnen zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Stadt Haltern am See	1.000,00	0,30
Stadt Bad Honnef	1.000,00	0,30
Stadt Wesseling	1.000,00	0,30
Stadt Aachen	1.000,00	0,30
Stadt Ahlen	1.000,00	0,30
Stadt Kalkar	1.000,00	0,30
Stadt Kreuztal	1.000,00	0,30
Stadt Lohmar	1.000,00	0,30
Stammkapital der Gesellschaft	300.000,00	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tau- send Euro	Tau- send Euro	Tausend Euro		Tau- send Euro	Tau- send Euro	Tausend Euro
Anlage- Vermögen	0	0	0	Eigenkapital	373	332	+41
Umlauf- Vermögen	49.089	31.630	+17.459	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellun- gen	52	23	+29
				Verbindlich- keiten	48.664	31.275	+17.389
Aktive Rech- nungsabgren- zung	0	0	0	Passive Rech- nungsabgren- zung	0	0	0
Bilanzsumme	49.089	31.630	+17.459	Bilanzsumme	49.089	31.630	+17.459

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Umsatzerlöse	4.420	4.022	+398
2. Erhöhung (+) / Verminderung (-) aus unfertigen Leistungen	38	2	+36
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	0	5	-5
5. Materialaufwand	4.366	3.926	+440
6. Personalaufwand	0	0	0
7. Abschreibungen	0	0	0
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	26	68	-42
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	507	60	+447
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	507	60	+447
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	25	11	+14
12. Ergebnis nach Steuern	41	24	+17
13. Sonstige Steuern	0	0	0
14. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	+41	+24	+17

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	1,00	1,00	0
Eigenkapitalrentabilität	9,94	8,60	+1,34
Anlagendeckungsgrad 2	-	-	-
Verschuldungsgrad	99,00	99,00	0
Umsatzrentabilität	0,80	0,70	+0,10

Personalbestand

Im Geschäftsjahr wurden keine Mitarbeitenden beschäftigt.

Geschäftsentwicklung

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Die Unternehmen der NRW.URBAN Gruppe, bestehend aus NRW.URBAN Service GmbH (NU.Service), NRW.URBAN GmbH (NU.GmbH), NRW.URBAN GmbH & Co. KG (NU.KG), NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH (NU.KE) und Starke Projekte GmbH (SP), befassen sich als Beteiligungsunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Flächenentwicklung für Wohnen, Industrie und Gewerbe sowie für komplexe städtebauliche Vorhaben in Nordrhein-Westfalen. Die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH bietet hierbei nordrhein-westfälischen Kommunen die Möglichkeit, über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung städtebauliche Projekte über die NU.KE in einem Inhouse-Verhältnis zu entwickeln. Die NU.KE wird als Treuhänder zur Baulandentwicklung im Rahmen der kooperativen Baulandentwicklung von ihren Gesellschaftern beauftragt. Im Rahmen des Treuhandverhältnisses realisiert sie für die Kommunen den Grunderwerb und die Erschließung. Zur Finanzierung hat die Gesellschaft am 09./30.04.2020 einen Kreditrahmenvertrag mit der NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf/Münster, über einen Kreditrahmen in Höhe von maximal 200.000.000,00 Euro abgeschlossen. Aus diesem Kreditrahmen kann die NU.KE entsprechend den jeweiligen Projektfortschritten Mittel abrufen. Die sukzessive Rückführung der Darlehen erfolgt aus den Erlösen aus der Vermarktung der Baugrundstücke.

Im Jahr 2023 war die gesamtwirtschaftliche und die branchenspezifische Entwicklung in Deutschland von den Folgen der globalen Krisen und der weiterhin gedämpften Konjunktur geprägt, wodurch es zu einer Stagnation des Bruttoinlandproduktes kam. Für die Immobilienbranche wirken die fortwährend hohen Baukosten und die erschwerten Finanzierungsbedingungen für Immobilienprojekte sowie der Fachkräftemangel effektverstärkend, so dass sich insgesamt ein schwieriges Marktumfeld ergibt. Demgegenüber steht eine hohe Nachfrage nach sich weiter verknappendem Bauland aufgrund des weiter erhöhten Wohnraumbedarfes.

Die besondere Marktkonstellation von erhöhten ökologischen und ökonomischen Anforderungen an Baulandprojekte bei gleichzeitiger Marktverengung und Akteursausfällen durch Insolvenzen in der Privatwirtschaft hat zu einer erhöhten Nachfrage auf kommunaler Seite nach den Produkten und Leistungen der NRW.URBAN Gruppe geführt.

Organe und deren Zusammensetzung

Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung

Uwe Denkert, Fachbereichsleitung Stadtentwicklung
Persönlicher Vertreter: Johannes Waldmüller, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Aufsichtsrat

Die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH verfügt über keinen Aufsichtsrat.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus Herrn Ludger Kloidt, Krefeld, Projektmanagement und Planung, Steuerung, Bau sowie Herrn Henk Brockmeyer, Bochum, kaufmännische Bereiche Konzepte und Entwicklung. Die Geschäftsführer haben für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr keine Vergütung von der Gesellschaft erhalten.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH verfügt über keinen Aufsichtsrat.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Das Unternehmen hat sich in seiner Satzung verpflichtet, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes anzuwenden. Ein Gleichstellungsplan liegt im Unternehmen nicht vor, da die Gesellschaft kein eigenes Personal beschäftigt.

4.1.9 Regionalverkehr Münsterland GmbH

Basisdaten

Der Sitz des Unternehmens befindet sich im Krögerweg 11 in 48155 Münster. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1980 gegründet.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, in der Stadt Münster sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) erfüllt diesen Zweck durch die Einrichtung und den Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Durchführung von Gelegenheitsverkehren mit Omnibussen. Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft dieses Ziel durch den Betrieb von Güterverkehr auf Schiene und Straße sowie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Ferner kann sich die Gesellschaft an Unternehmen beteiligen, die diese Zwecke ebenfalls fördern.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch die Regionalverkehr Münsterland GmbH erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseigner und Anteilseignerinnen

Gesellschafter und Gesellschafterinnen zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Kreis Steinfurt	2.146.440,00	27,98
Kreis Coesfeld	2.078.010,00	27,09
Kreis Warendorf	1.441.570,00	18,80
Kreis Borken	1.351.220,00	17,62
Stadt Münster	308.300,00	4,02
Stadt Lüdinghausen	127.820,00	1,67
Stadt Ahlen	99.390,00	1,29
Stadt Beckum	69.630,00	0,91
Stadt Sendenhorst	18.910,00	0,25
Stadt Selm	15.330,00	0,20
Gemeinde Everswinkel	12.780,00	0,17
Stammkapital der Gesellschaft	7.669.400,00	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, mit 47,14 Prozent, an der BEKA GmbH, Köln, mit 0,78 Prozent, an der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH, Münster, mit 3,57 Prozent und an der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, mit 100,00 Prozent beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Kreise Warendorf, Borken, Coesfeld und Steinfurt gleichen aufgrund des mit der Regionalverkehr Münsterland GmbH als Behördengruppe geschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags verbleibende Verluste im Personenverkehr aus.

Eine direkte Beteiligung an einer eventuellen Verlustabdeckung durch die Stadt Beckum besteht nicht. Die dem Kreis Warendorf angehörenden Städte und Gemeinden werden jedoch über die Kreisumlage indirekt zu einer möglichen Verlustabdeckung herangezogen.

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro		Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Anlage-Vermögen	22.746	24.231	-1.485	Eigenkapital	8.731	8.822	-91
Umlauf-Vermögen	22.295	24.118	-1.823	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	14.509	11.084	+3.425
				Verbindlichkeiten	21.874	28.462	-6.588
Aktive Rechnungsabgrenzung	76	22	+54	Passive Rechnungsabgrenzung	3	3	0
Bilanzsumme	45.117	48.371	-3.254	Bilanzsumme	45.117	48.371	-3.254

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Umsatzerlöse	74.260	63.695	+10.565
2. Erhöhung (+) / Verminderung (-) aus unfertigen Leistungen	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	4.069	8.688	-4.619
5. Materialaufwand	53.144	49.557	+3.587
6. Personalaufwand	18.202	16.518	+1.684
7. Abschreibungen	3.717	3.473	+244
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.271	2.790	+481
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
10. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	39	14	+25
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	7	8	-1
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	192	19	+173
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	300	188	+112
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
12. Ergebnis nach Steuern	-67	-102	+35
13. Sonstige Steuern	24	20	+4
14. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-91	-122	+31

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	19,40	18,20	+1,20
Eigenkapitalrentabilität	-1,04	-1,39	+0,35
Anlagendeckungsgrad 2	38,40	36,40	+2,00
Verschuldungsgrad	80,60	81,80	-1,20
Umsatzrentabilität	-0,10	-0,20	+0,10

Personalbestand

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 300 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie 16 Auszubildende. Davon waren 32 Teilzeitkräfte.

Geschäftsentwicklung

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Die Erlöse im Jedermannverkehr gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung stiegen um rund 10,30 Prozent. Der Ausbildungsverkehr verzeichnete einen Anstieg um rund 14,50 Prozent. Damit stiegen die Erlöse im Linienverkehr um rund 12,90 Prozent.

Im Personenverkehr wird insgesamt ein Fehlbetrag von rund 11.000.000 Euro vor Ausgleichsleistungen ausgewiesen. Die Güterverkehrssparte erzielte ein Defizit von 91.000 Euro. Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch die unterjährig durchgeführten Quartalsberichte überwacht. Das Ergebnis des Berichtsjahres im Personenverkehr entspricht dem Planwert von 11.000.000 Euro. Das Ergebnis der Güterverkehrssparte lag um rund 559.000 Euro besser als der Planwert von -650.000 Euro (wesentlicher finanzieller Leistungsindikator).

Im Güterverkehr wurden insgesamt 752.800 Tonnen Güter transportiert und damit 58.800 Tonnen mehr als im Vorjahr.

Durch die Mittelbeschaffung im Rahmen des zentralen Liquiditätsmanagements ist die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft mit ausreichender Liquiditätsversorgung aufgrund der Rahmenvereinbarung mit der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH gesichert. Das von den Zinseffekten der langfristigen Finanzierung geprägte Finanzergebnis als Saldo von Zinserträgen und Zinsaufwendungen hat sich gegenüber dem Vorjahr verbessert.

Die Bilanzsumme der Regionalverkehr Münsterland mbH verringerte sich im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr um rund 3.254.000 Euro auf 45.117.000 Euro.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt unverändert 7.669.400 Euro. Die Eigenkapitalquote beträgt 19,40 Prozent.

Das Anlagevermögen ist durch langfristiges Kapital finanziert.

Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2020 beschlossenen Direktvergabe ist die Grundlage für den Hauptzweck der Regionalverkehr Münsterland GmbH bis 2030 gesichert.

Die Aufsichtsratsvorsitzenden in der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)-Gruppe sind Anfang August 2023 über einen Vorgang, der die WVG sowie die Gesellschaften der WVG-Gruppe betrifft, informiert worden. Im Rahmen des Quartalscontrollings Anfang Juli 2023 wurde festgestellt, dass durch Höherstufungen des Fahrpersonals von nicht budgetierten höheren finanziellen Auswirkungen auszugehen ist.

Mit Beschluss der Aufsichtsratssitzungen vom 20. und 21.02.2024 der RLG, RVM/VBK, WLE und WVG wurde Herr André Pieperjohanns zum 29.02.2024 als Geschäftsführer der Unternehmen der WVG-Unternehmensgruppe abberufen. Zugleich wurden in den gleichen Sitzungen jeweils die derzeitigen Bereichsleiter und Prokuristen Detlef Berndt, Julian Hericks, David Oelkers und Steffen Schuldt als neue Geschäftsführer bestellt. Sie übernehmen ab dem 01.03.2024 die Geschäftsführung der WVG-Gruppe.

Die Einführung des Deutschlandtickets bei angeschlossenen Omnibusunternehmen hat jetzt schon die Tariflandschaft in ihrer Struktur deutlich verändert. Diese Entwicklung hat zu Mehr- aber auch Mindereinnahmen geführt.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen.

Organe und deren Zusammensetzung

Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung

Bürgermeister Michael Gerdhenrich Persönlicher Vertreter: Elmar Liekenbröcker, Fachbereichsleitung Recht, Sicherheit und Ordnung
Dieter Beelmann (Stimmführer) Persönlicher Vertreter: Dr. Rudolf Grothues

Aufsichtsrat

Mitglieder im Berichtsjahr 2023 unter Angabe der gezahlten Entschädigung

Dr. Herbert Bleicher, Drensteinfurt, Umweltdezernent (Vorsitzender)	480,00 Euro
Dr. Elisabeth Schwenzow, Ahaus, Diplom-Gartenbauingenieurin (1. Stellvertretende Vorsitzende)	180,00 Euro
Jürgen Barlach, Selm, Kraftfahrzeugelektriker (2. Stellvertretender Vorsitzender)	180,00 Euro
Dr. Julian Allendorf, Nottuln, Betriebswirt	198,92 Euro
Dr. Alexander Berger, Ahlen, Bürgermeister	60,00 Euro
Tatjana Böckenholt, Telgte-Westbevern, Verwaltungsangestellte	240,00 Euro
Robin Denstorff, Münster, Stadtbaurat	0,00 Euro
Carl-Heinz Frerichs, Beckum, Busfahrer	240,00 Euro
Frank Gäfgen, Münster, Geschäftsführer	180,00 Euro
Wilfried Grunendahl, Tecklenburg, Kaufmann	100,20 Euro
Anneli Hegerfeld-Reckert, Nordwalde, Geschäftsführerin	239,00 Euro
Volker Jürgen Himmel, Gronau, Diplom-Bauingenieur	209,90 Euro
Daniel Höschler, Bocholt, Technischer Produktdesigner	299,20 Euro
Josef Kölker, Recke, Busfahrer	240,00 Euro
Carmen Lattek, Ahlen, Disponentin	0,00 Euro
Rolf Möllmann, Warendorf, Versicherungskaufmann	216,92 Euro
Carsten Rehers, Ibbenbüren, Leitender Kreisbaudirektor	311,24 Euro
Sebastian Schulze, Bielefeld, Gewerkschaftssekretär	249,80 Euro
Sebastian Träger, Senden, Bürgermeister	240,00 Euro
Dr. Linus Tepe, Nottuln, Kreisdirektor	201,20 Euro
Ralf Wiesmann, Lüdinghausen, Busfahrer	180,00 Euro
	4.246,38 Euro

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer André Pieperjohanns erhält von der Gesellschaft keine Bezüge, da diese von der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH geleistet werden, welche die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrages führt.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Dem Aufsichtsrat in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 21 Mitgliedern insgesamt 4 Frauen an (Frauenanteil 19,05 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Im Unternehmen liegt kein Gleichstellungsplan vor.

4.2 Mittelbare Beteiligungen der Stadt Beckum zum 31.12.2023

4.2.1 Wasserversorgung Beckum GmbH

Basisdaten

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in der Hammer Straße 42 in 59269 Beckum. Im Jahr 1972 haben sich die Kreiswasserwerk Beckum GmbH und die Wasserwerk Lippe-Glenne GmbH zur Wasserversorgung Beckum GmbH zusammengeschlossen.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung und Wasserentsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken. Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, außerhalb des Gebietes der Mitglieder der Gesellschafter, erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden oder ihrer Unternehmen.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch die Wasserversorgung Beckum GmbH erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseigner und Anteilseignerinnen

Gesellschafter und Gesellschafterinnen zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum	4.223.000,00	34,33
WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH	2.234.500,00	18,17
Stadt Ennigerloh	1.435.000,00	11,67
Kreis Warendorf	984.000,00	8,00
Gemeinde Wadersloh	943.000,00	7,67
Gemeinde Lippetal	943.000,00	7,67
Gemeinde Langenberg	574.000,00	4,66
Stadtwerke Ahlen GmbH	328.000,00	2,67
Gemeinde Beelen	307.500,00	2,50
Gemeinde Bad Sassendorf	246.000,00	2,00
Flora Westfalica GmbH, Rheda-Wiedenbrück	82.000,00	0,66
Stammkapital der Gesellschaft	12.300.000,00	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Die Wasserversorgung Beckum GmbH ist seit 2023 an der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR und damit mittelbar an der aov IT.Services GmbH beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gewinnausschüttungen an den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder beliefen sich auf:

Gewinnausschüttung 2021 (gezahlt in 2022)	326.170,01 Euro
Gewinnausschüttung 2022 (gezahlt in 2023)	403.772,11 Euro
Gewinnausschüttung 2023 (gezahlt in 2024)	292.142,28 Euro

Die an den städtischen Haushalt gezahlten Konzessionsabgaben beliefen sich auf:

Konzessionsabgabe 2021 (gezahlt in 2022)	369.885,59 Euro
Konzessionsabgabe 2022 (gezahlt in 2023)	392.423,29 Euro
Konzessionsabgabe 2023 (gezahlt in 2024)	378.656,00 Euro

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind bekannt, soweit sie aus der Tabelle unter Punkt 3.3 ersichtlich sind.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro		Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Anlagevermögen	25.574	24.421	+1.153	Eigenkapital	15.320	15.506	-186
Umlaufvermögen	5.659	6.082	-423	Sonderposten	9.635	8.684	+951
				Rückstellungen	921	1.457	-536
				Verbindlichkeiten	5.370	4.879	+491
Aktive Rechnungsabgrenzung	21	26	-5	Passive Rechnungsabgrenzung	8	3	+5
Bilanzsumme	31.254	30.529	+725	Bilanzsumme	31.254	30.529	+725

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Umsatzerlöse	17.362	17.408	-46
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	1,5	3	-1,5
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	173	133	+40
4. sonstige betriebliche Erträge	269	286	-17
5. Materialaufwand	9.355	8.986	+396
6. Personalaufwand	3.164	2.985	+179
7. Abschreibungen	1.374	1.311	+63
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.340	2.253	+87
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	42	20	+22
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	486	627	-141
12. Ergebnis nach Steuern	1.045	1.648	-603
13. Sonstige Steuern	15	15	0
14. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	1.030	1.633	-603

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	49,00	50,80	-1,80
Eigenkapitalrentabilität	6,72	10,53	-3,81
Anlagendeckungsgrad 2	101,20	105,00	-3,80
Verschuldungsgrad	51,00	49,20	+1,80
Umsatzrentabilität	5,93	9,38	-3,45

Personalbestand

Im Jahr 2023 wurden mit der Geschäftsführung durchschnittlich 43 Personen als Stammpersonal beschäftigt, davon 4 geringfügig Beschäftigte und 4 Teilzeitkräfte.

Geschäftsentwicklung

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Die Wasserversorgung Beckum GmbH konnte im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss von 1.030.000 Euro (im Vorjahr 1.633.000 Euro) erwirtschaften. Zu dem niedrigeren Jahresergebnis trugen vornehmlich höhere Aufwendungen für Fremdleistungen (+246.000 Euro) und für den Wasserbezug (+142.000 Euro), gestiegene Personalkosten (+179.000 Euro) und ein erhöhter betrieblicher Aufwand (+129.000 Euro) bei. Der Verkauf von Trinkwasser führte zu einem Gesamterlös von 16.450.000 Euro (+16.000 Euro). Dabei erzielte das Tarif- und Großkundengeschäft (12.320.000 Euro) ein Minus in Höhe von –359.000 Euro und das Weiterverteilergeschäft (4.130.000 Euro) einen Erlösanstieg von 375.000 Euro.

Insgesamt wurde Trinkwasser in Höhe von 11.210.000 Kubikmeter (im Vorjahr 11.970.000 Kubikmeter) an die Kunden abgegeben. Während die Absatzmenge im Tarifkundenbereich um 349.000 Kubikmeter (5,10 Prozent) auf 6.520.000 Kubikmeter sank, reduzierte sich der Wasserabsatz im Weiterverteilergeschäft um 411.000 Kubikmeter (8,00 Prozent) auf 4.700.000 Kubikmeter.

Die Konzessionsabgabe für 2023 konnte in Höhe von 1.220.000 Euro voll erwirtschaftet werden.

Die Investitionen von 2.530.000 Euro wurden aus eigenen Mitteln finanziert. Die Eigenkapitalquote nahm bei deutlich gestiegener Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf 49,00 Prozent ab.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht war das Geschäftsjahr 2023 nach Einschätzung der Geschäftsführung ein gutes Jahr. Die gefallenen Niederschlagsmengen waren deutlich überdurchschnittlich, so dass sich die Grundwasserstände in den Gebieten der Gewinnungsbrunnen des Wasserwerkes Vohren erholen konnten. Ebenso sorgten die Niederschläge für gute Füllstände in der Aabach-Talsparre, sodass die verhängte Abgabenreduzierung ab September aufgehoben werden konnte.

Zusammenfassend stellt die Geschäftsführung fest, dass die Wasserversorgung Beckum GmbH das Geschäftsjahr 2023 mit seinen vielen Krisen insgesamt gut gemeistert hat.

Zur Absicherung des stetig wachsenden Trinkwasserbedarfs soll das Wasserwerk Vohren weiterentwickelt werden. Neben der Erschließung von neuen Brunnenstandorten muss das Wasserwerk selbst ertüchtigt werden.

Für die regionale Absicherung der Trinkwasserverfügbarkeit der „Nordlieferung“ haben die Stadtwerke Warendorf, die Stadtwerke Ostmünsterland, die Gemeindewerke Everswinkel und die Wasserversorgung Beckum ein überregionales Wasserversorgungskonzept entwickelt. Darüber hinaus trägt auch das Wasserversorgungskonzept zur Begrenzung der operativen Risiken bei.

Zur Stärkung der Trinkwasserversorgungssicherheit wurde ebenfalls unter Beteiligung der Gelsenwasser AG zwischen der Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH und der Wasserversorgung Beckum GmbH ein Arbeitskreis gegründet.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH begegnet operativen Risiken sowohl mit dem Qualitätsmanagement nach DIN EN 9001 und dem Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) als auch dem Wasserversorgungskonzept. Zunehmende IT-Risiken werden durch die eingesetzten Verfahren und mit Hilfe des Dienstleisters Gelsenwasser AG, ab Dezember 2023 AOV IT. Services GmbH beherrscht. Nennenswerte Störungen waren im Geschäftsjahr 2023 nicht zu verzeichnen.

Heiße Sommer mit langen Trockenperioden sowie die Novellierung der Trinkwasserverordnung ließen in den letzten Jahren die Nachfrage nach öffentlich zugänglichem Trinkwasser in ländlichem Raum sprunghaft ansteigen. Die mit den Kommunen gemeinsam abgestimmte Vorgehensweise bringt die Erschließung nachhaltig voran.

Eine weitere Herausforderung stellt die Digitalisierung und IT-Sicherheit für die Wasserversorgung Beckum GmbH dar. Die Verbesserung von digitalen Workflows wird stetig ausgebaut. Gemäß Maßnahmenkatalog wurde die Umsetzung von priorisierten Maßnahmen fortgeführt, die zur Verbesserung der Resilienz gegen mögliche Cyberattacken führen.

Für das Jahr 2024 wird mit einem Jahresüberschuss von 1.000.000 Euro gerechnet. Es sind Investitionen in Höhe von 2.850.000 Euro vorgesehen.

Organe und deren Zusammensetzung

Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung

Bürgermeister Michael Gerdhenrich Persönlicher Vertreter: Thomas Wulf, Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen
Christoph Tentrup-Beckstedde (Stimmführer) Persönlicher Vertreter: Hubert Kottmann

Aufsichtsrat

Mitglieder im Berichtsjahr 2023 unter Angabe der gezahlten Entschädigung

Kreisdirektor Dr. Stefan Funke, Warendorf (Vorsitzender)	250,00 Euro
Bürgermeister Michael Gerdhenrich, Beckum (Stellvertretender Vorsitzender)	250,00 Euro
Bürgermeisterin Karin Rodeheger, Oelde	250,00 Euro
Bürgermeister Berthold Lülff, Ennigerloh	150,00 Euro
Bürgermeister Rolf Mestekemper, Beelen	200,00 Euro
Bürgermeister Christian Thegelkamp, Wadersloh	150,00 Euro
Bürgermeisterin Susanne Mittag, Langenberg	250,00 Euro
Bürgermeister Matthias Lürbke, Lippetal	200,00 Euro

Geschäftsführung

Im Berichtsjahr 2023 oblag die Geschäftsführung Herrn Diplom-Ingenieur Andreas Becker (Festvergütung 138.000 Euro, variabel 9.200 Euro und Sach- und sonstige Bezüge 3.000 Euro). Vorschüsse und Kredite wurden der Geschäftsführung nicht gewährt.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Dem Aufsichtsrat in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 8 Mitgliedern insgesamt 2 Frauen an (Frauenanteil 25 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Ein Gleichstellungsplan wurde für die Jahre 2023 bis 2027 aufgestellt.

4.2.2 Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

Basisdaten

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in der Sternstraße 22 in 59269 Beckum. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1996 gegründet.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die energiewirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen, die Erbringung von energienahen Dienstleistungen im Zuge der Steuerung und des Managements ganzheitlicher Haus- und Gebäudeautomatisierungssysteme, das Gebäudemanagement für kommunale Gebäude und Gebäude von Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum mehrheitlich beteiligt ist und die Durchführung der mit diesen Aufgaben verbundenen Dienstleistungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Das Unternehmen ist zur Vornahme aller damit mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehender Geschäfte befugt, die der Erreichung des Gegenstandes des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind.

Bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Energieträgern, zu schonen und die Belastung der Umwelt durch Emissionen möglichst gering zu halten.

Bei der Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen werden die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt. Sofern eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufgenommen wird, werden die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseigner und Anteilseignerinnen

Gesellschafter und Gesellschafterinnen zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
1. Komplementärin		
Persönlich haftende Gesellschafterin: Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH	0,00	0,00
2. Kommanditisten und Kommanditistinnen		
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum	2.026.200,00	66,00
Westenergie AG, Essen	1.043.800,00	34,00
Stammkapital der Gesellschaft	3.070.000,00	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist seit 2021 Kommanditistin der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lippetal mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 34.000 Euro.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Beteiligung an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird vom Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum gehalten. Die Gewinnausschüttung an den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder betrug im Berichtsjahr 2.059.622,62 Euro (Vorjahr: 2.125.813,56 Euro).

Die an den Kernhaushalt gezahlte Konzessionsabgabe betrug im Berichtsjahr 1.073.993,22 Euro (Vorjahr: 1.143.951,85 Euro).

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind bekannt, soweit sie in der Tabelle unter Punkt 3.3 ersichtlich sind.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro		Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Anlagevermögen	17.602	16.982	+620	Eigenkapital	8.687	8.585	+102
Umlaufvermögen	20.810	19.842	+968	Sonderposten	4.327	4.095	+232
				Rückstellungen	7.899	7.346	+553
				Verbindlichkeiten	17.527	16.810	+717
Aktive Rechnungsabgrenzung	28	12	+16	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	38.440	36.836	+1.604	Bilanzsumme	38.440	36.836	+1.604

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Umsatzerlöse	53.254	41.146	+12.108
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	93	131	-38
3. sonstige betriebliche Erträge	355	238	+117
4. Materialaufwand	40.554	28.874	+11.680
5. Personalaufwand	3.375	3.010	+365
6. Abschreibungen	1.535	1.408	+127
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.985	3.579	+406
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	43	2	+41
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	115	116	-1
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	869	1.192	-323
11. Ergebnis nach Steuern	3.312	3.338	-26
12. Sonstige Steuern	10	13	-3
13. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	3.302	3.325	-23

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	22,60	23,30	-0,70
Eigenkapitalrentabilität	38,02	38,74	-0,72
Anlagendeckungsgrad 2	116,90	120,50	-3,60
Verschuldungsgrad	77,40	76,70	-0,70
Umsatzrentabilität	6,20	8,10	-1,90

Personalbestand

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 49 Mitarbeitende beschäftigt, davon 35 Angestellte und 14 gewerbliche Mitarbeitende. Am Bilanzstichtag bestanden zudem 2 Ausbildungsverhältnisse und 10 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Geschäftsentwicklung

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Das Geschäftsjahr 2023 war geprägt durch die Folgen der Verwerfungen an den Energiemärkten. Die Volatilität an den Märkten bleibt hoch. Die deutlich gesunkenen Beschaffungspreise erschweren es der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wettbewerbsfähige Preise für die Endkunden anzubieten. Eine Fülle an Gesetzesänderungen in der Energiewirtschaft mussten im Geschäftsjahr 2023 durch die Dienstleister und Mitarbeiter der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG umgesetzt werden, was zu einem deutlich erhöhten Ressourceneinsatz geführt hat.

Das Ergebnis der Gesellschaft beträgt 3.303.000 Euro und liegt um 633.000 Euro über dem Planansatz. Ursächlich für die Ergebnisverbesserung sind kalkulierte, jedoch nicht vollends eingetretene Risiken.

Die Umsatzerlöse der Stromversorgung sind im Geschäftsjahr 2023 um 6.938.000 Euro beziehungsweise 31,00 Prozent auf 28.976.000 Euro gestiegen. Die Umsatzerlöse der Gasversorgung sind im Geschäftsjahr 2023 um 5.041.000 Euro auf 24.149.000 Euro gestiegen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2023 ist im Vorjahresvergleich um 1.605.000 Euro beziehungsweise 4,40 Prozent auf 38.441.000 Euro angestiegen. Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 22,60 Prozent (Vorjahr: 23,30 Prozent).

Für das Geschäftsjahr 2024 erwartet die Gesellschaft einen Jahresüberschuss in der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Größenordnung von 3.000.000 Euro. Der Verlauf des Geschäftsjahres ist von zahlreichen Faktoren abhängig, aber im Wesentlichen davon, ob und auf welchem Niveau die Beschaffungsmärkte sich entwickeln.

Organe und deren Zusammensetzung

Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung

Bürgermeister Michael Gerdhenrich Persönlicher Vertreter: Thomas Wulf, Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen
Christoph Pundt (Stimmführer) Persönlicher Vertreter: Christian Weber
Josef Schumacher Persönliche Vertreterin: Kathrin Averdung
Dr. Rudolf Grothues Persönlicher Vertreter: Sven Altgott
Sigrid Himmel Persönlicher Vertreter: Felix Brinkmann
Ulrich Krampe Persönlicher Vertreter: Peter Dennin
Elmar Stallmann Persönlicher Vertreter: Rüdiger Eickmeier

Aufsichtsrat

Mitglieder im Berichtsjahr 2023 unter Angabe der gezahlten Entschädigung

Markus Höner (Vorsitzender), Landwirt	1.500,00 Euro
Michael Gerdhenrich, Bürgermeister	1.050,00 Euro
Kai Braunert, Leitender Angestellter	450,00 Euro
Hubert Kottmann, Pensionär	750,00 Euro
Udo Pielsticker, Regionaler Vertriebsleiter	750,00 Euro
Markus Schiewe, Leiter Zentrale Dienste	450,00 Euro
Peter Tripmaker, Rentner	1.050,00 Euro
Saskia Kemner (Stellvertretende Vorsitzende), Regionalleiterin Region Münster/Ostwestfalen	900,00 Euro
Jens van der Crabben, Leiter Netzkooperationen	300,00 Euro
Thorsten Hildebrandt, Kommunalmanager Region Münsterland/Ostwestfalen	600,00 Euro
Thomas Wiedemann, Leiter Regionalzentrum Münster	750,00 Euro

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH, Beckum, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Herrn Dr. Daniel Dierich, Beckum. Die Vergütung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023 betrug 203.000 Euro und wurde von der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH, Beckum, in Form eines Auslagenersatzes an die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG weiterberechnet.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Dem Aufsichtsrat in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 11 Mitgliedern insgesamt 1 Frau an (Frauenanteil 9,10 Prozent). Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40,00 Prozent nicht erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Im Unternehmen liegt kein Gleichstellungsplan vor.

4.2.3 Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

Basisdaten

Der Sitz des Unternehmens befindet sich in der Sternstraße 22 in 59269 Beckum. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1996 gegründet.

Zweck der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, die die Strom- und Gasversorgung im Stadtgebiet Beckum betreibt. Die GmbH hat gegenüber der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Anspruch auf Auslagenersatz und eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung.

Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Für das Geschäftsjahr 2023 kann festgestellt werden, dass die öffentliche Zwecksetzung im Sinne des § 107 ff. GO NRW durch die Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH erfüllt wurde.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Anteilseigner und Anteilseignerinnen

Gesellschafter und Gesellschafterinnen zum 31.12.2023	Anteile am Stammkapital	
	In Euro	In Prozent
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum	17.160,00	66,00
Westenergie AG, Essen	8.840,00	34,00
Stammkapital der Gesellschaft:	26.000,00	100,00

Gehaltene Beteiligungen

Die Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind bekannt, soweit sie aus der Tabelle unter Punkt 3.3 ersichtlich sind.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitallage			
Aktiva				Passiva			
	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022		2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro		Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Anlagevermögen	0	0	0	Eigenkapital	74	71	+3
Umlaufvermögen	145	127	+18	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	36	30	+6
				Verbindlichkeiten	35	26	+9
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	145	127	+18	Bilanzsumme	145	127	+18

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
1. Umsatzerlöse	236	200	+36
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3. sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
4. Materialaufwand	0	0	0
5. Personalaufwand	221	183	+38
6. Abschreibungen	0	0	0
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	13	15	-2
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
11. Ergebnis nach Steuern	2	2	0
12. Sonstige Steuern	0	0	0
13. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	+2	+2	0

Kennzahlen

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Eigenkapitalquote	51,00	56,30	-5,30
Eigenkapitalrentabilität	2,97	3,06	-0,09
Anlagendeckungsgrad 2	-	-	-
Verschuldungsgrad	49,00	43,70	+5,30
Umsatzrentabilität	0,90	1,10	-0,2

Personalbestand

Die Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH hat, abgesehen von dem Geschäftsführer, keine bei ihr angestellten Mitarbeitenden.

Geschäftsentwicklung

Der Lagebericht enthält folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft:

Die Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Sie betreibt kein operatives Geschäft.

Die Gesellschaft erhält neben der Haftungsvergütung von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG den Auslagenersatz für alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen.

Der sonstige betriebliche Aufwand ist im Wesentlichen durch Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung, die Jahresabschlussprüfung und Steuererklärung geprägt. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 2.188,57 Euro und liegt damit auf Planniveau.

Die Aktivseite besteht nur aus dem Umlaufvermögen und ist durch die Forderungen gegen die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG geprägt. Die Passiva bestehen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital der Gesellschaft.

Das Risiko der Gesellschaft besteht in der persönlich unbeschränkten und nicht beschränkbar Haftung als Komplementärin bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Die Geschäftsführung geht für 2024 und die folgenden Jahre von einem positiven Ergebnis auf Vorjahresniveau aus.

Organe und deren Zusammensetzung

Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung

Bürgermeister Michael Gerdhenrich Persönlicher Vertreter: Thomas Wulf, Fachbereichsleitung Finanzen und Beteiligungen
Christoph Pundt (Stimmführer) Persönlicher Vertreter: Christian Weber
Josef Schumacher Persönliche Vertreterin: Kathrin Averdung
Dr. Rudolf Grothues Persönlicher Vertreter: Sven Altgott
Sigrid Himmel Persönlicher Vertreter: Felix Brinkmann
Ulrich Krampe Persönlicher Vertreter: Peter Dennin
Elmar Stallmann Persönlicher Vertreter: Rüdiger Eickmeier

Aufsichtsrat

Die Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH verfügt über keinen Aufsichtsrat.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird seit dem 01.01.2021 vom alleinigen Geschäftsführer Herrn Dr. Daniel Dierich, Beckum, wahrgenommen. Die Vergütung für Herrn Dr. Daniel Dierich für das Geschäftsjahr 2023 betrug 203.000,00 Euro. Vorgenannte Aufwendungen werden in Form eines Auslagenersatzes an die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, Beckum, weiterberechnet.

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Die Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH verfügt über keinen Aufsichtsrat.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 Landesgleichstellungsgesetz

Im Unternehmen sind neben der Geschäftsführung keine weiteren Mitarbeitenden beschäftigt. Ein Gleichstellungsplan ist daher nicht vorhanden.

5 Kleinstbeteiligungen der Stadt Beckum

5.1 Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft besteht in der Förderung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Verkehrsräumen der Gesellschafter. Als Servicegesellschaft fördert die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) die Koordinierung und Rationalisierung angeschlossener Verkehrsbetriebe. So übernimmt die WVG entsprechend ihrem Gesellschaftszweck betriebliche Dienstleistungen in Form von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für die Regionalverkehr Münsterland GmbH, die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH sowie deren Tochterunternehmen.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	10.106	7.553	+2.553
Jahresergebnis	0	0	0

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die betreuten Verkehrsunternehmen leisten der WVG durch eine Umlage Aufwundersatz, für die der Gesellschaft im Rahmen der Geschäfts- und Betriebsführungstätigkeit entstehenden Aufwendungen abzüglich Erträge, so dass die WVG ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausweist.

5.2 Radio Warendorf Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung dieser Gesellschaft.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	99	93	+6
Jahresergebnis	6	5	+1

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wird von der Ausübung ihrer Komplementärstellung bei der Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG bestimmt. Die Gesellschaft erhält von dieser 10 Prozent ihres Stammkapitals als Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung. Der Haben-Saldo des Verrechnungskontos zwischen den beiden Gesellschaften ist gemäß Gesellschaftsvertrag der Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG mit 5 Prozent pro Jahr zu verzinsen.

5.3 Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Die Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK) aus Lengerich ist ein Tochterunternehmen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM). Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von öffentlichem Personennahverkehr sowie die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern. Diese Zwecksetzung wird durch die Geschäftstätigkeit erfüllt. Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Daher übt die Gesellschaft die Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung des Verkehrsgebiets aus.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	6.679	6.677	+2
Jahresergebnis	0	0	0

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Mit der RVM als herrschendem Unternehmen besteht ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag.

5.4 Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen mbH (beka GmbH)

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Die beka GmbH ist ein multifunktionales Dienstleistungsunternehmen für den deutschen öffentlichen Personennahverkehr mit vier Geschäftsbereichen (Einkaufsdienstleistungen, eProcurement, Verlag sowie Seminare und Tagungen).

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	2.617	2.459	+158
Jahresergebnis	110	32	+78

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

5.5 Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr in den Tarifräumen Münsterland (bestehend aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Warendorf, Steinfurt und Stadt Münster) und Ruhr-Lippe (bestehend aus den Kreisen Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis und Stadt Hamm). Dazu gehören der straßengebundene Personennahverkehr und der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr.

Zweck der Gesellschaft ist die Anwendung und Fortentwicklung eines Gemeinschaftstarifes für Gemeinschaftsverkehre in den Tarifräumen Münsterland und Ruhr-Lippe, die Sicherung und Weiterentwicklung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Weiterentwicklung eines wirtschaftlichen und integrierten Verbundverkehrs zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	490	448	+42
Jahresergebnis	3	5	-2

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Es besteht ein Rahmenvertrag über die Liquiditätsversorgung zwischen der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH und der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.

5.6 Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Die Gesellschaft ist ein Verbundunternehmen von Stadtwerken, die insbesondere in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von innerbetrieblichen Dienstleistungen für die Gesellschafter, insbesondere durch Bündelung von personellen und fachlichen Ressourcen auf Ebene der Gesellschaft, zum Zwecke der Förderung der Unternehmen der Gesellschafter und der Verbesserung ihrer Marktposition in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	218	161	+57
Jahresergebnis	2	6	-4

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

5.7 Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Servicewerke GmbH & Co. KG ohne das Recht und die Pflicht zur Erbringung einer Einlage.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	42.609	34.411	+8.198
Jahresergebnis	2	2	0

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

5.8 Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR**Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung**

Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR ist das Halten von Geschäftsanteilen an der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen IT.Services GmbH.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	1.378	1.260	+118
Jahresergebnis	0	0	0

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

5.9 Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen IT.Services GmbH**Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung**

Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen IT.Services GmbH ist die Informationsverarbeitung, die Entwicklung und der Vertrieb von Software-Lösungen, die Entwicklung und der Vertrieb von Systemlösungen sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten für Sektorenauftraggeber.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	10.860	9.218	+1.642
Jahresergebnis	193	310	-117

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6 Zweckverbände und Genossenschaftsanteile

6.1 Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Der Sparkassenzweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist Träger der Sparkasse Beckum-Wadersloh, die durch die Vereinigung der Stadt-Sparkasse Beckum und der Gemeindesparkasse Wadersloh im Jahr 1977 entstanden ist.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

Ein separater Jahresabschluss für den Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh wird nicht erstellt.

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.2 Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Der Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh hat die Aufgabe, die von ihm getragene Gesamtschule mit den Teilstandorten in Beckum und Ennigerloh so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	195	224	-29
Jahresergebnis	-27	-13	-14

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.3 Zweckverband Euregio

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Der Zweckverband Euregio hat das Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene bestmöglich zu fördern, zu verwirklichen und zu stärken.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	32.940	14.712	+18.228
Jahresergebnis	126	218	-92

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.4 Wasserverband Aabach-Talsperre

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Der Verband hat die Aufgaben, seinen Mitgliedern Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und an den Übergabeanlagen bereitzustellen, die hierfür erforderlichen Anlagen der Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und des Transportes zu bauen, zu betreiben, instandzuhalten und zu erneuern, mit der Talsperre zum Hochwasserschutz beizutragen sowie anfallende Wasserkraft zur Energierückgewinnung zu nutzen, im Verbandsgebiet Anlagen zur Erzeugung oder Verwendung von regenerativer Energie für eigene Zwecke zu errichten und zu betreiben. Der Verband kann unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern keine hoheitlichen Aufgaben damit verlagert.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	16.366	16.399	-33
Jahresergebnis	0	0	0

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.5 Volksbank Beckum-Lippstadt eG

Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung

Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	2.645.956	2.568.657	+77.299
Jahresergebnis	5.317	3.997	+1.320

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.6 Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG**Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung**

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft ermöglicht ihren Mitgliedern die Teilhabe an Klimaschutz und regionaler Entwicklung durch die Unterstützung erneuerbarer Energien in der Region.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	959	889	+70
Jahresergebnis	97	113	-16

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

6.7 Wersewind Beckum GmbH & Co. KG**Unternehmensgegenstand/Ziel der Beteiligung**

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen zur Erzeugung und Lieferung von regenerativer Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Das Unternehmen kann sich an anderen Unternehmen der gleichen Ausrichtung beteiligen, soweit es sich um eine Hilfs- und Nebentätigkeit zu dem Gesellschaftszweck handelt.

Bilanzsumme und Jahresergebnis

	2023	2022	Veränderung 2023 zu 2022
	Tausend Euro	Tausend Euro	Tausend Euro
Bilanzsumme	*	–	*
Jahresergebnis	*	–	*

*Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen noch keine veröffentlichten Daten vor.

Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den übrigen Beteiligungen sind nicht bekannt.

7 Gesamtbilanz/Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2023

Aktiva	31.12.2023 Euro	31.12.2022 Euro
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	7.481.397,42	5.439.47,55
1. Anlagevermögen	345.830.222,03	335.815.648,77
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.744.864,18	1.930.022,37
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung	875.402,10	1.094.252,64
1.1.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	869.462,08	835.769,73
1.2 Sachanlagen	330.631.982,11	321.630.016,35
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	48.951.369,92	48.789.351,07
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	82.236.614,87	85.362.264,73
1.2.3 Infrastrukturvermögen	147.555.893,84	148.127.443,25
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.125.182,86	1.014.241,76
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	338.004,86	320.334,92
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	20.255.585,78	19.395.651,90
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.990.290,59	9.049.925,44
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.179.039,39	9.570.803,28
1.3 Finanzanlagen	13.453.375,74	12.255.610,05
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.160,00	17.160,00
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	5.438.264,71	5.488.405,10
1.3.3 Übrige Beteiligungen	34.000,00	34.000,00
1.3.4 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	7.722.445,40	6.469.453,20
1.3.6 Ausleihungen	241.505,63	246.591,75
2. Umlaufvermögen	56.021.751,60	60.778.238,70
2.1 Vorräte	6.014.669,59	4.439.831,51
2.1.1 Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren	5.206.868,71	4.439.831,51
2.1.2 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	807.800,88	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	28.585.693,72	26.407.603,09
2.2.1 Forderungen gegen Vollkonsolidierungskreis	0,00	0,00
2.2.2 Forderungen gegen Sonstige	27.099.681,48	24.096.552,21
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.486.012,24	2.311.050,88
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	21.421.388,29	29.930.804,10
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.924.673,68	4.656.970,39
3.1 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	4.924.673,68	4.656.970,39
Gesamtbilanzsumme	414.258.044,73	406.690.345,41

Passiva	31.12.2023	31.12.2022
	Euro	Euro
1. Eigenkapital	98.097.678,19	93.025.847,83
1.1 Allgemeine Rücklage	76.116.273,56	72.534.104,09
1.1.1 Allgemeine Rücklage	76.116.273,56	72.534.104,09
1.1.2 Grundkapital/Stammkapital	0,00	0,00
1.1.3 Kapitalrücklage	0,00	0,00
1.1.4 Gewinnrücklage	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	11.856.602,62	6.539.713,42
1.4 Jahresergebnis	4.891.911,00	8.586.844,28
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.232.891,01	5.365.186,04
2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	317.754,82	317.754,82
3. Sonderposten	128.989.566,91	128.959.812,43
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	82.923.146,72	82.124.492,98
2.2 Sonderposten für Beiträge	35.129.264,97	36.093.918,81
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.212.159,12	1.798.525,22
2.4 Sonstige Sonderposten	9.724.996,10	8.942.875,42
4. Rückstellungen	67.338.067,19	69.680.661,18
3.1 Pensionsrückstellungen	50.899.947,00	51.836.057,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	75.000,00	75.000,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.940.252,03	4.183.213,43
3.4 Steuerrückstellungen	132.917,00	78.596,21
3.5 Sonstige Rückstellungen	13.289.951,16	13.507.794,54
5. Verbindlichkeiten	110.512.703,87	105.719.625,38
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	71.810.328,68	72.313.730,14
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.481.382,00	1.580.970,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	13.540,49	20.474,89
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	8.050.665,73	4.259.996,77
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferaufkommen	12.555.981,12	11.023.148,16
4.6 Erhaltene Anzahlungen	9.661.989,69	6.874.653,43
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	6.938.816,16	9.646.651,99
6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	9.002.273,75	8.986.643,77
Gesamtbilanzsumme	414.258.044,73	406.690.345,41

Ertrags- und Aufwandsarten				Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022
				Euro	Euro
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	54.336.727,24	56.370.005,45	
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	31.738.497,55	37.587.140,05	
3	+	Sonstige Transfererträge	1.489.755,90	1.466.920,69	
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.679.040,19	22.860.229,48	
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	52.695.212,41	43.335.120,61	
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.661.122,00	1.928.159,81	
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	5.628.314,37	4.203.079,87	
8	+	Aktiviert Eigenleistungen	976.913,78	834.559,25	
9	+/-	Bestandsveränderungen	222.943,10	39.194,20	
10	=	Ordentliche Gesamterträge	175.428.526,54	168.624.409,41	
11	-	Personalaufwendungen	35.308.411,13	34.071.170,03	
12	-	Versorgungsaufwendungen	2.245.698,24	3.426.605,42	
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57.672.559,98	44.853.312,34	
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	13.094.246,05	12.925.021,28	
15	-	Transferaufwendungen	52.900.035,59	51.842.022,09	
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.277.823,41	10.961.025,21	
17	=	Ordentliche Gesamtaufwendungen	170.498.774,40	158.079.156,37	
18	=	Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 und 17)	4.929.752,14	10.545.253,04	
19	+	Finanzerträge	453.703,31	494.363,53	
20	+	Erträge aus assoziierten Unternehmen	-50.140,39	234.600,44	
21	-	Finanzaufwendungen	1.349.759,19	1.403.671,28	
22	=	Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19, 20 und 21)	-946.196,27	-674.707,31	
23	=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 und 22)	3.983.555,87	9.870.545,73	
24	+	Außerordentliche Erträge	2.041.909,88	-103.852,43	
25	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	
26	=	Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 24 und 25)	2.041.909,88	-103.852,43	
27	=	Gesamtjahresergebnis (Zeilen 23 und 26)	6.025.465,75	9.766.693,30	
28		Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	1.133.554,75	1.179.849,02	
29	=	Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (Zeilen 27 und 28)	4.891.911,00	8.586.844,28	

Mit dem Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2023 wird der 14. NKF-Gesamtabschluss vorgelegt. In den Gesamtabchluss müssen alle verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlicher oder privatrechtlicher Form im Wege der Konsolidierung einbezogen werden. Ziel des Gesamtabchlusses ist es, die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Beckum, also einschließlich der Beteiligungsgesellschaften, darzustellen und die politischen Gremien und die Verwaltungsführung in die Lage zu versetzen, ein Urteil darüber abgeben zu können, ob die Stadt Beckum insgesamt in der Lage ist, ihre Aufgaben zukünftig zu erfüllen.

Der Konsolidierungskreis besteht gemäß Anwendung von § 51 Absätze 1 und 2 KomHVO NRW aus dem Kernhaushalt der Stadt Beckum sowie aus den folgenden drei Sondervermögen und einem voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen:

Name	Kapitalanteil in Prozent
Städtische Betriebe Beckum	100,00
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum	100,00
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	100,00
Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH	66,63

Der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wurde als Teilkonzern in den Gesamtabchluss einbezogen. Dadurch ist folgendes Unternehmen als verbundenes Unternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses gelangt:

Name	Kapitalanteil in Prozent
Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG	66,00

Das folgende assoziierte Unternehmen wurde gemäß § 51 Absatz 3 KomHVO NRW „at equity“ (Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes) über den Teilkonzern im Gesamtabchluss berücksichtigt:

Name	Kapitalanteil in Prozent
Wasserversorgung Beckum GmbH	34,33

Änderung der Gesellschaftsverträge der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG sowie der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG sowie der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH, an denen die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsverträge zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwürfe im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese die Vertragsentwürfe nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung der Gesellschaftsverträge der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG sowie der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG in den Gesellschafterversammlungen der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG sowie der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit einem Anteil von 66 Prozent mittelbar an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beteiligt. Die übrigen 34 Prozent befinden sich im Besitz der Westenergie AG. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wiederum ist mit einem Anteil von 33,33 Prozent an der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG beteiligt. Die übrigen Anteile befinden sich zu jeweils 33,33 Prozent im Besitz der Stadtwerke Soest GmbH sowie der Stadtwerke Arnsberg GmbH. Die Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG hält zu 100 Prozent die Anteile an der Servicewerke Verwaltungs-GmbH. Die Stadt Beckum ist somit mittelbar sowohl an der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG als auch an der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH beteiligt.

Ausgangslage

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG sowie der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH sind wegen der Umsetzung der Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse erforderlich, aber auch wegen der gesetzlich vorgegebenen Entflechtung zwischen Netz- und Ladepunktbetreibern.

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurden unter anderem die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergeben sich Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 – Änderungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen nach dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen – sowie Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist nunmehr durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG zukünftig nur alle 3 Jahre geprüft werden. Ein Lagebericht muss nicht aufgestellt werden, allerdings ein Geschäftsbericht. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung entfällt. Der Jahresabschluss der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH muss zukünftig nicht mehr geprüft werden. Es muss kein Lagebericht und auch kein Geschäftsbericht erstellt werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung entfällt.

Eine weitere erforderliche Änderung der Gesellschaftsverträge ergibt sich daraus, dass das Europäische Parlament eine Entflechtung zwischen Netz- und Ladepunktbetreibern beschlossen hat. Die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU wurde im deutschen Recht im § 7c Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) umgesetzt. Gemäß § 7c Absatz 1 EnWG ist es Betreiberinnen und Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen nicht gestattet, Eigentümerin oder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile zu sein oder diese Ladepunkte zu entwickeln, zu verwalten oder zu betreiben, mit Ausnahme der Fälle, in denen Verteilnetzbetreiberinnen oder Verteilernetzbetreiber Eigentümerin oder Eigentümer ausschließlich für den Eigengebrauch bestimmter privater Ladepunkte sind.

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist eine integrierte Energieversorgerin und Betreiberin des örtlichen Elektrizitätsverteilernetzes. Darüber hinaus betreibt die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG örtliche Ladepunkte für Elektromobile. Gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 Absatz 34 EnWG ist der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG der Betrieb der Ladepunkte ab dem 01.01.2025 nicht mehr erlaubt. Somit muss eine Übertragung der Ladepunkte auf eine andere Gesellschaft erfolgen, um den Weiterbetrieb der bestehenden Ladepunkte der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG zu ermöglichen.

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG hat verschiedene Optionen geprüft, zum Beispiel die Gründung einer neuen Gesellschaft oder die Nutzung vorhandener Strukturen. Im Ergebnis sollen die vorhandenen Strukturen bei der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG genutzt werden, um Bürokratie und Verwaltungskosten gering zu halten und gleichzeitig die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Bilanziell werden die bestehenden Ladepunkte der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG disquotiert und unentgeltlich mit ihrem Wert in die freie Kapitalrücklage der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG eingelegt. Die Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG wird zukünftig die Ladepunkte betreiben beziehungsweise vermarkten. Die Autostromkundinnen und Autostromkunden verbleiben bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Hierbei handelt es sich um Kundinnen und Kunden, die ihr Elektromobil zu Hause laden und hierfür einen gesonderten Tarif in Anspruch nehmen. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird auch zukünftig Autostrom anbieten.

Die Beteiligungsverhältnisse verändern sich durch die Einlage der Ladepunkte in die Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG nicht. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG bleibt mit einem Anteil von 33,33 Prozent an der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG beteiligt. Der Anteil der mittelbaren Beteiligung der Stadt Beckum ändert sich somit ebenfalls nicht.

Die notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages beziehen sich insbesondere auf die Erweiterung des Gegenstands der Gesellschaft sowie die wirtschaftliche Zuordnung der Ladepunkte zu den einlegenden Kommanditisten, sodass Gewinne und Verluste aus den Ladepunkten der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG zugeordnet werden. Weiter sind zukünftig Spartenabschlüsse für die Ladepunkte zu erstellen.

Auch die Mitgesellschafterinnen der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG, die Stadtwerke Soest GmbH und die Stadtwerke Arnsberg GmbH, haben zukünftig die Möglichkeit, nach dem gleichen Modell den Wert ihrer Ladepunkte in die Gesellschaft einzulegen. Die Stadtwerke Soest GmbH wird den Wert ihrer Ladepunkte voraussichtlich zum 01.07.2025 in die Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG einlegen.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beiliegenden Entwürfe der Gesellschaftsverträge eingearbeitet und können ebenfalls den als Anlagen 3 und 4 zur Vorlage beigefügten Synopsen entnommen werden. Seitens der betroffenen Gesellschaften wurden die Synopsen (nur) im „Überarbeitungsmodus“ vorgelegt. Aus Sicht der Verwaltung schränkt dies die Nachvollziehbarkeit der Änderungen aber nicht übermäßig ein.

Anzeigeverfahren

Die Änderung der Gesellschaftsverträge muss nach der Entscheidung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Entwürfe der Gesellschaftsverträge wurden der Bezirksregierung Arnsberg für eine erste Sichtung zugesandt. Eine Antwort steht noch aus.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG
- 2 Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH
- 3 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG
- 4 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH

TOP Ö 7

*Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG
in der Fassung vom [Oktober] 2024*

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG

mit Sitz in Arnberg

in der Fassung
vom [Oktober]
2024

I.
Gesellschafts- und Beteiligungsstruktur

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG

2. Sitz der Gesellschaft ist Arnsberg.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in der

Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft ist ein Verbundunternehmen von Stadtwerken, die insbesondere in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind.
2. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erbringung von innerbetrieblichen Dienstleistungen für die Gesellschafter, insbesondere durch Bündelung von personellen und fachlichen Ressourcen auf Ebene der Gesellschaft und administrative Unterstützungsleistungen, die Erbringung von Stromversorgungs- und energienahen Dienstleistungen für die Gesellschafter zum Zwecke der Förderung der Unternehmen der Gesellschafter und der Verbesserung ihrer Marktposition in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.
3. Die Gesellschaft ist im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, insbesondere zur Vorbereitung einer Erweiterung des Gesellschafterkreises, berechtigt, Dienstleistungen an Unternehmen, die im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind, zu erbringen, die nicht oder noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3 Gesellschafter und Festkapital

1. Das vollständig durch Bareinlagen erbrachte Festkapital der Gesellschaft beträgt EUR 60.000 (in Worten: sechzigtausend Euro).
2. An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - (a) als persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil:

die Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Lippetal, deren alleinige Gesellschafterin die Gesellschaft ist,
 - (b) als Kommanditisten:
 - die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Soest mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit Sitz in Beckum mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Stadtwerke Arnsberg GmbH mit Sitz in Arnsberg mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro).

Die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Arnsberg GmbH werden nachfolgend gemeinsam auch als "**Gründungskommanditisten**" bezeichnet.
3. Die Festkapitalanteile der jeweiligen Kommanditisten sind als Haftsummen in das Handelsregister der Gesellschaft einzutragen.
4. Jeder Kommanditist ist zur Zahlung eines Aufgeldes (Agio) verpflichtet, dessen Höhe sich am Unternehmenswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Kommanditisten orientieren und dem anteiligen Verkehrswert der Beteiligung des Kommanditisten abzüglich des Nennwerts seiner Beteiligung entsprechen soll. Für die Zwecke der Ermittlung des anteiligen Verkehrswertes der Beteiligung eines Kommanditisten bleiben disquotale Einlagen in die Kapitalrücklage durch andere Kommanditisten, die wirtschaftlich allein dem jeweils einlegendenden Kommanditisten zustehen sollen, unbeachtlich. Die Höhe des Agios soll vor Beitritt eines Kommanditisten von der Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Die Parteien sind sich einig, dass das von den Gründungskommanditisten zu leistende Agio jeweils EUR 14.000 (in Worten: vierzehntausend Euro) betragen soll. Das Agio ist dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Gesellschaft gutzuschreiben. Das Agio ist zahlbar, sobald und soweit die Geschäftsführung der Gesellschaft die Zahlung einfordert, spätestens jedoch in voller Höhe zu Beginn des dritten Geschäftsjahres nach Beitritt des jeweiligen Kommanditisten, ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen Einforderung durch die Geschäftsführung bedarf. Das Agio der Gründungskommanditisten ist bereits vollständig erbracht.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Festkapital und am Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

§ 4 Gesellschafterkonten

1. Die Gesellschaft führt für jeden Kommanditisten ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto, ein Darlehenskonto sowie ein Verlustvortragkonto. Ferner führt die Gesellschaft ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto eines jeden Kommanditisten wird dessen Kapitalanteil gebucht. Das Kapitalkonto gibt die Höhe der Beteiligung eines Kommanditisten am Festkapital wieder und ist maßgeblich für das Stimmrecht. Für die Höhe der Beteiligung eines Kommanditisten am Vermögen der Gesellschaft, am Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag sowie für die Bemessung des Abfindungsguthabens gelten darüber hinaus auch die Vorschriften gemäß §§ 14 und 21. Die Kapitalkonten sind unverzinslich.
3. Auf dem Rücklagenkonto eines jeden Kommanditisten werden die anteilig auf seine Beteiligung am Festkapital entfallenden durch Gesellschafterbeschluss gebildeten Kapital- und Gewinnrücklagen sowie die von ihm individuell getätigten Einlagen, insbesondere in Übereinstimmung mit § 14, und sonstigen Zuzahlungen gebucht. Die sind unverzinslich.
4. Auf dem Darlehenskonto eines jeden Kommanditisten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile gemäß § 14, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendersersatz sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kommanditisten gebucht. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben jeweils nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag und werden zum Schluss eines Geschäftsjahres gutgeschrieben und ab dem Folgejahr wieder verzinst.
5. Auf dem Verlustvortragkonto eines jeden Kommanditisten werden die diesen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile unter Beachtung von § 14 gebucht. Die Kommanditisten sind zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zum Ausgleich ihres jeweiligen Verlustvortragkontos verpflichtet. Die Verlustvortragkonten sind unverzinslich.
6. Auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden die von der Gesellschafterversammlung festgesetzten und von den Kommanditisten zahlbaren Agios sowie sonstige Zuzahlungen der Kommanditisten gebucht. An dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Darlehenskonten umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen auf den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Verlustvortragkonten benötigt wird.
7. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird lediglich ein Darlehenskonto geführt, auf dem die Haftungs- und Tätigkeitsvergütung gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages gutgeschrieben wird und über das der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin abgewickelt wird. Das Darlehenskonto der persönlich haftenden Gesellschafterin ist nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 4 S. 2 und 3 zu verzinsen.

II. Organe der Gesellschaft

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist – vorbehaltlich § 6 dieses Gesellschaftsvertrages – die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie kann im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages – alle Handlungen vornehmen, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft erforderlich erscheinen. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin handelt wiederum durch ihre Geschäftsführer¹. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf die in § 10 Abs. 9 genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen. Sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf die persönlich haftende Gesellschafterin nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Als Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, gelten insbesondere die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft beschlossenen Wirtschaftsplan nach Gegenstand und Betrag enthalten sind:
 - (a) Aufnahme von neuen und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - (b) Abschluss von Kooperations- oder Joint Venture-Verträgen;
 - (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 - (d) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die Zahlungsverpflichtungen oder Haftungsrisiken für die Gesellschaft im Einzelfall in Höhe von mehr als EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) oder in Summe in Höhe von mehr als EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) auslösen oder einen entsprechenden Gegenstandswert haben;
 - (e) Aufnahme von Krediten und sonstigem Fremdkapital, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) oder in Summe einen Betrag in Höhe von EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) überschreiten;
 - (f) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - (g) Abschluss oder Änderung von Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein Entgelt von mehr als EUR 75.000 (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro) *per*

¹ Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

annum vereinbart wird oder in denen eine längere Kündigungsfrist als sechs (6) Monate vorgesehen ist;

- (h) Gewährung von Tantiemen in Höhe von mehr als EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro) an Arbeitnehmer der Gesellschaft;
 - (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsvereinbarungen und Haustarifverträgen und sämtliche Maßnahmen, die eine Tarifgebundenheit der Gesellschaft herbeiführen, ändern oder beenden, sowie die Erteilung, Änderung und Beendigung von Gesamtzusagen;
 - (j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - (k) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Leasing- und Dienstleistungs- oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf (5) Jahren oder einem jährlichen Aufwand für die Gesellschaft in Höhe von mehr als EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - (l) Verträge mit Gesellschaftern oder mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörigen der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 Abgabenordnung (AO) oder mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörige der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 AO zu mehr als 10% unmittelbar oder mittelbar am Kapital oder am Stimmrecht beteiligt sind;
 - (m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 5.000 (in Worten: fünftausend Euro) überschreitet;
 - (n) alle Maßnahmen, für die sich der Aufsichtsrat die Zustimmung durch einen zu fassenden Aufsichtsratsbeschluss ausdrücklich vorbehält.
4. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51a GmbHG zu.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung durch den Aufsichtsrat

1. Die Gesellschafterrechte aus den der Gesellschaft zustehenden Geschäftsanteilen an der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt, vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt. Dies gilt insbesondere für die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:
- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - (b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie sonstigen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und einem ihrer Geschäftsführer geschlossenen Vereinbarungen;
 - (c) Entlastung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - (d) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;

- (e) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (f) Einräumung einer Alleingeschäftsführungs- und/oder -vertretungsbefugnis für einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach vorheriger Weisung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Gebrauch zu machen.

- 2. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen und darin einen Katalog weiterer Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aufstellen, deren Vornahme durch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bedarf.
- 3. Für die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen gemäß nachfolgenden §§ 8 bis 10 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung und ihre Geschäftsführungstätigkeit unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000 (in Worten: dreitausend Euro) *per annum*.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschaft erhält unabhängig von ihrer Haftungs- und Tätigkeitsvergütung nach vorstehendem Abs. 1 und unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, insbesondere die Kosten ihrer Geschäftsführung zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin hat die Gesellschaft Vorschüsse auf die Auslagererstattung zu leisten.

§ 8

Aufsichtsrat der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern und höchstens aus sechs (6) Mitgliedern besteht. Jeder Gründungskommanditist ist berechtigt, unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften jeweils eine (1) Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Bei der Ausübung der Entsendungsrechte durch die jeweiligen Gesellschafter sind die Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW zu beachten. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen über eine etwaige Erweiterung des Aufsichtsrats. Etwaige weitere Aufsichtsratsmitglieder sind von der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu wählen. Für jedes von einem Gründungskommanditisten entsandte Aufsichtsratsmitglied kann der jeweils entsendungsberechtigte Gründungskommanditist einen Stellvertreter bestimmen, der berechtigt ist, im Falle der zeitweiligen
- 2. Verhinderung des jeweils entsandten Aufsichtsratsmitglieds an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Bestimmung eines Stellvertreters für ein Aufsichtsratsmitglied, das nicht von einem Gründungskommanditisten entsandt wird, erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter

werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl bzw. Wiederentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.

- 3.
4. Nach Möglichkeit sollen die Kommanditisten Mitglieder ihrer Geschäftsführung in den Aufsichtsrat entsenden. In jedem Fall sollen die Aufsichtsratsmitglieder für das Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft fachlich geeignet sein. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrats Vertreter einer Gemeinde im Sinne des § 113 GO NRW, so haben sie die Interessen der jeweiligen Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates dieser Gemeinde und seiner Ausschüsse sowie an die Weisungen des Rates dieser Gemeinde gebunden. Die Vertreter einer Gemeinde haben den Rat der von ihnen vertretenen Gemeinde über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auskunftsgesuchen der von ihnen vertretenen Gemeinde haben sie zu entsprechen. Der Rat der jeweiligen Gemeinde entscheidet nach freiem Ermessen, welche Angelegenheiten ihm vorgelegt werden. Die Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 113 Abs. 1, 108 Abs. 6 und 111 Abs. 2 GO NRW, sind jeweils zu beachten.
5. Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,
 - (a) wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Gesellschafterversammlung, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von drei (3) Monaten zu erklären ist;
 - (b) wenn es durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung von dem Kommanditisten abberufen wird, der das jeweilige Mitglied entsandt hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - (c) soweit es in den Diensten eines entsendungsberechtigten Kommanditisten steht, sobald es aus diesen Diensten ausscheidet;
 - (d) wenn es verstirbt.

Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds ist der jeweils entsendungsberechtigte Kommanditist verpflichtet, unverzüglich als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied eine neue Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Im Falle des Ausscheidens eines von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieds trifft dieselbe Verpflichtung die Gesellschafterversammlung. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ist nur in Verbindung mit der Entsendung bzw. Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds zulässig.

6. Die Gründungskommanditisten bestimmen aus der Mitte des Aufsichtsrats durch Mehrheitsbeschluss den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Gründungskommanditisten sind berechtigt, den von ihnen benannten Aufsichtsratsvorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss jederzeit von seinen Pflichten als Aufsichtsratsvorsitzenden zu entbinden und einen neuen Vorsitzenden aus der Mitte des Aufsichtsrats zu benennen. Die Entbindung ist nur in Verbindung mit der Entsendung eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig. Die Entbindung und Neubestellung eines Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt jeweils durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschafterversammlung und an den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus seinem Amt als Aufsichtsratsvorsitzender aus, ohne dass es eines Beschlusses der Gründungskommanditisten bedarf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 3 aus dem Aufsichtsratausscheidet. In diesem Fall sollen die Gründungskommanditisten schnellstmöglich eine neue Person in den Aufsichtsrat entsenden, die als Aufsichtsratsvorsitzender fungieren soll.
- 7.
8. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, den aus seiner Mitte gewählten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit aus seinem Amt als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu entfernen. Die Entfernung ist nur in Verbindung mit der Neuwahl eines stellvertretenden Aufsichtsratsvor-

sitzenden zulässig. Die Entfernung und Neubestellung eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus seinem Amt als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender aus, ohne dass es eines Beschlusses des Aufsichtsrats bedarf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 3 aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. In diesem Fall soll der Aufsichtsrat schnellstmöglich aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats wählen.

9. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen wird der Aufsichtsrat vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
10. Soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften betreffend den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbHG weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung.

§ 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere:
 - (a) die Beschlussgegenstände gemäß vorstehenden §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (b) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Genehmigung des Wirtschaftsplans gemäß § 12 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (c) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Prüfung des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts der Gesellschaft sowie der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat erstellt darüber hinaus für die Gesellschafterversammlung Beschlussvorlagen über die Aufnahme weiterer Kommanditisten, ggf. auf Vorschlag der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, wobei er die Kommanditisten im jeweiligen Einzelfall zur Stellungnahme auffordern wird, die der Aufsichtsrat in angemessener Weise in seine Entscheidung einfließen lassen wird.
4. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat quartalsweise über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über die Umsatzentwicklung, die Ertragslage, die Liquidität sowie weitere besondere Entwicklungen, Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit über sämtliche Geschäftsführungsangelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen und durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse bilden.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, in der Regel aber viermal im Kalenderjahr, d.h. einmal im Quartal, zusammen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es ein Aufsichtsratsmitglied, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einer ihrer Geschäftsführer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung und Leitung einer Aufsichtsratssitzung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. In dringenden Fällen kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine Aufsichtsratssitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Aufsichtsratsmitgliedern die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Aufsichtsratssitzung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt und/oder eine Sitzung telefonisch einberufen werden.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auf Vorschlag eines Mitglieds des Aufsichtsrats auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn der Aufsichtsrat sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich persönlich an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, so ist eine Vertretung in einer Aufsichtsratssitzung oder in einer Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung entweder im Wege der schriftlichen Stimmabgabe des an der Teilnahme verhinderten Aufsichtsratsmitgliedes oder durch den nach § 8 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrags jeweils bestimmten Stellvertreter zulässig. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet, den Aufsichtsratssitzungen beizuwohnen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung gemäß vorstehendem Abs. 3 selbst teilnimmt oder wirksam vertreten ist. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung der neuen Sitzung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Sitzung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 10 im Übrigen entsprechend.
5. Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse des Aufsichtsrats auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Aufsichtsratsmitglied verfügt in Beschlussfassungen über eine (1) Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend.
1. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden – bzw. bei dessen Verhinderung im Rahmen der Aufsichtsratssitzung – von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift bzw. der schriftlichen Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu übermitteln, wobei die Wirksamkeit der Be-

schlussfassung nicht von der Einhaltung dieser Bestimmung abhängig ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb eines (1) Monats nach ihrem Zugang bei dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist.

7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit angefallenen von ihnen verauslagten Aufwendungen, einschließlich der auf diese entfallende Umsatzsteuer, von der Gesellschaft erstattet. Die Gesellschafter-versammlung kann mit Beschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrats über eine Tätigkeits-vergütung in Form eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden.
8. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der bestehenden Stimmen eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließen, die auch einen Katalog von Maßnahmen und Beschlussgegenständen enthalten kann, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In jedem Fall obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über die folgenden Beschlussgegenstände:
 - (a) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (b) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft als Ganzes oder in wesentlichen Teilen sowie Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften und Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften,
 - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft, sowie
 - (d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen können auf Vorschlag eines Gesellschafters auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn die Gesellschafter-versammlung sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafter-versammlung vor.
2. Für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen gilt folgendes:
 - (a) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens vier (4) Monate nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
 - (b) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn nach diesem Gesellschaftsvertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn Gesellschafter mit einer Beteiligung von zumindest 25% am Festkapital der Gesellschaft dies verlangen.
 - (c) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Gesellschaftern

die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

- (d) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
3. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll Beschluss gefasst werden über:
- (a) die Berichterstattung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - (b) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
 - (c) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (d) die Ergebnisverwendung (unter Berücksichtigung der Regelungen in § 11 Abs. 8 und § 14);
 - (e) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, im Falle ihrer Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vertreter der Gründungskommanditisten.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Festkapitals an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 11 im Übrigen entsprechend.
6. In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter grundsätzlich persönlich bzw. durch die von ihnen bestimmten Vertreter ab. Die mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen beauftragten Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschafter bestimmt. Bei der Bestimmung der Vertreter durch die jeweiligen Gesellschafter sind die Vorgaben des § 113 GO NRW zu beachten. Sind Gesellschafter an der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung gehindert, so ist ein mit schriftlicher Vollmacht versehener Vertreter für sie berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Vollmacht des Vertreters muss in Schriftform vor Eintritt in die Tagesordnung zu den Gesellschaftsunterlagen gegeben werden.
7. Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingendes Recht etwas anders vorschreiben, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 Euro der Beteiligung eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft vermittelt eine (1) Stimme.
8. Einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:
- (a) Änderung der Vorschriften über die Rücklagenbildung und Erweiterung oder Änderung der Entnahmemöglichkeiten, wobei solche Änderungen, soweit individuell einem Kommanditisten wirtschaftlich zugewiesene Einlagen betroffen sind, stets der Zustimmung dieses Kommanditisten bedürfen,
 - (b) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,

- (c) die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern,
 - (d) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
 - (e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und damit der Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter, wobei Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit individuell einem Kommanditisten wirtschaftlich zugewiesene Einlagen und die damit im Zusammenhang stehende Ergebnisverwendung betroffen sind, stets der Zustimmung dieses Kommanditisten bedürfen,
 - (f) die Umwandlung der Gesellschaft,
 - (g) die Übertragung von Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat.
9. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
10. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 11 dieses § 11 geltend gemacht werden.
11. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter – bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung – durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

III.

Rechnungslegung, Gewinnverteilung und Entnahmen

§ 12

Wirtschaftsplan

12. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung spätestens einen (1) Monat vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres ihre Zustimmung gemäß § 10 Abs. 9 lit. c dieses Gesellschaftsvertrages erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst die Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung sowie die Personalplanung der Gesellschaft und ist in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere die §§ 14-18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (*EigVO NRW*), erfüllt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Aufsichtsrat laufend schriftlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage der Gesellschaft gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Aufsichtsrat hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
13. Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie – entsprechend den Regelungen des nachfolgenden Abs. 2 – den Lagebericht oder einen Geschäftsbericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden. Die größenabhängigen Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften und für kleine Kapitalgesellschaften dürfen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht in Anspruch genommen werden; eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichtes ergibt sich hieraus jedoch nicht. Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann auf Wunsch des Aufsichtsrates freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen werden. Hat für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre keine Jahresabschlussprüfung stattgefunden, muss der Jahresabschluss des darauffolgenden (dritten) Geschäftsjahres zwingend durch einen Abschlussprüfer geprüft werden. Bei jedem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
3. Im Falle einer erfolgten Prüfung des Jahresabschlusses ist der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Der Geschäftsführung ist vor der Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.
4. Der Aufsichtsrat leitet die vorstehenden Unterlagen nach Prüfung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
5. Jeder Gesellschafter erhält ein Exemplar des aufgestellten Jahresabschlusses mit den erforderlichen Erläuterungen.

§ 14 Ergebnisverwendung

1. An einem nach Zahlung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil.

2. In der Gesellschaft sind die Sparten „*Gesellschafter-Support*“, „*Ladepunkte Beckum*“, „*Ladepunkte Soest*“ und „*Ladepunkte Arnsberg*“ gebildet. Die Sparte „*Ladepunkte Beckum*“ umfasst alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den von der Kommanditistin Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG in die Gesellschaft eingebrachten Ladepunkten für elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Die Sparte „*Ladepunkte Soest*“ umfasst alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den von der Kommanditistin Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Gesellschaft eingebrachten Ladepunkten für elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Die Sparte „*Ladepunkte Arnsberg*“ umfasst alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den von der Kommanditistin Stadtwerke Arnsberg GmbH in die Gesellschaft eingebrachten Ladepunkten für elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Die Sparte „*Gesellschafter-Support*“ umfasst sämtliche übrigen Aktivitäten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter sind sich einig, dass ausschließlich die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit dem von ihr gehaltenen Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) wirtschaftlich an der Sparte „*Ladepunkte Beckum*“ beteiligt ist und Gewinn bzw. Verlust aus dieser Sparte allein der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG zugutekommen bzw. allein von ihr zu tragen sind. Die Gesellschafter sind sich weiterhin einig, dass ausschließlich die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem von ihr gehaltenen Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) wirtschaftlich an der Sparte „*Ladepunkte Soest*“ beteiligt ist und Gewinn bzw. Verlust aus dieser Sparte allein der Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugutekommen bzw. allein von ihr zu tragen sind. Die Gesellschafter sind sich ebenso einig, dass ausschließlich die Stadtwerke Arnsberg GmbH mit dem von ihr gehaltenen Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) wirtschaftlich an der Sparte „*Ladepunkte Arnsberg*“ beteiligt ist und Gewinn bzw. Verlust aus dieser Sparte allein der Stadtwerke Arnsberg GmbH zugutekommen bzw. allein von ihr zu tragen sind. Die Sparte „*Gesellschafter-Support*“ und deren Gewinn bzw. Verlust werden den Kommanditisten wirtschaftlich entsprechend ihrer jeweiligen Festkapitalanteile (Kommanditeinlagen) zugerechnet.
4. Die Gesellschaft erstellt vor Aufstellung des Jahresabschlusses für jedes Geschäftsjahr zusätzlich zu den gesetzlich und durch diesen Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Jahresabschlüssen jeweils einen Spartenabschluss für die Sparten „*Ladepunkte Beckum*“, „*Ladepunkte Soest*“, „*Ladepunkte Arnsberg*“ und „*Gesellschafter-Support*“. Jeder Spartenabschluss ist nach handelsrechtlichen Maßstäben gemäß §§ 238 ff. HGB und unter Berücksichtigung von § 13 des Gesellschaftsvertrages aufzustellen und umfasst eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung. Anhang und Lagebericht werden nicht erstellt.
5. Soweit der Spartenabschluss „*Gesellschafter-Support*“ einen Jahresfehlbetrag aufweist, ist dieser Jahresfehlbetrag anteilig von den Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft auszugleichen. Ein Ausgleich kann entweder durch die Umbuchung entsprechender Jahresüberschüsse aus den jeweils anderen Sparten der Gesellschaft oder in bar erfolgen. Sodann ist ein sich aus den Spartenabschlüssen „*Ladepunkte Beckum*“, „*Ladepunkte Soest*“ und „*Ladepunkte Arnsberg*“ ergebender Jahresüberschuss an die jeweiligen einlegenden Kommanditisten abzuführen bzw. ein sich aus den Spartenabschlüssen „*Ladepunkte Beckum*“, „*Ladepunkte Soest*“ und „*Ladepunkte Arnsberg*“ ergebender Fehlbetrag von den jeweiligen einlegenden Kommanditisten auszugleichen. Die Kostenzuordnung erfolgt nach dem Prinzip der Verursachung; dabei gilt das Primat der direkten Zuordnung. Sollte eine direkte Zuordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, so ist eine sachgerechte Kostenschlüsselung vorzunehmen.
6. Aus der fehlenden Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin am Verlust der Gesellschaft ergibt sich weder eine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin noch eine Nachschusspflicht der Kommanditisten. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 15 Entnahmen

1. Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem Guthaben auf dem ihr gemäß § 4 Abs. 7 dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Darlehenskonto sind jederzeit zulässig.
2. Entnahmen von den jeweiligen Darlehenskonten der Kommanditisten sind nur zulässig, wenn
 - (a) auf dem jeweiligen Darlehenskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht,
 - (b) die verbleibende Liquidität auf Ebene der Gesellschaft ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander oder gemäß § 14 Abs. 5 bedienen zu können, und
 - (c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und in den Wirtschaftsplänen niedergelegte Liquidität verbleibt.

§ 16 Steuerklausel

1. Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der verursachende Gesellschafter ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Belastungen nicht zu berücksichtigen wären. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre alleinige Ursache in Maßnahmen von mit einem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen haben, wobei die Belastung und Entlastung dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist.
2. Die Berechnung von Be- und Entlastungen erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
3. Vorstehender Abs. 1 dieses § 16 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

IV.
Verfügungen über Gesellschaftsanteile,
Dauer der Gesellschaft und Beendigung der Gesellschafterstellung

§ 17
Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Gesellschaftsanteilen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen mit Rechten zugunsten Dritter, einschließlich der Abtretung des Gewinnbezugsrechtes, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen dürfen nur an Stadtwerke oder an mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen abgetreten bzw. nur zu Gunsten von Stadtwerken oder mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen belastet werden.
2. Die Zustimmung nach vorstehendem Abs. 1 dieses § 17 ist zu erteilen, wenn Gesellschaftsanteile oder Teile von solchen an einen Gesellschafter oder auf ein mit dem Gesellschafter nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen werden und die Übertragung der Anteile an den Erwerber unter Übernahme aller bestehenden Rechte und Pflichten erfolgt.

§ 18
Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des auf das Geschäftsjahr seines Beitritts folgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist verpflichtet, alle übrigen Gesellschafter unverzüglich von einer ausgesprochenen Kündigung zu unterrichten.

§ 19
Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit sämtlichen Stimmen der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Bei der Abstimmung über den Ausschluss steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist insbesondere gegeben,
 - (a) wenn ein Gesellschafter wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen eine Verpflichtung aus diesem Gesellschaftsvertrag verstößt;
 - (b) bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
 - (c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesell-

schafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.

3. Der Beschluss über den Ausschluss muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin unabhängig von einer Abfindungszahlung wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20

Ausscheiden eines Gesellschafters

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß der vorstehenden §§ 18 und 19 dieses Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 21

Berechnung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung in Höhe des nach Maßgabe dieses § 21 zu ermittelnden Abfindungswerts zum Stichtag bezogen auf seine Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft. Der „**Stichtag**“ ist hierbei jeweils der mit dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der dem Ausscheiden vorangegangene letzte Bilanzstichtag der Gesellschaft.
2. Der Abfindungswert entspricht dem aus der Handelsbilanz der Gesellschaft abgeleiteten Buchwert des betroffenen Gesellschaftsanteils zum Stichtag, begrenzt durch deren Verkehrswert zum Stichtag. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss der Gesellschaft auf den Stichtag maßgeblich. Der Buchwert des Gesellschaftsanteils entspricht dem Nennwert des Gesellschaftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des der prozentualen Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteils an offenen Rücklagen und einem Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Bei der Berechnung des Abfindungswerts unberücksichtigt bleiben stille Reserven, ein etwaiger Firmenwert oder Goodwill der Gesellschaft. Die wirtschaftliche Zuordnung der Sparten nach § 14 dieses Gesellschaftsvertrages ist im Rahmen des Abfindungswertes entsprechend zu berücksichtigen. Bei Ausscheiden der Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG oder der Stadtwerke Arnshausen GmbH als Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Gesellschaft auf Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters hin verpflichtet, die von diesem Gesellschafter disquotale geleisteten Einlagen auf einen von dem Gesellschafter benannten Dritten für die Gesellschaft kostenneutral zu übertragen. Die Übertragung der disquotale geleisteten Einlage ist im Rahmen des Abfindungswertes entsprechend zu berücksichtigen.
3. Der Buchwert ist für alle Parteien verbindlich von einer von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft zu benennenden anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bzw. seines Nachfolgeinstituts zu ermitteln. Die Kosten des Wertgutachtens tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter zu gleichen Teilen. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters als Abschlussprüfer für die Gesellschaft oder den ausscheidenden Gesellschafter bestellt ist oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt

als solcher bestellt war oder die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters in einem Beratungsverhältnis zu der Gesellschaft oder zu dem ausscheidenden Gesellschafter steht oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt stand, darf nicht benannt werden.

4. Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB).
5. Das Darlehenskonto des ausscheidenden Gesellschafters bleibt bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens außer Betracht. Ein Guthaben auf dem Darlehenskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, wobei ein Schuldsaldo zunächst mit der bzw. den ersten Rate(n) des Abfindungsguthabens verrechnet wird und im Übrigen vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen ist.
6. Sofern die in diesem § 21 getroffenen Abfindungsregelungen ganz oder teilweise aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen dem nach Maßgabe dieses § 21 ermittelten Abfindungswert und dem Verkehrswert des betroffenen Gesellschaftsanteils von Anfang an unwirksam sind oder dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden ist und im Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters fortbesteht, haben die Gesellschafter eine dem Geist der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Abfindungsregelung entsprechende wirksame Regelung zu treffen.
7. Das Abfindungsguthaben ist in drei (3) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten zwölf (12) Monate und vierundzwanzig (24) Monate später. Sicherheitsleistung für die Abfindung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs (6) Monate in Verzug, ist der verbleibende Restbetrag sofort zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu leisten.

§ 22 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Liquidator ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.
3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

V. Sonstiges

§ 23 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 24 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden oder schriftlich vereinbart sind. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
2. Als Erfüllungsort wird der Sitz der Gesellschaft vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Die Gesellschaft hat diese Adresse und jede Änderung jedem anderen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschafter an Gesellschafter oder der Gesellschafter untereinander sind an die der Gesellschaft zuletzt nach vorstehendem Satz 1 angegebene Adresse zu richten.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrages werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

* * *

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH

mit Sitz in Arnsberg

in der Fassung
vom [Oktober] 2024

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Arnberg.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in

Niedereimerfeld 22, 59823 Arnberg

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme der persönlichen Haftung und die Übernahme der Geschäftsführung als persönliche haftende Gesellschafterin der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG ohne das Recht und die Pflicht zur Erbringung einer Einlage.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Es ist voll erbracht.
3. Sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft werden von der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lippetal übernommen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG mit Sitz in Arnsberg von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft beschließen, ändern oder aufheben, die insbesondere einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen enthalten kann.
5. Jedem Kommanditisten stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um der Gesellschafterversammlung die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen ist die Geschäftsführung berechtigt. Sie ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn ein Kommanditist der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG die Einberufung verlangt. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
2. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann unverzüglich allen Gesellschaftern zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 4 dieses § 5 geltend gemacht wird.

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

4. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter – bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung – durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.
5. Die Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des § 113 Abs. 1 GO NRW, sind jeweils zu beachten.
6. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über die folgenden Beschlussgegenstände:
 - (a) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (b) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft, sowie
 - (d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 6 Finanzplanung

Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 7 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden. Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
3. Im Falle einer erfolgten Prüfung des Jahresabschlusses ist der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Den Rechnungsprüfungsamtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

§ 8 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 9 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die Geschäftsführung der Gesellschaft durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.
3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 11 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.

2. Die Gründungskosten trägt die Gründerin. Die Kosten der wirtschaftlichen Neugründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 1.000 (in Worten: eintausend Euro).
3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrags werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von Vornherein bedacht.

* * *

TOP Ö 7

Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG
in der Fassung vom [Oktober]2024

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG

mit Sitz in ~~Lippetal~~Arnsberg

in der Fassung
_vom ~~22-~~
~~Dezember~~
~~2024~~[Oktober]
2024

4

I.
Gesellschafts- und Beteiligungsstruktur

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG

2. Sitz der Gesellschaft ist LippetalArnsberg.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in der

Lippborger Straße 26, 59510 Lippetal.
Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft ist ein Verbundunternehmen von Stadtwerken, die insbesondere in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind.

2. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erbringung von innerbetrieblichen Dienstleistungen für die Gesellschafter, insbesondere durch Bündelung von personellen und fachlichen Ressourcen auf Ebene der Gesellschaft und administrative Unterstützungsleistungen, ~~sowie~~ die Erbringung von Stromversorgungs- und energienahen Dienstleistungen für die Gesellschafter zum Zwecke der Förderung der Unternehmen der Gesellschafter und der Verbesserung ihrer Marktposition in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.

3. Die Gesellschaft ist im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, insbesondere zur Vorbereitung einer Erweiterung des Gesellschafterkreises, berechtigt, Dienstleistungen an Unternehmen, die im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind, zu erbringen, die nicht oder noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind.

4. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.

5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3

§ 3 Gesellschafter und Festkapital

1. Das vollständig durch Bareinlagen erbrachte Festkapital der Gesellschaft beträgt EUR 60.000 (in Worten: sechzigtausend Euro).
2. An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - (a) als persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil:

die Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Lippetal, deren al-
leinige Gesellschafterin die Gesellschaft ist,
 - (b) als Kommanditisten:
 - die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz
in Soest mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe
von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit Sitz in Beckum
mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR
20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Stadtwerke Arnsberg GmbH mit Sitz in Arnsberg mit einem Fest-
kapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Wor-
ten: zwanzigtausend Euro).

Die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Energiever-
sorgung Beckum GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Arnsberg GmbH wer-
den nachfolgend gemeinsam auch als "**Gründungskommanditisten**" be-
zeichnet.
3. Die Festkapitalanteile der jeweiligen Kommanditisten sind als Haftsummen in das Han-
delsregister der Gesellschaft einzutragen.
4. Jeder Kommanditist ist zur Zahlung eines Aufgeldes (Agio) verpflichtet, dessen Höhe
sich am Unternehmenswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen
Kommanditisten orientieren und dem anteiligen Verkehrswert der Beteiligung des Kom-
manditisten abzüglich des Nennwerts seiner Beteiligung entsprechen soll. Für die Zwe-
cke der Ermittlung des anteiligen Verkehrswertes der Beteiligung eines Kommanditisten
bleiben disquotale Einlagen in die Kapitalrücklage durch andere Kommanditisten, die
wirtschaftlich allein dem jeweils einlegendenden Kommanditisten zustehen sollen, un-
beachtlich. Die Höhe des Agios soll vor Beitritt eines Kommanditisten von der Gesell-
schafterversammlung festgelegt werden. Die Parteien sind sich einig, dass das von den
Gründungskommanditisten zu leistende Agio jeweils EUR 14.000 (in Worten:
vierzehntausend Euro) betragen soll. Das Agio ist dem gesamthänderisch gebundenen
Rücklagenkonto der Gesellschaft gutzuschreiben. Das Agio ist zahlbar, sobald und
soweit die Geschäftsführung der Gesellschaft die Zahlung einfordert, spätestens jedoch
in voller Höhe zu Beginn des dritten Geschäftsjahres nach Beitritt des jeweiligen
Kommanditisten, ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen Einforderung durch die
Geschäftsführung bedarf. Das Agio der Gründungskommanditisten ist sofort fällig und
zahlbar bereits vollständig erbracht.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Festkapital und am Gesellschaftsver-
mögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Die Gesellschaft führt für jeden Kommanditisten ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto, ein Darlehenskonto sowie ein Verlustvortragskonto. Ferner führt die Gesellschaft ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto eines jeden Kommanditisten wird dessen Kapitalanteil gebucht. Das Kapitalkonto gibt die Höhe der Beteiligung eines Kommanditisten am Festkapital ~~und am Vermögen der Gesellschaft~~ wieder und ist maßgeblich für das Stimmrecht. Für die Höhe der Beteiligung eines Kommanditisten am Vermögen der Gesellschaft, am Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag sowie für die Bemessung des Abfindungsguthabens gelten darüber hinaus auch die Vorschriften gemäß §§ 14 und 21. Die Kapitalkonten sind unverzinslich.
~~Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens. Die Kapitalkonten sind unverzinslich.~~
3. Auf dem Rücklagenkonto eines jeden Kommanditisten werden die anteilig auf seine Beteiligung am Festkapital entfallenden durch Gesellschafterbeschluss gebildeten Kapital- und Gewinnrücklagen sowie die von ihm individuell getätigten Einlagen, insbesondere in Übereinstimmung mit § 14, und sonstigen Zuzahlungen gebucht. Die sind unverzinslich.
4. Auf dem Darlehenskonto eines jeden Kommanditisten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile gemäß § 14, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kommanditisten gebucht. Die Darlehenskonten sind, im Soll und Haben jeweils nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag und werden zum Schluss eines Geschäftsjahres gutgeschrieben und ab dem Folgejahr wieder verzinst.
5. Auf dem Verlustvortragskonto eines jeden Kommanditisten werden die diesen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile unter Beachtung von § 14 gebucht. Die Kommanditisten sind ~~nicht verpflichtet, zum Ende eines jeden Geschäftsjahres~~ zum Ausgleich ihres jeweiligen Verlustvortragskontos Einzahlungen zu leisten. Künftige Gewinnanteile eines Kommanditisten sind zunächst zur Auffüllung seines Verlustvortragskontos zu verwenden verpflichtet. Die Verlustvortragskonten sind unverzinslich.
6. Auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden die von der Gesellschafterversammlung festgesetzten und von den Kommanditisten zahlbaren Agios sowie sonstige Zuzahlungen der Kommanditisten gebucht. An dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Darlehenskonten umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen auf den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Verlustvortragskonten benötigt wird.
7. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird lediglich ein Darlehenskonto geführt, auf dem die Haftungs- und Tätigkeitsvergütung gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages gutgeschrieben wird und über das der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin abgewickelt wird. Das Darlehenskonto der persönlich haftenden Gesellschafterin ist nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 4 S. 2 und 3 zu verzinsen.

II. Organe der Gesellschaft

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin

4. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ~~–~~ vorbehaltlich § 6 dieses Gesellschaftsvertrages ~~–~~ die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und ver~~–~~pflichtet. Sie kann im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis ~~–~~ vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ~~–~~ alle Handlungen
1. vor- nehmen, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Errei~~–~~chung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft erforderlich erscheinen. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin handelt wiederum durch ihre Geschäftsfüh~~–~~rer¹. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechts~~–~~geschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf die in § 10 Abs. 9 genannten Rechtsge~~–~~schäfte und Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversamm~~–~~lung vornehmen. Sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnli~~–~~chen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf die persönlich haftende Gesellschafterin nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Als Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, gelten insbe~~–~~sondere die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft beschlossenen Wirtschafts~~–~~plan nach Gegenstand und Betrag enthalten sind:
- (a) Aufnahme von neuen und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - (b) Abschluss von Kooperations- oder Joint Venture-Verträgen;
 - (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksglei~~–~~chen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksglei~~–~~che Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 - (d) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die Zahlungsverpflichtungen oder Haf~~–~~tungsrisiken für die Gesellschaft im Einzelfall in Höhe von mehr als EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) oder in Summe in Höhe von mehr als EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) auslösen oder einen entsprechenden Gegenstandswert haben;
 - (e) Aufnahme von Krediten und sonstigem Fremdkapital, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) oder in Summe einen Betrag in Höhe von EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) überschreiten;
 - (f) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - (g) Abschluss oder Änderung von Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein Ent~~–~~gelt von mehr als EUR 75.000 (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro) *per*

¹ Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

~~(g)~~ annum vereinbart wird oder in denen eine längere Kündigungsfrist als sechs
(6) Monate vorgesehen ist;

(h) Gewährung von Tantiemen in Höhe von mehr als EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro) an Arbeitnehmer der Gesellschaft;

(i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsvereinbarungen und Haustarifverträgen und sämtliche Maßnahmen, die eine Tarifgebundenheit der Gesellschaft herbeiführen, ändern oder beenden, sowie die Erteilung, Än-
derung und Beendigung von Gesamtzusagen;

~~(j)~~ ~~(j)~~ Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;

~~Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.~~

(k) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Leasing-
und Dienstleistungs- oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf (5) Jahren oder einem jährlichen Aufwand für die Gesellschaft in Höhe von mehr als EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);

~~(l)~~ ~~(l)~~ Verträge mit Gesellschaftern oder mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörigen der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 Abgabenordnung (AO) oder mit Gesellschaften, an denen Gesell-
schafter oder die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörige der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 AO zu mehr als 10% unmittelbar oder mittelbar am Kapital oder am Stimmrecht beteiligt sind;

(m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 5.000 (in Worten: fünftausend Euro) überschreitet;

(n) alle Maßnahmen, für die sich der Aufsichtsrat die Zustimmung durch einen zu fassenden Aufsichtsratsbeschluss ausdrücklich vorbehält.

4. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51a GmbHG zu.

~~5. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch die vorstehenden Regelungen ersetzt.~~

20

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung durch den Aufsichtsrat

1. Die Gesellschafterrechte aus den der Gesellschaft zustehenden Geschäftsanteilen an der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit in diesem Gesellschaftsver-
trag nicht abweichend geregelt, vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestim-
mungen ausgeübt. Dies gilt insbesondere für die folgenden Rechtsgeschäfte und Maß-
nahmen:

(a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschaf-
terin, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitaler-

höhungen und -herabsetzungen;

- (b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie sonstigen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und einem ihrer Geschäftsführer geschlossenen Vereinbarungen;
- (c) Entlastung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (d) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (e) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (f) Einräumung einer Alleingeschäftsführungs- und/oder -vertretungsbefugnis für einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach vorheriger Weisung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Gebrauch zu machen.

- 2. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen und darin einen Katalog weiterer Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aufstellen, deren Vornahme durch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bedarf.
- 3. Für die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen gemäß nachfolgenden §§ 8 bis 10 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung und ihre Geschäftsführungstätigkeit unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000 (in Worten: dreitausend Euro) *per annum*.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschaft erhält unabhängig von ihrer Haftungs- und Tätigkeitsvergütung nach vorstehendem Abs. 1 und unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, insbesondere die Kosten ihrer Geschäftsführung zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin hat die Gesellschaft Vorschüsse auf die Auslagerstattung zu leisten.

§ 8

Aufsichtsrat der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern und höchstens aus sechs (6) Mitgliedern besteht. Jeder Gründungskommanditist ist berechtigt, unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften jeweils eine (1) Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Bei der Ausübung der Entsendungsrechte durch die jeweiligen Gesellschafter sind die Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW zu beach-

ten. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen über eine etwaige Erweiterung des Aufsichtsrats. Etwaige weitere Aufsichtsratsmitglieder sind von der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu wählen. Für jedes von einem Gründungskommanditisten entsandte Aufsichtsratsmitglied kann der jeweils entsendungsberechtigte Gründungskommanditist einen Stellvertreter bestimmen, der berechtigt ist, im Falle der zeitweiligen

2. Verhinderung des jeweils entsandten Aufsichtsratsmitglieds an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Bestimmung eines Stellvertreters für ein Aufsichtsratsmitglied, das nicht von einem Gründungskommanditisten entsandt wird, erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl bzw. Wiederentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.

3.
4.4. Nach Möglichkeit sollen die Kommanditisten Mitglieder ihrer Geschäftsführung in den Aufsichtsrat entsenden. In jedem Fall sollen die Aufsichtsratsmitglieder für das Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft fachlich geeignet sein. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrats Vertreter einer Gemeinde im Sinne des § 113 GO NRW, so haben sie die Interessen der jeweiligen Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates dieser Gemeinde und seiner Ausschüsse sowie an die Weisungen des Rates dieser Gemeinde gebunden. Die Vertreter einer Gemeinde haben den Rat der von ihnen vertretenen Gemeinde über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auskunftsgesuchen der von ihnen vertretenen Gemeinde haben sie zu entsprechen. Der Rat der jeweiligen Gemeinde entscheidet nach freiem Ermessen, welche Angelegenheiten ihm vorgelegt werden. Die Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 113 Abs. 1, 108 Abs. 6 und 111 Abs. 2 GO NRW, sind jeweils zu beachten.

2-5. Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,

- (a) wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Gesellschafterversammlung, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von drei (3) Monaten zu erklären ist;
- (b) wenn es durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung von dem Kommanditisten abberufen wird, der das jeweilige Mitglied entsandt hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist;
- (c) soweit es in den Diensten eines entsendungsberechtigten Kommanditisten steht, sobald es aus diesen Diensten ausscheidet;
- (d) wenn es verstirbt.

Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds ist der jeweils entsendungsberechtigte Kommanditist verpflichtet, unverzüglich als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied eine neue Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Im Falle des Ausscheidens eines von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieds trifft dieselbe Verpflichtung die Gesellschafterversammlung. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ist nur in Verbindung mit der Entsendung bzw. Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds zulässig.

3-6. Die Gründungskommanditisten bestimmen aus der Mitte des Aufsichtsrats durch Mehrheitsbeschluss den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Gründungskommanditisten sind berechtigt, den von ihnen benannten Aufsichtsratsvorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss jederzeit von seinen Pflichten als Aufsichtsratsvorsitzenden zu entbinden und einen neuen Vorsitzenden aus der Mitte des Aufsichtsrats zu benennen. Die Entbindung ist nur in Verbindung mit der Entsendung eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig. Die Entbindung und Neubestellung eines Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt jeweils durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschafterversammlung und an den

~~7.~~ Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus ~~seinem Amt als Aufsichtsrats-~~
vorsitzender aus, ohne dass es eines Beschlusses der Gründungskommanditisten be-
darf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 3 aus dem Aufsichtsrat
ausscheidet. In diesem Fall sollen die Gründungskommanditisten schnellstmöglich eine
neue Person in den Aufsichtsrat entsenden, die als Aufsichtsratsvorsitzender fungieren
soll.

~~7.~~

~~8.~~ Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stim-
men den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt,
den aus seiner Mitte gewählten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit
aus seinem Amt als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu entfernen. Die Ent-
fernung ~~ist~~ ~~nur~~ ~~in~~ ~~Verbindung~~ ~~mit~~ ~~der~~ ~~Neuwahl~~ ~~eines~~ ~~stellvertretenden~~
Aufsichtsratsvor-
sitzenden zulässig. Die Entfernung und Neubestellung eines
stellvertretenden Auf-
sichtsratsvorsitzenden ist der Gesellschafterversammlung
unverzüglich mitzuteilen. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus
seinem Amt als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender aus, ohne dass es eines
Beschlusses des Aufsichtsrats be-
darf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs.
3 aus dem Aufsichtsrat ausschei-
det. In diesem Fall soll der Aufsichtsrat
schnellstmöglich aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden des
Aufsichtsrats wählen.

~~9.~~ Bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen wird der Aufsichtsrat vom
Aufsichtsratsvorsitzenden oder ~~–~~ bei dessen Verhinderung ~~–~~ vom stellvertretenden
Auf-
sichtsratsvorsitzenden vertreten.

~~4.~~

~~5-10.~~ Soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes
bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften betreffend den Aufsichtsrat sowie
§ 52 GmbHG weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung.

§ 9

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in
allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag
oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere:
 - (a) die Beschlussgegenstände gemäß vorstehenden §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1
dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (b) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Ge-
nehmigung des Wirtschaftsplans gemäß § 12 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (c) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Fest-
stellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Prüfung
des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresab-
schlusses und Lageberichts der Gesellschaft sowie der Vorschlag zur Wahl
des Abschlussprüfers der Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat erstellt darüber hinaus für die Gesellschafterversammlung Beschluss-
vorlagen über die Aufnahme weiterer Kommanditisten, ggf. auf Vorschlag der Ge-
schäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, wobei er die Kommanditisten
im jeweiligen Einzelfall zur Stellungnahme auffordern wird, die der Aufsichtsrat in ange-
messener Weise in seine Entscheidung einfließen lassen wird.
- ~~4.~~ Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat
quartalsweise über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über die Um-
satzentwicklung, die Ertragslage, die Liquidität sowie weitere besondere Entwicklun-
gen, Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit über sämtliche Geschäftsfüh-
rungsangelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von den Geschäftsführern der

4. persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen und durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse bilden.

§ 10 **Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, in der Regel aber viermal im Kalenderjahr, d.h. einmal im Quartal, zusammen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es ein Aufsichtsratsmitglied, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einer ihrer Geschäftsführer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder — bei dessen Verhinderung — dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung und Leitung einer Aufsichtsratssitzung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder — bei dessen Verhinderung — dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. In dringenden Fällen kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine Aufsichtsratssitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Aufsichtsratsmitgliedern die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Aufsichtsratssitzung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt und/oder eine Sitzung telefonisch einberufen werden.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auf Vorschlag eines Mitglieds des Aufsichtsrats auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn der Aufsichtsrat sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich persönlich an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, so ist eine Vertretung in einer Aufsichtsratssitzung oder in einer Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung entweder im Wege der schriftlichen Stimmabgabe des an der Teilnahme verhinderten Aufsichtsratsmitgliedes oder durch den nach § 8 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrags jeweils bestimmten Stellvertreter zulässig. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. — bei dessen Verhinderung — des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet, den Aufsichtsratssitzungen beizuwohnen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung gemäß vorstehendem Abs. 3 selbst teilnimmt oder wirksam vertreten ist. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung der neuen Sitzung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Sitzung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 10 im Übrigen entsprechend.
5. Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse des Aufsichtsrats auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder — bei dessen Verhinderung — des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich ~~mit einfacher Stimmenmehrheit~~. Jedes Aufsichtsratsmitglied verfügt in Beschlussfassungen über eine (1) Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend.
- ~~1.~~ Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden ~~—~~ bzw. bei dessen Verhinderung im Rahmen der Aufsichtsratssitzung ~~—~~ von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Jedem ~~Aufsichtsratsmitglied~~ ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift bzw. der ~~schriftlichen~~ Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu übermitteln, wobei die Wirksamkeit der ~~Be-~~schlussfassung nicht von der Einhaltung dieser Bestimmung abhängig ist. Die ~~Nieder-~~schrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb eines (1) Monats nach ihrem Zugang bei dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit angefallenen von ihnen verauslagten Aufwendungen, einschließlich der auf diese entfallende Umsatzsteuer, von der Gesellschaft erstattet. Die Gesellschafterver-sammlung kann mit Beschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrats über eine Tätigkeitsver-gütung in Form eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden.
8. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der bestehenden Stimmen eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließen, die auch einen Ka-talog von Maßnahmen und Beschlussgegenständen enthalten kann, die der Zustim-mung des Aufsichtsrats bedürfen. In jedem Fall obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über die folgenden Beschlussgegenstände:
- (a) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (b) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft als Ganzes oder in wesent-lichen Teilen sowie Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Ge-sellschaften und Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften,
 - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft, sowie
 - (d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Ge-sellschafterin.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- ~~1.~~ Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen können auf Vorschlag eines Gesellschafters auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn die Gesellschafterver-sammlung sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterver-sammlung vor.
- ~~1.~~ 2. Für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen gilt folgendes:
- (a) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens vier (4) Monate nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
 - (b) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn nach diesem Gesellschaftsvertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn Gesellschafter mit einer Beteili-gung von zumindest 25% am Festkapital der Gesellschaft dies verlangen.

~~(c)~~ Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Gesellschaftern die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

~~(e)(d)~~ Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.

3. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll Beschluss gefasst werden über:
 - (a) die Berichterstattung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - (b) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
 - (c) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (d) die Ergebnisverwendung; (unter Berücksichtigung der Regelungen in § 11 Abs. 8 und § 14);
 - (e) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, im Falle ihrer Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vertreter der Gründungskommanditisten.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Festkapitals an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 11 im Übrigen entsprechend.
6. In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter grundsätzlich persönlich bzw. durch die von ihnen bestimmten Vertreter ab. Die mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen beauftragten Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschafter bestimmt. Bei der Bestimmung der Vertreter durch die jeweiligen Gesellschafter sind die Vorgaben des § 113 GO NRW zu beachten. Sind Gesellschafter an der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung gehindert, so ist ein mit schriftlicher Vollmacht versehener Vertreter für sie berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Vollmacht des Vertreters muss in Schriftform vor Eintritt in die Tagesordnung zu den Gesellschaftsunterlagen gegeben werden.
7. Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingendes Recht etwas anders vorschreiben, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 Euro der Beteiligung eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft vermittelt eine (1) Stimme.
8. Einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:
 - (a) Änderung der Vorschriften über die Rücklagenbildung und Erweiterung oder

Änderung der Entnahmemöglichkeiten, wobei diese Änderungen, soweit individuell einem Kommanditisten wirtschaftlich zugewiesene Einlagen betroffen sind, stets der Zustimmung dieses Kommanditisten bedürfen.

- (b) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - (c) die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern,
 - (d) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
 - (e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und damit der Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter, wobei Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit individuell einem Kommanditisten wirtschaftlich zugewiesene Einlagen und die damit im Zusammenhang stehende Ergebnisverwendung betroffen sind, stets der Zustimmung dieses Kommanditisten bedürfen,
 - (f) die Umwandlung der Gesellschaft,
 - (g) die Übertragung von Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat.
9. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
10. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 11 dieses § 11 geltend gemacht werden.
11. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter — bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung — durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

III.

Rechnungslegung, Gewinnverteilung und Entnahmen

§ 12 Wirtschaftsplan

- ~~1.~~ Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung spätestens einen (1) Monat vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres ihre Zustimmung gemäß § 10 Abs. 9 lit. c dieses Gesellschaftsvertrages erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst die Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung sowie die Personalplanung der Gesellschaft und ist in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere die §§ 14-18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (*EigVO NRW*), erfüllt werden.
- 2-12. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Aufsichtsrat laufend schriftlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage der Gesellschaft gegenüber dem Wirtschaftsplan ab,

hat die persönlich haftende Ge- sellschafterin den Aufsichtsrat ~~hierüber unverzüglich~~ schriftlich zu unterrichten.

- ~~3-13.~~ Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, ~~bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang~~, sowie entsprechend den Regelungen des nachfolgenden Abs. 2 – den Lagebericht oder einen Geschäftsbericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.
- ~~2. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).~~
2. Der Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund großenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden. Die großenabhängigen Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften und für kleine Kapitalgesellschaften dürfen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht in Anspruch genommen werden; eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichtes ergibt sich hieraus jedoch nicht. Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann auf Wunsch des Aufsichtsrates freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen werden. Hat für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre keine Jahresabschlussprüfung stattgefunden, muss der

Jahresabschluss des darauffolgenden (dritten) Geschäftsjahres zwingend durch einen Abschlussprüfer geprüft werden. Bei jedem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
3. Im Falle einer erfolgten Prüfung des Jahresabschlusses ist der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des gegebenenfalls aufzustellenden Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Der Geschäftsfüh-

Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG
rung ist vor der Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den 30. Dezember 2021
prüfungsämtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten
Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

4. Der Aufsichtsrat leitet die vorstehenden Unterlagen nach Prüfung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
5. Jeder Gesellschafter erhält ein Exemplar des aufgestellten Jahresabschlusses mit den erforderlichen Erläuterungen.

§ 14 Ergebnisverwendung

1. An einem nach Zahlung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil, soweit nicht eine andere Verteilung des Gewinns beschlossen wird.
2. In der Gesellschaft sind die Sparten „Gesellschafter-Support“, „Ladepunkte Beckum“, „Ladepunkte Soest“ und „Ladepunkte Arnsberg“ gebildet. Die Sparte „Ladepunkte Beckum“ umfasst alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den von der Kommanditistin Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG in die Gesellschaft eingebrachten Ladepunkten für elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Die Sparte „Ladepunkte Soest“ umfasst alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den von der Kommanditistin Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Gesellschaft eingebrachten Ladepunkten für elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Die Sparte „Ladepunkte Arnsberg“ umfasst alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den von der Kommanditistin Stadtwerke Arnsberg GmbH in die Gesellschaft eingebrachten Ladepunkten für elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Die Sparte „Gesellschafter-Support“ umfasst sämtliche übrigen Aktivitäten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter sind sich einig, dass ausschließlich die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit dem von ihr gehaltenen Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) wirtschaftlich an der Sparte „Ladepunkte Beckum“ beteiligt ist und Gewinn bzw. Verlust aus dieser Sparte allein der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG zugutekommen bzw. allein von ihr zu tragen sind. Die Gesellschafter sind sich weiterhin einig, dass ausschließlich die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem von ihr gehaltenen Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) wirtschaftlich an der Sparte „Ladepunkte Soest“ beteiligt ist und Gewinn bzw. Verlust aus dieser Sparte allein der Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugutekommen bzw. allein von ihr zu tragen sind. Die Gesellschafter sind sich ebenso einig, dass ausschließlich die Stadtwerke Arnsberg GmbH mit dem von ihr gehaltenen Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) wirtschaftlich an der Sparte „Ladepunkte Arnsberg“ beteiligt ist und Gewinn bzw. Verlust aus dieser Sparte allein der Stadtwerke Arnsberg GmbH zugutekommen bzw. allein von ihr zu tragen sind. Die Sparte „Gesellschafter-Support“ und deren Gewinn bzw. Verlust werden den Kommanditisten wirtschaftlich entsprechend ihrer jeweiligen Festkapitalanteile (Kommanditeinlagen) zugerechnet.
4. Die Gesellschaft erstellt vor Aufstellung des Jahresabschlusses für jedes Geschäftsjahr zusätzlich zu den gesetzlich und durch diesen Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Jahresabschlüssen jeweils einen Spartenabschluss für die Sparten „Ladepunkte Beckum“, „Ladepunkte Soest“, „Ladepunkte Arnsberg“ und „Gesellschafter-Support“. Jeder Spartenabschluss ist nach handelsrechtlichen Maßstäben gemäß §§ 238 ff. HGB und unter Berücksichtigung von § 13 des Gesellschaftsvertrages aufzustellen und umfasst eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung. Anhang und Lagebericht werden nicht erstellt.
5. Soweit der Spartenabschluss „Gesellschafter-Support“ einen Jahresfehlbetrag ausweist, ist dieser Jahresfehlbetrag anteilig von den Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft auszugleichen. Ein Ausgleich kann

~~Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG~~
~~entweder durch die Umbuchung entsprechender Jahresüberschüsse aus den jeweiligen~~
~~anderen Sparten der Gesellschaft oder in bar erfolgen. Sodann ist ein sich aus den~~
~~Spartenabschlüssen „Ladepunkte Beckum“, „Ladepunkte Soest“ und „Ladepunkte~~
~~Arnsberg“ ergebender Jahresüberschuss an die jeweiligen einlegenden Kommanditisten~~
~~abzuführen bzw. ein sich aus den Spartenabschlüssen „Ladepunkte Beckum“, „Ladepunkte~~
~~Soest“ und „Ladepunkte Arnsberg“ ergebender Fehlbetrag von den jeweiligen~~
~~einlegenden Kommanditisten auszugleichen. Die Kostenzuordnung erfolgt nach dem~~
~~Prinzip der Verursachung; dabei gilt das Primat der direkten Zuordnung. Sollte eine~~
~~direkte Zuordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein,~~
~~so ist eine sachgerechte Kostenschlüsselung vorzunehmen.~~

- ~~2.6.~~ Aus der fehlenden Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin am Verlust der Gesellschaft ergibt sich weder eine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin noch eine Nachschusspflicht der Kommanditisten. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 15 Entnahmen

1. Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem Guthaben auf dem ihr gemäß § 4 Abs. 7 dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Darlehenskonto sind jederzeit zulässig.
2. Entnahmen von den jeweiligen Darlehenskonten der Kommanditisten sind nur zulässig, wenn
 - (a) auf dem jeweiligen Darlehenskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht,
 - (b) die verbleibende Liquidität auf Ebene der Gesellschaft ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander oder gemäß § 14 Abs. 5 bedienen zu können, und
 - (c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und in den Wirtschaftsplänen niedergelegte Liquidität verbleibt.

§ 16 Steuerklausel

1. Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf ~~4.~~ Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der verursachende Gesellschafter ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Belastungen nicht zu berücksichtigen wären. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre alleinige Ursache in Maßnahmen von mit einem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen haben, wobei die Belastung und Entlastung dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist.
2. Die Berechnung von Be- und Entlastungen erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuerer-

~~klärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später Berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.~~

- ~~3. Vorstehender Abs. 1 dieses § 16 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.~~

IV.

Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Dauer der Gesellschaft und Beendigung der Gesellschafterstellung

§ 17

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Gesellschaftsanteilen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen mit Rechten zugunsten Dritter, einschließlich der Abtretung des Gewinnbezugsrechtes, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen dürfen nur an Stadtwerke oder an mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen abgetreten bzw. nur zu Gunsten von Stadtwerken oder mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen belastet werden.
2. Die Zustimmung nach vorstehendem Abs. 1 dieses § 17 ist zu erteilen, wenn Gesellschaftsanteile oder Teile von solchen an einen Gesellschafter oder auf ein mit dem Gesellschafter nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen werden und die Übertragung der Anteile an den Erwerber unter Übernahme aller bestehenden Rechte und Pflichten erfolgt.

§ 18

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des auf das Geschäftsjahr seines Beitritts folgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist verpflichtet, alle übrigen Gesellschafter unverzüglich von einer ausgesprochenen Kündigung zu unterrichten.

§ 19

Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit sämtlichen Stimmen der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Bei der Abstimmung über den Ausschluss steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist insbesondere gegeben,
 - (a) wenn ein Gesellschafter wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen eine Verpflichtung aus diesem Gesellschaftsvertrag verstößt;
 - (b) bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
 - (c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.

3. Der Beschluss über den Ausschluss muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin unabhängig von einer Abfindungszahlung wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20

Ausscheiden eines Gesellschafters

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß der vorstehenden §§ 18 und 19 dieses Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 21

Berechnung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung in Höhe des nach Maßgabe dieses § 21 zu ermittelnden Abfindungswerts zum Stichtag bezogen auf seine Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft. Der „**Stichtag**“ ist hierbei jeweils der mit dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der dem Ausscheiden vorangegangene letzte Bilanzstichtag der Gesellschaft.

2. Der Abfindungswert entspricht dem aus der Handelsbilanz der Gesellschaft abgeleiteten Buchwert des betroffenen Gesellschaftsanteils zum Stichtag, begrenzt durch deren Verkehrswert zum Stichtag. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss der Gesellschaft auf den Stichtag maßgeblich. Der Buchwert des Gesellschaftsanteils entspricht dem Nennwert des Gesellschaftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des der prozentualen Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteils an offenen Rücklagen und einem Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Bei der Berechnung des Abfindungswerts unberücksichtigt bleiben stille Reserven, ein etwaiger Firmenwert oder Goodwill der Gesellschaft. Die wirtschaftliche Zuordnung der Sparten nach § 14 dieses Gesellschaftsvertrages ist im Rahmen des Abfindungswertes entsprechend zu berücksichtigen. Bei Ausscheiden der Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG oder der Stadtwerke Arnsberg GmbH als Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Gesellschaft auf Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters hin verpflichtet, die von diesem Gesellschafter disquotale geleisteten Einlagen auf einen von dem Gesellschafter benannten Dritten für die Gesellschaft kostenneutral zu übertragen. Die Übertragung der disquotale geleisteten Einlage ist im Rahmen des Abfindungswertes

3. Der Buchwert ist für alle Parteien verbindlich von einer von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft zu benennenden anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bzw. seines Nachfolgeinstituts zu ermitteln. Die Kosten des Wertgutachtens tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter zu gleichen Teilen. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters als Abschlussprüfer für die Gesellschaft oder den ausscheidenden Gesellschafter bestellt ist oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt als solcher bestellt war oder die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters in einem Beratungsverhältnis zu der Gesellschaft oder zu dem ausscheidenden Gesellschafter steht oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt stand, darf nicht benannt werden.
4. Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB).
5. Das Darlehenskonto des ausscheidenden Gesellschafters bleibt bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens außer Betracht. Ein Guthaben auf dem Darlehenskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuführen, wobei ein Schuldsaldo zunächst mit der bzw. den ersten Rate(n) des Abfindungsguthabens verrechnet wird und im Übrigen vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen ist.
6. Sofern die in diesem § 21 getroffenen Abfindungsregelungen ganz oder teilweise aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen dem nach Maßgabe dieses § 21 ermittelten Abfindungswert und dem Verkehrswert des betroffenen Gesellschaftsanteils von Anfang an unwirksam sind oder dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden ist und im Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters fortbesteht, haben die Gesellschafter eine dem Geist der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Abfindungsregelung entsprechende wirksame Regelung zu treffen.
7. Das Abfindungsguthaben ist in drei (3) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten zwölf (12) Monate und vierundzwanzig (24) Monate später. Sicherheitsleistung für die Abfindung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs (6) Monate in Verzug, ist der verbleibende Restbetrag sofort zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu leisten.

§ 22 **Liquidation**

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Liquidator ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.
3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 23 **Gerichtsstand**

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 24 **Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 25 **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden oder schriftlich vereinbart sind. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
2. Als Erfüllungsort wird der Sitz der Gesellschaft vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Die Gesellschaft hat diese Adresse und jede Änderung jedem anderen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschafter an Gesellschafter oder der Gesellschafter untereinander sind an die der Gesellschaft zuletzt nach vorstehendem Satz 1 angegebene Adresse zu richten.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrages werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von Vornherein bedacht.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH

mit Sitz in Arnberg

in der Fassung
vom [Oktober] 2024

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Arnberg.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in

Niedereimerfeld 22, 59823 Arnberg

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Übernahme der persönlichen Haftung und die Übernahme der Geschäftsführung als persönliche haftende Gesellschafterin der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG ohne das Recht und die Pflicht zur Erbringung einer Einlage.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Es ist voll erbracht.
3. Sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft werden von der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG mit Sitz in Lippetal übernommen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG mit Sitz in Arnsberg von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft beschließen, ändern oder aufheben, die insbesondere einen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen enthalten kann.
5. Jedem Kommanditisten stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um der Gesellschafterversammlung die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen ist die Geschäftsführung berechtigt. Sie ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn ein Kommanditist der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG die Einberufung verlangt. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
2. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann unverzüglich allen Gesellschaftern zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 4 dieses § 5 geltend gemacht wird.

* Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

4. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter – bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung – durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.
5. Die Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des § 113 Abs. 1 GO NRW, sind jeweils zu beachten.
6. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über die folgenden Beschlussgegenstände:
 - (a) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (b) Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft, sowie
 - (d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 6 Finanzplanung

Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 7 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. ~~Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGfG). Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; soweit die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB nicht aufgrund größenabhängiger Erleichterungen entfallen, ist § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden. Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer~~

gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

3. Im Falle einer erfolgten Prüfung des Jahresabschlusses ist Der Prüfungsbericht ~~ist~~ der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

§ 8 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 9 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die Geschäftsführung der Gesellschaft durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.
3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 11 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
2. Die Gründungskosten trägt die Gründerin. Die Kosten der wirtschaftlichen Neugründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 1.000 (in Worten: eintausend Euro).
3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrags werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von Vornherein bedacht.

* * *

Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen im September 2025

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Leiter des Fachbereiches Recht, Sicherheit und Ordnung, Herr Elmar Liekenbröcker, wird für die Kommunalwahlen im September 2025 als stellvertretender Wahlleiter bestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Am 14.09.2025 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Mögliche Stichwahlen wären am 28.09.2025 durchzuführen.

Als Wahlleitung fungiert gemäß § 2 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) grundsätzlich die amtierende Bürgermeisterin beziehungsweise der amtierende Bürgermeister. Im Falle ihrer oder seiner Bewerbung für das eigene Amt tritt an dessen Stelle die jeweilige Vertretung im Amt. Dies ist gemäß § 68 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die allgemeine Vertreterin beziehungsweise der allgemeine Vertreter.

Der Amtsinhaber Herr Bürgermeister Michael Gerdhenrich hat seine Kandidatur für die Wahl als Bürgermeister und den Verzicht auf das Amt des Wahlleiters erklärt. Demnach nimmt die Funktion des Wahlleiters sein Allgemeiner Vertreter, Herr Thomas Wulf, wahr.

Für den Fall der Verhinderung wird vorgeschlagen, einen stellvertretenden Wahlleiter zu bestellen. Die Wahlorganisation erfolgt im Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung. Daher wird vorgeschlagen, den Leiter des Fachbereiches Recht, Sicherheit und Ordnung und stellvertretenden Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters, Herrn Elmar Liekenbröcker, zum stellvertretenden Wahlleiter zu bestellen.

Anlage(n):

ohne

Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Befreiung der örtlichen Gastronomiebetriebe von Nutzungsgebühren für die Nutzung der Außenflächen vor den Lokalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zur Erledigung an den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss verwiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die/Der Antragstellende ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Mit Schreiben vom 07.11.2024 (eingegangen bei der Verwaltung am 12.11.2024) wendet sich der Petent an die Stadt Beckum. Es wird eine Befreiung der örtlichen Gastronomiebetriebe von Nutzungsgebühren für die Nutzung der Außenflächen vor den Lokalen begehrt. Für Details wird auf die Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW verwiesen, die als Anlage zur Vorlage beigefügt ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW zur Erledigung an den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zu verweisen.

Anlage(n):

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

Eingang STADT BECKUM
 Sekretariat Bürgermeister
 vom: 13.11.24 / 6

① Zitate Rspr.
 ② Lösung gem. § 24 GO?

07.11.2024

STADT BECKUM

Stadtmarketing der

12. Nov. 2024

Stadt Beckum

59269 Beckum

Betrifft: Steigerung der Attraktivität unserer Stadt durch gute Außengastronomie

Sehr geehrte Damen und Herrn,

das sehr erfolgreiche Management unserer 800-Jahrfeier hat das Ansehen und die Wertigkeit der Stadt Beckum sehr gefördert. Dabei hat sich wieder einmal gezeigt, wie wichtig der Bestand unserer vielfältigen Gastronomie – um die uns so manche Nachbarstadt beneiden – ist. Leider ist das „Kneipensterben“ aufgrund Nachfolge- und Personalprobleme sowie Steuer- und Bürokratiebelastung weit verbreitet. Wir haben noch eine sehr gut aufgestellte Kneipenkultur die es zu erhalten und zu unterstützen gilt!

Der Fahrradtourismus erlebt in vielen Teilen Deutschlands aber besonders auch im Nachbarland Holland einen Boom. So auch im Münsterland mit seinen vielen Schlössern, der Werse und der Ems. Hier gibt es auch in Beckum mit der „Blauen Lagune, de Tuttenbrocksee und den zukünftigen Gewässern in ehemaligen Steinbrüchen viel ausbaufähiges Potential. Hierzu ist auch eine gute, vielfältige und breitgestreute Gastronomie besonders auch im Außenbereich erforderlich, die es zu pflege und zu unterstützen gilt.

Außengastronomie zu betreiben bedeutet zusätzlichen Personal- und Arbeitsaufwand. Reich wird davon keiner von uns aber wir bemühen uns unseren Bürgern und Besuchern einen Besuch Beckums attraktiver zu gestalten.

Meine Hoffnung dazu ist, dass unsere Vertreter im Rat der Stadt Beckum dies ebenso sieht und ihre Wirte in ihrem Bestreben unterstützt und bei den vielen uns das Leben und das Überleben schwer machenden Auflagen und Kosten unterstützt und zwar dadurch, dass die Nutzung öffentlicher Flächen vor den Lokalen – soweit diese Flächen nicht zwingend für den öffentlichen Verkehr erforderlich sind – ohne Nutzungsgebühren ermöglicht wird. Auch im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Eigentümern, die ihre Straßenflächen nicht verkauft, sondern lediglich dem öffentlichen Verkehr gewidmet

9
 TOP

haben. Hierzu bitte ich eine Entscheidung der zuständigen Gremien bzw. unserer Ratsmitglieder herbeizuführen.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich dem Wirte- sowie dem Gewerbeverein zur Info zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Erlass der Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der erweiterten Innenstadt Neubeckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der erweiterten Innenstadt Neubeckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten belaufen sich bei einer Inanspruchnahme in voller Höhe auf maximal 50.000 Euro. 50 Prozent dieser Kosten werden von den privaten Antragstellerinnen und Antragstellern übernommen. Die übrigen Kosten in Höhe von 25.000 Euro werden mit 60 Prozent aus Städtebaufördermitteln gefördert. Bei einer Zuwendung in Höhe von 15.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 10.000 Euro.

Finanzierung

Für das Hof- und Fassadenprogramm sind bei dem Produktkonto 090101.531828/731828 – Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm – insgesamt 50.000 Euro für die Jahre 2024 bis 2027 veranschlagt.

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Hof- und Fassadenprogramm ist unter dem Produktkonto 090101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – in Höhe von insgesamt 15.000 Euro für die Jahre 2024 bis 2027 veranschlagt.

Erläuterungen:

Das aktuelle Hof- und Fassadenprogramm erweiterte Innenstadt Neubeckum wurde mit dem Antrag des Programmjahrs 2024 bewilligt und ist eine Fortsetzung aus der vorangegangenen Städtebauförderung aus dem Jahr 2022.

Um den Bereich sowohl im Neubeckumer Innenstadtbereich als auch in dem Bereich rund um die Hauptstraße weiter aufzuwerten, soll für die vorliegende Richtlinie der Geltungsbereich innerhalb der Gebietskulisse des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum) ausgeweitet werden. Daher werden zusätzlich zum aktuellen Innenstadtbereich/Einkaufsbereich die wichtigen Erschließungsachsen für die Innenstadt Neubeckums aufgenommen.

Als Fördergegenstand sollen Werbeanlagen (Rückbau und Erneuerung) sowie die Beleuchtung der Fassaden aufgenommen werden. Für eine transparente Berechnung der Förderung soll im Gegensatz zur bestehenden Richtlinie die Förderung nach Flächengröße entfallen. Die Förderhöchstsumme von 6.000 Euro bei einer Förderung von maximal 50 Prozent der Gesamtkosten bleibt bestehen.

Die Betreuung erfolgt weiterhin über das Innenstadtmanagement Neubeckum, welches an das Büro Stadtraumkonzept GmbH aus Dortmund vergeben ist.

Die Verwaltung schlägt vor, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm erweiterte Innenstadt Neubeckum zu beschließen.

Anlage(n):

Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm erweiterte Innenstadt Neubeckum.

Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im erweiterten Bereich der Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm erweiterte Innenstadt Neubeckum)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ziel und Zweck der Förderung	2
§ 2 Fördergebiet.....	2
§ 3 Antragsberechtigte.....	2
§ 4 Fördergegenstand	3
§ 5 Gestaltungsgrundsätze.....	4
§ 6 Höhe der Förderung.....	5
§ 7 Antragstellung, Verfahren und Auszahlung.....	6
§ 8 Auskunftspflicht	6
§ 9 Bewilligung und Zweckbindung	7
§ 10 Rechtsanspruch	7
§ 11 Ausnahmeregelung	7
§ 12 Datenschutz.....	7
§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	7

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am 29. November 2022 die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Hof- und Fassadenprogrammes Innenstadt Neubeckum (Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum“) beschlossen.

In dem am 25. Juni 2020 vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) Neubeckum ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist für die Innenstadt Neubeckum unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sollen durch ein Anreizprogramm zur Herrichtung ihrer Grundstücke mobilisiert und unterstützt werden.

Mit dieser Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im erweiterten Bereich der Innenstadt Neubeckum vom _____ soll die Aufwertung des Stadtbildes durch die Erhöhung des Budgets und die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs um weitere Innenstadtbereiche und Erschließungsstraßen fortgesetzt werden.

Das Hof- und Fassadenprogramm erweiterte Innenstadt Neubeckum wird mit Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Das Förderprogramm nach dieser Richtlinie endet am 31. Dezember 2028.

§ 1

Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die Stadt beabsichtigt, durch das Hof- und Fassadenprogramm das Erscheinungsbild der Innenstadt Neubeckum zu verbessern und gewährt einen finanziellen Zuschuss. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen fördern solche Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung.
- (2) Mit der finanziellen Unterstützung soll die private Investitionsbereitschaft angeregt werden. Es geht hierbei um eine entscheidende stadtgestalterische Verbesserung im Erscheinungsbild sowie eine Attraktivitätssteigerung.
- (3) Dazu zählen zum Beispiel die Herrichtung von Hof- und Gartenflächen, die Beseitigung von Versiegelung, die Herstellung von Begrünung sowie die Herrichtung der Fassaden.

§ 2

Fördergebiet

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes. Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 3

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind nur Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken, die im Fördergebiet nach § 2 liegen.

- (2) Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 4

Fördergegenstand

Maßnahmen an Hof- und Gartenflächen, Fassaden, Giebeln und Dächern werden gefördert, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche des Fördergebietes nach § 2 aus sichtbar sind.

- a) Der Erhalt und die Verbesserung des Ortsbildes sind Grundlage einer Förderung.
- b) Gefördert werden die Kosten für Material, Arbeitslohn, Nebenkosten, wie fachliche Beratung und Bauleitung, Gerüste, vorbereitende Arbeiten, die im direkten Zusammenhang zur Maßnahme stehen, und Ähnliches.
- c) Für folgende Einzelmaßnahmen ist eine Förderung möglich, wobei die Gestaltungsgrundsätze nach § 5 zu beachten sind.

Hof- und Gartenflächen

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten Gestaltung, der Entsiegelung von Flächen oder einer Begrünung.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Gärtnerische Gestaltungen, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, zum Beispiel Anlegen von Spiel- und Wegeflächen, Anlegen von Gärten für Mieterinnen und Mietern und Pergolen.
- b) Gestalterische Anpassungsarbeiten zum öffentlichen Raum hin, zum Beispiel Anpflasterung und Abgrenzung durch Mauern.

Nicht gefördert werden:

- a) Künstlerische Einrichtungen und Anlagen, wie Skulpturen, Brunnen.
- b) Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (einschließlich Carports und Garagen).
- c) Gestaltung und Ausbau von Lichthöfen.
- d) Maßnahmen an Neubauten, deren Bezugfertigkeit weniger als 5 Jahre seit dem Tag der Antragstellung zurückliegt.

Fassaden und Dächer

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten oder erneuerten Gestaltung von Fassaden und Dächern.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Neuanstrich erhaltenswerter Fassaden, die Neugestaltung von Fassaden, Reinigung von Sichtmauerwerk, Instandsetzung von Fassadenornamenten (Stuck und Ähnliches), Lichtgestaltung, wenn dadurch eine Verbesserung des Straßenbildes erreicht wird.
- b) Erneuerung und Instandsetzung historischer und erhaltenswerter Fenster, Türen und Tore, wenn das ursprüngliche Erscheinungsbild erhalten bleibt beziehungsweise wiederhergestellt wird.
- c) Begrünung von Fassaden, Brandwänden, Mauern und sonstiger Gebäudeteile, sofern wertvolle Gestaltungselemente der Fassade nicht beeinträchtigt werden. Als Begrünung werden Rankgerüste mit Kletterpflanzen anerkannt.

- d) Beseitigung von ortsbildstörenden Anlagen und Bauteilen.
- e) Rückbau oder Erneuerung von Werbeanlagen, sofern dadurch die Verbesserung des Straßenbildes erreicht wird.

Nicht gefördert werden:

- a) ausschließliche Reparaturarbeiten,
- b) das Verblenden von Fassaden,
- c) der Einbau von Wärmedämmverbundsystemen,
- d) Maßnahmen, die den stadtgestalterischen Zielen dieser Richtlinie entgegenstehen.

§ 5

Gestaltungsgrundsätze

Bei der Neu- oder Umgestaltung muss auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden. Dies betrifft die Form, den Umfang, den Maßstab und die Gliederung der Maßnahme. Werkstoff und Farbgebung müssen auf die vorhandene Bebauung und die engere Umgebung Rücksicht nehmen.

Die gestalterische Einheit eines Bauwerks und Architekturelements, die für das historische Stadtbild, für die Entstehungszeit eines Gebäudes beziehungsweise Gebäudeensembles oder handwerklich wertvoll ist, ist zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

Der Gesamteindruck der geförderten Maßnahme darf durch etwaige andere, nicht geförderte Maßnahmen, nicht beeinträchtigt werden.

Fassadengestaltung

Die umgestaltete Fassade muss gestalterisch zum bestehenden Gebäude und zu den Gebäuden in der Nachbarschaft passen.

Fassadenöffnungen

- a) Straßenseitige Fassaden sind in allen Geschossen durch Fassadenöffnungen zu gliedern. Öffnungen müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein. Die Summe der einzelnen Fensterbreiten muss mindestens 30 Prozent und darf maximal 75 Prozent der jeweiligen Frontlänge betragen.
- b) Nutzungsbedingte Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Pfeilerbreite zwischen Schaufenstern muss mindestens 24 Zentimeter betragen. Die zulässige Fensterbreite beträgt maximal 90 Prozent der Fensterhöhe.

Die Schaufensterhöhe darf das lichte Maß des Erdgeschosses nicht überschreiten.

Fenster

Bei allen Fenstern sind reflektierende Fensterflächen unzulässig. Verglasungen sind nur aus unbehandelten, glatten und farblosen Gläsern zulässig.

Fassadenmaterialien

Zur Gestaltung der Fassade müssen ortsübliche Materialien verwendet werden. Holzverkleidungen, Fliesen- oder Blechverkleidungen oder ähnliche Materialien, sind nur als untergeordnete Fassadenelemente zulässig, sofern sie sich in das Gesamtbild einfügen. Reflektierende Materialien oder Materialien, die als Kunstprodukt andere natürliche Baustoffe imitieren, sind unzulässig.

Farbgebung

Alle Maßnahmen, die eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes von Fassaden bewirken, sind bezüglich ihrer Farbgebung in das Umfeld einzufügen. Die Farbgebung darf nicht störend wirken und muss sich in ihren Farbwerten an den vorhandenen Farben sowohl der jeweiligen Fassade als auch der umgebenden Gebäude sowie des jeweiligen Straßenzugs orientieren.

Technische Einrichtung

Konstruktive und technische Hilfsmittel wie Montageleisten, Kabelzuführungen oder Transformatoren sind verdeckt anzubringen.

Dächer und Außenantennen

- a) Die Dacheindeckungen sind in roten, braunen oder schwarzen nicht reflektierenden Farben auszuführen.
- b) Schiefer-, Blei- oder Blecheindeckungen sowie andersartige beziehungsweise andersfarbige Dachziegel sind nur zulässig, wenn sie sich in die Gesamtgestaltung des Bauwerks sowie in das Umfeld einfügen.
- c) Antennen und Satellitenempfänger sind dem öffentlichen Straßenraum abgewandt anzubringen, sofern dies empfangstechnisch möglich ist. Größe und Gestaltung sind dem Gebäude anzupassen. Je Gebäude ist nur eine Außenantenne – gleich welchen Systems, zum Beispiel Parabolantennen, DVB-T – zulässig.

Werbeanlagen

- a) Die Anbringung von Werbung ist auf das Erdgeschoss begrenzt.
- b) Werbeanlagen haben sich in Form, Dimension, Anordnung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter der Fassade des jeweiligen Gebäudes und dessen Nachbargebäuden unterzuordnen.
- c) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und direkt an der straßenseitigen Fassade anzubringen. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist auf Fassaden gliedernde Elemente Rücksicht zu nehmen.

Außenanlagen

Flächenbefestigungen, die an den öffentlichen Raum grenzen und nicht durch Einfassungen wie Mauern, Zäune oder Ähnliches abgegrenzt sind, sind im Material auf die Befestigung der öffentlichen Fläche abzustimmen.

§ 6

Höhe der Förderung

- (1) Als anrechenbare Kosten gelten Ausgaben für Maßnahmen, die unter § 4 als förderfähig genannt sind und die den Gestaltungsgrundsätzen nach § 5 entsprechen.
Bezuschusst wird maximal die Hälfte der anrechenbaren Kosten.
- (2) Der Förderbetrag darf die Summe von 6.000 Euro pro Grundstück innerhalb der Zweckbindung von 10 Jahren nach § 9 Absatz 2 nicht überschreiten.

Im Ausnahmefall kann ein höherer Förderbetrag gewährt werden, wenn das Grundstück von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist und durch Maßnahmen nach § 4 und 5 das Erscheinungsbild des Fördergebietes nach § 2 verbessert wird.

- (3) Gefördert werden Maßnahmen, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme auf dem Grundstück 500 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).
- (4) Für selbst geleistete Arbeit (Eigenleistung) wird kein Zuschuss gewährt.
- (5) Für Maßnahmen, die durch andere Förderprogramme gefördert werden beziehungsweise gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

§ 7

Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

- (1) Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Formular zu beantragen. Der Antrag ist bei der Stadt, mit der Darstellung der Gesamtmaßnahme, unter Angabe von Art und Umfang der Maßnahme, einem Angebot einer Fachfirma und der Verpflichtungserklärung einzureichen. Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die antragstellenden Personen dazu, die Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren einzuhalten und diese Verpflichtung im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Stadt kann weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Mit dem Antrag sind mindestens 3 Angebote vorzulegen.
- (3) Die Arbeiten müssen durch geeignete Fachfirmen ausgeführt werden.
- (4) Die Arbeiten sind innerhalb von 4 Monaten nach der schriftlichen Bewilligung abzuschließen, andernfalls erlischt der Anspruch. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt zulässig.
- (5) Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten ist der Stadt ein Nachweis der Verwendung einzureichen. Alle Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2028 am 25. August 2028.

- (6) Die Verwendung des Zuschusses ist entsprechend der Kostenrechnung vorzunehmen.
- (7) Ermäßigen sich die Gesamtkosten (förderfähige Kosten), so ermäßigt sich die Zuwendung um den Anteil der Ersparnis. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- (8) Nach Anerkennung des Nachweises und Feststellung der Kosten erfolgt die Auszahlung auf das vereinbarte Konto.

§ 8

Auskunftspflicht

Auf Anforderung ist der Stadt Auskunft über die durchgeführten Maßnahmen bis zum Ende der Zweckbindung nach § 9 Absatz 2 zu geben.

§ 9

Bewilligung und Zweckbindung

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Mit den Arbeiten darf erst nach dessen Erhalt begonnen werden, anderenfalls sind die Bewilligung aufzuheben und bereits geleistete Beträge zurückzuzahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt durch schriftlichen Bescheid einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.
- (2) Um zu gewährleisten, dass die Um- oder Neugestaltung für längere Zeit Bestand hat, wird durch die Stadt eine Zweckbindung festgelegt. Die geförderten Maßnahmen einschließlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Gestaltungsgrundsätze müssen für 10 Jahre nach Fertigstellung der beantragten Zweckbestimmung dienen.
- (3) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels auf die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

§ 10

Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Die Förderung kann nur erfolgen, sofern ausreichend Haushaltsmittel im städtischen Etat vorhanden sind.
- (3) Über die Gewährung einer Förderung wird in der Reihenfolge des Antragseinganges entschieden.

§ 11

Ausnahmeregelung

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst sind beziehungsweise abweichen, wird im Einzelfall geprüft. Bei einer unbedenklichen Abweichung oder im begründeten Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 3 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EURO-PÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 13

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage Fördergebiet nach § 2

Fördergebiet nach § 2



Quellenvermerk

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Land NRW/Kreis Warendorf (2024) – Version 2.0



Erlass der Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für den Verfügungsfonds belaufen sich bei Inanspruchnahme in voller Höhe auf maximal 50.000 Euro. Davon müssen 25.000 Euro von den privaten Antragstellerinnen und Antragstellern getragen werden. Die übrigen Kosten in Höhe von 25.000 Euro werden mit 60 Prozent aus Städtebaufördermitteln gefördert. Bei einer Zuwendung in Höhe von 15.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 10.000 Euro.

Finanzierung

Für den Verfügungsfonds stehen für die Jahre 2024 bis 2027 entsprechende Haushaltsmittel bei den folgenden Produktkonten zur Verfügung:

- 150101.528048/728048 – Verfügungsfonds (Sachaufwendungen),
- 150101.529151/729151 – Verfügungsfonds (sonstige Dienstleistungen),
- 150101.531738/731738 – Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds,
- 150101.781801 – Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds – aktivierbare Zuwendungen – (Abgrenzung über 150101.531737 – Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds – aktivierbare Zuwendungen).

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die Jahre 2024 bis 2027 bei folgenden Produktkonten veranschlagt:

- 150101.414126/614126 – Zuweisung vom Land (Verfügungsfonds),
- 150101.681106 – Zuschuss vom Land für Verfügungsfonds – passivierbare Zuwendung (Abgrenzung über 150101.414137 – Zuschuss vom Land für Verfügungsfonds-passivierbare Zuwendung).

Erläuterungen:

Der aktuelle Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum wurde mit dem Antrag des Programmjahres 2024 bewilligt und ist eine Fortsetzung aus der vorangegangenen Städtebauförderung aus dem Jahr 2022.

Der Verfügungsfonds ist ein Budget, das mit Mitteln der Städtebauförderung bezuschusst wird. Mit diesen Mitteln soll die Durchführung von kleinteiligen Projekten und Maßnahmen in einem definierten räumlichen Bereich angeregt werden.

Der Verfügungsfonds wird zu maximal 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land Nordrhein-Westfalen und Stadt Beckum) und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln finanziert.

Mit der vorliegenden Richtlinie soll der Geltungsbereich des Verfügungsfonds auf die gesamte Gebietskulisse des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum (ISEK) ausgeweitet werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass umgesetzte Projekte auch andernorts in der erweiterten Neubeckumer Innenstadt positive Auswirkungen auf die Entwicklung des Einkaufsbereichs von Neubeckum haben, da ein gesunder Stadtteil auch einen Beitrag für eine funktionierende Einkaufslage leistet.

Über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum entscheidet weiterhin das bestehende Gremium. Da das Ziel des Verfügungsfonds weiterhin die Entwicklung der Einkaufslage Neubeckums ist, darf das Gremium in seinen Entscheidungen Projekten im direkten Einkaufsbereich den Vorzug geben.

Die Betreuung erfolgt weiterhin über das Innenstadtmanagement Neubeckum, welches an das Büro Stadtraumkonzept GmbH aus Dortmund vergeben ist.

Die Verwaltung schlägt vor, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf der Richtlinie Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum zu beschließen.

Anlage(n):

Richtlinie Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum

Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	2
§ 2 Fördergrundsätze und Ziele	2
§ 3 Fördergebiet.....	2
§ 4 Fördergegenstand	3
§ 5 Fördervoraussetzungen.....	3
§ 6 Antragsverfahren	4
§ 7 Höhe der Förderung.....	5
§ 8 Auswahlgremium	5
§ 9 Sitzung des Auswahlgremiums	5
§ 10 Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung.....	6
§ 11 Zweckbindung	7
§ 12 Datenschutz.....	7
§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	8

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am 29. November 2022 die Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum) beschlossen.

Durch den Verfügungsfonds soll privates Engagement gefördert werden, indem zur Umsetzung geeigneter Projekte, Aktionen und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Einkaufsbereichs der Innenstadt Neubeckums angeregt wird. Der Verfügungsfonds eröffnet zudem die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Die Einrichtung eines Verfügungsfonds ist ein Maßnahmenvorschlag zur Stärkung und Weiterentwicklung Neubeckums aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK), das am 25. Juni 2020 vom Rat der Stadt Beckum beschlossen wurde.

Mit der Erhöhung des Budgets und der Erweiterung des Geltungsbereichs auf die gesamte Gebietskulisse des ISEK in der Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds erweiterte Innenstadt Neubeckum vom _____ wird davon ausgegangen, dass auch andernorts in Neubeckum umgesetzte Projekte positive Auswirkungen auf die Entwicklung des Einkaufsbereichs von Neubeckum haben, da ein attraktiver Stadtteil auch einen Beitrag für eine funktionierende Einkaufslage leistet.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Nummer 10.2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2023.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2

Fördergrundsätze und Ziele

- (1) Die Stadt richtet den Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum innerhalb des Sanierungsgebietes „Innenstadt Neubeckum“ ein (siehe Anlage Fördergebiet nach § 3).
- (2) Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Beckum finanziert. Die Finanzierung der bewilligten Maßnahmen erfolgt maximal zu 50 Prozent aus diesen öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus privaten Mitteln und/oder zusätzlichen Mitteln der Stadt Beckum.
- (3) Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Beckum zu diesem Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.

Das Budget des Verfügungsfonds umfasst 25.000 Euro aus öffentlichen Mitteln. Voraussetzung für deren Einsatz ist die entsprechende Einbringung von weiteren 25.000 Euro privater Mittel.

- (4) Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Beckum, vertreten durch die

Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.

- (5) Die durch den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen sollen zu einer nachweisbaren und möglichst dauerhaften Stärkung der Innenstadt Neubeckums beitragen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:

- a) Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und Gastgewerbes,
- b) Maßnahmen zur Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Stadtbildes und des Geschäftsflächenumfeldes.

§ 3 Fördergebiet

Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 4 Fördergegenstand

- (1) Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Umsetzung nichtinvestiver Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Mittel, sondern ausschließlich private Mittel eingesetzt werden.
- (2) Maßnahmen sind zum Beispiel:

Investive Maßnahmen

- a) punktuelle Straßenumgestaltung,
- b) Begrünung und Blumengestaltung,
- c) Aufstellung von Stadtmobiliar, zum Beispiel Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer,
- d) Aufstellung von Straßen-Papierkörben,
- e) Umsetzung von Lichtkonzepten in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung,
- f) Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme,
- g) Kunst im öffentlichen Raum,
- h) bauliche Gestaltung von Eingangssituationen,
- i) Zwischennutzung von Baulücken,
- j) Bau von öffentlichen Toilettenanlagen,
- k) sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- a) Analysen und Konzepte zur Umsetzung der investiven Maßnahmen,
- b) Umnutzungskonzepte für Leerstände,
- c) Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern, zum Beispiel Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien,

- d) Erstellung von Gestaltungsleitfäden, zum Beispiel für Schaufenster,
- e) Durchführung von Wettbewerben,
- f) Befragungen von Geschäftsleuten, Immobilienbesitzenden und Passantinnen und Passanten,
- g) sonstige Analysen und Konzepte, die dem Förderziel dienen.

Nichtinvestive Maßnahmen

(zu 100 Prozent aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren)

- a) Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken,
 - b) Neugestaltung von Anlieferverkehr,
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Bindung und Gewinnung von Kundinnen und Kunden,
 - d) Serviceoffensiven zur Kundinnen- und Kundenbindung, zum Beispiel Lieferservice, Einrichtung von Kinderbetreuung,
 - e) Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen,
 - f) Aktionen gegen durch Tauben verursachte Belästigungen,
 - g) Runde Tische und Innenstadtforen,
 - h) sonstige öffentlichkeitswirksame nichtinvestive Maßnahmen.
- (3) Nicht gefördert werden:
- a) laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - b) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - c) Maßnahmen, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen,
 - d) Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden können.

§ 5

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Maßnahme liegt im Fördergebiet,
 - b) Maßnahme entspricht den genannten Förderzielen laut § 1, den Zielen des integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum sowie den weiteren ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht,
 - c) alle erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen liegen vor,
 - d) sämtliche Maßnahmen werden vor Maßnahmenbeginn mit der Stadt abgestimmt.
- (2) Für die Vergabe der Fördermittel werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Aufwand-Nutzenverhältnis,
 - b) Reihenfolge der Antragseingänge,
 - c) Technische und/oder zeitliche Umsetzbarkeit,
 - d) Art und Höhe künftiger finanzieller Belastungen, zum Beispiel Folgekosten, Pflegebedarf.
- (3) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag hin einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag bei der Geschäftsführung des Verfügungsfonds einzureichen. Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de/innenstadtmanagement-neubeckum eingestellten Formular zu beantragen.
- (3) Ab einer Kostenhöhe von 3.000 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Angebote vorzulegen.

§ 7

Höhe der Förderung

- (1) Eine Maßnahme wird mit maximal 6.000 Euro gefördert.
- (2) Maßnahmen von besonderer Bedeutung für das Fördergebiet können mit bis zu 10.000 Euro gefördert werden. Eine ausführliche Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§ 8

Auswahlgremium

- (1) Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds wird ein lokales Auswahlgremium aus Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Innenstadt Neubeckums und Beschäftigten des städtischen Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung gebildet. Die Geschäftsführung liegt beim städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung und kann an einen externen Dienstleister vergeben werden.

Das Verhältnis der berechtigten Stimmen zwischen Privaten und der Verwaltung beträgt immer 1 zu 1.

Der Beirat darf abwägen, ob eine Maßnahme im Innenstadtbereich einer anderen vorzuziehen ist, da der Verfügungsfonds dem Zweck der Entwicklung der Einkaufslage dient.

- (2) Das Auswahlgremium setzt sich aus folgenden, jeweils für sich stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) Jeweils eine Person als Vertreterin oder Vertreter plus eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter für folgende Gruppen aus dem Fördergebiet:
- Gewerbetreibende
 - Kunst, Kultur und Soziales
 - Eigentümerinnen oder Eigentümer und/ oder Anwohnerinnen oder Anwohner
- b) Entsprechend der Personenzahl unter Buchstabe a Bedienstete des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, davon 1 Person aus dem Aufgabenfeld Stadtmarketing.

§ 9

Sitzung des Auswahlgremiums

- (1) Die Sitzungen des Auswahlgremiums finden auf schriftliche Einladung der Geschäftsführung in Abhängigkeit vorliegender Förderanträge statt. Es erfolgt ein Beschlussprotokoll.
- (2) Zur 1. Sitzung werden die Mitglieder des Auswahlgremiums laut § 8 Absatz 2 Buchstabe a eingeladen und in der Sitzung nach § 8 namentlich bestimmt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollen ständige Mitglieder benannt werden. Für jedes ständige Mitglied ist mindestens 1 Stellvertretung namentlich zu benennen.
- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Abwesenheit kann die Stimme im Voraus abgegeben oder an ein anderes Beiratsmitglied weitergegeben werden.
- (4) Bei persönlicher Befangenheit eines Mitgliedes entfällt das Stimmrecht. Die Befangenheit ist vor Beratung über das jeweilige Projekt zu erklären.
- (5) Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.

§ 10

Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung

- (1) Der Zuschuss wird nach Zustimmung durch das Auswahlgremium von der Stadt durch Bewilligungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann mit Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen zu der geplanten Maßnahme.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird gestattet, bei der Durchführung der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt auszugleichen. Die Höhe der Förderung bleibt davon unberührt. Darüberhinausgehende Kostenänderungen oder inhaltliche Änderungen der Maßnahme müssen erneut durch das Auswahlgremium und durch städtischen Bescheid

genehmigt werden.

- (4) Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme als Verwendungsnachweis schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail vorzulegen:
- a) Formloser Bericht über die Maßnahme mit einer Erläuterung der Zielsetzung und mindestens einem Foto,
 - b) Belege der Öffentlichkeitsarbeit mit Hinweis auf die Förderung aus dem Verfügungsfonds, zum Beispiel Presseinformationen, Fotos, Publikationen,
 - c) Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2028 am 25. August 2028.

- (5) Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid angegebenen Kosten, wird der Zuschuss entsprechend verringert. Sind die Kosten bei einer Vorfinanzierung geringer als geplant, so sind die zu viel gezahlten Mittel aus der Vorfinanzierung unverzüglich zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- (6) Die Auszahlung als Zuschuss erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt. Ist eine bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen. Die Vorfinanzierung muss schriftlich begründet werden.
- (7) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 11 Zweckbindung

- (1) Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen:
- a) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen,
 - b) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände.
- (2) Für nichtinvestive Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Bei Unterschreiten der Frist muss von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die aus Mitteln des Verfügungsfonds stammende Zuwendung anteilig auf die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Die Rückzahlungssumme ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (4) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger mit bindender

Wirkung weiterzugeben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 6 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage

Fördergebiet nach § 3



Quellenvermerk

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0

Namensnennung: Land NRW / Kreis Warendorf (2024)

Änderung des städtebaulichen Vertrags im Geltungsbereich des Bebauungsplans N 41 "Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße" vom 18./22.05.2022

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

27.11.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Änderungsvertrag zum städtebaulichen Vertrag vom 18./22.05.2022 abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des Änderungsvertrags beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Am 18./22.05.2022 schlossen die Verwaltung und der Vorhabenträger Herr Sander einen städtebaulichen Vertrag zur Entwicklung eines Bauprojektes im Bebauungsplan N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“, 2. Änderung, ab, welcher am 28.09.2022 Rechtskraft erlangte.

Auf die Vorlage 2022/0137 und die Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 03.05.2022 wird verwiesen.

Der städtebauliche Vertrag sah ursprünglich vor, das Gesamtprojekt bis spätestens zum 31.12.2026 abzuschließen. Diese Baufrist kann nicht mehr eingehalten werden. Das Projekt soll insgesamt abgeändert werden und neben einem geänderten architektonischen Entwurf auch sozial gebundenen Wohnraum bieten. Darüber hinaus wird die Baufrist angepasst.

Der Änderungsvertrag sieht daher vor, dass die ursprünglichen architektonischen Entwürfe durch erneuerte architektonische Entwürfe verbindlich abgeändert werden. Darüber hinaus wird die Baufrist für den Gesamtabschluss des Vorhabens auf den 31.12.2027 verlängert.

Grundsätzlich bleiben jedoch die Regelungen des städtebaulichen Vertrags vom 18./22.05.2022 wirksam.

Der neue Entwurf wird durch den beauftragten Architekten in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vorgestellt.

Anlage(n):

Anlage 1 zur Vorlage – Städtebaulicher Vertrag

Anlage 2 zur Vorlage – Geänderter architektonischer Entwurf

zwischen der

Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Indigo Property Germany GmbH Friedrichsdorfer Str. 32, 33335 Gütersloh

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Peter Sander

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

Präambel

Am 18./22.05.2022 schlossen die Stadt und der Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag ab zur Entwicklung eines Bauprojektes im Bebauungsplan Nummer N41, „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“, 2. Änderung, welcher am 28.09.2022 Rechtskraft erlangte. Der städtebauliche Vertrag sah ursprünglich vor, das Gesamtprojekt bis spätestens zum 31.12.2026 abzuschließen. Diese Baufrist kann durch den Vorhabenträger nicht mehr eingehalten werden. Das Projekt soll insgesamt abgeändert werden und neben einem geänderten architektonischen Entwurf auch sozial gebundenen Wohnraum bieten. Darüber hinaus wird die Baufrist angepasst.

§ 1

Vertragsänderung

Der städtebauliche Vertrag vom 18./22.05.2022 gilt fort, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Änderungen der Gestaltungsvorgaben und Anlagen

1. Die ursprünglichen Anlagen 2-5 des städtebaulichen Vertrages werden durch die Anlage 2 dieser Vertragsänderung ersetzt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben entsprechend der neuen Anlage und der Vorgaben des städtebaulichen Vertrags vom 18./22.05.2022 durchzuführen, soweit in diesen Änderungen nichts anderes bestimmt ist.
2. Der § 4 Absatz 1 des städtebaulichen Vertrages wird wie folgt abgeändert:
 - Statt eines Vollklinkers sind Klinkerriemchen in gediegener, heller Farbe zu verwenden
 - Statt einer Klinkerfarbe ist eine differenzierte, helle Riemchenfarbe zu verwenden
 - Die Fassadengestaltung soll nicht in einer geschwungenen Form und Gestaltung der Attika realisiert werden. Stattdessen soll die Massivität des Baukörpers durch mehr Fensterfläche optisch verringert werden.

§ 3

Änderung der Baufrist

1. Die Baufristen aus § 5 werden wie folgt abgeändert:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich,

- a. spätestens 6 Monate nach Wirksamwerden dieses städtebaulichen Änderungsvertrags alle für das Vorhaben notwendigen genehmigungsfähigen Bauanträge unter Beifügung aller für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen zu stellen,
 - b. spätestens 6 Monate nach Erhalt aller Baugenehmigungen mit der Baumaßnahme zu beginnen und
 - c. das Gesamtprojekt bis spätestens den 31.12.2027 fertig zu stellen.
2. Verzögerungen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, führen zu einer Verlängerung der genannten Fristen. Die Nachweispflicht diesbezüglich obliegt dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Stadt über die Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Bei Nichteinhaltung der unter Absatz 1 genannten Fristen ist vom Vorhabenträger eine Vertragsstrafe zu entrichten, wenn dieser nachweislich die Verzögerung zu vertreten hat. Die Höhe beträgt 5.000,00 Euro je Monat Verzögerung nach dem 31.12.2027. Die Vertragsstrafe wird schriftlich seitens der Stadt unter Nennung der Höhe mitgeteilt.
3. Über eine Verlängerung der Fristen entscheidet die Stadt nach billigem Ermessen.

§ 4

Wirksamwerden

Der Änderungsvertrag wird wirksam mit Beschluss des Rates der Stadt Beckum.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Im Auftrag

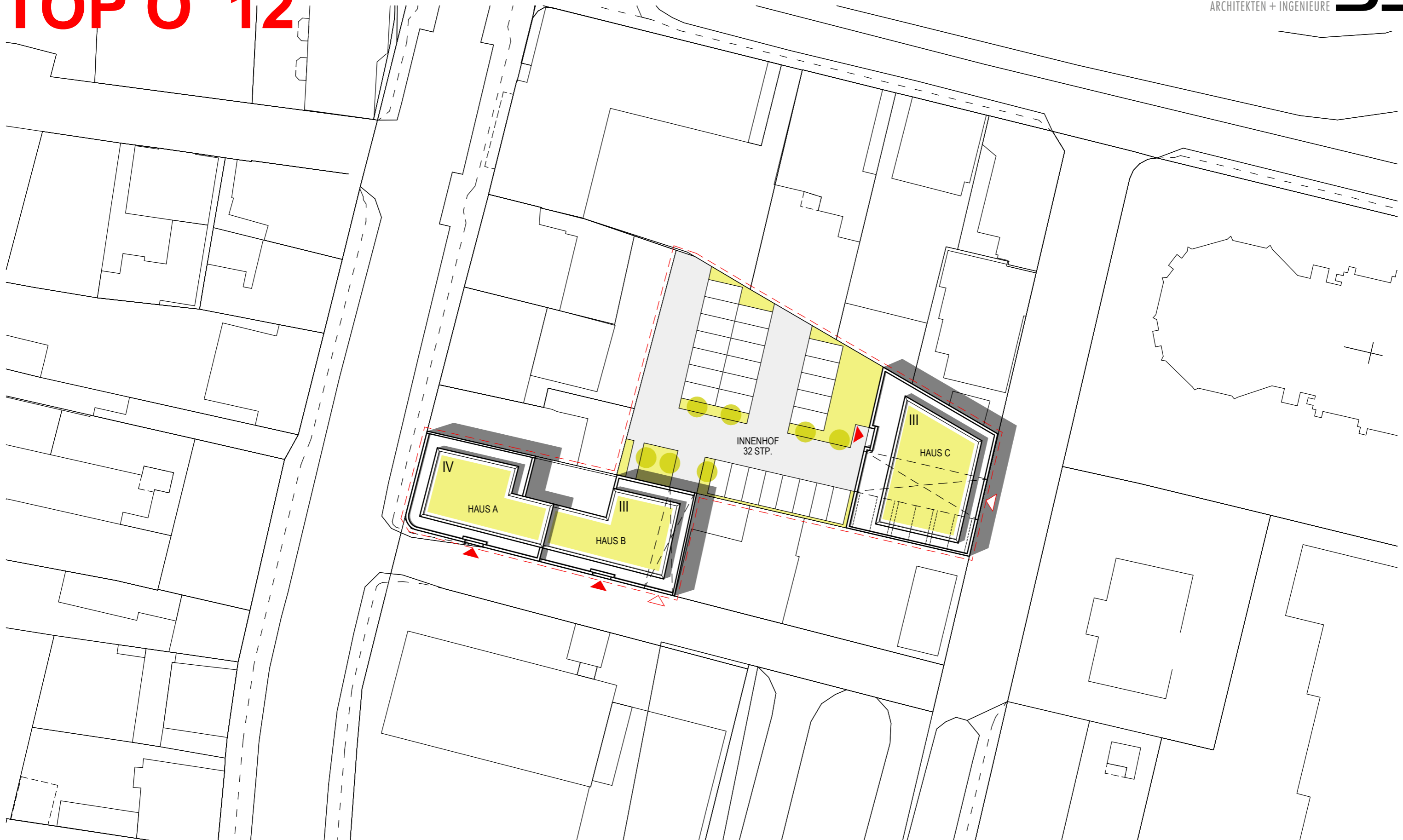
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung

Vorhabenträger

Gütersloh, _____

Peter Sander, Geschäftsführer Indigo Property Germany GmbH



VORENTWURF

LAGEPLAN
09.08.2024 | M.1:500 | DIN A3



MFH HAUPTSTRASSE , BECKUM-NEUBECKUM

NEUBAU VON DREI MEHRFAMILIENHÄUSERN
HAUPTSTRASSE / KIRCHSTRASSE | 59269 BECKUM-NEUBECKUM

PROJEKT 55
ARCHITEKTEN + INGENIEURE
GEROLDSTR. 12 | 33098 PADERBORN
INFO@PROJEKT55.DE | WWW.PROJEKT55.DE



ANSICHT SÜD - HAUS A & B

VORENTWURF

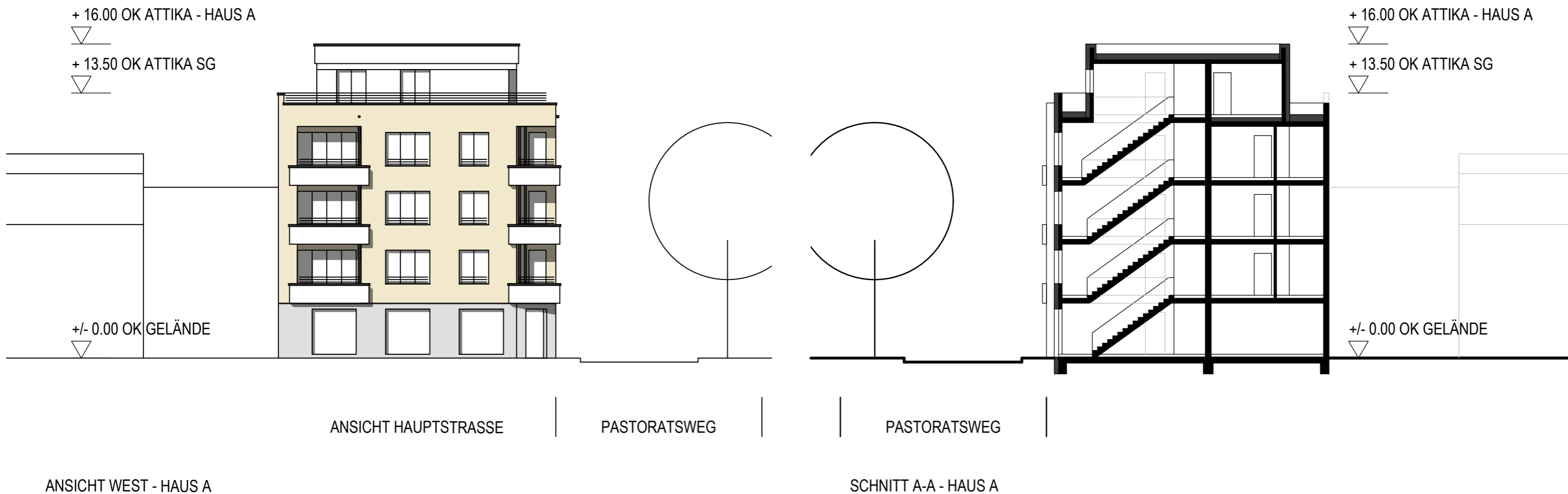
ANSICHTEN / SCHNITTE
09.08.2024 | M.1:200 | DIN A3

MFH HAUPTSTRASSE , BECKUM-NEUBECKUM

NEUBAU VON DREI MEHRFAMILIENHÄUSERN
HAUPTSTRASSE / KIRCHSTRASSE | 59269 BECKUM-NEUBECKUM

PROJEKT 55

ARCHITEKTEN + INGENIEURE
GEROLDSTR. 12 | 33098 PADERBORN
INFO@PROJEKT55.DE | WWW.PROJEKT55.DE



VORENTWURF

ANSICHTEN / SCHNITTE
09.08.2024 | M.1:200 | DIN A3

MFH HAUPTSTRASSE , BECKUM-NEUBECKUM

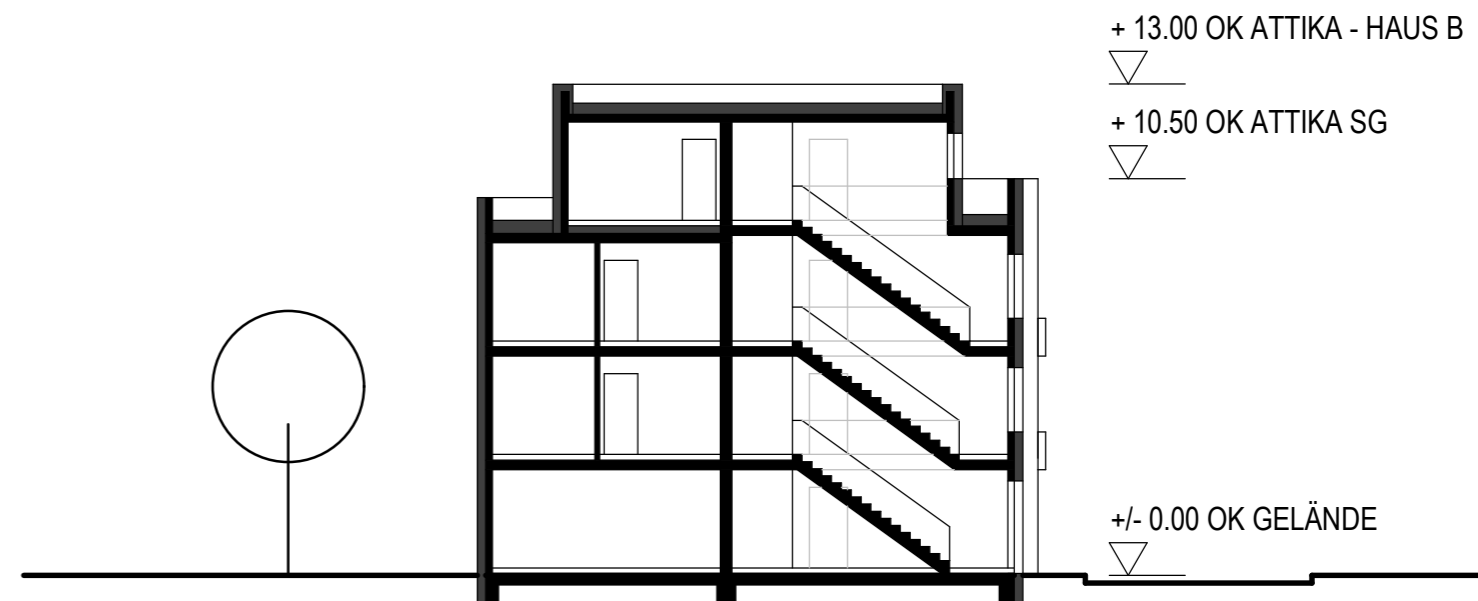
NEUBAU VON DREI MEHRFAMILIENHÄUSERN
HAUPTSTRASSE / KIRCHSTRASSE | 59269 BECKUM-NEUBECKUM

PROJEKT 55

ARCHITEKTEN + INGENIEURE
GEROLDSTR. 12 | 33098 PADERBORN
INFO@PROJEKT55.DE | WWW.PROJEKT55.DE



ANSICHT INNENHOF



SCHNITT B-B - HAUS B

ANSICHT WEST - HAUS C

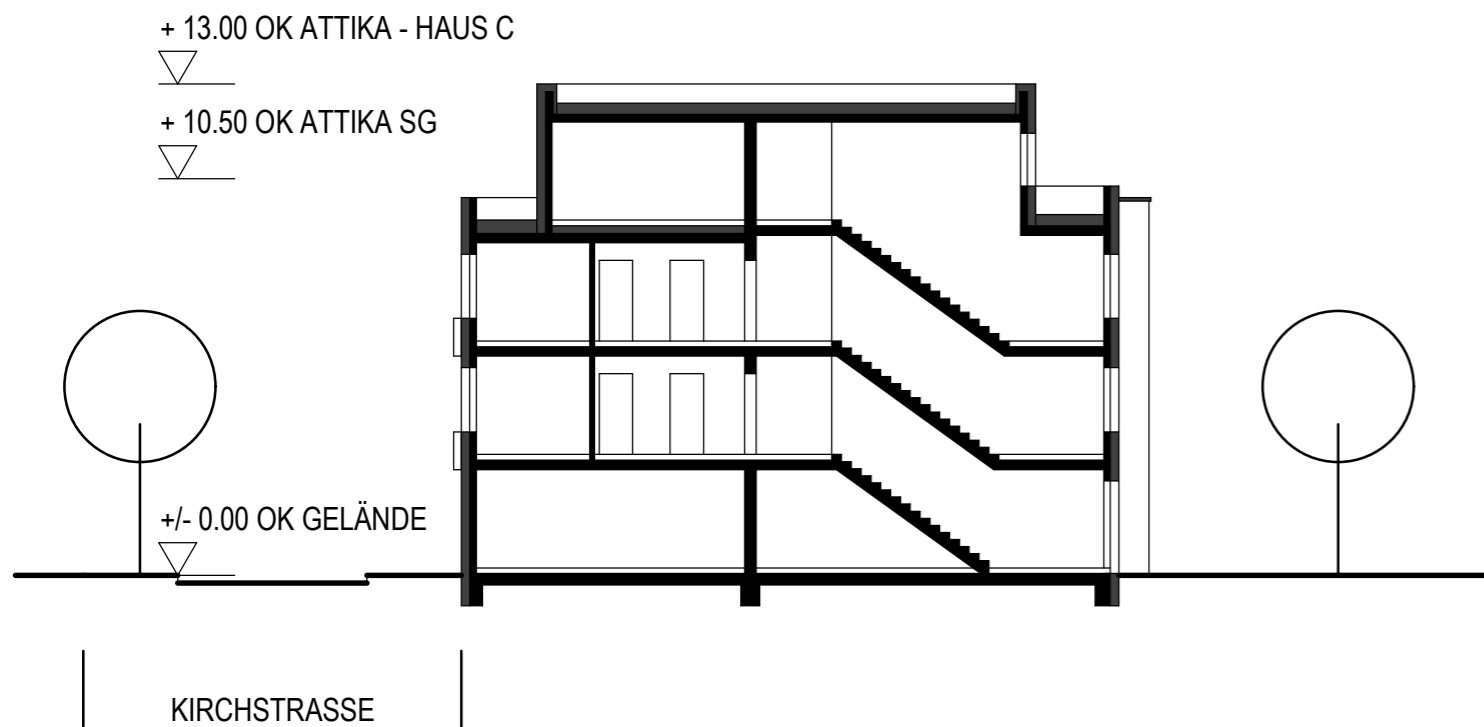
VORENTWURF

ANSICHTEN / SCHNITTE
09.08.2024 | M.1:200 | DIN A3

MFH HAUPTSTRASSE , BECKUM-NEUBECKUM

NEUBAU VON DREI MEHRFAMILIENHÄUSERN
HAUPTSTRASSE / KIRCHSTRASSE | 59269 BECKUM-NEUBECKUM

PROJEKT 55
ARCHITEKTEN + INGENIEURE
GEROLDSTR. 12 | 33098 PADERBORN
INFO@PROJEKT55.DE | WWW.PROJEKT55.DE



VORENTWURF

ANSICHTEN / SCHNITTE
09.08.2024 | M.1:200 | DIN A3

MFH HAUPTSTRASSE , BECKUM-NEUBECKUM

NEUBAU VON DREI MEHRFAMILIENHÄUSERN
HAUPTSTRASSE / KIRCHSTRASSE | 59269 BECKUM-NEUBECKUM

PROJEKT 55

ARCHITEKTEN + INGENIEURE
GEROLDSTR. 12 | 33098 PADERBORN
INFO@PROJEKT55.DE | WWW.PROJEKT55.DE



Abschluss eines städtebaulichen Vertrags im Bebauungsplan Nummer 37, "Südring", 3. Änderung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Am 15.04.2021 wurde der Bebauungsplan Nummer 37, „Südring“, 3. Änderung rechtskräftig. Zur Erschließung des südlichen Teils des Bebauungsplans schloss die Verwaltung mit der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung am 29.03.2021 einen städtebaulichen Vertrag. Auf die Vorlage 2020/0352 sowie die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 03.03.2021 wird verwiesen.

Die Gosda-Bau Immobilien GmbH errichtet im nördlichen Teil des Erschließungsgebietes Mehrfamilienhäuser. Aufgrund einer zeitlichen Überschneidung zwischen den Hochbaumaßnahmen der Gosda-Bau Immobilien GmbH und den Erschließungsarbeiten der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung einigten sich die 3 Parteien darauf, einen Teil der Erschließungsarbeiten für den Endausbau auf die Gosda-Bau Immobilien GmbH zu übertragen, um Schäden an der neuen Infrastruktur zu vermeiden. Zwischen der Verwaltung und der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung wird eine schriftliche Änderung des bestehenden städtebaulichen Vertrags vom 29.03.2021 durchgeführt. Auf die Vorlage 2024/0343 wird verwiesen.

Der gesamte Erschließungsumfang ändert sich entsprechend weder monetär noch quantitativ oder qualitativ, sondern es wird lediglich die Erschließungslast übertragen.

Vor der Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 27.11.2024 hatte die Gosda-Bau Immobilien GmbH ihre Zustimmung zum Vertragsentwurf erteilt. Nach dem Beschluss im Ausschuss für Stadtentwicklung am 27.11.2024 teilte allerdings Gosda-Bau Immobilien GmbH mit, dass sie den Vertrag aufgrund des folgenden Passus nicht abschließen werde:

§ 4 Absatz 1:

„Sie verpflichtet sich darüber hinaus, Verschmutzungen und Beschädigungen am Straßenkörper des „Göttfricker Wegs“, welche durch den Baustellenverkehr entstanden sind, auf eigene Kosten zu entfernen.“

Die Aufnahme der Formulierung in den Vertrag ist nicht zwingend erforderlich, da ohnehin eine Beweisaufnahme im Rahmen der üblichen Beweissicherung bei Straßenschäden erfolgt, ohne dass dies gesondert im Vertrag geregelt werden muss. Insofern ist die Streichung des Passus unkritisch und hätte auch vor Einbringung des Vertrages in die kommunalpolitischen Gremien erfolgen können, sofern die Gosda-Bau Immobilien GmbH darauf bestanden hätte.

Für die Stadt Beckum ist es wichtig, dass der Endausbau der Erschließungsanlagen (siehe Anlage 2 zur Vorlage) später erfolgt. Dadurch kann verhindert werden, dass neue Erschließungsanlagen durch die Hochbaumaßnahmen der Mehrfamilienhäuser der Gosda-Bau Immobilien GmbH beschädigt werden. Insofern kann der vertraglichen Vereinbarung in der jetzt vorliegenden Form im Interesse des Erhalts der neuen Infrastruktur zugestimmt werden.

Anlage(n):

- 1 Städtebaulicher Vertrag
- 2 Plan

Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
zwischen

der Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Firma Gosda – Bau Immobilien GmbH

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Heinz-Jürgen Gosda, Sachsenstraße 18, 59229 Ahlen

- nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

Präambel

Am 15.04.2021 wurde der Bebauungsplan Nummer 37, „Südring“, 3. Änderung rechtskräftig. Zur Erschließung des südlichen Teils des Bebauungsplans schloss die Stadt mit der Firma Markus-Bau Generalunternehmung am 29.03.2021 einen städtebaulichen Vertrag. Zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses steht der Endausbau des Erschließungsgebietes kurz bevor. Die Erschließungsträgerin errichtet im nördlichen Teil des Erschließungsgebietes zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses Mehrfamilienhäuser. Aufgrund einer zeitlichen Überschneidung zwischen den Hochbaumaßnahmen der Erschließungsträgerin und den Erschließungsarbeiten der Firma Markus-Bau Generalunternehmung einigten sich die drei Parteien darauf, einen Teil der Erschließungsarbeiten für den Endausbau auf die Erschließungsträgerin zu übertragen. Zwischen der Stadt und der Firma Markus-Bau Generalunternehmung wird eine schriftliche Änderung des bestehenden städtebaulichen Vertrags vom 29.03.2021 durchgeführt.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1. Das im anliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellte Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstück 1571 liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 37, „Südring“, 3. Änderung. Die Erschließung ist nicht gesichert, da die Straße nicht endausgebaut ist. Der Endausbau der Erschließungsanlagen und Kostentragung der Erschließungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrags.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich zur Planung, Herstellung und Kostentragung der erforderlichen Erschließungsanlagen nach den Bestimmungen dieses Vertrags. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus der Anlage 1. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, alle für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken im Erschließungsgebiet durchzuführen.

3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der Bebauungsplan Nummer 37, „Südring“, 3. Änderung maßgebend.
4. Die Stadt verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrags genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Anlagen sind in einem noch nicht endausgebauten Zustand vorhanden. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straße einschließlich der

- Stellplätze,
- Gehwege,
- Straßenentwässerung,
- Straßenbegleitgrün,
- Markierungen und Beschilderungen,

nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der erforderlichen Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro.
2. Die Planung und der Ausbau der Straßen und Wege haben auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen. Die Ausführungsplanung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage in der § 3 Absatz 2 genannten technischen Erfordernisse ausführen zu lassen. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen beschränkten Bieterkreis erfolgen. Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Festlegung des Bieterkreises, die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebots für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Zustimmung zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.
4. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.

§ 4

Baudurchführung

1. Der anfallende Baustellenverkehr kann derzeit nur über die Straße „Göttfricker Weg“ abgewickelt werden. Die Benutzung der Straße unterliegt einer Gewichtsbeschränkungen im Sinne von § 45 Straßenverkehrs-Ordnung und ist für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 16 Tonnen verboten. Im Zuge der Bauarbeiten wird die Stadt die Gewichtsbeschränkung aufheben. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, den Baustellenverkehr eng mit der Stadt abzusprechen.
2. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
3. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
4. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf ein begründetes Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
5. Die von der Erschließungsträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind spätestens bis zur endgültigen Herstellung der Straßen fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.
6. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
7. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich die Anlagen bis zum 31.12.2027 abschließend fertigzustellen.
3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten

zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur mangelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen ist möglich. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt jeweils mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann die Stadt für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.

4. Mit der mangelfreien Abnahme tritt die Erschließungsträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich durch die Erschließungsträgerin sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § 7 Nr. 3 der mangelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Erschließungsträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
 - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - d) Die fertig gestellte und endausgebaute Straße ist mit dem Mobiliar nach dem UTM/ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungen, Pflanzbeete, etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1 : 500 zu wählen.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von 35.000 € (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherungsunternehmens. Es können auch mehrere Bürgschaften übergeben werden. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, ihre Verpflichtung dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bürgschaften gesicherten Ansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise die Verpflichtung zu erfüllen hat wie die Erschließungsträgerin. Die Stadt erklärt, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Abtretung annimmt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließungsträgerin die Bürgschaft bei der Stadt eingereicht hat. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf

Vertragserfüllung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Vertragserfüllungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.

2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnung so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - die Fahrbahnen, Stellplätze, Gehwege
 - die Straßenentwässerung (Einläufe usw.)
 - die Planung und Bauleitung
 - die Vermessung, Baugrunduntersuchung und Schlussvermessung

§ 11

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

- Übersichtskarte

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Erschließungsträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 14 Wirksamwerden

Der Vertrag wird durch den Beschluss des Rates der Stadt Beckum wirksam.

Beckum, den _____

Stadt Beckum

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Im Auftrag

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung

Ahlen, den _____

Firma Gosda – Bau Immobilien GmbH

Heinz-Jürgen Gosda
Geschäftsführung

Fläche für die Wasserwirtschaft /
Wasserlauf Hirschgraben

Regenrückhaltebecken
Einleitung max.: 113,30

Spielplatz

Haus Nr. 3
8 WE
WFL: 722m²
III - Geschosse

Haus Nr. 2
11 WE
WFL: 950m²
III - Geschosse

Haus Nr. 4
10 WE
WFL: 907m²
III - Geschosse

Haus Nr. 1
10 WE
WFL: 863m²
III - Geschosse

WAB 0,4
FD / PD
0,4

GH max. 128,0m

GH max. 127,5m

Gast

Angepasste
Grundstück-
zufahrt

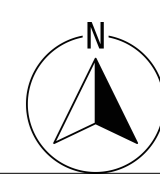
Schwester - Blanda - Weg

Schwester-Blanda-Weg

Schwester - Blanda - Weg

Göhrtricker Weg

Türkise Fläche:
= 350m²



Türen gem. DIN 18040-2 Wohnungen:

Wohnungseingangstür: min. 90 cm (b) x 205 cm (h) lichte
 Innentüren der Wohnung: min. 80 cm (b) x 205 cm (h) lichte

vorhandenes Gelände: grüne Höhenkoten
 geplantes Gelände: rote Höhenkoten
 geplante Straße: blaue Höhenkoten
 Gebäude: schwarze Höhenkoten

Brandschutz:

Bauteile:

fh	feuerhemmend	DIN 4102-2: F-30
hfh	hochfeuerhemmend	DIN 4102-2: F-60
fb	feuerbeständig	DIN 4102-2: F-90
nb	nicht brennbar	
se	schwer entflammbar	
ne	normal entflammbar	

Öffnungen: [fh | hfh | fb] + ...

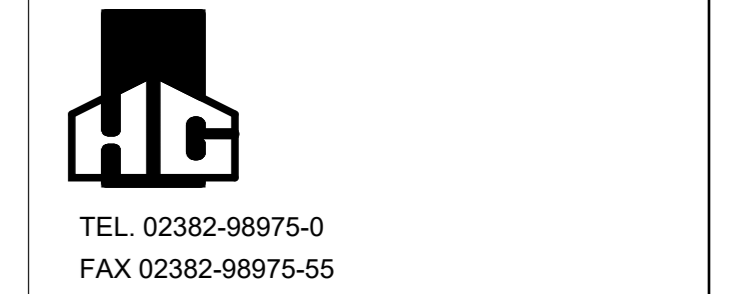
- D dichtschießend
- RD rauchdicht
- S selbstschließend
- V vollwandig

- bspw.: fh+RD+S DIN 4102-2: T 30-RS



Bauherr:
 Gosda-Bau Immobilien GmbH
 Sachsenstraße 18
 59229 Ahlen

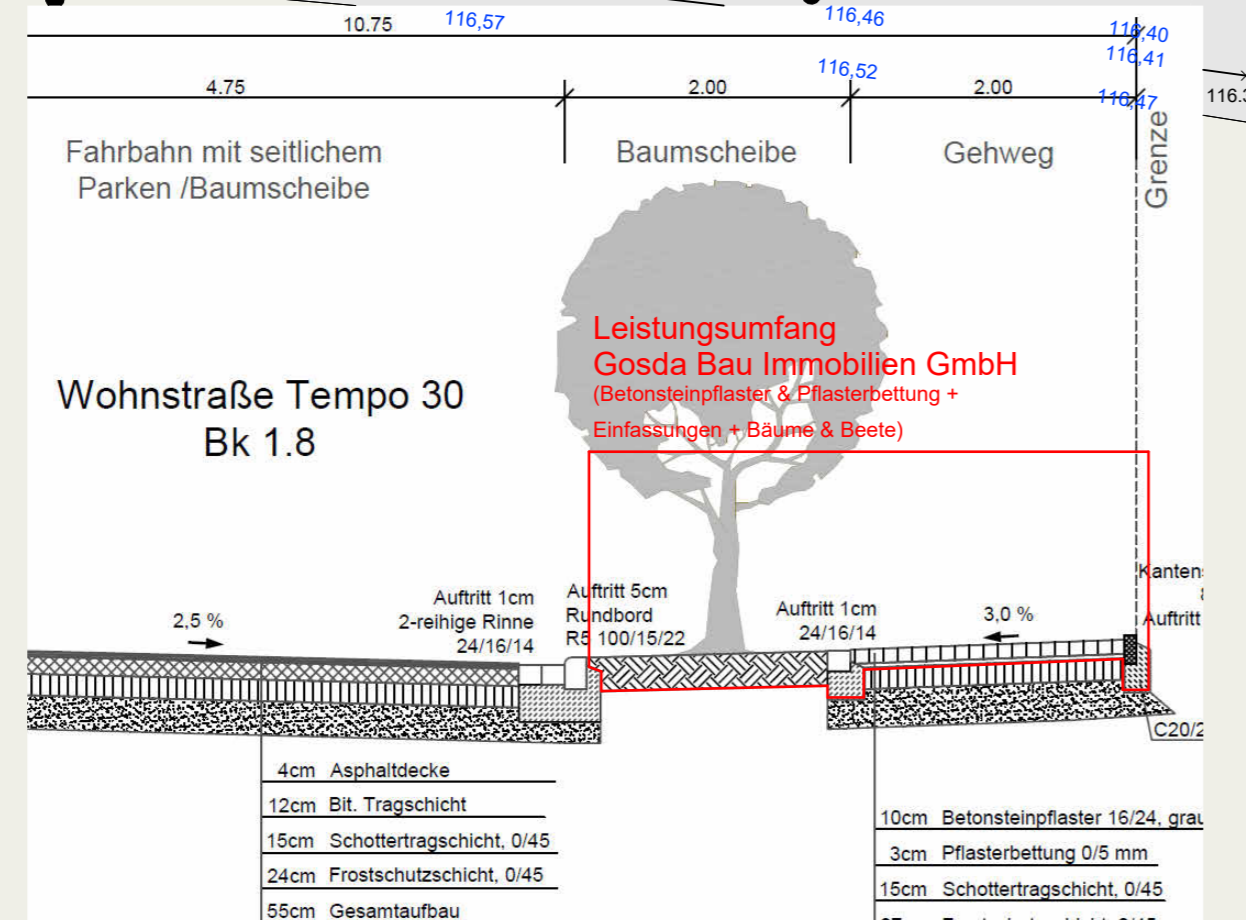
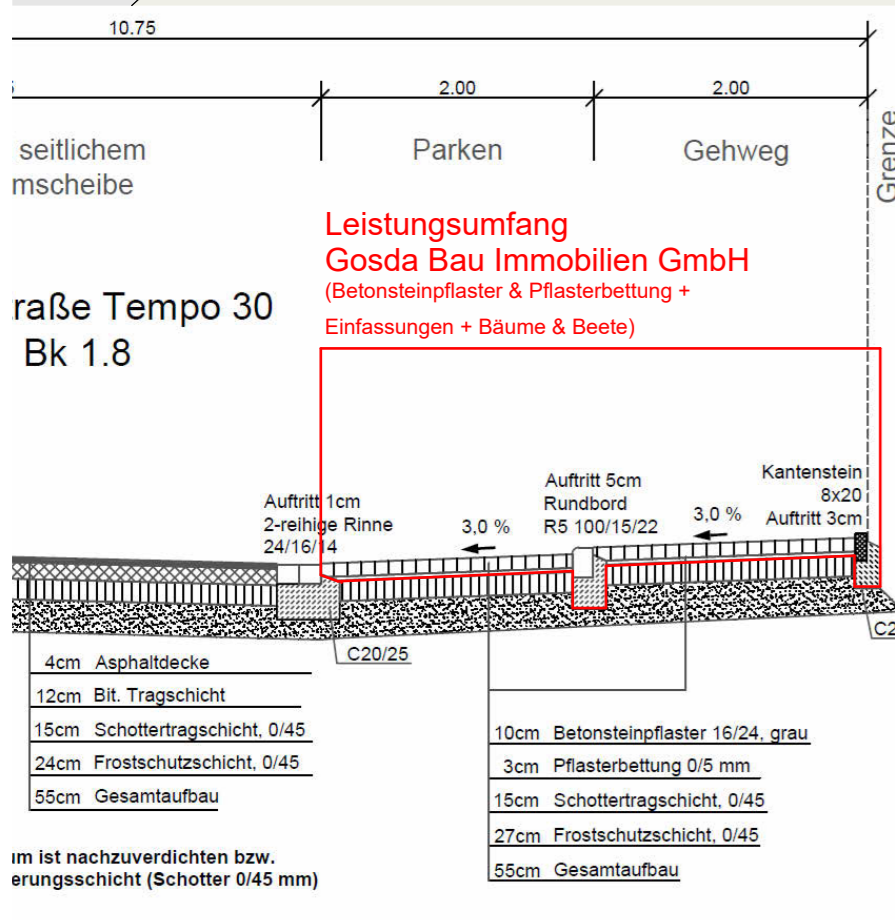
Planung:
DIPL.-ING. HEINZ-JÜRGEN GOSDA
 Architekt AKNW
 Sachsenstraße 18
 59229 Ahlen



Projekt:
 Schwester-Blanda-Weg Beckum
 39 WE - Tiefgarage

Inhalt:
Lageplan - Bebauungskonzept

Maßstab:	Datum:	Gezeichnet:
1 : 200	04.04.2024	LH
Projektnummer	Index	Plannummer
21405		1.10





Abschluss eines städtebaulichen Vertrags im Bebauungsplan Nummer 37, "Südring", 3. Änderung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

27.11.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Am 15.04.2021 wurde der Bebauungsplan Nummer 37, „Südring“, 3. Änderung rechtskräftig. Zur Erschließung des südlichen Teils des Bebauungsplans schloss die Verwaltung mit der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung am 29.03.2021 einen städtebaulichen Vertrag. Auf die Vorlage 2020/0352 sowie die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 03.03.2021 wird verwiesen.

Die Gosda-Bau Immobilien GmbH errichtet im nördlichen Teil des Erschließungsgebietes Mehrfamilienhäuser. Aufgrund einer zeitlichen Überschneidung zwischen den Hochbaumaßnahmen der Gosda-Bau Immobilien GmbH und den Erschließungsarbeiten der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung einigten sich die 3 Parteien darauf, einen Teil der Erschließungsarbeiten für den Endausbau auf die Gosda-Bau Immobilien GmbH zu übertragen, um Schäden an der neuen Infrastruktur zu vermeiden. Zwischen der Verwaltung und der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung wird eine schriftliche Änderung des bestehenden städtebaulichen Vertrags vom 29.03.2021 durchgeführt. Auf die Vorlage 2024/0343 wird verwiesen.

Der gesamte Erschließungsumfang ändert sich entsprechend weder monetär noch quantitativ oder qualitativ, sondern es wird lediglich die Erschließungslast übertragen.

Anlage(n):

Anlage 1 zur Vorlage – Städtebaulicher Vertrag

Anlage 2 zur Vorlage - Übersichtskarte

Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
zwischen

der Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Firma Gosda – Bau Immobilien GmbH

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Heinz-Jürgen Gosda, Sachsenstraße 18, 59229 Ahlen

- nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

Präambel

Am 15.04.2021 wurde der Bebauungsplan Nummer 37, „Südring“, 3. Änderung rechtskräftig. Zur Erschließung des südlichen Teils des Bebauungsplans schloss die Stadt mit der Firma Markus-Bau Generalunternehmung am 29.03.2021 einen städtebaulichen Vertrag. Zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses steht der Endausbau des Erschließungsgebietes kurz bevor. Die Erschließungsträgerin errichtet im nördlichen Teil des Erschließungsgebietes zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses Mehrfamilienhäuser. Aufgrund einer zeitlichen Überschneidung zwischen den Hochbaumaßnahmen der Erschließungsträgerin und den Erschließungsarbeiten der Firma Markus-Bau Generalunternehmung einigten sich die drei Parteien darauf, einen Teil der Erschließungsarbeiten für den Endausbau auf die Erschließungsträgerin zu übertragen. Zwischen der Stadt und der Firma Markus-Bau Generalunternehmung wird eine schriftliche Änderung des bestehenden städtebaulichen Vertrags vom 29.03.2021 durchgeführt.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1. Das im anliegenden Lageplan (Anlage 1) dargestellte Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstück 1571 liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 37, „Südring“, 3. Änderung. Die Erschließung ist nicht gesichert, da die Straße nicht endausgebaut ist. Der Endausbau der Erschließungsanlagen und Kostentragung der Erschließungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrags.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich zur Planung, Herstellung und Kostentragung der erforderlichen Erschließungsanlagen nach den Bestimmungen dieses Vertrags. Die Stadt überträgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus der Anlage 1. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, alle für die Erschließung erforderlichen Maßnahmen auf den städtischen Grundstücken im Erschließungsgebiet durchzuführen.

3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der Bebauungsplan Nummer 37, „Südring“, 3. Änderung maßgebend.
4. Die Stadt verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrags genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Die Anlagen sind in einem noch nicht endausgebauten Zustand vorhanden. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straße einschließlich der

- Stellplätze,
- Gehwege,
- Straßenentwässerung,
- Straßenbegleitgrün,
- Markierungen und Beschilderungen,

nach Maßgabe der von der Stadt zuvor genehmigten Ausführungsplanung.

§ 3

Planung und Bau der Erschließungsanlagen

1. Mit der erforderlichen Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro.
2. Die Planung und der Ausbau der Straßen und Wege haben auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen. Die Ausführungsplanung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage in der § 3 Absatz 2 genannten technischen Erfordernisse ausführen zu lassen. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen beschränkten Bieterkreis erfolgen. Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Festlegung des Bieterkreises, die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebots für den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen. Die Zustimmung zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots ist ohne schuldhaftes Zögern zu erteilen und darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.
4. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.

§ 4

Baudurchführung

1. Der anfallende Baustellenverkehr kann derzeit nur über die Straße „Göttfricker Weg“ abgewickelt werden. Die Benutzung der Straße unterliegt einer Gewichtsbeschränkungen im Sinne von § 45 Straßenverkehrs-Ordnung und ist für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 16 Tonnen verboten. Im Zuge der Bauarbeiten wird die Stadt die Gewichtsbeschränkung aufheben. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, den Baustellenverkehr eng mit der Stadt abzusprechen. Sie verpflichtet sich darüber hinaus, Verschmutzungen und Beschädigungen am Straßenkörper des „Göttfricker Wegs“, welche durch den Baustellenverkehr entstanden sind, auf eigene Kosten zu entfernen.
2. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
3. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
4. Die Erschließungsträgerin hat im Einzelfall auf ein begründetes Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen.
5. Die von der Erschließungsträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind spätestens bis zur endgültigen Herstellung der Straßen fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.
6. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
7. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 5

Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.

2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich die Anlagen bis zum 31.12.2027 abschließend fertigzustellen.
3. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur mangelfreien Abnahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen ist möglich. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt jeweils mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen

wesentlicher Mängel abgelehnt, kann die Stadt für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.

4. Mit der mangelfreien Abnahme tritt die Erschließungsträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich durch die Erschließungsträgerin sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ 8

Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § 7 Nr. 3 der mangelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast wenn die Erschließungsträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
 - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
- d) Die fertig gestellte und endausgebaute Straße ist mit dem Mobiliar nach dem UTM/ETRS 89 System vermessungstechnisch zu erfassen und in einem Bestandslageplan in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) darzustellen. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungen, Pflanzbeete, etc. sind zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1 : 500 zu wählen.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Herstellung. Die Erschließungsträgerin stimmt hiermit der Widmung durch die Stadt zu.

§ 9

Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von 35.000 € (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines deutschen Kreditversicherungsunternehmens. Es können auch mehrere Bürgschaften übergeben werden. Die Erschließungsträgerin ist berechtigt, ihre Verpflichtung dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bürgschaften gesicherten Ansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in

gleicher Weise die Verpflichtung zu erfüllen hat wie die Erschließungsträgerin. Die Stadt erklärt, dass sie unter diesen Voraussetzungen die Abtretung annimmt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließungsträgerin die Bürgschaft bei der Stadt eingereicht hat. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Vertragserfüllung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Vertragserfüllungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.

2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Mehrwertsteuer) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

§ 10

Abrechnung der vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.
3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnung so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - die Fahrbahnen, Stellplätze, Gehwege
 - die Straßenentwässerung (Einläufe usw.)
 - die Planung und Bauleitung
 - die Vermessung, Baugrunduntersuchung und Schlussvermessung

§ 11

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

- Übersichtskarte

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Die heutige Erschließungsträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Erschließungsträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 14 Wirksamwerden

Der Vertrag wird durch den Beschluss des Rates der Stadt Beckum wirksam.

Beckum, den _____

Stadt Beckum

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Im Auftrag

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung

Ahlen, den _____

Firma Gosda – Bau Immobilien GmbH

Heinz-Jürgen Gosda
Geschäftsführung

Fläche für die Wasserwirtschaft /
Wasserlauf Hirschgraben

Regenrückhaltebecken
Einleitung max.: 113,30

Spielplatz

WAB 0,4
FD / PD
0,4 1,2

Haus Nr. 4
10 WE
WFL: 907m²
III - Geschosse

Haus Nr. 2
11 WE
WFL: 950m²
III - Geschosse

Haus Nr. 3
8 WE
WFL: 722m²
III - Geschosse

Haus Nr. 1
10 WE
WFL: 863m²
III - Geschosse

GH max. 128,0m

GH max. 127,5m

Gast

Angepasste
Grundstück-
zufahrt

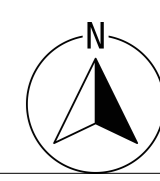
Schwester - Blanda - Weg

Schwester-Blanda-Weg

Schwester - Blanda - Weg

Göhrtricker Weg

Türkise Fläche:
= 350m²



Türen gem. DIN 18040-2 Wohnungen:

Wohnungseingangstür: min. 90 cm (b) x 205 cm (h) lichte
Innentüren der Wohnung: min. 80 cm (b) x 205 cm (h) lichte

vorhandenes Gelände:	grüne	Höhenkoten
geplantes Gelände:	rote	Höhenkoten
geplante Straße:	blaue	Höhenkoten
Gebäude:	schwarze	Höhenkoten

Brandschutz:

Bauteile:

fh	feuerhemmend	DIN 4102-2: F-30
hfh	hochfeuerhemmend	DIN 4102-2: F-60
fb	feuerbeständig	DIN 4102-2: F-90
nb	nicht brennbar	
se	schwer entflammbar	
ne	normal entflammbar	

Öffnungen: [fh | hfh | fb] + ...

- D	dichtschließend	
- RD	rauchdicht	
- S	selbstschließend	
- V	vollwandig	

- bspw.: fh+RD+S DIN 4102-2: T 30-RS



Bauherr:
Gosda-Bau Immobilien GmbH
Sachsenstraße 18
59229 Ahlen

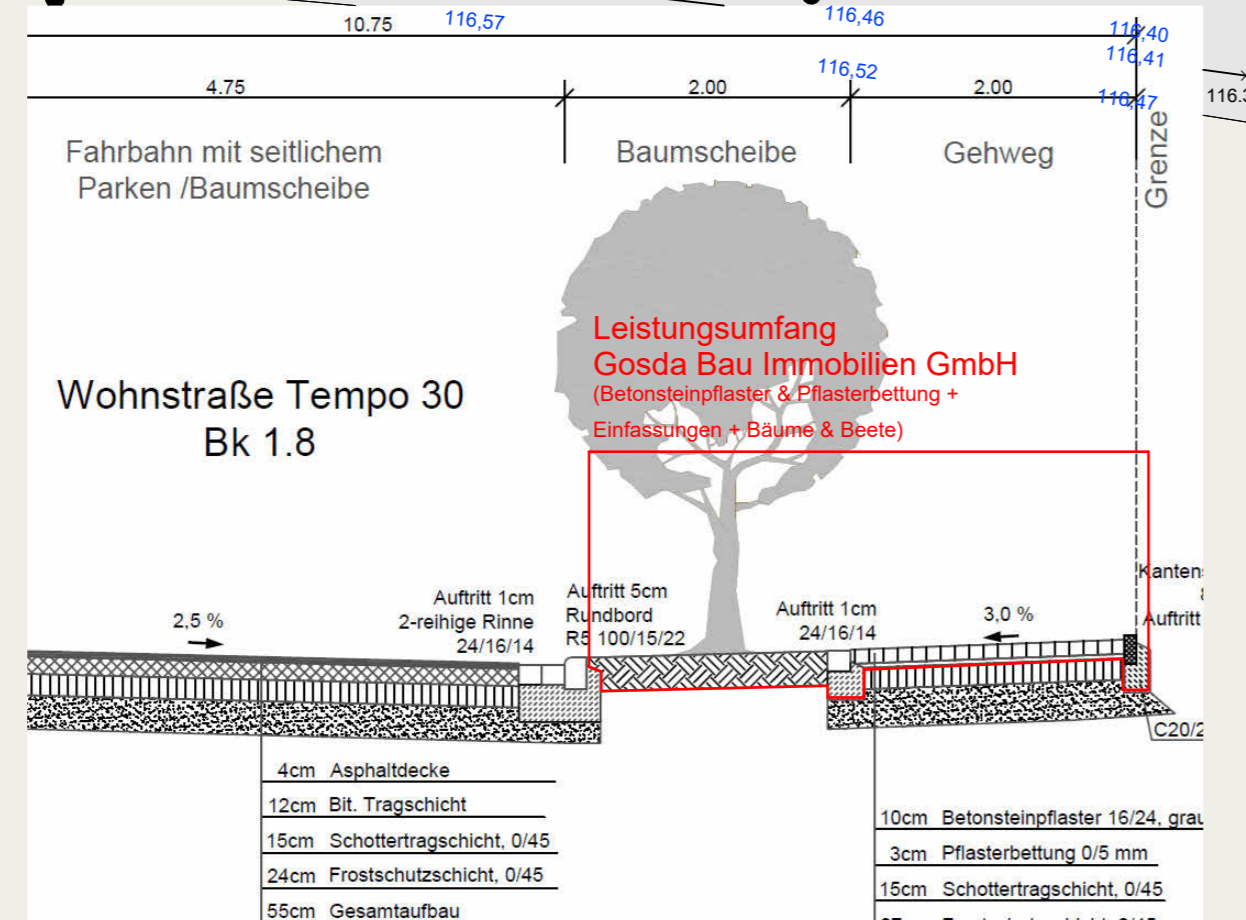
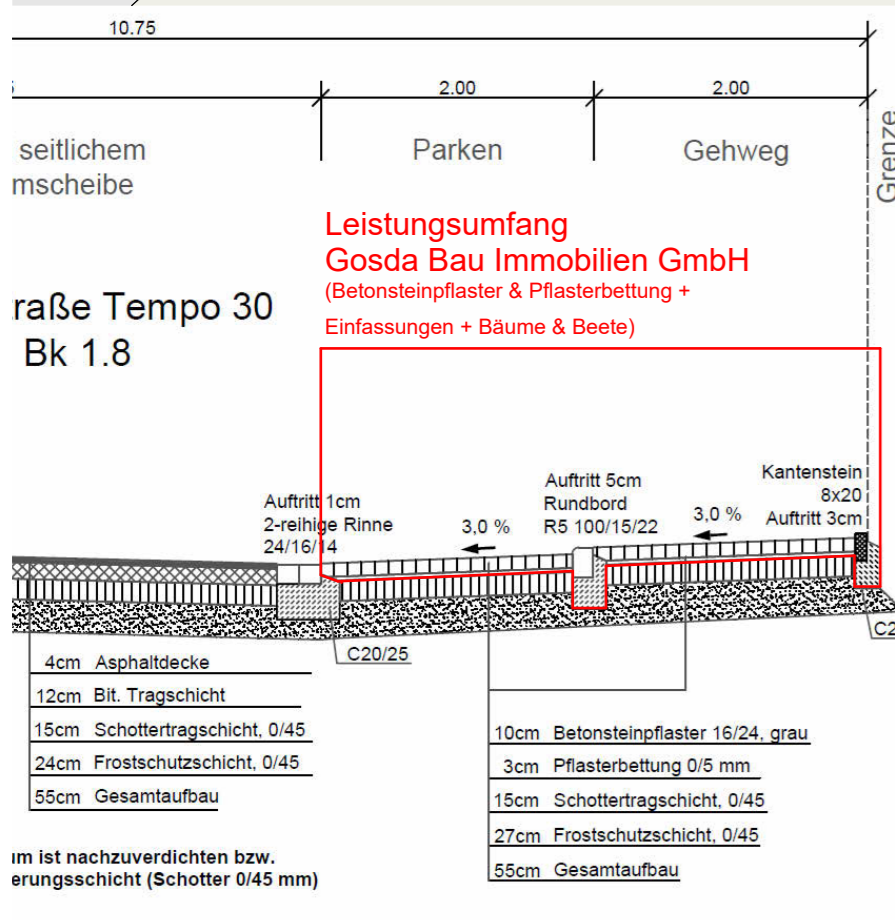
Planung:
DIPL.-ING. HEINZ-JÜRGEN GOSDA
Architekt AKNW
Sachsenstraße 18
59229 Ahlen

TEL. 02382-98975-0
FAX 02382-98975-55

Projekt:
Schwester-Blanda-Weg Beckum
39 WE - Tiefgarage

Inhalt:
Lageplan - Bebauungskonzept

Maßstab:	Datum:	Gezeichnet:
1 : 200	04.04.2024	LH
Projektnummer	Index	Plannummer
21405		1.10





Änderung des städtebaulichen Vertrags im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 37, "Südring", 3. Änderung vom 29.03.2021

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

27.11.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Änderungsvertrag zum städtebaulichen Vertrag vom 29.03.2021 abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Am 15.04.2021 wurde der Bebauungsplan Nummer 37, „Südring“, 3. Änderung rechtskräftig. Zur Erschließung des südlichen Teils des Bebauungsplans schloss die Verwaltung mit der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung am 29.03.2021 einen städtebaulichen Vertrag. Auf die Vorlage 2020/0352 sowie die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 03.03.2021 wird verwiesen.

Die Gosda-Bau Immobilien GmbH errichtet im nördlichen Teil des Erschließungsgebietes Mehrfamilienhäuser. Aufgrund einer zeitlichen Überschneidung zwischen den Hochbaumaßnahmen der Gosda-Bau Immobilien GmbH und den Erschließungsarbeiten der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung einigten sich die 3 Parteien darauf, einen Teil der Erschließungsarbeiten für den Endausbau auf die Gosda-Bau Immobilien GmbH zu übertragen, um Schäden an der neuen Infrastruktur zu vermeiden. Auf die Vorlage 2024/342 wird verwiesen.

Der Änderungsvertrag beinhaltet die Reduktion des Erschließungsumfanges bei der Markus-Bau GmbH Generalunternehmung, die von nun an durch die Gosda-Bau Immobilien GmbH getragen wird.

Der gesamte Erschließungsumfang ändert sich entsprechend weder monetär noch quantitativ oder qualitativ, sondern es wird lediglich die Erschließungslast übertragen.

Anlage(n):

Anlage 1 zur Vorlage – Städtebaulicher Vertrag

Anlage 2 zur Vorlage - Übersichtskarte

Änderung des städtebaulichen Vertrags

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 29.03.2021

zwischen

der Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der Firma Markus-Bau GmbH Generalunternehmung,

vertreten durch die einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Beatrix Knipping,

Borgmannstraße 2, 44894 Bochum

- nachfolgend „Erschließungsträgerin“ genannt –

Präambel

Am 15.04.2021 wurde der Bebauungsplan Nummer 37, „Südring“, 3. Änderung rechtskräftig. Zur Erschließung des südlichen Teils des Bebauungsplans schloss die Stadt mit der Erschließungsträgerin am 29.03.2021 einen städtebaulichen Vertrag. Zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses steht der Endausbau des Erschließungsgebietes kurz bevor. Die Firma Gosda – Bau Immobilien GmbH errichtet im nördlichen Teil des Erschließungsgebietes zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses Mehrfamilienhäuser. Aufgrund einer zeitlichen Überschneidung zwischen den Hochbaumaßnahmen der Firma Gosda – Bau Immobilien GmbH und den Erschließungsarbeiten der Erschließungsträgerin einigten sich die drei Parteien darauf, einen Teil der Erschließungsarbeiten für den Endausbau auf die Firma Gosda-Bau Immobilien GmbH zu übertragen. Zwischen der Stadt und der Firma Gosda-Bau Immobilien GmbH wird ein separater städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Dieser Änderungsvertrag legt die Reduktion des Erschließungsaufwandes der Erschließungsträgerin fest.

§ 1

Änderungen des städtebaulichen Vertrags vom 29.03.2021

1. Der städtebauliche Vertrag vom 29.03.2021 bleibt wirksam, außer es ist in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt.
2. Die vertraglich vereinbarte Erschließungsleistung der Erschließungsträgerin reduziert sich im nördlichen Teil des Erschließungsgebietes um den Teil, den die Firma Gosda-Bau Immobilien GmbH übernehmen wird. Die Reduktion ergibt sich aus der Anlage dieses Änderungsvertrags. Dies betrifft insbesondere

- die Stellplätze,
 - den Gehweg,
 - die Straßenentwässerung,
 - das Straßenbegleitgrün,
 - die Markierungen und Beschilderungen.
3. Die Kosten belaufen sich auf 35.000 € (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro). Die Stadt verpflichtet sich, die Bürgerschaft der Erschließungsträgerin um die Summe der für diesen Teil der Erschließungsarbeiten vorgesehenen Baukosten zu reduzieren.

§ 2 Anlage

Folgende Anlage ist Bestandteil des Änderungsvertrags:

- Übersichtsplan

§ 3 Wirksamwerden

Der Änderungsvertrag wird durch den Beschluss des Rates der Stadt Beckum wirksam.

Beckum, den _____

Stadt Beckum

Im Auftrag

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung

Bochum, den _____

Markus-Bau GmbH Generalunternehmung

Beatrix Knipping
Geschäftsführung

Fläche für die Wasserwirtschaft /
Wasserlauf Hirschgraben

Regenrückhaltebecken
Einleitung max.: 113,30

Spielplatz

Haus Nr. 3
8 WE
WFL: 722m²
III - Geschosse

Haus Nr. 2
11 WE
WFL: 950m²
III - Geschosse

Haus Nr. 4
10 WE
WFL: 907m²
III - Geschosse

Haus Nr. 1
10 WE
WFL: 863m²
III - Geschosse

WABO IN
FD / PD
0,4 12

GH max. 128,0m

GH max. 127,5m

Gast

Angepasste
Grundstücks-
zufahrt

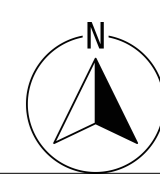
Schwester - Blanda - Weg

Schwester-Blanda-Weg

Schwester - Blanda - Weg

Göhrtricker Weg

Türkise Fläche:
= 350m²



Türen gem. DIN 18040-2 Wohnungen:

Wohnungseingangstür: min. 90 cm (b) x 205 cm (h) lichte
 Innentüren der Wohnung: min. 80 cm (b) x 205 cm (h) lichte

vorhandenes Gelände:	grüne	Höhenkoten
geplantes Gelände:	rote	Höhenkoten
geplante Straße:	blaue	Höhenkoten
Gebäude:	schwarze	Höhenkoten

Brandschutz:

Bauteile:

fh	feuerhemmend	DIN 4102-2: F-30
hfh	hochfeuerhemmend	DIN 4102-2: F-60
fb	feuerbeständig	DIN 4102-2: F-90
nb	nicht brennbar	
se	schwer entflammbar	
ne	normal entflammbar	

Öffnungen: [fh | hfh | fb] + ...

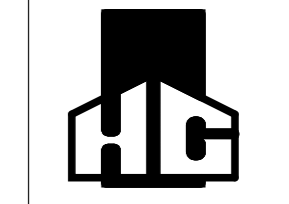
- D	dichtschließend	
- RD	rauchdicht	
- S	selbstschließend	
- V	vollwandig	

- bspw.: fh+RD+S DIN 4102-2: T 30-RS



Bauherr:
Gosda-Bau Immobilien GmbH
 Sachsenstraße 18
 59229 Ahlen

Planung:
DIPL.-ING. HEINZ-JÜRGEN GOSDA
 Architekt AKNW
 Sachsenstraße 18
 59229 Ahlen

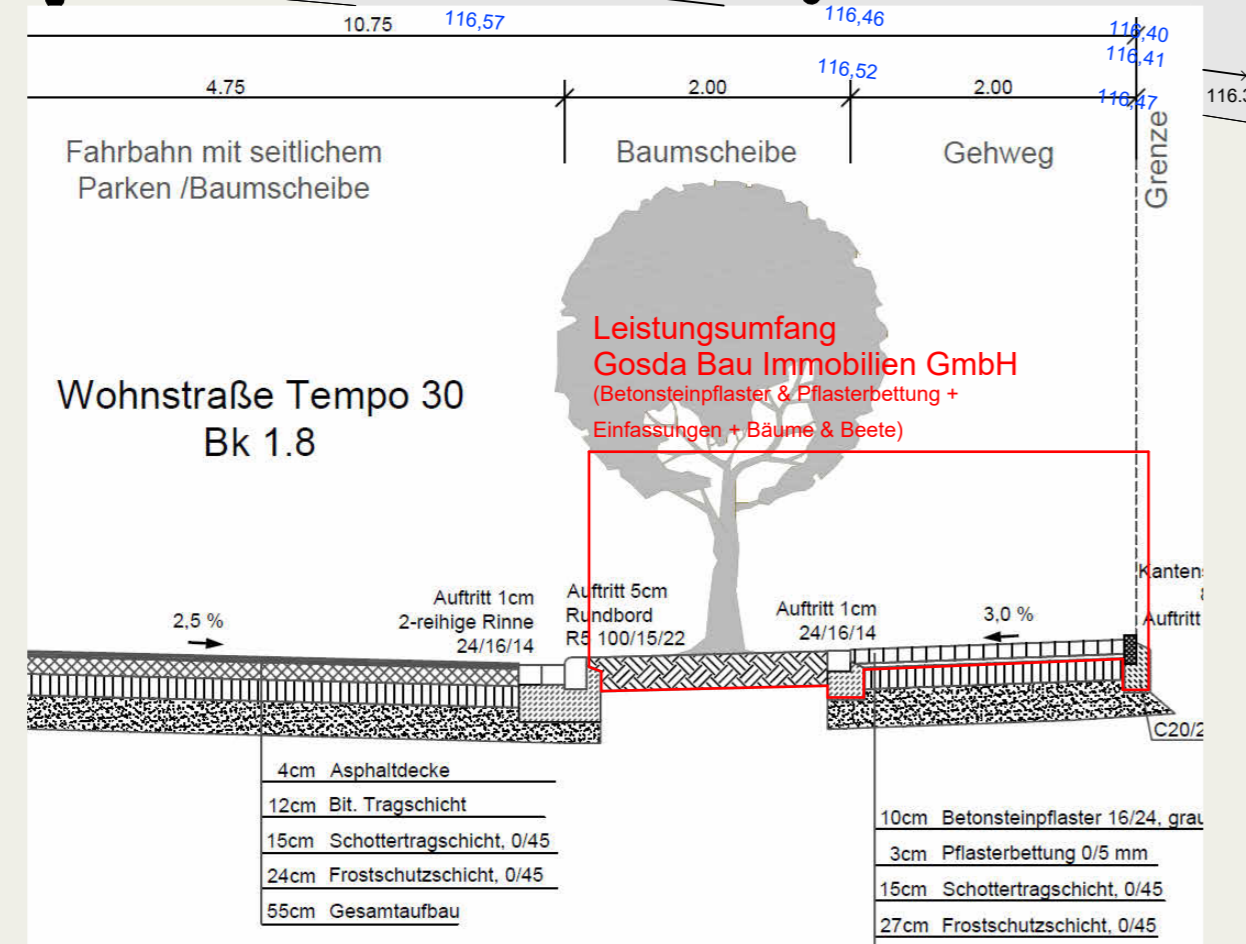
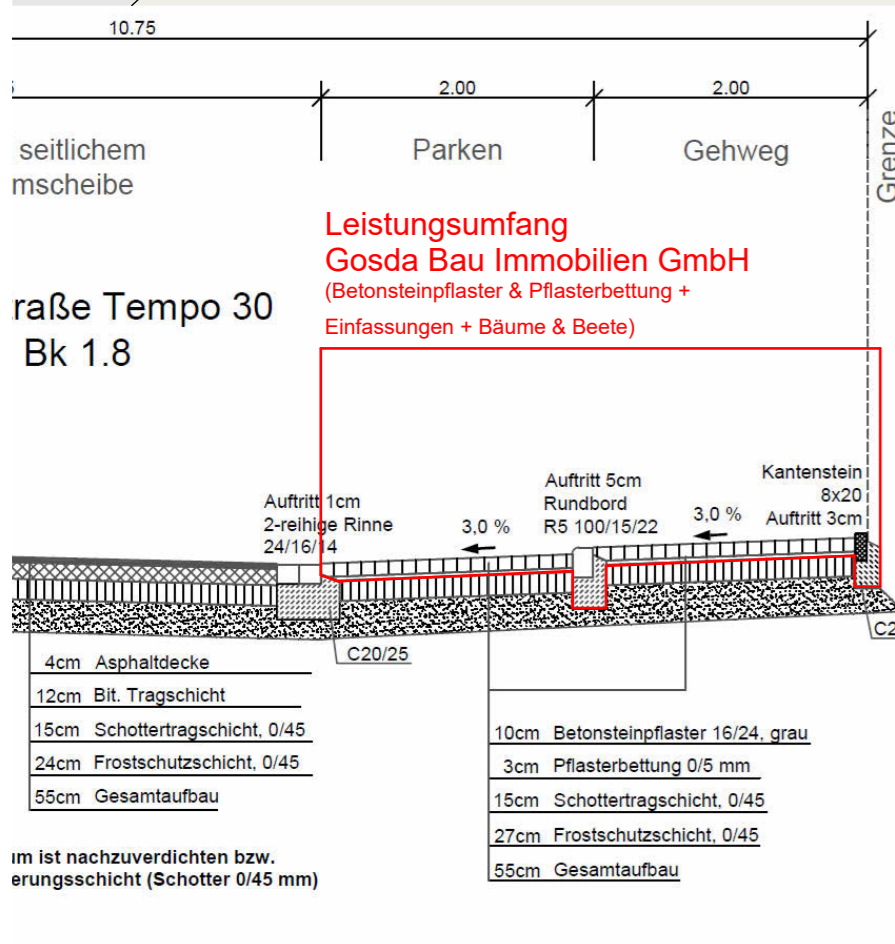


TEL. 02382-98975-0
 FAX 02382-98975-55

Projekt:
Schwester-Blanda-Weg Beckum
 39 WE - Tiefgarage

Inhalt:
Lageplan - Bebauungskonzept

Maßstab:	Datum:	Gezeichnet:
1 : 200	04.04.2024	LH
Projektnummer	Index	Plannummer
21405		1.10



Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Beschluss über eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die Schulraumcontainer am Albertus-Magnus-Gymnasium

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die vom Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in seiner Sitzung am 26.11.2024 getroffene Dringlichkeitsentscheidung hinsichtlich einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für Schulraumcontainer am Albertus-Magnus-Gymnasium wird genehmigt.

Kosten/Folgekosten

Für die Schulraumcontainer, welche 3 zusätzliche Klassenräume am Albertus-Magnus-Gymnasium ermöglichen, ergeben sich im Jahr 2025 Gesamtkosten in Höhe von etwa 600.000 Euro.

Weitere Kosten in Folge zusätzlicher benötigter Container in Folge der fortlaufenden Baumaßnahme sind möglich.

Finanzierung

Im Haushaltsjahr 2024 sind bei der Investitionsmaßnahme 00131500 – Baukosten Albertus-Magnus-Gymnasium – unter dem Produktkonto 030501.785100 – Auszahlungen Hochbaumaßnahmen – kein Ansatz und keine Verpflichtungsermächtigung vorhanden.

Die Deckung der erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung von 600.000 Euro erfolgt durch die im Haushaltsjahr 2024 nicht mehr benötigten Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 bei der Investitionsmaßnahme 00130601 – Neubau Sonnenschule – unter dem Produktkonto 030205.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen.

Im Entwurf des Haushaltes 2025 ist bei der Investitionsmaßnahme 00131500 – Baukosten Albertus-Magnus-Gymnasium – unter dem Produktkonto 030501.785100 – Auszahlungen Hochbaumaßnahmen – ein Ansatz von 600.000 Euro gebildet.

Erläuterungen:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Dessen Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

In seiner Sitzung am 26.11.2024 hat der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 600.000 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2025 bei der Investitionsmaßnahme 00131500 – Baukosten Albertus-Magnus-Gymnasium – unter dem Produktkonto 030501.785100 – Auszahlungen Hochbaumaßnahmen – für die Aufstellung notwendiger Schulraumcontainer zugestimmt. Es wird hierzu auf die Vorlage 2024/0376 verwiesen.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat der Stadt Beckum zur Genehmigung vorgelegt.

Anlage(n):

ohne

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

03.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW –) wurden unter anderem die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergeben sich Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB). Für den Jahresabschluss eines Eigenbetriebes gelten nun die Regelungen des HGB differenziert nach Größenklassen. Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses bleibt unabhängig von der Größenklasse bestehen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichtes ist komplett entfallen.

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Vorlage und den Vortrag in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung).

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist nunmehr durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Um die vorstehenden Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, muss die Satzung des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder an die neue Rechtslage angepasst werden. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner wurde der als Anlage zur Vorlage beigefügte Entwurf einer 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder erstellt.

Danach muss der Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder seinen Jahresabschluss weiterhin prüfen lassen. Allerdings muss kein Lagebericht mehr aufgestellt werden. Damit angemessene Informationen über die Lage des Eigenbetriebes – insbesondere für den Betriebsausschuss sowie den Rat der Stadt Beckum, aber auch für die Öffentlichkeit – weiterhin ersichtlich sind, soll die Pflicht zur Aufstellung eines Geschäftsberichtes in die Satzung aufgenommen werden.

Anlage(n):

Entwurf Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder vom 13. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

1 § 7 enthält folgende neue Fassung:

„Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes nach § 14 Absatz 2, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.“

2 § 14 enthält folgende neue Fassung:

„Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW zu erfolgen.
- (2) Ein Lagebericht ist nicht aufzustellen. Die Betriebsleitung hat zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage des Eigenbetriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichtes sind der Betriebsausschuss, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie die Kämmerin/der Kämmerer.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Änderung der Satzung für die Städtischen Betriebe Beckum

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

03.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW –) wurden unter anderem die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergeben sich Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB). Für den Jahresabschluss eines Eigenbetriebes gelten nun die Regelungen des HGB differenziert nach Größenklassen. Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses bleibt unabhängig von der Größenklasse bestehen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichtes ist komplett entfallen.

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Vorlage und den Vortrag in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung).

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist nunmehr durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Um die vorstehenden Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, muss die Satzung der Städtischen Betriebe Beckum an die neue Rechtslage angepasst werden. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner wurde der als Anlage zur Vorlage beigefügte Entwurf einer 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum erstellt.

Danach müssen die Städtische Betriebe Beckum ihren Jahresabschluss weiterhin prüfen lassen. Allerdings muss kein Lagebericht mehr aufgestellt werden. Damit angemessene Informationen über die Lage der Städtischen Betriebe Beckum – insbesondere für den Betriebsausschuss sowie den Rat der Stadt Beckum, aber auch für die Öffentlichkeit – weiterhin ersichtlich sind, soll die Pflicht zur Aufstellung eines Geschäftsberichtes in die Satzung aufgenommen werden.

Anlage(n):

Entwurf Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebsatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum vom 4. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

1 § 8 enthält folgende neue Fassung:

„Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes nach § 15 Absatz 2, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.“

2 § 15 enthält folgende neue Fassung:

„Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW zu erfolgen.
- (2) Ein Lagebericht ist nicht aufzustellen. Die Betriebsleitung hat zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage des Eigenbetriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichtes sind der Betriebsausschuss, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie die Kämmerin/der Kämmerer.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung entstehen Kosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sind im Haushaltsplanentwurf 2025 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Mit der Verordnung zur Neuordnung des Allgemeinen Gebührentarifs vom 08.08.2023 wurde die bisherige Tarifstelle 4a.2 (Bescheinigung nach § 40 a. F. DSchG NRW bzw. § 36 n. F. DSchG NRW) gestrichen und wird nun zukünftig von der Tarifstelle 1.1 (Allgemeine Angelegenheiten) erfasst:

1.1.2 Bescheinigungen, Zweitschriften

Erteilung einer Bescheinigung oder Zweitschrift

Gebühr: Euro 20 bis 100

Die bisherigen, nach § 36 DSchG NRW erhobenen Gebühren orientierten sich am Umfang der zu bescheinigenden denkmalschutzrechtlichen Aufwendungen.

Die Gebühren nach der bisherigen Tarifstelle 4a.2 Allgemeiner Gebührentarif betragen

- 1 Prozent der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, jedoch mindestens 20 Euro pro ausgestellte Bescheinigung20,00 bis 2.500,00 Euro
- ggf. zuzüglich 0,5 v. H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Eurobis 3.750,00 Euro

- ggf. zuzüglich 0,25 v. H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch insgesamt höchstens 25.000 Eurobis 25.000,00 Euro

Durch die Anpassung des Allgemeinen Gebührentarifs können aktuell nur Gebühren erhoben werden, die den tatsächlichen Aufwand, der für die Ausstellungen derartiger Bescheinigungen zu erbringen ist, nicht annähernd decken.

Gemäß § 2 Absatz 3 Gebührengesetz NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände bei Bedarf abweichend eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit anderen Gebührensätzen erlassen.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum wird daher um die Gebührenposition „Gebühren für steuerliche Bescheinigungen gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)“ ergänzt. Dabei werden die in der bisher gültigen Tarifstelle 4a.2 des Allgemeinen Gebührentarifs genannten Gebühren übernommen. Die Übernahme in die örtliche Verwaltungsgebührensatzung ist nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes zulässig.

Anlage(n):

3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Vom _____

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 2 Absatz 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 5. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Leistungsbeschreibung	Gebühr
1 Vervielfältigungen <ul style="list-style-type: none"> a) Format DIN A4 <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die ersten 10 Seiten je Seite 0,85 € ▪ ab der 11. Seite je Seite 0,55 € b) Format DIN A3 <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 0,90 € c) DIN A2 <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 13,00 € d) DIN A1 <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 14,00 € e) DIN A0 <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 16,00 € f) Sonderformat <ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangenem Quadratmeter Druckmedium 16,00 € 	
2 Digitale Bereitstellung von Daten <ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene 30 Minuten, zuzüglich anfallender Datenträgerkosten 30,00 € 	
3 Akteneinsicht (ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen) <ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene 10 Minuten 11,00 € 	
4 Bereitstellung einer Bauakte in digitaler Form <ul style="list-style-type: none"> a) je Aktenband bis 100 Seiten 60,00 € b) je Aktenband mit mehr als 100 Seiten bis 300 Seiten 80,00 € c) je Aktenband mit mehr als 300 Seiten 100,00 € 	
5 Beglaubigungen von <ul style="list-style-type: none"> a) Unterschriften 3,50 € b) Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Seite 4,50 € 	
6 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen et cetera <ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene halbe Stunde 28,00 € 	

Leistungsbeschreibung	Gebühr
7 Gebühren für steuerliche Bescheinigungen gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Prozent der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, jedoch mindestens 20 Euro pro ausgestellte Bescheinigung 	20,00 € bis 2.500,00 €
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. zuzüglich 0,5 Prozent der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro 	bis 3.750,00 €
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. zuzüglich 0,25 Prozent der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch insgesamt höchstens 25.000 Euro 	bis 25.000,00 €
Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.	
8 Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	35,00 €
<ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene halbe Stunde 	
9 Erteilung von Zweitausfertigungen	4,00 €
10 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,70 €
11 Feststellungen aus Konten und Akten	28,00 €
<ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene halbe Stunde 	
12 Auszug aus dem Kassenkonto	4,70 €
<ul style="list-style-type: none"> ▪ je Rechnungsjahr 	
13 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	28,00 €
<ul style="list-style-type: none"> ▪ je angefangene halbe Stunde 	
14 Durchführung von Trauungen an besonderen Trauorten	70,00 €
a) Schmiede Galen	70,00 €
b) Stadtmuseum Beckum	70,00 €
c) Windmühle auf dem Höxberg	95,00 €
d) private oder privat angemietete Räume	350,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2025 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten von 97.344,26 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 67.623,30 Euro auf den Bereich der Grabnutzungsgebühr und 1.844,53 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 27.876,43 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2025 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur unterlag in den letzten Jahren einem starken Wandel. Sargbestattungen in Erdgräbern werden weniger nachgefragt, während Bestattungen in Urnengräbern weiter zunehmen. Während im Jahr 2023 auf den städtischen Friedhöfen 75 Prozent aller Bestattungen in Urnengrabstätten und 25 Prozent in Erdgrabstätten erfolgten, weist die Hochrechnung für das Jahr 2024 eine Verteilung von 85 Prozent zu 15 Prozent aus. Diese Tendenz ist bundesweit zu beobachten und keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Im Jahr 2025 steigen die Gesamtkosten für die Unterhaltung der Friedhöfe um circa 3 Prozent gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2024. Demgegenüber muss von einer geringeren Anzahl an Bestattungen im Vergleich zum Jahr 2024 ausgegangen werden. Sinkt die Anzahl an Bestattungen, hat dies Auswirkungen auf die Friedhofsgebühren. Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Friedhöfe müssen von einer kleineren Zahl an Beisetzungen getragen werden, was die Gebühren erhöht.

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 5 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2025 ergibt sich folgende Prognose:

	Elisabethfriedhof	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	10	5	15
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	38	4	42
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(24)	(3)	(27)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	30	6	36
Urnengräber Urnenwand/-stelenanlage	33	0	33
Urnengräber Zubettungen	23	4	27
Baumbestattung		38	38
Gemeinschaftsgrab Urne	30		30
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	5		5
Kindergräber	0	1	1
Aschenstreufeld	0	5	5
Rasengrab – Urnen- oder Erdbestattung	0	6	6
Gesamt	169	70	239

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Veränderung zum Vorjahr entnommen werden.

Gebühr/Jahr	2024	2025
Wahlgrab (30 Jahre)		
Grabnutzungsgebühr	1.909 Euro	2.202 Euro
Bestattungsgebühr	1.020 Euro	1.030 Euro
Gesamt	2.929 Euro	3.232 Euro
Urnengrab (30 Jahre)		
Grabnutzungsgebühr	776 Euro	936 Euro
Bestattungsgebühr	491 Euro	470 Euro
Gesamt	1.267 Euro	1.406 Euro

Die Gebührenerhöhungen basieren weitestgehend auf der gestiegenen Grabnutzungsgebühr. Die Grabnutzungsgebühr setzt sich aus den anteiligen Verwaltungs-, Gebäude- und Unterhaltungskosten der Friedhöfe und der Berechnung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, den Abschreibungen der Anlagegüter (basierend auf dem Wiederbeschaffungswert) und den Kosten für die Pflege des Friedhofs zusammen.

Die genannten Entwicklungen führen dazu, dass die Gebühren insgesamt für eine Bestattung in einem Erdwahlgrab im Gebührenjahr 2025 um 303,00 Euro, respektive 10,35 Prozent steigen. Die Gebühren für eine Bestattung in einem Urnenwahlgrab erhöhen sich um 139,00 Euro, was einem Anstieg von 10,98 Prozent entspricht.

Die Gebühr für eine Baumbestattung erhöht sich aufgrund der Kostensteigerungen um 147,00 Euro auf 1.638,00 Euro.

Die Gebühr einer Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten von 1.406,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.299,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2025 somit 2.705,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 301,00 Euro. Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der höheren Kosten für die Natursteine, sonstiger Baukosten und Pflege.

Die Gebühr einer Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Erdbestattung von 3.232,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.646,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2025 somit 4.878,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 428,00 Euro.

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Urnenbestattung von 1.406,00 Euro und der Gebühr für die Gestaltung und Pflege für 30 Jahre von 1.978,00 Euro zusammen und beträgt 3.384,00 Euro im Gebührenjahr 2025. Dies ist eine Erhöhung um 423,00 Euro. Die separate Bestattungsgebühr für eine Beisetzung im Kolumbarium entfällt ab dem Gebührenjahr 2025, da die Erfahrungswerte des Vorjahres gezeigt haben, dass der gleiche Zeitbedarf besteht, wie bei einer Urnenbeisetzung in einer anderen Urnengrabstätte (siehe Vorlage 2023/0372).

Die Kosten für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung betragen weiterhin 7,19 Euro pro Zeichen. Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz direkt abzurechnen.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Gebührenjahr 2025 mit Gesamtkosten von 686.477,84 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen (inklusive Auflösung aus dem Sonderposten) verbleibt ein Gebührenbedarf von 537.777,40 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2023 bei insgesamt 88.373,10 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2024 sind 40.016,91 Euro entnommen worden (siehe Vorlage 2023/0372). Somit beträgt der Bestand des Sonderpostens 48.356,19 Euro zum 31.12.2024.

Überdeckungen sind gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden.

Dem Gebührenhaushalt 2025 wird die Restsumme der Überdeckung aus dem Gebührenjahr 2021 von 3.927,80 Euro und die Gebührenüberdeckung aus dem Gebührenjahr 2022 von 44.428,39 Euro, somit 48.356,19 Euro, aus dem Sonderposten zur Entlastung zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2025) eine Gebühr von 3.611,46 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2025, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle auf dem Parkfriedhof errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr von 394,99 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr von 219,00 Euro aus dem Vorjahr beizubehalten.

Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße wurden 65 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt. Dies ist eine Erhöhung um 23,00 Euro.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2025 ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung



Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2025

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2025 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,903 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW anhand des Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten ermittelt wird.

1.3 Verwaltungs- und Gebäudekosten

Die Verwaltungskosten verteilen sich zu 60 Prozent auf die Grabnutzungs- und 30 Prozent auf die Bestattungsgebühr. 5 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, 2 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und 3 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

Die Gebäudekosten verteilen sich je 10 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Trauer- und Leichenhalle und des Treffpunktes/Aussegnungshalle. Die restlichen Kosten entfallen auf die Grabnutzungsgebühr.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

Produkt 130501 – Verwaltung der Friedhöfe		Grabnutzungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Treffpunkt/ Aussegnungs- halle	Trauerhalle	Leichenhalle
Kosten						
Verwaltungskosten						
+ Personalausgaben	134.000,00 €	80.400,00 €	40.200,00 €	4.020,00 €	6.700,00 €	2.680,00 €
+ Verwaltungs- und Amtsoverheadkosten	26.690,00 €	16.014,00 €	8.007,00 €	800,70 €	1.334,50 €	533,80 €
+ IT-Kosten	5.727,00 €	3.436,20 €	1.718,10 €	171,81 €	286,35 €	114,54 €
+ Sachkosten	10.375,00 €	6.225,00 €	3.112,50 €	311,25 €	518,75 €	207,50 €
Gebäudekosten						
+ Gebäudeunterhaltung	6.000,00 €	5.150,00 €	0,00 €	350,00 €	250,00 €	250,00 €
+ Gebäudeversicherungen und Abgaben	4.300,00 €	3.585,00 €	0,00 €	145,00 €	285,00 €	285,00 €
+ Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	6.380,00 €	5.270,00 €	0,00 €	166,00 €	472,00 €	472,00 €
+ Energiekosten	16.500,00 €	13.445,00 €	0,00 €	245,00 €	1.405,00 €	1.405,00 €
Sonstige Kosten						
+ Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe	70.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Leistungen des Eigenbetriebes Städtische Betriebe	300.000,00 €	210.547,87 €	89.452,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	60.499,44 €	44.764,03 €	261,76 €	5.598,00 €	4.937,83 €	4.937,83 €
+ Kalkulatorische Zinsen	34.606,40 €	26.984,91 €	12,03 €	489,13 €	3.560,17 €	3.560,17 €
+ Ausgleich Defizit aus Vorjahren	11.400,00 €	11.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Kosten	686.477,84 €	462.222,01 €	177.763,52 €	12.296,89 €	19.749,59 €	14.445,83 €
Leistungen						
+ Verwaltungsgebühren	3.000,00 €	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Auflösung aus dem Sonderposten	48.356,19 €	48.356,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Eigenanteil der Stadt	97.344,25 €	67.623,30 €	0,00 €	1.844,53 €	14.274,59 €	13.601,83 €
Summe Leistungen	148.700,44 €	115.979,49 €	3.000,00 €	1.844,53 €	14.274,59 €	13.601,83 €
Summe Kosten	686.477,84 €	462.222,01 €	177.763,52 €	12.296,89 €	19.749,59 €	14.445,83 €
Summe Leistungen	148.700,44 €	115.979,49 €	3.000,00 €	1.844,53 €	14.274,59 €	13.601,83 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-537.777,40 €	-346.242,52 €	-174.763,52 €	-10.452,36 €	-5.475,00 €	-844,00 €

3 Kalkulation Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr wird erhoben für die Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche). Die Grabnutzungsgebühr ergibt sich aus den anteiligen Verwaltungskosten, der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden und den Kosten für die Unterhaltung des Friedhofs.

Die Friedhofspflege wird durch die Städtischen Betriebe Beckum (SBB) durchgeführt. Insgesamt fallen durch die SBB Kosten in Höhe von voraussichtlich 300.000 Euro an. Für die Kalkulation der Grabnutzungsgebühr sind die bei der Bestattungsgebühr zu berücksichtigenden Kosten der SBB abzuziehen.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Kosten Friedhofspflege durch Städtische Betriebe Beckum	210.547,87 €
Kosten der Unterhaltung	35.000,00 €
Verwaltungskosten	106.075,20 €
Gebäudekosten	27.450,00 €
Kalkulatorische Zinsen	26.984,91 €
Kalkulatorische Abschreibung	44.764,03 €
Summe	450.822,01 €
Abzüglich 15 Prozent öffentlicher Anteil	67.623,30 €
Summe	383.198,71 €
+ Zuführung aus Sonderposten	48.356,19 €
- Auszugleichendes Defizit	11.400,00 €
Gesamtkosten	346.242,52 €

Die Grabnutzungsgebühren werden auf der Grundlage des "Kölner Modells" kalkuliert. Hierbei werden 45 Prozent der einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen ("Kölner Modell") und 55 Prozent flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt.

Fallpauschale

45 Prozent der Kosten werden als fixe Kosten pro Grabstellenerwerb berechnet.

Kostenanteil 45 Prozent	155.809,13 €
Anzahl Graberwerbe	275
Fallpauschale	566,58 €

Flächenbezogener Betrag:

55 Prozent der Kosten werden nach der Äquivalenzziffernmethode berechnet.

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252	84	42	180	80	57	19	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	70	4	8	1	1	188	0	3	275
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	9.800,00	186,67	186,67	100,00	44,44	5.953,33	0,00	15,83	16.286,94
Umzulegende Kosten Euro									190.433,39
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									11,69
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	1.636,94 €	545,65 €	272,82 €	1.169,24 €	519,66 €	370,26 €	123,42 €	61,71 €	
Gebühr	1.636,00 €	545,00 €	272,00 €	1.169,00 €	519,00 €	370,00 €	123,00 €	61,00 €	

Die komplette Fallpauschale ist für einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Bei einem stufenweisen Erwerb des Nutzungsrechtes über jeweils 5 Jahre oder 10 Jahre ist diese Gebühr mehrfach zu entrichten. Als Ausgleich dafür wird daher ein angemessener Faktor eingeführt.

Somit ergeben sich folgende Gebühren:

	Gebühr		Fallpauschale	Faktor	Gesamt		Gebühr gerundet
Wahlgrab (30 Jahre):	1.636,00 €	+	566,58 €	1,00	2.202,58 €	Gebühr:	2.202,00 €
Wahlgrab (10 Jahre):	545,00 €	+	566,58 €	0,50	828,29 €	Gebühr:	828,00 €
Wahlgrab (5 Jahre) :	272,00 €	+	566,58 €	0,30	441,97 €	Gebühr:	441,00 €
Reihengrab:	1.169,00 €	+	566,58 €	1,00	1.735,58 €	Gebühr:	1.735,00 €
Kindergrab:	519,00 €	+	566,58 €	1,00	1.085,58 €	Gebühr:	1.085,00 €
Urnengrab (30 Jahre):	370,00 €	+	566,58 €	1,00	936,58 €	Gebühr:	936,00 €
Urnengrab (10 Jahre):	123,00 €	+	566,58 €	0,50	406,29 €	Gebühr:	406,00 €
Urnengrab (5 Jahre):	61,00 €	+	566,58 €	0,30	230,97 €	Gebühr:	230,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Grabnutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab	73,40 €	festgesetzt auf	73,40 €
Urnengrab	31,20 €	festgesetzt auf	31,20 €

Die Grabnutzungsgebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **936,00 €**

Die Grabnutzungsgebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

Des Weiteren wird bei Rasengräbern eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 15,00 €

Bei vorzeitig zurückgegebenen Wahl- und Reihengräbern wird eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 50,00 €

4 Kalkulation Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

Kosten der Städtischen Betriebe Beckum

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den Arbeitskosten je Stunde.

Für diese Arbeit wird ein Stundensatz in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

56,70 €

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von

89.452,13 € gerechnet.

Folgende Fixkosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe	35.000,00 €
Verwaltungskosten	53.037,60 €
Kalkulatorische Zinsen	12,03 €
Kalkulatorische Abschreibungen	261,76 €
Gesamt	88.311,39 €
+ Zuführung aus Sonderposten	0,00 €
+ Einnahme aus Verwaltungsgebühren	3.000,00 €
Gesamtsumme	85.311,39 €
Anzahl Bestattungen	239
Kosten je Bestattung	356,95 €

Grabart	Personaleinsatz in Stunden	Personalkosten	Allgemeine Fixkosten	Kosten Maschinen	Bestattungsgebühr (gerundet)
Wahlgrabstelle	10,00	567,00 €	356,95 €	106,15 €	1.030,00 €
Urnengrabstelle	2,00	113,40 €	356,95 €	0,00 €	470,00 €
Reihengrabstelle	10,00	567,00 €	356,95 €	106,15 €	1.030,00 €
Kindergrabstelle	5,00	283,50 €	356,95 €	22,80 €	663,00 €

Umbettungen

Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen. Zusätzliche Kosten für die Erschwerniszulage für die Arbeiten der Städtischen Betriebe Beckum werden gesondert je Einzelfall abgerechnet.

Aschenstreufeld

Die Gebühr für das Aschenstreufeld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Die Gebühr beträgt somit	235,00 € gerundet	235,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Bestattung von Totgeburten

Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr kalkuliert.

Die Gebühr beträgt somit	221,00 € gerundet	221,00 €
--------------------------	-------------------	-----------------

Rasengräber (Reihen- oder Wahlgrab)

Im Jahr 2011 wurden auf dem Parkfriedhof Rasengräber angelegt. Diese werden sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrab angeboten. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sich nicht von denen einer Bestattung in einem anderen Reihen- beziehungsweise Wahlgrab unterscheiden, werden die gleichen Bestattungsgebühren angesetzt.

Zuschläge

Die Städtischen Betriebe Beckum sehen für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten einen Stundenaufschlag vor. Dies betrifft vor allem die Arbeiten die samstags verrichtet werden. Daher wird für Bestattungen samstags zusätzlich eine

Pauschale für Erdbestattungen in Höhe von	99,00 €
und für Urnenbestattungen in Höhe von	31,50 € berechnet.

6 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzungs- und Pflegekosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, Anzahl der Pflegegänge pro Jahr sowie deren Fortführung über 30 Jahre einschließlich Ersatzpflanzungen. Die Gestaltungskosten ergeben sich aus den abgerechneten Baumaßnahmen durch die Städtischen Betriebe Beckum und den Steinmetzarbeiten. Die Kosten wurden jeweils für eine Urne oder Erdbestattung der Gemeinschaftsgrabanlage berechnet.

	Bepflanzung	Pflege	Gestaltung einschließlich Stein	Gestaltungs- und Pflegegebühr (Summe gerundet 2 bis 4)	Zuzüglich Grabnutzungsgebühr	Zuzüglich Bestattungsgebühr	Gesamtkosten (Summe 5 bis 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
Baumbestattung	20,16 €	212,00 €	0,00 €	232,00 €	936,00 €	470,00 €	1.638,00 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	72,16 €	541,23 €	685,72 €	1.299,00 €	936,00 €	470,00 €	2.705,00 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	294,87 €	577,31 €	774,19 €	1.646,00 €	2.202,00 €	1.030,00 €	4.878,00 €
Urnenbestattung Kolumbarium	194,81 €	574,36 €	1.209,60 €	1.978,00 €	936,00 €	470,00 €	3.384,00 €

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen für Erd- und Urnenbestattungen und bei den Baumbestattungen kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten eine Namenstafel mit Namenszug, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

Die zusätzlichen Kosten hierfür betragen bei den Gemeinschaftsgrabanlagen 220,25 €
 und bei den Baumbestattungen 131,00 €
 Für die Gravur der Nischentür bei einer Bestattung im Kolumbarium betragen die Kosten pro Zeichen 7,19 €

Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz abzurechnen.

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird jeweils 1/30 der Kosten für Bepflanzung und Pflege berechnet. Der Stein in der Gemeinschaftsgrabanlage und die Nische im Kolumbarium sind bereits abgelöst worden.

Die zusätzlichen Kosten betragen:

	Bepflanzung	Pflege	Gebühr für 30 Jahre	Gebühr pro Jahr	Gebühr gerundet
Baumbestattung	20,16 €	212,00 €	232,16 €	7,74 €	7,70 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	72,16 €	541,23 €	613,39 €	20,45 €	20,40 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	294,87 €	577,31 €	872,18 €	29,07 €	29,00 €
Urnenbestattung Kolumbarium	194,81 €	574,36 €	769,17 €	25,64 €	25,60 €

TOP Ö 18

Mietlosgebührensatzung der Stadt Beckum

Anlage 2 zur Vorlage 2024/0406

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
§ 3 Gebührenpflichtige.....	4
§ 4 Gebührenfälligkeit.....	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 34 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabnutzungsgebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte1.085,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte.....1.735,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle2.202,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 936,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte.....936,00 Euro,
 - Aschenstrefeld..... 936,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle828,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle.....406,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle441,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle.....230,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 73,40 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 31,20 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte663,00 Euro,
 - Reihengrabstätte.....1.030,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte1.030,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym)470,00 Euro.
- c) Ascheverstreung.....235,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle.....221,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle.....422,00 Euro.
- b) Trauerhalle219,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle 160,00 Euro.

4 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle.....232,00 Euro.
- b) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr 7,70 Euro.
- c) Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele..... 131,00 Euro.

5 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle.....1.299,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle1.646,00 Euro,
 - Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische1.978,00 Euro.
- b) Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug.....220,25 Euro.
- c) Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen..... 7,19 Euro.
- d) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle..... 20,40 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 29,00 Euro,
 - Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele 25,60 Euro.

6 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte663,00 Euro,
- Reihengrabstätte1.030,00 Euro,
- Wahlgrabstätte.....1.030,00 Euro,
- Urnenausgrabung.....470,00 Euro.

7 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 99,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne..... 31,50 Euro.

- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer der Ruhezeit je Grabstelle..... 50,00 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes..... 15,00 Euro.
- d) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 6 und 7 Buchstaben a, b und c nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt
oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2023 außer Kraft.

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsrechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte 11. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsrechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die im laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2025 veranschlagt.

Erläuterungen:

Gebührenentwicklung seit 2020 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2025

Bereich	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,03 €	2,31 €	2,98 €	3,06 €	3,10 €	3,05 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,84 €	1,92 €	2,83 €	2,90 €	2,94 €	2,89 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,63 €	1,70 €	2,50 €	2,58 €	2,62 €	2,57 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,43 €	1,48 €	2,19 €	2,26 €	2,29 €	2,24 €
<i>Musterhaushalt**</i>	29,25 €	30,45 €	44,70 €	45,90 €	46,50 €	45,75 €
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite						
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,68 €	0,73 €	1,45 €	1,16 €	0,99 €	0,98 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	0,65 €	0,69 €	1,38 €	1,10 €	0,94 €	0,93 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,57 €	0,61 €	1,22 €	0,98 €	0,84 €	0,83 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,50 €	0,53 €	1,07 €	0,86 €	0,73 €	0,72 €
<i>Musterhaushalt**</i>	10,20 €	10,95 €	21,75 €	17,40 €	14,85 €	14,70 €

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

Straßenreinigung

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung wird zum 31.12.2024 einen kumulierten Überschuss von 9.633,07 Euro ausweisen.

Die Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung 2025 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 355.156,07 Euro (326.696,49 Euro in 2024) ab.

Für die Gebührenkalkulation 2025 wurden die tatsächlichen Kosten, die den Städtischen Betrieben Beckum durch die Straßenreinigung voraussichtlich entstehen zugrunde gelegt. Der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurde auf Grundlage der Kosten der Vorjahre mit 71.000,00 Euro angesetzt.

Die in der Gebührenbedarfsrechnungen angesetzten Verwaltungsgemeinkosten beinhalten Personalkosten, IT- und Sachkosten der Verwaltung die nicht unmittelbar dem Produktkonto Straßenreinigung und Winterdienst zugeordnet werden können.

Beispiel hierfür sind die Personalverwaltung und das Gebäudemanagement.

Die Kosten der Verwaltung wurden für die Gebührenbedarfsrechnung 2025 insgesamt einer kritischen Überprüfung unterzogen. Das Ergebnis wurde berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem Einsetzen von circa 9.600 Euro aus dem Sonderposten verringert sich der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 5.382,46 Euro auf 281.594,91 Euro. Die jeweiligen Gebührensätze sinken bei nahezu unveränderter Entwicklung der Gebührenmeter entsprechend.

Winterdienst

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Winterwartung wird zum 31.12.2024 einen kumulierten Überschuss von 56.293,83 Euro ausweisen.

Die Gebührenbedarfsrechnung Winterdienst 2025 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 227.552,88 Euro (2024: 231.313,70 Euro) ab. Die Kosten der Verwaltung wurden für die Gebührenbedarfsrechnung 2025 insgesamt einer kritischen Überprüfung unterzogen. Das Ergebnis wurde berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und dem Einsetzen von circa 17.900,00 Euro aus dem Sonderposten, verringert sich der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 473,31 Euro auf 168.693,36 Euro. Die jeweiligen Gebührensätze sinken entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsrechnungen für das Jahr 2025 zu entnehmen. Die Gebührenbedarfsrechnungen werden in der Sitzung des Haupt- und Finanz- und Digitalausschuss erläutert.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2025
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2025
- 3 11. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2025

I Kostenberechnung

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation werden bei der Kalkulation ab 2025 die tatsächlichen Kosten der Städtischen Betriebe Beckum zugrundegelegt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten

1.1 Kosten für die Straßenreinigung, Radwege und öffentliche Plätze

Die Gesamtkosten für die Reinigung der Straßen, Radwege und öffentliche Plätze werden von den Städtischen Betrieben Beckum ermittelt. Diese werden prozentual, entsprechend des Personaleinsatzes, auf Sonderreinigungen, Straßenreinigung und Wochenmarktreinigung verteilt.

Auf die Straßenreinigung entfällt voraussichtlich ein prozentualer Anteil von 90,04 % der Gesamtkosten.

Gesamtkosten: 293.398,69 €

zu berücksichtigter

Anteil für die 264.183,49 €

Straßenreinigung

1.2 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns 71.000,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands in den Vorjahren ermittelt.

1.3 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße 2.666,81 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

Summe der Reinigungskosten

337.850,30 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	13.261,10 €
IT-Kosten	483,00 €
Sachkosten	875,00 €
Verwaltungsgemeinkosten	2.686,67 €
Summe	17.305,77 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	337.850,30 €
Verwaltungskosten	17.305,77 €
Summe	355.156,07 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	355.156,07 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	63.928,09 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	9.633,07 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	281.594,91 €

*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigefügt.

**Zum 31.12.2024 wird der Sonderposten einen kumulierten Überschuss von 9.633,07 € ausweisen. Dieser wird in die Gebührenbedarfsrechnung 2025 eingestellt.

2 Berechnung der Gebühren

- 2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängergeschäftsstraßen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

*Im Verhältnis zu den Kehrmeterern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

- 2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Meter Hinterlieger*	Gebühren- meter
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 150	47 150	2 768	50 918
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 720	48 720	1 756	50 476
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 909	43 909	1 488	45 397
Summen	141 600	149 785	6 012	155 797

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

Straßenart	Gebührenmeter	Gewichtung*	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	50 918	95%	48 372
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 476	80%	40 381
Überörtliche Straßen	45 397	70%	31 778
Summen	155 797		128 636

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	281.594,91 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 636
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	2,1891 €

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	2,18 €	95%	2,07 €
Fußgängergeschäftsstraßen	2,18 €	90%	1,96 €
Innerörtliche Straßen	2,18 €	80%	1,74 €
Überörtliche Straßen	2,18 €	70%	1,52 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebühren- meter und Jahr	Gebühren- meter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	2,07 €	50 918	105.400,26 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,96 €	9 006	17.651,76 €
Innerörtliche Straßen	1,74 €	50 476	87.828,24 €
Überörtliche Straßen	1,52 €	45 397	69.003,44 €
Summen		155 797	279.883,70 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	279.883,70 €
durch Gebühren zu decken	281.594,91 €
Unterdeckung	1.711,21 €

Anhang



Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2025

Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kehrmeter im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

Berechnung des städtischen Anteils

Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmeter pro Woche	städtischer Anteil pro Straßenkategorie	durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 150	47 150	31,48 %	5,00 %	1,57 %
Anliegerstraßen (Oststraße) 4 x wöchentlich	250	1 000	0,67 %	5,00 %	0,03 %
Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich	210	840	0,56 %	10,00 %	0,06 %
Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166	5,45 %	10,00 %	0,55 %
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 720	48 720	32,53 %	20,00 %	6,51 %
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 909	43 909	29,31 %	30,00 %	8,79 %
Summen	141 600	149 785	100,00 %	80,00 %	17,51 %

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von **17,51 Prozent gerundet 18 Prozent**.

Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2025

I Kostenberechnung

Der Winterdienst wird dauerhaft durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Der sächliche Aufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für Streusalz, Verbrauchsmaterialien und dem Einsatz der Maschinen für den Winterdienst. Diese wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Vorjahreskosten errechnet.

1 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Winterwartung

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Sächlicher Aufwand (Verbrauchsmaterial, insbesondere Streusalz 30.000 €; Einsatz Maschinen Winterdienst 56.850 €)	91.200,00 €
Leistungen des Eigenbetriebes für die Winterwartung	127.700,00 €
Summe	218.900,00 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	6.630,55 €
IT-Kosten	241,50 €
Sachkosten	437,50 €
Verwaltungsgemeinkosten	1.343,33 €
Summe	8.652,88 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	218.900,00 €
Verwaltungskosten	8.652,88 €
Summe	227.552,88 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	227.552,88 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	40.959,52 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	17.900,00 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	168.693,36 €

*Die Berechnung des Eigenanteils ist der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2023 als Anlage beigefügt.

**Der Sonderposten wurde zum 31.12.2021 für Straßenreinigung und Winterdienst getrennt ermittelt. Zum 31.12.2024 wird der Sonderposten einen kumulierten Überschuss von 35.783,27 € ausweisen. Hiervon werden 17.900,00 € in die Gebührenbedarfsrechnung 2025 eingestellt.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Berechnung der Winterwartungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart	Gebührenmeter*	Gewichtung**	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	78 861	95%	74 917
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	57 102	80%	45 681
Überörtliche Straßen	45 809	70%	32 066
Summen	190 778		160 769

*Die Gebührenmeter beinhalten die Länge der zu wartenden Straßen und die zu berücksichtigenden Flächen der Hinterlieger.

**die Gewichtung entspricht der in der Kalkulation der Straßenreinigung vorgesehenen Gewichtung.

Durch Gebühren zu deckender Betrag	168.693,36 €
Gewichtete Gebührenmeter	160 769
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	1,0493 €

2.2 Berechnung der Winterwartungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	1,04 €	95%	0,98 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,04 €	90%	0,93 €
Innerörtliche Straßen	1,04 €	80%	0,83 €
Überörtliche Straßen	1,04 €	70%	0,72 €

*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	0,98 €	78 861	77.283,78 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,93 €	9 006	8.375,58 €
Innerörtliche Straßen	0,83 €	57 102	47.394,66 €
Überörtliche Straßen	0,72 €	45 809	32.982,48 €
Summen		190 778	166.036,50 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	166.036,50 €
Durch Gebühren zu decken	168.693,36 €
Unterdeckung	2.656,86 €

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „2,94 Euro“ durch die Angabe „2,89 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „3,10 Euro“ durch die Angabe „3,05 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „2,62 Euro“ durch die Angabe „2,57 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „2,29 Euro“ durch die Angabe „2,24 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,94 Euro“ durch die Angabe „0,93 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,99 Euro“ durch die Angabe „0,98 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,84 Euro“ durch die Angabe „0,83 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,73 Euro“ durch die Angabe „0,72 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Änderung der Abfallgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum
17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2025 wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die im Jahr 2025 umzulegenden Gesamtkosten der Abfallsammlung und Abfallentsorgung von 3.701.957 Euro werden durch die Abfallentsorgungsgebühren und Einnahmen in entsprechender Höhe gedeckt. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden in der Änderungsliste zum Entwurf des Haushaltes 2025 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren gemäß §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum erhoben. Die Gebührenentwicklung hängt eng mit der Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe, den Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie den Sammlungskosten zusammen.

Die Gesamtkosten für die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum werden im Jahr 2025 voraussichtlich 3.701.957 Euro betragen. Wesentliche Positionen sind dabei die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH und die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall. Die Entsorgungsentgelte für Restmüll und Bioabfall betragen rund 1.761.318 Euro. Dies entspricht etwa 48 Prozent der Gesamtkosten. Darüber hinaus entstehen Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall von 952.467 Euro (etwa 26 Prozent der Gesamtkosten) sowie weitere Kosten, die nachfolgend erläutert werden.

Den Gesamtkosten stehen Einnahmen von voraussichtlich 141.183 Euro gegenüber. Diese entstehen aus den Einnahmen der Dualen Systeme Deutschland von 37.883 Euro, aus Zuwendungen für Altablagerungen von 3.300 Euro und der Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich von 100.000 Euro.

Unter Berücksichtigung der Erlöse ergibt sich ein Gebührenbedarf von 3.560.774 Euro. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2024 steigt der Gebührenbedarf um 127.577 Euro (3,72 Prozent).

Maßgeblich für die Kostenentwicklung sind die Erhöhung der Sammlungskosten für Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll. Die einzelnen Kostenarten und die entsprechenden Preisänderungen lassen sich wie folgt erläutern:

Kosten für Restmüll und Bioabfall

Der einwohnerbezogene Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH beträgt im Jahr 2025 unverändert 10,00 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr. Insgesamt entstehen Kosten von 445.762 Euro.

Die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH erhöhen sich für das Jahr 2025 nicht. Die Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall werden mit 1.315.556 Euro veranschlagt (+29.821 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2024).

Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall werden gemäß der ab 01.01.2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) berücksichtigt. Zum 01.01.2025 wurde die 2. Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll mit der AWG Kommunal abgeschlossen (vergleiche Vorlage 2023/0357 und Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19.12.2023). Unabhängig von der Preisgleitung war aufgrund erheblicher Kostensteigerungen im Bereich der Sammlung seitens der AWG Kommunal eine Anpassung der Entgelte zum 01.01.2025 erforderlich. So steigen die Sammlungskosten für die 80-, 120- und 240-Liter-Restmüllbehälter um rund 19 Prozent und für die Bioabfallbehälter um rund 20 Prozent. Für die 1 100-Liter-Restmüllcontainer erhöhen sich die Kosten lediglich um rund 3,4 Prozent. Insgesamt ergibt sich hier eine Erhöhung der Sammlungskosten auf 952.467 Euro (+116.249 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2024).

Kosten für Sperrmüll

Gemäß der 2. Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll mit der AWG Kommunal steigen die Sammlungskosten für Sperrmüll ohne Altholz um rund 46,50 Prozent und für Sperrmüll aus Altholz um rund 30 Prozent (vergleiche Vorlage 2023/0357 und Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 19.12.2023).

Die Entsorgungskosten erhöhen sich nicht. Insgesamt betragen die Sammlungs- und Entsorgungskosten 263.656 Euro (+55.464 Euro im Vergleich zur Kalkulation 2024).

Kosten für die Beseitigung des Abfalls im öffentlichen Raum

Die Städtischen Betriebe Beckum sind für das Beseitigen des wilden Mülls und für das Aufstellen sowie Leeren der Straßenpapierkörbe verantwortlich. Hier entstehen im Jahr 2025 für die Beseitigung des wilden Mülls Kosten von rund 12.500 Euro. Die Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe steigen auf 295.500 Euro (+4.500 Euro).

Kosten für die Reinigung der Glascontainerstandorte

Für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte wurde ab dem 01.01.2023 die Clean Advance GmbH aus Lüdenscheid beauftragt. Die Reinigungskosten betragen 33.000 Euro. Dem gegenüber stehen Einnahmen von 37.883 Euro, die von den Dualen Systemen Deutschland als Nebenentgelt für die Sauberhaltung der Glascontainerstandorte und für die Abfallberatung an die Stadt Beckum gezahlt werden.

Weitere Kosten

Hinzu kommen Kosten für das Sammeln und Entsorgen schadstoffhaltiger Abfälle von 56.000 Euro, Kosten für die Altablagerungen von 26.100 Euro, Kosten für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten von 11.424 Euro sowie Personalkosten von 193.700 Euro und Sach- und IT-Kosten von insgesamt 96.292 Euro.

Um die Deckung der Gebührenbedarfs von 3.560.774 Euro zu erzielen, sollen die Gebühren für das Jahr 2025 entsprechend angepasst werden.

In der Vergangenheit wurde eine gefäßbezogene Grundgebühr zur Abdeckung von Fixkosten und eine Litergebühr zur Abdeckung der verbrauchsabhängigen Sammlungs- und Entsorgungskosten erhoben. Künftig sollen sich – wie sonst überall im Kreis Warendorf – die Gebühren ausschließlich am Gefäßvolumenmaßstab orientieren. Sämtliche Kosten werden pro Liter Gefäßvolumen abgerechnet. Diese Umstellung zielt darauf ab, die Kostenverteilung gerechter zu gestalten und stärker auf das Verursacherprinzip auszurichten. Die direkte Koppelung der Gebühren an die Behältergröße fördert die Mülltrennung und motiviert, das Restmüllaufkommen zu reduzieren.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Veränderungen zu den Vorjahren entnommen werden.

Restmüll

Behältergröße	2022	2023	2024	2025
14-tägliche Entleerung				
80 Liter	126,36 €	115,08 €	119,28 €	112,20 €
120 Liter	170,76 €	158,28 €	164,76 €	168,36 €
240 Liter	303,96 €	279,48 €	299,40 €	336,84 €
1 100 Liter	1.301,52 €	1.390,56 €	1.505,16 €	1.543,80 €
1 100 Liter (Eigentum)	1.239,48 €	1.328,64 €	1.443,12 €	1.481,76 €
wöchentliche Entleerung				
1 100 Liter	2.574,12 €	2.781,24 €	3.010,32 €	3.087,60 €
1 100 Liter (Eigentum)	2.512,08 €	2.719,20 €	2.948,40 €	3.025,68 €

Bioabfall

Behältergröße	2022	2023	2024	2025
14-tägliche Entleerung				
120 Liter	73,80 €	75,00 €	78,60 €	83,64 €
240 Liter	147,60 €	150,00 €	157,20 €	167,40 €
Saisonbiotonne (14-tägliche Entleerung)				
120 Liter	49,20 €	50,00 €	52,40 €	55,76 €
240 Liter	98,40 €	100,00 €	104,80 €	111,60 €

Das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Beckum ändert sich im Jahr 2025 nicht.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2025
- 2 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung



Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2025

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2025 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

Kostenzuordnung

Die Gebühren für den Restmüll und für den Bioabfall ergeben sich jeweils aus der Litergebühr. Alle mengenunabhängige Kosten wie Sockelbetrag, Personalkosten, Kosten der Städtischen Betriebe Beckum für Wilden Müll und Leerung der Straßenpapierkörbe, Kosten für Reinigung der Glascontainerstandorte, Sachkosten und Kosten für Altablagerungen sowie alle mengenabhängige Kosten, wie Kosten für Sammlung und Entsorgung von Restmüll, Sperrmüll, Schadstoffen und Elektro-/Elektronikaltgeräten, fließen in die Litergebühr für Restmüll ein. Auch die Einnahmen werden hier berücksichtigt. Die Litergebühr für Bioabfall berücksichtigt alle mengenabhängigen Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Bioabfall.

Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungsbeziehungsweise Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,903 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW anhand des Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten ermittelt wird.

Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfs 2025

Zuordnung zu	Restmüll-Gebühr	Bioabfall-Gebühr	Gesamtkosten
1. Sammlung und Transport (Restmüll und Bioabfall)	569.888,00 €	382.579,00 €	952.467,00 €
2. Entsorgung (Restmüll und Bioabfall)	697.054,00 €	618.502,00 €	1.315.556,00 €
3. Sperrmüll	263.656,00 €	—	263.656,00 €
4. Schadstoffentsorgung	56.000,00 €	—	56.000,00 €
5. Elektro-/Elektronikaltgeräte, Metallteile, Schrott	11.424,00 €	—	11.424,00 €
6. Sockelbetrag Abfallwirtschaftsgesellschaft	445.762,00 €	—	445.762,00 €
7. Straßenpapierkörbe, Wilder Müll	308.000,00 €	—	308.000,00 €
8. Glascontainer	33.000,00 €	—	33.000,00 €
9. Sachkosten der Abfallberatung	21.000,00 €	—	21.000,00 €
10. Sonstige Sachkosten	26.450,00 €	—	26.450,00 €
11. Interne Leistungsverrechnung	48.842,00 €	—	48.842,00 €
12. Altablagerungen	26.100,00 €	—	26.100,00 €
13. Personalkosten	193.700,00 €	—	193.700,00 €
Summe Kosten	2.700.876,00 €	1.001.081,00 €	3.701.957,00 €
14. Einnahmen Duales System Deutschland und andere	37.883,00 €	—	37.883,00 €
15. Zuwendungen Altablagerungen	3.300,00 €	—	3.300,00 €
16. Zuführung aus dem Sonderposten	100.000,00 €	—	100.000,00 €
Summe Erlöse	141.183,00 €	—	141.183,00 €
Gebührenbedarf	2.559.693,00 €	1.001.081,00 €	3.560.774,00 €

Kalkulationsgrundlage			
			Litergebühr
Liter-Gebühr Restmüll pro Woche	47 365 098	Liter im Jahr	2,807 €
Liter-Gebühr Bioabfall pro Woche	37 530 743	Liter im Jahr	1,395 €

Berechnung der Jahresgebühren

Restmüll

14-tägliche Entleerung					
Behältergröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
80 Liter	40	2,807 €	112,28 €	112,20 €	9,35 €
120 Liter	60	2,807 €	168,42 €	168,36 €	14,03 €
240 Liter	120	2,807 €	336,84 €	336,84 €	28,07 €
1 100 Liter	550	2,807 €	1.543,85 €	1.543,80 €	128,65 €
ohne Leihgebühr von 62,00 Euro	550	2,807 €	1.481,85 €	1.481,76 €	123,48 €
wöchentliche Entleerung					
1 100 Liter	1 100	2,807 €	3.087,70 €	3.087,60 €	257,30 €
ohne Leihgebühr von 62,00 Euro	1 100	2,807 €	3.025,70 €	3.025,68 €	252,14 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung					
Behältergröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
120 Liter	60	1,395 €	83,70 €	83,64 €	6,97 €
240 Liter	120	1,395 €	167,40 €	167,40 €	13,95 €

Saisonbiotonne

14-tägliche Entleerung					
Behältergröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Summe	für 8 Monate	pro Monat
120 Liter	60	1,395 €	83,70 €	55,76 €	6,97 €
240 Liter	120	1,395 €	167,40 €	111,60 €	13,95 €

Ermittlung der Gebühreneinnahmen

Restmüll

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
80 Liter	6 650	112,20 €	746.130,00 €
120 Liter	2 800	168,36 €	471.408,00 €
240 Liter	2 000	336,84 €	673.680,00 €
1 100 Liter	78	1.543,80 €	120.416,40 €
ohne Leihgebühr	7	1.481,76 €	10.372,32 €
wöchentliche Entleerung			
1 100 Liter	158	3.087,60 €	487.840,80 €
ohne Leihgebühr	12	3.025,68 €	36.308,16 €
Summe	11 705	—	2.546.155,68 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
120 Liter	7 950	83,64 €	664.938,00 €
240 Liter	1 580	167,40 €	264.492,00 €

Saisonbiotonne

14-tägliche Entleerung			
Behältergröße	Anzahl	Gebühr für 8 Monate	Gesamt
120 Liter	795	55,76 €	44.329,20 €
240 Liter	355	111,60 €	39.618,00 €
Summe	10 680	—	1.013.377,20 €
Gesamteinnahmen Restmüll und Bioabfall			3.559.532,88 €

Gesamtgebühreneinnahmen	3.559.532,88 €
Gesamtausgaben	3.560.774,00 €
Überschuss/Zuschuss	-1.241,12 €

1. Behälterbestand und Abfuhrergelt (Sammlungs- und Transportkosten)					
Prognose 2025					
Art	Behältergröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Bruttopreis *	Summe
Restmüll 14-täglich	80 Liter	6 650	13 879 500	36,74 €	244.321,00 €
Restmüll 14-täglich	120 Liter	2 800	8 766 000	36,74 €	102.872,00 €
Restmüll 14-täglich	240 Liter	2 000	12 522 857	36,74 €	73.480,00 €
Restmüll 14-täglich	1 100 Liter	85	2 439 348	323,67 €	27.511,95 €
Restmüll wöchentlich	1 100 Liter	170	9 757 393	647,36 €	121.703,68 €
Gesamt Restmüll		11 705	47 365 098	—	569.888,63 €
Bioabfall 14-täglich	120 Liter	7 950	24 889 179	37,07 €	294.706,50 €
Bioabfall 14-täglich	240 Liter	1 580	9 893 057	37,07 €	58.570,60 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	120 Liter	795	1 451 869	25,48 €	20.256,60 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	240 Liter	355	1 296 638	25,48 €	9.045,40 €
Gesamt Bioabfall		10 680	37 530 743	—	382.579,10 €
Gesamtabfuhrkosten Restmüll und Bioabfall (gerundet)		—	—	—	952.467,00 €

* Die Preise für die Sammlung wurden von der Abfallwirtschaftsgesellschaft gemäß der Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll in Verbindung mit der 2. Änderungsvereinbarung festgelegt.

2. Entsorgungskosten Restmüll und Bioabfall			
Prognose 2025	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Entsorgungsentgelt
Restmüll 80 Liter bis 240 Liter	4 400	133,28 €	586.432,00 €
Restmüll 1 100 Liter	830	133,28 €	110.622,40 €
Gesamt Restmüll	5 230	—	697.054,40 €
Bioabfall	4 950	124,95 €	618.502,50 €
Summe Restmüll und Bioabfall (gerundet)	10 180	—	1.315.556,00 €

3. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll			
Prognose 2025	Menge in Tonnen (t)	Bruttopreis	Gesamt
Sammlungskosten Sperrmüll	570	152,18 €	86.742,60 €
Sammlungskosten Altholz	600	120,64 €	72.384,00 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	570	133,28 €	75.969,60 €
Entsorgungskosten Altholz	600	47,60 €	28.560,00 €
Gesamtkosten (gerundet)	—	—	263.656,00 €

4. Schadstoffentsorgung (Schadstoffmobil)	56.000,00 €
--	--------------------

12 Sammeltermine pro Jahr (Sammlungs- und Entsorgungskosten, Anfahrtspauschale, Personalkosten)

5. Servicegebühr Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung am Recyclinghof	11.424,00 €
--	--------------------

6. Sockelbetrag gemäß Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner	11,90 €	445.762,00 €
--	---------	---------------------

7. Wilder Müll und Straßenpapierkörbe	Wilder Müll	Papierkörbe	
	12.500,00 €	295.500,00 €	
Gesamtkosten	—	—	308.000,00 €

Die Aufwendungen für die Sammlung des Wilden Mülls und die Leerung der Straßenpapierkörbe werden von den Städtischen Betrieben in Rechnung gestellt. Ein Kostenanstieg für Personal und Maschinen wird erwartet. Die Erhöhung wurde für 2025 berücksichtigt.

8. Glascontainer (Reinigung der Standorte)	33.000,00 €
---	--------------------

9. Sachkosten der Abfallberatung	21.000,00 €
Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallentsorgung allgemein, Umweltkalender, Abfall-App	
10. Sonstige Sachkosten	26.450,00 €
Versicherungen, Reisekosten, Drucksacken, Portogebühren, et cetera	
11. Interne Leistungsverrechnung	48.842,00 €
Anteilige Verwaltungskosten der Querschnittseinrichtungen für Produkt Maßnahmen der Abfallwirtschaft	
Personalkosten	38.630,00 €
Datenverarbeitungskosten	10.212,00 €
Gesamtkosten	48.842,00 €
12. Aufwendungen für Altablagerungen	26.100,00 €
Maßgeblich für die Aufwendungen für Altablagerungen (ehemalige Altdeponien der Stadt) sind die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2025.	
Neubeckumer Straße	25.100,00 €
Oelder Straße	1.000,00 €
Gustav-Freytag-Straße	0,00 €
Zinsen für Zuwendungen des Landes	
+ Neubeckumer Straße	0,00 €
+ Oelder Straße	0,00 €
Rückzahlungen von nicht in Anspruch genommenen Landeszuwendungen oder für nicht förderfähige Ausgaben	0,00 €
	26.100,00 €
13. Personalaufwendungen	193.700,00 €
14. Duales System Deutschland (Einnahmen aus Nebenentgeltvereinbarung) und sonstige Einnahmen	37.883,00 €
15. Landeszuwendungen zur Sanierung von Altablagerungen und Gefährdungsabschätzungen	3.300,00 €
16. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung	100.000,00 €

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.087,60 Euro;
	entspricht.....	257,30 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.025,68 Euro;
	entspricht.....	252,14 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter.....	112,20 Euro;
	entspricht.....	9,35 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	168,36 Euro;
	entspricht.....	14,03 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	336,84 Euro;
	entspricht.....	28,07 Euro monatlich.
	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.543,80 Euro;
	entspricht.....	128,65 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.481,76 Euro;
	entspricht.....	123,48 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„120-Liter-Müllbehälter	83,64 Euro;
entspricht	6,97 Euro monatlich.
240-Liter-Müllbehälter	167,40 Euro;
entspricht	13,95 Euro monatlich.“

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)

120-Liter-Müllbehälter	55,76 Euro;
entspricht	6,97 Euro monatlich.

240-Liter-Müllbehälter 111,60 Euro;
entspricht 13,95 Euro monatlich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 163.030,00 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt. Im Übrigen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2025 veranlagt.

Erläuterungen:

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem dann zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 259.990,59 Euro (2024: 263.690,00 Euro) ab. Die Verbandsbeiträge belaufen sich nach der Kalkulation auf rund 163.030,00 Euro. Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit 61.380,00 Euro an Sach- und Personalkosten geplant.

Zum 31.12.2024 ergibt sich eine fortzutragende Kostenunterdeckung aus Vorjahren von 106.802,30 Euro. Hiervon sind 63.523,10 Euro bis zum Jahr 2027 auszugleichen. Insgesamt sollen 35.600,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2025 eingestellt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr verändern sich die Gebühren wie folgt:

Gebührensatz befestigte Flächen

Wasser- und Bodenverband	2024	2025	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,01509 Euro	0,01443 Euro	-0,00066 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,02049 Euro	0,02125 Euro	0,00076 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,05247 Euro	0,05616 Euro	-0,00238 Euro

Gebührensatz übrige (unbefestigte) Flächen

Wasser- und Bodenverband	2024	2025	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,00023 Euro	0,00021 Euro	-0,00002 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,00044 Euro	0,00046 Euro	0,00002 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,00021 Euro	0,00019 Euro	-0,00002 Euro

Die Gebührensätze des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh steigen aufgrund des schon im Jahr 2024 auf rund 67.000,00 Euro erhöhten Verbandsbeitrags an. In der Gebührenbedarfsberechnung 2024 waren hier nur rund 62.000,00 Euro berücksichtigt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung
- 2 6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltungsgebühr für das Jahr 2025

I Kostenberechnung

Die Gewässerunterhaltung erfolgt im Stadtgebiet Beckum durch drei Unterhaltungsverbände: Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum, Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh, Wasser- und Bodenverband/ Unterhaltungsverband 5 – Quabbe. Für ihre Tätigkeit erheben sie jährlich Verbandsbeiträge in folgender Höhe:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag
Ahlen-Beckum	71.410,00 €
Sendenhorst-Ennigerloh	67.000,00 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.620,00 €
Summe	163.030,00 €

Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit folgenden Sach- und Personalkostenkosten geplant:

Kosten Gebührenerhebung/sonstige Positionen	Beträge
Personalkosten	53.530,00 €
Sachkosten	5.060,00 €
IT-Kosten	2.790,00 €
Teilausgleich Unterdeckung Vorjahre	35.600,00 €
Summe	96.980,00 €

Die Nachkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr 2023 hat eine Gesamtunterdeckung von rund 156.802,30 € ergeben, wovon im Jahr 2024 50.000,00 Euro ausgeglichen werden. Diese soll in den Jahren bis 2027 ausgeglichen werden.

II Gebührenbedarfsberechnung

Die Kosten werden anhand der Flächen, die den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden zuzuordnen sind, anteilig aufgeteilt:

Wasser- und Bodenverband	Fläche in m ²	Anteil in %	Kosten Ge- bührenerhebung/ sonstige Positionen
Ahlen-Beckum	66.471.091	59,66	57.858,26 €
Sendenhorst-Ennigerloh	22.470.742	20,17	19.560,86 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	22.457.171	20,15	19.541,47 €
Summe	111.399.004	99,98	96.960,59 €

Hieraus ergeben sich für die Bereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände folgende umlagefähige Kosten:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag	Kosten Ge- bührenerhebung	Summen
Ahlen-Beckum	71.410,00 €	57.858,26 €	129.268,26 €
Sendenhorst-Ennigerloh	67.000,00 €	19.560,86 €	86.560,86 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.620,00 €	19.541,47 €	44.161,47 €
Summe			259.990,59 €

Die umlagefähigen Kosten werden zu 90% auf die befestigten und zu 10% auf die übrigen (unbefestigten) Flächen umgelegt:

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil befestigte Flächen	Kostenanteil übrige (unbefestigte) Flächen	Summen
Ahlen-Beckum	116.341,42 €	12.926,83 €	129.268,25 €
Sendenhorst-Ennigerloh	77.904,77 €	8.656,08 €	86.560,85 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	39.745,32 €	4.416,14 €	44.161,46 €
Summe			259.990,56 €

Die Anteile der befestigten und unbefestigten Flächen im Stadtgebiet wurden wie folgt ermittelt:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen in m ²	übrige (unbefestigte) Flächen in m ²	Summen
Ahlen-Beckum	8.060.529	58.410.563	66.471.092
Sendenhorst-Ennigerloh	3.665.473	18.805.269	22.470.742
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	707.688	21.749.483	22.457.171
Summe	12.433.690	98.965.315	111.399.005

Hieraus berechnen sich folgende Kostenanteile pro Quadratmeter:

Wasser- und Bodenverband	befestigte Flächen	übrige (unbefestigte) Flächen
Ahlen-Beckum	0,01443 €	0,00021 €
Sendenhorst-Ennigerloh	0,02125 €	0,00046 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,05616 €	0,00019 €

Berechnung des Gebührenaufkommens

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil pro m ²	Fläche in m ²	Gebühren
Ahlen-Beckum			
befestigte Flächen	0,01443 €	8.060.529	116.313,42 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00021 €	58.410.563	12.266,22 €
Sendenhorst-Ennigerloh			
befestigte Flächen	0,02125 €	3.665.473	77.891,29 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00046 €	18.805.269	8.650,41 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe			
befestigte Flächen	0,05616 €	707.688	39.743,75 €
übrige (unbefestigte) Flächen	0,00019 €	21.749.483	4.132,39 €
Summe			258.997,48 €

Vergleichsberechnung

Art	Beträge pro Jahr
Gebührenaufkommen	258.997,48 €
durch Gebühren zu decken	259.990,59 €
Unterdeckung	993,11 €

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

§ 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,01443 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00021 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,02125 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00046 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,05616 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00019 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Gebührenkalkulation für das Jahr 2025

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

03.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 16. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2025 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers) werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Gebührenhöhe wird in der Stadt Beckum jährlich neu kalkuliert und ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den betrieblichen Erlösen abhängig, die innerhalb des 1-jährigen Bemessungszeitraumes voraussichtlich aufgewendet beziehungsweise erzielt werden.

Die Gebührenentwicklung der Jahre von 2022 bis 2024 sowie die für das Jahr 2025 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“) dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird:

Gebührenart	2022	2023	2024	2025
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,08 Euro	3,12 Euro	3,15 Euro	3,23 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,73 Euro	0,74 Euro	0,79 Euro	0,81 Euro
Musterhaushalt	560,32 Euro	567,68 Euro	580,00 Euro	594,72 Euro

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2025 erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,08 Euro pro Kubikmeter. Die Niederschlagswassergebühr steigt um 0,02 Euro pro Quadratmeter. Für den Musterhaushalt bedeutet dies eine Jahres-Mehrbelastung von 14,72 Euro gegenüber dem Jahr 2024.

Bei der Niederschlagswassergebühr beruht die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr auf gestiegenen kalkulatorischen Abschreibungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr ist in erster Linie auf einen geringeren Frischwasserverbrauch der privaten Haushalte sowie eine Mengenumverteilung und eine damit einhergehende Verschiebung sogenannter Starkverschmutzerzuschläge (Beiwerte) im industriellen Bereich zurückzuführen.

Zu den Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulation mit Vorjahresvergleich im Einzelnen:

Gebührenbedarf

Den kalkulierten Erlösen in Höhe von 1.014.955 Euro (2024: 712.775 Euro) stehen umlagefähige Gesamtkosten von rund 11.232.327 Euro (2024: 11.238.538 Euro) gegenüber. Mit im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich gebliebenen Gesamtkosten sowie gestiegenen Erlösen durch eine höhere Inanspruchnahme des Sonderpostens und gestiegenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 10.525.763 Euro im Jahr 2024 auf rund 10.217.372 Euro gesunken. Der Gebührenbedarf im Bereich des Schmutzwassers beläuft sich auf rund 5.560.260 Euro (circa –387.538 Euro zu 2024) und im Bereich des Niederschlagswassers auf rund 4.647.442 Euro (circa +82.752 Euro zu 2024).

Kalkulatorische Kosten

Der kalkulatorische Zinssatz wurde – entsprechend der Veröffentlichung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – mit 2,903 Prozent angesetzt. In der Gebührenkalkulation 2024 lag dieser bei 3,026 Prozent. Entsprechend des niedrigeren Zinssatzes verringern sich die kalkulatorischen Zinsen auf rund 1.191.361 Euro (–11.797 Euro zu 2024).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet. Neben den zu tätigen Investitionen tragen insbesondere die hohen Preissteigerungen der letzten Jahre zu einer Erhöhung der Abschreibungen auf 6.038.866 Euro (+143.836 Euro zu 2024) bei. Für das Jahr 2025 wurde nach Entspannung der Marktlage eine weitere Preissteigerung von 3 Prozent zu Grunde gelegt.

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand verringert sich aufgrund gesunkener Personalkosten und Einsparungen bei den Betriebskosten auf 4.002.100 Euro (–138.250 Euro zu 2024).

Auflösung aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden eventuell entstehende Gebührenüberdeckungen oder Unterdeckungen nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes gesammelt und nachgehalten. Die Über- und Unterdeckungen sind innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen beziehungsweise sollen von ihnen ausgeglichen werden.

Der Stand der Überdeckungen des Sonderpostens im Bereich Schmutzwasser beläuft sich zum 31.12.2024 auf rund 328.074 Euro. In der Gebührenkalkulation 2025 konnte hiervon eine Auflösung aus dem Sonderposten von rund 299.378 Euro (2024: rund 179.563 Euro) aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Die weitere Auflösung des Restbetrages von rund 28.696 Euro muss – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben – spätestens im Jahr 2026 erfolgen. An Unterdeckungen werden im Sonderposten Stand 31.12.2024 voraussichtlich rund 162.250 Euro vorhanden sein. Eine Kompensation ist im Jahr 2025 nicht vorgesehen, um eine weitere Belastung für die Gebührenpflichtigen zunächst zu vermeiden und mittelfristig gegebenenfalls durch eventuell entstehende Überdeckungen in Folgejahren abfedern zu können.

Im Bereich des Niederschlagswassers belaufen sich die Überdeckungen im Sonderposten mit Stand 31.12.2024 auf rund 248.086 Euro. Hiervon konnte eine Auflösung in Höhe von 180.000 Euro (2024: 100.000 Euro) zugunsten der Gebührenzahlenden aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Der Restbestand von rund 68.086 Euro muss – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben – im Jahr 2026 aufgelöst werden. Die Unterdeckungen mit Stand 31.12.2024 belaufen sich voraussichtlich auf rund 192.214 Euro. Eine Kompensation im Jahr 2025 ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Insgesamt werden die Überdeckungen aus Vorjahren mit der Gebührenkalkulation 2025 an die Gebührenzahlenden größtenteils zurückgeführt. Die voraussichtlichen Unterdeckungen sollen mittelfristig ausgeglichen werden.

Verteilermaßstab/Divisor

Die Abwassermenge ist beim Schmutzwasser auf 1 737 903 Kubikmeter gesunken (rund - 7,83 Prozent zu 2024). Hier sind unter anderem eine Mengenumverteilung und eine damit einhergehende Verschiebung sogenannter Starkverschmutzerzuschläge (Beiwerte) im industriellen Bereich berücksichtigt. Gegenläufig erhöhen sich die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte.

Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche auf 5 732 177 Quadratmeter gesunken (rund -0,06 Prozent zu 2024).

Weitere Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Künftige Entwicklung

Unter Berücksichtigung der Investitionsplanung und weiteren inflationsbedingten Kostensteigerungen – insbesondere im Bereich der kalkulatorischen Abschreibungen – sowie der vorzunehmenden Kompensation der Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren ist mittelfristig mit weiteren Erhöhungen der Gebührensätze zu rechnen. Die noch zur Verfügung stehenden Restbestände im Sonderposten können den steigenden Kosten nur bedingt entgegenwirken und sind ab dem Jahr 2026 vollständig aufgebraucht.

Nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen wird der Gebührensatz für Schmutzwasser für das Jahr 2026 mindestens 3,52 Euro je Kubikmeter und der Gebührensatz für Niederschlagswasser mindestens 0,84 Euro je Quadratmeter abflusswirksame Fläche betragen.

Maßgeblich wird, neben der Umsetzung der Investitionsplanung mit den zu erwartenden Kostensteigerungen, die Abwassermenge Einfluss auf die künftige Entwicklung beziehungsweise Gesamtbelastung für die Gebührenpflichtigen haben. Dieser Faktor unterliegt jährlichen Schwankungen, weshalb eine zuverlässige Prognose zum jetzigen Zeitpunkt nur begrenzt möglich und mit Unsicherheiten behaftet ist.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Änderungssatzung



Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2025

1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2025 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und der für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW“ ermittelt werden.

1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte vorgenommen. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,903 Prozent zugrunde gelegt, der nach den Vorgaben des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW anhand des Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere öffentlicher Emittenten ermittelt wird.

2. Kostenzuordnung

Die Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten, der Abschreibungen und Zinsen auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgte entweder – soweit möglich – anhand der jeweiligen tatsächlichen Verursachung der einzelnen Kostenposition oder im Übrigen anhand von verursachungsgerechten Zuordnungsschlüsseln. Insgesamt ergibt sich so eine gegenüber 2024 nur geringfügig veränderte Aufteilung der Kosten von 54,51 Prozent auf Schmutzwasser und 45,49 Prozent auf Niederschlagswasser. Die Berechnung des öffentlichen Kostenanteils an der Niederschlagsentwässerung für öffentliche Straßen, Wege und Plätze beruht auf dem ermittelten öffentlichen Flächenanteil. Die Berechnung der Kostenanteile für die Entsorgung des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beruht auf dem Verhältnis der entsorgten Grubeninhalte zu dem über die Kanalisation abgeleiteten Schmutzwasser.

2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

	Kalkulation insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlags- wasser	Klein- kläranlagen	Gruben
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Leistungen					
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	352.005,00 €	327.621,08 €	21.925,29 €	2.431,60 €	27,03 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.000,00 €	3.610,68 €	1.360,39 €	28,61 €	0,32 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.550,00 €	3.670,16 €	2.872,21 €	7,54 €	0,08 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	20.950,00 €	14.966,93 €	5.866,48 €	115,31 €	1,28 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	150.450,00 €	84.301,63 €	65.973,19 €	173,25 €	1,93 €
+ Auflösungen aus dem Sonderposten	480.000,00 €	299.377,91 €	180.000,00 €	615,25 €	6,84 €
Summe Leistungen	1.014.955,00 €	733.548,39 €	277.997,56 €	3.371,57 €	37,48 €

Kosten					
+ Personalaufwendungen	1.878.550,00 €	1.197.514,64 €	675.517,43 €	5.457,26 €	60,67 €
+ Versorgungsaufwendungen	72.450,00 €	46.184,52 €	26.052,67 €	210,47 €	2,34 €
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.923.250,00 €	1.147.121,87 €	770.749,75 €	5.319,25 €	59,13 €
+ Transferaufwendungen	55.000,00 €	42.122,52 €	12.540,00 €	333,77 €	3,71 €
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	72.850,00 €	45.648,20 €	27.007,55 €	192,11 €	2,14 €
+ kalkulatorische Zinsen	1.191.361,05 €	628.652,59 €	562.471,62 €	234,24 €	2,60 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	6.038.866,00 €	3.186.564,42 €	2.851.101,04 €	1.187,35 €	13,20 €
+ Ausgleich von Defiziten aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Kosten	11.232.327,05 €	6.293.808,75 €	4.925.440,05 €	12.934,46 €	143,79 €

Summe Leistungen	1.014.955,00 €	733.548,39 €	277.997,56 €	3.371,57 €	37,48 €
Summe Kosten	11.232.327,05 €	6.293.808,75 €	4.925.440,05 €	12.934,46 €	143,79 €
Gebührenbedarf (Unterdeckung)	-10.217.372,05 €	-5.560.260,36 €	-4.647.442,48 €	-9.562,89 €	-106,31 €

3 Berechnung der Divisoren

Divisor Schmutzwassergebühr			
Frischwasserverbrauch geschätzt	Anzahl Kubikmeter	Faktor	Rechnungseinheiten
Leichtverschmutzer	21.292	0,47	9.954
häusliches Abwasser	1.649.187	1,00	1.649.187
Starkverschmutzer	1.029	1,50	1.544
Starkverschmutzer	37.548	1,10	41.303
Geringverschmutzer	28.697	0,50	14.349
abflusslose Gruben	150	1,00	150
Summe	1.737.903		1.716.486

Divisor Niederschlagswassergebühr			
versiegelte Flächen	Anzahl Quadratmeter	Faktor	Rechnungseinheiten
Straßenfläche (öffentlich)	1.750.542	1,00	1.750.542
Parkplätze (öffentlich)	22.100	1,00	22.100
versiegelte städtische Grundstücksfläche	160.335	1,00	160.335
versiegelte Fläche private Grundstücksfläche	3.799.200	1,00	3.799.200
Summe	5.732.177		5.732.177

Divisor Kleinkläranlagen				
	Anzahl Kubikmeter	Faktor*	Rechnungseinheiten	Vehhältnis
Abfuhrmenge aus Kleinkläranlagen in Kubikmetern	850	16,00	13.600	0,79 %
Frischwasserverbrauch			1.716.486	99,21 %

*Faktor zur Berücksichtigung der besonderen Verschmutzung (DWA/ATV-A 280)

4 Ermittlung der Gebühr

Schmutzwassergebühr	Anzahl Kubikmeter	Anteilige Kosten	Gebührensätze pro Kubikmeter
Leichtverschmutzer	21.292	32.243,77 €	1,51 €
häusliches Abwasser	1.649.187	5.342.257,97 €	3,23 €
Starkverschmutzer	1.029	4.999,90 €	4,85 €
Starkverschmutzer	37.548	133.793,33 €	3,56 €
Geringverschmutzer	28.697	46.479,50 €	1,61 €
abflusslose Gruben	150	485,90 €	3,23 €
Summe	1.737.903	5.560.260,37 €	

Niederschlagswassergebühr	Anzahl Quadratmeter	Anteilige Kosten	Gebührensätze pro Kubikmeter
Straßenfläche (öffentlich)	1.750.542	1.419.276,35 €	0,81 €
Parkplätze (öffentlich)	22.100	17.917,88 €	0,81 €
versiegelte städtische Grundstücksfläche	160.335	129.993,84 €	0,81 €
versiegelte Fläche private Grundstücksfläche	3.799.200	3.080.254,41 €	0,81 €
Summe	5.732.177	4.647.442,48 €	

Klärschlambeseitigung	Kubikmeter Kleinkläranlagen	Kosten Kleinkläranlagen	Kubikmeter Gruben	Kosten Gruben
Entsorgung ohne Abfuhr	350	11,25 €	50	0,71 €
Abfuhr Klärschlambeseitigung	500	33,32 €	100	33,32 €
Entsorgungsgebühr inklusive Abfuhr		44,57 €		34,03 €

Gebührenerlöse Schmutzwasser privat	5.543.764,13 €
Gebührenerlöse Niederschlagswasser privat	3.077.352,00 €
öffentlicher Kostenanteil an der Niederschlagsentwässerung	1.565.711,37 €
Erlöse für die Klärschlambeseitigung	29.661,00 €
Gesamt	10.216.488,50 €

Gebührenbedarf gesamt	10.217.372,05 €
Gebührenerlöse gesamt	10.216.488,50 €
Überschuss / Fehlbedarf*	-883,54 €

* Aufgrund von Rundungsdifferenzen

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2025 für Schmutzwasser..... 3,23 €/m³.
Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser

1.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007	2,92 €/m ³ ,
2.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008	2,92 €/m ³ ,
3.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009	2,99 €/m ³ ,
4.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010	3,06 €/m ³ ,
5.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011	3,20 €/m ³ ,
6.	vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016	3,07 €/m ³ ,
7.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017	2,97 €/m ³ ,
8.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018	2,87 €/m ³ ,
9.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019	2,85 €/m ³ ,
10.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	2,30 €/m ³ ,
11.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	2,39 €/m ³ ,
12.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022	3,08 €/m ³ ,
13.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023	3,12 €/m ³ ,
14.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024	3,15 €/m ³ .“

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2025 für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich0,81 €.

Abweichend davon beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter (m²) bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich

1.	vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008	0,64 €/m ² ,
2.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009	0,63 €/m ² ,

3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 0,64 €/m²,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 0,65 €/m²,
5. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 0,63 €/m²,
6. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 0,67 €/m²,
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 0,72 €/m²,
8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 0,56 €/m²,
9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 0,73 €/m²,
10. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 0,74 €/m²,
11. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 0,79 €/m²."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Änderung der Klärschlambeseitigungs- und entsorgungssatzung für das Jahr 2025

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

03.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sowie die Vorbereitung und Umsetzung der Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2025 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Erläuterungen:

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum umfasst gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Entsprechendes gilt für das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser.

Die zu beachtenden Vorgaben sind in der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung geregelt.

Gemäß § 9 Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung erhebt die Stadt Beckum für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.

Die Gebührenentwicklung je Kubikmeter und Gebührenart seit dem Jahr 2021 bis zu den kalkulierten Gebühren für das Jahr 2025 stellt sich wie folgt dar:

Gebührenart	2021	2022	2023	2024	2025
Klärschlamm Selbstanlieferung	15,81Euro	15,25 Euro	14,93 Euro	13,17 Euro	11,25 Euro
Abwasser Selbstanlieferung	1,00 Euro	0,96 Euro	0,94 Euro	0,83 Euro	0,71 Euro
Klärschlamm Abfuhr durch Unternehmer	16,07 Euro	23,80 Euro	23,80 Euro	23,80 Euro	33,32 Euro
Abwasser Abfuhr durch Unternehmer	14,88 Euro	23,21 Euro	23,21 Euro	23,21 Euro	33,32 Euro
Gebühr Klärschlamm Abfuhr	31,88 Euro	39,05 Euro	38,73 Euro	36,97 Euro	44,57 Euro
Gebühr Abwasser Abfuhr	15,88 Euro	24,17 Euro	24,15 Euro	24,04 Euro	34,03 Euro

Berechnungsgrundlagen

Die Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes und des Abwassers aus abflusslosen Gruben wurden gemeinsam mit den Abwassergebühren kalkuliert. Die für die Aufbereitung des Klärschlammes auf der Kläranlage anfallenden Kosten sind anteilig in den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung enthalten.

Im Gebührenjahr 2025 ergeben sich folgende zu verteilende Kosten für die Klärschlamm-beziehungsweise Abwasserbehandlung:

- Behandlung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen.....9.562,89 Euro,
- Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben106,31 Euro.

Gegenüber der ursprünglichen Kalkulation 2024 haben sich die zu verteilenden Kostenbedarfe für die Klärschlamm- beziehungsweise Abwasserbehandlung wie folgt verändert:

- Behandlung von Schlämmen aus Kleinkläranlagen..... -3.603,58 Euro,
- Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben-1,58 Euro.

Die Mengenermittlung und deren Veränderungen gegenüber dem Jahr 2024 stellen sich wie folgt dar:

2024

200 Anlagen mit circa 3 Kubikmetern Abfuhrvolumen	= 600 Kubikmeter
18 Anlagen mit unterschiedlichen Abfuhrmengen	= 80 Kubikmeter
400 Kubikmeter Klärschlamm Selbstanlieferung von Gewerbebetreibern	= 400 Kubikmeter
50 Kubikmeter Abwasser Selbstanlieferung von Gewerbebetreibern	= 50 Kubikmeter
Gesamtmenge für das Jahr 2024	1 130 Kubikmeter

2025

160 Anlagen mit circa 3 Kubikmetern Abfuhrvolumen	= 500 Kubikmeter
19 Anlagen mit unterschiedlichen Abfuhrmengen	= 100 Kubikmeter
350 Kubikmeter Klärschlamm Selbstanlieferung von Gewerbebetreibern	= 350 Kubikmeter
50 Kubikmeter Abwasser Selbstanlieferung von Gewerbebetreibern	= 50 Kubikmeter
Gesamtmenge für das Jahr 2025	1 000 Kubikmeter

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ansätzen um geschätzte Mengen handelt, die jedes Jahr neu berechnet werden. Aufgrund verschiedener Unsicherheitsfaktoren (zu entsorgende Grundstücke, abgefahrene Menge) ist eine Erhöhung beziehungsweise Verringerung der Mengen möglich.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu behandelnden Mengen ergeben sich für die Selbstanlieferung folgende auf ganze Cent gerundete Gebühren:

- Selbstanlieferung Klärschlamm..... 11,25 Euro pro Kubikmeter (2024:13,17 Euro),
- Selbstanlieferung Abwasser 0,71 Euro pro Kubikmeter (2024: 0,83 Euro).

Eine notwendige Abfuhr des Klärschlammes beziehungsweise des Abwassers erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen.

Bei der Kalkulation für das Haushaltsjahr 2025 gilt der Vertrag, der im Jahr 2024 mit dem Abfuhrunternehmen geschlossen wurde. Dieser Vertrag tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Gegenüber der Kalkulation 2024 haben sich die Abfuhrgebühren pro Kubikmeter Klärschlamm um 8,52 Euro und pro Kubikmeter Abwasser um 10,11 Euro erhöht. Diese Erhöhung überkompensiert die gesunkenen zu verteilenden Kosten für die Klärschlamm- beziehungsweise Abwasserbehandlung auf den Kläranlagen.

Es ergeben sich somit pro Kubikmeter folgende Gebührensätze:

- Abfuhrkosten Klärschlamm33,32 Euro pro Kubikmeter (2024: 23,80 Euro),
- Abfuhrkosten Abwasser.....33,32 Euro pro Kubikmeter (2024: 23,21 Euro).

Die Abfuhrkosten werden im Falle der Abholung des Klärschlammes den Gebühren für Selbstanlieferung hinzugerechnet.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 1 zur Vorlage 2024/0316 beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2025.

Anlage(n):

7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabfuhr- und -entsorgungssatzung

7. Sitzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), der §§ 46 Abs. 2, 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Rat der Stadt Beckum am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 1. Halbsatz (Beseitigung und Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „36,97 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „44,57 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „24,04 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „34,03 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

2. **§ 9 2. Halbsatz (bei Selbstanlieferung) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „13,17 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „11,25 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,83 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „0,71 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

26.11.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Ab dem 01.01.2025 erfolgt eine differenzierte Erhebung der Grundsteuer B entsprechend des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen.
2. Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:
 - a) Grundsteuer A 331 vom Hundert
 - b) Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke – 1 110 vom Hundert
 - c) Grundsteuer B – Wohngrundstücke – 607 vom Hundert
 - d) Gewerbesteuer 435 vom Hundert
3. Von der Einführung einer Grundsteuer C zum 01.01.2025 wird abgesehen.
4. Die als Anlage 8 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Realsteuerhebesatzsatzung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern sollen Erträge/Einzahlungen von rund 7.361.900 Euro (Grundsteuer A: 110.000,00 Euro, Grundsteuer B: 7.251.900,00 Euro) erzielt werden.

Durch die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer sollen Erträge/Einzahlungen von 22.500.000 Euro erzielt werden.

Finanzierung

Die Grundsteuern werden unter dem Produktkonto 160101.401100/601100 – Grundsteuer A – und 160101.401200/601200 – Grundsteuer B – vereinnahmt. Die Gewerbesteuer wird unter dem Produktkonto 160101.401300/601300 – Gewerbesteuer – vereinnahmt. Soweit notwendig ist die Ansatzbildung über die Änderungsliste im Rahmen der Beratung des Haushaltes 2025 anzupassen.

Erläuterungen:

Grundsteuer

Auf die Ausführungen in der Vorlage 2024/0124 und die Präsentation in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 14.05.2024 zum Stand der Grundsteuerreform wird verwiesen (vergleiche Niederschrift über die Sitzung).

Seitdem ist folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen

In der Vorlage 2024/0124 wurde das Vorliegen von landesweit signifikanten und systematischen Wertverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken, insbesondere Geschäftsgrundstücken, durch die Neubewertung der Grundstücke im Rahmen der Grundsteuerreform bereits geschildert. Diese Wertverschiebung zeigt sich auch in den der Stadt Beckum vorliegenden Daten.

Seitens der Landesgesetzgebung wurde auf die Wertverschiebungen mit dem Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) reagiert. Über das Gesetzgebungsvorhaben wurden die Fraktionsvorsitzenden per E-Mail am 28.05.2024 informiert. Das Gesetz trat – trotz massiver Kritik unter anderem des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen – am 10.08.2024 in Kraft. Die im Ergebnis nicht berücksichtigte Kritik begründete sich insbesondere in der Verlagerung des Rechtsrisikos auf die Kommunen. Grundgesetzrelevante Fragestellungen des Gleichheitsgrundsatzes und der durch ihn gebotenen Differenzierung würden auf die kommunale Ebene verlagert. Widersprüche und Klagen insbesondere derjenigen Steuerpflichtigen, die den höheren differenzierten Hebesatz zahlen müssten, wurden und werden befürchtet. Seitens der Spitzenverbände wurde ein Nachsteuern auf der Ebene der Messzahlen gefordert, die für Nichtwohngrundstücke bundes- oder landeseinheitlich angehoben werden sollten. Sofern sich eine Messzahlenanpassung zum 01.01.2025 aus rechtlichen und/oder administrativen Gründen nicht mehr umsetzen lässt, sollte sie zum 01.01.2026 erfolgen. Details zum Vorbringen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen können der Vorlage 2024/0124 entnommen werden. Seitens der Verwaltung wurden die inhaltlichen Bedenken gegen eine differenzierte Hebesatzfestsetzung bei der Grundsteuer B geteilt (siehe unter anderem Vorlage 2024/0124 und E-Mail an die Fraktionsvorsitzenden am 28.05.2024).

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf haben sich über ihren Sprecher, Herrn Bürgermeister Dr. Berger, an den Landtagsabgeordneten Markus Höner gewandt. Inhaltlich übernahmen sie die Bedenken des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen gegen das Gesetzgebungsverfahren. Mit Schreiben vom 23.07.2024 antwortete der Abgeordnete (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Er führt unter anderem aus:

- *„Das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen umfasst ganz wesentlich auch das Hebesatzrecht. Genau wie schon heute unterschiedliche Hebesätze für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und das Grundvermögen festgelegt werden können, sollen ab 2025 zusätzlich differenzierte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke möglich sein.“*
- *„Erst nach gründlicher Ermittlung über alle Kommunen steht fest, dass das Messbetragsvolumen insbesondere für Einfamilienhäuser stärker gestiegen ist und das Volumen für Geschäftsgrundstücke gesunken ist. Dieses Phänomen zeichnet sich nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in den anderen Ländern mit dem ‚Scholz-Modell‘ ab. Die Problematik im Messbetragsvolumen tritt nicht landeseinheitlich, sondern regional sehr verschieden auf, ist doch auch der Bestand an wirtschaftlichen Einheiten von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Dies bestätigen die Berechnungen der Finanzverwaltung als auch die Rückmeldungen aus den Kommunen. Diese lokalen Unterschiede führen dazu, dass eine landesweite Lösung wie von Ihnen gefordert nicht zielführend ist. Erforderlich ist ein Werkzeug, mit dem betroffenen [sic] Kommunen auf die Verhältnisse vor Ort reagieren können. Die Einführung der differenzierten Hebesätze ist daher das richtige Instrument zur Feinjustierung, um auf Unwuchten des ‚Scholz-Modell‘ vor Ort passgenau reagieren zu können. Den Kommunen ist dabei freigestellt, ob sie die differenzierten Hebesätze anwenden oder nicht.“*
- *„Die Grundsteuer ist eine kommunale Steuer. Sie wird in den Kommunen erhoben und verbleibt in den Kommunen. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass auch die Entscheidung über die Hebesätze sowie eine mögliche Differenzierung vor Ort in den Rathäusern getroffen wird. Erklärtes Ziel von Bund und Land bei der Umsetzung der Grundsteuerreform ist die Aufkommensneutralität.“*
- *„Ich halte das verabschiedete Gesetz für richtig, damit die Kommunen bei Bedarf auf lokale Gegebenheiten besser reagieren und mögliche Mehrbelastungen für ihre Bürgerinnen und Bürger abfedern können. Es wird den Kommunen freigestellt, den Hebesatz für die Grundsteuer B aufzusplitten. Die Kommunen bekommen dadurch mehr Entscheidungsspielraum und können dort, wo es nötig und gewünscht ist, die Sätze so anpassen, dass es zu keiner übermäßigen Belastung von Wohnimmobilien kommt. Zu beachten ist auch, dass zur Erreichung einer Aufkommensneutralität die weit überwiegende Zahl der Kommunen den bisherigen Hebesatz ohnehin deutlich, allerdings sehr unterschiedlich wird anpassen müssen. Für die hierzu erforderlichen Abwägungen stellen die regierungstragenden Fraktionen den Kommunen nun ein zusätzliches Instrument zur Verfügung, mit dem sie austarieren können, wie man den aufkommensneutralen Hebesatz sachgerecht zwischen Wohnen und Nichtwohnen ausgestalten kann.“*

Das NWGrStHsG sieht in der aktuell geltenden Fassung insbesondere folgende einschlägige Regelungen vor:

- Festsetzung eines jeweils einheitlichen Hebesatzes für
 1. die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Grundsteuer A,
 2. die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke und bebauten Grundstücke, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind, Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke – und
 3. die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die im Ertragswertverfahren zu bewerten sind, Grundsteuer B – Wohngrundstücke –.

- Der Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke darf nicht niedriger sein als der Hebesatz für die Wohngrundstücke.
- Für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke kann ein zusammengefasster Hebesatz in identischer Höhe festgelegt werden. Das würde der bisherigen Grundsteuererhebung entsprechen.

Als Nichtwohngrundstücke sind folgende Grundstücksarten zusammengefasst:

- Unbebaute Grundstücke
Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.
- Geschäftsgrundstücke
Geschäftsgrundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 Prozent der Wohn- und Nutzfläche eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und nicht Teileigentum sind.
- gemischt genutzte Grundstücke
Gemischt genutzte Grundstücke sind Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und nicht Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum, Teileigentum oder Geschäftsgrundstücke sind.
- Teileigentum
Teileigentum ist das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentum an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.
- sonstige bebaute Grundstücke
Sonstige bebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, die nicht unter die übrigen Grundstücksarten fallen.

Als Wohngrundstücke sind entsprechend den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) folgende Grundstücksarten zusammengefasst:

- Einfamilienhäuser
Einfamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die 1 Wohnung enthalten und kein Wohnungseigentum sind. Ein Grundstück gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu weniger als 50 Prozent der Wohn- und Nutzfläche zu anderen als Wohnzwecken mitbenutzt und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- Zweifamilienhäuser
Zweifamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die 2 Wohnungen enthalten und kein Wohnungseigentum sind. Ein Grundstück gilt auch dann als Zweifamilienhaus, wenn es zu weniger als 50 Prozent der Wohn- und Nutzfläche zu anderen als Wohnzwecken mitbenutzt und dadurch die Eigenart als Zweifamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- Mietwohngrundstücke

Mietwohngrundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 Prozent der Wohn- und Nutzfläche Wohnzwecken dienen und nicht Ein- und Zweifamilienhäuser oder Wohnungseigentum sind.

- Wohnungseigentum

Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an 1 Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.

Die Einordnung in die jeweilige Grundstücksart erfolgt auf Ebene des Finanzamtes, eine Einflussmöglichkeit der Stadt Beckum hierauf besteht nicht. Ferner sind Veränderungen der den Wohngrundstücken und den Nichtwohngrundstücken zugeordneten Grundstücksarten aufgrund der eindeutigen Differenzierung des NWGrStHsG nicht möglich.

Aufkommensneutrale Hebesätze

Seitens des Landes wurden im Juni und September 2024 sogenannte „aufkommensneutrale Hebesätze“ veröffentlicht.

Die aufkommensneutralen Hebesätze, die das Land berechnet hat, können als Anhaltspunkte dienen, wenn die Grundsteuer insgesamt auf einem stabilen Niveau gehalten werden soll. Das bedeutet nicht, dass die Höhe der zu zahlenden Grundsteuer für jede Steuerpflichtige beziehungsweise für jeden Steuerpflichtigen gleichbleibt, wenn der ermittelte Hebesatz des Landes angewendet wird. Aufkommensneutralität für die Kommune bedeutet nicht Belastungsneutralität für die Steuerpflichtigen. Das Aufkommen der Grundsteuer im Ganzen bliebe konstant, aber in jedem Einzelfall können die zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze dazu führen, dass die beziehungsweise der Steuerpflichtige mehr, weniger oder in gleicher Höhe Grundsteuer zahlt.

Für die Stadt Beckum wurden folgende Hebesätze veröffentlicht:

Steuerart		Hebesatz 2024	Aufkommensneutraler Hebesatz 2025 (Stand: Juni 2024)	Aufkommensneutraler Hebesatz 2025 (Stand: September 2024)
		vom Hundert		
Grundsteuer A		279	331	331
Grundsteuer B				
Variante 1 einheitlich	Nichtwohngrundstücke und Wohngrundstücke	519	727	734
Variante 2 differenziert	Nichtwohngrundstücke	519	1 087	1 110
	Wohngrundstücke		603	607

Die Fraktionsvorsitzenden wurden jeweils zeitnah, zuletzt am 18.09.2024, per E-Mail über die Veröffentlichungen des Landes informiert. Als Anlage 2 zur Vorlage ist eine Übersicht über die veröffentlichten Hebesätze (Stand September 2024) für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen beigelegt.

Das Aufkommen aus den Grundsteuern im Jahr 2024 wird aktuell wie folgt erwartet:

Steuerart	Aufkommen 2024
Grundsteuer A	rund 199.000 Euro
Grundsteuer B	rund 7.153.000 Euro
Summe	rund 7.352.000 Euro

Das hier dargestellte Aufkommen in Summe – nicht je Steuerart (insbesondere Besonderheiten bei der Land- und Forstwirtschaft) – bildet den Vergleichswert für die anzustrebende Aufkommensneutralität.

Deutlich wird, dass aufgrund des insgesamt gesunkenen Steuermessbetragsvolumens nach den Berechnungen des Landes in jedem Fall eine Anpassung der Hebesätze „nach oben“ erforderlich ist, wenn die Aufkommensneutralität erreicht werden soll. Damit ist insgesamt keine Mehrbelastung der Gesamtheit der Steuerpflichtigen verbunden, da sich – jedenfalls in der Gesamtheit – das Steuermessbetragsvolumen reduziert hat und ein Ausgleich über den erhöhten Hebesatz stattfindet. Ein direkter Vergleich mit dem Hebesatz 2024 scheidet aufgrund der strukturellen Veränderung des Steuermessbetragsvolumens durch die Neubewertung des Grundbesitzes im Rahmen der Reform der Grundsteuer aus.

Besonderheiten bei der Land- und Forstwirtschaft

Zu Wohnzwecken genutzte Gebäude und Gebäudeteile sowie zu anderen außerbetrieblichen Zwecken genutzte Gebäude und Gebäudeteile (zum Beispiel ein gewerblicher Hofladen) der Land- und Forstwirtschaft (LuF) werden nicht mehr als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (= Grundsteuer A) bewertet. Sie werden nun dem Grundvermögen (= Grundsteuer B) zugeordnet. Diese von der Stadt Beckum nicht zu verantwortende Festlegung führt zu einer Verschiebung von Steuermessbetragsvolumen von der Grundsteuer A in die Grundsteuer B.

Würde man unterstellen, dass die angestrebte Aufkommensneutralität für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B jeweils einzeln erreicht werden muss, würde dies bedeuten, dass die in der Grundsteuer A verbleibenden Bewertungseinheiten eine im Vergleich zu heute und unabhängig von der individuellen Neubewertung im Rahmen der Reform eine wesentlich höhere Steuerbelastung tragen müssten. Addiert mit dem in die Grundsteuer B überführten Steuermessbetragsvolumen (insbesondere der Wohnanteile) würde dies eine deutliche Mehrbelastung darstellen. Eine derartige seitens der Land- und Forstwirtschaft befürchtete Entwicklung veranlasste die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Ortsverbände Beckum und Vellern-Neubeckum, Andreas Tigges und Christoph Tentrup-Beckstedde, sich mit dem als Anlage 3 zur Vorlage beigefügten Schreiben an den Bürgermeister zu wenden und um eine „steuergerechte Behandlung“ zu bitten. Ergänzend fand ein Gespräch mit den Vorsitzenden am 27.08.2024 statt.

Das Land hat die Verschiebung zwischen der Grundsteuer A und der Grundsteuer B bei der Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze bereits berücksichtigt. Zur Systematik wird ausgeführt: *„Zur Ermittlung der zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze wird daher das alte Grundsteuermessbetragsvolumen der Grundsteuer A um das alte Grundsteuermessbetragsvolumen der LuF-Wohnanteile verringert und das alte Grundsteuermessbetragsvolumen der Grundsteuer B wird um das alte Grundsteuermessbetragsvolumen der LuF-Wohnanteile erhöht. LuF-Wohnanteile, deren festgestellter Grundsteuerwert übermittelt wurde, gehen in das Grundsteuermessbetragsvolumen von Grundsteuer B nach neuem Recht ein.“* (Quelle: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/grundsteuer/informationen-fuer-betriebe-der-land-und-forstwirtschaft>, abgerufen am 25.10.2024) Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass bei Übernahme der vom Land veröffentlichten aufkommensneutralen Hebesätze den Wünschen der Ortsverbände nach einer „steuergerichten Behandlung“ entsprochen werden kann.

Auch für die Land- und Forstwirtschaft gilt, dass eine Belastungsneutralität für die einzelnen Steuerpflichtigen nicht erreichbar ist. Insbesondere kann die Zuordnungsentscheidungen der Gesetzgebung zur Grundsteuer A oder zur Grundsteuer B nicht auf Ebene der Hebesatzfestlegungen im Einzelfall entgegengewirkt werden.

Rechtsgutachten

Zwischenzeitlich liegen 2 sich im Ergebnis widersprechende Rechtsgutachten zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Differenzierung der Hebesätze der Grundsteuer B vor. Beide Rechtsgutachten wurden den Fraktionsvorsitzenden zeitnah per E-Mail, zuletzt am 10.10.2024, durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Rechtsgutachten zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erstattet für das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Autoren: Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Prof. Dr. Marcel Krumm (Anlage 4 zur Vorlage)

Dem Gutachten sind folgenden wesentlichen Ergebnisse (Seiten 8 und 9) vorangestellt:

„Die mediale Sorge einer Überforderung der Gemeinden bei Verantwortung und Begründung einer optionalen Hebesatzdifferenzierung oder des Verzichtes darauf ist aufgrund dieses Rechtsgutachtens zu entkräften. Trotz der Steigerung ihrer Satzungsautonomie steht die jeweilige Gemeinde mit ihrer Entscheidung keineswegs allein. Die kommunale Satzungsentscheidung steht vielmehr im festen Rechtssetzungsverbund mit dem Landesgesetz (§ 1 Abs. 1 NWGrStHsG), dem Bundesgrundsteuermodell, dem das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich weiterhin folgt und von dem es nur partiell abweicht, und den Vorgaben und Wertungsdirektiven des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung NRW. Die Landesverfassung NRW stützt deutlich das vom Landesgesetzgeber aufgenommene Ziel der Begrenzung der Wohnnebenkosten.“

Der jeweiligen Gemeinde werden nach unserer verfassungsrechtlichen Analyse keine unzumutbaren oder gar ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Begründungsanforderungen bei künftigen Grundsteuerhebesatzungen auferlegt. Das Gegenteil ist der Fall: Die Gemeinde muss zwar für den Lenkungszweck die Verantwortung übernehmen (C. IV. 3.). Vom Landesgesetzgeber vorgezeichnet ist aber der sozial- und gesellschaftspolitische Zweck einer Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung, wobei im Detail Konkretisierungen und Verfeinerungen möglich sind (C. III. 3.). Mehr wird von der Gemeinde aus verfassungs- und einfach-rechtlichen Gründen nicht verlangt. Eine Begründungspflicht für die Hebesatzdifferenzierung existiert nicht (C. IV. 1. u. 2.).

Entscheidend ist, dass sich die Messzahldifferenzierung objektiv gleichheitsrechtlich rechtfertigen lässt. Insoweit gilt für die Gemeinde nichts anders als für den Parlamentsgesetzgeber auch. Der Landesgesetzgeber hat seinen Gestaltungsspielraum auf die Gemeinde zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Innerhalb der Grenzen des Grundsteuergesetzes und des § 1 Abs. 1 NWGrStHsG unterliegt die Gemeinde keinen strengeren gleichheitsrechtlichen Rechtfertigungsanforderungen als der Parlamentsgesetzgeber (C. III. 2.).

Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die zeit- und kontextabhängige Gewichtigkeit des sozial- und gesellschaftspolitischen Anliegens der Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung. In Zeiten, in denen Wohnkosten steigen, ist der Differenzierungsspielraum größer; dies umso mehr, desto weniger die allgemeine Lohnentwicklung diese Steigerung auffängt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere dem Staat zuzurechnende Kostenfaktoren zusammentreffen und dadurch Akzeptanzverluste drohen. In Zeiten nachweislich niedriger Wohnkosten, guter Lohnentwicklungen, aber auf der anderen Seite ohnehin schon hoher Belastungen der Eigentümer und Nutzer von Nichtwohngrundstücken, kann der Differenzierungsspielraum unter Umständen auch kleiner werden. Dabei ist keine kleinteilige Perspektive anzulegen. Der Einschätzungsspielraum des Satzungsgebers ist zu achten. Es reicht daher der Blick auf die Entwicklung der Wohnkosten, des Grundstücks- und Vermietungsmarktes und des Lebenshaltungsindex im Allgemeinen und gegebenenfalls auf andere gesamtwirtschaftlich relevante Be- und Entlastungsfaktoren.

Selbst bei einer Messzahldifferenzierung von 50 Prozent ist lediglich eine grobe Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, die den Gemeinden viel Spielraum belässt. Der nicht unerheblichen unmittelbaren Mehrbelastungswirkung stehen mit dem Anliegen einer Stabilisierung bzw. Reduzierung der Wohnnebenkosten ein gegenwärtig besonders gewichtiger, landes- wie bundesverfassungsrechtlich fundierter Lenkungszweck (C. III. 3.), ein sachgerecht abgegrenzter Kreis der Begünstigten (insbesondere C. III. 4. d.) und eine der Grundsteuerbelastung typischerweise nachfolgende Belastungsrelativierung über die Ertragsteuern gegenüber (C. III. 4. e.).

Die Verhältnismäßigkeit einer konkreten Hebesatzdifferenzierung in Abhängigkeit von der konkreten Gewichtung des sozial- und gesellschaftspolitischen Zwecks der Wohnkostenstabilisierung bzw. -reduzierung entzieht sich einer rationalen Letztbegründungsmöglichkeit – wie der Hebesatz als solcher auch. Derzeit liegen die Zweifelsfälle wegen der besonderen Gewichtigkeit des Lenkungszwecks erst weit jenseits einer Hebesatzdifferenzierung von 50 Prozent. Insoweit hegt allerdings bereits § 1 Abs. 1 NWGrStHsG das Satzungsermessen sein. Die Norm erlaubt nämlich keine Belastungsdifferenzierung, die den Typus der Grundsteuer verändert, indem sie die Grundsteuer vollständig oder weitgehend den Nichtwohngrundstücken auferlegt (C. I. 3.).

Eine Kommune kann ohne Begründung auf die Differenzierung verzichten (C. V.).“

Rechtsgutachten Verfassungsrechtliche Risiken nordrhein-westfälischer Gemeinden im Falle der Festsetzung differenzierender Grundsteuer-Hebesätze im Auftrag des Stadtags Nordrhein-Westfalen, Autoren: Prof. Dr. Steffen Lampert, Prof. Dr. Lars Hummel, LL.M. (Anlage 5 zur Vorlage)

Dem Gutachten ist folgende Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (Seiten 4 und 5) vorangestellt:

„Zur Einordnung von Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz soll nach den Überzeugungen der Urheber des Gesetzentwurfs den logischen Abschluss der Grundsteuerreform des Bundesmodells bilden, bedürfe diese doch einer Erweiterung, mit welcher den Kommunen ein optionales gesondertes Hebesatzrecht für Wohn- und Nichtwohngrundstücke einzuräumen sei.

Diesem Anspruch wird Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz indes nicht gerecht. Es greift nämlich mit seinen Regelungen in die vorgenommene Bewertung für die Grundsteuer und in die darauf landesweit einheitlich vorgenommene Differenzierung mittels der Steuermesszahlen ein. So modifiziert Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz, gemessen an seinen faktischen Wirkungen, die Grundsteuer nach bisherigem Verständnis und vor allem auch nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes. In Abkehr von der einheitlichen Grundlage für die Grundsteuer soll vielmehr ein individueller gemeindebezogener, mit einem Sachgestaltungsanspruch verbundener Belastungserfolg herbeigeführt werden. Ziel ist es dabei, das vormalige Grundsteuer-Belastungsniveau für die Wohngrundstücke zulasten der Nichtwohngrundstücke zu sichern. Die Eigentümer der Nichtwohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde – in der Summe ihrer Grundsteuermessbeträge – soll so letztlich nicht von der Neubewertung ihrer Grundstücke in vollem Umfang profitieren und korrespondierend die Eigentümer der Wohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde – in der Summe ihrer Grundsteuermessbeträge – von den nachteiligen Folgen der Neubewertung ihrer Grundstücke verschont werden. Die normativen Resultate der Neubewertung und die nachfolgende Steuerbemessung können damit im Nachhinein in Abhängigkeit der Struktur der jeweiligen Gemeinde im Wege des Zugriffs auf das Belastungsergebnis mittels der Bestimmung der Hebesätze egalisiert werden.

Letztlich geht es dem Landesgesetzgeber damit (nur) darum, die Folgen bundesgesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen auf Ebene des Bewertungsverfahrens mit Blick auf bebaute Grundstücke im Sinne des § 248 BewG zu relativieren, obgleich diese unter denselben Steuergegenstand im Sinne des § 2 GrStG fallen wie unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 BewG. Weil der nach Maßgabe der Bundesregelung sich einstellende Belastungserfolg aus Landesperspektive (politisch) nicht gewollt ist, werden punktuelle Eingriffe vorgenommen, die als solche den Zweckzusammenhang der Bundesregelung einerseits – nämlich der äußeren Form nach – bestätigen und andererseits – nämlich der inneren Absicht nach – modifizieren.

Der Landesgesetzgeber berücksichtigt ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs auch nicht, dass die Bestimmung der Höhe der Grundsteuer zugleich Ausdruck des Finanzbedarfs der jeweiligen Gemeinde ist. Schon deshalb kann es bei bau- und wertidentischen Grundstücken in verschiedenen Gemeinden zu einer unterschiedlichen Belastung mit der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz kommen.

Überdies geht der Landesgesetzgeber im Hinblick auf die (politisch) erstrebte Aufkommensneutralität von einem anderen Ziel aus als der Bundesgesetzgeber: Der Bundesgesetzgeber will das Gesamtaufkommen in einer Gemeinde ausgeglichen wissen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Hingegen will der Landesgesetzgeber bei bau- und wertidentischen Grundstücken in verschiedenen Gemeinden der gleichen Steuerbelastung den Weg ebnen.

Ferner ist die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur abweichenden Gesetzgebung zwar nicht auf einzelne Regelungsgegenstände oder -aspekte beschränkt, ob er aber die zweite Stufe der Ermittlung der Grundsteuer, mithin die zumindest landeseinheitlich wirkenden Steuermesszahlen, de facto überschreiben darf, erscheint zweifelhaft.“

Ab Seite 5 des Rechtsgutachtens erfolgt die komprimierte Beantwortung der den Gutachterinnen und Gutachtern aufgegebenen Fragestellungen.

Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2024 zum Rechtsgutachten im Auftrag des Städtetags Nordrhein-Westfalen (Anlage 6 zur Vorlage)

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich in einem Schreiben an den Städtetag Nordrhein-Westfalen kritisch mit dem von dort in Auftrag gegebenen Gutachten auseinander. Bei der Kritik der Gutachter des Städtetags Nordrhein-Westfalen handele es sich um keine verfassungsrechtliche, sondern im Kern um eine rechtspolitische Kritik. Insbesondere erbringe das Gutachten nicht den Nachweis, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen der vom Bundesmodell abweichende Landesgesetzgeber statt der vom ihm präferierten optionalen Differenzierung der „Grundsteuerhebesätze als Mittel der Feinsteuerung“ zwingend eine „Belastungssteuerung“ auf Landesebene durch die „Grundsteuermesszahlen als Mittel der Grobsteuerung“ habe wählen müssen.

Bewertung der Gutachten

Wichtig erscheint festzustellen, dass die beiden Gutachten sich nicht aufeinander beziehen, sondern offensichtlich unabhängig voneinander entstanden sind. Beide Gutachten dürfen nach der Wertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen als „renommierte Vertreter ihres Fachs“ gelten.

Der Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen schlussfolgert in einem Schnellbrief vom 26.09.2024 zum Rechtsgutachten im Auftrag des Städtetages unter anderem wie folgt: „Dass diese Gutachter die mit einer Hebesatzdifferenzierung zusammenhängenden Rechtsfragen offenbar dezidiert anders bewerten als die Gutachter des Landesgutachtens, bestätigt noch einmal das Vorhandensein ungeklärter Rechtsfragen, was die kommunale Familie von Beginn an den Plänen des Landes für eine Hebesatzdifferenzierung entgegengehalten hatte. Noch in ihrer Bewertung des Landesgutachtens hatte die Geschäftsstelle an ihrer Kritik der Landesregelung grundsätzlich festgehalten und betont, dass das mit einer Differenzierung zusammenhängende Prozessrisiko auf die Gemeinden verlagert bleibe, sowohl mit Blick auf das materielle (Rest-)Risiko – also die Frage, ob die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Rechtslage möglicherweise anders einschätzt als die Gutachter des Landesgutachtens – als auch mit Blick auf das Risiko, dass die Differenzierung als solche zusätzliche Rechtsbehelfsverfahren auslösen könnte.“

Dieser Bewertung schließt die Verwaltung sich an. Eine rechtliche Würdigung der Gutachten, ob eigenständig oder durch eine weitere externe Fachlichkeit, erscheint – unabhängig von ihrer Durchführbarkeit und Belastbarkeit – als nicht sachgerecht, da sie keinesfalls die Sichtweise der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorwegnehmen könnte.

Auswertungen

Die Verwaltung hat zuletzt in der 43. Kalenderwoche 2024 eine ausführliche Analyse der aktuell seitens der Finanzverwaltung übermittelten, in das städtische Fachverfahren eingelesenen und dort eindeutig zugeordneten Steuermessbeträge vorgenommen (siehe Anlage 7 zur Vorlage).

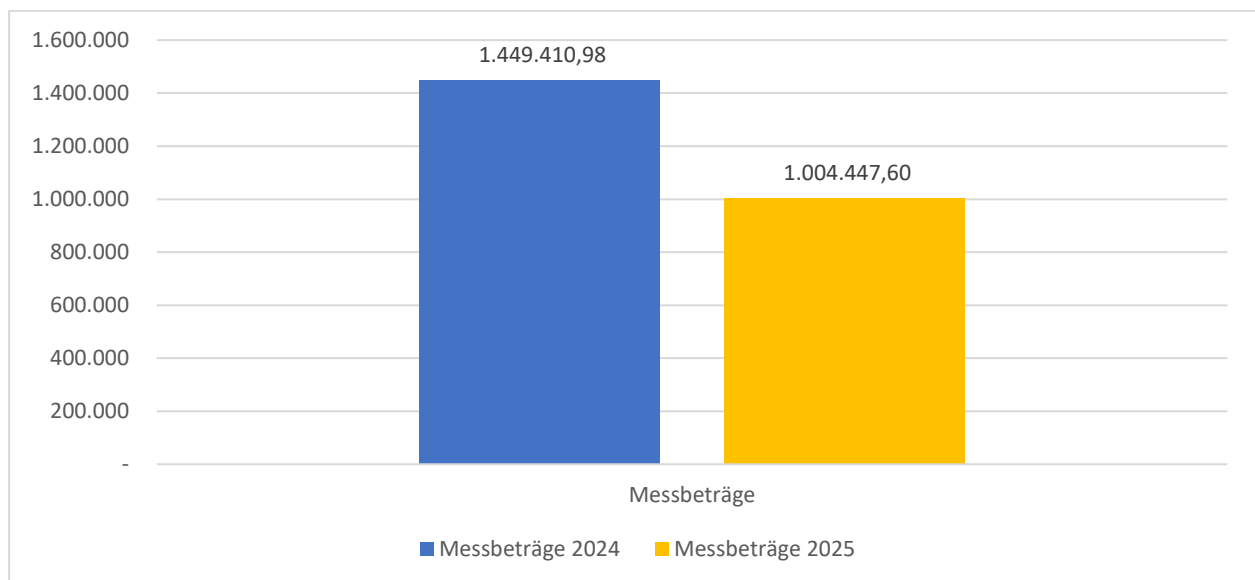
Seitens der Finanzverwaltung sind zwischenzeitlich rund 18 500 Steuermessbeträge (inklusive Korrekturen, Dopplungen et cetera) digital übermittelt worden. Rund 14 800 Steuermessbescheide (nicht städtisch, rund 700 Grundsteuer A und rund 14 100 Grundsteuer B) konnten zwischenzeitlich im städtischen Fachverfahren eindeutig zugeordnet werden. Zum Vergleich: Zur Steuernachveranlagung im April 2024 wurden rund 14 700 Grundsteuerbescheide versandt.

In der Analyse zur Ermittlung des heutigen und künftig möglichen Aufkommens aus der Grundsteuer zeigt sich:

Vergleich der Steuermessbeträge 2024 und 2025 (Spalte 4, Anlage 7 zur Vorlage)

Deutlich wird, dass die Steuermessbeträge 2025 insgesamt rund 30,7 Prozent unterhalb der Steuermessbeträge 2024 liegen.

Abbildung 1: Steuermessbeträge 2024 und 2025 (Datenquelle Stadt Beckum, eigene Darstellung)



Während die Steuermessbeträge insgesamt um rund 30,7 Prozent zurückgehen sinken die Steuermessbeträge der Wohngrundstücke nur um rund 12,87 Prozent. Die Steuermessbeträge der Nichtwohngrundstücke sinken um rund 29,4 Prozent. In der Grundsteuer A sinken die Steuermessbeträge um 55,4 Prozent.

Ermittlung des Aufkommens aus der Grundsteuer 2024 (Spalte 6, Anlage 7 zur Vorlage)

Das Aufkommen aus den Grundsteuern im Jahr 2024 wird aktuell wie folgt erwartet:

Steuerart	Aufkommen 2024
Grundsteuer A	rund 199.000 Euro
Grundsteuer B	rund 7.153.000 Euro
Summe	rund 7.352.000 Euro

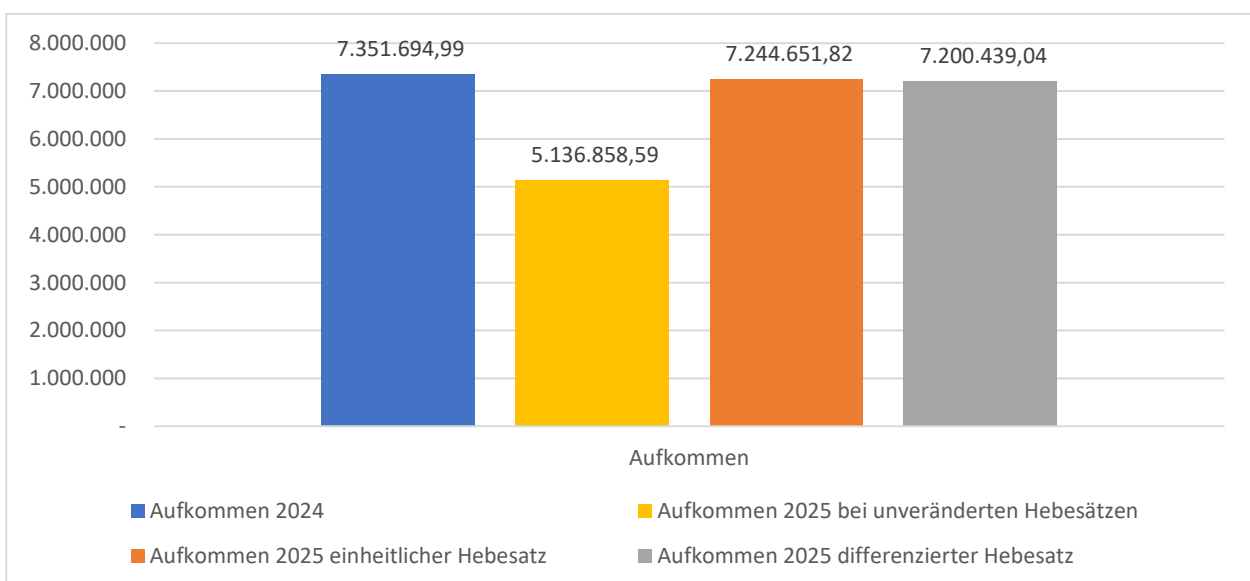
Deutlich wird, dass für das Jahr 2025 ein Aufkommen aus der Grundsteuer von mindestens rund 7,3 Millionen Euro notwendig ist, um die angestrebte Aufkommensneutralität zu erreichen. Hier sind typische Steigerungsraten des Aufkommens aus der Grundsteuer noch nicht berücksichtigt.

Ermittlung des Aufkommens aus der Grundsteuer B ab dem Jahr 2025 und Vergleich (ab Spalte 7, Anlage 7 zur Vorlage)

Zu Vergleichszwecken wurde das Aufkommen aus der Grundsteuer des Jahres 2024 berechnet. Diesem Vergleichswert (= Aufkommensneutralität) wurden folgende Szenarien für das Jahr 2025 gegenübergestellt:

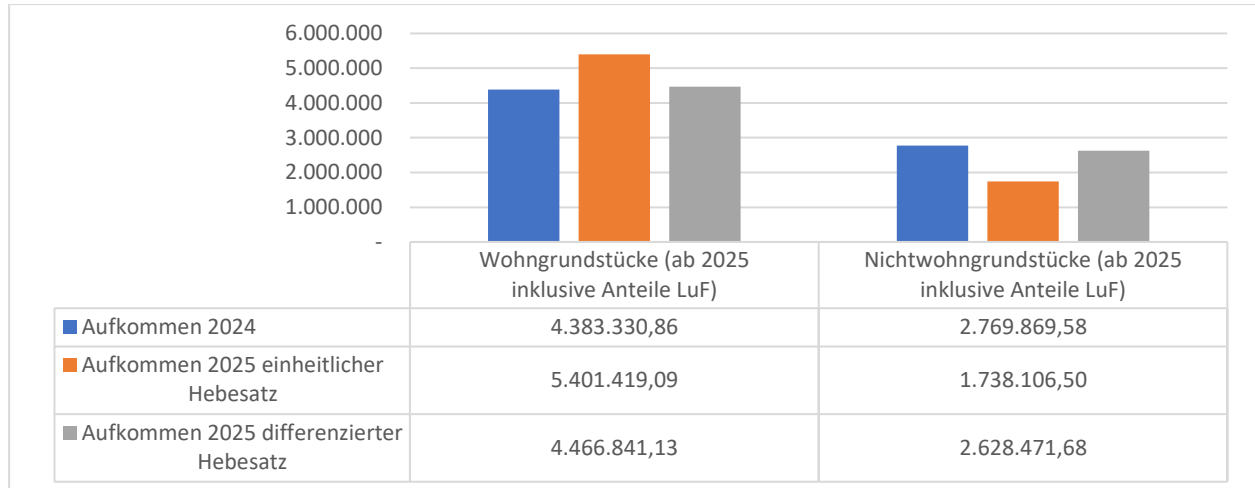
- Szenario 1: Annahme der unveränderten Hebesätze der Grundsteuern des Jahres 2024.
- Szenario 2: Annahme der seitens des Landes im September veröffentlichten sogenannten aufkommensneutrale Hebesätze, bei der Grundsteuer B wurde der einheitliche Hebesatz von 734 vom Hundert berücksichtigt.
- Szenario 3: Annahme der seitens des Landes im September veröffentlichten sogenannten aufkommensneutrale Hebesätze, bei der Grundsteuer B wurden differenzierte Hebesätze von 607 vom Hundert für Wohngrundstücke und 1 110 vom Hundert für Nichtwohngrundstücke berücksichtigt.

Abbildung 2: Aufkommen aus der Grundsteuer (Datenquelle Stadt Beckum, eigene Darstellung)



Das Aufkommen aus der Grundsteuer kann bei unveränderter Übernahme der Hebesätze aus dem Jahr 2024 nicht erreicht werden. Bei Übernahme der seitens des Landes im September veröffentlichten sogenannten „aufkommensneutrale Hebesätze“ – sowohl einheitlich als auch differenziert – kann das Aufkommen aus der Grundsteuer des Jahres 2024 annähernd erreicht werden.

Abbildung 3: Aufkommen aus der Grundsteuer B, differenziert nach Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken (Datenquelle Stadt Beckum, eigene Darstellung)



Die Mehrbelastung aus dem Aufkommen aus der Grundsteuer B des Jahres 2025 gegenüber dem des Jahres 2025 bei Annahme eines einheitlichen Hebesatzes von 734 vom Hundert für die Grundsteuer B würde für die Wohngrundstück rund 1,02 Millionen Euro betragen. Bei den Nichtwohngrundstücke würde gegenläufig eine entsprechende Entlastung eintreten. Bei Annahme der differenzierten Hebesätze von 607 vom Hundert für Wohngrundstücke und 1 110 vom Hundert für Nichtwohngrundstücke im Jahr 2025 wäre die Differenz jeweils für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke deutlich geringer.

Zu berücksichtigen ist, dass zu Wohnzwecken genutzte Gebäude und Gebäudeteile sowie zu anderen außerbetrieblichen Zwecken genutzte Gebäude und Gebäudeteile (zum Beispiel ein gewerblicher Hofladen) der Land- und Forstwirtschaft (LuF) ab dem Jahr 2025 nicht mehr als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (= Grundsteuer A) bewertet werden. Sie werden nun dem Grundvermögen (= Grundsteuer B) zugeordnet. Bei Annahme der seitens des Landes mitgeteilten aufkommensneutralen Hebesätze dürfte diese Verschiebung bei rund 93.000 Euro liegen.

Abbildung 4: Aufkommen aus der Grundsteuer B, differenziert nach Grundstücksarten der Wohngrundstücke der Grundsteuer B (Datenquelle Stadt Beckum, eigene Darstellung)

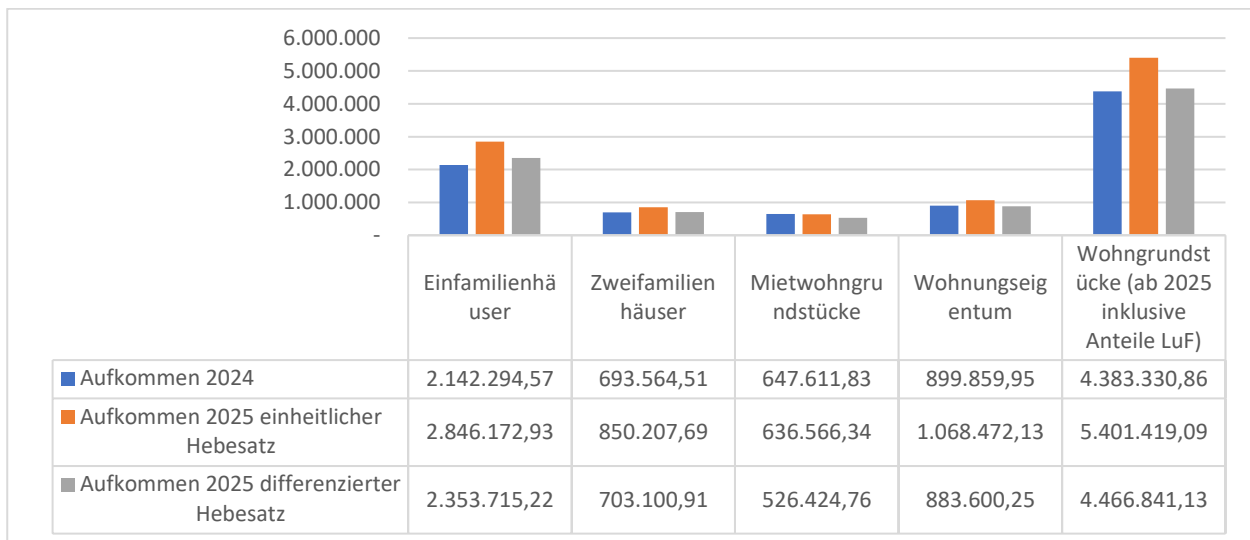
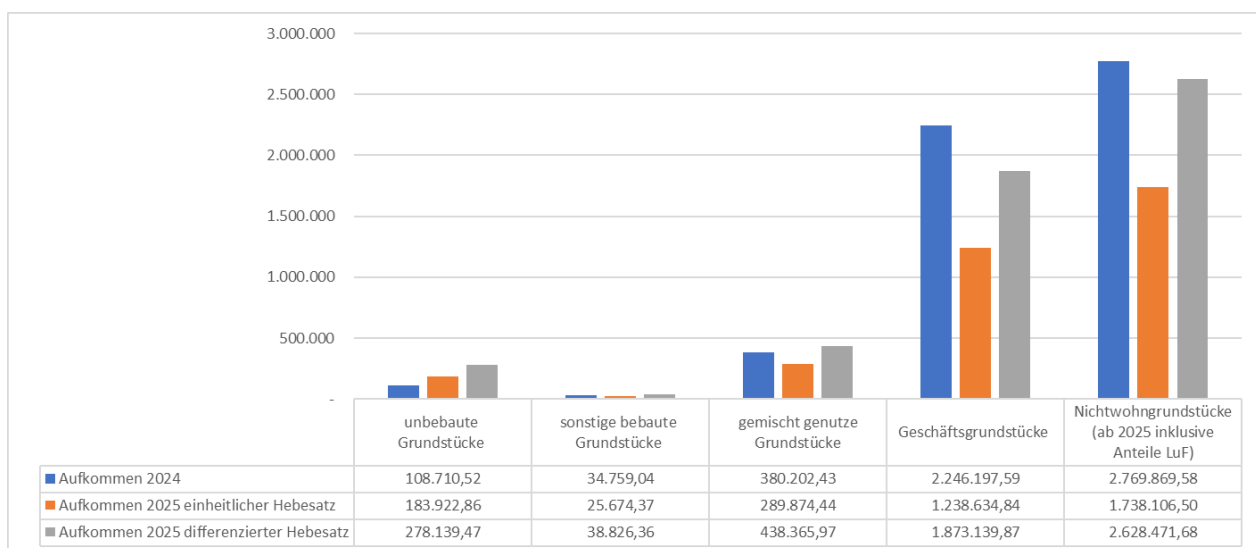


Abbildung 5: Aufkommen aus der Grundsteuer B, differenziert nach Grundstücksarten der Nichtwohngrundstücke der Grundsteuer B (Datenquelle Stadt Beckum, eigene Darstellung)



Deutlich wird, dass unbebaute Grundstücke – unabhängig vom betrachteten Szenario – stärker als bislang belastet würden. Geschäftsgrundstücke würden demgegenüber immer entlastet.

Wie ausgeführt, kann keine Belastungsneutralität erreicht werden. Die nachfolgenden Tabellen liefern einen Überblick über die innerhalb der Grundstücksarten der Grundsteuer B erfolgenden Verschiebungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht:

Wohngrundstücke

Grundstücksart		einheitlicher Hebesatz		differenzierter Hebesatz	
		Grundsteuer 2025 größer Grundsteuer 2024	Grundsteuer 2025 kleiner oder gleich Grundsteuer 2024	Grundsteuer 2025 größer Grundsteuer 2024	Grundsteuer 2025 kleiner oder gleich Grundsteuer 2024
Einfamilienhäuser	Anzahl	5 957		5 957	
		4 567	1 390	3 713	2 244
	Mehrbelastung (+)/ Minderbelastung (-) (Euro)	+703.878		+211.421	
Zweifamilienhäuser	Anzahl	1 630		1 630	
		1 058	572	765	865
	Mehrbelastung (+)/ Minderbelastung (-) (Euro)	+156.643		+9.536	
Mietwohngrundstücke	Anzahl	762		762	
		393	369	273	489
	Mehrbelastung (+)/ Minderbelastung (-) (Euro)	-11.045		-121.187	
Wohnungseigentum	Anzahl	3 927		3 927	
		2 355	1 572	1 712	2 215
	Mehrbelastung (+)/ Minderbelastung (-) (Euro)	+168.612		-16.260	
Wohngrundstücke	Anzahl	12 276		12 276	
		8 373	3 903	6 463	5 813
	Mehrbelastung (+)/ Minderbelastung (-) (Euro)	+1.018.088		+83.510	
		+1.541.446	-523.358	+897.621	-814.111

Nichtwohngrundstücke

Grundstücksart		einheitlicher Hebesatz		differenzierter Hebesatz	
		Grundsteuer 2025 größer Grundsteuer 2024	Grundsteuer 2025 kleiner oder gleich Grundsteuer 2024	Grundsteuer 2025 größer Grundsteuer 2024	Grundsteuer 2025 kleiner oder gleich Grundsteuer 2024
unbebaute Grundstücke	Anzahl	590		590	
		453	137	482	108
	Mehrbelastung (+)/ Minderbelastung (-) (Euro)	+75.212		+169.429	
		+109.373	-34.161	+193.371	--23.942
Geschäftsgrundstücke	Anzahl	657		657	
		202	455	304	353
	Mehrbelastung (+)/ Minderbelastung (-) (Euro)	-1.007.563		-373.058	
		194.150	-1.201.713	455.675	-828.732
gemischt genutzte Grundstücke	Anzahl	416		416	
		173	243	274	142
	Mehrbelastung (+)/ Minderbelastung (-) (Euro)	-90.328		+58.164	
		48.835	-139.162	144.732	-86.569
sonstige bebaute Grundstücke	Anzahl	117		117	
		58	59	71	46
	Mehrbelastung (+)/ Minderbelastung (-) (Euro)	-9.085		+4.067	
		8.423	-17.508	17.407	-13.340
Nichtwohngrundstücke	Anzahl	1780		1780	
		886	894	1131	649
	Mehrbelastung (+)/ Minderbelastung (-) (Euro)	-1.031.763		-141.398	
		360.781	-1.392.544	811.185	-952.583

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt die unveränderte Übernahme der seitens des Landes im September 2024 veröffentlichten differenzierten Hebesätze wie folgt vor:

Steuerart	Hebesatz 2025
Grundsteuer A	331 vom Hundert
Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke –	1 110 vom Hundert
Grundsteuer B – Wohngrundstücke –	607 vom Hundert

Durch diese Festsetzung lässt sich entsprechend der als Anlage 7 zur Vorlage beigefügten „Detailberechnung Grundsteuer“ voraussichtlich folgendes Steueraufkommen generieren:

Steuerart	Aufkommen 2025
Grundsteuer A	rund 105.000 Euro
Grundsteuer B	rund 7.095.500 Euro
voraussichtliches Steueraufkommen	rund 7.200.500 Euro

Im Vergleich zum erwarteten Steueraufkommen 2024 (= Aufkommensneutralität) ergibt sich folgendes Bild:

	voraussichtliches Steueraufkommen	rund 7.200.500 Euro
–	Aufkommensneutralität	rund 7.352.000 Euro
=	Differenz zur Aufkommensneutralität	rund –151.500 Euro

Die Differenz zur Aufkommensneutralität wird – trotz der nachteiligen Haushaltsauswirkung – hingenommen. Einerseits, um eine größtmögliche Nachvollziehbarkeit der Hebesatzfestsetzung durch Übernahme der seitens des Landes veröffentlichten Zahlen zu gewährleisten. Andererseits, da davon ausgegangen wird, dass im Zeitverlauf noch weitere Steuermessbeträge durch die Finanzverwaltung festgesetzt werden, die zu einer Reduzierung der Differenz beitragen können. Gegenläufig besteht das Risiko von Abgängen auf die Steuermessbeträge aufgrund von veränderten Wertfeststellungen des Finanzamtes (zum Beispiel in Folge von Klageverfahren gegen die Grundlagenbescheide). Eine Notwendigkeit zur Veränderung der im Entwurf des Haushaltes 2025 gebildeten Ertrags-/Einzahlungserwartung aus den Grundsteuern wird nicht gesehen.

Die Verwaltung lässt sich bei ihrem Vorschlag von folgenden Zielen leiten:

- Eine unveränderte Übernahme der Hebesätze 2024 scheidet aufgrund der fehlenden Aufkommensneutralität aus.
- Umsetzung der Reform der Grundsteuer in – bezogen auf das Aufkommen der Grundsteuern A und B in Summe – aufkommensneutraler Weise.
- Berücksichtigung der Sondersituation der Land- und Forstwirtschaft.
- Nutzung von differenzierten Hebesätzen aufgrund des sozial- und gesellschaftspolitischen Lenkungsgrundes der Stabilisierung beziehungsweise Reduzierung von Wohnnebenkosten.
- Keine zusätzliche Belastung der Geschäftsgrundstücke gegenüber dem Aufkommen aus der Grundsteuer des Jahres 2024.

Hinzuweisen ist ferner auf Folgendes: Die für Betriebsgrundstücke gezahlte Grundsteuer stellt für die Unternehmen eine Betriebsausgabe dar, die den steuerpflichtigen Gewinn mindert. Um eine Belastung sowohl mit der Grund- als auch mit der Gewerbesteuer zu vermeiden, wird bei Gewerbetreibenden im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrags zusätzlich eine Kürzung um eine pauschalierte Grundsteuerbelastung vorgenommen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass seitens des Landes ein verfassungskonformes Gesetz vorgelegt wurde und die durch das Land beauftragten Rechtsgutachter einen verfassungskonformen Weg zur Umsetzung des Landesrechtes auf Ebene der Kommunen aufgezeigt haben. Der durch diese Gutachter dargestellte Rechtsrahmen wird durch den Vorschlag der Verwaltung nicht überschritten.

Bedauerlicherweise ist das Land nicht bereit, kommunale Ertragsausfälle aufgrund einer etwaigen Rechtswidrigkeit einer Hebesatzdifferenzierung zu übernehmen und so die kommunale Finanzausstattung über eine verlässliche Einnahme aus der Grundsteuer zu garantieren.

Wie der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgeber hält die Verwaltung die Belastungsverschiebung durch die Reform der Grundsteuer für korrekturbedürftig. Das zunächst verfolgte Ziel der Veränderung der landeseinheitlichen Veränderung der Messzahlen ließ sich auf Landesebene nicht durchsetzen. Übrig bleibt daher aktuell nur eine Differenzierung der Hebesätze. Diese Situation war seitens der Verwaltung nicht gewünscht.

Auch unter Berücksichtigung der differenzierten Hebesätze gilt, dass eine Belastungsneutralität für die einzelnen Steuerpflichtigen nicht erreichbar ist.

Alternative zum Vorschlag der Verwaltung

Alternativ zum Vorschlag der Verwaltung könnte die Übernahme des seitens des Landes veröffentlichten aufkommensneutralen einheitlichem Hebesatz erfolgen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch alle anderen Hebesatzkonstellationen – selbst unter Einschluss des Hebesatzes der Gewerbesteuer – möglich sind. Die Auswirkungen auf den Haushalt errechnen sich – wie stets – nach dem Muster „Steuermessbeträge x Hebesatz = Aufkommen“.

Bei Übernahme des seitens des Landes veröffentlichten aufkommensneutralen einheitlichem Hebesatzes für die Grundsteuer B würde sich folgendes Bild ergeben:

Steuerart	Hebesatz 2025
Grundsteuer A	331 vom Hundert
Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke und Wohngrundstücke –	734 vom Hundert

Durch diese Festsetzung lässt sich entsprechend der als Anlage 7 zur Vorlage beigefügten „Detailberechnung Grundsteuer“ voraussichtlich folgendes Steueraufkommen generieren:

Steuerart	Aufkommen 2025
Grundsteuer A	rund 105.000 Euro
Grundsteuer B	rund 7.140.000 Euro
voraussichtliches Steueraufkommen	rund 7.245.000 Euro

Im Vergleich zum erwarteten Steueraufkommen 2024 (= Aufkommensneutralität) ergibt sich folgendes Bild:

	voraussichtliches Steueraufkommen	rund 7.245.000 Euro
–	Aufkommensneutralität	rund 7.352.000 Euro
=	Differenz zur Aufkommensneutralität	rund –107.000 Euro

Die Festsetzung eines einheitlichen Hebesatzes für die Grundsteuer B würde – gegenüber der Differenzierung – mit einer Mehrbelastung der Wohngrundstücke verbunden sein. Allerdings böte er die Gelegenheit, verbindliche Gerichtsentscheidungen zum „Ob“ und „Wie“ einer Hebesatzdifferenzierung abzuwarten und in Kenntnis dieser über die Neufestsetzung der Hebesätze, zum Beispiel ab dem Jahr 2026, zu entscheiden.

Auch unter Berücksichtigung eines einheitlichen Hebesatzes gilt, dass eine Belastungsneutralität für die einzelnen Steuerpflichtigen nicht erreichbar ist.

Rechtliche Situation

Wie bereits geschildert und aus der Existenz inhaltlich gegenläufiger Rechtsgutachten ersichtlich, sieht sich die Stadt Beckum einer unsicheren Rechtslage ausgesetzt, die keinerlei belastbare Prognose dahingehend erlaubt, welche Handlungsalternative eine größtmögliche Rechtssicherheit bietet.

Die seitens des vom Städtetag Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Gutachtens geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der ermöglichten Hebesatzdifferenzierung begründen in der Anwendung weitreichende rechtliche Konsequenzen, die letztlich allein durch eine obergerichtliche Entscheidung mit Ausstrahlungswirkung für das ganze Land ausgeräumt werden können. Mit einer solchen klärenden Entscheidung ist allerdings nicht kurzfristig – mutmaßlich nicht vor Ende des Jahres 2025 – zu rechnen.

Bis dahin ist davon auszugehen, dass es zu zahlreichen landesweiten gerichtlichen Einzelentscheidungen kommt, die allenfalls Anhaltspunkte, aber nicht die erforderliche Rechtssicherheit werden bieten können.

Nachfolgend soll dargestellt werden, welche Auswirkungen die geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken im Fall der Entscheidung zugunsten der Anwendung der differenzierten Hebesätze haben, und die damit einhergehenden rechtlichen Konsequenzen näher beleuchtet werden.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage

Soweit Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der vorgesehenen Hebesatzdifferenzierung geäußert werden, so führt dies dazu, dass die Rechtmäßigkeit der diese umsetzenden Hebesatzsatzung in Frage stünde. Die allgemeine aus § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgeleitete Satzungsbefugnis genügt dann nicht als Rechtsgrundlage für den Erlass, wenn die Regelungen der Satzung zu einem grundrechtsrelevanten Eingriff in den Rechtsbereich der beziehungsweise des Einzelnen berechtigen. So liegt der Fall hier, so dass es einer speziellen Rechtsgrundlage bedarf. Als solche kommt nun § 1 Absatz 1 NWGrStHsG in Betracht, da hierin ausdrücklich die Ermächtigung der Kommune statuiert wird, differenzierte Hebesätze festzusetzen. Zugleich müssen sich Satzungen als untergesetzliche Rechtsakte der Kommunen aber im Rahmen und in den Grenzen des geltenden Rechts halten. Sie müssen also nicht nur mit einfachgesetzlichen höherrangigen Vorschriften in Einklang stehen, sondern insbesondere dürfen sie nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstoßen. Nach Auffassung beider in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten besitzt die Anwendung der vorgesehenen Hebesatzdifferenzierung gleichheitsrechtliche Relevanz, so dass ein unzulässiger Eingriff in Artikel 3 Grundgesetz im Raum steht. Nach dem vom Land in Auftrag gegebenen Gutachten ist dieser Eingriff – jedenfalls soweit nicht der Belastungsunterschied zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken über 50 Prozent liegt – gerechtfertigt, während das Gutachten des Städtetags nicht von einer grundrechtlichen Legitimation ausgeht. Damit wohnt dieser Rechtsgrundlage das Risiko inne, mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen in Widerspruch zu stehen, und die Hebesatzung würde auf einer unsicheren Rechtsgrundlage fußen. Die Satzung ist damit dem Risiko ausgesetzt, durch gerichtliche Entscheidung für rechtswidrig und damit nichtig erklärt zu werden.

Konstellationen der gerichtlichen Befassung

Im nächsten Schritt soll aufgezeigt werden, auf welchem Weg gerichtliche Entscheidungen herbeigeführt werden können. Dargestellt werden also die Rechtsschutzmöglichkeiten der Steuerpflichtigen.

- a) Rechtsschutz gegen kommunale Grundsteuerbescheide bieten zunächst förmliche Widersprüche. Im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern, zu denen die Grundsteuer zählt, ist zunächst das behördliche Widerspruchsverfahren als Vorverfahren durch die jeweiligen Adressaten statthaft. Gibt die Kommune dem Rechtsbehelf durch Widerspruchsbescheid in der Sache nicht statt, ist die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht die richtige Klageart. Bundesrecht bestimmt, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben, damit Finanzierung und Durchführung öffentlicher Aufgaben auch bei der Erhebung von Rechtsbehelfen sichergestellt sind.

Dies bedeutet, dass die Abgabe trotz der Erhebung der erwähnten Rechtsbehelfe gegen den Steuerbescheid vom Zahlungspflichtigen zu entrichten ist. Betroffene, die eine Zahlung verhindern möchten, sind gehalten, beim zuständigen Verwaltungsgericht im einstweiligen Rechtsschutz einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen. Entscheidet sich das Gericht dann zu Gunsten des Antragstellers, entfällt vorläufig die Zahlungspflicht der Rechtsschutz suchenden Person.

Zu berücksichtigen ist, dass die bisher dargestellten Maßnahmen lediglich zwischen der Stadt Beckum als Erlassbehörde und der individuellen Rechtsschutz suchenden Person Rechtswirkung entfalten. Ein erfolgreicher Widerspruch, eine erfolgreiche Klage gegen einen Steuerbescheid oder ein erfolgreicher gerichtlicher Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung lassen das Rechtsverhältnis der anderen Steuerpflichtigen und damit auch deren Zahlungspflicht nach dem Gesetz unberührt.

Verwaltungsgerichte prüfen die jeweilige Hebesatzsatzung auf Grundlage der landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage nicht isoliert, sondern als einen Bestandteil ihrer vollständigen Rechtsprüfung. Insbesondere beim einstweiligen Rechtsschutz kann das Verwaltungsgericht auf eine weitergehende Befassung mit der Satzung und dem Landesgesetz verzichten, weil es dort je nach Sachlage eine Interessenabwägung ohne komplexe Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens vornehmen darf. Gerade eine solche anspruchsvolle Prüfung ist hier zu erwarten, so dass in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keine abschließende Klarheit über die Zulässigkeit dieser Landesoption eintreten wird.

- b) Davon zu unterscheiden ist die seit dem Jahr 2019 in Nordrhein-Westfalen bestehende Möglichkeit, auch gegen örtliche Hebesatzsatzungen die untergesetzliche Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu erheben (§ 47 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] in Verbindung mit § 109a Justizgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Ziel der Neuregelung war es unter anderem, die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zu entlasten, weil sich mit der Normprüfung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen mittelbare gerichtliche Kontrollen der Satzungen durch die Verwaltungsgerichte erübrigen. Zumindest für das Steuerrecht stellte die Literatur noch im Jahr 2021 einen solchen gewünschten Entlastungseffekt jedoch nicht fest. Den Antrag kann unter anderem jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die kommunale Rechtsvorschrift (hier: Hebesatzsatzung) oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Norm.

Anders als in den oben dargestellten Anfechtungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten in der 1. Instanz ist hier die Rechtswirkung eine andere: Gelangt das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die gerichtliche Entscheidungsformel von der Kommune zu veröffentlichen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass eine solche Entscheidung zwischen allen Beteiligten, nicht nur zwischen Kommune und der antragstellenden Person Rechtswirkung entfaltet. Die Norm soll in diesen Fällen somit in keiner Rechtsbeziehung mehr Anwendung finden können.

Rechtswirkungen gerichtlicher Entscheidungen

Steht nun fest, auf welchem Wege gerichtliche Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der Hebesatzdifferenzierung herbeigeführt werden können, ist nunmehr zu betrachten, welche Rechtswirkungen und Konsequenzen sich hieraus ergeben.

- a) Erfolgreiche Individualrechtsschutzverfahren (Anfechtungsklagen) führen dazu, dass die jeweiligen angefochtenen Grundsteuerbescheide mangels wirksamer Rechtsgrundlage aufgehoben werden. Das Gericht darf eine für rechtswidrig befundene untergesetzliche Norm nicht anwenden, sie bleibt indes in ihrer Wirksamkeit unberührt vom Richterspruch. Unmittelbare Rechtswirkungen auf die Satzung entstehen somit nicht. Allerdings entfällt mit der Aufhebung des Steuerbescheids die Rechtsgrundlage für die Erhebung und zugleich der Rechtsgrund für das „Behaltendürfen“ der Steuer, so dass mit Steuerausfällen und Erstattungsansprüchen der individuellen Rechtsmittelführenden zu rechnen ist. Spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen NRW eine Entscheidung zur Rechtswidrigkeit der differenzierenden Hebesatzregelung ausspricht, wäre die Hebesatzsatzung dann aufzuheben, um sich nicht dem Vorwurf einer Zuwiderhandlung gegen das Gebot des rechtmäßigen Verwaltungshandelns aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz auszusetzen.
- b) Im Fall der erfolgreichen Normenkontrolle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 VwGO wird die Satzung unmittelbar für rechtsunwirksam erklärt und soll in keiner Beziehung mehr Anwendung finden können. Zu betrachten ist, inwieweit sich diese Rechtsfolge auf die aufgrund der Hebesatzsatzung erlassenen und bereits bestandskräftig gewordenen Steuerbescheide auswirkt. Einen Anspruch auf zumindest ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Aufhebung eines bestandskräftigen rechtswidrigen Bescheids kennt das wegen § 1 Absatz 2 Abgabenordnung maßgebliche Verfahrensrecht (anders als § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) nicht. Bestandskräftige Bescheide bleiben von der Regelung zunächst einmal unberührt, so sieht es § 183 Satz 1 VwGO vor, welcher nach einhelliger Auffassung in der Literatur entsprechend § 47 Absatz 5 VwGO auf behördliche Verwaltungsakte (hier: Grundsteuerbescheide) Anwendung finden soll. Entsprechend § 183 Satz 2 VwGO dürfen jedoch formell bestandskräftig festgesetzte, aber noch nicht erhobene Grundsteuern nicht mehr vollstreckt werden, es gilt insoweit eine Vollstreckungssperre. Auf diese Weise stellt die Norm einen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Bedürfnis nach Rechtssicherheit und dem nachvollziehbaren Vollstreckungsschutz des Abgabepflichtigen her. Die Unwirksamkeitsentscheidung führt somit im Ergebnis dazu, dass neue Bescheide nicht erlassen und bestandskräftige nicht vollstreckt werden dürfen. Wegen der bestehenden Vollstreckungssperre sind somit auch in dieser Konstellation Steuerausfälle in noch nicht bezifferbarem Ausmaß die Folge.

Keine bloße Unvereinbarkeitsanordnung

Die anerkannte Anwendung der Vollstreckungssperre über § 47 Absatz 5 VwGO in Verbindung mit § 183 Satz 2 VwGO stellt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine Regelung zur Bewältigung der Folgen der Unwirksamkeit von Rechtsvorschriften für zurückliegende Zeiträume dar.

Aus diesem Grund soll es – abgesehen von außergewöhnlichen „Notstandsfällen“ – nicht möglich sein, lediglich die Unvereinbarkeit der Vorschrift mit höherrangigem Recht festzustellen und von einer wenigstens vorübergehenden Fortgeltung der Satzung auszugehen. Diese Auffassung spiegelt sich in beiden Rechtsgutachten übereinstimmend wider und kann daher für den Fall der rechtswidrigen Hebesatzsatzung nicht als realistische Perspektive angesehen werden.

Reichweite der Rechtswidrigkeit

Ein weiterer zu beleuchtender Punkt, ist die Frage der Reichweite des Rechtswidrigkeitsmangels. Erstreckt sich die Nichtigkeitsfeststellung des Gerichts auf die gesamte Satzung oder nur auf eine konkrete Regelung der Hebesatzsatzung?

Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Beckum in der Hebesatzsatzung keine isolierte Regelung zur Grundsteuer trifft, sondern daneben auch den Hebesatz für die Gewerbesteuer festsetzt, ist dies bedeutend. Sollte sich die Reichweite der Unwirksamkeit auf die Satzung insgesamt erstrecken, wäre es zur Ausklammerung der Gewerbesteuer von den rechtlichen Risiken der Hebesatzdifferenzierung geboten, 2 gesonderte Hebesatzsatzungen zu beschließen. Übereinstimmend gehen Rechtsprechung und Literatur – und zudem die beiden eingeholten Rechtsgutachten – im Rahmen der Fehlerfolgenlehre allgemein davon aus, dass Normen und damit auch Satzungen teilunwirksam sein können. Dies soll dann der Fall sein, wenn die Satzung inhaltlich sinnvoll teilbar ist und mit Sicherheit angenommen werden kann, dass sie auch ohne den unwirksamen Teil erlassen worden wäre. Davon ist vorliegend auszugehen. Das Gutachten im Auftrag des Städtetags Nordrhein-Westfalen nennt genau diese Konstellation beispielhaft, nämlich dass im Falle einer gemeinsamen Hebesatzsatzung für Grundsteuer und Gewerbesteuer nur die Hebesätze der Grundsteuer für unwirksam erklärt werden können. Insofern ist es aus Rechtsgründen nicht geboten, zwei getrennte Hebesatzsatzungen zu beschließen.

Ferner ist die Frage der Gesamtunwirksamkeit mit Blick darauf relevant, ob bei Feststellung der Gleichheitswidrigkeit der Hebesätze bezogen auf die Grundsteuer beide Hebesätze rechtswidrig und damit für unwirksam zu erklären sind, oder ob ein Hebesatz verbleibt, auf den dann für die jeweils andere Gruppe der Steuerpflichtigen zurückgegriffen werden kann. Aufgrund dessen, dass der Gleichheitssatz relativ wirkt und sich die Ungleichbehandlung nicht aus dem einzelnen Hebesatz, sondern erst aus dem Zusammenspiel beider Hebesätze ergeben würde, lässt sich die Frage der Gesamtunwirksamkeit nicht einfach beantworten. Die Verfasser des vom Land in Auftrag gegebenen Gutachtens kommen nach umfassender Auswertung der – wie sie postulieren – wenigen vergleichbaren höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass nur eine Erstreckung der Rechtswidrigkeit auf beide Hebesätze und damit eine Gesamtunwirksamkeit beider Hebesätze die rechtslogische Konsequenz sein könne. Sie führen aus, dass insbesondere Gründe des effektiven Rechtsschutzes gegen die Annahme sprechen, nur der höhere oder nur der niedrigere Hebesatz könne rechtswidrig und damit unwirksam sein.

Denn etwa der Rechtsschutz suchende Grundstückseigentümer eines Nichtwohngrundstücks, der sich gegen die Schlechterstellung gegenüber dem Grundstückseigentümer eines Wohngrundstücks wendet, könne sein aus der Ungleichbehandlung erwachsendes subjektives Recht auf Gleichstellung nicht erreichen, wenn die Unwirksamkeitsfolge sich lediglich in einem Ausspruch der Rechtswidrigkeit des niedrigeren (begünstigenden) Hebesatzes für Wohngrundstücke wiederfinde. Darin läge nämlich zugleich die Feststellung, dass der für ihn geltende höhere Hebesatz rechtmäßig und seine Klage folgerichtig mangels Rechtsverletzung abzuweisen wäre. Ein vom Gericht an den Satzungsgeber adressierter Auftrag, eine gleichheitskonforme Regelung herzustellen, hätte für den Rechtsmittelführer selbst dann keine Auswirkungen mehr. Sein Steuerbescheid wäre inzwischen bestandskräftig und nicht mehr abänderbar. Dies spricht somit dafür, dass im Falle der Feststellung eines Gleichheitsverstoßes der Hebesatzregelung sich die Unwirksamkeitsrechtsfolge auf beide Hebesätze gleichermaßen auswirkt. Anderslautende Ausführungen sind in dem vom Städtetag Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Gutachten nicht zu verzeichnen.

Heilungsmöglichkeit durch rückwirkenden Satzungserlass

Sind nun im Falle eines festgestellten Gleichheitsverstoßes beide Hebesätze von der Unwirksamkeitsfolge erfasst, ist zu prüfen, ob und wie dieser hebesatzlose Zustand mit seinen erheblichen fiskalischen Auswirkungen beseitigt werden kann.

Es stellt sich somit die Frage, ob der rückwirkende Erlass einer neuen, nunmehr gleichheitskonformen Hebesatzsatzung möglich ist, so dass auf diese Weise eine Heilung herbeigeführt werden kann. Die allgemeine Frage der Zulässigkeit einer rückwirkenden Änderung von Rechtsvorschriften ist im Ergebnis eine Abwägungsentscheidung, die Vertrauensschutzgesichtspunkte mit dem Bedürfnis nach einer rückwirkenden Normenkorrektur in Einklang bringen muss. Hierbei haben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts heraus 2 Fallgruppen in der Rechtsanwendung etabliert, die Fallgruppe der sogenannten „echten“ und der „unechten“ Rückwirkung. Während die echte Rückwirkung einen in der Vergangenheit liegenden und bereits abgeschlossenen Sachverhalt betrifft und in diesen nachträglich regelnd eingegriffen werden soll, ist der Sachverhalt bei der unechten Rückwirkung noch nicht abgeschlossen und ein schützenswertes Vertrauen auf eine Rechtsposition konnte noch nicht endgültig entstehen. Die echte Rückwirkung wird allgemein als unzulässig erachtet, weil hier das Vertrauen auf den Bestand eines abgeschlossenen Rechtszustands überwiegend schützenswert ist. Nur ausnahmsweise, wenn gerade dieses Vertrauen im Einzelfall aus bestimmten Gründen nicht schützenswert ist, kann auch die echte Rückwirkung zulässig sein. Dies kommt insbesondere in 2 Konstellationen vor: Zum einen, wenn die Rechtsposition des Betroffenen durch die nachträgliche Änderung verbessert wird und zum anderen, wenn der Betroffene die Verfestigung seiner Rechtsposition durch eigene Maßnahmen verhindert, spricht er gegen einen Bescheid einen Rechtsbehelf einlegt und damit selbst zum Ausdruck bringt, an die Regelungswirkung nicht gebunden sein zu wollen. Dies steht einem schützenswerten Vertrauen entgegen und führt nach Auffassung der Rechtsprechung dazu, dass der Betroffene somit grundsätzlich sogar das Risiko einer Verschlechterung seiner Rechtsposition in Kauf nehmen müsse.

Angewandt auf die vorliegende Konstellation ist zunächst festzuhalten, dass eine rückwirkende Änderung der Hebesätze einen Fall der echten Rückwirkung darstellen würde. Eingehend setzen sich die Verfasser des vom Land in Auftrag gegebenen Gutachtens mit den aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgeleiteten Vorgaben zu den möglichen Ausnahmefällen von der als grundsätzlich unzulässig angesehenen rückwirkenden Änderung von Steuergesetzen auseinander. Das Vertrauen in einen Steuersatz für abgeschlossene Zeiträume wird zwar allgemein als schutzwürdig erachtet, gleichwohl seien aber auch im Bereich von Steuergesetzen (und damit übertragbar auf den vorliegenden Fall der Hebesatzsatzung) die anerkannten, unter Vertrauensgesichtspunkten bestehenden Fallgruppen der ausnahmsweise zulässigen echten Rückwirkung zu beachten.

Konkret schlussfolgern die Gutachter des vom Land in Auftrag gegebenen Gutachtens, dass grundsätzlich der rückwirkende Erlass einer Hebesatzsatzung zwar möglich sei, sich diese jedoch nur auswirken könne auf die noch offenen Fälle (bescheidloser Zustand, anhängiges Rechtsbehelfsverfahren), nicht hingegen auf diejenigen Steuerpflichtigen, die ihren Bescheid haben bestandskräftig werden lassen. Notwendig sei die rückwirkende Heilung auch im Bereich derjenigen bestandskräftigen Bescheide, denen die Vollstreckungssperre entsprechend § 183 Satz 2 VwGO entgegenstünde. Innerhalb der Gruppe der noch offenen Fälle sei zwischen den Eigentümern von Wohn- und Nichtwohngrundstücken zu unterscheiden.

Die Gruppe der Nichtwohngrundstückseigentümerinnen und -eigentümer könne die rückwirkende Festsetzung eines Hebesatzes die Gleichheitswidrigkeit beseitigen, der in gleicher Höhe wie derjenige für die Wohngrundstücke oder in einem weiterhin gegenüber Wohngrundstücken höheren aber niedriger als zuvor bemessenen Hebesatz bestehen würde. Innerhalb der Gruppe der Wohngrundstückseigentümerinnen und -eigentümer sei – erneut aus Vertrauensschutzgesichtspunkten – zumindest eine Höherbelastung unzulässig, so dass ein höherer, an den für Nichtwohngrundstücke angepasster oder angenäherter Wert ausgeschlossen sei.

Der rückwirkende Erlass einer Hebesatzsatzung ist also grundsätzlich möglich und kann eine für rechtswidrig erkannte Hebesatzsatzung heilen. Allerdings darf dies aus den dargestellten Rechtsgründen nicht als generelle und umfassende Heilung des Rechtszustands einschließlich seiner fiskalischen Auswirkungen verstanden werden. Die Heilung wird sich nur noch auf die offenen Fälle sowie diejenigen auswirken können, bei denen eine Vollstreckungssperre entsprechend § 183 Satz 2 VwGO greift. So wird es einen großen Teil von abgeschlossenen Sachverhalten geben, auf die die Änderung keinen Einfluss mehr nehmen kann.

Zusammenfassung der wesentlichen rechtlichen Konsequenzen

Zusammenfassend lassen sich für die Stadt Beckum für den Fall der Rechtswidrigkeit der differenzierenden Hebesatzregelung folgende Aussagen treffen:

- Die aufgrund einer nachträglich für unwirksam befundenen Hebesatzsatzung ergangenen bestandskräftigen Bescheide bleiben von der Fehlerfolge unberührt, sie sind aber aufgrund der Vollstreckungssperre entsprechend § 183 Satz 2 VwGO nicht durchsetzbar. Es drohen Finanzausfälle in nicht bezifferbarer Höhe.

- In noch nicht abgeschlossenen Fällen, in denen noch keine bestandskräftigen Bescheide vorliegen, kann eine rückwirkend zu erlassende Hebesatzsatzung einen bestehenden Gleichheitsverstoß mit heilender Wirkung insofern beseitigen, dass der Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke herabgesetzt wird (wenigstens auf das Niveau des Hebesatzes für Wohngrundstücke). Eine Erhöhung des Hebesatzes für Wohngrundstücke ist indes nicht zulässig.
- Eine vorsorgliche getrennte Verabschiedung von Hebesatzsatzungen für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ist nicht erforderlich.

Kommunaler Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen)

Die Einnahmen aus der Grundsteuer werden im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt. Dies erfolgt derzeit für die Schlüsselzuweisungen in der Weise, dass die saldierten Ist-Einnahmen (Einnahmen abzüglich Erstattungen) der jeweiligen Kommune in der sogenannten Referenzperiode (01.07. des Vorvorjahres bis 30.06. des Vorjahres) durch den örtlichen Hebesatz geteilt und mit einem landesweit einheitlichen fiktivem Hebesatz multipliziert werden. Dieser fiktive Hebesatz soll nach dem Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2025 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 – GFG 2025) für kreisangehörige Städte und Gemeinden bei der Grundsteuer A 262 vom Hundert (Vorjahr: 259 vom Hundert) und bei der Grundsteuer B 505 vom Hundert (Vorjahr: 501 vom Hundert) betragen. Im Grundsatz gilt: Je höher die fiktive eigene Steuerkraft, desto geringer sind die Schlüsselzuweisungen.

Wie die Reform der Grundsteuer und die damit verbundenen landesweiten Veränderungen der Grundsteuerhebesätze – auch der optionalen Differenzierung – auf die Systematik der Berechnungen der Schlüsselzuweisungen Einfluss haben werden, wird aktuell auf Landesebene, auch gutachterlich, ausgewertet. Absehbar erscheint, dass die fiktiven Hebesätze, die ab 01.01.2025, also für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2026, relevant werden, einer Anpassung bedürfen. Zur Form dieser Anpassung gibt es noch keine Erkenntnisse.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass über die Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes eine anteilige Kompensation von eventuellen Steuerausfällen aufgrund einer etwaigen Rechtswidrigkeit einer Hebesatzdifferenzierung erfolgt. Dies ist jedoch weder hinsichtlich des „Ob“ noch der Höhe nach verlässlich einzuschätzen.

Neue Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 notwendig

Ein rechtzeitiger Beschluss neuer Hebesätze im Rahmen einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 ist in jedem Fall notwendig, da die Hebesätze des Vorjahres nicht mehr verwendet werden können. Dies hat insbesondere rechtliche Gründe. Nach § 25 Absatz 2 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festzusetzen. Hintergrund für diese Regelung ist, dass sich mit jeder Hauptveranlagung die Grundsteuerwerte (und damit die Steuermessbeträge) verändern. Deshalb geht der Gesetzgeber von der Notwendigkeit neuer Hebesätze aus, da die „alten“ Hebesätze rechnerisch nicht mehr zu den „neuen“ Steuermessbeträgen passen. Aus dieser Regelung kann man schließen, dass die Hebesätze des Jahres 2024 zum 01.01.2025 aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung im GrStG außer Kraft treten, das heißt auch nicht mehr vorübergehend für die Grundsteuerbescheide 2025 verwendet werden können.

Eine neue Hebesatzsatzung wäre unabhängig von der rechtlichen Dimension jedoch ohnehin notwendig, da die Hebesätze rechnerisch nicht mehr zu den neuen Steuermessbeträgen im Rahmen der Grundsteuerreform passen.

Verantwortung des Rates der Stadt Beckum

Wie ausgeführt wird eine verlässliche und letztgültige Klärung der Zulässigkeit einer Hebesatzdifferenzierung bei der Grundsteuer B auf Basis des hiesigen Landesrechts voraussichtlich erst durch entsprechende Gerichtsentscheidungen erfolgen können.

Bei der Entscheidung zur Nutzung eines einheitlichen Hebesatzes oder differenzierter Hebesätze bei der Grundsteuer B handelt es sich um eine Entscheidung, die letztlich durch den Rat der Stadt Beckum, in voller Kenntnis möglicher Konsequenzen, zu treffen sein wird.

Landeszuweisung zur informationstechnischen Unterstützung

Das Land hat zugesagt, die Kommunen wegen der informationstechnischen Umsetzung einer möglichen Hebesatzdifferenzierung für Wohn- und Nichtwohngrundstücke finanziell zu unterstützen. Im Entwurf des Landeshaushalts sind für diese Unterstützung 4 Millionen Euro vorgesehen.

Die Verteilung der Mittel soll nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wie folgt erfolgen: Rund 2,1 Millionen Euro sollen als Sockelbetrag geleistet und auf alle 396 Städte und Gemeinden zu gleichen Teilbeträgen verteilt werden, um die Grundkosten abzudecken, die jeder Kommune unabhängig von ihrer Einwohnerzahl entstehen. Weitere rund 1,9 Millionen Euro sollen nach Maßgabe der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2023 an die Städte und Gemeinden ausgezahlt werden.

Hierdurch sollen folgende Leistungen abgedeckt werden:

1. Softwareentwicklung
2. Update, Test, Freigabe
3. Customizing (Bescheide/Formulare)
4. Weitere Kosten, die im Rahmen der informationstechnischen Umsetzung der Grundsteuerreform entstanden sind

Als Auszahlungszeitpunkt ist der 15.01.2025 vorgesehen. Auf die Stadt Beckum sollen rund 9.200 Euro entfallen.

Inwieweit diese Mittel ausreichend sind, den zusätzlichen Aufwand aufgrund der geplanten Nutzung der differenzierten Hebesätze zu decken kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Grundsteuer C

Die Grundsteuer C ist eine weitere Option für die Kommunen Grundsteuern zu erheben, und zwar für unbebaute, aber baureife Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet sind. Derartige Flächen fallen derzeit als unbebaute Grundstücke in den Bereich der Grundsteuer B. Das fiskalische Argument der Generierung von Einnahmen zur Finanzierung der städtischen Aufgaben tritt bei der Grundsteuer C in den Hintergrund zugunsten der städtebaulichen Zielsetzungen (Bedarfsdeckung an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfseinrichtungen und Nachverdichtung im Siedlungsraum). Ziel ist die „Baulandmobilisierung“.

Mit der Grundsteuerreform wird in Deutschland zum 01.01.2025 die Grundsteuer C (erneut) eingeführt. Danach können nordrhein-westfälische Kommunen erstmalig zum 01.01.2025 aus städtebaulichen Gründen in ausgewählten Zonen des Gemeindegebietes einen erhöhten Sonderhebesatz für baureife aber unbebaute Grundstücke einführen.

Das GrStG und das NWGrStHsG legen fest, dass der Hebesatz der Grundsteuer C höher als der Hebesatz der Grundsteuer B für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke ausfallen muss. Dies ist aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung auch geboten. Durch die höhere Besteuerung soll erreicht werden, dass derartige Grundstücke sukzessive bebaut werden.

§ 25 Absatz 5 Sätze 1 bis 4 GrStG in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung lautet: *„Die Gemeinde kann aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes bestimmen und abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festsetzen. Baureife Grundstücke sind unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten. Eine erforderliche, aber noch nicht erteilte Baugenehmigung sowie zivilrechtliche Gründe, die einer sofortigen Bebauung entgegenstehen, sind unbeachtlich. Als städtebauliche Gründe kommen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht.“*

Die Ausweisung von besonderen Bereichen setzt voraus, dass es bestimmte Gebiete innerhalb des Stadtgebietes gibt, die diesen Steuerungsbedarf dringender benötigen als andere (§ 25 Absatz 5 Satz 5 GrStG). Ferner wäre der räumliche Geltungsbereich der Verfügung festzusetzen, der mindestens 10 Prozent des Gemeindegebietes umfassen muss (§ 25 Absatz 5 Satz 6 GrStG).

Im Stadtgebiet gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl an Grundstücken, die trotz Baureife aktuell nicht bebaut sind. Vor der Einführung einer Grundsteuer C gilt es allerdings, zunächst eine grundsätzliche Diskussion zu führen mit dem Ziel, die städtebaulichen Aspekte in diesem Kontext zu erörtern und die Effektivität einer Grundsteuer C zum Erreichen der Ziele kritisch zu betrachten. Auch müsste die Frage beantwortet werden, ab welchem Steuersatz das Ziel der „Baulandmobilisierung“ erreicht werden würde. Wie bei jeder anderen Steuer ist eine „erdrosselnde Wirkung“ verboten.

Bei der Beschäftigung mit einer derartigen Steuer ist der formelle Aufwand zu berücksichtigen, der zu einer gesetzeskonformen und insgesamt gerichtsfesten Steuererhebung betrieben werden muss. Entsprechende Vorgaben sind im § 25 Absatz 5 Satz 7 GrStG definiert worden: *„Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, sind jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde zu bestimmen, in einer Karte nachzuweisen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. In der Allgemeinverfügung sind die städtebaulichen Erwägungen nachvollziehbar darzulegen und die Wahl des Gemeindegebiets, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, zu begründen.“*

Folglich müssten zunächst sämtliche potentiellen Baugrundstücke ermittelt und einer planungsrechtlichen Grundlagenprüfung unterzogen werden (noch unbebaute Grundstücke im Bebauungsplan, planungsrechtliche Zulässigkeit und mögliche Ausnutzung in § 34 Baugesetzbuch (BauGB)-Bereichen sowie Abgrenzung § 34 zu § 35 BauGB). Darüber hinaus müsste eine Einschätzung erfolgen, ob und in welchem Umfang ein jeweiliges Grundstück bebaut werden könnte. Ein Grundstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen, ein unbebautes Grundstück kann zu einem bebauten Grundstück gehören.

Festzuhalten ist, dass die Identifikation baureifer Grundstücke und deren Nutzbarkeit zentrale Herausforderungen darstellen. Ob ein bebautes Grundstück vorliegt richtet sich nach den Feststellungen im Grundlagenbescheid des Finanzamtes. Hieran ist die Stadt gebunden. Die aufwendige Feststellung, ob ein unbebautes Grundstück nach Lage, Form und Größe und seinem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnte, wäre dagegen Aufgabe der Stadt Beckum.

Schon die Prüfung, ob eine Einführung sinnvoll und wirtschaftlich ist, wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und nur mit zusätzlichen Personalressourcen leistbar. Darüber hinaus wäre eine Einführung rechtlich risikobehaftet. Um das Ziel, die Bebauung von Grundstücken zu erreichen, gibt es bereits baurechtliche Instrumente. Hierfür müsste keine Grundsteuer C eingeführt werden.

Mit der Einführung einer Grundsteuer C würde ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen, der durch die jährliche Aktualisierung der Verzeichnisse dauerhaft anfallen würde. Der erhebliche Arbeitsaufwand könnte auch dauerhaft nur mit zusätzlichem Personal geleistet werden. Wie der personelle und damit finanzielle Mehraufwand im Verhältnis zum beabsichtigten Nutzen beziehungsweise zu den zu erwartenden Einnahmen durch die Erhebung der Grundsteuer C steht, ist offen.

Die Verwaltung rät nach Abwägung sämtlicher Argumente von der Einführung einer Grundsteuer C zum 01.01.2025 ab.

Gewerbesteuer

Eine Veränderung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ist für das Jahr 2025 nicht geplant. Dieser soll unverändert bei 435 vom Hundert verbleiben.

Anlage(n):

- 1 Schreiben des Abgeordneten Markus Höner, MdL, vom 23.07.2024
- 2 Übersicht über die veröffentlichten Hebesätze für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen
- 3 Schreiben der landwirtschaftlichen Ortsverbände Beckum und Vellern-Neubeckum vom 27.08.2024
- 4 Rechtsgutachten zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erstattet für das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5 Rechtsgutachten Verfassungsrechtliche Risiken nordrhein-westfälischer Gemeinden im Falle der Festsetzung differenzierender Grundsteuer-Hebesätze im Auftrag des Städtetags Nordrhein-Westfalen
- 6 Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2024 zum Rechtsgutachten im Auftrag des Städtetags Nordrhein-Westfalen
- 7 Szenario-Vergleich Grundsteuerreform 2025
- 8 Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsetzung)



Markus Höner

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sprecher der CDU-Fraktion für Landwirtschaft,
Verbraucherschutz, Forsten und ländliche Räume

Landtag NRW • Markus Höner MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Stadt Ahlen
Herrn Bürgermeister
Dr. Alexander Berger
Westenmauer 10
59227 Ahlen

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon: 0211 884-2173
Fax: 0211 884-3306
E-Mail: Markus.Hoener
@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 23.07.2024

Ihr Schreiben zur Grundsteuerreform vom 02. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Berger,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben zur Grundsteuerreform und ihre darin beschriebenen Sichtweisen zum Gesetzesentwurf der Zukunftscoalition bestehend aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen. Der Zeitpunkt Ihres Schreibens verwundert mich jedoch, ist dieser erst in der vergangenen Woche, also deutlich nach den parlamentarischen Beratungen und der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag Nordrhein-Westfalen zugestellt worden.

Ihre geäußerte Kritik nehme ich gerne zum Anlass, um die Entscheidung des Landes näher zu erläutern. Die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze auf kommunaler Ebene hat aus meiner Sicht gute Gründe und ich bin überzeugt, dass eine landesweite Lösung, wie von Ihnen gefordert, nicht das geeignete Mittel der Wahl ist.

Lassen Sie mich vorab klarstellen: Das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen umfasst ganz wesentlich auch das Hebesatzrecht. Genau wie schon heute unterschiedliche Hebesätze für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und das Grundvermögen festgelegt werden können, sollen ab 2025 zusätzlich differenzierte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke möglich sein.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die frühere Grundsteuer für Verfassungswidrig zu erklären, hat der Bundesgesetzgeber unter dem damaligen Bundesfinanzminister Olaf Scholz diese reformiert und großflächig neu geregelt. Dieses sogenannte „Scholz-Modell“ findet in Nordrhein-Westfalen und neun anderen Bundesländern Anwendung. Daraufhin hat die Finanzverwaltung des Landes NRW rund 6,4 Millionen wirtschaftliche Einheiten bewertet und dafür Grundsteuerwert- und -messbescheide rechtzeitig erlassen. Damit sind die Grundlagen zur Sicherung des Aufkommens zugunsten der Kommunen rechtzeitig zum 01.05.2025 gelegt.

Erst nach gründlicher Ermittlung über alle Kommunen steht fest, dass das Messbetragsvolumen insbesondere für Einfamilienhäuser stärker gestiegen ist und das Volumen für Geschäftsgrundstücke gesunken ist.

Dieses Phänomen zeichnet sich nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in den anderen Ländern mit dem „Scholz-Modell“ ab. Die Problematik im Messbetragsvolumen tritt nicht landeseinheitlich, sondern regional sehr verschieden auf, ist doch auch der Bestand an wirtschaftlichen Einheiten von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Dies bestätigen die Berechnungen der Finanzverwaltung als auch die Rückmeldungen aus den Kommunen.

Diese lokalen Unterschiede führen dazu, dass eine landesweite Lösung wie von Ihnen gefordert nicht zielführend ist. Erforderlich ist ein Werkzeug, mit dem betroffenen Kommunen auf die Verhältnisse vor Ort reagieren können. Die Einführung der differenzierten Hebesätze ist daher das richtige Instrument zur Feinjustierung, um auf Unwuchten des „Scholz-Modell“ vor Ort passgenau reagieren zu können. Den Kommunen ist dabei freigestellt, ob sie die differenzierten Hebesätze anwenden oder nicht.

Mit dem verabschiedeten Gesetz stärken die regierungstragenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen die kommunale Selbstverwaltung und ermöglichen mehr Entscheidungsspielräume vor Ort. Diesen Aspekt haben die Landesregierung Schleswig-Holstein und die dortigen kommunalen Landesverbände aufgegriffen und vereinbart, das nordrhein-westfälische Gesetz inhaltlich unverändert übernehmen zu wollen. In der Logik Ihrer Argumentation müssten sich doch insbesondere die kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein Ihrer Kritik anschließen.

Ich verwehre mich Ihrer Kritik und der Behauptung, dass Land würde die kommunale Selbstverwaltung missbrauchen um sich aus der Verantwortung zu stehlen. Es sind die seit 2017 geführten CDU-Landesregierungen, die die Kommunen kontinuierlich zum Beispiel finanziell unterstützen, neue Entwicklungen anstoßen und insbesondere die vielen Versäumnisse der Vorregierungen nachholen.

Gerne verweise ich, um nur ein Beispiel zu nennen, auf die umfassende finanzielle Unterstützung im Bereich der Kindertagesbetreuung durch das Land hin, obwohl hierfür insbesondere die Städte und Gemeinden verantwortlich sind.

Die Grundsteuer ist eine kommunale Steuer. Sie wird in den Kommunen erhoben und verbleibt in den Kommunen. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass auch die Entscheidung über die Hebesätze sowie eine mögliche Differenzierung vor Ort in den Rathäusern getroffen wird. Erklärtes Ziel von Bund und Land bei der Umsetzung der Grundsteuerreform ist die Aufkommensneutralität.

Das Gesetz konnte erst vor der Sommerpause verabschiedet werden, da dem Land erst seit dem Frühjahr dieses Jahres gesicherte Erkenntnisse zu den Wertverschiebungen vorlagen. Zuvor hatte es lediglich Prognosen aus einzelnen größeren Städten gegeben. Ein ergänzendes gesetzgeberisches Handeln setzt meiner Überzeugung nach aber gesicherte Erkenntnisse zu den Auswirkungen der Grundsteuerreform voraus. Diese liegen nun vor.

Das zuständige Ministerium der Finanzen hat bereits angekündigt, die Kommunen bei der Umsetzung mit einem Bündel von Maßnahmen zu unterstützen:

- So wurden den Kommunen durch das Ministerium der Finanzen den Kommunen die aufkommensneutralen Hebesätze mitgeteilt und diese im Anschluss veröffentlicht. Diese Mitteilung enthielt den aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer A, den aufkommensneutralen undifferenzierten Hebesatz für die Grundsteuer B sowie auch die beiden aufkommensneutralen differenzierten Hebesätze für Wohnen bzw. Nichtwohnen bei der Grundsteuer B.

Diese aufkommensneutralen differenzierten Hebesätze ermöglichen das von mir angesprochene regionalspezifische Handeln, da sich hieraus die jeweiligen Verschiebungen vor Ort nach dem aktuellsten Datenstand ableiten lassen.

- Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG räumt den Gemeinden eine umgrenzte, aber klar definierte Rechtssetzungskompetenz in Gestalt eines eigenen Hebesatzrechtes ein. Das umfasst auch die Möglichkeit, dass man neben der Grundsteuer A und der Grundsteuer B eine Differenzierung innerhalb der Grundsteuer B vornehmen kann, wenn dieser Differenzierung sachgerechte Kriterien zugrunde liegen. Die Unterscheidung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken folgt der üblichen Unterscheidung nach den Bewertungsverfahren und den Messzahlen.

Das Land bietet den Kommunen an, sie bei einer Musterbegründung umfassend zu unterstützen, um so für eine rechtssichere Umsetzung zu sorgen.

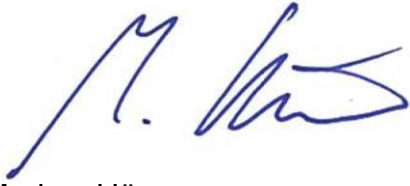
- Auch bei der IT-Programmierung hat das Land Unterstützung zugesagt. Diese könnte in einer Programmierunterstützung durch den Dienstleister des Landes, IT.NRW, oder auch in einer Kostenbeteiligung für die durch die kommunalen Dienstleister erbrachten Programmierleistungen liegen. So soll eine fristgerechte Umsetzung für diejenigen Kommunen ermöglicht werden, welche eine Differenzierung der Hebesätze vornehmen möchten.

Ich halte das verabschiedete Gesetz für richtig, damit die Kommunen bei Bedarf auf lokale Gegebenheiten besser reagieren und mögliche Mehrbelastungen für ihre Bürgerinnen und Bürger abfedern können. Es wird den Kommunen freigestellt, den Hebesatz für die Grundsteuer B aufzusplitten. Die Kommunen bekommen dadurch mehr Entscheidungsspielraum und können dort, wo es nötig und gewünscht ist, die Sätze so anpassen, dass es zu keiner übermäßigen Belastung von Wohnimmobilien kommt.

Zu beachten ist auch, dass zur Erreichung einer Aufkommensneutralität die weit überwiegende Zahl der Kommunen den bisherigen Hebesatz ohnehin deutlich, allerdings sehr unterschiedlich wird anpassen müssen. Für die hierzu erforderlichen Abwägungen stellen die regierungstragenden Fraktionen den Kommunen nun ein zusätzliches Instrument zur Verfügung, mit dem sie austarieren können, wie man den aufkommensneutralen Hebesatz sachgerecht zwischen Wohnen und Nichtwohnen ausgestalten kann.

Ich würde mich freuen, wenn Sie die zugrundeliegende Argumentation sowie die konkreten Unterstützungsangebote seitens des Landes berücksichtigen würden. Für einen weiteren Austausch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a cursive 'H' and a final flourish.

Markus Höner

Liste der zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze aller Städte/Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Stadt / Gemeinde:	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer B differenziert nach: Wohngrundstücke	Grundsteuer B differenziert nach: Nichtwohngrundstücke ¹⁾
Aachen	368	625	499	949
Ahaus	291	620	505	922
Ahlen	432	837	699	1.319
Aldenhoven	869	885	779	1.288
Alfter	1.016	904	851	1.232
Alpen	308	626	590	772
Alsdorf	865	1.018	951	1.185
Altena	211	1.368	1.044	2.128
Altenbeken	270	565	558	593
Altenberge	330	558	506	705
Anröchte	292	690	576	1.032
Arnsberg	309	723	575	1.113
Ascheberg	261	584	533	768
Attendorn	240	593	468	895
Augustdorf	67	670	640	753
Bad Berleburg	253	694	592	1.018
Bad Driburg	179	755	634	1.205
Bad Honnef	128	771	712	963
Bad Laasphe	164	1.017	795	1.732
Bad Lippspringe	325	513	487	586
Bad Münstereifel	359	906	835	1.237
Bad Oeynhausen	389	821	674	1.264
Bad Salzuflen	597	871	758	1.157
Bad Sassendorf	424	666	640	759
Bad Wünnenberg	214	597	512	809
Baesweiler	639	710	673	860
Balve	288	968	885	1.239
Barntrup	321	894	759	1.356
Beckum	331	734	607	1.110
Bedburg	1.055	990	882	1.354
Bedburg-Hau	356	478	449	641
Beelen	282	775	629	1.210
Bergheim	910	897	788	1.270
Bergisch Gladbach	303	653	598	873
Bergkamen	410	808	655	1.533
Bergneustadt	350	1.248	1.100	1.782
Bestwig	161	694	565	1.178
Beverungen	262	759	615	1.244
Bielefeld	426	766	623	1.122
Billerbeck	379	645	591	812
Blankenheim	468	796	703	1.214
Blomberg	386	1.081	843	1.813
Bocholt	461	766	624	1.222
Bochum	374	843	715	1.190
Bönen	1.057	1.422	1.013	2.278
Bonn	554	702	591	995
Borchen	223	561	551	598
Borgentreich	369	676	583	1.136
Borgholzhausen	259	706	552	1.087
Borken	402	660	592	860
Bornheim	730	653	615	802
Bottrop	276	744	622	1.169
Brakel	286	748	624	1.219
Breckerfeld	258	655	586	1.063
Brilon	234	689	525	1.067
Brüggen	418	587	547	701
Brühl	361	697	588	1.020
Bünde	402	629	497	1.098
Burbach	158	612	448	1.043
Büren	368	665	598	848
Burscheid	371	499	453	666
Castrop-Rauxel	750	826	694	1.288
Coesfeld	267	752	619	1.199
Dahlem	266	639	638	642
Datteln	632	978	837	1.447
Delbrück	275	539	499	635
Detmold	299	685	609	918
Dinslaken	331	800	698	1.181
Dörentrup	333	794	710	1.224
Dormagen	535	610	510	949
Dorsten	528	971	868	1.299
Dortmund	450	795	621	1.252
Drensteinfurt	303	565	540	669

¹⁾ Die im NWGrStHsG (GV NRW 2024 Seite 490) enthaltene Mindestgrenze für die Festlegung des jeweiligen Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke ist berücksichtigt.

Liste der zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze aller Städte/Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Stadt / Gemeinde:	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer B differenziert nach: Wohngrundstücke	Grundsteuer B differenziert nach: Nichtwohngrundstücke ¹⁾
Drolshagen	193	754	664	1.062
Duisburg	329	1.068	886	1.469
Dülmen	316	712	619	1.095
Düren	529	673	563	905
Düsseldorf	295	374	304	460
Eitorf	510	909	815	1.248
Elsdorf	1.096	1.010	960	1.234
Emmerich am Rhein	337	665	512	1.123
Emsdetten	363	759	637	1.116
Engelskirchen	506	666	598	936
Enger	425	916	810	1.352
Ennepetal	293	1.064	853	1.623
Ennigerloh	250	809	705	1.138
Ense	310	723	640	1.012
Erfstadt	676	673	610	1.010
Erkelenz	451	466	429	592
Erkrath	473	903	808	1.340
Erndtebrück	201	848	635	1.345
Erwitte	554	711	584	1.115
Eschweiler	460	1.156	977	1.631
Eslohe (Sauerland)	145	643	529	994
Espelkamp	291	771	568	1.425
Essen	390	839	647	1.353
Euskirchen	412	600	497	914
Everswinkel	257	677	575	1.079
Extertal	303	858	768	1.225
Finnentrop	196	755	599	1.261
Frechen	676	519	396	922
Freudenberg	117	852	713	1.364
Fröndenberg / Ruhr	443	1.094	982	1.614
Gangelt	377	571	557	625
Geilenkirchen	560	729	640	1.084
Geldern	658	618	529	921
Gelsenkirchen	498	885	696	1.397
Gescher	312	691	588	1.013
Geseke	455	673	558	1.114
Gevelsberg	256	900	726	1.500
Gladbeck	345	1.085	929	1.673
Goch	442	642	545	1.020
Grefrath	542	606	502	1.056
Greven	650	718	577	1.176
Grevenbroich	611	703	574	1.133
Gronau (Westf.)	275	583	453	959
Gummersbach	401	871	704	1.361
Gütersloh	392	842	692	1.229
Haan	437	662	577	921
Hagen	389	1.319	1.018	2.200
Halle (Westf.)	259	665	520	968
Hallenberg	127	657	499	1.081
Haltern am See	421	874	795	1.237
Halver	228	757	603	1.262
Hamm	312	815	651	1.327
Hamminkeln	313	771	699	1.016
Harsewinkel	255	452	375	645
Hattingen	712	975	873	1.304
Havixbeck	411	686	649	979
Heek	272	629	536	863
Heiden	354	619	592	717
Heiligenhaus	276	983	837	1.540
Heimbach	690	876	876	876
Heinsberg	559	569	490	797
Hellenthal	321	798	700	1.170
Hemer	266	946	778	1.523
Hennef (Sieg)	444	824	761	1.095
Herdecke	264	914	904	950
Herford	363	747	571	1.180
Herne	320	990	829	1.511
Herscheid	158	789	671	1.293
Herten	472	964	783	1.740
Herzebrock-Clarholz	267	660	550	989
Herzogenrath	506	733	659	1.093
Hiddenhausen	375	635	518	1.213
Hilchenbach	255	946	715	2.012

¹⁾ Die im NWGrStHsG (GV NRW 2024 Seite 490) enthaltene Mindestgrenze für die Festlegung des jeweiligen Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke ist berücksichtigt.

Liste der zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze aller Städte/Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Stadt / Gemeinde:	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer B differenziert nach: Wohngrundstücke	Grundsteuer B differenziert nach: Nichtwohngrundstücke ¹⁾
Hilden	338	733	574	1.219
Hille	332	792	740	985
Holzwickede	526	683	545	1.153
Hopsten	294	589	540	792
Horn-Bad Meinberg	329	967	843	1.257
Hörstel	252	645	561	885
Horstmar	351	824	748	1.145
Hövelhof	186	560	513	654
Höxter	329	906	792	1.244
Hückelhoven	352	634	547	896
Hückeswagen	338	949	830	1.357
Hüllhorst	354	578	488	866
Hünxe	319	693	630	858
Hürtgenwald	1.150	1.092	1.092	1.092
Hürth	527	446	372	657
Ibbenbüren	323	765	651	1.172
Inden	1.116	796	796	796
Iserlohn	299	926	696	1.692
Isselburg	395	595	541	755
Issum	393	588	533	873
Jüchen	804	647	646	648
Jülich	774	937	789	1.442
Kaarst	666	454	415	644
Kalkar	330	656	541	1.057
Kall	243	721	571	1.316
Kalletal	288	828	737	1.208
Kamen	684	1.215	1.015	1.987
Kamp-Lintfort	413	912	783	1.236
Kempen	535	578	481	932
Kerken	496	544	522	645
Kerpen	560	832	720	1.170
Kevelaer	490	585	547	684
Kierspe	225	760	637	1.272
Kirchhundem	223	758	627	1.257
Kirchlengern	363	676	537	1.037
Kleve	374	536	436	913
Köln	274	464	356	702
Königswinter	358	664	618	864
Korschenbroich	515	687	622	965
Kranenburg	310	476	424	807
Krefeld	503	637	490	981
Kreuzau	654	836	797	998
Kreuztal	129	1.164	893	2.008
Kürten	374	684	675	724
Ladbergen	242	661	595	836
Laer	365	1.040	1.019	1.115
Lage	376	650	615	764
Langenberg	295	754	656	1.144
Langenfeld (Rhld.)	291	418	360	617
Langerwehe	720	1.036	1.036	1.036
Legden	319	569	494	757
Leichlingen (Rhld.)	364	700	688	761
Lemgo	358	706	587	1.088
Lengerich	284	700	577	1.004
Lennestadt	147	658	527	1.023
Leopoldshöhe	462	730	637	1.078
Leverkusen	671	921	732	1.527
Lichtenau	225	633	593	774
Lienen	293	660	602	967
Lindlar	396	1.048	933	1.525
Linnich	611	700	628	1.017
Lippetal	285	661	641	746
Lippstadt	596	605	468	1.072
Lohmar	495	782	744	990
Löhne	437	755	543	1.394
Lotte	217	695	563	1.242
Lübbecke	257	555	425	912
Lüdenscheid	185	1.121	846	1.840
Lüdinghausen	285	580	501	870
Lügde	232	893	756	1.335
Lünen	571	842	701	1.301
Marienheide	395	785	702	1.135
Marienmünster	258	677	594	1.065

¹⁾ Die im NWGrStHsG (GV NRW 2024 Seite 490) enthaltene Mindestgrenze für die Festlegung des jeweiligen Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke ist berücksichtigt.

Liste der zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze aller Städte/Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Stadt / Gemeinde:	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer B differenziert nach: Wohngrundstücke	Grundsteuer B differenziert nach: Nichtwohngrundstücke ¹⁾
Marl	293	833	697	1.238
Marsberg	222	673	534	1.163
Mechernich	470	651	586	912
Meckenheim	515	1.091	943	1.697
Medebach	116	704	549	1.138
Meerbusch	513	425	400	550
Meinerzhagen	170	917	725	1.497
Menden (Sauerland)	291	840	713	1.227
Merzenich	590	788	788	788
Meschede	155	717	575	1.033
Metelen	197	688	645	823
Mettingen	628	710	603	1.019
Mettmann	499	917	818	1.268
Minden	424	723	577	1.159
Moers	521	947	827	1.377
Möhnesee	262	735	735	735
Mönchengladbach	461	792	641	1.207
Monheim am Rhein	495	354	307	513
Monschau	346	1.186	1.127	1.350
Morsbach	483	829	730	1.067
Much	464	818	791	937
Mülheim an der Ruhr	382	1.063	887	1.608
Münster	314	458	393	628
Nachrodt-Wiblingwerde	300	918	765	1.934
Netphen	101	872	714	1.546
Nettersheim	308	603	580	695
Nettetal	549	578	488	845
Neuenkirchen	277	568	522	735
Neuenrade	227	777	649	1.221
Neukirchen-Vluyn	602	689	689	689
Neunkirchen	114	836	619	1.486
Neunkirchen-Seelscheid	601	782	782	782
Neuss	303	610	469	934
Nideggen	493	991	991	991
Niederkassel	579	1.010	982	1.146
Niederkrüchten	384	534	503	671
Niederzier	695	460	460	460
Nieheim	320	639	578	872
Nordkirchen	297	636	603	799
Nordwalde	332	664	621	806
Nörvenich	771	829	829	829
Nottuln	306	923	839	1.355
Nümbrecht	299	730	704	837
Oberhausen	276	870	707	1.310
Ochtrup	325	662	612	775
Odenthal	309	890	890	890
Oelde	276	789	647	1.190
Oer-Erkenschwick	378	871	749	1.421
Oerlinghausen	287	652	641	691
Olfen	337	534	502	675
Olpe	127	610	495	962
Olsberg	203	696	552	1.167
Ostbevern	242	554	530	638
Overath	416	865	778	1.225
Paderborn	278	579	503	767
Petershagen	338	830	774	1.070
Plettenberg	178	954	679	1.713
Porta Westfalica	338	778	661	1.111
Preußisch Oldendorf	506	842	761	1.021
Pulheim	483	467	435	601
Radevormwald	358	665	532	1.102
Raesfeld	401	600	564	750
Rahden	268	675	553	1.013
Ratingen	312	517	457	698
Recke	351	743	672	1.067
Recklinghausen	490	784	663	1.173
Rees	309	533	474	793
Reichshof	281	723	666	891
Reken	186	443	442	447
Remscheid	260	1.058	834	1.610
Rheda-Wiedenbrück	267	647	508	1.085
Rhede	626	812	723	1.130
Rheinbach	561	787	696	1.118

¹⁾ Die im NWGrStHsG (GV NRW 2024 Seite 490) enthaltene Mindestgrenze für die Festlegung des jeweiligen Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke ist berücksichtigt.

Liste der zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze aller Städte/Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Stadt / Gemeinde:	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer B differenziert nach: Wohngrundstücke	Grundsteuer B differenziert nach: Nichtwohngrundstücke ¹⁾
Rheinberg	641	687	624	901
Rheine	481	760	664	1.039
Rheurdt	641	633	633	633
Rietberg	294	596	549	712
Rödinghausen	485	737	529	1.250
Roetgen	165	657	657	657
Rommerskirchen	571	465	465	465
Rosendahl	301	735	663	981
Rösrath	348	599	551	884
Ruppichteroth	235	861	824	1.050
Rüthen	286	659	522	1.075
Saerbeck	399	877	795	1.056
Salzkotten	283	581	542	713
Sankt Augustin	599	749	683	1.038
Sassenberg	294	615	513	937
Schalksmühle	164	717	584	1.119
Schermbeck	418	797	797	797
Schieder-Schwalenberg	302	955	861	1.285
Schlangen	173	694	682	746
Schleiden	983	1.008	873	1.533
Schloß Holte-Stukenbrock	146	331	288	447
Schmallenberg	127	542	472	725
Schöppingen	241	515	428	738
Schwalmtal	471	582	536	767
Schwelm	362	1.000	773	1.779
Schwerte	1.063	1.054	873	1.810
Selfkant	449	713	693	817
Selm	699	862	799	1.194
Senden	310	594	537	800
Sendenhorst	319	666	584	1.004
Siegburg	278	790	648	1.187
Siegen	107	976	690	1.819
Simmerath	217	634	606	715
Soest	493	781	668	1.078
Solingen	570	805	713	1.053
Sonsbeck	364	510	494	560
Spenge	449	868	756	1.333
Sprockhövel	293	736	674	954
Stadtlohn	319	603	511	875
Steinfurt	381	779	691	1.078
Steinhagen	185	690	605	950
Steinheim	305	789	629	1.215
Stemwede	252	631	549	823
Stolberg (Rhld.)	352	692	607	992
Straelen	638	548	447	755
Südlohn	440	658	557	923
Sundern (Sauerland)	237	835	686	1.243
Swisttal	733	749	743	781
Tecklenburg	309	701	691	737
Telgte	301	605	564	772
Titz	939	799	799	799
Tönisvorst	642	577	516	911
Troisdorf	585	595	483	928
Übach-Palenberg	571	874	666	1.486
Uedem	443	532	484	700
Unna	659	1.067	859	1.679
Velbert	234	931	789	1.338
Velen	368	745	696	890
Verl	96	221	197	272
Versmold	299	684	598	904
Vettweiß	979	723	723	723
Viersen	682	578	484	891
Vlotho	316	729	601	1.121
Voerde (Niederrhein)	466	815	688	1.274
Vreden	279	663	547	970
Wachtberg	419	672	672	672
Wachtendonk	505	531	522	554
Wadersloh	321	696	625	970
Waldbröl	252	918	815	1.309
Waldfeucht	501	576	576	576
Waltrop	624	717	671	949
Warburg	435	787	624	1.372
Warendorf	344	671	572	1.042

¹⁾ Die im NWGrStHSg (GV NRW 2024 Seite 490) enthaltene Mindestgrenze für die Festlegung des jeweiligen Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke ist berücksichtigt.

Liste der zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze aller Städte/Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

Stadt / Gemeinde:	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer B differenziert nach: Wohngrundstücke	Grundsteuer B differenziert nach: Nichtwohngrundstücke ¹⁾
Warstein	318	1.010	800	1.753
Wassenberg	380	499	475	621
Weeze	348	475	475	475
Wegberg	495	596	538	858
Weilerswist	864	692	628	945
Welver	676	904	877	1.108
Wenden	178	559	469	874
Werdohl	242	1.053	782	1.885
Werl	672	1.186	939	1.915
Wermelskirchen	359	725	655	981
Werne	441	884	729	1.306
Werther (Westf.)	313	615	535	842
Wesel	442	931	782	1.353
Wesseling	628	865	663	1.416
Westerkappeln	262	802	686	1.141
Wetter (Ruhr)	283	967	857	1.300
Wettringen	242	490	444	636
Wickede (Ruhr)	389	953	836	1.249
Wiehl	251	670	561	1.052
Willebadessen	305	663	585	1.113
Willich	655	620	516	1.022
Wilnsdorf	151	994	863	1.577
Windeck	338	825	808	898
Winterberg	190	631	493	915
Wipperfürth	345	1.163	995	1.787
Witten	741	1.302	1.110	1.896
Wülfrath	468	1.099	918	1.744
Wuppertal	309	891	727	1.378
Würselen	842	976	826	1.401
Xanten	453	1.096	1.008	1.490
Zülpich	705	831	752	1.121

¹⁾ Die im NWGrStHsG (GV NRW 2024 Seite 490) enthaltene Mindestgrenze für die Festlegung des jeweiligen Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke ist berücksichtigt.



WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Warendorf
Waldenburger Straße 10 • 48231 Warendorf

An den
Bürgermeister der Stadt Beckum
Herrn Michael Gerdhenrich
Weststraße 46
59269 Beckum

**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Kreisverband Warendorf
Ortsverbände Beckum und Vellern-
Neubeckum**

48231 Warendorf
Waldenburger Straße 10

Telefon: 02581 9317-0
Telefax: 02581.9317-10
E-Mail: info-waf@wlv.de
Internet: www.wlv.de

Warendorf, 27.08.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die Erhebung der Grundsteuer wird ab dem 1.1.2025 nicht mehr über die bislang noch geltenden Einheitswerte, sondern über die neuen Grundsteuerwerte erfolgen.

Mit dem Wechsel vom Einheitswert zum Grundsteuerwert ist für die Landwirtschaft noch eine weitere Änderung verbunden. Die Landwirte haben erstens weitestgehend komplett neue Grundsteuerwertbescheide für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie zweitens neue Grundsteuerwertbescheide für die auf den landwirtschaftlichen Hofstellen vorhandenen Gebäuden wie Betriebsleitergebäude, Altenteilergebäude und Landarbeiterwohnungen erhalten.

Dadurch reduziert sich das Aufkommenvolumen für die Berechnung der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen). Zusätzlich müssen die Landwirte jedoch für die Wohngebäude auf den landwirtschaftlichen Hofstellen künftig Grundsteuer B entrichten. Addiert man die Werte auf der Basis der neuen Wertbescheide bei den derzeit geltenden Hebesätzen zusammen, so führt dies generell zu einer deutlichen Erhöhung der Grundsteuerbelastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.


Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich, die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A zu prüfen. Ziel muss es sein, Land- und Forstwirte steuergerecht zu behandeln.

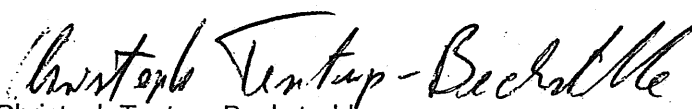
Würde eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A mit dem Ziel, das Aufkommenvolumen in der Gemeinde ab 2025 auf dem gleichen Niveau wie 2024 zu halten verfolgt, würde dies zu einer massiven Steuererhöhung bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben führen. Denn zusätzlich zur Grundsteuer A würden die Betriebe mit der Grundsteuer B für alle Betriebsleiter-, Altenteiler- und Landarbeiterwohnungen belastet werden – Das darf nicht geschehen!

Wir möchten Sie bitten, sich für den o.g. gerechten Weg einzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Tigges
Ortsverbandsvorsitzender


Christoph Tentrup-Beckstedde
Ortsverbandsvorsitzender

R E C H T S G U T A C H T E N

zur

**optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze durch
die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen**

erstattet

für das

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf

von

Universitätsprofessor Dr. Klaus-Dieter Drüen

Professor für Öffentliches Recht und Steuerrecht
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

und

Universitätsprofessor Dr. Marcel Krumm

Professor für Öffentliches Recht und Steuerrecht
an der Universität Münster

im August 2024

Inhaltsübersicht

A.	Gutachtenauftrag, -fragen, und -aufbau.....	5
B.	Wesentliche Ergebnisse im Überblick.....	8
C.	Rechtsgutachterliche Würdigung.....	10
I.	Die Hebesatzdifferenzierung nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG.....	10
1.	Einbettung des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG in das Vermögens- und Grundstücksartenkonzept des Bundesgrundsteuerrechts.....	10
2.	§ 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG als ein auf die Begünstigung von Wohngrundstücken zugeschnittenes Instrument der Kommunen	13
3.	§ 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG enthält keine Befugnis zur Veränderung des Steuertypus	15
II.	Verfassungsrahmen des gemeindlichen Hebesatzrechts bei der Grundsteuer ...	16
1.	Hebesatzgarantie des Grundgesetzes.....	16
2.	Kompetenz zur Abweichungsgesetzgebung bei der Grundsteuer (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG).....	18
3.	Optionale Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze als Erweiterung des kommunalen Gestaltungsfreiraums.....	20
III.	Gleichheitsrechtliche Vorgaben für die kommunale Hebesatzdifferenzierung..	21
1.	Die Hebesatzdifferenzierung als gleichheitsrechtliche Frage.....	21
a.	Einordnung der Hebesatzdifferenzierung in die gleichheitsrechtliche Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts.....	21
b.	Bestimmung der gleichheitsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der für Lenkungsnormen geltenden Grundsätze.....	25
2.	Notwendigkeit der Abschichtung der gleichheitsrechtlichen Verantwortungs- und Verknüpfungsbereiche	32
3.	Zur Legitimität des verfolgten Zwecks.....	36
a.	Zulässige und unzulässige Differenzierungszwecke	36

b.	Wohnnebenkostenstabilisierung- bzw. Reduzierung wegen allgemein gestiegener Wohnkosten als legitimer, verfassungsrechtlich fundierter sozial- und gesellschaftspolitischer Lenkungszweck.....	37
4.	Wahrung der Verhältnismäßigkeit.....	44
a.	Zweckabhängigkeit der Zweck-Mittel-Rationalität	44
b.	Geeignetheit	44
c.	Erforderlichkeit.....	45
d.	Zielgenauigkeit	45
e.	Angemessenheit vor allem der Höhe der Hebesatzdifferenzierung	49
f.	Gesamtbetrachtung.....	51
IV.	Begründungsanforderungen bei der kommunalen Hebesatzdifferenzierung.....	52
1.	Keine allgemeine Begründungspflicht für kommunale Satzungen.....	52
2.	Keine allgemeine Begründungspflicht für kommunale Steuersatzungen im Besonderen	56
3.	Verfassungsrechtliche Begründungsanforderungen in Ansehung der Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	58
a.	(Nur) Verantwortungsübernahme für den Differenzierungsgrund verfassungsrechtlich zwingend	58
b.	Gerichtliche Prüfung des Lenkungszwecks.....	60
V.	Folgen einer etwaigen Gleichheitswidrigkeit der Hebesatzsatzung	62
1.	Prozessuale Ausgangssituationen	62
2.	Bestimmung der gleichheitswidrigen (grundsätzlich unwirksamen) Regelung	63
3.	Bedeutung einer Unwirksamkeitserklärung der Hebesatzsatzung für das Verfahrensrecht	67
4.	Rückwirkende „Heilung“ von gleichheitswidrigen Steuersatzungen	67
5.	Keine bloße Unvereinbarkeitserklärung mit Fortgeltungsanordnung bei gleichheitswidrigen Steuersatzungen	74

VI. Kein subjektives Recht der Steuerpflichtigen auf eine Hebesatzdifferenzierung und erst recht nicht auf eine Begründung eines identischen Hebesatzes.....	77
D. Beantwortung der konkreten Fragen der Kommunen zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze	79

A. Gutachtauftrag, -fragen, und -aufbau

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat uns im Zuge der Reform der Grundsteuer ab 2025 im Juli 2024 mit der Erstattung eines ergebnisoffenen Rechtsgutachtens im Zusammenhang mit der rechtspraktischen Umsetzung des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen¹ beauftragt. Die dem Rechtsgutachten zugrundeliegende Aufgabenbeschreibung lautet:

„Das Gutachten soll einleitend mit der Darstellung des Gesetzentwurfs beginnen, unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Anforderungen.

Dabei ist auch auf die Zulässigkeit der konkreten Zuordnung von Grundstücksarten zu den Wohn- und Nichtwohngrundstücken einzugehen. Bedenken gegen die Zuordnung von gemischt genutzten Grundstücken zu den Nichtwohngrundstücken sollten, soweit möglich, in diesem Zusammenhang ausgeräumt werden.

Darüber hinaus sollte das Gutachten auf folgende leitende Fragestellungen eingehen:

1. Müsste eine Kommune, die sich für die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Option der Differenzierung entscheidet, dies auch bei Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grenzen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Willkürverbot) besonders begründen?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Welche Argumente könnte eine Kommune vortragen, um die Hebesatzdifferenzierung im Rahmen der Grundsteuer B zu begründen, und wie tief muss diese Begründung reichen (z.B. Darlegung der örtlichen Verhältnisse, politischen Absichten)?
3. Wenn Frage 1 bejaht wird: Muss die Entscheidung der Kommune, unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke festzulegen, besonders dokumentiert werden (z.B. im Rahmen der Satzung / in einem Beschlussprotokoll)?
4. Wo liegen die verfassungsrechtlichen Grenzen bei einer Differenzierung der Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke?

¹ Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz (NWGrStHsG) v. 5.7.2024, GVBl. 2024, 490.

5. Kann eine Kommune auch ohne Begründung auf die Differenzierung verzichten?

Zur weiteren Konkretisierung der leitenden Fragestellungen werden weitere Fragestellungen der Kommunalen Spitzenverbände in der Anlage „Fragenkatalog“ beigefügt.

Der Fragenkatalog der Kommunalen Spitzenverbände enthält folgende Fragen:

- Ist eine Begründung auch dann rechtlich notwendig, wenn eine Gemeinde die Möglichkeit der Differenzierung nicht wahrnimmt?
- Wie kann im Differenzierungsfalle eine verfassungsfeste Begründung für eine Privilegierung des Wohnens aussehen (im Sinne einer Hebesatzgestaltung, die für Wohngrundstücke niedrigere Hebesätze als für Nicht-Wohngrundstücke vorsieht)?
- Wäre die Wiederherstellung des Status quo (Orientierung der Differenzierung an der aktuellen Belastungsrelation von Wohnen und Nicht-Wohnen nach altem Recht in der jeweiligen Gemeinde) verfassungsfest umsetzbar und wie wäre sie zu begründen? Hinweis: Die zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze, die für den Fall einer Differenzierung veröffentlicht wurden, orientieren sich an der bisherigen Aufkommensverteilung.
- Wäre eine über die Wiederherstellung des Status quo hinausgehende Privilegierung des Wohnens verfassungsfest umsetzbar und wie wäre sie zu begründen?
- Inwieweit setzt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer Privilegierung des Wohnens verfassungsrechtliche Grenzen?
- Ergeben sich im Differenzierungsfalle verfassungsrechtliche Risiken mit Blick auf gemischt genutzte Grundstücke?
- Welche Rechtsfolgen würden Gemeinden im Falle einer (verfassungs-)rechtlich unzulässigen Differenzierung treffen (insbesondere mit Blick auf bestehende Grundsteuerbescheide und Haushalts- bzw. Hebesatzsatzungen)?

Die aufgeworfenen Rechtsfragen werden in folgender Reihenfolge beantwortet: Ausgangspunkt ist die gesetzlich eingeführte Möglichkeit zur Hebesatzdifferenzierung durch § 1 Abs. 1 NWGrStHsG (dazu C. I.). Sodann werden der verfassungsrechtliche Rahmen des gemeindlichen Hebesatzrechts und die gleichheitsrechtlichen Vorgaben für die kommunale Hebesatzdifferenzierung dargelegt (dazu C. II. und III.). Als zweiter Schwerpunkt dieses Gutachtens

schließt sich eine Beurteilung der Begründungsanforderungen bei der kommunalen Hebesatzdifferenzierung an (dazu C. IV.). Im Hinblick auf den Fragenkatalog der Kommunalen Spitzenverbände werden ferner Folgefragen einer (hypothetisch unterstellten) Gleichheitswidrigkeit einer Hebesatzdifferenzierung erörtert (dazu C. V.). Den inhaltlichen Abschluss bildet die Frage nach dem „begründungslosen Unterlassen“ einer Hebesatzdifferenzierung (dazu C. VI.). Am Ende wird zusammenfassend der Fragenkatalog der Kommunalen Spitzenverbände unter Bezugnahme auf Teil C beantwortet (dazu D.). Die wesentlichen Ergebnisse werden diesem Rechtsgutachten bereits vorangestellt (s. B.).

Sämtliche Abschnitte dieses Rechtsgutachtens werden von beiden Autoren gemeinsam verantwortet.

B. Wesentliche Ergebnisse im Überblick

Die mediale Sorge einer Überforderung der Gemeinden bei Verantwortung und Begründung einer optionalen Hebesatzdifferenzierung oder des Verzichtes darauf ist aufgrund dieses Rechtsgutachtens zu entkräften. Trotz der Steigerung ihrer Satzungsautonomie steht die jeweilige Gemeinde mit ihrer Entscheidung keineswegs allein. Die kommunale Satzungsentscheidung steht vielmehr im festen Rechtssetzungsverbund mit dem Landesgesetz (§ 1 Abs. 1 NWGrStHsG), dem Bundesgrundsteuermodell, dem das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich weiterhin folgt und von dem es nur partiell abweicht, und den Vorgaben und Wertungsdirektiven des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung NRW. Die Landesverfassung NRW stützt deutlich das vom Landesgesetzgeber aufgenommene Ziel der Begrenzung der Wohnnebenkosten.

Der jeweiligen Gemeinde werden nach unserer verfassungsrechtlichen Analyse keine unzumutbaren oder gar ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Begründungsanforderungen bei künftigen Grundsteuerhebesatzsätzen auferlegt. Das Gegenteil ist der Fall: Die Gemeinde muss zwar für den Lenkungszweck die Verantwortung übernehmen (C. IV. 3.). Vom Landesgesetzgeber vorgezeichnet ist aber der sozial- und gesellschaftspolitische Zweck einer Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung, wobei im Detail Konkretisierungen und Verfeinerungen möglich sind (C. III. 3.). Mehr wird von der Gemeinde aus verfassungs- und einfachrechtlichen Gründen nicht verlangt. Eine Begründungspflicht für die Hebesatzdifferenzierung existiert nicht (C. IV. 1. u. 2.).

Entscheidend ist, dass sich die Messzahldifferenzierung objektiv gleichheitsrechtlich rechtfertigen lässt. Insoweit gilt für die Gemeinde nichts anders als für den Parlamentsgesetzgeber auch. Der Landesgesetzgeber hat seinen Gestaltungsspielraum auf die Gemeinde zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Innerhalb der Grenzen des Grundsteuergesetzes und des § 1 Abs. 1 NWGrStHsG unterliegt die Gemeinde keinen strengeren gleichheitsrechtlichen Rechtfertigungsanforderungen als der Parlamentsgesetzgeber (C. III. 2.).

Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die zeit- und kontextabhängige Gewichtigkeit des sozial- und gesellschaftspolitischen Anliegens der Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung. In Zeiten, in denen Wohnkosten steigen, ist der Differenzierungsspielraum größer; dies umso mehr, desto weniger die allgemeine Lohnentwicklung diese Steigerung auffängt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere dem Staat zuzurechnende Kostenfaktoren zusammentreffen

und dadurch Akzeptanzverluste drohen. In Zeiten nachweislich niedriger Wohnkosten, guter Lohnentwicklungen, aber auf der anderen Seite ohnehin schon hoher Belastungen der Eigentümer und Nutzer von Nichtwohngrundstücken, kann der Differenzierungsspielraum unter Umständen auch kleiner werden. Dabei ist keine kleinteilige Perspektive anzulegen. Der Einschätzungsspielraum des Satzungsgebers ist zu achten. Es reicht daher der Blick auf die Entwicklung der Wohnkosten, des Grundstücks- und Vermietungsmarktes und des Lebenshaltungsindex im Allgemeinen und gegebenenfalls auf andere gesamtwirtschaftlich relevante Be- und Entlastungsfaktoren.

Selbst bei einer Messzahldifferenzierung von 50 Prozent ist lediglich eine grobe Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, die den Gemeinden viel Spielraum belässt. Der nicht unerheblichen unmittelbaren Mehrbelastungswirkung stehen mit dem Anliegen einer Stabilisierung bzw. Reduzierung der Wohnnebenkosten ein gegenwärtig besonders gewichtiger, landes- wie bundesverfassungsrechtlich fundierter Lenkungszweck (C. III. 3.), ein sachgerecht abgegrenzter Kreis der Begünstigten (insbesondere C. III. 4. d.) und eine der Grundsteuerbelastung typischerweise nachfolgende Belastungsrelativierung über die Ertragsteuern gegenüber (C. III. 4. e.).

Die Verhältnismäßigkeit einer konkreten Hebesatzdifferenzierung in Abhängigkeit von der konkreten Gewichtung des sozial- und gesellschaftspolitischen Zwecks der Wohnkostenstabilisierung bzw. -reduzierung entzieht sich einer rationalen Letztbegründungsmöglichkeit – wie der Hebesatz als solcher auch. Derzeit liegen die Zweifelsfälle wegen der besonderen Gewichtigkeit des Lenkungszwecks erst weit jenseits einer Hebesatzdifferenzierung von 50 Prozent. Insoweit hegt allerdings bereits § 1 Abs. 1 NWGrStHsG das Satzungsermessen sein. Die Norm erlaubt nämlich keine Belastungsdifferenzierung, die den Typus der Grundsteuer verändert, indem sie die Grundsteuer vollständig oder weitgehend den Nichtwohngrundstücken auferlegt (C. I. 3.).

Eine Kommune kann ohne Begründung auf die Differenzierung verzichten (C. V.).

C. Rechtsgutachterliche Würdigung

I. Die Hebesatzdifferenzierung nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG

1. Einbettung des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG in das Vermögens- und Grundstücksartenkonzept des Bundesgrundsteuerrechts

Das Bundesgrundsteuerrecht als die Summe aus GrStG und BewG knüpft seit jeher an den inländischen Grundbesitz an und unterteilt diesen in zwei eigenständige Steuergegenstände: (1) die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und (2) die Grundstücke. Dies ergibt sich aus § 2 GrStG, der seinerseits auf die insoweit vom BewG vorgezeichneten beiden Vermögensarten Bezug nimmt (dort: land- und forstwirtschaftliches Vermögen einerseits, Grundvermögen andererseits, § 218 Satz 1 BewG). Der Gesetzgeber erachtet die Besteuerung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vornehmlich als eine Belastung von Produktionsmitteln (Boden, Wirtschaftsgebäude); sie habe daher einen „wesentlich anderen Charakter“ als die Grundsteuer auf das Grundvermögen.² Diese Zweiteilung (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einerseits, Grundstücke andererseits) prägt das gesamte Grundsteuerrecht und ist vor allem aufgrund der Befugnis zu differenzierten Hebesätzen bekannt, die zu einer eigenständigen Grundsteuer A und Grundsteuer B geführt haben. Das ist bisher die einzige Hebesatzdifferenzierung, die vom Gesetz zugelassen worden ist.³ Ansonsten gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit des Hebesatzes, d. h. es darf nur einen einheitlichen Hebesatz jeweils für die gesamte Vermögensart geben (§ 25 Abs. 4 GrStG).

Innerhalb der Vermögensart der Grundstücke erfolgen weitere Differenzierungen: den unbebauten Grundstücken werden die bebauten Grundstücke gegenübergestellt und letztere lassen sich in bebaute Wohn- und Nichtwohngrundstücke unterteilen. Das Gegensatzpaar von Wohn- und Nichtwohngrundstück findet sich zwar nicht explizit im Bundesrecht. Sie ergibt sich aber vor allem aus § 249 BewG und den an die dort definierten Grundstücksarten sodann anknüpfenden Normen.

² So BT-Drs. VI/3418, 92.

³ *Kasper*, Kommunale Steuern, 2006, S. 167; *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, GrStG § 25 Rn. 36.

Hiernach gehören zu den Wohngrundstücken:

- Einfamilienhäuser als die Wohngrundstücke, die eine Wohnung enthalten und kein Wohnungseigentum sind. Erfolgt eine Mitbenutzung zu anderen als Wohnzwecken, dann gilt ein Grundstück auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu weniger als 50 Prozent der Wohn- und Nutzfläche zu diesen anderen Zwecken mitbenutzt und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 249 Abs. 2 BewG).
- Zweifamilienhäuser als die Wohngrundstücke, die zwei Wohnungen enthalten und kein Wohnungseigentum sind. Auch insoweit gilt, dass eine Mitbenutzung zu anderen als Wohnzwecken nicht schadet, wenn es zu weniger als 50 Prozent der Wohn- und Nutzfläche zu diesen anderen Zwecken genutzt und dadurch die Eigenart als Zweifamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 249 Abs. 3 BewG).
- Mietwohngrundstücke als die Grundstücke, bei denen mehr als 80 Prozent der Wohn- und Nutzfläche Wohnzwecken dienen und die nicht Ein- und Zweifamilienhäuser oder Wohnungseigentum sind (§ 249 Abs. 4 BewG).
- Wohnungseigentum, also das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.

Zu den Nichtwohngrundstücken gehören demgegenüber:

- Geschäftsgrundstücke als die Grundstücke, die zu mehr als 80 Prozent der Wohn- und Nutzfläche eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und nicht Teileigentum sind.
- Gemischt genutzte Grundstücke als die Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und nicht Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum, Teileigentum oder Geschäftsgrundstücke sind.
- Teileigentum, also das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentum an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.

- Sonstige bebaute Grundstücke (alle Grundstücke, die keiner der vorgenannten Grundstücksarten zuzuordnen sind).

Die unbebauten Grundstücke dienen nicht Wohnzwecken, weshalb sie naturgemäß auch zu den Nichtwohngrundstücken zählen.

Die Abgrenzung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken erfolgt mithin vor allem anhand der Bebauung, der Anzahl der Wohnungen und der Wohnnutzungsanteile gemessen an der gesamten Wohn- und Nutzfläche; bei Ein- und Zweifamilienhäusern kommt bei Wohnnutzungsanteilen von unter 50 % die Eigenartsvoraussetzung hinzu.

Die Unterscheidung zwischen unbebauten Grundstücken, bebauten Wohngrundstücken und bebauten Nichtwohngrundstücken hat in mehrfacher Hinsicht rechtliche Relevanz: Im Bundesgrundsteuerrecht finden auf die vorgenannten Grundstücksarten jeweils unterschiedliche Bewertungsverfahren Anwendung (unbebaute Grundstücke = Vergleichswertverfahren mittels Bodenrichtwerten, bebaute Wohngrundstücke = Ertragswertverfahren, bebaute Nichtwohngrundstücke = Sachwertverfahren). Das Bewertungsziel ist allerdings gleichermaßen ein verkehrswertorientierter Grundsteuerwert.⁴ Es ist jedenfalls nicht erkennbar, dass der Bundesgesetzgeber bereits auf der Bewertungsebene eine bewusste Belastungsverschiebung umsetzen wollte. Dies geschieht vielmehr erst auf der Ebene der Messzahlen, wo der Gesetzgeber erneut an die vorgenannten Grundstücksarten differenzierend anknüpfend. § 15 Abs. 1 GrStG sieht für Wohngrundstücke eine Steuermesszahl in Höhe von 0,31 Promille vor, während die Steuermesszahl für unbebaute Grundstücke und bebaute Nichtwohngrundstücke mit 0,34 Promille (also ca. 10 Prozent höher) vorgegeben wird (§ 15 Abs. 1 GrStG).

Die vorgenannten Differenzierungen knüpfen materiell-rechtlich an die Vermögens- und Grundstücksarten des BewG an. Verfahrensrechtlich wird diese Anknüpfung durch ein Grundlagen- und Folgebeseidverhältnis umgesetzt. Der Grundsteuerwertbescheid trifft nicht nur eine Feststellung zum Grundsteuerwert, sondern auch zur Vermögens- und Grundstücksart. Diese sog. Artfeststellung ist eine eigenständige der materiellen und formellen Bestandskraft fähige Regelung und entfaltet innerhalb des Grundsteuerwertbescheides und über

⁴ *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 98 ff., dort auch zur Diskussion, ob dem Gesetzgeber dies auch gleichheitsrechtlich gelungen ist.

die verschiedenen Verfahrensstufen hinweg Bindungswirkung. Die Artfeststellung ist vor allem bindend für

- die Bewertung in Bezug auf die Frage, welches Bewertungsverfahren anzuwenden ist⁵,
- den Grundsteuermessbescheid hinsichtlich der Frage, welche Grundsteuermesszahl maßgeblich ist⁶ und
- den Grundsteuerbescheid in Ansehung der Frage, ob der Hebesatz für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) oder der Hebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) anzuwenden ist.

An dieses materiell- und verfahrensrechtliche Konzept knüpft die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG an. Die Norm modifiziert den Grundsatz der Einheitlichkeit der Hebesätze, wie er in § 25 Abs. 4 GrStG normiert ist, dahingehend, dass nicht nur zwischen den beiden Steuergegenständen i. S. v. § 2 GrStG (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einerseits, Grundstücke andererseits) differenziert werden darf, sondern auch innerhalb des Steuergegenstandes (der Vermögensart) der Grundstücke und zwischen den Wohn- und den Nichtwohngrundstücken (unbebaute Grundstücke und bebaute Nichtwohngrundstücke). Was ein Wohn- bzw. Nichtwohngrundstück ist, ergibt sich aus dem Bundesrecht, also über die Verweisung des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG auf §§ 247, 250 Abs. 2, Abs. 3 BewG letztlich aus § 249 BewG. Auch insoweit ist die Artfeststellung des Grundsteuerwertbescheides bindend.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG als ein auf die Begünstigung von Wohngrundstücken zugeschnittenes Instrument der Kommunen

§ 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG überantwortet es der Gestaltungsfreiheit der Gemeinden, ob sie in Ansehung des Hebesatzes zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken differenzieren wollen. Sie können, müssen aber nicht differenzieren. Das Gesetz enthält auch keine Regelungserwartung in eine bestimmte Richtung. Das stellt § 1 Abs. 1 Satz 3 NWGrStHsG klar und der Titel des Gesetzes spricht von einer „optionalen Festlegung differenzierender

⁵ *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, BewG § 219 Rn. 15.

⁶ *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, GrStG § 15 Rn. 4.

Hebesätze“, hätte sich aber angesichts der Dokumentation des dahingehenden gesetzgeberischen Willens auch bereits aus Satz 1 ergeben.⁷

Ungeachtet der noch zu diskutierenden Differenzierungsschranken aufgrund höherrangigen Rechts enthält § 1 Abs. 1 Satz 2 NWGrStHsG bereits eine einfach-rechtliche Einschränkung der Hebesatzdifferenzierungsbefugnis: Der einheitliche Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke (unbebaute Grundstücke und bebaute Nichtwohngrundstücke) darf nicht niedriger sein als der einheitliche Hebesatz für die Wohngrundstücke. Der Landesgesetzgeber hat mithin ausgeschlossen, dass Nichtwohngrundstücke gegenüber Wohngrundstücken begünstigt werden; umgekehrt formuliert: die Hebesatzdifferenzierungsbefugnis kann von den Gemeinden allein zugunsten der Wohngrundstücke ausgeübt werden. Diese Regelung wird in der Gesetzesbegründung vor allem damit erklärt, dass unverhältnismäßiger Steuerwettbewerb vermieden werden soll.⁸ Der Gesetzgeber hatte wohl die Sorge, dass die Gemeinden mittels niedriger Grundsteuerhebesätze um Unternehmen werben (die Gewerbe- und Industriegrundstücke sind typische Nichtwohngrundstücke).

Zugleich beschränkt diese Regelung die Hebesatzdifferenzierungsbefugnis aber vor allem auf das Kernanliegen des Landesgesetzgebers: Den Gemeinden soll ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit dem sie die Wohnkostenbelastung der Menschen stabilisieren bzw. reduzieren können. Denn die zwischenzeitlich vorliegenden Daten aus der Hauptfeststellung auf den 1.1.2022 zeigen in der Tendenz eine allgemeine Belastungsverschiebung zulasten der Wohngrundstücke. Eine landeseinheitliche Reduzierung der Messzahl für Wohngrundstücke wurde für nicht zielgenau befunden und deshalb wurde die Entlastungsfrage auf die Gemeindeebene verlagert.⁹ Die Gesetzesbegründung nennt die Abmilderung möglicher Grundsteuer-mehrbelastungen für Wohngrundstücke und die Förderung des Wohnens als hohes soziales

⁷ Der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG erlaubt die Interpretation und die Gesetzesbegründung war insoweit eindeutig („*Die Kommunen können die Option nutzen, müssen es jedoch nicht*“, LT-Drucks. 18/9242, 2); auch der Änderungsantrag, der zur Einfügung des Satz 3 geführt hat, spricht von einer „Klarstellung“, LT-Drs. 18/9800, 2.

⁸ LT-Drucks. 18/9242, 3.

⁹ LT-Drucks. 18/9242, 2 f. und 9 f.

Gut explizit als Differenzierungsgrund.¹⁰ Der Gesetzgeber mag diesen Differenzierungszweck einer „Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -entlastung“ nicht in das Gesetz aufgenommen haben. Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 NWGrStHsG hat der Gesetzgeber ihn aber faktisch als einzig zulässigen Zweck festgeschrieben (s. auch noch C. III. 3. 1.).

3. § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG enthält keine Befugnis zur Veränderung des Steuertypus

Das Bundesgrundsteuerrecht baut auf dem traditionellen Typus der Grundsteuer¹¹ auf. Die finanzverfassungsrechtlichen Steuertypen¹² eröffnen dem Gesetzgeber zwar innerhalb der Typusgrenzen eine Fortentwicklung.¹³ Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat indes – anders als die vom Bundesmodell abweichende Grundsteuer in Baden-Württemberg, die Gebäude ausklammert¹⁴ und darum die Frage der Typuswahrung aufwirft¹⁵ – weder eine Modifikation des Typus der Grundsteuer beabsichtigt noch diese für die Gemeinden eröffnet. § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG befugt die Gemeinden nicht dazu, die Grundsteuer für Wohngrundstücke abzuschaffen oder soweit abzusenken, das am Ende fast nur noch die Nichtwohngrundstücke das Grundsteueraufkommen tragen. Denn damit würde die Grundsteuer zu einer „Nichtwohngrundstückesondergrundsteuer“ und eine solche Typusveränderung deckt § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG nicht. Dabei braucht nicht entschieden werden, ob eine solche Nichtwohngrundstückesondergrundsteuer überhaupt eine Grundsteuer im Sinne von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG und noch von diesem Gesetzgebungskompetenztitel umfasst wäre.

¹⁰ LT-Drucks. 18/9262, 3, 9 und 11; zugleich nennt die Gesetzesbegründung auch die Förderung von Nichtwohngrundstücken in entsprechend strukturschwachen Gegenden, was als Lenkungsziel allerdings wegen § 1 Abs. 1 Satz 2 NWGrStHsG nicht mittels der Differenzierungsbefugnis zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken verfolgt werden kann; hier steht allenfalls die – zuvor schon von § 25 Abs. 4 Satz 1 GrStG erlaubte – Differenzierung zwischen den Vermögensarten zur Verfügung.

¹¹ Dazu *Drüen* in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, GG Art. 106 Rn. 298 ff. (Sept. 2021).

¹² Grundlegend BVerfG v. 13.4.2017 – 2 BvL 6/13, BVerfGE 145, 171.

¹³ Näher *Drüen* in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, GG Art. 106 Rn. 102 ff. (Sept. 2021).

¹⁴ Dazu *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 80 ff.

¹⁵ Dazu *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 23 (Nov. 2022) m. w. N.

Denn es ist schon nicht erkennbar, dass der Landesgesetzgeber beabsichtigt hat, die Gemeinde zur Gestaltung einer solchen Nichtwohngrundstücksondergrundsteuer zu ermächtigen. Das folgt aus der systematischen Einbettung des § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG, wie sie bereits unter 2. dargelegt wurde: Der Steuergestand der „Grundstücke“ (wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens) erfasst alle Grundstücke ungeachtet ihrer Nutzung; das Gesetz stellt in § 2 GrStG und § 218 BewG ausdrücklich klar, dass für Betriebsgrundstücke keine Besonderheiten gelten; sofern sie keinem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind, sind sie Teil des Grundvermögens. Diese Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers (nur bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft soll die Grundsteuer den Charakter einer Steuer auf die Produktionsmittel [Boden, Wirtschaftsgebäude, s. bereits C. I. 1.] haben und im Übrigen werden alle anderen Grundstücke als ein Steuergegenstand erfasst) hat der Landesgesetzgeber nicht verändert, sondern er hat „nur“ eine Hebesatzdifferenzierung normiert.

II. Verfassungsrahmen des gemeindlichen Hebesatzrechts bei der Grundsteuer

1. Hebesatzgarantie des Grundgesetzes

Das Grundgesetz garantiert den Gemeinden für die Grundsteuer das Hebesatzrecht (Art. 106 Abs. 6 GG). Die bundesverfassungsrechtliche Gewähr der Hebesatzautonomie bei der Grundsteuer wird weder durch spezielle Regelungen der Landesverfassung noch durch sonstige Grundsätze des Landesverfassungsrechts überlagert. Das Hebesatzrecht ist das Recht, durch Anwendung eines selbstgewählten Multiplikators auf eine vorgegebene Messzahl über die konkrete Höhe der Steuerschuld der Steuerschuldner zu entscheiden.¹⁶ Das Hebesatzrecht eröffnet den Gemeinden Spielraum für in der Höhe selbstbestimmte Einnahmen und ist für die gemeindliche Finanzhoheit von ausschlaggebender Bedeutung.¹⁷ Dieses Recht nehmen die Gemeinden im Rahmen ihrer allgemeinen Satzungsautonomie¹⁸ wahr. Die Rechtsetzungshoheit gibt den Gemeinden das Recht, eigene Angelegenheiten durch Satzung zu regeln.¹⁹ Das bundesverfassungsrechtliche Recht der Gemeinden aus Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG gilt – wie

¹⁶ T. I. Schmidt in Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2. Aufl. 2022, Teil C Rn. 43.

¹⁷ T. I. Schmidt in Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2. Aufl. 2022, Teil C Rn. 43.

¹⁸ Näher Lange, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2019, Kap. 12 Rn. 2.

¹⁹ Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 111.

die Garantie kommunaler Selbstverwaltung insgesamt (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) – „im Rahmen der Gesetze“.²⁰ Für Satzungen gilt der Vorrang des Gesetzes.²¹ Die Gemeinden besitzen im Rahmen der ihnen verliehenen Satzungsautonomie eine satzungsrechtliche Gestaltungsfreiheit.²² Die verfassungsgesetzliche Formulierung „im Rahmen der Gesetze“ ermächtigt den Gesetzgeber zur Ausgestaltung des Selbstverwaltungsrechts und gibt ihm ein beschränktes staatliches Eingriffsrecht in das Selbstverwaltungsrecht.²³ Der Gesetzgeber kann das kommunale Hebesatzrecht darum direkt oder indirekt gesetzlich ausgestalten. Eine uneingeschränkte Gestaltungsfreiheit der Gemeinden bei den Hebesätzen gab es historisch nicht und sieht auch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG nicht vor.²⁴ Der gesetzliche Rahmen kann – wie das Bundesverfassungsgericht bereits bestätigt hat – durch gesetzlich vorgeschriebene Mindesthebesätze eingeschränkt werden.²⁵ Es hat den gewerbesteuerlichen Mindesthebesatz von 200 Prozent nach § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG ausdrücklich als verhältnismäßig und insgesamt verfassungsgemäß eingestuft.²⁶ Umgekehrt wäre aber ebenso die gesetzliche Vorgabe eines Höchsthebesatzes verfassungskonform²⁷, der aber – ohne nähere Begründung – bei der Grundsteuer für ungeeignet erklärt wird.²⁸ Insoweit könnte die Hebesatzautonomie bei der Grundsteuer lenkend beschnitten werden. Im Zuge der Abweichungsgesetzgebung könnte der

²⁰ Explizit zur gesetzgeberischen Regelung und Beschränkbarkeit des gemeindlichen Hebesatzrechts unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit BVerfG v. 27.1.2010 – 2 BvR 2185/04, BVerfGE 125, 141 Rn. 77, 91 ff.

²¹ *Lange*, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2019, Kap. 12 Rn. 7 ff.

²² *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 118 m.w.N.

²³ *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 828.

²⁴ BVerfG v. 27.1.2010 – 2 BvR 2185/04, BVerfGE 125, 141 Rn. 77 ff.

²⁵ BVerfG v. 27.1.2010 – 2 BvR 2185/04, BVerfGE 125, 141 Rn. 87 ff.; zustimmend *T. I. Schmidt* in Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2. Aufl. 2022, Teil C Rn. 44.

²⁶ BVerfG v. 27.1.2010 – 2 BvR 2185/04, BVerfGE 125, 141 Rn. 63 ff.

²⁷ *Seiler* in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, GG Art. 106 Rn. 174 (Sept. 2017); *Drüen* in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, GG Art. 106 Rn. 284 (Sept. 2021).

²⁸ So *T. I. Schmidt*, Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer als Flächensteuer, DStR 2020, 249 (255).

Landesgesetzgeber sogar auf die Grundsteuer verzichten²⁹, ohne das Hebesatzrecht der Kommunen zu tangieren.

2. Kompetenz zur Abweichungsgesetzgebung bei der Grundsteuer (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG)

Die Kompetenz zur Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 GG ist Ausdruck eines „lebendigen Föderalismus“, der „einem gesunden Wettbewerb um gute Steuerregelungen“ Raum gibt.³⁰ Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG eröffnet bei der Grundsteuer einen Gestaltungsraum für den abweichenden Landesgesetzgeber. Die Abweichungsgesetzgebung verleiht den Ländern eigenständige politische Gestaltungsmacht.³¹ Bund und Länder gestalten dabei die Sachbereiche der Abweichungsgesetzgebung grundsätzlich gleichberechtigt. Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG hat die spätere Regelung Anwendungsvorrang vor der früheren Regelung. Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes entfaltet somit keine Sperrwirkung. Vielmehr werden Bund und Länder mit einer „doppelten Vollkompetenz“ zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Grundsteuer ermächtigt. Aus diesem Grund wird der Landesgesetzgeber parallel zum Bund ermächtigt, Gesetze zu erlassen, obwohl bereits der Bund zu demselben Regelungsinhalt Gesetze erlassen hat.

Dabei besteht für das Land NRW die bundesverfassungsrechtlich eingeräumte Abweichungsbefugnis trotz der grundsätzlichen Übernahme des Bundesmodells der Grundsteuer fort und kann jederzeit neu ausgeübt werden. Die bisherige Nichtabweichung vom Bundesgrundsteuerrecht bindet das Land nicht dauerhaft.³² Der Landesgesetzgeber kann jederzeit von der verfassungsrechtlich eingeräumten Abweichungskompetenz Gebrauch machen und grundsätzlich oder punktuell das Bundesrecht verdrängen.

²⁹ *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 7 (Nov. 2022).

³⁰ So *Kube* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 54 Rn. 34.

³¹ Auch zum Folgenden *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Grundsteuer und Verfassungsrecht Rn. 6 ff. (Nov. 2020), Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 6 (Nov. 2022) m. w. N.

³² *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 18 (Nov. 2022).

Inhaltlich eröffnet dies bei der Grundsteuer auch von § 25 Abs. 4 GrStG abweichende Regelungen, wonach der Hebesatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgelegt werden muss. Die Abweichungsgesetzgebung des Landes kann eine Öffnung des Hebesatzrechts vorsehen³³, so dass Raum für eine innerhalb des Gemeindegebiets gespaltene Hebesatzpolitik der Gemeinde eröffnet wird.³⁴

Der Landesgesetzgeber kann auch durch ein Abweichungsgesetz derart vom Bundesrecht abweichen, dass er den Gemeinden die Entscheidung über einen einheitlichen oder einen differenzierenden Hebesatz bei der Grundsteuer eröffnet. Da Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG den Ländern die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer eröffnet, steht den Gemeinden das kommunale Hebesatzrecht innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens zu. Da der Landesgesetzgeber auf der Grundlage von Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG Regelungen erlassen kann, die unmittelbar zu einer unterschiedlichen Grundsteuerbelastung bei Wohn- und Nichtwohngrundstücken führen, kann er eine entsprechende Entscheidung auch an die Gemeinden zur eigenen Rechtssetzungswahrnehmung delegieren.³⁵ Durch seine Abweichungsgesetzgebung delegiert das Land Nordrhein-Westfalen zulässig die Möglichkeit einer partiellen Abweichung vom in der Bundesgrundsteuer vorgeschriebenen Einheitshebesatz für Grundvermögen auf die Gemeinden.

Auch im Falle der Delegation der Abweichungsbefugnis auf die Gemeinden stellt sich nicht die Frage einer Vereinbarkeit bzw. Widerspruchsfreiheit ihrer Entscheidung mit Bundesgrundsteuerrecht. Für die Abweichungsgesetzgebung, auch die delegierte, ist das Bundesgesetz von dem abgewichen wird, kein verfassungsrechtlicher Maßstab. Darum ist das Bundesgrundsteuergesetz verfassungsrechtlich kein Maßstab für den abweichenden Landesgesetzgeber³⁶ oder die von ihm zur Abweichung ermächtigten Gemeinden. Abweichungen bedürfen verfassungsrechtlich keiner Rechtfertigung, sondern nur der landespolitischen Mehrheit. Die

³³ So – zu in Bayern diskutierten – „zonierte“ Hebesätzen *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Grundsteuer und Verfassungsrecht Rn. 15. (Nov. 2020).

³⁴ *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 74.

³⁵ Zur Begrenzung der Delegation von Steuergesetzgebungskompetenzen an die Gemeinden durch die eigenen Kompetenzen der Landesgesetzgeber statt vieler *Wernsmann*, Möglichkeiten und Grenzen der gemeindlichen Steuerautonomie, DStJG 35 (2012), 95 (97).

³⁶ *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 8 (Nov. 2022) m. w. N.

„systematische Konzeption der Abweichungsgesetzgebung schließt es aus, die abweichende landesgesetzliche Regelung an der überlagerten bundesgesetzlichen Regelung oder an systematisch damit nicht zusammenhängenden Regelungen des bundesrechtlichen Fachrechts zu messen, zu dem die überlagerte Vorschrift gehört“.³⁷ Der abweichende Landesgesetzgeber kann den Inhalt der Abweichung so ausformen, wie er dies nach seinem politischen Ermessen für sachgerecht erachtet³⁸, ohne dadurch in Widerspruch zum Bundesgesetz zu geraten.³⁹ Da die Gemeinde ihre Abweichungsbefugnis gegenüber dem Bundesrecht aus dem verfassungsrechtlich verbürgten Abweichungsrecht sowie der landesgesetzlichen Ermächtigung ableiten, ist auch für sie das Bundesgrundsteuergesetz kein vorgegebener Maßstab.

3. Optionale Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze als Erweiterung des kommunalen Gestaltungsfreiraums

Das Hebesatzrecht der Gemeinden für die Grundsteuer „im Rahmen der Gesetze“ besteht auch im Falle einer abweichenden Landesgesetzgebung.⁴⁰ Ein Eingriff des Gesetzgebers in das Selbstverwaltungsrecht ist gegeben, wenn dieses durch ein nicht auf autonomer Entschließung der betroffenen Gemeinde beruhendes Handeln verkürzt, beschnitten oder sonst eingegrenzt wird.⁴¹ Ein solcher Eingriff wird freilich durch § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG nicht bewirkt. Der Grundbefund ist die Hebesatzautonomie der Gemeinde, die erst durch Gesetze („im Rahmen der Gesetze“) eingeschränkt wird (s. bereits C. II. 1.). So wie der Gesetzgeber die Hebesatzautonomie bei der Grundsteuer innerhalb der Verfassungsgrenzen beschneiden kann, so kann er sie umgekehrt (z.B. für Lenkungszwecke) auch erweitern. Durch die landesgesetzliche Abweichung vom Bundesgrundsteuergesetz, das den Gemeinden bislang einen einheitlichen Grundsteuerhebesatz zwingend vorschreibt (§ 25 Abs. 4 Satz 1 GrStG, s. bereits C. I. 1.), wird die ursprüngliche Weite der kommunalen Hebesatzautonomie durch die gesetzliche Rücknahme der begrenzenden bundesgesetzlichen Regelungsvorgabe wiederhergestellt. Es ist nur die Rückkehr zum verfassungsrechtlichen „Urzustand“ der Freiheit der Gemeinden. Durch

³⁷ BayVerfGH v. 29.5.2017 – Vf. 8-VII-16, VerfGHE BY 70, 106 Rn. 31.

³⁸ BVerwG v. 11.4.2016 - 3 B 29/15, NVwZ-RR 2016, 484 Rn. 5.

³⁹ *Drüen* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Föderalisierung der Grundsteuer Rn. 8 (Nov. 2022) m. w. N.

⁴⁰ *Drüen* in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, GG Art. 106 Rn. 280 (Sept. 2021).

⁴¹ *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 118 m. w. N.

die Kommunalisierung der Möglichkeit zur Hebesatzdifferenzierung wird der Gestaltungsspielraum der einzelnen Gemeinde erweitert: Die Differenzierungsfrage wird dezentralisiert⁴², womit den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann und die Betroffenenpartizipation gestärkt wird. Das Gesetz macht entsprechend seinem Titel mit der „optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze“ den Gemeinden das Angebot zur Hebesatzdifferenzierung bei der Grundsteuer. Ob sie dieses landesgesetzliche Angebot annehmen, ist ihre Entscheidung (s. bereits C. I. 2.). Angesichts dessen ist Konfliktpotential mit Art. 78 LVerf NRW oder Art. 28 Abs. 2 GG nicht erkennbar.

III. Gleichheitsrechtliche Vorgaben für die kommunale Hebesatzdifferenzierung

1. Die Hebesatzdifferenzierung als gleichheitsrechtliche Frage

a. Einordnung der Hebesatzdifferenzierung in die gleichheitsrechtliche Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts

Die kommunale Sitzungsgewalt muss im Rahmen der höherrangigen Bundes- und Landesgesetze sowie der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgeübt werden. Bei den materiellen Verfassungsmaßstäben gelten für gemeindliche Satzungen die grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Anforderungen und finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben „ohne Abstriche“.⁴³ Der zentrale Maßstab für Steuernormen⁴⁴ und damit auch für Grundsteuerhebesatzsatzungen ist Art. 3 Abs. 1 GG.⁴⁵ Da hier Landesrecht zu beurteilen ist, ist insoweit nicht nur das Grundgesetz der höherrangige Maßstab, sondern auch die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen; denn nach Art. 4 Abs. 1 LVerf NRW sind die Grundrechte des Grundgesetzes

⁴² Zur Dezentralisierungswirkung von Sitzungsermächtigungen statt vieler *Mann* in Kahl/Ludwigs, Handbuch des Verwaltungsrechts, Band V, 2023, § 154 Rn. 12; *Ossenbühl* in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band V, 3. Aufl. 2007, § 105 Rn. 38.

⁴³ *Burgi*, Kommunalrecht, 7. Aufl. 2024, § 15 Rn. 1; *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, § 25 Rn. 36.

⁴⁴ Zu Art. 3 Abs. 1 GG als „Magna Charta des Steuerrechts“ z. B. *Hey* in Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Rn. 3.110 ff.; *Wollenschläger* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 279 m. w. N.

⁴⁵ Freiheitsrechtliche Grenzen sind bei der Grundsteuer in Ansehung der Hebesatzhöhe durchaus denkbar, werden hier aber nicht weiter behandelt, vgl. dazu z. B. OVG Münster v. 4.4.2023 – 14 A 929/19, juris; eingehend ferner *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, GrStG § 25 Rn. 23 ff.

Bestandteil der Landesverfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht. Trotz der Rezeption der Bundesgrundrechte stellen die Landesgrundrechte eigenständige Normen des Landesrechts dar⁴⁶

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Differenzierungen sind nicht verboten, bedürfen aber der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.

Für formelle Steuergesetze und Steuersatzungen hat das Bundesverfassungsgericht die gleichheitsrechtlichen Anforderungen gleichermaßen wie folgt konkretisiert: *„Gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der Lastengleichheit. Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes. Abweichungen von der mit der Wahl des Steuergegenstandes einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich indessen ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands). Demgemäß bedürfen sie eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag. Dabei steigen die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt“*.⁴⁷

Bezogen auf Tarifnormen führt das Bundesverfassungsgericht dazu weiter aus: *„So muss die unterschiedlich hohe Belastung der Steuerpflichtigen bei Finanzaufschlagsteuern dem aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abgeleiteten Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit genügen ([...]). [...]. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangt, "jeden Bürger nach Maßgabe seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit Steuern zu belasten" ([...]). In horizontaler Richtung muss im Interesse*

⁴⁶ Dietlein, Das Verhältnis von Bundes- und Landesgrundrechten, in Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – Verfassungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen, 2002, 203 (211).

⁴⁷ BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 124 (Übernachtungssteuer); ferner zum Beispiel BVerfG v. 23.6.2015 – 1 BvL 13/11 u.a., BVerfGE 139, 285 Rn. 72 f. (grund-erwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage); BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11/14, BVerfGE 148, 147 Rn. 96 (Grundsteuer).

verfassungsrechtlich gebotener steuerlicher Lastengleichheit darauf abgezielt werden, Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch zu besteuern ([...]). In vertikaler Richtung muss die Besteuerung der wirtschaftlich Leistungsfähigeren im Vergleich mit der Steuerbelastung wirtschaftlich weniger Leistungsstarker angemessen ausgestaltet sein ([...]).⁴⁸

Gemessen an diesen Vorgaben weist eine gemeindliche Hebesatzdifferenzierung auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 NWGrStHsG gleichheitsrechtliche Relevanz auf:

Der bundesgesetzlich geregelten Grundsteuer liegt (weiterhin) vermittelt über den sog. Sollertragsgedanken das Leistungsfähigkeitsprinzip zugrunde.⁴⁹ Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers vermittelt der Grundbesitz wegen der Möglichkeit einer ertragsbringenden Nutzung, die durch den Sollertrag widerspiegelt wird, eine objektive Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners.⁵⁰ Die Grundsteuer belastet also die vermuteten Erträge aus der Substanz, die als für die Steuerzahlung vorhanden vorausgesetzt werden⁵¹, und dies losgelöst von den persönlichen Verhältnissen der Eigentümer (keine subjektive Leistungsfähigkeit). Belastet wird allein das bloße Innehaben von Grundbesitz. Steuersystematisch stellt die Grundsteuer daher eine Vermögensteuer dar.⁵² Ausgehend von dieser Sollertragskonzeption werden

⁴⁸ BVerfG v. 15.1.2014 – 1 BvR 1656/09, BVerfGE 135, 126 Rn. 56 (degressiv ausgestaltete Zweitwohnungssteuer); BVerfG v. 18.7.2019 – 1 BvR 807/12, juris Rn. 38 (degressiv ausgestaltete Zweitwohnungssteuer).

⁴⁹ Herrschende Meinung s. zum Beispiel *Breinersdorfer*, Droht neues verfassungsrechtliches Unheil bei der Grundsteuer?, DStJG 44 (2022), 285 (292); *Hey*, Grundsteuerreform 2019, ZG 2019, 297 (308); *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 17; *Seer* in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Rn. 16.1; *Winkler*, Die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform, 2023, 174 f.; zum Teil wird allerdings auch geltend gemacht, der Belastungsgrund sei unklar, z. B. *Feldner/Stoklassa*, Verfassungsrechtliche Fragen zur sog. Länderöffnungsklausel im Rahmen der Grundsteuerreform, DStR 2019, 2505 (2508); *G. Kirchhof*, Der Belastungsgrund von Steuern, DStR 2020, 1073 (1075).

⁵⁰ BT-Drs. 19/11085, 84.

⁵¹ Vgl. *Birk*, Rechtfertigung der Besteuerung des Vermögens aus verfassungsrechtlicher Sicht, DStJG 22 (1999), 7 (10 f.), dort zur Vermögensteuer.

⁵² *Hey*, Grundsteuerreform 2019, ZG 2019, 297 (298); *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 17; *Seer* in *Tipke/Lang*, Steuerrecht, 24. Aufl. 2022, Rn. 16.1; *Tipke*, Steuerrechtsordnung, Band 2, 2. Aufl. 2003, 953, 963.

(folgerichtig) die Grundstücke als ein Steuergestand erfasst und vor allem ist die Bemessungsgrundlage für alle Grundstücke verkehrswertorientiert ausgestaltet worden; die Maßgeblichkeit unterschiedlicher Bewertungsverfahren (s. C. I. 1.) darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es stets um die Ermittlung eines Grundsteuerwertes geht, der wegen seiner Verkehrswertorientierung eine realitäts- und relationsgerechte Abbildung der Sollertragsfähigkeiten der einzelnen Grundstücke widerspiegeln soll.

Wenn der Gleichheitssatz erwartet, dass Steuerpflichtige in horizontaler Richtung bei gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch besteuert werden und in vertikaler Richtung die Besteuerung der eine höhere Leistungsfähigkeit vermittelnden Grundstücke im Vergleich zu den weniger Leistungsfähigkeit vermittelnden Grundstücken angemessen ausgestaltet sein muss, dann bewirken unterschiedliche Hebesätze unterschiedlich hohe Belastungen bei gleicher Leistungsfähigkeit und damit wird dem Grundsatz der horizontalen Steuergerechtigkeit nicht genügt.

Klarzustellen ist insoweit vor allem, dass eine Hebesatzdifferenzierung auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG keine auf der Steuergegenstandsebene angesiedelte Differenzierung ist, für die womöglich die gleichheitsrechtlichen Maßstäbe für die Steuergegenstandsauswahl und -zuschneidung gelten könnten. Die Differenzierung zwischen Wohngrundstücken einerseits und Nichtwohngrundstücken andererseits ist also nicht vergleichbar mit der Differenzierung zwischen den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einerseits und den Grundstücken andererseits. Der Landesgesetzgeber hat gerade keine neuen Steuergegenstände geschaffen. Er ermöglicht vielmehr bewusst eine Binnendifferenzierung innerhalb des Steuergegenstandes der Grundstücke zwecks Begünstigung der Wohngrundstücke. § 1 Abs. 1 NWGrStHsG befugt die Gemeinden mithin zur Verfolgung eines Lenkungszwecks.

Daher kann die zu unterschiedlichen Hebesätzen für die Grundsteuer A und B vorliegende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die von einem weiten, Zweckmäßigkeitserwägungen überantworteten Hebesatzermessen ausgeht⁵³, nicht auf die von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. Nr. 3 NWGrStHsG ermöglichte Binnendifferenzierung innerhalb der Grundsteuer B übertragen werden.⁵⁴

Es gelten vielmehr die gleichheitsrechtlichen Anforderungen für Lenkungsnormen, d. h. solche Normen, die von der Belastungsentscheidung des Gesetzes bewusst abweichen, um ein außersteuerliches Ziel zu verfolgen (nachfolgend wird auf eine weitere sprachliche Differenzierung nach Förder- bzw. Sozialzwecknormen u. Ä. verzichtet und nur der Begriff der Lenkung, der Lenkungsnorm und des Lenkungszwecks verwendet).

b. Bestimmung der gleichheitsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der für Lenkungsnormen geltenden Grundsätze

aa. Kommunale Steuersatzungsgeber dürfen ebenso wie der parlamentarische Bundes- und Landessteuergesetzgeber mittels steuerlicher Regelungen Lenkungszwecke verfolgen – sei es mittels einer Steuer selbst, sei es mittels Ausnahmen und Befreiungsnormen. Das entspricht ständiger Rechtsprechung⁵⁵ und gilt hier konkret auch allein schon deshalb, weil der

⁵³ Vgl. VG Arnsberg v. 17.8.2017 – 5 K 3626/16, BeckRS 2017, 125111 Rn. 29; VG Düsseldorf v. 6.11.2019 – 5 K 2014/19, BeckRS 2019, 32709 Rn. 97 (dort zur Erhöhung der Grundsteuer B, ohne zugleich die Grundsteuer A zu erhöhen: „[...] die Entscheidung der Beklagten, ihre verschiedenen Steuerquellen zur Deckung des erhöhten Finanzbedarfs unterschiedlich zu beanspruchen, rechtfertigt sich vor dem Gleichheitssatz mit Blick auf das der Gemeinde nach dem Zweck des Hebesatzrechts zuzugestehende Recht, nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu entscheiden, die sich etwa auf Tragkraft und Ergiebigkeit der Steuerquellen oder auf die Abwägung der mit bestimmten Steuererhöhungen verbundenen weiteren Folgen.“).

⁵⁴ Davon dürfte auch die Gesetzesbegründung ausgehen, vgl. LT-Drucks. 18/9242, 9.

⁵⁵ Wegen des (bisher) hierauf beschränkten kompetenziellen Rahmens (vgl. Art. 105 Abs. 2a GG) existiert Rechtsprechung naturgemäß nur für örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern, siehe BVerfG v. 7.5.1998 – 2 BvR 1991/95 u.a., BVerfGE 98, 106 (188) (Kasseler Verpackungsteuer); BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 138 (Übernachtungssteuer); BVerwG v. 19.1.2000 – 11 C 8/99, BVerwGE 110, 265 (erhöhte Besteuerung von Kampfhunden); BVerwG v. 11.3.2010 – 9 BN 2/09, juris Rn 20 (Spielgerätesteuern); BVerwG v. 24.5.2023 – 9 CN 1/22, BVerwGE 179, 1 (Tübinger Verpachtungssteuer); *Christ* in *Christ/Oebbecke*, Handbuch Kommunalabgabenrecht, 2. Aufl. 2022, Teil C Rn. 296 f.; *Henke* in *Driehaus*, Kommunalabgabenrecht, § 3 Rn. 102 (Sept. 2023); *Kube* in *Henneke/Waldhoff*, Handbuch Recht der Kommunal Finanzen, 2. Aufl. 2023, § 20, dort mit vielen weiteren Beispielen.

Landesgesetzgeber dies mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. Nr. 3 NWGrStHsG normativ ausdrücklich anerkannt hat. Entscheidend ist daher vor allem die weitere Frage, welche gleichheitsrechtlichen Anforderungen an die Lenkungsnorm zu stellen sind.

bb. Das Bundesverfassungsgericht verlangt für steuerliche Lenkungsnormen – und ebenso wie für lenkende Gebührennormen –, dass der Lenkungszweck von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen wird und ebenfalls gleichheitsrechtlich ausgestaltet sein muss.⁵⁶ Der erste Teil dieser Forderung wird als „Begründungszwang für Sozialzwecknormen“ gedeutet.⁵⁷ Diese Einschätzung bedarf einer näheren Analyse der Rechtsprechung und ihrer Entwicklung:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht zuerst noch die Anforderung formuliert hatte, dass der Lenkungszweck tatbestandlich im Gesetz vorgezeichnet sein muss⁵⁸, soll es hinsichtlich der Erkennbarkeit nunmehr ausreichen, wenn die gesetzgeberische Entscheidung anhand der üblichen Auslegungsmethoden festgestellt werden kann. Der Lenkungszweck könne sich daher auch maßgeblich erst aus den Gesetzesmaterialien ergeben. Ebenso sei es ausreichend, wenn sich der Zweck erst aus der Gesamtschau der einzelnen Vorschriften erschließen lasse.⁵⁹ In einer jüngeren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht sogar ausgeführt, dass es gar nicht auf die konkrete Begründung, sondern (nur) auf die objektive Begründbarkeit der

⁵⁶ BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 (148) (Vermögensteuer); BVerfG v. 20.4.2004 – 1 BvR 1748/99, BVerfGE 110, 274 (293) (Ökosteuern); BVerfG v. 21.6.2006 – 2 BvL 2/99, BVerfGE 116, 164 (182) (Tarifbegrenzung gewerblicher Einkünfte); BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 65 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs); für das Gebührenrecht BVerfG v. 19.3.2003 – 2 BvL 9/98, BVerfGE 108, 1 (18 ff.) (Rückmeldegebühr).

⁵⁷ So Hey in Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Rn. 3.21.

⁵⁸ BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 (148) (Vermögensteuer); BVerfG v. 11.11.1998 – 2 BvL 10/95, BVerfGE 99, 280 (296 f.).

⁵⁹ Vgl. BVerfG v. 5.11.2014 – 1 BvF 3/11, BVerfGE 137, 350 Rn. 43 (Luftverkehrssteuer); zuvor auch schon auf Gesetzestext oder Materialien abstellend BVerfG v. 9.12.2008 – 2 BvL 1/07 ua., BVerfGE 122, 210 (237 f.) (Entfernungspauschale).

Rechtfertigung einer (steuerverschonenden) Ausnahmeregelung ankomme⁶⁰, aber diese Entscheidung des Ersten Senats wird man nicht so verstehen dürfen, dass sie die vorstehenden – vom Zweiten Senat formulierten – Anforderungen an die zumindest im Wege der Auslegung ermittelbare Vorzeichnung des Lenkungszwecks durch den Normgeber relativieren will.⁶¹ Vor allem hat der Zweite Senat in späteren Entscheidungen seine Linie – ohne Kommentierung der Entscheidung des Ersten Senats – fortgeführt⁶²; entsprechendes gilt für das Bundesverwaltungsgericht.⁶³ Dessen ungeachtet gilt: Ist jedenfalls eine lenkende Zielsetzung im Gesetz und/oder in der Gesetzesbegründung erkennbar, kann auf sie zurückgegriffen werden.

cc. Sodann ist der gleichheitsrechtliche Prüfungsmaßstab zu bestimmen.

(1) Wie streng die gleichheitsrechtliche Kontrolle in Ansehung einer konkreten Verschonungsnorm vorzunehmen ist, bestimmt sich nämlich vor allem nach dem von ihr bewirkten Ausmaß der Verschonung und damit Ungleichbehandlung, der gleichzeitigen Betroffenheit

⁶⁰ BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 138 (Übernachtungssteuer); das entspricht der Rechtsprechung jenseits von steuerlichen Lenkungsnormen (dazu noch später unter C. IV. 2. m. N.) und in Bezug auf steuerliche Lenkungsnormen einer auch in der Literatur vertretenen Ansicht (vgl. z. B. *Englisch* in Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 135; *Musil*, Die Sicht der Steuerrechtswissenschaft auf das Verfassungsrecht, in Schön/Röder, Zukunftsfragen des deutschen Steuerrechts II, 2014, 129 [138 f.]).

⁶¹ In der steuerrechtlichen Literatur ist die Entscheidung wegen ihrer Abweichung zur bisher gefestigten Rechtsprechung des Zweiten Senats ebenfalls kritisch bis ablehnend aufgenommen worden (vgl. nur *Meickmann*, Verfassungsrechtliche Grenzen örtlicher Übernachtungssteuern, NVwZ 2022, 1027 [1030]: bemerkenswert, weil sich der Erste Senat damit über die ausdrückliche Intention des Normgebers hinwegsetze und sich zudem in Widerspruch zur Rechtsprechung des Zweiten Senats stelle, der verlangt, dass außerfiskalische Förderungs- und Lenkungszwecke von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen seien; *Waldhoff*, Gleichartig und gleichartig müsse nicht gleichartig sein, MwStR 2022, 648: unschön, dass der Lenkungszweck lokaler Wirtschaftsförderung nicht -wie es der steuerverfassungsrechtlichen Judikatur entspreche – expliziert wurde, sondern vom Ersten Senat dem Satzungsgeber unterschoben wurde; *Wernsmann*, Steuervergünstigungen und Steuerbefreiungen, DStR 2023, 386 [387]).

⁶² BVerfG v. 28.6.2022 – 2 BvL 9/14 ua., BVerfGE 162, 277 Rn. 78 f.; BVerfG v. 28.11.2023 – 2 BvL 8/13, DStR 2024, 155 Rn. 150 f. (Schwesterpersonengesellschaften).

⁶³ BVerwG v. 13.6.2023 – 9 CN 2/22, BVerwGE 179, 93 Rn. 81 für das Gebührenrecht („Denn auch die Verfolgung sozialer Zwecke rechtfertigt die konkrete Gebührenbemessung nur, wenn dieser Gebührenzweck von einer erkennbaren Entscheidung des Gesetzgebers getragen ist, die im Tatbestand der Gebührennorm zum Ausdruck kommt.“).

von Freiheitsrechten und der Verfügbarkeit (eigene Beeinflussbarkeit) der Differenzierungskriterien.⁶⁴ Anhand dieser Kriterien ist die Strenge der Gleichheitsprüfung zu bestimmen.

Für das eine Ende der Skala steht stellvertretend die Entscheidung zur ökologischen Steuerreform aus dem Jahr 2004; gleichheitsrechtlich zu würdigen waren die stromsteuerlichen Vergünstigungen des produzierenden Gewerbes. Hier hat das Bundesverfassungsgericht die großzügigen Maßstäbe für direkte Subventionen auf Lenkungsnormen übertragen und ausgeführt, dass der Gesetzgeber in der Entscheidung darüber, welche Personen oder Unternehmen durch finanzielle Zuwendungen des Staats gefördert werden, weitgehend frei sei und die einzige Grenze das Willkürverbot sei. Wörtlich heißt es: *„Zwar bleibt er auch hier an den Gleichheitssatz gebunden. Das bedeutet aber nur, dass er seine Leistungen nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten, also nicht willkürlich verteilen darf. Sachbezogene Gesichtspunkte stehen ihm in weitem Umfang zu Gebote, solange die Regelung sich nicht auf eine der Lebenserfahrung geradezu widersprechende Würdigung der jeweiligen Lebenssachverhalte stützt, insbesondere der Kreis der von der Maßnahme begünstigten sachgerecht abgrenzt wird ([...]). Diese Erwägungen gelten auch, wenn der Gesetzgeber eine Subvention steuerrechtlich überbringt, statt sie direkt finanziell zuzuwenden ([...]).“*⁶⁵

Das andere Ende der Skala markiert die Erbschaftsteuerentscheidung aus dem Jahr 2014; hier standen die teils umfassenden Verschonungen für unternehmerisches Vermögen auf dem gleichheitsrechtlichen Prüfstand. Im Ausgangspunkt gesteht das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zu, dass er einen großen Spielraum bei der Einschätzung verfügt, welche

⁶⁴ Siehe nur BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 126 (Erbschaftsteuer III); BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 54 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs); BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 139 (Übernachtungssteuer); BVerfG v. 28.11.2023 – 2 BvL 8/13, DStR 2024, 155 Rn. 142 (Schwesterpersonengesellschaften) jew. m. w. N.

⁶⁵ BVerfG v. 20.4.2004 – 1 BvR 1748/99, BVerfGE 110, 274 (293) (Ökosteuer); dies wiederholend BVerfG v. 5.11.2014 – 1 BvF 3/11, BVerfGE 137, 350 Rn. 55 (Luftverkehrssteuer); vgl. auch BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 65 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs), wo ebenfalls der Willkürmaßstab bemüht wird, allerdings war dieser auch ausreichend, um zur Verfassungswidrigkeit zu gelangen; hingewiesen sei an dieser Stelle allerdings darauf, dass dieser „großzügige“ Maßstab auch Kritik erfahren hat, z. B. Hey, Entwicklungslinien und Zukunftsfragen des Steuerverfassungsrechts, Festschrift für den Bundesfinanzhof – 100 Jahre Steuerrechtsprechung, 2018, 451 (484); Schön, Besteuerungsgleichheit und Subventionsgleichheit, Festschrift für Wolfgang Spindler, 2011, 189 (197 f.); Wernsmann, Steuervergünstigungen und Steuerbefreiungen, DStR 2023, 386 (387).

Ziele er für förderungswürdig hält. Er dürfte Verschonungen von der Steuer vorsehen, sofern er ansonsten unerwünschte, dem Gemeinwohl zuträgliche Effekte einer uneingeschränkten Steuererhebung befürchtet.⁶⁶ Weil die Verschonung die Regel und nicht die Ausnahme ist und diese zudem ein erhebliches Ausmaß annehmen kann (bis zu 100 %), unterzieht das Bundesverfassungsgericht sowohl den Differenzierungsgrund als auch die Ausgestaltung der Verschonungsnorm einer (strengen) Verhältnismäßigkeitsprüfung.⁶⁷ Letztlich verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass der Lenkungszweck zielgenau angesteuert wird⁶⁸ und dass die ungleiche Besteuerung in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des mit der Differenzierung verfolgten Ziels und zu dem Ausmaß und Grad der Zielerreichung steht.⁶⁹

Bei der Bestimmung des gleichheitsrechtlichen Prüfungsmaßstabes geht es nicht allein um die beiden – vorstehend dargestellten – Endpunkte der Skala. Die Intensivierung ist vielmehr stufenlos auf dieser Skala möglich und kann von einer bloßen Willkürprüfung über eine grobe Verhältnismäßigkeitsprüfung, die nur nach dem hinreichenden gewichtigen Sachgrund fragt, bis hin zu einer detaillierten Verhältnismäßigkeitsprüfung reichen.⁷⁰

(2) Für die Hebesatzdifferenzierung gilt insoweit Folgendes:

(a) Freiheitsrechte sind jedenfalls deshalb betroffen, weil den Steuerpflichtigen (Grundstückseigentümer und andere Zurechnungssubjekte) eine Geldzahlungspflicht auferlegt wird. Dies allein kann indes für eine Maßstabsverschärfung nicht ausreichend sein, auch wenn hier sogar Art. 14 Abs. 1 GG betroffen ist.⁷¹ Damit übereinstimmend hat das

⁶⁶ BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 125 (Erbchaftsteuer III).

⁶⁷ BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 126 ff. (Erbchaftsteuer III).

⁶⁸ BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 167 (Erbchaftsteuer III).

⁶⁹ Statt vieler BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 156 (Erbchaftsteuer III).

⁷⁰ So fast wörtlich *Eichberger*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, DStJG 39 (2016), 97 (112).

⁷¹ Zur Einschlägigkeit der Eigentumsgarantie BFH v. 19.7.2006 – II R 81/05, BStBl. II 2006, 767; *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 128; zur Vermögenssteuer – und auf die Grundsteuer übertragbar – BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 121 (137) (Vermögensteuer); ohne Stellungnahme zum einschlägigen Grundrecht hingegen BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvR 639/11, BVerfGE 148, 147 (Grundsteuer).

Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsteuer-Entscheidung die Maßstabsverschärfung auch nicht aufgrund eines freiheitsrechtlichen Bezugs aktiviert.⁷²

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zeigt sich vielmehr, dass eine Maßstabsverschärfung eine über die bloße (unspezifische) Geldzahlungspflicht hinausgehende Belastungswirkung voraussetzt.⁷³ Dementsprechend knüpft das Bundesverfassungsgericht eine Maßstabsverschärfung bei einer Betroffenheit von Art. 2 Abs. 1 GG vor allem daran, dass grundrechtliche Freiheitsrechte „erheblich beeinträchtigt“ sind.⁷⁴ Deutlich wird dies ferner dort, wo der Maßstab deshalb verschärft wurde, weil zugleich ein Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG vorlag. Lässt eine steuerliche Norm – wie hier – die Berufstätigkeit selbst (unmittelbar) unberührt, ist der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG durch eine Abgabenbelastung nämlich nur dann berührt, wenn die Steuernorm die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändert, infolge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs steht und objektiv eine berufsregelnde Tendenz erkennen lässt.⁷⁵ Relevant ist dies vor allem für Lenkungssteuern, die z. B. ein Produkt verteuern.⁷⁶ Zuletzt wurde eine solche objektiv berufsregelnden Tendenz ferner angenommen für eine Steuervergünstigungsnorm, welche die Vergünstigung unmittelbar an bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten anknüpfte (oder negativ gewendet: die nicht ungeachtet der jeweiligen Art der beruflichen Betätigung eingriff).⁷⁷ Zudem hat das Bundesverfassungsgericht die mit der steuerlichen

⁷² BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvR 639/11, BVerfGE 148, 147 (Grundsteuer).

⁷³ BVerfG v. 7.4.2022 – 1 BvL 3/18, BVerfGE 161, 163 Rn. 163 zur Pflegeversicherung: Der Umstand allein, dass Art. 2 Abs. 1 GG davor schützt, mit Geldleistungsverpflichtungen belastet zu werden, die nicht der verfassungsmäßigen Ordnung entsprechen, begründet für sich allein keine verschärfte gleichheitsrechtliche Prüfung.

⁷⁴ BVerfG v. 14.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BVerfGE 148, 217 Rn. 116 (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG); BVerfG v. 8.7.2021 – 1 BvR 2237/14, BVerfGE 158, 282 Rn. 117 (Vollverzinsung).

⁷⁵ So BVerfG v. 20.4.2004 – 1 BvR 1748/99, BVerfGE 110, 274 (288) (Ökosteuern).

⁷⁶ Vgl. BVerfG v. 7.5.1998 – 2 BvR 1991/95 u.a., BVerfGE 98, 106 (117) (Kasseler Verpackungssteuer); BVerwG v. 24.5.2023 – 9 CN 1/22, BVerwGE 179, 1 Rn. 56 (Tübinger Verpackungssteuer).

⁷⁷ Positive wie negative Wendung entsprechen dem 2. Leitsatz von BVerfG v. 7.12.2022 – 2 BvR 988/16, BVerfGE 164, 347 (Körperschaftsteuererhöhungspotential), im Einzelnen sodann Rn. 184 ff.; vgl. auch OVG Lüneburg v. 7.7.2022 – 8 LB 6/22, juris 36: die Ausklammerung gemeinnütziger GmbHs von einer Rundbeitragsbefreiung, die gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen gewährt wird, sei „im untersten Bereich des Einflusses auf die Berufsausübung anzusiedeln“ und könne daher den Prüfungsmaßstab nicht verschärfen.

Indienstnahme verbundene Auferlegung administrativer Lasten als „eingriffsgleiche Belastung“ beurteilt.⁷⁸

Hier ist keine der vorstehend genannten Fallgruppen einschlägig. Die Eigentümer von Nichtwohngrundstücken werden nicht erheblich in ihren Freiheitsrechten beeinträchtigt und ihnen werden keine besonderen administrativen Lasten auferlegt. Zwar dürften viele Nichtwohngrundstücke deshalb dieser Gebäudeart zuzuordnen sein, weil sie von den Eigentümern oder Mietern für berufliche Zwecke genutzt werden. Der Hebesatz gilt aber für alle Nichtwohngrundstücke, d. h. – in den Anlehnung an die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts – ungeachtet der jeweiligen Art der beruflichen Nutzung und der Person des Nutzenden (Steuerpflichtiger oder Nutzungsberechtigter).

(b) In Bezug auf die Verfügbarkeit der Differenzierungskriterien wird man – anders als bei der typisierenden Abgrenzung, worauf an späterer Stelle noch einzugehen sein wird – feststellen müssen, dass diese nicht verfügbar sind. Die Wohnnutzung ist formal betrachtet zwar ein verhaltensbezogenes, vom Grundstückseigentümer anlässlich seiner Selbstnutzung oder vermittelt über Vorgaben im Mietvertrag bei Fremdnutzung beeinflussbares Kriterium. Wer ein Grundstück zu Nichtwohnzwecken nutzt – sei es als Grundstückseigentümer, sei es als Mieter –, wird hierfür allerdings einen Grund haben, nämlich seine eigene gewerbliche, freiberufliche etc. Betätigung. Die Einstellung dieser Tätigkeit und der Übergang zu einer Wohnnutzung aus Gründen der Grundsteuerersparnis ist daher keine ernsthaft in Betracht kommende Option. Diese faktische Unverfügbarkeit spricht für einen eher strengeren Maßstab.⁷⁹

(c) Für den genannten Aspekt „Umfang und Ausmaß der Ungleichbehandlung“ (der Belastungsunterschiede) ist natürlich die Hebesatzspreizung im Einzelfall von Bedeutung, zu der an dieser Stelle generell keine Aussage getroffen werden kann. Für das Ausmaß der Ungleichbehandlung ist aber auch relevant, dass die Entlastung der Wohngrundstücke durch einen niedrigeren Hebesatz die Regel und nicht die Ausnahme sein wird. Denn die Anzahl der

⁷⁸ BVerfG v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1 Rn. 75 (Übernachtungssteuer).

⁷⁹ Im Ergebnis in einem vergleichbaren Fall ebenso VGH Mannheim v. 29.6.2023 – 2 S 3686/21, juris Rn. 87, dort zu einer Differenzierung des Steuersatzes der Jagdsteuer zwischen Steuerin- und Steuerausländern: Die einzige Alternative, der höheren Jagdsteuer zu entgehen, wäre ein Umzug ins Inland, sei aber „realistischerweise nicht gegeben“; deshalb sei für die Maßstabsbestimmung von Unverfügbarkeit auszugehen.

Wohngrundstücke dürfte in den meisten Gemeinden die Anzahl der Nichtwohngrundstücke deutlich übersteigen. Zieht man die bundesweiten (also die spezifische Bestandszusammensetzung der einzelnen Gemeinden naturgemäß nicht abbildenden) Angaben aus der Gesetzesbegründung zum Grundsteuerreformgesetz heran, ergibt sich immerhin eine Verteilung von grob 75 % zu 25 %.⁸⁰ Das hat deshalb Bedeutung für das Ausmaß der Ungleichbehandlung, weil für den Umfang und das Ausmaß der Ungleichbehandlung auf die nichtbegünstigten Steuerpflichtigen abzustellen ist und die Höherbelastung der Nichtwohngrundstücke nominal umso höher ausfällt, desto größer der Wohngrundstück-Anteil ist – wenn man zugleich unterstellt, dass die Gemeinden das Grundsteueraufkommen für 2025 zumindest auf dem Niveau der Vorjahre halten wollen.

Daraus folgt: Umso substanzieller die Hebesatzspreizung ausfällt, desto eher wird ihr Zusammentreffen mit dieser Breitenwirkung und der Nichtverfügbarkeit der Differenzierungskriterien zu einer jenseits der bloßen Willkürkontrolle anzusiedelnden Verhältnismäßigkeitsprüfung führen.⁸¹ Die Höhe der Belastungsunterschiede wird sodann auch darüber entscheiden, ob der hierbei anzulegende Maßstab in Ansehung der Zielgenauigkeit und Angemessenheit eher strenger oder großzügiger zu handhaben sein wird. Sofern der kommunale Satzungsgeber nicht jenseits einer Hebesatzspreizung von deutlich mehr als 50 % agiert, wird man indes nur von einer „groben Verhältnismäßigkeitsprüfung“ auszugehen haben. Ein strengerer Prüfungsmaßstab ist gleichheitsrechtlich nicht begründbar.

2. Notwendigkeit der Abschichtung der gleichheitsrechtlichen Verantwortungs- und Verknüpfungsbereiche

Würden alle normativen „Bausteine“ auf dem Weg zur steuerlichen Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer allesamt von einem einzigen Normgeber kommen, müsste sich auch nur dieser eine Normgeber mit seinem gesamten steuerlichen Regelungswerk an den vorstehend konkretisierten gleichheitsrechtlichen Vorgaben messen lassen. Bei der Grundsteuer ist

⁸⁰ BT-Drucks. 19/11085, 107 u. 112: Insgesamt 32 Millionen wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens, wonach 24 Millionen wirtschaftliche Einheiten solche sind, die im Ertragswertverfahren zu bewerten sind, die also Wohngrundstücke sein müssen.

⁸¹ Das entspricht konzeptionell auch den Erwägungen aus der Gesetzesbegründung, wo einerseits der Willkürmaßstab erwähnt wird, andererseits aber auch betont wird, dass die Rechtfertigungsanforderungen mit dem Umfang der Hebesatzspreizung steigen, vgl. BT-Drucks. 18/9242, 9.

die Normverantwortung indes gestuft. Sie ist aufgrund des gemeindlichen Hebesatzrechts auf ein Zusammenwirken verschiedener Normschichten angelegt: Das Grundsteuerrecht muss durch die kommunalen Hebesatzsatzungen ergänzt werden. Nachdem das Grundsteuerrecht nicht mehr allein aus dem vom Bundesgesetzgeber erlassenen GrStG und BewG besteht, sondern auch der Landesgesetzgeber tätig geworden ist, sind mithin drei Grundrechts-Adressaten (der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Gemeinde) zu betrachten. Das bedingt eine Abschtichtung der Verantwortungsbereiche, aber auch der Verknüpfungs-/Verschränkungsgebiete.

Jedenfalls die Entscheidung über das „Ob“ und „die Höhe“ trifft die Gemeinde in eigener Verantwortung und ihre Satzung muss sich diesbezüglich am Gleichheitssatz messen lassen. Das gilt auch für den Differenzierungszweck. Der Landesgesetzgeber hat zwar die Begünstigung der Wohngrundstücke als einzig zulässige Option im Gesetz festgeschrieben und vermittelt über die Gesetzesbegründung hat er zudem unzweideutig erkennen lassen, dass er die Absenkung der Grundsteuer als Wohnnebenkostenfaktor aufgrund der mit dem Wohnen als existenziellen Gut verbundenen sozialen Frage, für einen legitimen, hochwertigen, letztlich sein eigenes Handeln bestimmenden Differenzierungsgrund erachtet (zu beiden Aspekten s. bereits I. 2.). Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden mithin ein Instrument an die Hand gegeben, das in Bezug auf den legitimen „Einsatzzweck“ bereits nicht unerheblich vorgeprägt ist. Gleichwohl tritt damit keine Abschirmungswirkung zugunsten der Hebesatzsatzung ein, d. h. die Hebesatzsatzung wird dadurch nicht gegenüber dem Einwand immun, dass dieser Zweck die Differenzierung grundsätzlich nicht zu tragen vermag. Denn jede Gemeinde muss sich anlässlich der Ausübung ihres Entschließungsermessens diesen Zweck zu eigen machen und ihn für ihre jeweilige Gemeinde aktualisieren. Die Verschonungsentscheidung ist „ihre“ Entscheidung und daher muss auch sie sich insoweit gleichheitsrechtlich hinsichtlich des Differenzierungszwecks rechtfertigen.

Fraglich ist schließlich, wie es sich mit der typisierenden Differenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken verhält. Diese Frage ist deshalb von Bedeutung, weil – was nachfolgend noch zu erörtern sein wird – hiermit eine Typisierung einhergeht, die für die bereits angesprochene Zielgenauigkeit und Angemessenheit von Bedeutung sein kann. Insofern muss man sich Folgendes vor Augen führen: Die Wohngrundstücke im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG erfassen zwar rein sprachlich typische Wohnnutzungen: Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum. Das täuscht

allerdings. Zum einen können auch die anderen Grundstücksarten über Wohnnutzungsanteile verfügen und dies teilweise sogar in nicht unerheblichem Maße. Das liegt an der hohen Wohnnutzungsschwelle von immerhin 80 %, die überschritten sein muss, damit ein Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen noch als Mietwohngrundstück gilt (vgl. § 249 Abs. 3 BewG). Ein Gebäude, in dem „nur“ 80 % der Wohn- und Nutzfläche Wohnzwecken dienen und das über mehr als zwei Wohnungen verfügt, ist hingegen in der Regel als gemischt genutztes Grundstück i. S. v. § 249 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 8 BewG einzuordnen. Ebenso sind Gebäude mit nur einer Wohnung oder zwei Wohnungen keine Wohngrundstücke, wenn zwar eine Wohnnutzung von mehr als 50 % vorhanden ist, die zugleich gegebene Nichtwohnnutzung aber die Eigenart als Ein- oder Zweifamilienhaus beeinträchtigt und deshalb eine Einordnung als Ein- und Zweifamilienhaus scheitert (vgl. § 249 Abs. 2, Abs. 3 BewG). Auch hier ist in der Regel dann nur die Grundstücksart gemischt-genutztes Gebäude einschlägig. Zum anderen gilt dies alles auch aus der umgekehrten Perspektive der Nichtwohnnutzung, die zum Teil als Wohnnutzung erfasst wird. Wird z. B. die 80 %-Grenze des § 249 Abs. 4 BewG überschritten oder wird die Eigenart als Ein- und Zweifamilienhaus nicht beeinträchtigt, liegt insgesamt ein Wohngrundstück vor. Denn für die Artfeststellung – und damit auch für § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. 3 NWGrStHsG – gilt der Grundsatz „ganz oder gar nicht“; die wirtschaftliche Einheit muss den Grundstücksarten nämlich einheitlich zugeordnet werden.⁸² Es wird also nach einem „Alles-oder-nichts-Prinzip“ mittels der Gebäudeart zwischen den Wohngrundstücken einerseits und den Nichtwohngrundstücken andererseits differenziert. Wenn nach diesen Grundsätzen Wohnnutzungen nicht am geringeren Hebesatz teilhaben, Nichtwohnnutzungen hingegen schon, dann leidet hierunter jedenfalls die Zielgenauigkeit.

Dieses „Alles-oder-nichts-Prinzip“ hat seinen Ausgangspunkt bei § 249 BewG und damit im Verantwortungsbereich des Bundesgesetzgebers; dieser muss sich jedenfalls gleichheitsrechtlich rechtfertigen können, soweit diese Differenzierung vor allem zum Anlass für die Messzahlermäßigung nach § 15 Abs. 1 GrStG genommen wird.⁸³ Im hiesigen Kontext ist allerdings entscheidend, dass sich der Landesgesetzgeber die typisierte Abgrenzung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken mit § 1 Abs. 1 NWGrStHsG zu eigen macht und damit selbst

⁸² *Krause* in Stenger/Loose, *Bewertungsrecht*, GrStG § 15 Rn. 18 f. (Juni 2023); *Krumm/Paeßens*, *Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen*, 2022, GrStG § 15 Rn. 4.

⁸³ Eingehend *Krumm*, *Die allgemeine Begünstigung der Wohngrundstücke im Grundsteuerrecht*, *Gedächtnisschrift für Andreas Musil*, 2024 (im Erscheinen).

die maßgebliche, eigene legislative Entscheidung trifft. Der Einwand, die mit der Hebesatzdifferenzierung bezweckte Entlastung der Wohnnutzung trete nicht in gleichheitskonformer Weise ein (verfehlte Typisierung der Abgrenzung von Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken), ist daher auf den ersten Blick gegen § 1 Abs. 1 NWGrStHsG zu richten. Die Gemeinden können, wenn sie von der Hebesatzdifferenzierungsbefugnis Gebrauch machen, von dieser Abgrenzungsvorgabe gar nicht abweichen; sie könnten es nicht „zielgenauer“ machen, selbst wenn sie wollten. Gleichwohl dürfte auch dies die Hebesatzsatzung nicht vor den gleichheitsrechtlichen Typisierungsfragen abschirmen. Die typisierende Abgrenzung von Wohn- und Nichtwohngrundstücken schlägt daher insoweit auf die Hebesatzsatzung der Gemeinde durch, dass sich der niedrigere Hebesatz für Wohngrundstücke „trotz“ des Alles-oder-Nichts-Korsetts“ des Bundes- und Landesrechts bezogen auf den Lenkungszweck rechtfertigen lässt.

Die Position der Gemeinde „verschlechtert“ sich hierdurch allerdings nicht. Denn die Verteilung der Entlastungsentscheidung auf mehrere Rechtsschichten, verändert die Maßstäbe nicht: Der Gesetzgeber hätte die Entlastung der Wohngrundstücke durch eine Messzahlreduzierung auch selbst herbeiführen können, wie es in Sachsen und im Saarland erfolgt ist. Wenn er dies nicht tut und stattdessen die Entscheidung hierüber dezentral bei den Gemeinden ansiedelt, dann hat er damit den ihm als Gesetzgeber zukommenden Gestaltungsspielraum zur dezentralen Wahrnehmung an die Gemeinden „weitergeleitet“. Den Gemeinden stehen mithin innerhalb des von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG gewährten Gestaltungsrahmens alle Bewertungsspielräume zu, die auch dem Landesgesetzgeber zustehen⁸⁴ und das bedeutet vor allem: Auf die Gemeinde als Steuersatzungsgesetzgeber sind die gleichheitsrechtlichen Maßstäbe (so) anzuwenden, wie sie auch für den parlamentarischen Steuergesetzgeber gelten. Die materiellen Verfassungsmaßstäben gelten auch für gemeindliche Satzungen eben „ohne Abstriche“.⁸⁵ Das entspricht allgemeiner Ansicht zur Satzungsgesetzgebung⁸⁶ und wird von den Gerichten in

⁸⁴ Vgl. BVerwG v. 26.4.2006 – 6 C 19/05, BVerwGE 125, 384, das diese Parallelität der Gestaltungsspielräume im Zusammenhang mit einer Kammerbeitragssatzung betont.

⁸⁵ Treffend *Burgi*, Kommunalrecht, 7. Aufl. 2024, § 15 Rn. 1.

⁸⁶ Losgelöst vom Steuerrecht – soweit ersichtlich – allgemeine Meinung in der Literatur, vgl. nur *Boden*, Gleichheit und Verwaltung, 2007, 51 f., 349; *Boysen* in von Münch/Kunig, Grundgesetz, 7. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 44; *Kischel*, Die Begründung, 2002, 308; *Nußberger* in Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 115; *Wollenschläger* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 185; für die Rechtsverordnung ausdrücklich auch BVerfG v. 26.2.1985 – 2 BvL 17/83, BVerfGE 69, 150 (160).

Ansehung „lenkender“ Steuersatzungen bzw. Steuersatzungsregelungen – auch ohne dass dies ausdrücklich in den Entscheidungen festgestellt wird – rechtspraktisch so gelebt.⁸⁷

3. Zur Legitimität des verfolgten Zwecks

a. Zulässige und unzulässige Differenzierungszwecke

Jede Ungleichbehandlung muss einem verfassungslegitimen Zweck dienen.⁸⁸ Eine Hebesatzdifferenzierung ist nur zugunsten der Wohngrundstücke möglich (s. bereits C. I. 2.). Die Gemeinden können mithin nur den Lenkungszweck verfolgen, die Wohnnebenkosten zu reduzieren.

Dieser „allgemeine Zweck“ dürfte durchaus noch gewissen Konkretisierungen und Verfeinerungen zugänglich sein: Die Gemeinde kann die Grundsteuerreduzierung für Wohngebäude allein zur Abmilderung einer mit der Grundsteuerreform verbundenen allgemeinen Belastungserhöhung nutzen und diese sodann über die Jahre abschmelzen. Sie kann aber mit Blick auf die insgesamt gestiegenen Wohnkosten auch ein von der Grundsteuerreform losgelöstes Entlastungsbedürfnis annehmen. Letzteres kommt wiederum als langfristiges Anliegen in Betracht, aber ebenso ist es möglich, dass die Gemeinde mit Blick auf die womöglich nicht als verlässlich genug empfundene Datenlage erst einmal nur „beobachten“ und die Wirkung der Hebesatzdifferenzierung nach einiger Zeit evaluieren will.

Ein Differenzierungszweck lässt sich hingegen eindeutig ausscheiden: Es entspricht zu Recht ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass allein der Zweck der Erzielung höherer Einnahmen keine ungleichen Belastungen rechtfertigen kann.⁸⁹

Unzulässige Differenzierungsziele dürften ferner solche sein, die sich bewusst als Gegenentwurf zur Belastungsgrundsatzentscheidung des Bundesgrundsteuerrechts verstehen. Wird eine Höherbelastung der Nichtwohngrundstücke z. B. damit gerechtfertigt, dass diese Grundstückseigentümer typischerweise einen größeren Nutzen aus den kommunalen Leistungen erlangen

⁸⁷ Siehe bereits die Nachweise in Fn. 55.

⁸⁸ Zuletzt *Wollenschläger* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 108 f.

⁸⁹ BVerfG v. 21.6.2006 – 2 BvL 2/99, BVerfGE 116, 164 (182) für den parlamentarischen Steuergesetzgeber; BVerfG v. 15.1.2014 – 1 BvR 1656/09, BVerfGE 135, 126 Rn. 77 (degressiv ausgestaltete Zweitwohnungsteuer); BVerfG v. 18.7.2019 – 1 BvR 807/12, juris Rn. 41 (degressiv ausgestaltete Zweitwohnungsteuer) für den steuerlichen Satzungsgeber.

(= Äquivalenzüberlegung), so geht es nicht mehr um Lenkung, sondern um die bewusste Korrektur des Belastungsgrundes der Grundsteuer.

b. Wohnnebenkostenstabilisierung- bzw. Reduzierung wegen allgemein gestiegener Wohnkosten als legitimer, verfassungsrechtlich fundierter sozial- und gesellschaftspolitischer Lenkungszweck

aa. Bei der Prüfung der gleichheitsrechtlichen Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, spielt der verfolgte legitime Zweck als zentraler Bezugspunkt⁹⁰ eine wichtige Rolle.⁹¹ Er ist nicht nur präzise zu bestimmen, sondern auch zu gewichten. Denn seine Wichtigkeit (Wertigkeit) kann sich wiederum entlastend auf die Rechtfertigungsanforderungen auswirken.⁹²

Was der normative Maßstab für die Legitimität des Lenkungszwecks ist, ist nach wie vor nicht abschließend geklärt, aber es lässt sich zumindest festhalten, dass er einen Gemeinwohlbezug aufweisen muss. Allein die Förderung eines nach bestimmten Merkmalen abgegrenzten Personenkreises und der bei diesen Personen eintretende Vorteil ist mithin nicht legitim, sondern das mittels dieser Förderung verfolgte Gemeinwohlanliegen.⁹³

Im Mittelpunkt steht der bereits genannte sozial- und gesellschaftspolitische Lenkungsgrund der Stabilisierung bzw. Reduzierung von Wohnnebenkosten. Der Lenkungszweck besteht mithin darin, die nach dem abstrakten Kriterium „Wohngrundstück“ bestimmte Personengruppe der Grundstückseigentümer und Mieter von der Grundsteuer als Wohnnebenkostenfaktor zu entlasten. Das ist der Lenkungszweck, den der Landesgesetzgeber bereits vorgeprägt hat (siehe I. 2.) und den sich die Gemeinden zu eigen machen können. Dabei geht es weder um eine – praktisch auch gar nicht mögliche – Fokussierung auf diejenigen Grundstückseigentümer und Mieter, die wegen eines (reformbedingt) höheren Grundsteuerwertes ab 2025 zu einer (deutlich) höheren Grundsteuer als bisher herangezogen werden, noch um eine Fokussierung auf diejenigen Grundstückseigentümer und Mieter, die sich anderenfalls die eigene bzw. gemietete Immobilie nicht mehr leisten könnten. Der Ansatz ist vielmehr breiter:

⁹⁰ Grzeszick in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, GG Art. 20 VII Rn. 111 (Nov. 2006) m. w. N.

⁹¹ Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 22 u. Art. 20 Rn. 116 ff.

⁹² Desens in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 28 (Jan. 2022).

⁹³ Petersen in Kahl/Ludwigs, Handbuch des Verwaltungsrechts, Band III, 2022, § 73 Rn. 31 zur Wirtschaftsförderung aber auf die hier in Rede stehende Konstellation übertragbar.

Wohnen ist in den letzten Jahren regional verschieden, aber in der Tendenz in der Breite teurer geworden und dieser Trend soll durch die Grundsteuer nicht noch verstärkt werden:

Für die Grundstückseigentümer sind die steigenden Bau- und Instandhaltungskosten zu nennen. Zudem hat sich Zinsniveau verändert, was bei Neu- und Anschlussfinanzierungen ebenfalls zu Mehrbelastungen führt. Hinzukommen gestiegene Energiekosten. Sofern es aufgrund der Neubewertung des Grundbesitzes künftig zu einer Mehrbelastung von Wohngrundstücken kommen sollte, käme es für den die Immobilie selbstbewohnenden Grundstückseigentümer zu einer weiteren Verteuerung des Wohnens.

Für die Mieter verhält es sich ähnlich. Sie sehen sich steigenden Mieten gegenüber und sie sind ebenfalls von der Energiekostenentwicklung betroffen. Auch sie sind zudem von einer Grundsteuermehrbelastung betroffen. Sofern die Grundsteuer unmittelbar über die Betriebskosten auf sie umgelegt wird, ist dies offenkundig. Dort wo dies nicht der Fall ist, steht jedenfalls zu erwarten, dass ein kaufmännisch kalkulierender Grundstückseigentümer seine Grundsteuerbelastung zum Teil seiner Mietpreisbemessung machen wird – sei es anlässlich einer Mieterhöhung innerhalb der insoweit zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben, sei es auch erst bei der nächsten Neuvermietung.

Eine Hebesatzsatzung, die auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 NWGrStHsG eine über die Grundsteuerreduzierung des § 15 Abs. 1 GrStG hinausgehende Entlastung der Wohngrundstücke von der Grundsteuer bezweckt, setzt in der Breite an, d. h. (1) ungeachtet der Heterogenität der finanziellen Verhältnisse der Grundstückseigentümer und Mieter (wie dies auch schon die Landesgesetzgeber in Sachsen und im Saarland getan haben) und (2) ungeachtet der Frage, ob der jeweilige Grundstückseigentümer aufgrund der Abkehr von der gleichheitswidrigen Bewertung des alten Rechts zu den „Reformgewinnern oder -verlierern“ gehört. Dies tut das Gesetz deshalb, weil es gerade darum geht, die Wohnkosten aus sozialer und gesellschaftspolitischer Sicht in der Breite nicht noch weiter steigen zu lassen und dies vor allem nicht durch eine unmittelbar der staatlichen und – durch das Hebesatzrecht – gemeindlichen Verantwortungssphäre zuzurechnende Steuer. Der letztgenannte Aspekt ist deshalb nicht zu vernachlässigen, weil der Staat in der öffentlichen Wahrnehmung schon für andere Faktoren der Wohnkostensteigerung verantwortlich gemacht wird (Bau- und Umweltstandards, Energiepolitik).

Die Legitimität dieses Differenzierungszwecks dürfte auch in Ansehung dieses weiten, heterogenen Adressatenkreises nicht ernsthaft zweifelhaft sein. In seiner zweiten Entscheidung zur Erbschaftsteuer führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Insbesondere bei der Zurverfügungstellung ausreichenden Wohnraums handelt es sich um einen überragenden Gemeinwohlbelang, ist damit doch ein existenzielles Grundbedürfnis angesprochen.“⁹⁴

Auch in anderen Entscheidungen wurde der Erhalt von bezahlbarem Wohnraum wie selbstverständlich als legitimer Gemeinwohlgrund anerkannt.⁹⁵ Zur Mietpreisbeschränkung hat ferner der Bayerische Verfassungsgerichtshof ausgeführt, es sei unschädlich, wenn Wohnungen im oberen Preissegment von der Mietpreisbeschränkung nicht ausgenommen seien. Der Gesetzgeber verfolge das Ziel, nicht nur einkommensschwachen Haushalten, sondern auch Durchschnittsverdienern, insbesondere Familien mit Kindern, bezahlbaren Wohnraum innerhalb ihres angestammten Quartiers zu erhalten und Anreize für Verdrängungsmaßnahmen zu verringern. Würde man Wohnungen aus dem oberen Preissegment ausklammern, bestünde die Gefahr, dass wirtschaftlich leistungsfähigere Personen in den reglementierten Wohnungsmarkt ausweichen, was der gesetzlichen Zielsetzung zuwiderlaufen würde.⁹⁶ Diese Überlegung kann auf die Grundsteuer als „reglementierter Wohnnebenkostenfaktor“ übertragen werden.

⁹⁴ BVerfG v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1 (53 f.) (Erbschaftsteuer II, dort zur Erbschaftsteuerbegünstigung für Immobilien).

⁹⁵ BVerfG v. 18.7.2019 – 1 BvL 1/18 u.a., DVBl 2020, 266 Rn. 60 (Mietpreisbremse, § 556 Abs. 1 BGB); BFH v. 28.2.2024 – II R 27/21, DStR 2024, 1484 Rn. 46 (Erbschaftsteuerbegünstigung für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien).

⁹⁶ BayVerfGH v. 4.4.2017 – Vf 3-VII-16, juris Rn. 26.

Nach alledem verwundert es nicht, dass es bisher unbestrittener Ansicht entspricht, dass die Messzahldifferenzierungen, die das Grundsteuerrecht des Bundes (§ 15 Abs. 1 GrStG) sowie die Landesgesetze in Sachsen und im Saarland bereits vorsehen und die ebenfalls von diesem Differenzierungszweck getragen sind, einen legitimen Zweck verfolgen.⁹⁷

bb. Dabei ist dieser Zweck nicht nur legitim. Er ist sogar auch verfassungsrechtlich fundiert. Die Verfassung fordert gewiss keine Wohnkostenreduzierung durch eine Absenkung der Grundsteuer. Mit einer solchen trägt der Gesetzgeber aber einem verfassungsrechtlichen Anliegen Rechnung. Dies ergibt sich sowohl aus dem Landes- wie auch Bundesverfassungsrecht:

Landesverfassungsrechtlich gilt die Staatszielbestimmung des Art. 29 LVerf NRW⁹⁸: Das Land hat die Aufgabe, die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben (Art. 29 Abs. 1 LVerf NRW) und nach Maßgabe der Gesetze neue Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu schaffen (Art. 29 Abs. 2 LVerf NRW). Solche Staatszielbestimmungen sind objektiv-rechtliche, d. h. keine subjektiven Rechte des Bürgers begründenden, Verfassungsrechtsätze, die den Adressaten (zuvorderst den Landesgesetzgeber) auf die Verfolgung eines bestimmten Ziels verpflichten.⁹⁹ Dieses Ziel besteht in Ansehung des Art. 29 Abs. 2 LVerf NRW darin, die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu sichern. Wie der Gesetzgeber dieses (zeitlose, angesichts der angespannten Wohnsituation in Ballungsräumen

⁹⁷ Für § 15 Abs. 1 GrStG z. B. *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 115; *Winkler*, Die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform, 2023, 239; für die Messzahlermäßigung nach § 15 Abs. 2 bis Abs. 4 GrStG ebenso *Bock* in Grootens, Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz, 2. Aufl. 2022, GrStG § 15 Rn. 58; für die Messzahldifferenzierung nach dem SächsGrStMG FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 233; *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Sächs-GrMG Rn. 34 ff. (Jan. 2022); *Wackerbeck*, Anmerkung zu FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 238 (239).

⁹⁸ Zur Einordnung des Art. 29 LVerfG NRW als Staatszielbestimmung statt vieler *Günther* in Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2019, LVerf NRW Art. 29 Vor Rn. 1; *Müller-Terpitz* in Löwer/Tettinger, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 29 Rn. 5; *Ogorek* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 19 Rn. 1 (4. Edition 1.7.2024).

⁹⁹ Für Art. 29 Abs. 2 LVerfG im Besonderen *Müller-Terpitz* in Löwer/Tettinger, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 29 Rn. 5; *Ogorek* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 19 Rn. 2 (4. Edition 1.7.2024).

sogar nach wie vor sehr aktuelle¹⁰⁰) Staatsziel erreichen will, bleibt dabei seinem legislativen Ermessen überlassen.¹⁰¹ Er kann sich klassischer Förderinstrumente bedienen (in NRW z. B. mittels des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen v. 8.12.2009) und durch das Baurecht steuernd tätig werden; für Gemeinden ist Art. 29 LVerf NRW zudem ein abwägungsrelevanter Belang im Rahmen der Bauleitplanung.¹⁰² Der Auftrag des Art. 29 Abs. 2 LVerf NRW deckt aber erst recht auch Instrumente zur Stabilisierung bzw. Absenkung von Wohnnebenkosten, vor allem zur Erhaltung der Bezahlbarkeit des vorhandenen Wohnraums.

Im Zuge kommunaler Satzungsberatungen könnte freilich von interessierter Seite den Gemeinden mit Blick auf Steuerbelastungsverlagerungen zwischen den Grundstücksarten Art. 28 LVerf NRW entgegengehalten werden. Danach sind die Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe und die freien Berufe zu fördern. Die Relevanz dieses Fördergebotes könnte mit der Begründung behauptet werden, dass die Begünstigung der Wohngrundstücke eine Mehrbelastung der „Mittelstandsgrundstücke“ zur Folge hat. Ungeachtet der Tatsache, dass die Staatszielbestimmung des Art. 28 LVerf NRW ebenfalls einen weiten Gestaltungsspielraum und keine subjektiven Rechts vermittelt¹⁰³, kann ihr für die Frage der Hebesatzdifferenzierung oder ihre Unterlassung schon nicht dieselbe verfassungsrechtliche Direktivkraft zugemessen werden kann wie Art. 29 LVerf NRW. Dieses

¹⁰⁰ So *Müller-Terpitz* in Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 29 Rn. 6; *Ogorek* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 19 Rn. 11 (4. Edition 1.7.2024).

¹⁰¹ *Müller-Terpitz* in Löwer/Tettinger, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 29 Rn. 5; *Ogorek* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 19 Rn. 1 (4. Edition 1.7.2024).

¹⁰² *Ogorek* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 19 Rn. 3.1 (4. Edition 1.7.2024).

¹⁰³ *Tettinger* in Löwer/Tettinger, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 28 Rn. 7 f.; für eine rein objektiv rechtliche Verpflichtung und Staatszielbestimmung auch *Günther* in Heusch/Schönbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2010, LVerfG NRW Art. 28 Rn. 1 f.; *Juric* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 28 Rn. 1 (4. Edition 1.7.2024); für einen bloßen „Programmsatz“ als „ein freundliches Wort an die Klein- und Mittelbetriebe“ dagegen *Fleck* in Geller/Kleinrahm/Fleck, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1963, LVerf NRW Art. 28 Anm. 2 m. w. N.

„unspezifische“¹⁰⁴ Förderziel bestimmter Form des Wirtschaftens umfasst zwar auch steuerliche Erleichterungen¹⁰⁵, trägt aber keine allgemeine Begünstigung betrieblicher Grundstücke. Ungeachtet der Frage, ob man den Begriff des Mittelstandes qualitativ oder quantitativ bestimmt¹⁰⁶, unterfallen nämlich Großunternehmen nicht dem landesverfassungsrechtlichen Fördergebot des Art. 28 LVerf NRW.¹⁰⁷ Der Landesgesetzgeber hat weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung die Mittelstandsförderung aktiviert, weil die Hebesatzdifferenzierungsbefugnis den Gemeinden allein zugunsten der Wohngrundstücke zusteht (s. bereits C. I. 2.). Wenn er in Ausfüllung von Art. 28 LVerf NRW den Mittelstand hätte fördern wollen, so hätte das Gesetz dazu auch einen gespaltenen Hebesatz für Gewerbeimmobilien zur Ausnahme von nicht begünstigten „Nicht-Mittelstandsgrundstücken“ vorsehen müssen. Dies ist aber nicht erfolgt. Da der Landesgesetzgeber bei der Frage der Hebesatzdifferenzierung Art. 28 LVerf NRW entsprechend seiner „breit dimensionierten Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung“¹⁰⁸ nicht aufgegriffen und diese abstrakte Staatszielbestimmung nicht aktiviert hat, scheidet sie als Kriterium bei der Ausfüllung oder Begrenzung gesetzlicher Spielräume durch die Gemeinde aus, weil sich ihre Satzungsautonomie „im Rahmen der Gesetze“ bewegen muss (s. bereits C. II. 1.). Eine Förderungskonkurrenz zwischen Art. 29 LVerf NRW und Art. 28 LVerf NRW besteht bei der kommunalen Ausfüllung der gesetzlichen Option zur Hebesatzdifferenzierung nicht. Insgesamt ist darum Art. 28 LVerf NRW kein verfassungskräftiges Gegengewicht zu Art. 29 LVerf NRW, das einer Gemeinde bei der Hebesatzberatung entgegengehalten werden könnte. Insoweit besteht für die Gemeinde wegen der gesetzlich vorgeschriebenen (optionalen) Hebesatzdichotomie kein Raum für eine Mittelstandsförderung durch Hebesatzfestsetzung. Darum kann das Fördergebot des Art. 28 LVerf NRW weder die verfassungsrechtliche Fundierung noch die Hochwertigkeit des sozial- und

¹⁰⁴ So *Wittreck* in Schlacke/Wittreck, Landesrecht Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2020, § 1 Rn. 62: „ebenso unspezifisch wie unschädlich“; positiv *Dietlein* in Dietlein/Hellermann, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. 2019, § 1 Rn. 67: „moderne Zielvorgabe“.

¹⁰⁵ *Fleck* in Geller/Kleinrahm/Fleck, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1963, LVerf NRW Art. 28 Anm. 3.

¹⁰⁶ Vgl. *Juric* in BeckOK Verfassung Nordrhein-Westfalen, LVerf NRW Art. 28 Rn. 3.1 (4. Edition 1.7.2024).

¹⁰⁷ Näher zur Größenorientierung und ihrer Rechtfertigung *Günther* in Heusch/Schönbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2010, LVerf NRW Art. 28 Rn. 5 m. w. N.

¹⁰⁸ *Tettinger* in Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, LVerf NRW Art. 28 Rn. 7 f.

gesellschaftspolitischen Zwecks der Stabilisierung bzw. Reduzierung der Wohnnebenkosten schmälern. Erst recht kann Art. 28 LVerfG NRW nicht die Freiheit der Gemeinde in Ansehung der „Lenkungszweckauswahl“ (also der Entscheidung über das „Ob“ der Wohnkostenstabilisierung bzw. -reduzierung) beschneiden.

Das Grundgesetz wiederum enthält keinen so konkret formulierten „Auftrag“ wie Art. 29 LVerf NRW, bekennt sich aber in Art. 20 Abs. 1 GG zum Sozialstaatsprinzip als Staatszielbestimmung.¹⁰⁹ Als solche leitet es den Gesetzgeber verfassungsrechtlich an. Das betrifft auch den Steuergesetzgeber wie – in anderem Kontext – die Rede des Bundesverfassungsgerichts vom „Gebot sozialer Steuerpolitik“¹¹⁰ belegt. Allerdings gilt auch insoweit, dass der Sozialstaatsgrundsatz einen an den Gesetzgeber adressierten von einem weiteren Spielraum geprägten Gestaltungsauftrag normiert, der aber keine subjektiven Rechte vermittelt.¹¹¹ Hauptanliegen des Sozialstaatsgrundsatzes ist die staatliche Verantwortung für eine gerechte Sozialordnung¹¹², wobei es aber nicht zwingend um den Ausgleich sozialer Gegensätze oder wirtschaftlicher Unterschiede gehen muss, sondern diese staatliche Verantwortung auch hiervon losgelöst einen fürsorgenden Blick auf die finanzielle Belastung der Bevölkerung umfasst.¹¹³ Da das Wohnen zu den existenziellen Bedürfnissen der Menschen gehört, lässt sich daher die Legitimität der entlastend wirkenden Einflussnahme des Staates auf Wohnnebenkosten unseres Erachtens auch diesem Anliegen zuordnen.

Beide Staatszielbestimmungen sind natürlich umso mehr berührt, desto drängender und existenzieller die Wohnkostenbelastung für die einzelnen Haushalte ist. Denn sie haben

¹⁰⁹ Statt vieler zur Einordnung als Staatszielbestimmung *Sommermann* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 20 Rn. 103; *Wittreck* in Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2015, GG Art. 20 (Sozialstaat) Rn. 24.

¹¹⁰ BVerfG v. 24.1.1962 – 1 BvR 845/58, BVerfGE 13, 331; BVerfG v. 7.10.1969 – 2 BvL 3/66, BVerfGE 27, 111; BVerfG v. 23.11.1976 – 1 BvR 150/75, BVerfGE 43, 108; BVerfG v. 15.1.2014 – 1 BvR 1656/09, BVerfG 135, 126 Rn. 57.

¹¹¹ BVerfG v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84 u.a., BVerfGE 82, 60 (79 f.); BVerfG v. 8.6.2004 – 2 BvL 5/00, BVerfGE 110, 412 (446).

¹¹² BVerfG v. 8.6.2004 – 2 BvL 5/00, BVerfGE 110, 412 (446).

¹¹³ Vgl. BVerfG v. 15.12.1970 – 1 BvR 559/70, BVerfGE 29, 402 (für die gleichheitsrechtliche Rechtfertigung der Ausnahmen vom Konjunkturzuschlag).

vornehmlich die Belange der wirtschaftlich Schwächeren im Blick.¹¹⁴ Wo die Grundsteuer-mehrbelastung angesichts der Wirtschaftskraft eines Haushaltes zu keinen nennenswerten Einschränkungen führt oder wo ein verminderter Hebesatz die Wohnkosten nicht stabilisiert, sondern mit einer niedrigeren Bewertung zusammentrifft und deren Entlastung sogar noch verstärkt, sind sie hingegen weniger berührt. Letzteres nimmt dem Anliegen aber nicht seine verfassungsrechtliche Fundierung und schmälert vor allem nicht seine Hochwertigkeit.

4. Wahrung der Verhältnismäßigkeit

a. Zweckabhängigkeit der Zweck-Mittel-Rationalität

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass staatliche Maßnahmen ihre Rechtfertigung in einem benennbaren Zweck haben müssen und an diesem Zweck in ihrem Umfang und Ausmaß auch gemessen werden müssen.¹¹⁵ Für die nachfolgende Darlegung zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird der besonders hoch zu gewichtende sozial- und gesellschafts-politische Differenzierungszweck der Stabilisierung bzw. Reduzierung der Wohnnebenkosten zugrunde gelegt.

b. Geeignetheit

Die Geeignetheit eines niedrigeren Hebesatzes zur Erreichung des sozial- und gesellschafts-politischen Differenzierungszwecks der Stabilisierung bzw. Reduzierung der Wohnnebenkosten ist nicht zweifelhaft.¹¹⁶ Der Satzungsgeber kann hier den gleichen prognostischen Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen, der auch für den Parlamentsgesetzgeber gilt. Die Prognose muss daher nur vertretbar sein.¹¹⁷

¹¹⁴ Für das Sozialstaatsprinzip BVerfG v. 15.1.2014 – 1 BvR 1656/09, BVerfGE 135, 126 Rn. 55; vgl. auch *Sommermann* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 20 Rn. 105.

¹¹⁵ Statt vieler zur Verhältnismäßigkeit anlässlich der gleichheitsrechtlichen Rechtfertigung *Eichberger*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, DStJG 39 (2016), 97 (112 ff.); zur Verhältnismäßigkeit im Allgemeinen ferner *Petersen* in Kahl/Ludwigs, Handbuch des Verwaltungsrechts, Band III, 2022, § 73 Rn. 30 ff.

¹¹⁶ Ebenso zum SächsGrStMG *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 38 (Jan. 2022).

¹¹⁷ *Englisch* in Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 137.

c. Erforderlichkeit

Der Satzungsgeber genießt (auch) bei der Erforderlichkeit einen weiten prognostischen Einschätzungsspielraum und er darf hier daher davon ausgehen, dass es keine alternativen „Mittel“ gibt, die ebenso breitenwirksam die Wohnnebenkosten stabilisieren bzw. reduzieren können wie eine grundsteuerliche Verschonung durch einen niedrigeren Hebesatz. Es blieben allenfalls direkte Subventionen, die allerdings einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand sowie Deklarationslasten der Bürger auslösen und das Gleichheitsproblem nur verschieben.

d. Zielgenauigkeit

Erörterungsbedürftig ist die Zielgenauigkeit der Entlastung, vor allem die Sachgerechtigkeit der Abgrenzung des Kreises der Begünstigten vom Kreis der Nichtbegünstigten gemessen am Lenkungszweck. Denn die Anknüpfung an die Gebäudeart bedingt, dass einige Wohnnutzungen von dem niedrigeren Hebesatz ausgeschlossen bleiben, während einige Nichtwohnutzungen wegen der Einheitlichkeit der Gebäudeartfeststellung an der Wohngrundstückeinordnung teilhaben (s. bereits C. III. 2.). Die Gemeinden haben dieses „Ganz-oder-gar-nicht-Prinzip“ zwar nicht zu verantworten, aber sie machen es sich im Falle der Wahl eines differenzierten Hebesatzes zu eigen. Deshalb müssen sie sich – selbst wenn sie „im Rahmen der Gesetze“ gar nicht anders machen können, außer auf einen differenzierten Hebesatz zu verzichten – auch dem Einwand der mangelnden Zielgenauigkeit stellen.

Allerdings sind die Zielgenauigkeit beeinträchtigende Vergrößerungen im Interesse des Steuervollzugs durchaus zulässig. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass das Steuerrecht in der Regel Massenvorgänge des Wirtschaftslebens erfassen muss und dass Steuergesetze, um praktikabel zu sein, in weitem Umfang die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen dürfen. Der legitime Zweck für die Vergrößerung ist typischerweise die Vereinfachung des Steuervollzugs. Die damit verbundene Ungleichbehandlung darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vielmehr müssen, so das Bundesverfassungsgericht, die steuerlichen Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen.¹¹⁸ Dafür ist vor allem von Bedeutung, wie nah oder fern die Typisierung am „typischen Fall“ liegt; umso mehr Fälle, die nach dem Verschonungsanliegen eigentlich verschonungswürdig sind, herausfallen, desto

¹¹⁸ BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 250 (Erbchaftsteuer III).

größer wird der Rechtfertigungsbedarf; für die Verschonung nicht verschonungswürdiger Fälle gilt dies entsprechend. Schließlich ist auch hier das Ausmaß der Ungleichbehandlung in den Blick zu nehmen.¹¹⁹

Diese Vereinfachungs-Rechtfertigung weist auch hier den Weg.¹²⁰ Der Bundesgesetzgeber typisiert letztlich der Einfachheit wegen. Es kann nämlich auf die vorhandene Artfeststellung zurückgegriffen werden. Hieran knüpft der Landesgesetzgeber an und kann zudem noch einen weiteren Vereinfachungsaspekt für sich in Anspruch nehmen, der gerade mit der Hebesatzdifferenzierung zusammenhängt: Ein einheitlicher Hebesatz kann auf diesem Weg auf eine wirtschaftliche Einheit angewendet werden.

Als eine zielgenauere, nicht weniger einfache Alternative kommt regelungstechnisch indes auch die Anknüpfung an die tatsächliche Wohnfläche im Verhältnis zur gesamten Wohn- und Nutzfläche eines Gebäudes in Betracht. Der Steuerpflichtige muss immerhin über die Wohn- und Nutzfläche verfügen; ansonsten könnte die Gebäudeartbestimmung nicht erfolgen. Zum Teil wird die Wohn- und die Nutzfläche im Grundsteuererklärungsformular auch abgefragt, allerdings nicht für alle wirtschaftlichen Einheiten, bei denen eine „Mischnutzung“ besteht. Entscheidend soll aber erst einmal sein, dass diese Daten bei den Steuerpflichtigen existieren und abgefragt werden könnten (wobei hier ausgeblendet wird, dass dies für das Jahr 2025 praktisch wohl nicht mehr umsetzbar sein dürfte). Würde man hieran anknüpfend die Wohn- und Nutzfläche zum Gegenstand einer gesonderten Feststellung machen, ließe sich ebenso (verfahrensmäßig) einfach eine Verbindung von bereits bekannten Daten mit der Hebesatzanwendung herstellen.

Allerdings hat diese Alternative bei genauer Betrachtung ihrerseits Nachteile, weshalb die Anknüpfung an die Artfeststellung von der weiten Einschätzungsprärogative des Landesgesetzgebers¹²¹ umfasst wird, was sodann auch zugunsten der von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG Gebrauch machenden Gemeinde Geltung beansprucht:

¹¹⁹ Vgl. zu den Typisierungsgrenzen im Allgemeinen BVerfG v. 7.12.2022 – 2 BvR 988/16, BVerfGE 164, 347 Rn. 136 f. (Körperschaftsteuererhöhungspotenzial) m. umf. N.

¹²⁰ Parallel zur selben Typisierung im SächsGrStMG *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 40 (Jan. 2022).

¹²¹ Vgl. BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 142 (Erbchaftsteuer III).

(1) Es müsste nicht nur die Wohnflächenfeststellung verfahrensrechtlich etabliert werden, sondern als Folgenotwendigkeit auch die „Aufspaltung“ der wirtschaftlichen Einheit für Zwecke der Anwendung unterschiedlicher Hebesätze.

(2) Der Wohnflächenmaßstab gibt nicht immer den prozentualen Anteil der Wohnfläche am Grundsteuerwert wieder. So können bei Mietwohngrundstücken, die im Ertragswertverfahren zu bewerten sind, die Wohn- und Nichtwohnnutzung mit unterschiedlichem Gewicht in den Gesamtertragswert eingegangen sein. Denn für Nichtwohnnutzungen gilt typischerweise immer der höchste Mietwert¹²², während für die Wohnnutzungen niedrigere Mieten pro qm zur Anwendung kommen können.¹²³ Beim Sachwertverfahren ist ein vergleichbares Problem dort denkbar, wo kein einheitlicher Sachwert mit identischen bewertungsrelevanten Daten zu ermitteln ist, sondern wegen der baulichen Selbständigkeit einzelner Gebäude oder auch nur Gebäudeteile letztlich mehrere Teilsachwerte mit unterschiedlichen bewertungsrelevanten Daten zusammengefügt werden müssen.¹²⁴

(3) Schließlich muss gesehen werden, dass die meisten gemischt-genutzten Grundstücke Vermietungsobjekte sein dürften und die Frage nach der Zielgenauigkeit daher untrennbar mit dem Umlagemaßstab der (grundsätzlich umlagefähigen) Grundsteuer verknüpft ist. Bisher geht der Bundesgerichtshof in Zivilsachen davon aus, dass die Grundsteuer nach dem Flächenmaßstab auf alle Mieter umgelegt werden darf, d. h. es muss kein Vorwegabzug für die Gewerbeeinheiten erfolgen.¹²⁵ Würde es auch für das neue Grundsteuerrecht und unter Geltung unterschiedlicher Hebesätze bei diesem Grundsatz bleiben, würde ein niedriger Hebesatz den Wohnnutzungen nicht vollständig zugutekommen; genauer: umso geringer der Wohnnutzungsanteil ist, desto geringer fällt auch die Entlastung für eben jenen aus. Mit Blick darauf,

¹²² Vgl. *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, BewG § 254 Rn. 9.

¹²³ Beachte die Anlage 39 zu § 254 BewG: In Nordrhein-Westfalen sind die Mietwerte für Wohnungen ab 60 qm in Zweifamilienhäusern und in Mietwohngrundstücken immer und bei Einfamilienhäusern in der Regel niedriger als für Wohnungen unter 60 qm.

¹²⁴ Dazu *Grootens* in Grootens, Grundsteuergesetz und Bewertungsgesetz, 2. Aufl. 2022, BewG § 259 Rn. 59; *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, BewG § 259 Rn. 9; AEBewGGrSt A 259.6.

¹²⁵ BGH v. 10.5.2017 – VIII ZR 79/16, MDR 2017, 1117; *Drager* in BeckOGK Bürgerliches Gesetzbuch, BGB § 556a Rn. 14.2. (Stand 1.7.2024); sehr streitig, a. A. zum Beispiel *Artz* in Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch, 2021, BGB § 556a Rn. 34a; *Langenberg/Zehelein*, Betriebskosten- und Heizkostenrecht, 10. Aufl. 2002, Teil F Rn. 202 m. w. N.

dass andere Umlagegrundsätze gelten können, wenn die gewerbliche Nutzung erhebliche Mehrkosten pro Quadratmeter auslöst (das wurde vom Bundesgerichtshof für die Grundsteuer eben verneint), ist freilich auch denkbar, dass bei Geltung unterschiedlicher Hebesätze die Vermieter angehalten werden, zu ermitteln, welcher Teil der Grundsteuer auf die gewerbliche Nutzung einerseits und auf die Wohnnutzung andererseits entfällt. Ab welcher Hebesatzpreisung dieser Fall eintreten kann, lässt sich vorab nicht sagen. Das Alles-oder-Nichts-Prinzip vermeidet insoweit Rechtsunsicherheit bei den Nebenkostenabrechnungen und zudem auch administrativen Aufwand bei den Vermietern.

Zu beachten ist schließlich, dass jeder Grundstückseigentümer bei gemischt-genutzten Immobilien eine zielgenaue Anwendung des für Wohngebäude geltenden niedrigeren Hebesatzes dadurch bewirken kann, dass er Wohnungs-/Teileigentum bildet. Dann entsteht je Wohnungs-/Teileigentum eine gesonderte wirtschaftliche Einheit¹²⁶, die ein eigenständiger Steuergegenstand ist. Damit gehen freilich Transaktionskosten einher, die ins Verhältnis zur Grundsteuerersparnis bei den Wohngrundstücken (Wohneigentumseinheiten) gesetzt werden müssen. Ob sich ein solcher Schritt „lohnt“, hängt davon ab, wie groß die Grundsteuerbelastungsdifferenz ist. Es lässt sich aber jedenfalls nicht sagen, dass der „Alles-oder-Nichts-Gebäudeart-Ansatz“ für eine wirtschaftliche Einheit, die als gemischt-genutztes Grundstück oder als Geschäftsgrundstück qualifiziert wurde, praktisch unvermeidbar ist. Auch dieser Aspekt nimmt Rechtfertigungsdruck von der Typisierung.

Die typisierende Anknüpfung an die Artfeststellung ist daher auch bezogen auf den sozial- und gesellschaftspolitischen Zweck der Wohnkostenstabilisierung bzw. -reduzierung grundsätzlich ausreichend zielgenau.¹²⁷

Allenfalls in extremen Ausnahmefällen mag man bezogen auf die konkreten gemeindlichen Verhältnisse zu einem anderen Ergebnis kommen. Man denke an eine Gemeinde, in der es nur wenige Wohngrundstücke, aber viele gemischt-genutzte Gebäude (= Nichtwohn-

¹²⁶ *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, BewG § 244 Rn. 26.

¹²⁷ Ebenso zu § 15 Abs. 1 GrStG *Winkler*, Die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform, 2023, 240 f.; zum SächsGrStMG ferner *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, Sächs-GrMG Rn. 40 (Jan. 2022).

grundstücke) mit erheblichen Wohnnutzungsanteilen gibt. Hier kommt der niedrige Hebesatz nur einem kleinen Teil der eigentlich begünstigungsfähigen Gruppe zugute.

e. Angemessenheit vor allem der Höhe der Hebesatzdifferenzierung

Die Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Mehrbelastung der Nichtwohngrundstücke im Verhältnis zur Belastung der Wohngrundstücke angemessen sein muss. Dafür ist weder die individuelle Belastung eines Nichtwohngrundstücks relevant, noch kommt es auf ein konkretes Stabilisierungs- bzw. Reduzierungsbedürfnis in Bezug auf individuelle Nutzer von Wohngrundstücken an. Entscheidend ist, ob sich insgesamt ein nicht mehr tragbares Ergebnis einstellt.

Insoweit sind zuvorderst (erneut) Umfang und Ausmaß der Ungleichbehandlung (aus der Perspektive der Nichtbegünstigten) von Bedeutung. Es wurde diesbezüglich bereits festgestellt, dass die Anzahl der Wohngrundstücke in den meisten Gemeinden die Anzahl der Nichtwohngrundstücke deutlich übersteigen dürfte und deshalb die Entlastung der Wohngrundstücke durch einen niedrigeren Hebesatz die Regel und nicht die Ausnahme sein wird (s. bereits C. III. 1. b. cc. [2] [c]). Die Verteilung von Wohn- und Nichtwohngrundstücken in einer Gemeinde ist deshalb auch für die Verhältnismäßigkeit selbst – und nicht nur für die Maßstabsbestimmung – von Bedeutung, weil häufig wohl eine geringere Zahl von Nichtwohngrundstücken die Entlastung der größeren Zahl der Nichtwohngrundstücke „auffangen“ muss (wenn man – wie bereits erwähnt – unterstellt, dass die Gemeinden das Grundsteueraufkommen für 2025 zumindest auf dem Niveau der Vorjahre halten wollen). Die Entlastung des einzelnen Wohngrundstücks entspricht dann nicht der zusätzlichen Belastung des einzelnen Nichtwohngrundstücks; letztere ist höher.

Für die Belastungswirkung ist eine steuerliche Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Denn um die Intensität einer Ungleichbehandlung zu ermitteln, ist ein Gesamtvergleich aller mit der fraglichen Regelung einhergehenden Vor- und Nachteile anzustellen.¹²⁸ Insoweit ist von Bedeutung, dass diejenigen, die von dem niedrigeren Hebesatz ausgenommen sind, in vielen Fällen Grundstückseigentümer sein dürften, die das Grundstück zur Einkünfteerzielung nutzen. Die Grundsteuer stellt hier typischerweise einen die Einkommen- oder Körperschaftsteuerbelastung mindernden Erwerbsaufwand dar. Gesamthaft betrachtet, geht eine höhere Grundsteuerbelastung bei solchen Einkommen- und Körperschaftsteuersubjekten in Höhe des jeweiligen (Grenz-) Steuersatzes zu Lasten des Einkommen- bzw. Körperschaftsteueraufkommens. Zudem mindern 0,11 Prozent des Grundsteuerwertes die – ohnehin schon durch die Grundsteuer als Betriebsausgabe reduzierte – gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG i. d. ab dem 1.1.2025 geltenden Fassung), was bei Körperschaftsteuersubjekten immer relevant ist und bei Einkommensteuersubjekten dort, wo trotz der Anrechnung nach § 35 GewStG eine Mehrbelastung durch die Gewerbesteuer verbleibt.

Bringt man die vorstehende Erkenntnis mit den übrigen Erkenntnissen zusammen, ist zuvorderst festzuhalten, dass sich die Angemessenheit der konkreten Höhe der Hebesatzdifferenzierung einer rationalen Letztbegründungsmöglichkeit entzieht – wie der Hebesatz als solcher auch. Entscheidend ist, dass die Gewichtigkeit des sozial- und gesellschaftspolitischen Anliegens zeit- und kontextabhängig die Differenzierung erklären kann. Dafür kann neben der durchschnittlichen Messbetragsveränderung im Gemeindegebiet auch (nur) die statistische Entwicklung der Wohnkosten und des Lebenshaltungsindex im Allgemeinen herangezogen werden. In Zeiten, in denen Wohnkosten steigen, ist der Differenzierungsspielraum größer; dies umso mehr, desto weniger die allgemeine Lohnentwicklung diese Steigerung auffängt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere dem Staat zuzurechnende Kostenfaktoren zusammentreffen und dadurch Akzeptanzverluste drohen. In Zeiten nachweislich niedriger Wohnkosten,

¹²⁸ *Wollenschläger* in Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 155, u. a. mit Verweis auf BVerfG v. 18.6.1975 – 1 BvR 528/72, BVerfGE 40, 109 (118 f.) (gewerbsteuerliche Benachteiligung dürfe nicht isoliert betrachtet werden, sondern vielmehr müsse die gesamte steuerliche Belastung herangezogen werden, die auch von Vorteilen gekennzeichnet sei). Ein solcher Gesamtbetrachtungsgedanke in Ansehung des Ausmaßes der Ungleichbehandlung findet sich ferner in BVerfG v. 14.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BVerfGE 148, 217 Rn. 118 (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG) (Das Ausmaß der Benachteiligung der an einer Mitunternehmensgesellschaft beteiligten Personengesellschaft im Verhältnis zu einer unmittelbar beteiligten natürlichen Person werde in gewissem Umfang durch die Anrechnungsmöglichkeit des § 35 GewStG reduziert).

guter Lohnentwicklungen, aber auf der anderen Seite ohnehin schon hoher Belastungen der Eigentümer und Nutzer von Nichtwohngrundstücken, kann der Differenzierungsspielraum unter Umständen auch kleiner werden. Das alles sind Fragen der Angemessenheit der Differenzierung und es geht nur darum, die nicht mehr tragbare, unvertretbare Abwägung zu identifizieren.

f. Gesamtbetrachtung

Führt man die vorstehenden Gesichtspunkte zusammen, zeigt sich, dass der Gleichheitssatz keine unerfüllbaren Anforderungen an die Gemeinden stellt. Eine vollständige oder weitgehende Verschiebung der Grundsteuerbelastung auf die Nichtwohngrundstücke ist schon einfach-rechtlich nicht von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG gedeckt (s. C. I. 3.). Jenseits dieser „Typusveränderungssperre“ kann es daher ohnehin nur noch um andere Differenzierungen gehen. Wo die Grenze genau verläuft, lässt sich nicht beziffern. Jedenfalls ein Belastungsunterschied von 50 Prozent, wie er in Sachsen aufgrund der unterschiedlichen Messzahlen nach Maßgabe des SächsGrStMG gilt (ähnlich auch im Saarland nach § 1 GrStG-Saar, dort ca. 47 Prozent Belastungsunterschied) und vom FG Sachsen nicht beanstandet wurde¹²⁹, würde den Typus nicht verändern und dürfte auch keine Verhältnismäßigkeitszweifel aufwerfen, wenn die Gemeinde mit der Hebesatzdifferenzierung den sozial- und gesellschaftspolitischen Zweck einer Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung verfolgt (und nach Maßgabe von C. IV. die Verantwortung hierfür übernimmt).¹³⁰ Es ist nur eine grobe Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, die den Gemeinden viel Spielraum belässt, und selbst einer nicht unerheblichen unmittelbaren Mehrbelastungswirkung stehen ein angesichts der Wohnkostenentwicklung derzeit äußerst gewichtiger, landes- wie bundesverfassungsrechtlich fundierter Sachgrund, ein sachgerecht abgegrenzter Kreis der Begünstigten und eine typischerweise folgende Belastungsrelativierung über die Ertragsteuern gegenüber.

¹²⁹ FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 233; ebenso *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 34 ff. (Jan. 2022); *Krumm* in Gedächtnisschrift für Andreas Musil, 2024 (im Erscheinen); *Wackerbeck*, Anmerkung zu FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 238 (239).

¹³⁰ Wer eine Belastungsdifferenzierung von 50 Prozent anstrebt, muss bedenken, dass § 15 Abs. 1 GrStG bereits eine Belastungsdifferenzierung auf Messzahlebene vorsieht; eine Hebesatzdifferenzierung von 50 Prozent führt daher nicht zu einer Belastungsdifferenzierung in gleicher Höhe, sondern von ca. 54 Prozent.

IV. Begründungsanforderungen bei der kommunalen Hebesatzdifferenzierung

1. Keine allgemeine Begründungspflicht für kommunale Satzungen

Inwieweit eine Satzung, die gestützt auf das Landesgesetz eine kommunale Hebesatzdifferenzierung festsetzt, Begründungsanforderungen erfüllen muss, ist zunächst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Begründungen staatlicher oder kommunale Maßnahmen erfüllen verschiedene Funktionen.¹³¹ Von der Sinnhaftigkeit einer Begründung ist aber die Frage einer Begründungspflicht für staatliche oder kommunale Maßnahmen zu unterscheiden.¹³²

Die rechtswissenschaftliche Diskussion um eine allgemeine Begründungspflicht für Normen betrifft primär den Parlamentsgesetzgeber.¹³³ Ein Teil der Literatur ist der Ansicht der Gesetzgeber schulde „nur das Gesetz“¹³⁴ und in Übereinstimmung hiermit verneint auch das Bundesverfassungsgericht eine allgemeine legislative Begründungspflicht.¹³⁵ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht auch Ausnahmen von diesem Grundsatz formuliert. Allen

¹³¹ *Kischel*, Die Begründung, 2003, 39 ff.

¹³² Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Begründung *Kischel*, Die Begründung, 2003, 63 ff.

¹³³ Dazu *Kischel*, Die Begründung, 2003, 260 ff.

¹³⁴ *Schlaich*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, VVDStRL 39 (1991), 99 (109) unter Bezugnahme auf *Geiger*, Gegenwartsprobleme der Verfassungsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht, in Berberich/Holl/Maaß, Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht, 1979, 131 (141); unter Ablehnung einer verfassungsrechtlichen Begründungspflicht des Gesetzgebers auch *Waldhoff*, „Der Gesetzgeber schuldet nichts als das Gesetz“, in Festschrift für Josef Isensee, 2007, 325.

¹³⁵ Begründungspflichten des Parlamentsgesetzgebers im Allgemeinen ablehnend zuletzt z. B. BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30 Rn. 241.

Konstellationen (namentlich: Parteienfinanzierung¹³⁶, Richter- und Beamtenbesoldung¹³⁷, Bestimmung eines menschenwürdigen Existenzminimums¹³⁸) war – mal mehr, mal weniger, aber doch im Grunde als gemeinsame Herausforderung – die Zurückbehaltung des Grundgesetzes in Bezug auf normative Maßstäbe und damit die fehlende Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen (rationalen) Ergebniskontrolle gemeinsam, was sodann durch eine Verfahrens- und konkret eine Begründungskontrolle kompensiert werden sollte.

Diese Grundsätze gelten auch für untergesetzliche Normen und vor allem kommunale Satzungen. Letztere sind ein zentrales und typisches Instrument der Selbstverwaltung und Gesetze im materiellen Sinn.¹³⁹ Der Satzung im kommunalen Bereich wird zwar ein „ambivalenter Charakter von Rechtsnorm einerseits und Verwaltungsmaßnahme andererseits“¹⁴⁰ zugeschrieben. Der Erlass kommunaler Satzungen ist aber nicht dem Bereich der Gesetzgebung zuzuordnen, sondern dem Bereich der vollziehenden Gewalt.¹⁴¹ Der insoweit häufig anzutreffende Begriff der „administrativen Rechtssetzung“ bringt dies zutreffend zum Ausdruck. Allerdings stehen Satzungen den Gesetzen deutlich näher als den Einzelfallentscheidungen.¹⁴² Sie sind delegierte Rechtssetzung, aber keine abgeleitete Rechtssetzung, weil sie Ausübung der

¹³⁶ BVerfG v. 24.1.2023 – 2 BvF 2/18, BVerfGE 165, 206 Rn. 128 f.: das Fehlen quantifizierbarer Vorgaben in der Verfassung bedürfe einer prozeduralen Sicherung, um der verfassungsrechtlichen Gestaltungsrichtlinie des Art. 21 Abs. 1 GG Rechnung zu tragen. Diese bestehe in erster Linie in einer Begründungspflicht. Sie diene der Einhegung des Entscheidungsspielraums des Gesetzgebers durch die Verpflichtung, sich der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 21 Abs. 1 GG selbst zu vergewissern.

¹³⁷ BVerfG v. 14.2.2012 – 2 BvL 4/10, BVerfGE 130, 263 (301): da das grundrechtsgleiche Recht auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefere, bedürfe es der Absicherung durch eine Begründungspflicht; sodann ferner unter anderem BVerfG v. 16.10.2018 – 2 BvL 2/17, BVerfGE 149, 382 Rn. 20 f.; BVerfG v. 4.5.2020 – 2 BvL 4/18, BVerfGE 155, 1 Rn. 96 f.

¹³⁸ BVerfG v. 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, BVerfGE 125, 175 (226).

¹³⁹ *Burgi*, Kommunalrecht, 7. Aufl. 2024, § 15 Rn. 1; *Saurer* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 44 Rn. 59c, 63, 66.

¹⁴⁰ *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl. 2024, § 13 Rn. 2.

¹⁴¹ BVerfG v. 22.11.1983 – 2 BvL 25/81, BVerfGE 65, 283 (289).

¹⁴² *Kischel*, Die Begründung, 2003, 305.

Satzungsautonomie der juristischen Person als Teil ihrer Selbstverwaltung sind.¹⁴³ Der Satzungsgeber vollzieht mit seiner administrativen Rechtssetzung innerhalb des von der Satzungsermächtigung gesteckten Rahmens und unter Beachtung des höherrangigen Rechts (insoweit gilt uneingeschränkt der Vorbehalt des Gesetzes) nicht nur gesetzliche Vorgaben, sondern erfüllt einen eigenen Gestaltungsauftrag zur autonomen Regelung nach eigenen Vorstellungen. Ein solcher Rechtssetzungsvorgang zielt vor allem auf kommunaler Ebene auf die schöpferisch normative Ordnung komplexer Interessenlagen ab.¹⁴⁴ Weil diese schöpferischen Entscheidungen nach Zusammensetzung und unmittelbarer Legitimation des handelnden Organs sowie dem Entscheidungsverfahren gesetzgeberischen Entscheidungen stark angenähert sind, erfordern und rechtfertigen sie auch besondere Gestaltungsfreiheiten.¹⁴⁵

Der für diese Gestaltungsfreiheit häufig verwendete Begriff des Satzungsermessens (ebenso anzutreffen: Gestaltungsermessen, Regelungsermessen, Normsetzungsermessen, normatives Ermessen) ist insoweit freilich missverständlich. Er suggeriert durch die Bezugnahme auf den Terminus des „Ermessens“, dass eine bloße Unterkategorie des Verwaltungsermessens vorliegt, für das die einzelfallorientierte Auswahl aus mehreren rechtmäßigen Rechtsfolgen prägend ist und für die sich die Kontrollmaßstäbe aus § 40 VwVfG und § 114 VwGO ergeben. Das ist aber gerade nicht der Fall; das VwVfG ist auf Satzungen schon unmittelbar keine Anwendung¹⁴⁶ und auch eine Übertragung der Maßstäbe verbietet sich. Verwaltungs- und

¹⁴³ *Kischel*, Die Begründung, 2003, 306 f.; *Martini* in Voßkuhle/Eifert/Möllers, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band II, 3. Aufl. 2022, § 33 Rn. 54; *Saurer* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 44 Rn. 59c.

¹⁴⁴ Vgl. *Kischel*, Die Begründung, 2003, 307; *Martini* in Voßkuhle/Eifert/Möllers, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band II, 3. Aufl. 2022, § 33 Rn. 74; *Ossenbühl* in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band V, 3. Aufl. 2007, § 105 Rn. 48; *Saurer* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 44 Rn. 82.

¹⁴⁵ *Oebbecke*, Kommunale Satzungsgebung und verwaltungsgerichtliche Kontrolle, NVwZ 2003, 1313 (1316).

¹⁴⁶ *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 896; *Saurer* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 44 Rn. 74.

Satzungsermessen weisen nämlich strukturelle und funktionelle Unterschiede auf¹⁴⁷, weshalb die auf die Rechtsanwendung im Einzelfall zugeschnittenen Begründungsanforderungen nicht gelten. Daher entspricht es zu Recht herrschender Ansicht, dass für kommunale Satzungen keine weitergehenden Begründungsanforderungen gelten als für Parlamentsgesetze; es bestehen mithin keine (ungeschriebene, zu den formell-verfahrensmäßigen Anforderungen zu rechnenden) Begründungspflichten für kommunale Satzungen.¹⁴⁸

Allerdings ist der Parlamentsgesetzgeber befugt, sich dieser Frage anzunehmen; er kann Begründungspflichten gesetzlich anordnen, muss es aber nicht. Das Referenzgebiet hierfür ist vor allem das Städtebaurecht. Hier finden sich nicht nur normativ angeordnete formelle Begründungspflichten, sondern es wird auch erkennbar, dass sie untrennbar mit dem normativen Programm im Übrigen verbunden sind. Das wird besonders deutlich bei Bebauungsplänen. § 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind und § 2 Abs. 3 BauGB ordnet an, dass das relevante Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten ist. Eine Begründungsnotwendigkeit folgt hier

¹⁴⁷ *Martini* in Voßkuhle/Eifert/Möllers, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band II, 3. Aufl. 2022, § 33 Rn. 74 (sind „wesensverschieden“); *von Danwitz*, Die Gestaltungsfreiheit des Verordnungsgebers, 1988, 177 f. (zur Verordnung, aber auf die Satzung übertragbar); in der Tendenz auch *Bickenbach* in Kahl/Ludwigs, Handbuch des Verwaltungsrechts, Band V, 2023, § 132 Rn. 9 f.

¹⁴⁸ BVerwG v. 26.4.2006 – 6 C 19/05, BVerwGE 125, 384 (Satzung einer Handwerkskammer); *Herdegen*, Gestaltungsspielräume bei administrativer Normgebung – Ein Beitrag zu rechtsformabhängigen Standards für die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungshandeln, AöR 114 (1989), 607 (639); *Kischel*, Die Begründung, 2003, 304 ff.; *Möstl* in Ehlers/Pünders, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2022, § 19 Rn. 24; *Ramsauer* in Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 25. Aufl. 2024, VwVfG § 39 Rn. 10; *Sachs*, Normsetzung (Rechtsverordnung, Satzung) in Festschrift für Ulrich Battis, 2014, 161 (169); *Saurer* in Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band 2, 2. Aufl. 2022, § 44 Rn. 85; *Stelkens*, Rechtssetzungen der europäischen und nationalen Verwaltungen, VVDStRL 71 (2012), 369 (390 f.); implizit auch *Burgi*, Kommunalrecht, 7. Aufl. 2024, § 15 Rn. 21 ff.; *Gern/Brüning*, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 896; *Lange*, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2019, Kap. 12 Rn. 33 ff. Dies entspricht auch der Rechtsprechung zu anderen untergesetzlichen Normen, z. B. BVerwG v. 26.6.2014 – 4 C 3/13, BVerwGE 150, 114 Rn. 25 (Rechtsverordnung); a. A. *Ellerbrock*, Die öffentlich-rechtliche Satzung, 2020, 305 f. (es bestehe eine generelle Informationsbeschaffungs- und Begründungspflicht für den Satzungsgeber, arg.: Rechtsstaatsprinzip und Vorwirkung des Grundrechtsschutzes); *Ossenbühl*, Eine Fehlerlehre für untergesetzliche Normen, NJW 1986, 2805 (2809) (Rechtsstaatsprinzip); wohl auch *Schmidt-Aßmann*, Die kommunale Rechtssetzung im Gefüge der administrativen Handlungsformen und Rechtsquellen, 1981, 11 f.

schon allein daraus, dass der Gesetzgeber den Satzungsgeber an Abwägungsdirektiven bindet und deshalb auch der Abwägungsvorgang (gerichtlich) kontrollierbar sein muss. Hier zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen der (wenn auch nur eingeschränkten) Abwägungskontrolle und der Begründung der Abwägung: Wo der Gesetzgeber den Satzungsgeber nicht an Abwägungsdirektiven bindet, findet nur eine objektive Ergebniskontrolle statt¹⁴⁹ und es bedarf auch keiner Begründung.

Daher ist festzuhalten, dass Begründungspflichten für eine gemeindliche Satzung speziell normiert werden müssen – sei es explizit als Begründungspflicht, sei es zumindest indirekt im Zuge der Bindung des Satzungsgebers an Abwägungsdirektiven. Soweit dies nicht vorgesehen ist, steht es der Gemeinde grundsätzlich frei, die Satzung zu begründen oder aber davon abzusehen.

2. Keine allgemeine Begründungspflicht für kommunale Steuersatzungen im Besonderen

Das vorstehende Ergebnis gilt auch für Steuersatzungen. Dies ist insbesondere vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen schon mehrfach betont worden:

„Es gibt keine einfachgesetzliche oder verfassungsrechtliche Bestimmung, die es gebietet, Datenmaterial dazu zu sammeln und in einem Abwägungsprozess zu gewichten. Soweit sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften (vgl. etwa für die Bauleitplanung §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 BauGB oder im Rahmen einer Gebührenkalkulation § 6 Abs. 2 KAG NRW) Verpflichtungen zur Sammlung von Abwägungsmaterial und zur Abwägung ergeben, können diese besonderen gesetzlich normierten Anforderungen nicht allgemein auf den Erlass anderer Gemeindecsatzen und speziell der hier in Rede stehenden Steuersatzung übertragen werden. Dem steht gerade entgegen, dass der Gesetzgeber für einzelne durch Satzung zu regelnde Rechtsbereiche besondere Sammlungs- und Abwägungsanforderungen stellt und für andere nicht. Die Kontrolle satzungsrechtlicher Abgabenregelungen beschränkt sich mit Blick auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG auf die Vereinbarkeit der Festsetzungen mit höherrangigem Recht, umfasst aber nicht die Überprüfung nach der Art von ermessensgeleiteten Verwaltungsakten (vgl. § 114 VwGO) mit der Folge, dass jeder – vermeintliche –

¹⁴⁹ Herdegen, Gestaltungsspielräume bei administrativer Normgebung – Ein Beitrag zu rechtsformabhängigen Standards für die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungshandeln, AöR 114 (1989), 607 (641 f.).

*Kalkulationsirrtum als "Ermessensfehler" (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KAG NRW i. V. m. § 5 AO) angesehen werden kann.*¹⁵⁰

Das entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus seiner auf die Verletzung von Bundesrecht beschränkten Revisionsperspektive; auch das Bundesverwaltungsgericht betont insoweit, dass die Entscheidung des Satzungsgebers nicht daraufhin zu überprüfen ist, ob hinreichende Tatsachenermittlungen angestellt worden sind, die die Entscheidung tragen können.¹⁵¹ Die Gültigkeit einer untergesetzlichen Norm kann, so das Bundesverwaltungsgericht, nicht aus Mängeln im Abwägungsvorgang hergeleitet werden, sofern sich aus dem Gesetz nicht ausnahmsweise etwas anderes ergibt.

Festzuhalten ist damit, dass es für Steuersatzungen und damit auch für Hebesatzungen keine allgemeine Begründungspflicht gibt.

Damit muss der Blick auf die (unter C. IV. 1. bereits genannten) Fälle einer ausnahmsweise erforderlichen Begründung gerichtet werden, die hier allerdings beide nicht einschlägig sind:

Zum einen enthält das nordrhein-westfälische Landesrecht keine besonderen Vorschriften, die einfach-gesetzlich eine Abweichung von diesem Grundsatz vorsehen. Weder § 3 KAG noch § 1 Abs. 1 NWGrStHsG geben den Gemeinden dies vor. Keine der beiden Normen enthält unmittelbar Vorgaben zur Begründung und Dokumentation. Ferner sieht keine der beiden Normen einen normativ strukturierten, gewisse Maßstäbe oder Direktiven formulierenden oder zumindest voraussetzenden Abwägungsvorgang vor, der zumindest indirekt zur Begründung und Dokumentation zwingen würde. Die Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1 NWGrStHsG betont zwar an verschiedenen Stellen Begründungsnotwendigkeiten, meint damit aber kein einfach-gesetzliches, sich eigenständig aus § 1 Abs. 1 NWGrStHsG ergebendes Begründungs- oder Abwägungserfordernis im vorstehenden Sinne, sondern rekuriert damit lediglich auf die objektiv verfassungsrechtlich notwendige Rechtfertigung der

¹⁵⁰ OVG NRW v. 23.6.2010 – 14 A 597/09, juris Rn. 49; OVG Münster v. 16.7.2013 – 14 A 464/13, juris Rn. 6; OVG Münster v. 28.7.2010 – 14a A 540/09, juris Rn. 4; OVG NRW v. 27.8.2020 – 14 A 2275/19, juris Rn. 98.

¹⁵¹ BVerwG v. 19.8.2013 – 9 BN 1/13, juris Rn. 3; BVerwG v. 14.10.2015 – 9 C 22/14, BVerwGE 153, 116 Rn. 13 (Spielgerätesteuern); weitgehend auch schon BVerwG v. 10.12.2009 – 9 C 13/08, juris Rn. 40.

Ungleichbehandlung¹⁵² (wie sie nachfolgend unter C. IV. 3. a. erörtert wird). Vielmehr wird mit der Ermächtigung zur Hebesatzdifferenzierung in Bezug auf das „Ob“ und die „Höhe“ gerade das Element selbständiger politischer Entscheidungsfähigkeit angesprochen, welches der Rechtssetzung eigen ist.

Zum anderen ist auch die Ausnahme-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, mit der dem ansonsten „begründungsfreien“ Parlamentsgesetzgeber ausnahmsweise eine Begründungspflicht auferlegt wird, nicht relevant. In dieser Fallgruppe diente die Begründungspflicht der Kompensation fehlender Maßstäbe für die Ergebniskontrolle. Den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts lagen damit besondere Sachlagen zugrunde, die mit steuerrechtlichen Differenzierungen, die gleichheitsrechtlichen Anforderungen genügen müssen, nicht vergleichbar sind. Das Bundesverfassungsgericht ist in der Lage, eine Ungleichbehandlung durch ein Steuergesetz anhand rechtlicher Maßstäbe (stufenlos vom Willkürverbot bis zu einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung, s. oben C. III. 1. b. cc.) zu überprüfen. Es besteht in keiner Weise ein vergleichbarer Kompensationsbedarf, der eine besondere Begründungspflicht trägt. Dementsprechend wurde der Gedanke einer dem Gesetzgebungsverfahren zuzuordnenden Begründungspflicht bei Steuergesetzen – soweit ersichtlich – vom Bundesverfassungsgericht auch nie in Erwägung gezogen. Dies gleichermaßen gilt für die Kontrolle der Steuersatzung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Nach alledem gilt daher: Für eine Steuersatzung im Allgemeinen und eine Hebesatzdifferenzierung im Besonderen gilt keine allgemeine Begründungspflicht.

3. Verfassungsrechtliche Begründungsanforderungen in Ansehung der Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

a. (Nur) Verantwortungsübernahme für den Differenzierungsgrund verfassungsrechtlich zwingend

Von einer – hier weder verfassungs- noch einfach-rechtlich bestehenden – Begründungspflicht zu unterscheiden sind die gleichheitsrechtlichen Anforderungen, wonach die Gemeinde die Verantwortung für den Lenkungszweck (den Sachgrund für die Differenzierung) übernehmen muss. Letzteres entspricht der Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungs-

¹⁵² LT-Drs. 18/9242, 3 („[...] obliegt es den Kommunen, bei einer Differenzierung der Hebesätze verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe darzulegen“).

gerichts sowohl zu den Steuerparlamentsgesetzen als auch zu den Steuersatzungen der Gemeinden (s. zur Diskussion um eine bisher vereinzelt gebliebene anderslautende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts C. III. 1. a.) und beansprucht daher auch für die Festlegung unterschiedlicher Hebesätze für Wohngrundstücke einerseits und Nichtwohngrundstücke andererseits Geltung. Die Übernahme einer entsprechenden Verantwortung setzt zuvorderst voraus, dass der Gemeinde ein bestimmter Lenkungszweck zugeschrieben werden kann.

Dort, wo der Differenzierungsgrund in Bezug auf das „ob“ erkennbar ist (z. B. aus der Begründung zu einer Beschlussvorlage), wird der entscheidenden gleichheitsrechtlichen Voraussetzung genügt. Bezogen auf das hier vor allem in den Mittelpunkt gerückte sozial- und gesellschaftspolitische Anliegen der Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung wird man dessen ungeachtet allerdings auch festhalten dürfen, dass keine allzu hohen Anforderungen an diese Zuschreibung zu stellen sind. Denn der Landesgesetzgeber hat eine von dieser Motivation geleitete Differenzierung insoweit bereits vorweggedacht, dass er die Hebesatzdifferenzierungsbefugnis unter anderem gerade deshalb geschaffen hat. Wenn die Gemeinde von der Hebesatzdifferenzierungsbefugnis Gebrauch macht, wird man für den Regelfall annehmen dürfen, dass sie sich das Anliegen des Gesetzgebers zu eigen gemacht hat.

Weiter reicht die verfassungsrechtliche Pflicht zur Verantwortungsübernahme in Ansehung des Lenkungszwecks nicht. Auch Art. 3 Abs. 1 GG verlangt nicht, dass die Gemeinde das Verschonungsbedürfnis mit Tatsachen zur Wohnkostenbelastungssituation der Haushalte fundiert (belegt) und vor allem die konkrete Hebesatzspreizung begründet. Art. 3 Abs. 1 GG ist nur der Maßstab für die Kontrolle der Hebesatzsatzung, statuiert aber keine solchen, dem Satzungsbeschluss vorgelagerten Verfahrenspflichten, die vergleichbar den – unter C. IV. 1. u. 2. bereits für nicht anwendbar erklärten – Grundsätzen zur Ermessens- und Abwägungsfehlerlehre auf eine verfahrensmäßige Absicherung des Ermessens- und Abwägungsvorgangs ausgerichtet sind. Es findet – wie bei Parlamentsgesetzen im Übrigen auch – eine objektive Kontrolle der Satzungsregelung selbst und nicht ihres Entstehungsvorgangs statt¹⁵³ und dabei sind – was bereits unter C. III. 2. betont und nachgewiesen wurde – auf den

¹⁵³ BVerwG v. 26.4.2006 – 6 C 19/05, BVerwGE 125, 384; BVerwG v. 19.8.2013 – 9 BN 1/13, juris Rn. 3; BVerwG v. 26.6.2014 – 4 C 3/13, BVerwGE 150, 114 Rn. 25; BVerwG v. 14.10.2015 – 9 C 22/14, BVerwGE 153, 116 Rn. 13 (Spielgerätesteuern); *Kischel*, Die Begründung, 2003, 304 ff.; *Sachs*, Normsetzung (Rechtsverordnung, Satzung) in Festschrift für Ulrich Battis, 2014, 161 (169).

Steuersatzungsgesetzgeber die gleichheitsrechtlichen Maßstäbe so anzuwenden, wie sie auch für den parlamentarischen Steuergesetzgeber gelten.

Die Hebesatzdifferenzierung muss sich daher nur im Nachgang zum Satzungsbeschluss erst im Gerichtsverfahren objektiv rechtfertigen lassen (oder im aufsichtsrechtlichen Verfahren, falls ein solcher Fall relevant werden sollte). Dementsprechend hat sich die Rechtsprechung bisher zu Recht – soweit ersichtlich – nur unmittelbar mit den für eine Ungleichbehandlung relevanten tatsächlichen Umständen auseinandergesetzt und nicht vermittelt über Begründungs-, Ermittlungs- oder Dokumentationspflichten in Ansehung des vorgelagerten Normentstehungsvorgang.¹⁵⁴ Es geht nicht um die Begründung (Rechtfertigung), sondern um die – gemessen am erkennbaren Lenkungszweck auszurichtende – Begründbarkeit (Rechtfertigbarkeit) der Ungleichbehandlung.

b. Gerichtliche Prüfung des Lenkungszwecks

Aus den vorstehenden Rechtsgründen besteht keine Begründungspflicht. Im Hinblick auf die gerichtliche Kontrolle der Rechtfertigung der mit der Hebesatzdifferenzierung einhergehenden Ungleichbehandlung existiert lediglich eine gewisse Dokumentationsobliegenheit. Denn die Verwaltungsgerichtsbarkeit muss nachvollziehen können, dass ein legitimer Differenzierungszweck verfolgt wird und dass nicht verdeckt unzulässige, nämlich rein fiskalische und/oder belastungsgrundfremde Zwecke (dazu C. III. 3. a.) der Hebesatzdifferenzierung zugrunde liegen. Umso planvoller eine Gemeinde in Bezug auf die Wohnkostenbelastung in Bezug auf die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen agiert und dies dokumentiert, desto weniger wird sie sich dem Einwand ausgesetzt sehen, mit der Wohnkostendifferenzierung verdeckt unzulässige Ziele zu verfolgen.

Das „Planvolle“ richtet sich dabei nach der (unter C. III. 4. e.) bereits herausgestellten globalen Perspektive (Belastungsverschiebung, allgemeine Wohnkosten- und Verbraucherpreisentwicklung etc.). Hinzu kommt die Zeitperspektive, d. h. die Frage, ob Handlungsbedarf nur für eine Übergangszeit (zwecks behutsamer Angleichung) gesehen wird oder auch darüber hinaus. Um mehr kann auch es auch aus rechtstatsächlichen Gründen gar nicht gehen. Selbst eine

¹⁵⁴ Vgl. z. B. BVerwG v. 25.1.1995 – 8 N 2/93, juris Rn. 12 (dort: der von der Gemeinde im gerichtlichen Verfahren erhobene Einwand zur Vergleichbarkeit der Aufstellung von Spielgeräten in Gaststätten einerseits und Spielhallen andererseits sei mit Blick auf die Gefahren der Spielsucht durch keinerlei Fakten belegt).

Gemeinde, die Kenntnis von der Gebäudeart aller im Gemeindegebiet belegenen Grundstücke hat, kann anhand dieser Daten überhaupt keine konkreten Wohnkostenstabilisierungs- bzw. Wohnkostenreduzierungsbedürfnisse ermitteln. Sie kennt weder die konkrete Nutzung innerhalb der wirtschaftlichen Einheiten, noch die Wirtschaftskraft der einzelnen Haushalte. Sie kann anhand der Messbeträge lediglich einen „Vorher-/Nachher-Vergleich“ anstellen (wobei die Gebäudeart vorher und nachher nicht identisch sein müssen) und so die Belastungsver-schiebung aufgrund der Neubewertung des Grundbesitzes (und unter Berücksichtigung der bereits in den Messzahlen verarbeiteten [bundesgesetzlichen] Messzahldifferenzierung nach § 15 Abs. 1 GrStG und Ermäßigungstatbestände der § 15 Abs. 2 bis Abs. 5 GrStG) (nur) in der Tendenz erkennen. Wer eine Begründung verlangt, die über eine globale Betrachtung der Belastung der Eigentümer und vor allem Nutzer von Wohn- und Nichtwohngrundstücken hinausgeht, verlangt Unmögliches und zwar nicht nur von der Gemeinde, sondern auch vom Bundesgesetzgeber in Bezug auf § 15 Abs. 1 GrStG und fast allen Landesgesetzgebern, die über § 15 Abs. 1 GrStG hinausgehende Differenzierungen vorgesehen haben. Es ist daher sowohl bei der satzungsmäßigen Hebesatzdifferenzierung wie auch bei einer formal-gesetzlichen Messzahldifferenzierung ausreichend, wenn politisch aufgrund der Wohnkostenentwicklung im Allgemeinen oder der Vermeidung von Belastungssprüngen aufgrund der Grundsteuerreform im Besonderen das Bedürfnis nach einer Wohnnebenkostenstabilisierung und -reduzierung gesehen wird. Insoweit ist an das zu erinnern, was bereits (unter C. III. 2.) herausgearbeitet wurde: Die Gemeinde muss sich innerhalb des von § 1 Abs. 1 NWGrStHsG gezogenen Ermächtigungsr Rahmens halten, aber ansonsten ist ihr gleichheitsrechtlicher Gestaltungsspielraum qualitativ der gleiche Gestaltungsspielraum, der auch dem Bundes- und Landessteuergesetzgeber bei dieser Frage zukommt; ihr Gestaltungsspielraum ist nicht von geringerer Qualität (kein Gestaltungsspielraum zweiter Klasse).

Die Dokumentation einer auf dieser „Flughöhe“ stattfindenden Reflektion über die Gesamtbelastungssituation der Wohnhaushalte auf der einen und die damit verbundene Mehrbelastung der Nichtwohngrundstücke und deren Bedeutung für die Eigentümer und Nutzer eben jener Grundstücke auf der anderen Seite dürfte auch die Gesetzesbegründung im Sinn haben, wenn es dort heißt: *„Die Kommunen müssen bei abweichenden Hebesätzen jedoch künftig darlegen, aus welchen Gründen sie für Wohngrundstücke andere Hebesätze festlegen als für Nichtwohngrundstücke, um die verfassungsrechtlichen Grenzen einer unterschiedlichen Behandlung nachvollziehbar zu begründen (Willkürverbot). [...] Die Rechtfertigungsgründe*

*müssen umso deutlicher dargelegt werden, je größer die Abweichung der Hebesätze voneinander ist.*¹⁵⁵

Das „umso deutlicher“ meint nicht, dass die konkrete Höhe der Hebesatzdifferenzierung begründet werden muss. Das ist rational nicht möglich. Entscheidend ist vielmehr – wie bereits unter C. III. 4. e. ausgeführt – dass die Gewichtigkeit des sozial- und gesellschaftspolitischen Anliegens zeit- und kontextabhängig die Differenzierung erklären kann.

V. Folgen einer etwaigen Gleichheitswidrigkeit der Hebesatzsatzung

1. Prozessuale Ausgangssituationen

Im Hinblick auf den Fragenkatalog der kommunalen Spitzenverbände soll nachfolgend auch der (unseres Erachtens weitgehend hypothetischen) Frage nachgegangen werden, welche Rechtsfolgen eine gleichheitswidrige Hebesatzdifferenzierung zeitigt.

Grundsätzlich gilt, dass eine rechtswidrige Satzung unabhängig von der Art des Rechtsfehlers nichtig ist. Prozessual sind dabei zwei Konstellationen von Interesse:

- Die Rechtmäßigkeit der Hebesatzsatzung kann jedes Verwaltungsgericht anlässlich eines vom Grundstückseigentümer¹⁵⁶ gegen den Grundsteuerbescheid angestrebten Anfechtungsverfahrens inzident prüfen; gelangt das Gericht zur Annahme der Rechtswidrigkeit und damit zur Nichtigkeit der Satzung, ist der Grundsteuerbescheid mangels wirksamer Hebesatzbestimmung rechtswidrig.¹⁵⁷
- Jenseits solcher Anfechtungsklageverfahren besteht zudem die Möglichkeit, die Hebesatzsatzung zum Gegenstand eines Normenkontrollantrages zu machen (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 109a JustG NRW). Hält das Oberverwaltungsgericht die Satzung für rechtswidrig und damit nichtig, dann hat es die Satzungsregelung für unwirksam zu erklären (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

¹⁵⁵ LT-Drs. 18/9242, 9.

¹⁵⁶ Mieter und andere Nutzungsberechtigte dürften hingegen nicht klagebefugt sein (vgl. *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 67).

¹⁵⁷ Vgl. nur BVerwG v. 27.11.2019 – 9 C 4/19, BVerwGE 167, 137; *Panzer/Schoch* in *Schoch/Schneider*, Verwaltungsrecht, VwGO § 47 Rn. 7 f. (Febr. 2016).

2. Bestimmung der gleichheitswidrigen (grundsätzlich unwirksamen) Regelung

Unterstellt die Hebesatzdifferenzierung wäre gleichheitswidrig, so stellt sich die Frage, welche Regelung der Hebesatzsatzung konkret unter dem Rechtswidrigkeitsmangel leidet und damit – vorbehaltlich der Ausführungen zu C. V. 5. – für unwirksam zu erklären ist. Die Frage ist deshalb nicht einfach zu beantworten, weil der Gleichheitssatz relativ wirkt. Weder der niedrigere noch der höhere Hebesatz verstoßen jeweils für sich betrachtet gegen den Gleichheitssatz. Die Ungleichbehandlung ergibt sich vielmehr aus der Unterschiedlichkeit beider Hebesätze. Dieses gleichheitsrechtlich relevante Zusammenspiel spricht bei unvoreingenommener Betrachtung für eine Gesamtgleichheitswidrigkeit und damit Gesamtnunwirksamkeit.¹⁵⁸ Der Satzungsgeber ist dann in der Verantwortung, einen gleichheitskonformen Zustand durch eine Gesamtneuregelung zu schaffen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein solcher „Gesamtausspruch“ bisher indes kaum eindeutig zu Tage getreten. Das hat seinen Grund vor allem darin, dass viele steuerliche Begünstigungen als punktuelle (wenn auch teils umfangreich wirkende) Abweichungen von einem Grundsatz konzipiert sind und sich deshalb anlässlich der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung nur eine Aussage zu der Begünstigungsnorm aufgedrängt hat – selbst wenn zugleich anerkannt wurde, dass der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten hat, einen Gleichheitsverstoß zu beseitigen. Hier steht mit der Hebesatzdifferenzierung allerdings eine Ungleichbehandlung im Raum, die nicht derart punktuell konzipiert ist; sie ist vielmehr breitenwirksam. Zu solchen Konstellationen existieren nur wenige bundesverfassungsgerichtliche Urteile. Auch wenn es vorliegend um eine den Verwaltungsgerichten zugewiesene Aufgabe geht und hier die Rechtsfolgenüberlegungen andere als beim Bundesverfassungsgericht sein können, sollen diese bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen zum „breiten“ gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss nachfolgend den Ausgangspunkt bilden:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Begrenzung des Einkommensteuertarifs die begünstigende Tarifnorm des Einkommensteuergesetzes für gleichheitswidrig und sodann unvereinbar mit dem Grundgesetz befunden.¹⁵⁹ Der Fall war der

¹⁵⁸ Mit dieser Argumentation z. B. *Wernsmann*, Das gleichheitswidrige Steuergesetz, 1999, 90; *Maurer*, Zur Verfassungswidrigerklärung von Gesetzen, in Festschrift für Werner Weber, 1974, 345 (354 f.).

¹⁵⁹ BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs), siehe dort den Tenor.

grundsteuerlichen Hebesatzdifferenzierung nicht unähnlich: Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 galt ein sog. Reichensteuersatz von 45 %; für sog. Gewinneinkünfte sah § 32c EStG (im Ergebnis, nämlich in Gestalt einer Entlastung von 3 %) nur für das Jahr 2007 vor, dass diese nur mit 42 % zu besteuern sind. Im Jahr 2007 galten damit (ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 EUR) zwei unterschiedliche Einkommensteuerspitzensätze. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 galt für alle Einkünfte gleichermaßen der Reichensteuersatz in Höhe von 45 %. Prozessual wiederum war der Fall dadurch gekennzeichnet, dass ein Steuerpflichtiger mit Überschusseinkünften, die deutlich über 250.000 EUR lagen, anlässlich der Anfechtung seines Einkommensteuerbescheides die Gleichheitswidrigkeit der niedrigeren Steuerbelastung der Bezieher von Gewinneinkünften geltend machte. Das Bundesverfassungsgericht gab dem Gesetzgeber auf, den festgestellten Verfassungsverstoß rückwirkend zu beseitigen.¹⁶⁰ Angesichts der Vergleichbarkeit der Konstellationen (Belastungsunterschiede bei gleicher Leistungsfähigkeit wegen differenzierender Tarif-/Steuersatznormen) spricht die Entscheidung dafür, dass die Gleichheitswidrigkeit der Differenzierung jedenfalls den niedrigeren Hebesatz für die Wohngrundstücke erfasst.

Betrachtet man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss bei der Erbschaftsteuer spricht diese auf den ersten Blick sogar für Gesamtnichtigkeit, d. h. die Nichtigkeit beider Hebesätze. Das Bundesverfassungsgericht befand in dieser Entscheidung die Begünstigungsnormen der §§ 13a f. ErbStG für gleichheitswidrig, verklammerte diese aber mit der Tarifnorm des § 19 ErbStG dergestalt, dass an der gleichheitskonformen Ausgestaltung der Begünstigungsnormen letztlich das Schicksal des gesamten Erbschaftsteuergesetzes hing.¹⁶¹ Zu überlegen ist, ob dieser Entscheidung der verallgemeinerungsfähige Grundsatz entnommen werden kann, dass stets von Gesamtnichtigkeit auszugehen ist, wenn eine Begünstigung ob ihres Umfang (im Entscheidungsfall: weil sie einen Bereicherungsgegenstand, nämlich unternehmerisches Vermögen, weitgehend von der Besteuerung ausnimmt) die Frage nach der Gleichheit bezogen auf die gesamte Steuer aufwirft. Ein solcher Grundsatz wäre jedenfalls auch für eine Hebesatzdifferenzierung von Bedeutung. Bei genauem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass das Bundesverfassungsgericht damit Rücksicht auf das Gesamtregelungskonzept des Gesetzgebers nehmen wollte. Denn der

¹⁶⁰ BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 91 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs).

¹⁶¹ BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 283 f. (Erbschaftsteuer III).

isolierte Wegfall der §§ 13a f. ErbStG stand im erkennbaren Widerspruch zu seinem (grundsätzlich auch vom Bundesverfassungsgericht für legitim befundenen) Verschonungsanliegen.¹⁶²

Die Entscheidung weist mit der Maßgeblichkeit des gesetzgeberischen Konzepts vielmehr den Weg in die Richtung, wie er auch in der Verwaltungsrechtsprechung zur Gesamtnichtigkeit von Satzungen beschritten worden ist: Es wird nach der Teilbarkeit einer Satzung gefragt und Voraussetzung hierfür ist, dass die ohne den nichtigen Teil bestehende Restregelung sinnvoll bleibt und darüber hinaus mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne den zur Unwirksamkeit führenden Teil erlassen worden wäre.¹⁶³ Bei Anlegung dieses Maßstabes spricht freilich erst einmal Einiges gegen eine Gesamtnichtigkeit. Der Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke kann nämlich aus Sicht der Gemeinde sinnvoller Weise bestehen bleiben. Der Fortbestand der Hebesatzregelung für die Nichtwohngrundstücke schützt – neben den noch zu erörternden Regelungen über die Bestandskraft (dazu C. IV. 4.) – gerade ihr Grundsteueraufkommen. Ob der Satzungsgeber womöglich mit Blick auf eine kalkulierte Grundsteueraufkommenserwartung für Nichtwohngrundstücke einen niedrigeren Hebesatz vorgesehen hätte, wenn er von Anfang an gewusst hätte, dass er Wohngrundstücke nicht bzw. nicht in dem Umfang entlasten darf, wie er es getan hat, ist daher ohne Bedeutung. Auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben solche das Aufkommen gesamthaft betrachtenden Überlegungen für den Willen des Gesetzgebers bisher keine Rolle gespielt, vor allem nicht in der bereits erwähnten Entscheidung zu § 32c EStG.

Allein anhand der vorstehenden Überlegungen lässt sich die Unwirksamkeitsreichweite allerdings nicht bestimmen. Vor allem die bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen waren auch davon geprägt, dass das Bundesverfassungsgericht vielfach nur auf die Unvereinbarkeit des gleichheitswidrigen Zustandes erkennt und dies verbunden mit der Aufforderung zur künftigen oder rückwirkenden Neuregelung. Aber gerade insoweit tun sich entscheidende Unterschiede zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dessen Handhabung des Verwaltungsprozessrechts auf, denen ebenfalls Rechnung getragen werden muss. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich nämlich die Ansicht durchgesetzt, dass eine gleichheits-

¹⁶² Vgl. *Driien*, Wegfall oder Fortgeltung des verfassungswidrigen Erbschaftsteuergesetzes nach dem 30.6.2016, DStR 2016, 643 (646), dort auch m. N. zur Diskussion.

¹⁶³ BVerwG v. 11.7.2012 – 9 CN 1/11, BVerwGE 143, 301 Rn. 30; OVG Schleswig v. 24.4.2024 – 6 KN 2/24, juris Rn. 112 (gleichheitswidrige Steuermaßstabsregelung).

widrige Steuersatzungsnorm nichtig ist und eine bloße Unvereinbarkeitserklärung – wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerade bei Steuergesetzen anzutreffen ist – nicht in Betracht kommt. Das wird sowohl für Normenkontrollverfahren wie auch den Anfechtungsrechtsstreit mit seiner inzidenten Normenkontrolle angenommen (eingehend nachfolgend C. IV. 5.). Legt man dies zugrunde, würde sich bei Reduzierung der Nichtigkeitsfolge auf die begünstigende Norm (niedrigerer Hebesatz für Wohngrundstücke) ein eklatantes Rechtsschutzdefizit für die Steuerpflichtigen, denen Nichtwohngrundstücke zuzurechnen sind, einstellen. Besonders deutlich wird dies in der Konstellation des Anfechtungsrechtsstreites: Wäre nur die Hebesatzregelung für die Nichtwohngrundstücke wirksam (also nur der Hebesatz für die Wohngrundstück unwirksam), würde seine Klage gegen den Grundsteuerbescheid trotz der Gleichheitswidrigkeit ohne Erfolg bleiben. Ein wie auch immer vom Gericht an den Satzungsgeber adressierter Auftrag, rückwirkend eine gleichheitskonforme Neuregelung zu bewirken, würde für ihn ohne jegliche rechtliche Relevanz bleiben. Sollte der Satzungsgeber den Hebesatz nämlich im Nachgang zu seinem Klageverfahren auf ein gleichheitskonformes Maß absenken (z. B. auf das Niveau des Hebesatzes für die Wohngrundstücke), könnte dies in seinem konkreten Fall nicht mehr umgesetzt werden. Mit der (rechtskräftigen) Abweisung seiner Anfechtungsklage ist der Grundsteuerbescheid formell bestandskräftig geworden und die Abgabenordnung (anwendbar über § 1 Abs. 2 AO) kennt keine Vorschrift, die eine Änderung eines Steuerbescheides allein aufgrund seiner (mit der rückwirkenden Hebesatzabsenkung nachträglich eingetretenen) Rechtswidrigkeit erlaubt. Anders als der Parlamentsgesetzgeber kann die Gemeinde auch keine Norm schaffen, die für diesen Fall die Bestandskraft durchbricht; hierfür fehlt ihr die Kompetenz. Insoweit bliebe allenfalls die Möglichkeit eines Billigkeitserlasses nach § 227 AO. Für die Nichtigkeit auch des (höheren) Hebesatzes für die Nichtwohngrundstücke spricht daher die Effektivität des Rechtsschutzes gegen eine gleichheitswidrige Satzungsbestimmung. Damit der Grundstückseigentümer eines Nichtwohngrundstücks, der bereits ein Klageverfahren angestrengt hat, sein aus dem Gleichheitssatz folgendes subjektives Recht auch tatsächlich verwirklichen kann, muss auch der höhere Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke von der Unwirksamkeit erfasst werden.

3. Bedeutung einer Unwirksamkeitserklärung der Hebesatzsatzung für das Verfahrensrecht

Kommt es zum Unwirksamkeitsausspruch nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO wirkt dieser inter omnes.¹⁶⁴ Dies berührt aber die bereits bestandskräftigen Grundsteuerbescheide in ihrem Bestand nicht. Denn das wegen § 1 Abs. 2 AO maßgebliche Verfahrensrecht kennt keine Ermächtigungsgrundlage, die tatbestandlich allein an die Rechtswidrigkeit eines Steuerbescheides anknüpft. Damit stellen sich – anders als bei § 48 VwVfG – noch nicht einmal Fragen zu einem subjektiven Recht der Steuerpflichtigen auf fehlerfreie Ausübung eines Aufhebungsermessens. Allerdings besteht in der Konstellation formell bestandskräftig festgesetzter, aber noch nicht erhobener Grundsteuern die Vollstreckungssperre des § 183 Satz 2 VwGO.¹⁶⁵

4. Rückwirkende „Heilung“ von gleichheitswidrigen Steuersatzungen

Ob ein Steuergesetz rückwirkend in Kraft gesetzt werden darf, ist eine Frage der Abwägung der widerstreitenden Belange, vor allem der Bewertung des schutzwürdigen Vertrauens des Steuerpflichtigen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Abwägung durch eine Zweiteilung vorstrukturiert: Es unterscheidet eine sog. unechte Rückwirkung (tatbestandliche Rückanknüpfung) von einer sog. echten Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen). Während die Rechtsprechung zur unechten Rückwirkung in den letzten Jahren eine gewisse Neujustierung erfahren hat¹⁶⁶, gilt für die echte Rückwirkung nach wie vor der Grundsatz, dass diese grundsätzlich unzulässig ist, sofern nicht ausnahmsweise die Betroffenen schon im Zeitpunkt, auf den die Rückwirkung bezogen wird, nicht auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung vertrauen durften, sondern mit deren Änderung rechnen mussten. Für diese

¹⁶⁴ Panzer/Schoch in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO § 47 Rn. 119 (Febr. 2016).

¹⁶⁵ Nach überwiegender Ansicht ist § 183 VwGO auch auf unanfechtbare Verwaltungsakte anzuwenden (so Giesberts in BeckOK-VwGO, VwGO § 47 Rn. 86 [70. Edition, Stand 1.7.2024]; Redeker/Kothe/von Nicolai in Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 17. Aufl. 2022, VwGO § 47 Rn. 45; Ziekow in Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. 2018, VwGO § 47 Rn. 380); zum Teil werden kompetenzrechtliche Bedenken geäußert (die hier konkret wegen der Bundesgesetzgebungskompetenz für die Bestandskraft von Steuerbescheiden gar nicht verfangen würden), sodann wird aber gleichwohl ein gleichlautender allgemeiner Rechtsgedanke angenommen (Pietzner in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO § 183 Rn. 51 ff.).

¹⁶⁶ Eingehend Stalbold, Liegen die neuere Rechtsprechung des Ersten und Zweiten Senats des BVerfG zur unechten Rückwirkung im Steuerrecht auf einer Linie?, in Festschrift 75 Jahre Finanzgericht Münster, 2024, 145.

Ausnahme verweist das Bundesverfassungsgericht regelmäßig auf eine Rechtslage, die so unklar und verworren war, dass eine Klärung erwartet werden musste, oder den Fall, dass das bisherige Recht in einem Maße systemwidrig und unbillig war, dass ernsthafte Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit bestanden. Dessen ungeachtet müsse der Vertrauensschutz des Betroffenen ferner dann zurücktreten, wenn überragende Belange des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, eine rückwirkende Beseitigung erfordern oder wenn durch die sachlich begründete rückwirkende Gesetzesänderung kein oder nur ganz unerheblicher Schaden verursacht wird.¹⁶⁷

Das Inkraftsetzen einer Hebesatzsatzung für (längst) abgeschlossene Zeiträume ist eine solche (nach dem Vorstehenden nur ausnahmsweise zulässige) echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen). Das gilt auch für den Fall, dass der Hebesatz rückwirkend erhöht wird. Vertrauensschutz ist zwar vor allem Dispositionsschutz und mit Blick auf die rückwirkende Änderung des Hebesatzes kann insoweit wohl allein auf die Disposition in Gestalt der anderweitigen Verwendung des Geldes angeführt werden; das würde freilich zu dem merkwürdigen Ergebnis führen, dass derjenige, der „gespart“ hat, mangels Disposition weniger schutzwürdig wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat aber zu Recht nicht solche differenzierenden Überlegungen angestellt, sondern generell das Vertrauen in die Beständigkeit eines Steuersatzes für abgeschlossene Zeiträume als schutzwürdig angesehen.¹⁶⁸

Die vom Bundesverfassungsgericht zugelassenen Ausnahmen von der grundsätzlich unzulässigen echten Rückwirkung sind gerade bei unwirksamen Steuersatzungen von Bedeutung. Insoweit ist vor allem auf zwei Ansatzpunkte hinzuweisen, die in der Rechtsprechung bereits klar zu Tage getreten sind:

Die Rechtsprechung erachtet, erstens, das Vertrauen des Steuerpflichtigen nämlich dann nicht als schutzwürdig und erlaubt damit eine solche echte Rückwirkung, soweit die Rechtsposition des Steuerpflichtigen durch die neue, rückwirkend in Kraft gesetzte Satzung nicht schlechter wird als sie mit der beanstandeten Satzung war. Umgekehrt formuliert: Schutzwürdiges

¹⁶⁷ So die Zusammenfassung in BVerfG v. 17.12.2013 – 1 BvL 5/08, BVerfGE 135, 1 Rn. 65 m. umf. N.

¹⁶⁸ BVerfG v. 19.12.1961 – 2 BvL 6/59, BVerfGE 13, 261 (rückwirkende Erhöhung der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1951 von 50 Prozent auf 60 Prozent durch Gesetz vom 20.5.1952).

Vertrauen kann nur gegenüber einer Höherbelastung bestehen.¹⁶⁹ Das Bundesverwaltungsgericht selbst gibt für die Umsetzung dessen eine Handlungsempfehlung: Die neue, gleichheitskonforme Satzung könne vorsehen, dass die nach der alten, gleichheitswidrigen Satzung vorgesehenen Steuerbeträge als Höchstbeträge vorgesehen werden.¹⁷⁰

Zweitens, hat die Verfassungs- und Verwaltungsrechtsprechung auch eine Rückwirkung mit Verschlechterung gegenüber demjenigen zugelassen, der die Bescheide mit der Begründung der Unwirksamkeit der Satzungsregelung angefochten hatte. Wer einen Bescheid anfechte, müsse – dies jedenfalls unter dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes – grundsätzlich auch die Verschlechterung seiner Position in Kauf nehmen und könne deshalb ein entgegenstehendes schutzwürdiges Vertrauen aufgrund dieses Bescheids nicht bilden.¹⁷¹

Beide Fallgruppen betreffen den Steuerpflichtigen, der gleichheitswidrig benachteiligt wurde. Die Frage ist allerdings, wie es sich mit den Steuerpflichtigen verhält, die bisher begünstigt wurden. Für den Satzungsgeber, der erfahren hat, dass seine Differenzierung gleichheitsrechtlich nicht bzw. so nicht hält, drängt sich jedenfalls die Frage auf, ob er auch diese Gruppe der Steuerpflichtigen rückwirkend höher belasten kann.

Das Bundesverfassungsgericht bejaht dies grundsätzlich, sendet aber in Bezug auf die Voraussetzungen unterschiedliche Signale aus:

Auf der einen Seite ist die Entscheidung zur Grunderwerbsteuerlichen Ersatzbemessungsgrundlage zu nennen, in der das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber in Bezug auf den für gleichheitswidrig befundenen § 8 Abs. 2 GrEStG aufgegeben hat, rückwirkend eine Neuregelung zu treffen. Dabei wurde in „Kauf genommen“, dass es aufgrund der rückwirkenden Neugestaltung der Bemessungsgrundlage zu einer höheren Grunderwerbsteuerbelastung kommen kann. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner zweiten Erbschaftsteuerentscheidung bereits neun Jahre zuvor, die Bewertung des Grundbesitzes nach Maßgabe der §§ 138 ff. BewG für gleichheitswidrig erachtet. Gleichwohl nahm § 8 Abs. 2 GrEStG danach immer

¹⁶⁹ BVerfG v. 3.9.2009 – 1 BvR 2384/08, BVerfGK 16, 162; BVerwG v. 9.6.2010 – 9 CN 1/09, BVerwGE 137, 123 Rn. 27.

¹⁷⁰ BVerwG v. 9.6.2010 – 9 CN 1/09, BVerwGE 137, 123 Rn. 27.

¹⁷¹ BVerwG v. 15.4.1983 – 8 C 170/81, BVerwGE 67, 129; dem folgend BVerfG v. 3.9.2009 – 1 BvR 2384/08, BVerfGK 16, 162; ferner VGH München v. 23.2.2023 – 20 B 21/1676, juris Rn. 55 f.

noch auf diese Vorschriften Bezug. Die Möglichkeit einer rückwirkenden Höherbelastung begründet das Bundesverfassungsgericht sodann damit, dass auch den Steuerpflichtigen aufgrund einer anderen (gut neun Jahre zuvor ergangenen) bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung „klar sein [musste], dass die Bewertungsregeln der §§ 138 ff. BewG zu erheblichen Ungleichheiten führen, die mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Grunderwerbsteuerbemessung betreffen würden“.¹⁷² Die Zulässigkeit einer rückwirkenden Höherbelastung gründet also darin, dass aufgrund der bereits bekannten gleichheitsrechtlichen Mängel der einschlägigen Bewertungsregeln kein schutzwürdiges Vertrauen bei den Steuerpflichtigen entstehen konnte. Das Gericht ist sich dabei allerdings auch der verfahrensrechtlichen Grenze einer solchen Höherbelastung bewusst, sofern das Verfahrensrecht nicht geändert wird: Umsetzen lässt sich eine solche auf der Grundlage des rückwirkend in Kraft getretenen Rechts nach der Abgabenordnung nur, wenn eine Grunderwerbsteuerveranlagung noch „offen“ ist – es also an einem Steuerbescheid fehlt oder ein solcher angefochten ist¹⁷³; allein die Änderbarkeit eines Steuerbescheides – vor allem eine solche nach § 164 Abs. 2 AO – reicht hingegen nicht aus, weil § 176 AO hier eine Änderung zu Lasten des Steuerpflichtigen ausschließt.¹⁷⁴

Auf der anderen Seite ist auf die bereits unter C. IV. 2. dargestellte Entscheidung zur Tariffifferenzierung zwischen Überschuss- und Gewinneinkünften im Veranlagungszeitraum 2007 hinzuweisen. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auch den Weg aufgezeigt, durch die rückwirkende Aufhebung der begünstigenden Norm einen gleichheitskonformen Zustand herzustellen¹⁷⁵, was nichts anderes als eine rückwirkende

¹⁷² BVerfG v. 23.6.2015 – 1 BvL 13/11, BVerfGE 139, 285 Rn. 92 (Grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage).

¹⁷³ Jedenfalls im Einspruchsverfahren nach der Abgabenordnung gibt es kraft ausdrücklicher Anordnung kein Verböserungsverbot (vgl. § 367 Abs. 2 Satz 2 AO). Allerdings ist der Steuerpflichtige nach dem Hinweis auf die anstehende Verböserung nicht gehindert, den Einspruch zurückzunehmen und so der Verböserung zu entgehen. Im Anfechtungsklageverfahren ist hingegen ein Verböserungsverbot zu berücksichtigen

¹⁷⁴ Von der Anwendbarkeit des § 176 AO auf Unvereinbarkeitserklärungen und rückwirkende Neuregelungen, die zu einer höheren Belastung führen, geht jedenfalls BVerfG v. 23.6.2015 – 1 BvL 13/11, BVerfGE 139, 285 Rn. 91 (Grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage) aus; ebenso von *Wedelstädt* in Gosch, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, AO § 176 Rn. 20 (Mai 2018); von *Groll* in Hübschmann/Hepp/Spitaler, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, AO § 176 Rn. 143 (Mai 2015).

¹⁷⁵ BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 91 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs).

Höherbelastung der bisher niedriger besteuerten Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften bedeutet. Weitergehende Ausführungen, mit denen aufgezeigt wird, wie sich dies in die Ausnahmefallgruppen der echten Rückwirkung fügen soll, fehlen allerdings. Stattdessen weist das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf diese Handlungsalternative daraufhin, dass nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf der verfassungswidrigen Norm beruhen, hiervon wegen § 79 Abs. 2 BVerfGG nicht berührt werden und daher die Neuregelung ohnehin nur die noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen erfasst.¹⁷⁶ Es gilt insoweit mithin das zuvor Gesagte: Eine rückwirkende Höherbelastung kann nur diejenigen erfassen, denen gegenüber noch gar kein Steuerbescheid ergangen ist oder die ihren Steuerbescheid angefochten haben. Der Gesetzgeber hat diese verfahrensrechtliche Ausgangslage im Anschluss an die Entscheidung zu § 32c EStG auch „genutzt“: Er hat die Norm aufgehoben, aber zugleich darauf hingewiesen, dass von den bisher Begünstigten wegen der eingetretenen Bestandskraft praktisch niemand höher belastet werde. Der Bundesgesetzgeber hätte freilich die Möglichkeit gehabt, zugleich eine Norm zu schaffen, die eine Änderung der bestandskräftigen Steuerbescheide zu Umsetzung der Aufhebung des § 32c EStG erlaubt. Da der Gesetzgeber dies nicht getan, musste im Nachgang nicht geklärt werden, wie ernst es das Bundesverfassungsgericht mit der – auf den ersten Blick an keine weiteren Voraussetzungen geknüpften – rückwirkenden Höherbelastung der bisher Begünstigten wirklich gemeint hat. Unseres Erachtens darf man diese Entscheidung jedenfalls nicht überinterpretieren. Dass das Bundesverfassungsgericht die von ihm selbst formulierten Grenzen einer (immerhin: echten) rückwirkenden Steuergesetzgebung nicht erwähnt, bedeutet nicht, dass sie nicht gelten sollen.¹⁷⁷ Vor allem wird man der Entscheidung nicht die unausgesprochene Aussage entnehmen können, dass sich bei einer Steuerersatzdifferenzierung nie schutzwürdiges Vertrauen bilden kann.

Aus Sicht des kommunalen Satzungsgebers ist die Flankierung einer rückwirkenden Erhöhung des Hebesatzes für die Wohngrundstücke durch die Schaffung einer eigenständigen Korrektornorm für bestandskräftige Grundsteuerbescheide schon aus kompetenziellen Gründen keine Option. Sie können nur den Hebesatz rückwirkend erhöhen und müssen sich in Bezug auf die Umsetzung dieser Entscheidung in das bereits dargestellte Korsett der wegen

¹⁷⁶ BVerfG v. 8.12.2021 – 2 BvL 1/13, BVerfGE 160, 41 Rn. 91, 93 (auf Gewinneinkünfte beschränkte Begrenzung des Tarifs).

¹⁷⁷ Davon geht auch *Wernsmann*, Rückwirkende Beseitigung von verfassungsrechtlich festgestellten Verstößen gegen den Gleichheitssatz durch den (Steuer-) Gesetzgeber, DStR 2023, 2745 (2748 f.) aus.

§ 1 Abs. 2 AO maßgeblichen Abgabenordnung fügen (C. V. 2.). Für sie gilt daher das Vorstehende ohne die Möglichkeit, sich hiervon einfach-rechtlich „befreien zu können“: Eine Änderung eines bestandskräftigen Grundsteuerbescheides allein wegen einer rückwirkend in Kraft gesetzten Hebesatzänderung ist von der Abgabenordnung nicht vorgesehen. Da bei realitätsnaher Betrachtung die Gleichheitswidrigkeit der Hebesatzdifferenzierung erst Jahre nach der Grundsteuerveranlagung durch ein Gericht erkannt werden wird und es für die Zu rechnungssubjekte von Wohngrundstücken kaum einen Grund gibt, ihren Grundsteuerbescheid anzufechten¹⁷⁸, dürften im Zeitpunkt des rückwirkenden Satzungserlasses (allenfalls) wenige Grundsteuerfälle betreffend Wohngrundstücke offen sein.¹⁷⁹ Nur für diese Fälle ist sodann relevant, wie streng oder großzügig man den Maßstab einer rückwirkenden Steuererhöhung formuliert (dazu erst nachfolgend). Zugleich ergibt sich in Bezug auf diese Fälle sodann auch ein eigenständiges Ungleichbehandlungsthema: Es wird zum Teil mit guten Gründen geltend gemacht, dass die Höherbelastung nicht allein von der verfahrensrechtlichen Ausgangssituation abhängig sein sollte; diese sei ein eher zufälliger Anknüpfungspunkt.¹⁸⁰ Gleichheitswidrig wäre diese Differenzierung wohl nicht, aber den Betroffenen dürfte dies nur schwer zu vermitteln sein.

Fügt man dies zu einem Gesamtbild zusammen, zeigt sich Folgendes:

- Eine rückwirkende Hebesatzregelung ist möglich und zur Beseitigung eines hebesatzlosen Zustandes sowohl für die offenen Fälle (bescheidloser Zustand, anhängiges Rechtsbehelfsverfahren) als auch für die Fälle, in denen das Vollstreckungsverbot des § 183 Satz 2 VwGO gilt (dazu C. IV. 3.), notwendig. In allen anderen Fälle gilt und bleibt es bei

¹⁷⁸ Es kann wegen der Bindungswirkung des Grundsteuermessbescheids allenfalls vorgetragen werden, dass der Hebesatz falsch angewendet wurde, dass die Hebesatzsatzung unwirksam ist oder dass Festsetzungsverjährung eingetreten ist (*Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, GrStG § 25 Rn. 21).

¹⁷⁹ Sofern sie wegen eines Widerspruchsverfahren offen sein sollten, gilt auch für nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung zu führende Widerspruchsverfahren, dass eine Verböserung grundsätzlich möglich ist (zur Diskussion m. umf. N. nur *Porsch* in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO § 68 Rn. 47 ff. [März 2023]), aber auch hier eine Zurücknahme des Widerspruchs eine Verböserung hindern kann.

¹⁸⁰ So *Wernsmann*, Rückwirkende Beseitigung von verfassungsrechtlich festgestellten Verstößen gegen den Gleichheitssatz durch den (Steuer-) Gesetzgeber, DStR 2023, 2745 (2748 f.).

der bereits eingetretenen Bestandskraft (dazu die Ausführungen unter diesem Gliederungspunkt).

- Die Eigentümer von Nichtwohngrundstücken, welche die an sie gerichteten Grundsteuerbescheide angefochten haben, genießen keinen Vertrauensschutz in Bezug auf die Belastung mit der Grundsteuer als solche. Die Gemeinde kann mithin die entstandene „Lücke“ durch die rückwirkende Festsetzung eines neuen Hebesatzes für die Nichtwohngrundstücke schließen. Die zulässige Höhe dieses Hebesatzes beurteilt sind nach der konkreten gleichheitsrechtlichen Beanstandung. Wurde die gleichheitskonforme Möglichkeit einer Hebesatzdifferenzierung ganz grundsätzlich in Abrede gestellt, verbleibt nur die Möglichkeit, den Hebesatz für die Wohngrundstücke zu übernehmen. Wurde nur die Hebesatzspreizung ob ihrer Quantität beanstandet, kann eine geringere Hebesatzdifferenz aber die Anforderungen des Gleichheitssatzes erfüllen, dann kann auch weiterhin ein gegenüber den Wohngrundstücken höherer – nunmehr allerdings niedriger als zuvor zu bemessener – Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke festgesetzt werden.
- Die Eigentümer von Wohngrundstücken wird man hingegen rückwirkend nicht höher belasten können. Das Bundesverfassungsgericht mag in der Entscheidung zur Steuersatzdifferenzierung zwischen Überschuss- und Gewinneinkünften (ohne weitere Begründung) eine solche Höherbelastung des bisher niedriger belasteten Steuerpflichtigen womöglich für zulässig erachtet haben; eine tragende Aussage fehlt allerdings. Wenn man die bisher formulierten Ausnahmefallgruppen zur echten Rückwirkung aber ernst nimmt – und dies hat das Bundesverfassungsgericht in der ebenfalls oben dargestellten Entscheidung zur Grunderwerbsteuerlichen Ersatzbemessungsgrundlage richtigerweise getan –, dann erscheint es uns jedenfalls kaum begründbar, warum die Zurechnungsobjekte von Wohngrundstücken keinen Vertrauensschutz genießen sollten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer hindert schutzwürdiges Vertrauen jedenfalls nicht. Entsprechendes gilt für die seit der Grundsteuerreform im Fachschrifttum geführte und vor allem auch in der Tagespresse fast dauerhaft präsente Verfassungswidrigkeitsdiskussion in Bezug auf das neue Recht. Denn sowohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als auch die „Folgediskussion“ betreffen vornehmlich die grundsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage und allenfalls am Rande noch vorgelagerte Fragen (Steuertypus, Belastungsgrund). Die (vergleichbare) Frage der Gleichheitswidrigkeit einer Messbetragsdifferenzierung (die sich bei § 15 Abs. 1 GrStG und den landesrechtlichen

Regelungen in Sachsen und im Saarland stellt) ist im Fachschrifttum bisher nur positiv beantwortet worden.¹⁸¹ Die hier konkret betroffene Hebesatzdifferenzierung als gemeindliche Entscheidung ist im Fachschrifttum gleichheitsrechtlich bisher noch gar nicht diskutiert worden.¹⁸² Selbst wenn sich dies aufgrund der ersten kommunalpolitischen Debatten mit Blick auf § 1 Abs. 1 NWGrStHsG ändern sollte und gleichheitsrechtliche Einwände in der Fach- oder gar Tagespresse erhoben werden sollten, kann man von den Grundstückseigentümern nicht ernsthaft erwarten, dass sie diese typischerweise kennen und in ihrer jenseits des Politischen liegenden Relevanz einordnen können müssen. Es ist daher kein Grund erkennbar, warum sie nicht auf die einmal festgesetzte Grundsteuer vertrauen können sollen.

5. Keine bloße Unvereinbarkeitserklärung mit Fortgeltungsanordnung bei gleichheitswidrigen Steuersatzungen

Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt das Interesse an einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung sowie einem gleichmäßigen Verwaltungsvollzug für Zeiträume weitgehend schon abgeschlossener Veranlagungszeiträume häufig dadurch, dass es in Ansehung gleichheitswidriger Steuerrechtsnorm nur die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz ausspricht, die Geltung der Norm für die Vergangenheit und einen bestimmten Übergangszeitraum nicht antastet und dem Gesetzgeber aufgibt, bis zum Ablauf des Übergangszeitraums eine gleichheitskonforme Regelung zu erlassen („Unvereinbarkeitserklärung mit befristeter Fortgeltungs-

¹⁸¹ Vgl. für § 15 Abs. 1 GrStG z. B. *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rn. 115; *Winkler*, Die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform, 2023, 240 f.; soweit *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 8 (Jan. 2022) verfassungsrechtliche Zweifel gegenüber § 15 Abs. 1 GrStG geltend macht, gründen diese allein darin, dass der Gesetzgeber einen unzulässigen Differenzierungszweck verfolgen soll (intertemporäre Aufkommensneutralität statt Wohnraumförderung); für die Messzahldifferenzierung nach dem SächsGrStMG FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 233; *Desens* in Stenger/Loose, Bewertungsrecht, SächsGrMG Rn. 34 ff. (Jan. 2022); *Wackerbeck*, Anmerkung zu FG Sachsen v. 24.10.2023 – 2 K 574/23, EFG 2024, 238 (239).

¹⁸² Vgl. lediglich *Stahlschmidt*, Die Grundsteuer in NRW - ein Problemfall, Die erste Seite in Heft 29-30 des Betriebsberaters v. 15.7.2024, der nur darauf hinweist, dass „gegen die Einführung der gesplitteten Hebesätze verfassungsrechtliche Bedenken ins Feld geführt“ [werden] ohne diese zu spezifizieren.

anordnung“)¹⁸³. Diesen Rechtsfolgenausspruch hat das Bundesverfassungsgericht auch in der Entscheidung zur Grundsteuer wegen der gleichheitswidrigen Einheitswerte getroffen.¹⁸⁴

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine „Übertragung“ dieser Rechtsprechungsgrundsätze auf Steuersatzungen abgelehnt und dies ungeachtet der prozessualen Konstellation. Begründet wird dies damit, dass, erstens, die Verwaltungsgerichtsordnung keine Vorschrift enthalte, die einen bloßen Unvereinbarkeitsausspruch trage, und zweitens, sich der Gesetzgeber mit dem Verweis in § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO auf § 183 VwGO den Folgen einer Unwirksamkeitwirkung für die Vergangenheit angenommen habe, was wegen des Fehlens weiterer Sondervorschriften gegen eine planwidrige Regelungslücke spreche. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar angedeutet, dass in besonderen Ausnahmefällen auch bei Satzungen eine bloße Unvereinbarkeitsfeststellung und eine Weitergeltung der Satzung in Betracht kommen könnte, umschreibt die dafür notwendige Situation allerdings mit „Notstand“, was eine sehr hohe Hürde bedeutet.¹⁸⁵ Ein solcher Fall sei im Streitfall – dort: Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG durch die Verwendung des Stückzahlmaßstabes in einer Spielgerätesteuersatzung – nicht gegeben, weil der Gleichheitsverstoß (nach Maßgabe der unter C. IV. 4. bereits dargestellten Grundsätze, d. h. unter Vermeidung einer Schlechterstellung) rückwirkend geheilt werden könne¹⁸⁶.

¹⁸³ Statt vieler nur BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06, BVerfGE 120, 125; BVerfG v. 7.5.2013 – 2 BvR 909/06 u. a., BVerfGE 133, 377; BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rn. 287 (Erbchaftsteuer III); Nachweise zur Diskussion u. a. bei *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 12. Aufl. 2021, Rn. 394 ff.; *Werth*, Rechtsschutzgewähr und Rechtsfolgenaussprüche in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, Entwicklungslinien und Zukunftsfragen des Steuerverfassungsrechts, Festschrift für den Bundesfinanzhof – 100 Jahre Steuerrechtsprechung, 2018, 535 (540 ff.).

¹⁸⁴ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11/14, BVerfGE 148, 147 Rn. 177 ff. (Grundsteuer).

¹⁸⁵ Ein solcher wurde z. B. bei einer gleichheitswidrigen Corona-Schutzverordnung angenommen (BayVGH v. 27.4.2020 – 20 NE 20/793, juris Rn. 28 im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO).

¹⁸⁶ Grundlegend BVerwG v. 9.6.2010 – 9 CN 1/09, BVerwGE 137, 123 Rn. 29 (Spielgerätesteuer); zuvor im Ergebnis auch bereits BVerwG v. 26.1.1995 – 8 B 193/94, NVwZ-RR 1996, 54 (55) für eine Gebührensatzung; sodann gefestigte Rechtsprechung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, vgl. für die Verfahren nach § 47 VwGO nur BVerwG v. 28.6.2022 – 8 CN 4/21, juris Rn. 36 (Versorgungswerksatzung); OVG Münster v. 22.6.2012 – 14 A 670/12, juris Rn. 5 ff.; VGH Mannheim v. 17.12.2012 – 9 S 1352/11, juris Rn. 75 (Beitragssatzung); OVG Lüneburg v. 25.1.2021 – 9 KN 48/19, juris Rn. 88 (Versorgungswerksatzung).

Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht später anlässlich eines Verfahrens, in dem es auf die Gleichheitswidrigkeit der Zweitwohnungssteuerbemessungsgrundlage anhand der Einheitswerte erkannt hat, bekräftigt und zudem auf die Bestandskraft der nicht angefochtenen Steuerbescheide hingewiesen:

„Unzumutbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt durch die Aufhebung von Steuerbescheiden infolge der Nichtigkeit der Satzungsgrundlage sind regelmäßig und auch hier nicht zu befürchten. Denn für die Vergangenheit sind nur die noch nicht bestandskräftigen Bescheide betroffen. Es besteht keine Verpflichtung, unanfechtbare Bescheide zu überprüfen und anzupassen. Darüber hinaus sind die Kommunen berechtigt, eine ungültige Satzung rückwirkend durch eine neue Satzung zu ersetzen und auf dieser Grundlage Steuern auch für einen zurückliegenden Zeitraum neu zu erheben.“¹⁸⁷

Diese Rechtsprechung wirkt auf den ersten Blick „gefestigt“, hatte allerdings bisher auch noch keine Steuersatzung zum Gegenstand, die durch eine mit der Hebesatzdifferenzierung vergleichbare gleichheitsrechtliche Situation gekennzeichnet war. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts betrafen jeweils die Gleichheitswidrigkeit des Maßstabes (der Bemessungsgrundlage). Die Hebesatzdifferenzierung unterscheidet sich von diesen Konstellationen indes dadurch, dass die Achtung der Gewaltenteilung noch einmal in einer ganz anderen Qualität betroffen ist. Sie ist letztlich das Schulbeispiel für die im Gewaltenteilungsprinzips wurzelnde Zurückhaltung auf der Rechtsfolgenseite: Es obliegt dem Normgeber darüber zu befinden, ob nun für alle Grundstücke der höhere, der niedrigere oder anderer Hebesatz gelten soll bzw. – je nach Beanstandungsgrund – ob und inwieweit die Hebesatzspreizung nur auf das gleichheitsrechtlich zulässige Maß verringert wird. In der Literatur wird jedenfalls durchaus geltend gemacht, dass dann abweichend von § 47 Abs. 5 VwGO tenoriert werden darf, wenn ein Begünstigungsausschluss für gleichheitswidrig befunden wurde.¹⁸⁸

In der Begründungslogik des Bundesverwaltungsgerichts dürfte dieses im Gewaltenteilungsgrundsatz wurzelnde Argument indes ohne Bedeutung sein. Es verweist auf die normative Ausgangslage in der Verwaltungsgerichtsordnung und erwägt Ausnahmen von dem

¹⁸⁷ BVerwG v. 27.11.2019 – 9 C 4/19, BVerwGE 167, 137 Rn. 25.

¹⁸⁸ Schmidt/Lange, Die Sachentscheidung im verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren, in Festschrift für Otto Mühl, 1981, 595 (605 ff.); Ziekow in Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. 2018, VwGO § 47 Rn. 357.

Grundsatz allenfalls für ansonsten untragbare Situationen („Notstand“). Das Verhältnis zwischen Gericht und Normgeber hat hier bisher keine Erwähnung gefunden. Stattdessen dürfte das Bundesverwaltungsgericht seiner Achtung vor der Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers mit dem Verweis auf die Möglichkeit rückwirkender Satzungsgebung abschließend Ausdruck verliehen haben. Wenn das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung zur Spielgerätesteuern den Rückwirkungsweg über eine Höchstbetragsregelung aufzeigt, dürfte es auch in Kauf genommen haben, dass das Gerätesteueraufkommen durch das Zusammenspiel von neuer Bemessungsgrundlage und Höchstbetragsregelung auch hinter dem Steueraufkommen, wie es sich nach der alten Satzung ergeben hätte, zurückbleibt. Der Spielraum zur Beseitigung eines Gleichheitsverstößes bewegt sich damit nur innerhalb der Grenzen zulässiger Rückwirkung.

VI. Kein subjektives Recht der Steuerpflichtigen auf eine Hebesatzdifferenzierung und erst recht nicht auf eine Begründung eines identischen Hebesatzes

Staatszielbestimmungen sollen das staatliche Handeln leiten, vermitteln aber keine Rechtsansprüche Einzelner (s. bereits C. III. 3. b. mit Nachweisen). Vor allem dort, wo dem Normgeber mehrere Handlungsmöglichkeiten offenstehen, um dem mittels der Staatszielbestimmung vorgegebenen „Auftrag“ Rechnung zu tragen, können weder Landes- noch Bundesverfassungsrecht ihn auf einen konkreten Verwirklichungsweg festlegen. Die jeweiligen Verfassungen achten insoweit den politischen Gestaltungsspielraum des Normgebers. Das gilt auch für den kommunalen Steuersatzungsgeber. Davon geht zu Recht auch die Gesetzesbegründung aus.¹⁸⁹

Nur der Vollständigkeit halber ist noch auf die Selbstverständlichkeit hinzuweisen, dass die kommunalpolitische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde in keiner Weise durch das Verhalten anderer nordrhein-westfälischen Gemeinden gleichheitsrechtlich beeinflusst wird. Ungeachtet der Frage, ob der Gleichheitssatz überhaupt positiv eine Differenzierungspflicht zu begründen vermag, entfaltet er sein Anforderungsprogramm nur bezogen auf den jeweiligen Grundrechtsverpflichteten, hier also die konkrete Gemeinde. Der Anspruch auf Gleichbehandlung besteht nur gegenüber dem nach der Kompetenzverteilung konkret zuständigen Träger

¹⁸⁹ LT-Drucks. 18/9800, 2 („Im Falle der Festlegung eines identischen Hebesatzes beim Grundvermögen bedarf es keiner näheren Begründung, weil die Kommune der durch den Bundesgesetzgeber getroffenen Belastungsentscheidung folgt.“).

öffentlicher Gewalt.¹⁹⁰ Die Gemeinde als Satzungsgeber ist daher nur verpflichtet, in ihrem Bereich den Gleichheitssatz zu wahren.¹⁹¹ Was die eine Kommune tut oder lässt, ist darum kein gleichheitsrechtlicher Maßstab für andere Kommunen. Der Gleichheitssatz wendet sich nur an den jeweiligen Hoheitsträger und hat keine „keine unitarisierende Kraft“.¹⁹² Aus der Entscheidung einer Kommune für oder gegen eine Hebesatzdifferenzierung, folgt gleichheitsrechtlich nichts für andere Kommunen.

Da sich schon aus grundsätzlichen Erwägungen kein subjektives Recht auf eine Hebesatzdifferenzierung herleiten lässt, existiert schließlich auch keine Rechtfertigungslast gegenüber denjenigen, die von einem niedrigeren Grundsteuerhebesatz für Wohngrundstücke profitieren würden. Die Gemeinde ist also von Rechts wegen nicht verpflichtet, zu begründen, warum sie von der Befugnis des § 1 Abs. 1 NWGrStHsG kein Gebrauch macht.

¹⁹⁰ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11/14 u.a., BVerfGE 148, 147 Rn. 100 (Grundsteuer).

¹⁹¹ Dementsprechend muss sich eine Gemeinde generell nicht an der Grundsteuerhebesatzpolitik anderer Gemeinden messen lassen, allgemeine Meinung, siehe VGH München v. 21.2.2006 – 4 ZB 05/1169, juris; VG Düsseldorf v. 6.11.2019 – 5 K 2014/19, juris; *Grootens* in *Grootens*, Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz, 2. Aufl. 2022, GrStG § 25 Rn. 51; *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, GrStG § 25 Rn. 26; *Troll/Eisele*, Grundsteuergesetz, 12. Aufl. 2022, GrStG § 25 Rn. 4; für die Gewerbesteuer auch BVerfG v. 21.12.1966 – 1 BvR 33/64, BVerfGE 21, 54.

¹⁹² *P. Kirchhof*, in *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz, GG Art. 3 Abs. 1 Rn. 159 (Sept. 2015).

D. Beantwortung der konkreten Fragen der Kommunen zur optionalen Einführung differenzierter Grundsteuerhebesätze

Fragenkatalog der Kommunalen Spitzenverbände:

- Ist eine Begründung auch dann rechtlich notwendig, wenn eine Gemeinde die Möglichkeit der Differenzierung nicht wahrnimmt?

Die Frage ist zu verneinen (siehe C. IV.). Neben bereits dargestellten Rechtsargumenten spricht zudem das grundgesetzliche Instrument der Abweichungsgesetzgebung bei der Grundsteuer (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG) deutlich gegen eine Begründungspflicht der Gemeinde im Falle einer Nichtabweichung von der Bundesgrundsteuer. Denn in diesem Fall bleibt es bei der gesetzlichen „Normallage“ der Belastung, die allein vom Bundesgesetzgeber zu verantworten ist. Weder den nur abweichungseröffnenden Landesgesetzgeber noch die zur optionalen Abweichung ermächtigte Gemeinde treffen aber Begründungspflichten für die durch das Bundesgesetz getroffene Belastungsentscheidung.

- Wie kann im Differenzierungsfall eine verfassungsfeste Begründung für eine Privilegierung des Wohnens aussehen (im Sinne einer Hebesatzgestaltung, die für Wohngrundstücke niedrigere Hebesätze als für Nicht-Wohngrundstücke vorsieht)?

Die Gemeinde muss die Verantwortung für den Lenkungszweck, der mit der Differenzierung verfolgt wird, übernehmen. Eine weitergehende Begründung ist von Rechts wegen nicht erforderlich (s. C. IV. 3.).

- Wäre die Wiederherstellung des Status quo (Orientierung der Differenzierung an der aktuellen Belastungsrelation von Wohnen und Nicht-Wohnen nach altem Recht in der jeweiligen Gemeinde) verfassungsfest umsetzbar und wie wäre sie zu begründen? Hinweis: Die zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze, die für den Fall einer Differenzierung veröffentlicht wurden, orientieren sich an der bisherigen Aufkommensverteilung.

Eine Orientierung an der vormaligen Belastungsverteilung ist unseres Erachtens zulässig. Allerdings kann die Höhe der sich daraus ergebenden Hebesatzdifferenzierung losgelöst hiervon an Rechtfertigungsgrenzen stoßen (z. B. bei einer Hebesatzdifferenzierung die deutlich jenseits von 50 % liegt und damit die Gefahr in sich trägt, den Charakter der Grundsteuer zu verändern) (s. C. III. 4. f.).

- Wäre eine über die Wiederherstellung des Status quo hinausgehende Privilegierung des Wohnens verfassungsfest umsetzbar und wie wäre sie zu begründen?

Grundsätzlich ja, aber es gilt die Einschränkung wie zuvor.

- Inwieweit setzt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer Privilegierung des Wohnens verfassungsrechtliche Grenzen?

Wo die Grenze genau verläuft, lässt sich nicht beziffern. Jedenfalls ein Belastungsunterschied von 50 Prozent, wie er in Sachsen aufgrund der unterschiedlichen Messzahlen nach Maßgabe des SächsGrStMG gilt, dürfte auch im Falle einer kommunalen Hebesatzdifferenzierung keine Verhältnismäßigkeitszweifel aufwerfen, wenn die Gemeinde mit der Hebesatzdifferenzierung den sozial- und gesellschaftspolitischen Zweck einer Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung verfolgt. Es ist nur eine grobe Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, die den Gemeinden viel Spielraum belässt, und selbst einer nicht unerheblichen Mehrbelastungswirkung stehen ein äußerst gewichtiger Sachgrund, ein sachgerecht abgegrenzter Kreis der Begünstigten und eine typischerweise folgende Belastungsrelativierung über die Ertragsteuern gegenüber (C. III. 4. f.).

- Ergeben sich im Differenzierungsfall verfassungsrechtliche Risiken mit Blick auf gemischt genutzte Grundstücke?

Die Anknüpfung an die Artfeststellung schließt in der Tat einige Wohnnutzungen von dem reduzierten Hebesatz aus; zugleich findet dieser Hebesatz deshalb auf Nutzungen, die keine Wohnnutzung sind, Anwendung. Diese Typisierungsfolgen sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Hebesatzdifferenzierung relevant. Die vom Bundesgesetzgeber insoweit vorgenommene Typisierung ist unseres Erachtens allerdings zulässig (was auf Ebene des Grundsteuergesetzes u. a. die der Hebesatzdifferenzierung vorgelagerte Messzahldifferenzierung des § 15 Abs. 1 GrStG betrifft) und dies gilt auch für die Hebesatzdifferenzierung (s. C. III. 4. d.).

- Welche Rechtsfolgen würden Gemeinden im Falle einer (verfassungs-)rechtlich unzulässigen Differenzierung treffen (insbesondere mit Blick auf bestehende Grundsteuerbescheide und Haushalts- bzw. Hebesatzsatzungen)?

Zu den Folgen einer etwaigen Gleichheitswidrigkeit der Hebesatzsatzung eingehend C. V.

Prof. Dr. Steffen Lampert

Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht
am Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht
am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Prof. Dr. Lars Hummel, LL.M.

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht
an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Rechtsgutachterliche Stellungnahme

für den Städtetag Nordrhein-Westfalen

betreffend

**Verfassungsrechtliche Risiken nordrhein-westfälischer Gemeinden
im Falle der Festsetzung differenzierender Grundsteuer-Hebesätze**

vom 24. September 2024

Gliederung

I. Fragestellungen	4
II. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellungen	4
1. Zur Einordnung von Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz	4
2. Beantwortung der Fragestellungen	5
a) Frage 1 – Identifikation verfassungsrechtlicher Risiken	5
b) Frage 2 – Mögliche Rechtsfolgen einer verfassungswidrigen Hebesatzdifferenzierung	7
c) Frage 3 – Hebesatzstrategie zur Minimierung verfassungsrechtlicher Risiken	7
d) Frage 4 – Formulierungshilfe für einen Beschluss über eine risikominimierende Hebesatzsatzung	8
e) Ergänzung – Begründungserfordernis für den Fall des Absehens von einer Hebesatzdifferenzierung ...	8
III. Spezifischer Rechtsrahmen	8
1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorschriften über die Einheitsbewertung für Zwecke der Bemessung der Grundsteuer	8
2. Reaktionen des Bundesgesetzgebers	11
a) Grundsteuer-Reformgesetz	11
aa) Regelungsgehalt	11
bb) Topos der Aufkommensneutralität	11
cc) Belastungsgrund	12
dd) Bewertungsziel	13
b) Fondsstandortgesetz	13
c) Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz	14
d) Jahressteuergesetz 2022	14
3. Durchführung der Besteuerung	14
a) Gemeindliches Heberecht	14
b) Steuergegenstand	14
c) Steuerbefreiungen	15
d) Ermittlung der Grundsteuer	15
aa) Ermittlung des Grundsteuerwerts (§§ 218 ff. BewG)	15
α) Unbebaute Grundstücke	15
β) Bebaute Grundstücke	15
bb) Steuermesszahl (§ 15 GrStG)	16
α) Funktion	16
β) Beträge	16
γ) Ermäßigungen	17
cc) Hebesätze (§ 25 GrStG)	17
4. Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz	18
a) Motive der Urheber des Gesetzentwurfs	18
b) Inhalt des verkündeten Gesetzes	21
IV. Einzelfragen betreffend Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz	23
1. Zur Einordnung des § 1 (Festsetzung des Hebesatzes)	23

2. Zur Einordnung des § 2 (Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts)	25
3. Zum Argument der Aufkommensneutralität	27
4. Zu einzelnen Motiven der Urheber des Gesetzentwurfs	27
a) Belastungsverschiebung	27
b) Belastungsgleichheit statt Bewertungsgleichheit	28
5. Zu sonstigen Aspekten	30
a) Gesetzgebungskompetenz	30
b) Erstmögliche Anwendung	31
V. Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG	32
1. Grundlagen	32
a) Differenzierende Besteuerung von Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken	32
b) Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes an Steuerverschonungen	33
c) Gleichmäßigkeit der Belastung von Grundstücken nach dem Grundsteuer-Reformgesetz	33
2. Verfassungsrechtliche Würdigung einer Hebesatzdifferenzierung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG	35
a) Förder- und Lenkungsziele	35
aa) Textbefund	35
bb) Begründung des Gesetzentwurfs	35
α) „Gemeinescharfe“ Verwirklichung von Aufkommensneutralität durch Entlastung von Wohngrundstücken	35
β) Verfolgung allgemeiner Förder- und Lenkungsziele	36
cc) Konsequenzen für Gemeinden	36
b) Verfassungsrechtliche Implikationen der Verwirklichung verfolgter Förder- und Lenkungsziele durch Hebesatzdifferenzierung	37
aa) Zulässigkeit der Förderung des Wohnens	37
bb) Vergleichender Blick auf die Förderung des Wohnens nach dem Grundsteuer-Reformgesetz	38
cc) Entlastung von Wohngrundstücken zum Zwecke der Abmilderung von Mehrbelastungen	38
dd) Förderung des Wohnens im Allgemeinen	40
ee) Steigerung der Attraktivität der Gemeinden als Wirtschaftsstandort	42
VI. Aspekte der Normenkontrolle	42
VII. (Kein) Begründungserfordernis für den Fall des Absehens von einer Hebesatzdifferenzierung	45
VIII. Weitere Folgen	46

I. Fragestellungen

Anlässlich des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) vom 5. Juli 2024¹ bittet der Städtetag Nordrhein-Westfalen darum, folgende Fragen rechtsgutachterlich zu beantworten:

1. Welche verfassungsrechtlichen Risiken lassen sich für Kommunen im Fall der Festlegung von differenzierenden Hebesätzen im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen identifizieren?
2. Welche Rechtsfolgen ergeben sich für die Kommunen, wenn die unter Nummer 1 identifizierten Risiken eintreten?
3. Mit welcher Hebesatzstrategie lassen sich die rechtlichen Risiken minimieren?
4. Wie kann die risikominimierende Hebesatzstrategie im Rahmen einer Ratsvorlage für den Beschluss über eine Hebesatzsatzung umgesetzt werden (Formulierungshilfe)?

Ergänzend soll dazu Stellung dazu genommen werden, ob Gemeinden, die *nicht* von der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG eröffneten Möglichkeit zur Hebesatzdifferenzierung Gebrauch machen, diese Entscheidung in der die Hebesätze festsetzenden Satzung begründen müssen.

II. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellungen

1. Zur Einordnung von Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz

Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz soll nach den Überzeugungen der Urheber des Gesetzentwurfs den logischen Abschluss der Grundsteuerreform des Bundesmodells bilden, bedürfe diese doch einer Erweiterung, mit welcher den Kommunen ein optionales gesondertes Hebesatzrecht für Wohn- und Nichtwohngrundstücke einzuräumen sei.

Diesem Anspruch wird Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz indes nicht gerecht. Es greift nämlich mit seinen Regelungen in die vorgenommene Bewertung für die Grundsteuer und in die darauf landesweit einheitlich vorgenommene Differenzierung mittels der Steuermesszahlen ein. So modifiziert Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz, gemessen an seinen faktischen Wirkungen, die Grundsteuer nach bisherigem Verständnis und vor allem auch nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes. In Abkehr von der einheitlichen Grundlage für die Grundsteuer soll vielmehr ein individueller gemeindebezogener, mit einem Sachgestaltungsanspruch verbundener Belastungserfolg herbeige-

¹ GV. NRW. 2024, Nr. 23, S. 490.

führt werden. Ziel ist es dabei, das vormalige Grundsteuer-Belastungsniveau für die Wohngrundstücke zulasten der Nichtwohngrundstücke zu sichern. Die Eigentümer der Nichtwohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde – in der Summe ihrer Grundsteuermessbeträge – soll so letztlich nicht von der Neubewertung ihrer Grundstücke in vollem Umfang profitieren und korrespondierend die Eigentümer der Wohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde – in der Summe ihrer Grundsteuermessbeträge – von den nachteiligen Folgen der Neubewertung ihrer Grundstücke verschont werden. Die normativen Resultate der Neubewertung und die nachfolgende Steuerbemessung können damit im Nachhinein in Abhängigkeit der Struktur der jeweiligen Gemeinde im Wege des Zugriffs auf das Belastungsergebnis mittels der Bestimmung der Hebesätze egalisiert werden.

Letztlich geht es dem Landesgesetzgeber damit (nur) darum, die Folgen bundesgesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen auf Ebene des Bewertungsverfahrens mit Blick auf bebaute Grundstücke im Sinne des § 248 BewG zu relativieren, obgleich diese unter denselben Steuergegenstand im Sinne des § 2 GrStG fallen wie unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 BewG. Weil der nach Maßgabe der Bundesregelung sich einstellende Belastungserfolg aus Landesperspektive (politisch) nicht gewollt ist, werden punktuelle Eingriffe vorgenommen, die als solche den Zweckzusammenhang der Bundesregelung einerseits – nämlich der äußeren Form nach – bestätigen und andererseits – nämlich der inneren Absicht nach – modifizieren.

Der Landesgesetzgeber berücksichtigt ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs auch nicht, dass die Bestimmung der Höhe der Grundsteuer zugleich Ausdruck des Finanzbedarfs der jeweiligen Gemeinde ist. Schon deshalb kann es bei bau- und wertidentischen Grundstücken in verschiedenen Gemeinden zu einer unterschiedlichen Belastung mit der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz kommen.

Überdies geht der Landesgesetzgeber im Hinblick auf die (politisch) erstrebte Aufkommensneutralität von einem anderen Ziel aus als der Bundesgesetzgeber: Der Bundesgesetzgeber will das Gesamtaufkommen in einer Gemeinde ausgeglichen wissen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Hingegen will der Landesgesetzgeber bei bau- und wertidentischen Grundstücken in verschiedenen Gemeinden der gleichen Steuerbelastung den Weg ebnen.

Ferner ist die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur abweichenden Gesetzgebung zwar nicht auf einzelne Regelungsgegenstände oder -aspekte beschränkt, ob er aber die zweite Stufe der Ermittlung der Grundsteuer, mithin die zumindest landeseinheitlich wirkenden Steuermesszahlen, de facto überschreiben darf, erscheint zweifelhaft.

2. Beantwortung der Fragestellungen

a) Frage 1 – Identifikation verfassungsrechtlicher Risiken

Als Ergebnis der näheren Prüfung etwaiger verfassungsrechtlicher Risiken lässt sich das Folgende festhalten:

- Das reformierte Grundsteuergesetz sieht eine gleichmäßige Belastung von sogenannten Wohn- und Nichtwohngrundstücken vor, indem auf den in der Bemessungsgrundlage (Steuermessbetrag, § 13 GrStG) quantifizierten Steuergegenstand derselbe Hebesatz angewendet wird (§ 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG).
- Von dieser Grundentscheidung weichen Gemeinden, die auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG eine Hebesatzdifferenzierung vornehmen, ab. Dies führt zu einer rechtfertigungsbedürftigen Ungleichbehandlung von Wohn- und Nichtwohngrundstücken.
- Nach der Begründung des Gesetzentwurfs bezweckt diese Ungleichbehandlung die Abmilderung von Mehrbelastungen von Wohngrundstücken sowie allgemein die Förderung des Wohnens sowie der wirtschaftlichen Attraktivität der Gemeinde.
- Unabhängig von der Legitimität und dem Gewicht dieser Zwecksetzungen gilt:
 - Die pauschale Privilegierung ausschließlich von Wohngrundstücken kann dazu führen, dass erhebliche Teile des Steuergegenstandes „Grundstücke“ begünstigt werden, so dass die volle Grundsteuerbelastung unter Umständen nur ein kleiner Teil der Steuerpflichtigen tragen muss. Dies erhöht die Rechtfertigungsanforderungen erheblich.
 - Erst recht gilt dies, wenn Gemeinden korrespondierend zur Entlastung von Wohngrundstücken die Nichtwohngrundstücke höher besteuern, um Einkommensneutralität zu erreichen. Dies birgt zudem erhebliches Konfliktpotential.
 - Die Hebesatzdifferenzierung zugunsten von Wohngrundstücken kann in Kombination mit grundsteuerrechtlichen Begünstigungen von Wohnnutzungen nach § 15 Abs. 2 bis 4 GrStG Kumulationswirkungen entfalten, die zu einer unzulässigen Überprivilegierung führen
- Ob die Abmilderung oder Beseitigung von Mehrbelastungen durch die Grundsteuerreform ein hinreichend tragfähiger Grund zur Rechtfertigung der mit der Hebesatzdifferenzierung verbundenen Ungleichbehandlungen ist, erscheint zweifelhaft. Indem § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG lediglich eine pauschale Begünstigung aller Wohngrundstücke erlaubt, droht nicht nur eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung von Wohngrundstücken, die in unterschiedlicher Weise Mehrbelastungen ausgesetzt sind, sondern auch eine ungerechtfertigte Schlechterstellung von Nichtwohngrundstücken, die wie bestimmte Wohngrundstücke erheblichen Mehrbelastungen ausgesetzt sind. Von den Gemeinden ist daher jedenfalls zu ermitteln, ob derartige verfassungsrechtlich problematische Gleich- und Ungleichbehandlungen vorliegen und ob sich die Privilegierung der Wohngrundstücke noch im Rahmen zulässiger Typisierung bewegen.
- Ähnliches gilt für die Förderung von Wohnnutzungen, denn § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG erfasst gemischt genutzte Grundstücke nicht und schließt dadurch – gemeindeabhängig – in erheblichem Maße Wohnnutzungen von der Begünstigung aus. Dieser Ungleichbehandlung können sich Eigentümer und Bewohner nicht in zumutbarer Weise entziehen. Ob die Grenzen zulässiger Typisierung dennoch gewahrt sind,

erscheint auch hier zweifelhaft und muss im Einzelfall geklärt werden. Zudem bedarf eine unter Umständen bestehende Privilegierung weiter Teile des Steuergegenstandes einer spezifischen Rechtfertigung. Allein der Zweck, Wohnnutzungen insgesamt zu fördern, dürfte hierzu nicht ausreichen.

- Die Gemeinden müssen somit in beiden Fällen prüfen, ob und in welchem Maße die Begünstigung sämtlicher Wohngrundstücke gerade auch gegenüber Nichtwohngrundstücken sachgerecht ist. Die Identifizierung förderungswürdiger Sachverhalte ist daher von den Gemeinden gleichsam vom Ende, nämlich von der Rechtsfolge, her zu denken.
- Da eine Begünstigung von Nichtwohngrundstücken – und damit auch von Gewerbebetrieben – ausgeschlossen ist, kann die Steigerung der Attraktivität der Gemeinden als Wirtschaftsstandort nur reflexartig durch unmittelbare Förderung anderer Zwecke erfolgen. Das Ziel der Wirtschaftsförderung wird durch § 1 Abs. 1 NWGrStHsG daher nicht zielgenau erreicht und rechtfertigt eine derart gravierende Ungleichbehandlung nicht – schon gar nicht, wenn es zur Verschiebung der absoluten Steuerbelastung auf Nichtwohngrundstücke kommt.
- Anzumerken ist ferner: Da Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz zudem in Abkehr von den Regelungen des Grundsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes für die Grundsteuer als Maßstab den gemeinen Wert wieder einführt, stellt sich schließlich die Frage der hinreichenden und folgerichtigen Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen für die Grundsteuer in Nordrhein-Westfalen.

b) Frage 2 – Mögliche Rechtsfolgen einer verfassungswidrigen Hebesatzdifferenzierung

Eine (Grundsteuer-)Hebesatzsatzung, die eine gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Hebesatzdifferenzierung vorsieht, ist vom Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO für unwirksam zu erklären. Sie entfaltet dann keine Rechtswirkungen, bestandskräftige Grundsteuerbescheide bleiben hiervon aber unberührt. Die Anordnung einer Fortgeltung der Satzung in Anlehnung an die sogenannte „Unvereinbarkeits-Rechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts dürfte allenfalls im absoluten Ausnahmefall gelten. Ob eine rückwirkende Änderung der Satzung in Betracht kommt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Denkbar ist, dass etwaige Minderungen des Steueraufkommens im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs – letztlich zulasten anderer Gemeinden – partiell ausgeglichen werden.

c) Frage 3 – Hebesatzstrategie zur Minimierung verfassungsrechtlicher Risiken

Eine rechtssichere Anwendung der Regelungen von Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz durch die Gemeinden scheidet danach aus. Selbst wenn in einer Gemeinde eine weitestgehend homogene Bebauung von Wohngrundstücken existierte und Wohnnutzungen auf Nichtwohngrundstücken praktisch nicht stattfänden, so bestünden gleichwohl erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Hebesatzdifferenzierung. Denn eine zahlenmäßig möglicherweise kleine Gruppe – die Eigentümer von Nichtwohngrundstücken (insbesondere Gewerbetreibende) – würde in besonderem Maße zur

Sicherung des Grundsteueraufkommens herangezogen, ohne dass sie eine besondere „Finanzierungsverantwortung“ träge.

Für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke sollte in Anbetracht der bestehenden verfassungsrechtlichen Risiken schon dem Grunde nach stets nur ein einheitlicher Hebesatz bestimmt werden, was in Ansehung des § 25 Abs. 4 GrStG keiner gesonderten Rechtfertigung und in der Folge auch keiner (gesonderten) Begründung bedarf. Dieser weiteren alleinigen Berücksichtigung des § 25 Abs. 4 GrStG sollten zudem alle Gemeinden des Landes folgen. Den identifizierten Risiken kann angesichts der verfassungsrechtlichen strukturellen Bedenken gegen die Hebesatzdifferenzierung insoweit auch nicht durch eine sorgfältige Begründung der Festsetzung von unterschiedlichen Hebesätzen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG rechtssicher begegnet werden.

d) Frage 4 – Formulierungshilfe für einen Beschluss über eine risikominimierende Hebesatzsatzung

Es sollte damit in den Satzungen der Gemeinden letztlich – ohne Grundsteuer C – nur Folgendes bestimmt werden:

„[...]“

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): XXX vom Hundert,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): XXX vom Hundert.

[...]“

e) Ergänzung – Begründungserfordernis für den Fall des Absehens von einer Hebesatzdifferenzierung

Gemeinden, die von der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG eröffneten Möglichkeit zu einer Hebesatzdifferenzierung keinen Gebrauch machen, müssen diese Entscheidung nicht (gesondert) begründen.

III. Spezifischer Rechtsrahmen

1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorschriften über die Einheitsbewertung für Zwecke der Bemessung der Grundsteuer

Mit seinem Urteil vom 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht § 19, § 20, § 21, § 22, § 23, § 27, § 76, § 79 Abs. 5, § 93 Abs. 1 Satz 2 BewG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970², soweit sie bebaute Grundstücke außerhalb

² BGBl. I 1970, 1118.

des Bereichs der Land- und Forstwirtschaft und außerhalb des in Art. 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets betreffen, mithin die Vorschriften über die Einheitsbewertung für Zwecke der Bemessung der Grundsteuer, jedenfalls seit dem 1. Januar 2002 mit Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar³.

Nach Auffassung des Gerichts habe der Gesetzgeber für die Wahl der Bemessungsgrundlage und die Ausgestaltung der Regeln ihrer Ermittlung einen großen Spielraum, solange sie nur *prinzipiell* geeignet seien, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen⁴. Namentlich müsse die Bemessungsgrundlage, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbilde⁵. Dies gelte besonders, wenn die Steuer mit einem einheitlichen Steuersatz erhoben werde, da aus der Bemessung resultierende Ungleichheiten dann nicht mehr auf einer späteren Ebene der Steuererhebung korrigiert oder kompensiert werden könnten. Um beurteilen zu können, ob die gesetzlichen Bemessungsregeln eine in der Relation realitätsgerechte Bewertung der erfassten Güter und damit die Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse im Einzelfall sicherstellten, müsse das Gesetz das für den steuerlichen Belastungsgrund als maßgeblich erachtete Bemessungsziel erkennen lassen. Der Gesetzgeber sei von Verfassungs wegen auch nicht verpflichtet, sich auf die Wahl nur eines Maßstabs zur Bemessung der Besteuerungsgrundlage festzulegen⁶. Je nach Art und Vielfalt der von der Steuer erfassten Wirtschaftsgüter werde eine gleichheitsgerechte Bemessung der Erhebungsgrundlage ohnehin oft nur durch die Verwendung mehrerer Maßstäbe möglich sein. Bei der Wahl des geeigneten Maßstabs dürfe sich der Gesetzgeber auch von Praktikabilitätsabwägungen leiten lassen, die je nach Zahl der zu erfassenden Bewertungsvorgänge an Bedeutung gewinnen und so auch in größerem Umfang Typisierungen und Pauschalierungen rechtfertigen könnten, dabei aber deren verfassungsrechtliche Grenzen wahren müssten. Jedenfalls müsse das so gewählte und ausgestaltete Bemessungssystem, um eine lastengleiche Besteuerung zu gewährleisten, in der Gesamtsicht eine in der Relation realitäts- und damit gleichheitsgerechte Bemessung des steuerlichen Belastungsgrundes sicherstellen. Die aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Einheitsbewertung gälten bundesweit⁷. Die Bindung an Art. 3 Abs. 1 GG erfasse den jeweiligen Hoheitsträger allerdings nur innerhalb seines Kompetenzbereichs⁸. Steuerpflichtige könnten daher grundsätzlich nicht dadurch in ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt sein, dass die Besteuerung

³ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147.

⁴ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 98; Hervorhebung nicht im Original.

⁵ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 97.

⁶ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 98.

⁷ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 99.

⁸ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 100.

für sie ungünstiger als in dem Gebiet eines anderen Hoheitsträgers ausgestaltet sei, der seinerseits die Gesetzgebungskompetenz für diese Steuer habe.

Bei der Ausgestaltung von Regelungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage einer Steuer dürfe sich der Gesetzgeber in erheblichem Umfang auch von Praktikabilitätsabwägungen mit dem Ziel der Einfachheit der Steuerfestsetzung und ihrer Erhebung leiten lassen⁹. Dies gelte in besonderem Maße bei steuerlichen Massenverfahren. Bei der Ausgestaltung des Systems zur Erfassung der Bemessungsgrundlage könne der Gesetzgeber Praktikabilitätsabwägungen Vorrang vor Gesichtspunkten der Ermittlungsgenauigkeit einräumen und dabei auch beträchtliche Bewertungs- und Ermittlungsunschärfen in Kauf nehmen, um die Festsetzung und Erhebung der Steuer handhabbar zu halten. Begrenzt werde sein Spielraum dadurch, dass die von ihm geschaffenen Bemessungsregeln grundsätzlich in der Lage sein müssen, den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation realitätsgerecht abzubilden. Der Steuergesetzgeber dürfe zudem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung typisieren und dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen, wenn die daraus erwachsenden Vorteile im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stünden, er sich realitätsgerecht am typischen Fall orientiere und ein vernünftiger, einleuchtender Grund vorhanden sei¹⁰.

Erweise sich eine gesetzliche Regelung jedoch als in *substanziellem* Umfang grundsätzlich gleichheitswidrig, könnten weder ein Höchstmaß an Verwaltungsvereinfachung noch die durch eine solche Vereinfachung weitaus bessere Kosten-/Nutzenrelation zwischen Erhebungsaufwand und Steueraufkommen dies auf Dauer rechtfertigen¹¹. Die Erkenntnis, eine in einem Steuergesetz strukturell angelegte Ungleichbehandlung könne nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beseitigt werden, dürfe nicht zur Tolerierung des verfassungswidrigen Zustands führen. Außerdem verlange das steuerliche Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG im Grundsatz auch bei geringen Steuerbelastungen Beachtung¹². Unabhängig von der Frage, inwieweit Geringfügigkeitsargumente überhaupt verfassungsrechtlich tragfähig seien, könnten Geringfügigkeitserwägungen eine substanzielle und weitgreifende Ungleichbehandlung im Kernbereich einer Steuererhebung jedenfalls nicht rechtfertigen.

Mit Blick auf die damaligen Bewertungsregeln für die Grundsteuer konstatierte das Bundesverfassungsgericht, dass es deren Ziel sei, Einheitswerte zu ermitteln, die dem Verkehrswert der Grundstücke zumindest nahekämen¹³. Das stehe im Einklang mit dem in

⁹ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 131.

¹⁰ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 136.

¹¹ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 133; Hervorhebung nicht im Original.

¹² Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 141; Hervorhebung nicht im Original.

¹³ Hierzu und zum Folgenden BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 104 mit weiteren Nachweisen.

§ 9 Abs. 1 BewG beschriebenen allgemeinen Ziel des Bewertungsgesetzes, bei Bewertungen den gemeinen Wert des Wirtschaftsguts zugrunde zu legen. Dass das Bewertungsgesetz auch für die Einheitsbewertung unbebauter und bebauter Grundstücke den jeweiligen Verkehrswerten möglichst nahekommende Ergebnisse anstrebe, sei weitgehend unbestritten. Der Verkehrswert sei danach in diesem System die Bezugsgröße, an der sich die Ergebnisse der Einheitsbewertung im Hinblick auf Art und Umfang etwaiger Abweichungen zur Beurteilung einer gleichheitsgerechten Besteuerung messen lassen müssten.

2. Reaktionen des Bundesgesetzgebers

a) Grundsteuer-Reformgesetz

Der zur Neuregelung angehaltene Bundesgesetzgeber erließ daraufhin das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26. November 2019¹⁴. Zudem normierte er kurz zuvor durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b) vom 15. November 2019¹⁵ eine Abweichungsklausel zugunsten der Länder in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG, welche es den Ländern erlaubt, von den bundesgesetzlichen Regelungen über die Grundsteuer abweichende Regelungen durch Gesetz zu treffen.

aa) Regelungsgehalt

Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz wurde das sogenannte *Bundesmodell* etabliert, dem zunächst auch Nordrhein-Westfalen – nämlich bis zu dem Erlass des „Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz[es]“ vom 5. Juli 2024 (dazu sogleich sub III 3) – folgte. Das Bundesmodell knüpft grundsätzlich an das bestehende Bewertungs- und Grundsteuersystem an. Es ersetzt die als verfassungswidrig erkannte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer – das sind die Einheitswerte nach den Wertverhältnissen zum 1. Januar 1964 – durch den Grundsteuerwert gemäß §§ 218 ff. BewG.

bb) Topos der Aufkommensneutralität

Eine Veränderung des Grundsteueraufkommens war seitens der Urheber des Entwurfs des Grundsteuer-Reformgesetzes ausdrücklich nicht beabsichtigt, weshalb sie an die Gemeinden appellierten, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern¹⁶. Dabei gehe die Bundesregierung¹⁷ davon aus, dass auch Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt werde, ihre Hebesätze zur

¹⁴ BGBl. I 2019, 1794.

¹⁵ BGBl. I 2019, 1546.

¹⁶ BT-Drs. 19/11085, S. 1, 83.

¹⁷ Der Gesetzentwurf stammte indes von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen¹⁸. Die Höhe der Grundsteuer sei Teil der durch Art. 28 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG grundgesetzlich garantierten Steuerautonomie der Gemeinden. Sie richte sich nach dem örtlichen Bedarf und der zur Verfügung stehenden Bemessungsgrundlage. Gesetzliche Möglichkeiten auf das Hebesatzniveau einzuwirken, ergäben sich darüber hinaus nur aus den Kopplungsvorschriften zu den Hebesätzen der Gewerbesteuer und den Regelungen zu den Höchsthebesätzen im Grundsteuergesetz. Die zuvor genannten Maßnahmen könnten eine Aufkommensneutralität der Grundsteuer auf gesamtgemeindlicher Ebene gewährleisten, nicht jedoch Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerobjekten ausschließen. Im Rahmen einer aktuellen Wertermittlung zu Tage tretende Wertverzerrungen, die auf der Ebene der Grundsteuer als Belastungsverschiebungen wahrgenommen würden, seien das Ergebnis einer jahrzehntelangen Aussetzung der Hauptfeststellung.

cc) Belastungsgrund

Ausweislich der Begründung der Urheber des Gesetzentwurfs hält das Grundsteuer-Reformgesetz an der Grundsteuer als Sollertragsteuer fest¹⁹. Sie knüpfe an das Innehaben von Grundbesitz an, ohne die persönlichen Verhältnisse und die subjektive Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners zu berücksichtigen. Auf diesem Wege solle der Steuerschuldner zu einer ertragsbringenden Nutzung angehalten werden. Die Grundsteuer folge jedoch als Sollertragsteuer in anderer Hinsicht dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Denn die mit dem Grundbesitz einhergehende Möglichkeit einer ertragsbringenden Nutzung, die durch den Sollertrag widergespiegelt werde, vermittele eine objektive Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners. Auch wenn die Grundsteuer nicht an die tatsächliche (gemeint ist wohl: subjektive) Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen anknüpfe, sondern diese durch eine Sollertragsbesteuerung typisiert werde, habe der Verfassungsgeber die Grundsteuer zwar nicht in allen Einzelheiten, jedoch in ihrer üblichen Ausgestaltung und ihrer historisch gewachsenen Bedeutung gebilligt und als zulässige Form des Steuerzugriffs anerkannt²⁰.

Bei einer Sollertragsteuer dürfen keine Substanzbesteuerungseffekte eintreten, weshalb die Belastung mit der Grundsteuer nicht zu einer aus den üblicherweise zu erwartenden, möglichen Erträgen, also dem Sollertrag des Grundbesitzes, nicht gedeckten Besteuerung führen darf²¹. Auf die individuellen Verhältnisse der konkreten Eigentümerin bzw. Steuerschuldnerin oder des konkreten Eigentümers des Grundbesitzes bzw. Steuerschuldners kommt es dabei konsequenterweise nicht an²².

¹⁸ Hierzu und zum Folgenden BT-Drs. 19/11085, S. 83.

¹⁹ Hierzu und zum Folgenden BT-Drs. 19/11085, S. 84. Zur Kritik am Belastungsgrund siehe *Krumm/Paeßens*, Grundsteuergesetz mit Bewertungsgesetz und Landesgrundsteuergesetzen, 2022, Grundlagen Rz. 18 ff. mit weiteren Nachweisen.

²⁰ Bezugnahme auf BFH v. 30.6.2010 – II R 12/09, BFHE 230, 93 = BStBl. II 2011, 48. Verfassungstextlich erwähnt findet sich die Grundsteuer in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7, Art. 105 Abs. 2 Satz 1, Art. 106 Abs. 6 und Art. 125b Abs. 3 GG.

²¹ Vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 25; vor dem Hintergrund der Vermögensteuer BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 (137).

²² Vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 25.

dd) Bewertungsziel

Das Bewertungsziel besteht nicht mehr in der Ermittlung des Verkehrswerts (gemeinen Werts) der wirtschaftlichen Einheit, sondern deren Grundsteuerwerts²³. Bei diesem Grundsteuerwert handelt es sich auf Grund der Pauschalierungen und Typisierungen „nur“ um einen verkehrswertorientierten Näherungswert²⁴. Die Methoden zur Erreichung des Bewertungsziels, also zur Ermittlung des Grundsteuerwerts, sind fortwährend Ertrags- und Sachwertverfahren, welche der „Ermittlung eines objektiviert-realen Werts innerhalb eines Wertekorridors des gemeinen Werts im Sinne von § 9 Abs. 1 BewG“ dienen²⁵. So findet sich denn weder im Grundsteuergesetz selbst noch in den §§ 218 ff. BewG eine Anknüpfung an den gemeinen Wert.

Hingegen meint der Bundesfinanzhof in seinen Beschlüssen vom 27. Mai 2024²⁶, dass eine das Übermaßverbot beachtende Besteuerung wegen der Belastungsgrundentscheidung des Gesetzgebers – Grundsteuer als Sollertragsteuer, die dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgt, da die mit dem Grundbesitz vermittelte Möglichkeit einer ertragsbringenden Nutzung eine objektive Leistungsfähigkeit vermittelt – grundsätzlich nur dann gewährleistet sei, wenn sich das Gesetz auf der Bewertungsebene am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel orientiere und den Sollertrag mittels einer verkehrswertorientierten Bemessungsgrundlage bestimme. Soweit sich im Einzelfall ein Unterschied zwischen dem gemäß §§ 218 ff. BewG ermittelten Wert und dem gemeinen Wert ergebe, sei dies aufgrund der typisierenden und pauschalierenden Wertermittlung des Bewertungsgesetzes, die notwendigerweise mit Ungenauigkeiten verbunden sei, grundsätzlich hinzunehmen. Verfassungsgemäß sei solch eine typisierende Regelung aber nur so lange, wie ein Verstoß gegen das Übermaßverbot im Einzelfall entweder durch verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift oder durch eine Billigkeitsmaßnahme abgewendet werden könne.

b) Fondsstandortgesetz

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) vom 3. Juni 2021²⁷ wurde § 247 Abs. 1 Satz 2 BewG angefügt, wonach grundsätzlich Abweichungen zwischen den Grundstücksmerkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks und des zu bewertenden Grundstücks mit Ausnahme unterschiedlicher Entwicklungszustände und Arten der Nutzung bei überlagernden Bodenrichtwertzonen nicht berücksichtigt werden.

²³ Zutreffend *Breinersdorfer*, DStjG 44 (2022), 285 (303) und 321 (Diskussionsbeitrag); anderer Ansicht *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), Grundlagen Rz. 16.

²⁴ *Breinersdorfer*, DStjG 44 (2022), 285 (303) und 321 (Diskussionsbeitrag).

²⁵ BT-Drs. 19/11085, S. 90.

²⁶ BFH v. 27.5.2024 – II B 78/23, BStBl. II 2024, 543; v. 27.5.2024 – II B 79/23, BStBl. II 2024, 546. Zum Folgenden siehe jeweils dort Rz. 31.

²⁷ BGBl. I 2021, 1498.

c) Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz

Mit dem Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRe-fUG) vom 16. Juli 2021²⁸ wurde insbesondere die Steuermesszahl in § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GrStG für Wohngebäude von 0,34 Promille auf 0,31 Promille abgesenkt und so an die an den nunmehr verfügbaren Mikrozensus 2018 angepassten Nettokaltmieten der Anlage 39 zu § 254 BewG angeglichen.

d) Jahressteuergesetz 2022

Eine Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes (§§ 157 ff. BewG) an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021²⁹ sowie Ergänzungen, Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen betreffend die Regelungen des Grundsteuergesetzes, insbesondere auch § 15 GrStG³⁰, erfolgte durch das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16. Dezember 2022³¹.

3. Durchführung der Besteuerung

a) Gemeindliches Heberecht

Nach § 1 Abs. 1 GrStG bestimmt allein die Gemeinde, ob von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist. In Bezug auf dieses „Ob“ bedarf es somit einer ergänzenden Rechtsetzung seitens der Gemeinden im Rahmen ihrer auf Art. 28 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG sich gründenden Befugnisse³².

b) Steuergegenstand

Steuergegenstand der Grundsteuer ist gemäß § 2 GrStG der inländische Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes, namentlich die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 232 bis 234, 240 BewG) und die Grundstücke (§§ 243, 244 BewG). Dabei stehen einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dasjenige Betriebsgrundstück – das ist der zu einem Gewerbebetrieb gehörige Grundbesitz – gleich, soweit es, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem Gewerbebetrieb, einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bilden würde (vgl. § 2 Nr. 1 Satzteil 2 GrStG i.V.m. § 218 Satz 2 i.V.m. § 99 Abs. 1 Nr. 2 BewG). Und einem Grundstück steht dasjenige Betriebsgrundstück gleich, soweit es, losgelöst von seiner Zugehörigkeit zu dem Gewerbebetrieb, zum Grundvermögen gehören würde (vgl. § 2 Nr. 2 Satzteil 2 GrStG i.V.m. § 218 Satz 3 i.V.m. § 99 Abs. 1 Nr. 1 BewG).

²⁸ BGBl. I 2021, 2931.

²⁹ BGBl. I 2021, 2805.

³⁰ Siehe dazu BT-Drs. 20/3879, S. 128 f.

³¹ BGBl. I 2022, 2294.

³² Vgl. BT-Drs. VI/3418, S. 77.

c) Steuerbefreiungen

§ 3 GrStG ordnet Steuerbefreiungen für den Grundbesitz bestimmter Rechtsträger an. Die Regelung lässt erkennen, dass der Grundbesitz einer juristischen Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich der Grundsteuer unterfällt, also steuerbar ist, und es auf diesem Wege bei gemeindlichem Grundbesitz im eigenen Gemeindegebiet zu einer Selbstbesteuerung der Gemeinden kommt³³. Subsidiär zu § 3 GrStG („[s]oweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 3 ergibt“)³⁴ ordnet § 4 GrStG sonstige Steuerbefreiungen an. § 5 GrStG wiederum bestimmt eine sachliche Ausnahme von den Steuerbefreiungen nach den §§ 3 und 4 GrStG bei zu Wohnzwecken dienendem Grundbesitz. Zudem konkretisiert § 7 GrStG die Steuerbefreiungen nach den §§ 3 und 4 GrStG dahingehend, dass der Steuergegenstand für den betreffenden steuerbegünstigten Zweck unmittelbar benutzt werden muss. Schließlich konkretisiert auch § 8 GrStG die Steuerbefreiungen nach den §§ 3 und 4 GrStG, indem er sich der nur teilweisen Benutzung des Steuergegenstandes für den betreffenden steuerbegünstigten Zweck annimmt.

d) Ermittlung der Grundsteuer

Die Ermittlung der Grundsteuer geschieht in drei Stufen, und zwar wie folgt: Grundsteuerwert (i.e. Stufe 1, auf welcher der Wert des Grundbesitzes bestimmt wird) x Steuermesszahl (i.e. Stufe 2) x Hebesatz (i.e. Stufe 3) = Grundsteuer.

aa) Ermittlung des Grundsteuerwerts (§§ 218 ff. BewG)

α) Unbebaute Grundstücke

Der Grundsteuerwert unbebauter Grundstücke (zum Begriff siehe § 246 BewG) ermittelt sich regelmäßig durch Multiplikation ihrer Fläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert, der seinerseits grundsätzlich von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. BauGB zu ermitteln ist (vgl. § 247 BewG).

β) Bebaute Grundstücke

Für die Ermittlung des Grundsteuerwerts bebauter Grundstücke (zum Begriff siehe § 248 BewG) kommt zum einen, nämlich für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke (Wohngrundstücke) – das sind: Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke sowie Wohnungseigentum –, ein typisiertes vereinfachtes Ertragswertverfahren³⁵ zur Anwendung (vgl. § 250 Abs. 1 und 2 i.V.m. §§ 252 ff. BewG). Dieses Verfahren orientiert sich an den mit einem Grundstück wirtschaftlich erzielbaren Erträgen; die tatsächlich erzielten Mieten werden dabei zulässigerweise „ausgeblendet“³⁶. Wesentlich für besagtes Verfahren sind der jeweilige Bodenwert, der wiederum vom Bodenrichtwert ausgeht, und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die unter anderem von der

³³ Krumm/Paeßens (oben Fußn. 19), § 3 GrStG Rz. 2.

³⁴ Krumm/Paeßens (oben Fußn. 19), § 4 GrStG Rz. 1.

³⁵ Breinersdorfer, DStjG 44 (2022), 285 (302).

³⁶ Siehe dazu Breinersdorfer, DStjG 44 (2022), 285 (302 ff.).

sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde³⁷ abhängt. Weitere relevante Faktoren sind die Grundstücksfläche, die Grundstücksart und das Alter des Gebäudes. Die Einordnung der Gemeinden in Mietniveaustufen erfolgte auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamts über die Durchschnittsmieten in allen 16 Bundesländern (siehe Mietniveau-Einstufungsverordnung vom 18. August 2021³⁸).

Für die Ermittlung des Grundsteuerwerts bebauter Grundstücke kommt zum anderen, nämlich für überwiegend zu anderen als Wohnzwecken genutzte Grundstücke (Nichtwohngrundstücke) – das sind: Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum (vgl. § 1 Abs. 3 WEG) sowie sonstige bebaute Grundstücke –, das Sachwertverfahren zur Anwendung (vgl. § 250 Abs. 1 und 3 i.V.m. §§ 258 ff. BewG). Das Sachwertverfahren wird demnach für solche Grundstücke vorgesehen, bei denen die Erzielung eines Ertrags unmittelbar aus dem Grundstück selbst nicht im Vordergrund steht oder bei denen sich ein möglicher Ertrag nur schwer ermitteln lässt. Abgestellt wird insoweit auf den Bodenwert und den Gebäudesachwert.

bb) Steuermesszahl (§ 15 GrStG)

α) Funktion

Nach der Feststellung des Grundsteuerwerts erfolgt die Bestimmung des Steuermessbetrags, der sich aus der Anwendung der Steuermesszahl, also eines Promillesatzes, auf den Grundsteuerwert oder seinen steuerpflichtigen Teil ergibt (vgl. § 13 GrStG). Diese Stufe der Ermittlung der Grundsteuer gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, durch die Festlegung unterschiedlicher Steuermesszahlen (einheitliche) Differenzierungen der Grundsteuerbelastung vorzusehen, ohne dass die Gemeinden diese Differenzierungen beeinflussen könnten³⁹.

β) Beträge

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft beträgt die Steuermesszahl gemäß § 14 GrStG 0,55 Promille.

Für unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 BewG, also Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren (das heißt im Grundsatz: bezugsfertigen) Gebäude befinden, beträgt die Steuermesszahl gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 GrStG 0,34 Promille.

Für bebaute Grundstücke im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG, also Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum, beträgt die Steuermesszahl gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GrStG 0,31 Promille.

³⁷ Die Höhe der Mietniveaustufe korreliert grundsätzlich mit der Höhe der Miete in einer Gemeinde.

³⁸ BGBl. I 2021, 3738.

³⁹ *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), Grundlagen Rz. 40.

Für bebaute Grundstücke im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG, also Teileigentum (vgl. § 1 Abs. 3 WEG), Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke, beträgt die Steuermesszahl gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. b GrStG 0,34 Promille.

γ) Ermäßigungen

Gemäß § 15 Abs. 2 GrStG wird die Steuermesszahl für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum um 25 Prozent ermäßigt, wenn für das Grundstück nach § 13 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001⁴⁰ eine Förderzusage erteilt wurde und die sich aus der Förderzusage im Sinne des § 3 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes ergebenden Bindungen für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums noch bestehen. Diese Ermäßigung gilt gemäß § 15 Abs. 3 GrStG entsprechend auch für Grundstücke, für die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950⁴¹ in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung, nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956⁴² in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung oder nach den Wohnraumförderungsgesetzen der Länder eine Förderzusage erteilt wurde.

Liegen für ein Grundstück weder die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 GrStG noch diejenigen des § 15 Abs. 3 GrStG vor, wird gemäß § 15 Abs. 4 GrStG die Steuermesszahl für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum um 25 Prozent ermäßigt, wenn das jeweilige Grundstück einer Wohnungsbaugesellschaft zugerechnet wird, deren Anteile mehrheitlich von einer oder mehreren Gebietskörperschaften gehalten werden und zwischen der Wohnungsbaugesellschaft und der Gebietskörperschaft oder den Gebietskörperschaften ein Gewinnabführungsvertrag besteht, oder einer Wohnungsbaugesellschaft zugerechnet wird, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO anerkannt ist, oder einer Genossenschaft oder einem Verein zugerechnet wird, für deren oder dessen Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG besteht und soweit der Grundbesitz der begünstigten Tätigkeit zuzuordnen ist.

Die Steuermesszahl nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GrStG wird schließlich für bebaute Grundstücke gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 GrStG um 10 Prozent ermäßigt, wenn sich auf dem Grundstück Gebäude befinden, die Baudenkmäler im Sinne des jeweiligen Landesdenkmalchutzgesetzes sind.

cc) Hebesätze (§ 25 GrStG)

Nach der Bestimmung des – gegebenenfalls zu zerlegenden (vgl. § 22 GrStG) – Steuermessbetrags (als Produkt aus dem Grundsteuerwert und der Steuermesszahl) ist schließlich die Grundsteuer zu berechnen. Sie ergibt sich aus der Anwendung des Hebesatzes, also eines Hundertsatzes, auf den Steuermessbetrag oder den Zerlegungsanteil (vgl. § 25

⁴⁰ BGBl. I 2001, 2376.

⁴¹ BGBl. I 1950, 83.

⁴² BGBl. I 1956, 523.

Abs. 1 GrStG). Die Festsetzung des Hebesatzes geschieht durch Satzung⁴³. Deren formelle Anforderungen ergeben sich zunächst aus dem nordrhein-westfälischen Landesrecht. Alsdann normiert § 25 GrStG materielle und weitere formelle Voraussetzungen.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 GrStG muss der Hebesatz in einer Gemeinde jeweils einheitlich sein – erstens – für die in der Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und – zweitens – für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke. Die Regelung folgt der Unterscheidung zweier maßgeblicher Steuergegenstände in § 2 GrStG, eben der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf der einen (vgl. § 2 Nr. 1 GrStG) und der Grundstücke auf der anderen Seite (vgl. § 2 Nr. 2 GrStG)⁴⁴; mit Blick auf diese Unterscheidung ist von der Grundsteuer A und der Grundsteuer B die Rede⁴⁵.

§ 25 Abs. 4 GrStG etabliert den Einheitlichkeitsgrundsatz, welcher von dem Gedanken eines einheitlichen Hebesatzes bezogen auf den jeweiligen Steuergegenstand ausgeht⁴⁶. Hebesatzdifferenzierungen für den betreffenden Steuergegenstand – seien sie nun persönlicher, sachlicher oder örtlicher Art – sind daher grundsätzlich unzulässig. Dementsprechend *dient das Hebesatzrecht nicht dazu, sozial-, boden- oder verteilungspolitische Ziele zu verfolgen*.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 sieht § 25 Abs. 5 GrStG eine Ausnahme vor, indem er die Möglichkeit gewährt, baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 BewG zu bestimmen und abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG für diese Grundstücksgruppe einen gesonderten Hebesatz festsetzen. Dieser gesonderte Hebesatz muss wiederum einheitlich sein⁴⁷. Mit Blick hierauf ist alsdann von der Grundsteuer C die Rede.

4. Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz

a) Motive der Urheber des Gesetzentwurfs

Das für die hier zu beantwortenden Fragestellungen zentrale „Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz“ beruht auf einem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. Mai 2024, dessen Begründung sich das Folgende entnehmen lässt⁴⁸.

Der Bundesgesetzgeber habe auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018⁴⁹ mit dem Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019⁵⁰ das sogenannte

⁴³ Hierzu und zum Folgenden vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 1.

⁴⁴ Vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 2 GrStG Rz. 1.

⁴⁵ Vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 1.

⁴⁶ Hierzu und zum Folgenden vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 1, 36.

⁴⁷ Hierzu und zum Folgenden vgl. *Krumm/Paeßens* (oben Fußn. 19), § 25 GrStG Rz. 1.

⁴⁸ LT-Drs. 18/9242, S. 1 ff.

⁴⁹ Siehe hierzu oben sub III 1.

⁵⁰ Siehe hierzu oben sub III 2 a.

Bundesmodell eingeführt und dabei grundsätzlich an das bestehende Bewertungs- und Grundsteuersystem angeknüpft, wobei die verfassungswidrige Ausgestaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage – Einheitswerte nach den Wertverhältnissen zum 1. Januar 1964 – durch eine dem Gleichheitssatz entsprechende Bemessungsgrundlage ersetzt werde. Das Bundesmodell ziele auf eine „verfassungskonforme, rechtssichere und zeitgemäße Fortentwicklung der Grundsteuer und der damit verbundenen Bewertung der Grundsteuerobjekte, um die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen zu erhalten“⁵¹. Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz sei „nicht beabsichtigt [gewesen], eine strukturelle Erhöhung des Grundsteueraufkommens“ zu generieren. Ferner habe die Begründung des Grundsteuer-Reformgesetzes einen Appell an die Gemeinden gerichtet, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Von den Ländern habe der Bundesgesetzgeber erwartet, dass den Kommunen durch eine gesetzliche Anpassung der Länder nicht die Möglichkeit verwehrt werde, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen.

Die Ergebnisse der Grundsteuermessbetragsfestsetzungen auf den 1. Januar 2025 hätten gezeigt, dass die auf die verschiedenen Grundstücksarten entfallenden Messbetragsvolumina unter Berücksichtigung der im Bundesmodell grundsätzlich angestrebten Aufkommensneutralität der Grundsteuer von Kommune zu Kommune in unterschiedlichem Umfang zum gesamten Grundsteuermessbetragsvolumen beitragen. Ein Grund hierfür sei insbesondere die unterschiedliche räumliche Struktur des vorhandenen Bestands der wirtschaftlichen Einheiten in den Kommunen. Sofern das Grundsteuermessbetragsvolumen in einer Kommune beispielsweise überwiegend aus neuen Wohngebäuden und wenigen alten Gewerbeimmobilien resultiere, ergebe sich für die Eigentümer von zwei bau- und wertidentischen Immobilien in der einen Kommune eine andere Steuerbelastung als in einer anderen Kommune, in der ausschließlich neue Gewerbebauten und nur wenige alte Wohngebäude anzutreffen seien. Damit wäre die vom Bundesgesetzgeber angestrebte Aufkommensneutralität zwar rechnerisch erreichbar. Aber das Bundesmodell trage den räumlich strukturellen Gegebenheiten in den Kommunen nicht hinreichend Rechnung. Deshalb sei eine Änderung der landeseinheitlich wirkenden Grundsteuermesszahl nicht zielführend. Die Grundsteuerreform des Bundesmodells bedürfe daher einer Erweiterung, mit der den Kommunen – optional – ein gesondertes Hebesatzrecht für Wohn- und Nichtwohngrundstücke eingeräumt werde, mit der die regionalen Abweichungen erforderlichenfalls abgedeckt werden könnten, ohne dass hierbei die Gleichmäßigkeit der Besteuerung aufgegeben werde. Vielmehr werde die Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch das optionale Hebesatzrecht in der Region erst ermöglicht. Deshalb sei die mit diesem Gesetz vorgenommene Ergänzung der logische Abschluss der Grundsteuerreform des Bundesmodells.

Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen

⁵¹ Diesbezüglich und hinsichtlich des Folgenden Bezugnahme auf BT-Drs. 19/13453, sub A; Passagen in Anführungszeichen im Original.

werde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, den räumlich strukturellen Besonderheiten zwischen den Kommunen Rechnung zu tragen. Damit werde der Gedanke des Bundesgesetzgebers zur Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform vollendet. Das derzeitige Bundesmodell ermögliche zwar, dass das Aufkommen einer Kommune im Allgemeinen aufkommensneutral gestaltet werden könne. Jedoch könnten mögliche Mehrbelastungen einer Grundstücksart in den einzelnen Regionen durch das Bundesmodell nicht ausgeglichen werden, weshalb einige Eigentümer stärker belastet würden als andere. Indem von der Länderöffnungsklausel in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG Gebrauch gemacht werde, könnten diese Mehrbelastungen bei Bedarf abgemildert werden. Mehrbelastungen in Einzelfällen seien dadurch selbstverständlich weiterhin nicht vollständig auszuschließen, sondern Folge der durch das Bundesverfassungsgericht geforderten Beseitigung der verfassungswidrigen Einheitsbewertung.

Künftig werde den Kommunen – optional – ein wesentlich stärker differenziertes Hebesatzrecht eingeräumt. Die Kommunen könnten unterschiedliche Hebesätze für Wohngrundstücke einerseits und Nichtwohngrundstücke andererseits festlegen. Zu den Wohngrundstücken gehörten die Grundstücke, die im Ertragswertverfahren zu bewerten seien. Nichtwohngrundstücke umfassten in der für Nordrhein-Westfalen geltenden Regelung die unbebauten Grundstücke und die Grundstücke, die im Sachwertverfahren bewertet worden seien. Die Kommunen könnten diese Option nutzen, müssten es jedoch nicht. Sie könnten auch weiterhin einen einheitlichen Hebesatz für Grundstücke des Grundvermögens festlegen. Nach Bundesrecht dürfe der Hebesatz für die zum Grundvermögen gehörenden Grundstücke grundsätzlich nur einheitlich sein.

Damit werde die Ausgestaltung der Grundsteuerreform in ihrem dreistufigen System vervollständigt. Denn dadurch würden nicht nur neue Bemessungsgrundlagen in Gestalt von Grundsteuerwerten (1. Stufe) und Grundsteuermesszahlen (2. Stufe), sondern auch flexible Hebesatzgestaltungen (3. Stufe) realisiert. Das ermögliche den Kommunen, und zwar zusätzlich zur bisher zulässigen Unterscheidung zwischen Grundsteuer A (land- und fortwirtschaftliches Vermögen), Grundsteuer B (Grundvermögen) und Grundsteuer C (Hebesatz für unbebaute baureife Grundstücke zur Baulandmobilisierung), auch die Belastung zwischen Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken regionalverantwortlich zu steuern. Damit biete sich den Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen der Grundsteuer eigene politische Lenkungsziele festzulegen, die auf der 1. Stufe (Bewertungsebene) rechtlich nicht zulässig wären, beispielsweise die Förderung des Wohnens als hohes soziales Gut oder die Steigerung der Attraktivität der Kommune als Wirtschaftsstandort. Zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Steuerwettbewerb enthalte das Gesetz eine Grenze für die Festlegung des jeweiligen Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke.

Die Kommunen könnten die neu zugestandene Flexibilität nutzen, um den vielfältigen und unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Regionen Rechnung zu tragen. Bei einer Nutzung der neuen Flexibilität obliege es den Kommunen, bei einer Differenzierung der Hebesätze hinreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigungsgründe darzulegen. Im Zuge der Ausgestaltung des differenzierenden Hebesatzrechts müssten sich die Kommunen innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen bewegen und dürften die Eigentümer einer Grundstücksart nicht unverhältnismäßig stark belasten (Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes). Nutze eine Kommune die Option, müsse sie die Gründe für die von ihr

gewählte Differenzierung darlegen, um verfassungsrechtlich abzusichern, dass die Grenzen des Gleichbehandlungsgebots (Art. 3 GG) trotz der differenziert getroffenen Belastungsentscheidung oder der Lenkungsmaßnahmen nicht überschritten würden.

Die mit dem Bundesmodell angestrebte grundsätzliche Aufkommensneutralität auf gebietskörperschaftlicher Ebene (Kommune) habe konzeptionell durch die Bestimmung von Steuermesszahlen erreicht werden sollen, mit denen unter der Annahme von konstanten Hebesätzen ein annähernd gleiches Grundsteueraufkommen rechnerisch erreicht werden könne. Damit sei klar gewesen, dass das Aufkommen der Grundsteuer entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 28 GG letztlich auf gemeindlicher Ebene durch die Festsetzung der Hebesätze bestimmt werde. An diesem rechnerischen Zusammenhang habe sich nichts geändert. Die grundsätzlich angestrebte Aufkommensneutralität auf kommunaler Ebene könne auch bei der Freigabe der Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke unverändert erreicht werden. Vielmehr biete eine Öffnung der Hebesätze den Kommunen eine erweiterte Möglichkeit, die Grundsteuerreform für alle Eigentümer gleichermaßen aufkommensneutral zu gestalten und mögliche Mehrbelastungen zu vermeiden.

Auf diesem Wege könnten die Kommunen – optional – auf regionale Unterschiedlichkeiten reagieren. Die für die Entscheidung erforderlichen Daten seien den Kommunen in der Form der Grundsteuermessbetragsveranlagungen durch die Finanzverwaltung zugeleitet worden. Soweit die Kommunen die Option ausüben wollten, würden sie ihre grundsätzlich vorhandene Automation anpassen müssen.

b) Inhalt des verkündeten Gesetzes

Am 9. August 2024 wurde Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz mit dem folgenden Inhalt verkündet⁵²:

§ 1

Festsetzung des Hebesatzes

(1)¹ Abweichend von § 25 Absatz 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, muss der Hebesatz vorbehaltlich des § 25 Absatz 5 des Grundsteuergesetzes jeweils einheitlich sein

1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
2. für die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) und

⁵² GV. NRW. 2024, Nr. 23, S. 490.

3. für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke).

²Der einheitliche Hebesatz für die unter Satz 1 Nummer 2 fallenden Grundstücke darf nicht niedriger sein als der einheitliche Hebesatz für die unter Satz 1 Nummer 3 fallenden Grundstücke. ³Die Gemeinde kann für die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Grundstücke einen zusammengefassten Hebesatz in identischer Höhe festlegen. ⁴Werden Gemeindegebiete geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile für eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(2) Abweichend vom Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird der § 25 Absatz 5 Satz 9 des Grundsteuergesetzes für Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

Hat eine Gemeinde die Grundstücksgruppe baureifer Grundstücke bestimmt und für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festgesetzt, muss dieser Hebesatz für alle in der Gemeinde oder dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücke einheitlich und höher als die Hebesätze für die in einer Gemeinde liegenden Nichtwohn- und Wohngrundstücke sein.

§ 2

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts

¹In Ergänzung zu § 220 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, ist der niedrigere gemeine Wert anzusetzen, wenn die steuerpflichtige Person oder Personenvereinigung nachweist, dass der nach den Vorschriften des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. ²Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt. ³§ 198 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 des Bewertungsgesetzes gilt entsprechend. ⁴§ 227 des Bewertungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Erstmalige Anwendung

Dieses Gesetz ist für die in Nordrhein-Westfalen belegenen wirtschaftlichen Einheiten erstmals auf den 1. Januar 2025 anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

IV. Einzelfragen betreffend Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz

1. Zur Einordnung des § 1 (Festsetzung des Hebesatzes)

Spätestens dann, wenn eine Gemeinde auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG in Abweichung von § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG unterschiedliche Hebesätze für Grundstücke festsetzt, wird in die zuvor auf der ersten Stufe vorgenommene Bewertung und in die auf der zweiten Stufe landesweit einheitlich vorgenommene Differenzierung mittels der Steuermesszahlen eingegriffen. Gemessen an seinen faktischen Wirkungen, modifiziert ein solcher Eingriff die Grundsteuer nach bisherigem Verständnis und vor allem auch nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes. Auf diesem Wege findet sich die Unterscheidung zweier maßgeblicher Steuergegenstände in § 2 GrStG, also der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf der einen (vgl. § 2 Nr. 1 GrStG) und der Grundstücke auf der anderen Seite (vgl. § 2 Nr. 2 GrStG), in Frage gestellt.

Während das Grundsteuergesetz mit dem Grundsteuerwert als eigenständige Bemessungsgrundlage den Belastungsgrund der Grundsteuer aufzunehmen und dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden sucht, damit auf dieser einheitlichen Grundlage die Gemeinden in Anbetracht ihres jeweiligen Finanzbedarfs die Bemessung der Grundsteuer individuell über die Festsetzung des Hebesatzes vornehmen können, besteht das Anliegen, das mit Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz (im Folgenden: Grundsteuerhebesatzgesetz)⁵³ verfolgt wird, letztlich darin, in Abkehr von jener einheitlichen Grundlage einen individuellen gemeindebezogenen, mit einem Sachgestaltungsanspruch verbundenen Belastungserfolg herbeizuführen bzw. zu ermöglichen. So soll eine effektive Belastungsverschiebung von Nichtwohngrundstücken auf Wohngrundstücke verhindert werden (können), auch wenn diese Belastungsverschiebung ihre Basis in ordnungsgemäß durchgeführten Bewertungen und der zutreffenden Berücksichtigung der Steuermesszahlen hat⁵⁴. Ziel ist es demnach, das vormalige Grundsteuer-Belastungsniveau für die Wohngrundstücke zulasten der Nichtwohngrundstücke zu sichern. Die Aufkommensneutralität soll damit nicht nur für die Gemeinde in toto, sondern auch für

⁵³ Dem üblichen Duktus hätte es entsprochen, wenn das Regelungswerk den Namen „Nordrhein-Westfälisches Grundsteuerhebesatzgesetz“ erhalten hätte.

⁵⁴ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass bei einer Gesamtbetrachtung die Belastung mit den beiden hergebrachten Realsteuern (vgl. § 3 Abs. 2 AO), also neben der Grundsteuer auch mit der Gewerbesteuer, in den Blick zu nehmen wäre, zumal gemäß § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG (ab 1.1.2025) 0,11 Prozent des Grundsteuerwerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes gekürzt werden, um – freilich in typisierter Form – die doppelte Belastung mit den beiden Realsteuern zu vermeiden (siehe nur *Hummel*, in: Henneke/Waldhoff, Handbuch Recht der Kommunal Finanzen, 2. Aufl. 2023, § 8 Rz. 86).

die Gruppe der Wohngrundstücke und der Nichtwohngrundstücke in jeder Gemeinde erreicht werden. Anders gewendet, sollen die Eigentümer der Nichtwohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde – in der Summe ihrer Grundsteuermessbeträge – letztlich nicht von der Neubewertung ihrer Grundstücke in vollem Umfang profitieren und korrespondierend die Eigentümer der Wohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde – in der Summe ihrer Grundsteuermessbeträge – von den nachteiligen Folgen der Neubewertung ihrer Grundstücke verschont werden.

Dieser bezweckte individuelle gemeindebezogene Belastungserfolg bewirkt allerdings, dass sich damit auf Grundlage der gemeindlichen Verhältnisse – konkret des Verhältnisses von Nichtwohngrundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NWGrStHsG und Wohngrundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG – die Belastung in Abkehr von den normativen Resultaten der Neubewertung der Grundstücke verschiebt. Der besagte Effekt wird noch dadurch intensiviert, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer für die betreffende Gemeinde nicht wesentlich ändern soll. Die normativen Resultate der Neubewertung und die nachfolgende Steuerbemessung werden damit im Nachhinein in Abhängigkeit der Struktur der jeweiligen Gemeinde im Wege des Zugriffs auf das Belastungsergebnis egalisiert. Auf diese Weise meint der Landesgesetzgeber, der von ihm – irrig unter Bezugnahme auf die Motive des Bundesgesetzgebers, der die Aufkommensneutralität auf die Gemeinde in toto bezog – erkannten Belastungsverschiebung von Nichtwohngrundstücken auf Wohngrundstücken entgegenwirken zu müssen.

Hiernach ist in Nordrhein-Westfalen auf Grund des Grundsteuerhebesatzgesetzes der Weg dafür geebnet, Gruppendifferenzierungen nicht in erster Linie landesbezogen, sondern gemeindebezogen stattfinden zu lassen, und zwar durch die Hand der Gemeinden selbst, ohne dass deren Kompetenz im Sinne des § 25 GrStG zugleich eine prinzipielle sachliche Erweiterung erfahren hätte. Letztlich geht es dem Landesgesetzgeber darum, die Folgen bundesgesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen auf Ebene des Bewertungsverfahrens mit Blick auf bebaute Grundstücke zu relativieren, obgleich diese unter denselben Steuergegenstand im Sinne des § 2 GrStG fallen wie unbebaute Grundstücke. Weil der nach Maßgabe der Bundesregelung sich einstellende Belastungserfolg aus Landesperspektive (politisch) nicht gewollt ist, werden *punktueller* Eingriffe vorgenommen, die als solche den Zweckzusammenhang der Bundesregelung einerseits – nämlich der äußeren Form nach – bestätigen und andererseits – nämlich der inneren Absicht nach – modifizieren.

Übrigens vermag sich der Landesgesetzgeber für sein Vorgehen auch nicht auf das Bundesverfassungsgericht zu berufen, wenn es – etwas ungenau – formuliert, dass „[d]ies“ – nämlich die Vorgabe, dass „[d]ie Bemessungsgrundlage [...] so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein [muss], dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet“ – „besonders [gilt], wenn die Steuer mit einem einheitlichen Steuersatz erhoben wird, da aus der Bemessung resultierende Ungleichheiten dann nicht mehr auf einer späteren Ebene der Steuererhebung korrigiert oder kompensiert werden können“⁵⁵. Denn der Blick auf den

⁵⁵ BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 97.

Kontext, bestehend nicht zuletzt in einem Verweis auf das verfassungsgerichtliche Vermögensteuer-Judikat, lässt erkennen, dass damit die Erwartung einer strengen Handhabung des seitens des Gerichts zuvor genannten Maßstabs artikuliert wird. Verlangt ist demnach, dass im Falle der Erhebung der Steuer mit einem einheitlichen Steuersatz „dem Gebot der Gleichheit im steuerlichen Belastungserfolg [...] bereits in der Bemessungsgrundlage Rechnung getragen und dort jede wirtschaftliche Einheit in gleichmäßiger Weise mit den Werten erfaßt wird, die den steuerlichen Belastungsgrund ausdrücken“⁵⁶; *nicht* gesagt findet sich hingegen, dass vermittels der Steuersatzgestaltung auf Bemessungsergebnisse eingewirkt werden dürfe. Vielmehr gilt: Hat der Gesetzgeber den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abgebildet, so muss grundsätzlich ein *einheitlicher Steuer- bzw. Hebesatz* Anwendung finden. Ausnahmen hiervon bedürfen daher verfassungsrechtlicher Rechtfertigung.

2. Zur Einordnung des § 2 (Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts)

Mit § 2 NWGrStHsG kommt es zu einer grundlegenden Änderung, nach welcher der Grundsteuerwert keinen sich selbst genügenden, lediglich verkehrswertorientierten Näherungswert mehr bildet⁵⁷, vielmehr – wieder – unmittelbar an den gemeinen Wert angebunden wird. Insoweit folgt der Landesgesetzgeber freilich den Beschlüssen des Bundesfinanzhofs vom 27. Mai 2024⁵⁸, mit welchen das Gericht seinerseits die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschritten hat, weil sich die fehlende Möglichkeit des Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts keineswegs als planwidrig erweist⁵⁹.

In der Sache stellt der Bundesfinanzhof den unmittelbaren Rückgriff auf den gemeinen Wert fälschlich als zwingend dar, wonach eine das Übermaßverbot beachtende Besteuerung wegen der Belastungsgrundentscheidung des Gesetzgebers – Grundsteuer als Sollertragsteuer, die dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgt, da die mit dem Grundbesitz vermittelte Möglichkeit einer ertragsbringenden Nutzung eine objektive Leistungsfähigkeit vermittelt – grundsätzlich nur dann gewährleistet sei, wenn sich das Gesetz auf der Bewertungsebene am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel orientiere und den Sollertrag mittels einer verkehrswertorientierten Bemessungsgrundlage bestimme⁶⁰. Eine solche zwingende Beziehung zwischen objektiver Leistungsfähigkeit und gemeinem Wert ist indes nicht zu verzeichnen. Das Bundesverfassungsgericht hielt in seinem Urteil vom 10. April 2018⁶¹ denn auch ausdrücklich fest, dass der Gesetzgeber „für die Wahl der Bemessungsgrundlage und die Ausgestaltung der Regeln ihrer Ermittlung einen großen Spielraum [hat], solange sie nur prinzipiell geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen“; „[j]edenfalls muss das so gewählte und ausgestaltete Bemessungssystem,

⁵⁶ BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BVerfGE 93, 121 (142 f.).

⁵⁷ Oben Fußn. 24.

⁵⁸ Oben Fußn. 26.

⁵⁹ In diesem Sinne auch *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1900 f.). Eine entsprechende – der Rechtsfortbildung vorangehende – Auslegung scheitert schon daran, dass es an belastbaren Anhaltspunkten im Wortlaut der einschlägigen Regelungen des Bewertungsgesetzes fehlt.

⁶⁰ Oben bei Fußn. 26.

⁶¹ Oben Fußn. 3.

um eine lastengleiche Besteuerung zu gewährleisten, in der Gesamtsicht eine in der Relation realitäts- und damit gleichheitsgerechte Bemessung des steuerlichen Belastungsgrundes sicherstellen⁶². Diesen Anforderungen genügt das nunmehrige Bewertungskonzept des Bundesgesetzgebers mit seinem Ziel der Ermittlung eines Grundsteuerwerts durchaus. Mit anderen Worten ist im Sinne der oben referierten, im Vermögensteuer-Judikat getroffenen Aussage des Bundesverfassungsgerichts⁶³ bereits mit der Ermittlung des Grundsteuerwerts dafür Sorge getragen, dass jede wirtschaftliche Einheit in gleichmäßiger Weise mit den Werten erfasst wird, die den steuerlichen Belastungsgrund ausdrücken. Und dass – wie gesagt – der nach Maßgabe der Bundesregelung sich einstellende Belastungserfolg aus Landesperspektive (politisch) nicht gewollt ist, ist kein verfassungsrechtlicher Mangel des Bewertungskonzepts als solchem.

Unbeschadet dessen ließe sich die vermeintliche Lücke, also die fehlende Möglichkeit des Nachweises des niedrigeren gemeinen Werts, weder im Wege einer Gesamtanalogie zu vorhandenen Öffnungsklauseln (siehe nur § 198 BewG) noch im Wege einer teleologischen Reduktion schließen, weil ein greifbar vorrangiges Interesse an einer Wirtschaftlichkeitsaspekte (vgl. Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG) beobachtenden Massenfall-Vollziehbarkeit⁶⁴ und an der dafür vorauszusetzenden Rechtssicherheit (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) die unbedingte Beachtung der durchaus eindeutigen Regelungen (nämlich: §§ 250 ff. BewG) verlangte⁶⁵.

Der Bundesfinanzhof stellt das nunmehrige Bewertungskonzept des Bundesgesetzgebers, vor allem die dieses prägenden Pauschalierungen und Typisierungen, unter einen Vorbehalt, der sich aus dem Blickwinkel der gesetzgeberischen Linie, nämlich der planvollen Entindividualisierung der Bewertung⁶⁶, als nicht konsequent erweist. Wird die Nachweisgrenze des Bundesfinanzhofs von 40 Prozent erreicht, soll der gemeine Wert als Grundsteuerwert Berücksichtigung finden (können). Auf diesem Wege werden verschiedene Maßstäbe zur Anwendung gebracht, was regelmäßig zu einer Belastungsverschiebung zwischen den von dem einen und den von dem anderen Maßstab betroffenen Grundstückseigentümern und damit zu einer gleichheitswidrigen Entlastung auf der einen und Belastung auf der anderen Seite führt⁶⁷. Aus besagtem Blickwinkel hat der Bundesfinanzhof das Bemessungssystem für die Grundsteuer nicht etwa im gegebenen Rahmen nachgebessert, sondern den Rahmen selbst abgeändert.

In der Konsequenz dieser Einordnung hätte sich der Landesgesetzgeber der Idee des Bundesfinanzhofs nicht dadurch bedienen dürfen, dass er sie in entsprechenden Worten in Gesetzesform gießt. Der Austausch des Bewertungsziels zugunsten eines Durchschla-

⁶² BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 98.

⁶³ Oben bei und in Fußn. 56.

⁶⁴ Siehe dazu *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1900).

⁶⁵ Siehe dazu *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 392.

⁶⁶ *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1900).

⁶⁷ Nach (nicht näher begründeter) Auffassung von *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1902) indes seien „[d]ie Typisierungsgewinner [...] jedenfalls nicht relevant“.

gens des gemeinen Werts hätte aus kompetenziellen Gründen einer entsprechenden *prinzipiellen* Ersetzung der Regelungen der §§ 218 ff. BewG bedurft, weil *punktueller* Eingriffe, wie sie hier in Rede stehen, zunächst eben als Bestätigung des Zweckzusammenhangs der Bundesregelung begriffen werden müssen⁶⁸. Letzterem entspräche eine Regelung des Landesgesetzgebers, welche den Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes ausdrücklich ausschliesse. Darauf könnte der Bundesfinanzhof nur noch mit einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG reagieren⁶⁹.

3. Zum Argument der Aufkommensneutralität

Die von den Urhebern des Entwurfs des Grundsteuer-Reformgesetzes eigens betonte Aufkommensneutralität stellt, insbesondere in Anbetracht des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG, keine – wie auch immer geartete – Schranke für die Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer dar. In der Sache handelt es sich um einen politischen Appell, der aus Sorge um die Akzeptanz der Reform auf Seiten der Steuerpflichtigen an die Gemeinden gerichtet wird, die gleichsam die letzte Bedingung auf dem Weg zur Belastung mit Grundsteuer setzen.

4. Zu einzelnen Motiven der Urheber des Gesetzentwurfs

a) Belastungsverschiebung

Zu konstatieren ist im ersten Schritt, dass dann, wenn bei den Urhebern des Entwurfs des Grundsteuer-Reformgesetzes von einer Belastungsverschiebung die Rede ist, ihnen die sich aus der Neubewertung ergebende Summe der Grundsteuerwerte in einer Gemeinde vor Augen steht. Demgegenüber verwenden die Urheber des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes den Begriff der Belastungsverschiebung mit Blick auf diejenigen Folgen, die sich neubewertungsbedingt *im Verhältnis der in der betreffenden Gemeinde belegenen Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke* ergeben. Auf diesem Wege wird Missverständnissen geradezu der Boden bereitet.

Nicht recht erklärlich erscheinen die Ausführungen in der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes, welche dahingehen, dass eine (aus Sicht des Landesgesetzgebers: abhilfenswürdige) Belastungsverschiebung vorliege, „[s]ofern das Grundsteuermessbetragsvolumen in einer Kommune beispielsweise überwiegend aus neuen Wohngebäuden und wenigen alten Gewerbeimmobilien resultiert“, weil „sich für die Eigentümerinnen und Eigentümer von zwei bau- und wertidentischen Immobilien in der einen Kommune eine andere Steuerbelastung als in einer anderen Kommune, in der ausschließlich neue Gewerbebauten und nur wenige alte Wohngebäude anzutreffen sind“, ergebe⁷⁰. Die Entwurfsbegründung sucht damit offenbar zum Ausdruck zu bringen, dass bau- und wertidentische Immobilien in (strukturell) verschiedenen Gemeinden die gleiche Steuerbelastung erfahren sollten, es idealerweise also zu einem gemeindeunabhängigen Belastungserfolg kommen solle. Die vom Bundesgesetzgeber angestrebte Aufkommensneutralität

⁶⁸ Siehe dazu grundsätzlich sub IV 5 a.

⁶⁹ *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1902).

⁷⁰ LT-Drs. 18/9242, S. 2.

könne damit zwar rechnerisch erreicht werden, doch trage das Bundesmodell den räumlich strukturellen Gegebenheiten in den Kommunen nicht hinreichend Rechnung, weshalb eine Änderung der landeseinheitlich wirkenden Grundsteuermesszahl nicht zielführend sei⁷¹.

Zuzugeben ist zunächst, dass eine Änderung der landeseinheitlich wirkenden Grundsteuermesszahlen das in der Entwurfsbegründung aufgeworfene Problem nicht zu lösen vermag, weil die von deren Urhebern beobachtete Belastungsverschiebung kein übergreifendes und auch nicht in jeder betroffenen Gemeinde gleich stark wirkendes Phänomen darstellt. Die landeseinheitliche Wirkung der Steuermesszahlen ist Resultat des § 15 GrStG, der auch für Nordrhein-Westfalen Geltung beansprucht, weicht das Land doch insoweit nicht vom Bundesmodell ab⁷².

Eine Abweichung von den landeseinheitlich wirkenden Steuermesszahlen im Sinne des § 15 GrStG erweist sich steuersystematisch jedoch nur dann als tragfähig, wenn die Belastungsverschiebung eben ein übergreifendes, das heißt: landesweit gleichförmig zu verzeichnendes, Phänomen darstellt. Dies berücksichtigend, hätten in Abkehr von der dem § 15 GrStG zugrunde liegenden Konzeption gemeindegrenze scharfe Steuermesszahlen zum einen für Wohngrundstücke – als die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 BewG im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NWGrStHsG) – und zum anderen für Nichtwohngrundstücke – als die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke (§ 247 BewG) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 BewG im Sachwertverfahren zu bewerten sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG) – bestimmt werden können. Ein solcher Ansatz läuft allerdings Gefahr, daran zu scheitern, dass die gemeindegrenze scharfe Bestimmung der Steuermesszahlen das in Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden tangiert, ohne dass hinreichende Sachgründe für die Rechtfertigung aufgeboten werden könnten. Wiederum dies berücksichtigend, hätte § 15 GrStG alternativ vermittels abweichenden Landesgesetzes dahingehend geöffnet werden können, dass die Gemeinden selbst die Steuermesszahlen jeweils für ihr Gemeindegebiet bestimmen dürfen. Aber auch dieser alternative Ansatz erweist sich nicht als bedenkenfrei, widerspräche er doch Sinn und Zweck der Steuermesszahlen und zeitigte zugleich das Problem der lokalen Ermittlung und Rechtfertigung der Steuermesszahlen in der jeweiligen Gemeinde.

b) Belastungsgleichheit statt Bewertungsgleichheit

Die Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes meint, dass – zumindest für das Land Nordrhein-Westfalen – nicht nur die Bemessungs- bzw. Bewertungsregeln eine in der Relation realitätsgerechte Bewertung der erfassten Wirtschaftsgüter ermöglichen müssten, sondern sich diese Bewertung bei zwei bau- und wertidentischen

⁷¹ Oben Fuß. 70.

⁷² Bevor die Abweichungsklausel zugunsten der Länder in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG durchgreift – siehe diesbezüglich Art. 125b Abs. 3 GG –, bezieht sich der Maßstab des § 15 GrStG auf die Gesamtheit der Länder, danach nur auf diejenigen Länder, die von ihm – als Teil des Bundesmodells – nicht abweichen. Letzteres ist auch in Nordrhein-Westfalen der Fall, und zwar in Anbetracht des Grundsteuerhebesatzgesetzes.

Grundstücken in verschiedenen Gemeinden auch in der konkreten Belastung widerzuspiegeln habe⁷³. Folgte man diesem Ansatz, müsste es bei Grundstücken gleicher Bebauung und gleichen Werts unabhängig von der Gemeinde, in welcher diese Grundstücke belegen sind, stets zu der gleichen Belastung mit Grundsteuer kommen. Mit anderen Worten käme es in Nordrhein-Westfalen auf die örtlichen Verhältnisse der betreffenden Gemeinden gar nicht mehr an. Diese Zielstellung der Urheber des Gesetzentwurfs überrascht, wendet sie sich doch von dem hergebrachten Verständnis der dreistufigen Ermittlung der Grundsteuer ab, ohne allerdings entsprechende ausdrückliche und folgerichtige ausgestaltete Regelungen zu schaffen.

Im Hinblick auf die Höhe der Grundsteuer führt die Begründung des Entwurfs des Grundsteuer-Reformgesetzes unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG – zutreffend – aus, dass sie Teil der grundgesetzlich garantierten Steuerautonomie der Gemeinden ist und sich (nur) nach dem örtlichen Bedarf und der zur Verfügung stehenden Bemessungsgrundlage richtet⁷⁴. Die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Einwirkung auf das Hebesatzniveau, also die Regelungen betreffend die Festsetzung des Hebesatzes durch die Gemeinde (vgl. § 25 GrStG) und die Regelungen betreffend die Kopplung an die Hebesätze der Gewerbesteuer sowie die Bestimmung von Höchsthebesätzen (vgl. § 26 GrStG⁷⁵), vermögen eine Aufkommensneutralität der Grundsteuer auf gesamtstaatlicher Ebene zu gewährleisten, nicht jedoch Neubewertungsbedingte Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerobjekten auszuschließen. Infolge der Neubewertung zu verzeichnende Wertsprünge bzw. – negativ gewendet – „Wertverzerrungen“, die als Belastungsverschiebungen wahrgenommen werden, *erweisen sich vor allem als konsequente Folge einer jahrzehntelangen Aussetzung der Hauptfeststellung*. Demgemäß appellierte die Entwurfsbegründung denn auch an die Gemeinden, die durch die Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um auf diesem Wege ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern⁷⁶.

Insoweit berücksichtigt der Landesgesetzgeber auch nicht, dass die Bestimmung der Höhe der Grundsteuer zugleich Ausdruck des Finanzbedarfs der jeweiligen Gemeinde ist. Allein schon aus diesem Grund kann es bei bau- und wertidentischen Grundstücken in verschiedenen Gemeinden zu einer unterschiedlichen Belastung mit der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz kommen. Damit geht der Landesgesetzgeber im Hinblick auf die Aufkommensneutralität bereits von einem anderen Ziel als der Bundesgesetzgeber

⁷³ LT-Drs. 18/9242, S. 2.

⁷⁴ Hierzu und zum Folgenden vgl. BT-Drs. 19/11085, S. 83.

⁷⁵ Nach § 26 GrStG bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können. Von dieser Möglichkeit hat, soweit ersichtlich, gegenwärtig kein Land Gebrauch gemacht (*Krumm/Paeßens* [oben Fußn. 19], § 26 GrStG Rz. 4).

⁷⁶ BT-Drs. 19/11085, S. 1, 83.

aus: Der Bundesgesetzgeber will – insofern: nur – das *Gesamtaufkommen in einer Gemeinde ausgeglichen* wissen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Hingegen will der Landesgesetzgeber ausweislich der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes bei bau- und wertidentischen Grundstücken in verschiedenen Gemeinden dieselbe Steuerbelastung durchgesetzt wissen⁷⁷. Wenn Letzteres aber das Ziel des Landesgesetzgebers ist, wäre es folgerichtig gewesen, landeseinheitliche bau- und wertbezogene Steuertarife einzuführen, so dass bau- und wertidentische Grundstücke unabhängig von ihrer Belegenheit die gleiche Besteuerung mit Grundsteuer erfahren hätten.

5. Zu sonstigen Aspekten

a) Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer ist gemäß Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie erstreckt sich auch auf die Bewertung der von der Grundsteuer erfassten Steuergegenstände, weil die Bemessungsgrundlage konstitutives Element einer Steuer ist⁷⁸. Von dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem Grundsteuergesetz und dem Bewertungsgesetz Gebrauch gemacht, weswegen die Länder nach Art. 72 Abs. 1 GG von einer entsprechenden Gesetzgebung eigentlich ausgeschlossen wären. Jedoch erlaubt Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG den Ländern eigens, abweichende Regelungen über die Grundsteuer zu treffen⁷⁹. In zeitlicher Hinsicht konkretisiert Art. 125b Abs. 3 GG diese Befugnis dahingehend, dass abweichendes Landesrecht der Erhebung der Grundsteuer frühestens für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 zugrunde gelegt werden darf.

Die Kompetenz der Länder zur abweichenden Gesetzgebung ist nicht auf einzelne Regelungsgegenstände oder -aspekte beschränkt⁸⁰. Auch insoweit gilt daher, dass jedenfalls die konstitutiven Elemente einer Steuer, zu welcher eben die Bemessungsgrundlage zählt, dem Zugriff der Länder offenstehen, weshalb sich auch Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG denn auch auf die Bewertung der von der Grundsteuer erfassten Steuergegenstände erstreckt. Doch kann es gerade bei der Abweichungsgesetzgebungskompetenz um der rechtsstaatlichen Normenklarheit und -wahrheit⁸¹ willen nicht ausreichen, nur implizite von einer bundesgesetzlich geregelten Materie abzuweichen; vielmehr bedarf es einer *aus-*

⁷⁷ Oben Fußn. 73.

⁷⁸ Vgl. BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 83.

⁷⁹ Dass die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG in Bezug auf die Gesetzgebung über die Grundsteuer vorlägen, lässt sich kaum annehmen – schon gar nicht, wenn den Ländern in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG eine Abweichungsgesetzgebungskompetenz zugestanden wird, die implizite zum Ausdruck bringt, dass es einer einheitlichen Regelung seitens des Bundes nicht bedarf. Um den Bund sicher eine Regelung zu ermöglichen, muss die Gesetzgebung über die Grundsteuer daher von den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG ausgenommen werden, was durch Satz 1 des Art. 105 Abs. 2 GG (in Abgrenzung zu dessen Satz 2) geschieht.

⁸⁰ *Uhle*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 72 (90. Lfg. März 2020) Rz. 234a.

⁸¹ Vgl. nur BVerfG v. 19.3.2003 – 2 BvL 9-12/98, BVerfGE 108, 1 (20).

drücklichen, die betreffende Materie unmittelbar adressierenden landesgesetzlichen Regelung. Dabei ist auch – wie bereits erwähnt⁸² – zu bedenken, dass lediglich punktuelle Eingriffe in eine bundesgesetzlich geregelte Materie zunächst als eine Bestätigung ihres Zweckzusammenhangs begriffen werden müssen⁸³.

Auf diesem Fundament ist es dem Landesgesetzgeber möglich, ein vollständiges eigenes Landesmodell der Grundsteuer zu etablieren⁸⁴; ebenso ist es ihm möglich, nur einzelne Änderungen am Bundesmodell der Grundsteuer vorzunehmen und dieses im Übrigen im Land gelten zu lassen. Im Ausgangspunkt ist daher auch die Handhabe gegeben, die Bemessungsgrundlage auf die Gemeinden hin zu zentrieren. Nach dem Hebesatz-Konzept, dem § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG folgt, wird dieses Ziel indes lediglich mittelbar und nur bei derjenigen Gemeinde erreicht, welche von der Möglichkeit, die nämliche Norm bietet, Gebrauch macht. Auf diesem Wege wird zudem – und hierin liegt nicht zuletzt eine kompetenzielle Problematik – die zweite Stufe der Ermittlung der Grundsteuer, mithin die zumindest landeseinheitlich wirkenden Steuermesszahlen, de facto überschrieben.

b) Erstmalige Anwendung

Gemäß § 3 NWGrStHsG ist das (abweichende) Gesetz für die in Nordrhein-Westfalen belegenen wirtschaftlichen Einheiten erstmals auf den 1. Januar 2025 anzuwenden. Diese Anordnung limitiert den zeitlichen Anwendungsbereich der Regelungen des Grundsteuerhebesatzgesetzes, obgleich doch insbesondere die Feststellungen der Grundsteuerwerte auf den 1. Januar 2022 erfolgen. Hiernach werden die entsprechenden Messbetragsfestsetzungen von den Regelungen des Grundsteuerhebesatzgesetzes nicht erfasst. Dieser Lesart wird freilich entgegengehalten, dass die parlamentarischen Unterlagen erkennen ließen, dass es sich lediglich um ein Redaktionsversehen handle und namentlich (nur?) § 2 NWGrStHsG aktuell bereits gelte⁸⁵.

⁸² Siehe sub IV 1 und 2.

⁸³ Hier geht es – wie gesagt – um den Blickwinkel rechtsstaatlicher Normenklarheit und -wahrheit, nicht um die davon abzuschichtende Frage, ob der Landesgesetzgeber die Grundkonzeption oder die Grundsätze des von der Abweichung betroffenen Bundesgesetzes zu wahren habe; siehe dazu etwa *Uhle* (oben Fußn. 80), Art. 72 Rz. 270 mit weiteren Nachweisen. Auch geht es hier nicht um eine ausdrückliche Deklaration der Abweichung (vgl. – vor dem Hintergrund des Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG – BVerfG v. 19.12.2017 – 1 BvL 3, 4/14, BVerfGE 147, 253 [355 f.]), sondern lediglich um eine ausdrückliche Adressierung der Materie, von welcher abgewichen werden soll, als solcher.

⁸⁴ Vgl. *Uhle* (oben Fußn. 80), Art. 72 Rz. 234a.

⁸⁵ *Krumm*, DStR 2024, 1897 (1902).

V. Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG

1. Grundlagen

a) Differenzierende Besteuerung von Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken

§ 25 Abs. 4 Satz 1 GrStG verpflichtet die Gemeinden⁸⁶ dazu, jeweils einen einheitlichen Hebesatz für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Nr. 1) und die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke (Nr. 2) festzulegen. Hiervon abweichend ermächtigt § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG die Gemeinden dazu, auch unterschiedliche Hebesätze festzulegen, und zwar einerseits für unbebaute Grundstücke (§ 247 BewG) sowie bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 BewG im Sachwertverfahren zu bewerten sind, und für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 BewG im Ertragswertverfahren zu bewerten sind⁸⁷. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG werden im Sachwertverfahren zu bewertende Grundstücke als Nichtwohngrundstücke und im Ertragswertverfahren zu bewertende Grundstücke als Wohngrundstücke bezeichnet.

In diesem Sinne wird auch im Folgenden das Begriffspaar „Wohngrundstück“ und „Nichtwohngrundstück“ verwendet. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese begriffliche Differenzierung weder im Grundsteuer-Reformgesetz noch im Bewertungsgesetz vorgenommen wird. Die Bezeichnung „Nichtwohngrundstück“ ist dabei insofern missverständlich, als auch die nach § 250 Abs. 3 BewG im Sachwertverfahren zu bewertenden Grundstücke – namentlich gemischt genutzte Grundstücke im Sinne des § 250 Abs. 3 Nr. 2 BewG – in erheblichem Maße⁸⁸ dem Wohnen dienen können.

Differenziert nun eine Gemeinde dadurch, dass sie von der durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG gebotenen Differenzierungsmöglichkeit Gebrauch macht, zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken, so löst dies zwangsläufig eine Ungleichbehandlung der entsprechenden Steuerschuldner aus. Daran knüpft sich die Frage, ob diese Ungleichbehandlung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

⁸⁶ Der Gesetzentwurf – BT-Drs. 19/11085 – spricht häufig von „Kommunen“, was freilich ungenau ist (siehe nur Art. 106 Abs. 6 GG).

⁸⁷ So sind – siehe bereits oben sub III 3 d aa β – gemäß § 250 Abs. 3 BewG im Sachwertverfahren nach den §§ 258 bis 260 BewG zu bewerten: Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum sowie sonstige bebaute Grundstücke; gemäß § 250 Abs. 2 BewG sind im Ertragswertverfahren nach den §§ 252 bis 257 BewG zu bewerten: Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke sowie Wohnungseigentum.

⁸⁸ Vgl. GrStH 2022/2025, A 249.8, Satz 2: „Gemischt genutzte Grundstücke dienen gemessen an der Wohn- und Nutzfläche zu mindestens 20 Prozent (andernfalls Wohngrundstück oder sonstiges bebautes Grundstück) und zu höchstens 80 Prozent (andernfalls Geschäftsgrundstück) eigenen oder fremden betrieblichen oder öffentlichen Zwecken.“

b) Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes an Steuerverschonungen

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln⁸⁹. Er gilt im Steuerrecht für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Differenzierungen sind gleichwohl zulässig, bedürfen jedoch der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Nach dem Grundsatz der Lastengleichheit müssen die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden⁹⁰. Der Gleichheitssatz belässt dem Gesetzgeber dabei einen weit reichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes⁹¹. Abweichungen von der mit der Wahl des Steuergegenstandes einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich ihrerseits am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands). Demgemäß bedürfen sie eines besonderen sachlichen Grundes, der die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermag. Dabei steigen die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt.

Der Gesetzgeber ist bei der Grundsteuer ebenso wenig wie bei anderen Steuern gehindert, mithilfe des Steuerrechts außerfiskalische Förder- und Lenkungsziele zu verfolgen⁹². Zudem verfügt er gerade in Massenverfahren der vorliegenden Art über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Verfolgt der Gesetzgeber Förder- und Lenkungsziele, so müssen diese aber von erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidungen getragen werden, der Kreis der Begünstigten sachgerecht abgegrenzt und die Förder- und Lenkungszwecke ihrerseits gleichheitsgerecht ausgestaltet sein⁹³. Die Begünstigungswirkung muss den Begünstigungsadressaten daher möglichst gleichmäßig zugute kommen und sich direkt von der Entlastungsentscheidung des Gesetzgebers ableiten lassen. Schließlich bedarf es eines Mindestmaßes an zweckgerichteter Ausgestaltung des Begünstigungstatbestands.

c) Gleichmäßigkeit der Belastung von Grundstücken nach dem Grundsteuer-Reformgesetz

Steuergegenstand der Grundsteuer ist gemäß § 2 GrStG der inländische Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes, namentlich die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 232 bis 234, 240 BewG) und die Grundstücke (§§ 243, 244 BewG). In jedem Fall –

⁸⁹ Hierzu und zum Folgenden vgl. BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rz. 121; v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 94.

⁹⁰ Hierzu und zum Folgenden vgl. BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rz. 123; v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 96.

⁹¹ Letzteres wird hier durch den Landesgesetzgeber dem gemeindlichen Satzungsgeber überlassen.

⁹² Hierzu und zum Folgenden vgl. BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 168.

⁹³ Hierzu und zum Folgenden vgl. BVerfG v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1 (32).

das heißt: selbst wenn man in Anbetracht des § 2 GrStG nicht von zwei Steuergegenständen (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einerseits und Grundstücke andererseits)⁹⁴, sondern von einem Steuergegenstand (inländischer Grundbesitz) ausginge – lassen sich Wohn- und Nichtwohngrundstücke (nur) einem einheitlichen Steuergegenstand zuordnen⁹⁵.

Dem steht nicht entgegen, dass § 250 Abs. 2 und 3 BewG unterschiedliche Bewertungsverfahren für Wohn- und Nichtwohngrundstücke vorsieht, da diese darauf abzielen, typisiert eine relationsgerechte Abbildung aller Wirtschaftsgüter innerhalb des Grundvermögens und einen realitätsgerechten Grundstückswert als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer zu gewährleisten⁹⁶. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in § 15 Abs. 1 Nr. 2 GrStG unterschiedliche Steuermesszahlen für Wohngrundstücke einerseits und Nichtwohngrundstücke andererseits normiert wurden⁹⁷. Die Reduzierung der Steuermesszahl für im Ertragswertverfahren zu bewertende Grundstücke (Wohngrundstücke) auf 0,31 Promille gegenüber 0,34 Promille für im Sachwertverfahren zu bewertende Grundstücke (Nichtwohngrundstücke) in § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. a GrStG beruhte darauf, dass die an den Mikrozensus 2018 angepassten (höheren) Nettokaltmieten nach Anlage 39 zu § 254 BewG⁹⁸ bei einer Steuermesszahl von 0,34 Promille nicht zu einer auf Messbetragsebene aufkommensneutralen Reform geführt hätten⁹⁹. Mit anderen Worten hätte das Beibehalten der ursprünglich vorgesehenen Steuermesszahl zu einem, insgesamt betrachtet, höheren Steuermessbetragsvolumen geführt. Ohne die Reduzierung der Steuermesszahl wären Wohngrundstücke gegenüber Nichtwohngrundstücken im rechnerischen Ergebnis höher belastet worden. Eine Privilegierung kann hierin nicht gesehen werden und war auch nicht beabsichtigt. Eine gleichmäßige Belastung des Steuergegenstandes „Grundstücke“ (§ 2 Nr. 2 GrStG), das heißt hier: der Wohn- und Nichtwohngrundstücke, setzt daher grundsätzlich voraus, dass auf die in der Bemessungsgrundlage, das heißt hier: im Steuermessbetrag (vgl. § 13 GrStG), quantifizierten Wirtschaftseinheiten derselbe Steuersatz angewendet wird (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG).

Von dieser im Grundsteuer-Reformgesetz niedergelegten Systematik weichen diejenigen Gemeinden ab, die auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG eine

⁹⁴ Siehe oben sub III 3 d cc.

⁹⁵ Dafür spricht auch, dass für Wohn- und Nichtwohngrundstücke nach § 25 GrStG ein einheitlicher Steuersatz gilt.

⁹⁶ So heißt es wörtlich in BT-Drs. 19/11085, S. 87: „Die Bewertung des Grundvermögens mittels eines typisierenden Ertragswert- und Sachwertverfahrens trägt der Belastungsentscheidung durch Anknüpfung an den Sollertrag des Grundbesitzes Rechnung. [...] Die Differenzierung der einzelnen Grundstücksarten, die darauf beruhende Zuordnung zu einem sachgerechten Bewertungsverfahren und die typisierende Anwendung spezifischer Bewertungsfaktoren gewährleisten eine relationsgerechte Abbildung aller Wirtschaftsgüter innerhalb des Grundvermögens und einen realitätsgerechten Grundstückswert als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer.“

⁹⁷ Siehe oben sub III 3 d bb.

⁹⁸ Die Berücksichtigung des Mietniveaus bei der Ermittlung des Rohertrags des Grundstücks gemäß § 254 BewG adressiert im Übrigen auch schon die Belastungsverteilung zwischen den „Wohngrundstücken“ und „Nichtwohngrundstücken“; vgl. *Krumm/Paeßens* [oben Fußn. 19], § 254 BewG Rz. 11.

⁹⁹ Siehe BT-Drs. 19/30489, S. 21; ferner BR-Drs. 273/21, S. 1.

Hebesatzdifferenzierung vornehmen. Dabei ist zu beachten, dass die hierdurch geschaffene Option, von § 25 Abs. 4 GrStG abzuweichen, ergänzend zum Grundsteuer-Reformgesetz wirkt und dessen Regelungssystematik unberührt lässt. So heißt es etwa in der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes, durch die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG normierte Option „wird die Ausgestaltung der Grundsteuerreform in ihrem dreistufigen System *vervollständigt*“¹⁰⁰. Übereinstimmend damit ist an späterer Stelle die Rede davon, dass „[d]ie Grundsteuerreform des Bundesmodells [...] einer *Erweiterung* [bedarf], mit der den Kommunen – optional – ein gesondertes Hebesatzrecht für Wohn- und Nichtwohngrundstücke eingeräumt wird“¹⁰¹.

2. Verfassungsrechtliche Würdigung einer Hebesatzdifferenzierung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG

a) Förder- und Lenkungsziele

Wie bereits erwähnt¹⁰², ist es auch bei der Grundsteuer zulässig, außerfiskalische Förder- und Lenkungsziele zu verfolgen.

aa) Textbefund

Indes trifft § 1 Abs. 1 NWGrStHsG selbst zu derartigen Zielstellungen keine explizite Aussage. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG lässt sich entnehmen, dass die dort genannten Wirtschaftsgüter, nämlich die gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BewG im Ertragswertverfahren zu bewertenden bebauten Grundstücke, begünstigungsfähig sind. Der Katalog des § 250 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BewG lässt wiederum erkennen, dass zu diesen begünstigungsfähigen Grundstücken nur „reine“ Wohngrundstücke zählen.

bb) Begründung des Gesetzentwurfs

Etwas aufschlussreicher erweist sich demgegenüber die Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes. Dieser lassen sich hinsichtlich des Zwecks, den die durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG ausgesprochene Ermächtigung zur Festsetzung des Hebesatzes für Wohngrundstücke verfolgt, mehrere, zum Teil miteinander verwobene Erwägungen entnehmen.

α) „Gemeindescharfe“ Verwirklichung von Aufkommensneutralität durch Entlastung von Wohngrundstücken

Die Entwurfsbegründung weist darauf hin, dass die auf die verschiedenen Grundstücksarten entfallenden Messbetragsvolumina unter Berücksichtigung der im Bundesmodell grundsätzlich angestrebten Aufkommensneutralität der Grundsteuer in den nordrhein-

¹⁰⁰ LT-Drs. 18/9242, S. 3; Hervorhebung nicht im Original.

¹⁰¹ LT-Drs. 18/9242, S. 3; Hervorhebung nicht im Original.

¹⁰² Oben bei Fußn. 92. Allerdings dient konkret das Hebesatzrecht nicht dazu, sozial-, boden- oder verteilungspolitische Ziele zu verfolgen – siehe oben unter sub III 3 d cc.

westfälischen Gemeinden in unterschiedlichem Umfang zum gesamten Grundsteuermessbetragsvolumen beitragen¹⁰³. Gemeint ist damit offenbar, dass abhängig von der jeweiligen Zusammensetzung der Bebauung in einigen Gemeinden Wohngrundstücke höher belastet werden, als dies vor der Grundsteuerreform der Fall war, oder höher belastet werden, als dies bei ähnlichen Wohngrundstücken in anderen Gemeinden des Landes der Fall ist. Die Entwurfsbegründung vergleicht hier beispielhaft Gemeinden mit überwiegend neuen Wohngebäuden und wenigen alten Gewerbeimmobilien mit Gemeinden mit wenigen alten Wohngebäuden und ausschließlich neuem Bestand an Gewerbeimmobilien. Mit dem Recht zur Festlegung eines gesonderten Hebesatzes für Wohn- und Nichtwohngrundstücke sollen derartige „regional[e] Abweichungen erforderlichenfalls abgedeckt werden können“¹⁰⁴. Das Hebesatzrecht eigens für Wohngrundstücke soll letztlich also dazu führen, relative Mehrbelastungen dieser Grundstücke, die sich aus der spezifischen Zusammensetzung der Bebauung in einer Gemeinde ergeben, zu beseitigen oder zu reduzieren. Damit zielt die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG eröffnete Option also darauf ab, Gemeinden ein Instrument in die Hand zu legen, das es erlaubt, politisch unerwünschten Belastungssteigerungen der Eigentümer von Wohngrundstücken entgegenzuwirken.

β) Verfolgung allgemeiner Förder- und Lenkungsziele

Daneben ist der Entwurfsbegründung aber auch zu entnehmen, dass den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werde, „im Rahmen der Grundsteuer eigene politische Lenkungsziele festzulegen, die auf der 1. Stufe (Bewertungsebene) rechtlich nicht zulässig wären, beispielsweise die Förderung des Wohnens als hohes soziales Gut oder die Steigerung der Attraktivität der Kommune als Wirtschaftsstandort“¹⁰⁵. Dies kann einerseits als Konkretisierung des angenommenen Bedürfnisses nach einer Korrektur unerwünschter „Belastungsverschiebungen“ verstanden werden, da die Hebesatzdifferenzierung zwangsläufig das Wohnen verbilligt und damit fördert. Näher liegt es indes, die Aussage (davon losgelöst) dahingehend zu verstehen, dass die Möglichkeit zur Festlegung eines differenzierenden Hebesatzes unabhängig von der Abmilderung der Auswirkungen der Grundsteuerreform den Gemeinden grundsätzlich größeren Spielraum bei der Verfolgung eigener Förder- und Lenkungsziele einräumen solle.

cc) Konsequenzen für Gemeinden

Dass § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG selbst keine Aussage zum Förder- bzw. Lenkungszweck trifft und somit auch nicht auf eine der oben genannten Ziele beschränkt ist, führt dazu, dass es in der Verantwortung der Gemeinden liegt, konkrete Förder- bzw. Lenkungszwecke zu identifizieren sowie Notwendigkeit und Maß der Differenzierung der Hebesätze zu begründen. Als rechtlich problematisch erweist sich dabei, dass Gemeinden, die eine (allgemeine) Förderung des Wohnens in Betracht ziehen, mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG kein zielgenau wirkendes Instrument zur Verfügung gestellt, sondern

¹⁰³ LT-Drs. 18/9242, S. 2.

¹⁰⁴ Oben Fußn. 103.

¹⁰⁵ LT-Drs. 18/9242, S. 3.

lediglich eine pauschale Begünstigung von Wohngrundstücken ermöglicht wird. Demnach erhalten die Gemeinden nicht die Möglichkeit, Förder- bzw. Entlastungsbedarf zu identifizieren und sodann mittels einer Hebesatzreduzierung punktuell und effektiv zu bedienen. Vielmehr müssen Gemeinden – umgekehrt – prüfen, ob und in welchem Maße die Begünstigung sämtlicher Wohngrundstücke gegenüber Nichtwohngrundstücken sachgerecht ist. Die Identifizierung förderungswürdiger Sachverhalte ist daher von den Gemeinden gleichsam vom Ende, nämlich von der Rechtsfolge, her zu denken.

b) Verfassungsrechtliche Implikationen der Verwirklichung verfolgter Förder- und Lenkungsziele durch Hebesatzdifferenzierung

aa) Zulässigkeit der Förderung des Wohnens

Es steht außer Frage, dass das Wohnen als einer existenziellen Voraussetzung menschlichen Daseins in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung als besonders wichtiges und daher förderungsfähiges Gut anerkannt ist¹⁰⁶. Die Förderung des Wohnens vermag daher grundsätzlich steuerliche Verschonungen zu rechtfertigen. Eine Absenkung des Grundsteuerhebesatzes für Wohngrundstücke wäre hierzu auch nicht von vornherein ungeeignet. Denn sie führte zum einen dazu, dass Eigentümer von selbst genutzten Wohngrundstücken steuerlich entlastet würden. Auch bei Mietwohngrundstücken ist davon auszugehen, dass durch Reduzierung der auf die Mieter umgelegten Grundsteuer (vgl. nur § 557 BGB, § 2 Nr. 1 BetrKV) eine Entlastung einträte. Was das möglicherweise zugleich verfolgte Ziel der Förderung von Investitionen in den Wohnungsbau anbelangt, ist zu erwägen, dass durch die Absenkung des Hebesatzes und die dadurch bewirkte Reduzierung der Nebenkosten höhere Veräußerungs- oder Mieterlöse erzielt werden könnten, was zur Steigerung der Investitionsbereitschaft beitragen könnte.

Hinsichtlich des Ziels der generellen Entlastung von Wohngrundstücken zur Abmilderung der Folgen der Grundsteuerreform ist allerdings zu bedenken, dass grundsteuerrechtliche Mehrbelastungen bebauter Wohngrundstücke – etwa der in der Entwurfsbegründung erwähnten neuen Wohngebäude – auch eine Folge dessen sein dürften, dass sie nach alter Rechtslage in Relation zu den dort ebenfalls erwähnten Gewerbeimmobilien zu niedrig bewertet und damit auch niedriger belastet wurden¹⁰⁷. Ob die über Härtefälle hinausgehende partielle „Rückgängigmachung“ dieser vom Bundesgesetzgeber angestrebten – und unter dem Gesichtspunkt der Sollertragsbesteuerung verfassungsrechtlich auch gebotenen – Belastungsangleichung ein legitimes Ziel darstellen kann, ist zweifelhaft. In jedem Fall ist zu konstatieren, dass eine Regelung, die in die austarierte Systematik des Grundsteuer-Reformgesetzes „ergänzend“ eingreift und somit Ungleichbehandlungen, die der Bundesgesetzgeber zu beseitigen suchte, wieder herbeiführt, strengen Rechtfertigungsanforderungen unterliegt – insbesondere, was die Zielgenauigkeit der Verschonung

¹⁰⁶ Siehe etwa BVerfG v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1 (53 f.), wo das Gericht insbesondere in „der Zurverfügungstellung ausreichenden Wohnraums [...] einen überragenden Gemeinwohlbelang“ erkennt, da „damit doch ein existenzielles Grundbedürfnis angesprochen“ sei. Vgl. auch Art. 29 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

¹⁰⁷ Siehe oben sub IV 4 b.

anbelangt. Die seitens der Urheber des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes getroffene Aussage, wonach „die Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch das optionale Hebesatzrecht in der Region erst ermöglicht“ werde¹⁰⁸, erweist sich danach als unzutreffend.

bb) Vergleichender Blick auf die Förderung des Wohnens nach dem Grundsteuer-Reformgesetz

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Grundsteuer-Reformgesetz bereits vielfältige Maßnahmen zur Förderung des Wohnens enthält. Auffällig ist hierbei aber, dass sich die Nutzung zu Wohnzwecken *nicht generell* begünstigt findet. Deutlich wird dies etwa in § 5 und in § 15 GrStG. So regelt § 5 Abs. 1 GrStG, dass Grundbesitz, der für steuerbegünstigte Zwecke (im Sinne der §§ 3 und 4 GrStG) benutzt wird und zugleich Wohnzwecken dient, hinsichtlich der Wohnnutzungen nicht vollumfänglich befreit wird, sondern nur im Hinblick auf spezifische Wohnnutzungen. Und § 15 Abs. 2 bis 4 GrStG sieht eine Ermäßigung der Steuermesszahl um 25 Prozent vor, wenn für ein Grundstück eine Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz erteilt wurde oder Grundstücke steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Wohnungsbaugesellschaften oder Genossenschaften zugerechnet werden oder mittelbar der kommunalen Daseinsvorsorge dienen¹⁰⁹. Die in § 15 Abs. 2 bis 4 GrStG getroffenen Regelungen knüpfen damit entweder an eine im außersteuerrechtlichen Bereich konkretisierte individuelle Wohnraumförderungswürdigkeit, eine gemeinnützige oder genossenschaftliche Bewirtschaftung durch Private oder die Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen der öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegenden Gemeinden an. Der Gesetzgeber suchte durch die spezifischen Regelungen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Zielgenauigkeit und Normenklarheit steuerlicher Verschonungsregelungen zu genügen¹¹⁰.

cc) Entlastung von Wohngrundstücken zum Zwecke der Abmilderung von Mehrbelastungen

Ausweislich der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes soll es die Möglichkeit einer Hebesatzdifferenzierung gestatten, Mehrbelastungen einer „Grundstücksart“ auszugleichen. Gemeint sein dürften damit aber nur die „Grundstücksarten“ im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG, denn nur diese werden von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG erfasst. Selbst wenn man das Ziel, Mehrbelastungen von in bestimmter Weise bebauten Grundstücksarten nicht nur in Härtefällen abzumildern, als legitim erachtet (gegebenenfalls beschränkt auf eine Übergangsphase), so erweist sich die Zielgenauigkeit einer Verschonung durch Hebesatzsenkung als problematisch. Da § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG undifferenziert alle „Wohngrundstücke“ erfasst, besteht die Möglichkeit, dass von einer Hebesatzsenkung für „Wohngrundstücke“ – je nach der Bebauung in der Gemeinde – in erheblichem Maße auch solche Wohngrundstücke profitieren, die durch die Grundsteuerreform kaum belastet oder sogar entlastet würden. Selbst innerhalb einer einzelnen Grundstücksart – etwa bei Einfamilienhäusern im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 1

¹⁰⁸ LT-Drs. 18/9242, S. 2.

¹⁰⁹ Siehe oben sub III 3 d bb γ.

¹¹⁰ Vgl. BT-Drs. 19/11085, S. 123 f.

BewG – ist aufgrund der unterschiedlichen zu berücksichtigenden grundsteuerwertbildenden Faktoren gemäß §§ 252 ff. BewG keineswegs gewiss, dass diese in ähnlicher Weise (mehr)belastet werden. Eine Differenzierung nach Maßgabe der individuellen Betroffenheit von Grundstücken, die dem in der Entwurfsbegründung angesprochenen Regelungsanliegen entsprechen würde, lässt § 1 NWGrStHsG indes – wie gesehen – nicht zu.

Nicht minder problematisch als die Gleichbehandlung aller Wohngrundstücke ist eine mögliche Ungleichbehandlung gegenüber Nichtwohngrundstücken, da Mehrbelastungen infolge der Grundsteuerreform insbesondere bei gemischt genutzten Grundstücken im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 7 BewG auftreten können. Eine Begünstigung dieser Grundstücke scheidet nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG aber von vornherein aus.

Verfassungsrechtlich ist damit insbesondere die Frage aufgeworfen, ob Gemeinden im Rahmen einer typisierenden Betrachtung gleichermaßen alle Wohngrundstücke – aber auch nur diese – begünstigen dürfen. Eine zulässige Typisierung, das heißt: die normative Zusammenfassung bestimmter, in wesentlichen Elementen gleich gearteter Lebenssachverhalte (hier also die Zusammenfassung von Grundstücken im Sinne des § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG), setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraus, dass die durch sie eintretenden Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und das Ausmaß der Ungleichbehandlung gering ist¹¹¹. Der Gesetzgeber darf sich dabei grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen¹¹².

Hiervon ausgehend, wäre jedenfalls vorzusetzen, dass zum einen weit überwiegend Wohngrundstücke (und nicht: Nichtwohngrundstücke) von einer Höherbelastung betroffen sind *und* zum anderen unter diesen Wohngrundstücken lediglich eine verhältnismäßig geringe Zahl von Wohngrundstücken *nicht* von einer Höherbelastung betroffen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der jeweiligen Gemeinde zu prüfen. Dabei deuten die Aussagen in der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes darauf hin, dass auch die Landtagsfraktionen, die den Gesetzentwurf einbrachten, das Vorliegen dieser Voraussetzungen nur in ganz spezifischen Konstellationen annehmen. Ungeachtet dessen wird man aus verfassungsrechtlicher Sicht aber die Frage aufwerfen müssen, ob es dem Gesetzgeber nicht möglich gewesen wäre, trennschärfer zu differenzieren, als er es durch die Differenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken unternahm, zumal diese Differenzierung aus der Sicht der Gemeinden den Gesetzesvollzug auch noch erschweren dürfte.

¹¹¹ Vgl. BVerfG v. 8.2.1983 – 1 BvL 28/79, BVerfGE 63, 119 (128); v. 8.10.1991 – 1 BvL 50/86, BVerfGE 84, 348 (360); v. 6.7.2004 – 1 BvR 2515/95, BVerfGE 111, 176 (188); v. 6.7.2010 – 1 BvL 9/06, 2/08, BVerfGE 126, 233 (263 f.); v. 7.5.2013 – 2 BvR 909, 1981/06, 288/07, BVerfGE 133, 377 Rz. 88; v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11, BVerfGE 145, 106 Rz. 108; v. 19.11.2019 – 2 BvL 22-27/14, BVerfGE 152, 274 Rz. 103.

¹¹² Vgl. BVerfG v. 31.5.1990 – 2 BvL 12, 13/88, 2 BvR 1436/87, BVerfGE 82, 159 (185 f.); v. 9.12.2008 – 2 BvL 1, 2/07, 1, 2/08, BVerfGE 122, 210 (232); v. 6.7.2010 – 2 BvL 13/09, BVerfGE 126, 268 (279); v. 7.5.2013 – 2 BvR 909, 1981/06, 288/07, BVerfGE 133, 377 Rz. 87; v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11, BVerfGE 145, 106 Rz. 107; v. 19.11.2019 – 2 BvL 22-27/14 BVerfGE 152, 274 Rz. 102.

Selbst wenn es gelänge, die Begünstigung von Wohngrundstücken grundsätzlich aus Gründen der Beseitigung von Mehrbelastungen zu rechtfertigen, so sind aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Reihe weiterer Aspekte zu berücksichtigen, die im Folgenden im Zusammenhang mit der (allgemeinen) Förderung des Wohnens noch erläutert werden.

dd) Förderung des Wohnens im Allgemeinen

Stellt man auf die Förderung des Wohnens als solches und nicht auf die Beseitigung von Mehrbelastungen einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksarten durch die Grundsteuerreform ab, so löst sich der mit der Ungleichbehandlung verfolgte Zweck von spezifischen Belastungen durch die Grundsteuerreform und könnte dem Satzungsgeber auf diesem Wege größeren Spielraum eröffnen. In diesem Fall kommt zwar der Begründung einer spezifischen Mehrbelastung nicht mehr entscheidendes Gewicht zu, weil eine Gemeinde die Förderung der „Wohnnutzung“ als solche anstrebt. Indes ändert dies nichts an den hohen Rechtfertigungsanforderungen, denen eine pauschal wirkende Steuerverschonung begegnet. Folgende Aspekte sind insoweit aus verfassungsrechtlicher Sicht besonders hervorzuheben:

1. Verfolgt eine Gemeinde das Ziel, die Wohn(neben)kosten mittels Hebesatzdifferenzierung für Wohngrundstücke zu senken, so profitierten namentlich gemischt genutzte Grundstücke, die zum Teil in erheblichem Umfang für Wohnzwecke genutzt werden, *nicht* von der Verschonung. Auch hier ließe sich die Ungleichbehandlung – wenn überhaupt – nur durch eine typisierende Betrachtung rechtfertigen, was voraussetzt, dass gemischt genutzte Grundstücke in einer Gemeinde im Vergleich zu Wohngrundstücken nicht im nennenswerten Umfang bestehen. Die denkbare Erwägung, betroffene Eigentümer von gemischt genutzten Grundstücken könnten sich dieser Ungleichbehandlung entziehen, indem sie eigentumsrechtliche Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, zu Wohnzwecken genutzte Grundstücksteile Wohngrundstücken zuzuordnen, greift nicht durch. Zum einen sind derartige Maßnahmen wie die Aufteilung von Gebäuden (Schaffung von Wohn- und Teileigentum) mit erheblichen Kosten verbunden, zum anderen dürften Eigentümer von gemischt genutzten Grundstücken, die auch zur Wohnraumvermietung genutzt werden, kein Interesse an solchen Maßnahmen haben, da die eingesparte Grundsteuer umlagebedingt ohnehin den Mietern zugutekäme. Zudem geriete dies mit den Regelungen des § 244 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 BewG zur wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens in Konflikt. Insoweit erscheint es mehr als nur zweifelhaft, dass eine Hebesatzdifferenzierung auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG den Anforderungen an das verfassungsrechtliche Mindestmaß an zweckgerechter Ausgestaltung des Begünstigungstatbestands gerecht würde¹¹³.
2. Dessen ungeachtet führt eine Hebesatzdifferenzierung mindestens zu einer relativen Mehrbelastung von Nichtwohngrundstücken (siehe auch sogleich unter Nr. 4), welche

¹¹³ Vgl. BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BVerfGE 105, 73 (113); v. 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1 (33).

im Widerspruch zum Ziel der Herstellung von Belastungsgleichheit von Nichtwohngrundstücken und Wohngrundstücken steht. Ob dieser gravierende Eingriff in die Belastungsgleichheit überhaupt gerechtfertigt werden kann, erscheint zweifelhaft. Dies setzt jedenfalls voraus, dass in einer Gemeinde die Belastung mit Wohn(neben)kosten erwiesenermaßen in weiten Teilen des Gemeindegebiets in gravierender Höhe zu verzeichnen wäre. Die pauschale Förderung aller Wohngrundstücke könnte zudem dazu führen, dass große Teile der Grundstücke auf dem Gemeindegebiet in den Genuss einer Steuerverschonung kämen und nur eine Minderheit die reguläre Steuerbelastung trüge. Dies erhöhte die Anforderung an die Rechtfertigung, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steigen die Anforderungen an den Rechtfertigungsgrund mit dem Ausmaß der Abweichung und ihrer Bedeutung für die Verteilung der Steuerlast insgesamt¹¹⁴.

3. Anzumerken gilt alsdann, dass es durch die Bestimmung differenzierter Hebesätze ferner zu ungerechtfertigten kumulativen Begünstigungen kommen kann. Dies betrifft insbesondere die in § 15 Abs. 2 bis 4 GrStG normierte Herabsetzung der Grundsteuerermesszahl. Wie dargelegt, erachtet der Bundesgesetzgeber diese Begünstigungen als zielgenau wirkende Verschonungen, wobei er eine Reduzierung der Grundsteuerermesszahl um ein Viertel in Ansehung der Bedeutung der Belastungsgleichheit als verhältnismäßig ansieht. Da auf diese Weise die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer in Höhe von einem Viertel reduziert wird, handelt es sich um eine erhebliche Verschonung. Eine weitere – allgemeine – Förderung derartiger bereits begünstigter Grundstücke könnte, selbst wenn sie, für sich betrachtet, gerechtfertigt werden könnte, zu einer Überprivilegierung der entsprechenden, dann mehrfach begünstigten Grundstücke führen.
4. Hinsichtlich der Auswirkung einer Reduzierung des Hebesatzes für Wohngrundstücke auf die Steuerschuldner von Nichtwohngrundstücken ist grundsätzlich noch auf Folgendes hinzuweisen: Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, soll – jedenfalls nach der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes – grundsätzlich an der Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform nach dem Verständnis der Urheber des Gesetzentwurfs festgehalten werden. Soll aber das Steueraufkommen einer Gemeinde, das bei einem einheitlichen Hebesatz erzielt würde, in derselben Höhe auch bei Festsetzung niedrigerer Hebesätze für Wohngrundstücke erzielt werden, so kann dies nur bedeuten, dass die so erlittenen Steuermindereinnahmen durch Erhöhung des Hebesatzes für Nichtwohngrundstücke (oder durch Erhöhung der Hebesätze der sogenannten Grundsteuer A) kompensiert werden, was die Ungleichbehandlung beider Gruppen noch verstärkte.
5. Hinsichtlich des Bedürfnisses nach einer Förderung des Wohnens durch die Bestimmung unterschiedlicher Hebesätze für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke ist schließlich auch anzumerken, dass den Gemeinden eine Vielzahl von Instrumenten

¹¹⁴ Vgl. BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvL 11, 12/14, 1/15, 1 BvR 639/11, 889/12, BVerfGE 148, 147 Rz. 96; fernerhin BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136 Rz. 123; v. 23.6.2015 – 1 BvL 13, 14/11, BVerfGE 139, 285 Rz. 72; v. 10.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BVerfGE 148, 217 Rz. 105.

zur zielgerichteten Förderung des Wohnens zur Verfügung steht, wie etwa bauplanungsrechtliche Maßnahmen, der Erlass städtebaulicher Satzungen (z.B. Erhaltungssatzungen), Maßnahmen nach dem Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz), direkte Subventionen und die vergünstigte Überlassung von Grundstücken bzw. die Einräumung von Erbbaurechten. Zwar haben Gemeinden einen erheblichen Spielraum hinsichtlich der Wahl der Förderungsinstrumente, die zudem unterschiedlich wirken, es ist aber mitnichten so, dass den Gemeinden ohne die Bestimmung unterschiedlicher Hebesätze für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke eine Förderung von Wohnnutzungen unmöglich oder erheblich erschwert wäre. Zu berücksichtigen ist überdies, dass der mit der Grundsteuer verbundene Fördereffekt nur ein sehr geringer wäre, welcher für die so Geförderten kaum merkbar wäre.

ee) Steigerung der Attraktivität der Gemeinden als Wirtschaftsstandort

§ 1 Abs. 1 Satz 2 NWGrStHsG sieht vor, dass der einheitliche Hebesatz für die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NWGrStHsG fallenden Grundstücke, das heißt: für Nichtwohngrundstücke, nicht niedriger sein darf als der einheitliche Hebesatz für die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG fallenden Grundstücke, das heißt: für Wohngrundstücke. Eine Privilegierung von Nichtwohngrundstücken gegenüber Wohngrundstücken scheidet damit aus.

Was die in der Begründung des Entwurfs des Grundsteuerhebesatzgesetzes angesprochene Steigerung der Attraktivität der Kommune als Wirtschaftsstandort anbelangt, so bleibt vage, welches Ziel sich dahinter verbirgt. Da eine Reduzierung der Hebesätze nur einheitlich für Wohn- und Nichtwohngrundstücke erfolgen kann, erweitert § 1 Abs. 1 NWGrStHsG die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden insoweit nicht. Eine Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben durch niedrigere Grundsteuerhebesätze scheidet mithin aus. Eine Förderung von Gewerbebetrieben könnte daher nur mittelbar durch die Förderung von Wohngrundstücken erfolgen, wenn man annähme, dass sich hierdurch die Nachfrage nach Gütern in der Gemeinde und das Angebot an Arbeitskräften erhöhte. Insoweit bestehen aber erhebliche Zweifel daran, ob die bloße mittelbare Förderung von Gewerbebetrieben durch unmittelbare Förderung anderer Zwecke hinreichend zielgenau ist, da positive Effekte für Gewerbebetriebe nur reflexartig sind. Mithin ist das Ziel der Wirtschaftsförderung, für sich betrachtet, zwar ein legitimer Zweck, das durch § 1 Abs. 1 NWGrStHsG aber nicht zielgenau erreicht werden kann.

VI. Aspekte der Normenkontrolle

Die Rechtmäßigkeit einer kommunalen Hebesatzsatzung könnte durch Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO überprüft werden. Danach entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von anderen als den in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten, im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Die entsprechende landesrechtliche Regelung für Nordrhein-Westfalen enthält § 109a JustG NRW. Dieser sieht vor, dass das Oberverwaltungsgericht in den Verfahren nach § 47 VwGO über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften entscheidet,

auch soweit diese nicht in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannt sind. Demnach unterliegt eine kommunale Hebesatzsatzung der Normenkontrolle durch das Oberverwaltungsgericht.

Soweit der Antrag begründet ist, die Rechtsvorschrift also nach der Überzeugung des Oberverwaltungsgerichts ungültig ist, weil sie gegen höheres Recht – hier Verfassungsrecht – verstößt, wird sie „für unwirksam“ (§ 47 Abs. 5 Satz 2 Satzteil 1 VwGO) und damit für nichtig erklärt. Angesichts der eindeutigen Differenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 NWGrStHsG ist insoweit auch nicht erkennbar, dass eine verfassungskonforme Auslegung der seitens einer Gemeinde vorgenommenen Hebesatzdifferenzierung möglich wäre.

Der Urteilsspruch hat dabei feststellende Wirkung. Soweit abgrenzbare Teile der Satzung rechtmäßig sind, bleiben diese erhalten¹¹⁵. Bei einer Hebesatzsatzung, welche die Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer normiert, könnten daher nur die Hebesätze der Grundsteuer für unwirksam erklärt werden. Nach § 47 Abs. 5 Satz 2 Satzteil 2 VwGO ist die Entscheidung über die Unwirksamkeit allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner – dies wäre hier die Gemeinde – ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift (Satzung) bekanntzumachen wäre. Die Unwirksamkeitserklärung entfaltet damit Wirkung nicht nur im Verhältnis der Beteiligten des Normenkontrollverfahrens, sondern erga omnes.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO gilt für die Wirkung der Entscheidung § 183 VwGO entsprechend. § 183 VwGO normiert für den Fall, dass das Verfassungsgericht eines Landes die Nichtigkeit von Landesrecht festgestellt oder Vorschriften des Landesrechts für nichtig erklärt, dass vorbehaltlich besonderer Regelung die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt bleiben und die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung unzulässig ist.

Im verwaltungsrechtlichen Schrifttum wird die entsprechende Anwendung des § 183 VwGO für Fälle der Erklärung der Unwirksamkeit von Rechtsvorschriften nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO dahingehend verstanden, dass bestandskräftige Verwaltungsakte, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, unberührt bleiben, aus ihnen aber nicht mehr vollstreckt werden darf¹¹⁶. Die Unwirksamkeitserklärung führt also dazu, dass neue Bescheide nicht mehr erlassen werden dürfen und offene Bescheide erfolgreich angefochten werden können. Zudem darf selbst aus bestandskräftigen Bescheiden nicht mehr vollstreckt werden. Ein allgemeiner Anspruch der Steuerpflichtigen auf Änderung bestandskräftiger Bescheide besteht aber nicht.

Ob nach dem Vorbild der auf § 31 Abs. 2 und § 79 Abs. 1 BVerfGG beruhenden Praxis des Bundesverfassungsgerichts, die vorübergehende Anwendbarkeit verfassungswidriger Gesetze dadurch zu sichern, dass insoweit von der Unwirksamkeitserklärung abgesehen

¹¹⁵ Siehe zu den Voraussetzungen näher *Panzer/Schoch*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 47 VwGO (30. Lfg. Februar 2016) Rz. 110.

¹¹⁶ Siehe *Giesberts*, in: Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, 70. Edition, § 47 Rz. 86 mit weiteren Nachweisen.

und stattdessen nur die Unvereinbarkeit festgestellt wird, verfahren werden kann, ist sehr fraglich. So wird in der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts darauf hingewiesen, dass § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO bei Ungültigkeit einer Rechtsvorschrift nur die Unwirksamkeitserklärung vorsieht und der Gesetzgeber mit dem Verweis in § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO auf die Vorschrift des § 183 VwGO gerade eine Regelung zur Bewältigung der Folgen der Unwirksamkeit von Rechtsvorschriften für zurückliegende Zeiträume getroffen hat¹¹⁷. Das Gericht hält es aber für nicht ausgeschlossen, dass in besonderen Ausnahmefällen, in denen die Unwirksamkeitserklärung einen „Notstand“ zur Folge hätte, etwas anderes gelten kann¹¹⁸. Zu berücksichtigen ist allerdings auch die Erkennbarkeit der möglichen Rechtswidrigkeit einer Rechtsvorschrift; entscheidet sich eine Gemeinde für eine Hebesatzdifferenzierung in Kenntnis der verfassungsrechtlichen Risiken und realisieren sich diese, so ist zu erwägen, dass sie sich auf die eigene Finanz- und Haushaltsplanung nicht verlassen durfte und ihr Interesse am Fortbestand der Satzung daher nicht schutzwürdig wäre¹¹⁹.

Die Erklärung der Unwirksamkeit wirft allerdings die Frage auf, ob die Gemeinde rückwirkend eine Satzung erlassen darf, in der die Grundsteuerhebesätze für Grundstücke einheitlich festgesetzt werden.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass nach § 25 Abs. 3 GrStG der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen ist. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes auch noch gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Rückwirkende Erhöhungen des Hebesatzes sind damit grundsätzlich ausgeschlossen; allerdings ist zu erwägen, dass § 25 Abs. 3 Satz 2 GrStG eine nachträgliche Erhöhung des erstmalig unter dem Regime des Grundsteuer-Reformgesetzes (rechtswidrig) festgesetzten Hebesatzes nicht ausschließt.

Soweit eine rückwirkende erhöhende Neu-Festsetzung des Hebesatzes für Wohngrundstücke einfach-gesetzlich zulässig ist, hängt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit im Allgemeinen maßgeblich davon ab, wie hoch das öffentliche Interesse – hier der Gemeinde – an einer rückwirkenden Festsetzung der Hebesätze ist und wie schutzwürdig das Vertrauen der Steuerpflichtigen in den Bestand der Rechtslage ist. Dabei unterscheidet das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zwischen einer sogenannten echten Rückwirkung und einer sogenannten unechten Rückwirkung. Erstere liegt vor, wenn eine Rechtsfolge mit belastender Wirkung schon für vor dem Zeitpunkt ihrer Verkündung bereits abgeschlossene Tatbestände gelten soll („Rückbewirkung von Rechtsfolgen“) und ist grundsätzlich verfassungsrechtlich unzulässig¹²⁰. Soweit belastende Rechtsfolgen

¹¹⁷ BVerfG v. 9.6.2010 – 9 CN 1.09, BVerfGE 137, 123 Rz. 29.

¹¹⁸ BVerfG v. 9.6.2010 – 9 CN 1.09, BVerfGE 137, 123 Rz. 29.

¹¹⁹ Vgl. BVerfG v. 13.4.2017 – 2 BvL 6/13, BVerfGE 145, 171 Rz. 162 zum Kernbrennstoffsteuergesetz.

¹²⁰ BVerfG v. 25.3.2021 – 2 BvL 1/11, BVerfGE 157, 177 Rz. 52; vgl. fernerhin BVerfG v. 7.7.2010 – 2 BvL 14/02, 2/04, 13/05, BVerfGE 127, 1 (16 f.); v. 10.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BVerfGE 148, 217 Rz. 135; jeweils mit weiteren Nachweisen.

einer Norm erst nach ihrer Verkündung eintreten, tatbestandlich aber von einem bereits ins Werk gesetzten Sachverhalt ausgelöst werden („tatbestandliche Rückanknüpfung“), liegt eine unechte Rückwirkung vor; eine solche unechte Rückwirkung ist nicht grundsätzlich verfassungsrechtlich unzulässig¹²¹. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld zu. Im Sachbereich des Steuerrechts liegt eine echte Rückwirkung (Rückbewirkung von Rechtsfolgen) nur vor, wenn der Gesetzgeber eine bereits entstandene Steuerschuld nachträglich abändert¹²².

Unterwirft die Gemeinde Wohngrundstücke einem höheren, auch für Nichtwohngrundstücke geltenden Hebesatz, so kann hierin – je nach Fallgestaltung – gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen, die durch die rechtswidrige Satzung begünstigt waren, eine echte Rückwirkung liegen, deren Rechtfertigung zweifelhaft wäre.

Wird rückwirkend der begünstigte Hebesatz für Wohngrundstücke auf das Niveau des für Nichtwohngrundstücke geltenden Hebesatzes angehoben, kommt es für Steuerpflichtige, denen ein Nichtwohngrundstück zuzurechnen ist, zu keiner Schlechterstellung. Dies dürfte sich in Ansehung der Kammerbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 3. September 2009 nicht als Verletzung schützenswerten Vertrauens darstellen¹²³.

Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass eine inzidente Überprüfung der Satzung auch im Rahmen einer Anfechtungsklage erfolgen könnte, die erkannte Rechtswidrigkeit führte aber nur zur Nichtanwendung im konkreten Fall (Inter-partes-Wirkung).

Insgesamt betrachtet, bleibt zu konstatieren, dass eine verfassungswidrige Hebesatzdifferenzierung zur Unwirksamkeit und damit Nichtigkeit der Grundsteuerhebesatzsatzung führte. Eine Fortgeltung der Satzung dürfte allenfalls in eng umgrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommen. Im Übrigen sind die fiskalischen Folgen der Erklärung der Unwirksamkeit nur schwer zu antizipieren, da sie von zahlreichen Faktoren abhängt. Hierzu zählt die Anzahl der bestandskräftigen und der offenen bzw. noch nicht erlassenen Grundsteuerbescheide, das Bestehen einer früheren verfassungsmäßigen Hebesatzsatzung, die bei Unwirksamkeit der nachfolgend erlassenen Satzung gegebenenfalls „wiederaufleben“ könnte¹²⁴, die Zulässigkeit einer rückwirkenden Änderung nach § 25 Abs. 3 GrStG sowie Kompensationszahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

VII. (Kein) Begründungserfordernis für den Fall des Absehens von einer Hebesatzdifferenzierung

Seitens des Auftraggebers wurde ferner – ergänzend – um eine Stellungnahme dazu gebeten, ob Gemeinden, die *nicht* von der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NWGrStHsG eröffneten

¹²¹ BVerfG v. 25.3.2021 – 2 BvL 1/11, BVerfGE 157, 177 Rz. 53; vgl. fernerhin BVerfG v. 7.7.2010 – 2 BvL 14/02, 2/04, 13/05, BVerfGE 127, 1 (17); v. 10.4.2018 – 1 BvR 1236/11, BVerfGE 148, 217 Rz. 136; jeweils mit weiteren Nachweisen.

¹²² BVerfG v. 25.3.2021 – 2 BvL 1/11, BVerfGE 157, 177 Rz. 55.

¹²³ BVerfG (K) v. 3.9.2009 – 1 BvR 2384/08, BVerfGK 16, 162 (169) = NVwZ 2010, 313 (315).

¹²⁴ Siehe etwa Hessischer VGH v. 17.12.2013 – 5 A 1343/11, juris Rz. 41 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen v. 4.11.2022 – 13 D 51/20.NE, juris Rz. 62, 136.

Möglichkeit zur Hebesatzdifferenzierung Gebrauch machen, diese Entscheidung (gesondert) begründen müssen.

Eine allgemeine Begründungspflicht für Gesetze existiert nicht; der Gesetzgeber schuldet von Verfassungen wegen grundsätzlich nur ein wirksames Gesetz¹²⁵. Das muss prinzipiell auch für die Rechtsetzung durch den Gemeinderat als unmittelbar legitimierte Selbstverwaltungsorgan gelten. Dem entspricht es, dass weder das Grundgesetz noch die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen eine allgemeine Pflicht zur Begründung von Verordnungen und Satzungen vorsehen.¹²⁶ Auch in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist eine allgemeine Pflicht zur Begründung von Satzungen nicht normiert. Begründungspflichten für Satzungen können sich zwar im Einzelfall aus fachrechtlichen Bestimmungen ergeben¹²⁷, doch ist eine solche Begründungspflicht in Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz nicht normiert.

Anzumerken ist zudem, dass die Begründung einer Satzung dazu dienen kann, als Auslegungshilfe die Motive der Entstehung der Satzung insgesamt oder einzelner Bestimmungen zu erläutern. Vor diesem Hintergrund ist an die Aufnahme einer Begründung in eine Satzung vornehmlich in Fällen zu denken, in denen von einer Belastungsentscheidung eines Gesetzes – hier § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG – abgewichen werden soll. Zwingend ist eine Begründung aber selbst bei der Normierung derart rechtfertigungsbedürftiger Ungleichbehandlungen nicht¹²⁸. Nimmt aber der Satzungsgeber eine Hebesatzdifferenzierung gar nicht erst vor, so kann eine Begründungspflicht erst recht nicht angenommen werden.

VIII. Weitere Folgen

Damit ergeben sich – wie zuvor aufgezeigt – eine Vielzahl von Möglichkeiten, so dass die jeweiligen Wirkungen auf die Gemeinden hier nur schwer antizipiert werden können. Auswirkungen dürften sich insbesondere auf Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (GFG) in den kommenden Haushaltsjahren ergeben. Mit § 23 Abs. 8 GFG 2024 ist die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 GFG 2024 auf den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 festgesetzt. Damit dürften die Auswirkungen des Grundsteuerhebesatzgesetzes und möglicher Ausgleichs insbesondere Gegenstand des GFG 2026 und folgender Jahre werden. Diese könnten sich gegebenenfalls als weitreichend erweisen, da § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GFG 2024 für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden das Ist-Aufkommen der Grundsteuer A und das der Grundsteuer B berücksichtigt wissen will.

¹²⁵ BVerfG v. 14.2.2012 – 2 BvL 4/10, BVerfGE 130, 263 (301).

¹²⁶ Vgl. *Sachs*, in: Bultmann/Grigoleit/Gusy/Kersten/Otto/Preschel, Allgemeines Verwaltungsrecht – Institute, Kontexte, System, Festschrift für Ulrich Battis zum 70. Geburtstag, 2014, S. 161 (169).

¹²⁷ Siehe etwa § 2a BauGB; die Begründungspflicht ergibt sich allerdings nicht aus allgemeinen satzungrechtlichen Erwägungen, sondern aus unionsrechtlichen Vorgaben zum Planaufstellungsrecht.

¹²⁸ Vgl. *Sachs* (oben Fußn. 126) S. 169; ferner *Kischel*, Die Begründung, 2002, S. 307, 326.

**Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Städtetag NRW
Herr Dr. Stefan Ronnecker
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

22. Oktober 2024

Seite 1 von 3

G 1030-18-2024-21164-VA6
Bei Antwort bitte angeben

Frau Steffen
Referat: REF V A 6
Telefon: 0211 4972-2315
Fax: 0211 4972-1217
arabella.steffen@fm.nrw.de

**Rechtsgutachten des Städtetags NRW zur Hebesatzdifferenzierung
Ihr Schreiben vom 25. September 2024**

Sehr geehrter Herr Dr. Ronnecker,

vielen Dank für die Übersendung des vom Städtetag NRW in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Hebesatzdifferenzierung, das keinen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit für die Kommunen in NRW leistet. Dies war das Ziel des vom Ministerium der Finanzen zur Unterstützung der Kommunen beauftragten Rechtsgutachtens mit dem auch die von den Kommunen vorab eingereichten Fragen beantwortet worden sind. Aber auch inhaltlich überzeugt das vom Städtetag NRW vorgelegte Gutachten nicht:

Anders als das von uns beauftragte Gutachten von Herrn Prof. Dr. Krumm und Herrn Prof. Dr. Drüen kommt das von Ihnen übersandte Gutachten von Herrn Prof. Dr. Lampert und Herrn Prof. Dr. Hummel, L.L.M., zu der Einschätzung, dass eine Hebesatzdifferenzierung nicht rechtssicher anwendbar sei. Das Gutachten Lampert/Hummel widerspricht damit dem Gutachten Krumm/Drüen, ohne sich - bedauerlicherweise - inhaltlich mit diesem Gutachten auseinandergesetzt zu haben.

Zudem deutet das Gutachten des Städtetags NRW (Lampert/Hummel) die durch das Landesgesetz ermöglichte Hebesatzdifferenzierung als partielle „Rückgängigmachung“ der verfassungsrechtlich gebotenen Neubewertung. Die Gutachter erwecken dabei den Eindruck, dass es dem Landesgesetzgeber darum gehe, das Belastungsniveau für die Wohngrundstücke zulasten der Nichtwohngrundstücke zu sichern. Der soziale Lenkungszweck, die Wohnnebenkosten zu reduzieren bzw. zu stabilisieren, wird hingegen als untergeordnet dargestellt. Dabei ist nach dem Gutachten Krumm/Drüen der – vom Land Nordrhein-Westfalen gewollte – Lenkungszweck „Wohnungsförderung“ der einzige und entscheidende Differenzierungsgrund. Wenn dieser Differenzierungsgrund, wie von Lampert/Hummel angenommen, nicht ausreichend für eine Begünstigung sein sollte, dann wäre auch die von den Kommunalen Spitzenverbänden

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:
www.finanzverwaltung.nrw.de/
datenschutz

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U74 - U79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



geforderte Anpassung der Steuermesszahlen auf Basis dieses Differenzierungsgrundes nicht möglich. Nach der Vorstellung von Lampert/Hummel wären damit auch die in allen anderen – vom Bundesmodell abweichenden – Ländern realisierte Begünstigung des Wohnens unzulässig. Die Auffassung von Lampert/Hummel erscheint zudem nicht folgerichtig: Denn sie akzeptieren den Zweck der Wohnförderung auf Landesebene (Steuermesszahlen), lehnen aber gleichzeitig eine Begünstigung auf kommunaler Ebene ab (Hebesätze).

22. Oktober .2024

Seite 2 von 3

Im Übrigen dürfte sowohl dem Landesgesetzgeber wie auch den Satzungsgebern klar sein, dass sich die Belastungsverschiebung weder mit einer Hebesatzdifferenzierung, noch mit einer Messzahldifferenzierung rückgängig machen lässt. Das liegt in der Natur der individuellen Verschiebungen zwischen den Bewertungsergebnissen jedes einzelnen Grundstücks, die sich nicht mit einer gemeinde- oder landeseinheitlichen Regelung erfassen lassen. Gegen den sozialen Lenkungszweck spricht hingegen nichts, wenn es einer Gemeinde gerade darum geht, die Wohnnebenkosten im Allgemeinen für jedermann zu senken. Darüber hinaus ist das Ziel der Wohnförderung im Rahmen der Landesverfassung fest verankert. Mit dem Gesetz zur Differenzierung der Hebesätze im Rahmen der Grundsteuer B ermöglicht der Landesgesetzgeber die Umsetzung dieses Ziels auf kommunaler Ebene.

Weiterhin bemängelt das Gutachten des Städtetags NRW, dass es durch die Bestimmung differenzierter Hebesätze zu einer Überprivilegierung der Grundstückseigentümer komme, die bereits durch die Regelungen im § 15 Abs. 2 bis Abs. 4 GrStG begünstigt werden. Nach dieser Vorschrift ermäßigt sich der Grundsteuermessbetrag um ein Viertel für nach dem Wohnungsbauförderungsgesetz des Bundes und der Länder geförderte Grundstücke sowie für Grundstücke bestimmter Eigentümer, deren Vermögen öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich zweckgebunden zu verwenden ist. Eine zusätzliche Begünstigung dieser Grundstücke durch einen niedrigeren Hebesatz für Wohngrundstücke halten Lampert/Hummel für nicht gerechtfertigt. Dabei verkennen Lampert/Hummel, dass diese vermeintliche „Überprivilegierung“ auch bei einer landeseinheitlichen Anpassung der Steuermesszahlen stattfinden würde. Dies wurde in den Ländern Saarland, Sachsen, Berlin und Bremen, die neben der Messzahlenanpassung zusätzlich die Ermäßigungen des § 15 Abs. 2 bis 4 GrStG anwenden, so umgesetzt. Auch hierauf gehen Lampert/Hummel nicht ein. Letztlich ist es auch nicht nachvollziehbar, warum nach der Auffassung von Lampert/Hummel eine Wohnförderung durch Hebesatzdifferenzierung ausgeschlossen sein soll, nur weil es bereits für eine Teilmenge der Wohngrundstücke eine bundesrechtlich geregelte Begünstigung gibt; denn die Messzahlenermäßigung bei öffentlicher Förderung (§ 15 Abs. 2 bis 4 GrStG) begünstigt nur bestimmte Eigentümer. Die Hebesatzdifferenzierung kommt dagegen allen Wohngrundstücken zu Gute.

Zudem stellt das Gutachten der vom Städtetag NRW beauftragten Professoren allgemeine Behauptungen auf, die weder hinreichend belegt,



noch transparent und stichhaltig begründet werden. Insbesondere erbringt das Gutachten nicht den Nachweis, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen der vom Bundesmodell abweichende Landesgesetzgeber statt der vom ihm präferierten optionalen Differenzierung der „Grundsteuerhebesätze als Mittel der Feinsteuerung“ zwingend eine „Belastungssteuerung“ auf Landesebene durch die „Grundsteuermesszahlen als Mittel der Grobsteuerung“ wählen musste.

22. Oktober 2024

Seite 3 von 3

Damit ist die Kritik der Gutachter (Prof. Dr. Lampert und Prof. Dr. Hummel) keine verfassungsrechtliche, sondern im Kern eine rechtspolitische Kritik.

Im Ergebnis wird damit Politik auf dem Rücken der nordrhein-westfälischen Kommunen betrieben. Das ist aus meiner Sicht sehr zu bedauern.

Ich erlaube mir, ein Kopie dieses Schreibens dem Städte- und Gemeindebund sowie den im Landtag NRW vertretenen Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Bernhard'.

Dr. Winfred Bernhard

Szenariovergleich Grundsteuerreform 2025
Stand: 28.10.2024

Szenario 1:	Hebesätze 2024
Szenario 2:	aufkommensneutrale Hebesätze (Stand 09/2024), Grundsteuer B: einheitlich
Szenario 3:	aufkommensneutrale Hebesätze (Stand 09/2024), Grundsteuer B: differenziert

	Steuermessbeträge			Aufkommen								Vergleich		
	2024	2025	Differenz	2024		2025/Szenario 1		2025/Szenario 2		2025/Szenario 3		2024 versus Szenario 2	2024 versus Szenario 3	Szenario 3 versus Szenario 2
	Euro	Euro	Euro	Hebesatz vom Hundert	Euro	Hebesatz vom Hundert	Euro	Hebesatz vom Hundert	Euro	Hebesatz vom Hundert	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
			Spalte 3 ./ Spalte 2		Spalte 2 x Spalte 5		Spalte 3 x Spalte 7		Spalte 3 x Spalte 9		Spalte 3 x Spalte 11	Spalte 10 ./ Spalte 6	Spalte 12 ./ Spalte 6	Spalte 12 ./ Spalte 10
Grundsteuer A (ohne städtische Grundstücke)	71.145,00	31.760,19	-39.384,81	279	198.494,55	279	88.610,93	331	105.126,23	331	105.126,23	-93.368,32	-93.368,32	0,00
Grundsteuer B (ohne städtische Grundstücke)														
Wohngrundstücke (ab 2025 inklusive Anteile LuF)														
Einfamilienhäuser	412.773,52	387.761,98	-25.011,54	519	2.142.294,57	519	2.012.484,68	734	2.846.172,93	607	2.353.715,22	703.878,36	211.420,65	-492.457,71
Zweifamilienhäuser	133.634,78	115.832,11	-17.802,67	519	693.564,51	519	601.168,65	734	850.207,69	607	703.100,91	156.643,18	9.536,40	-147.106,78
Mietwohngrundstücke	124.780,70	86.725,66	-38.055,04	519	647.611,83	519	450.106,18	734	636.566,34	607	526.424,76	-11.045,49	-121.187,08	-110.141,59
Wohnungseigentum	173.383,42	145.568,41	-27.815,01	519	899.859,95	519	755.500,05	734	1.068.472,13	607	883.600,25	168.612,18	-16.259,70	-184.871,88
Summe Wohngrundstücke (ab 2025 inklusive Anteile LuF)	844.572,42	735.888,16	-108.684,26		4.383.330,86		3.819.259,55		5.401.419,09		4.466.841,13	1.018.088,23	83.510,27	-934.577,96
Nichtwohngrundstücke														
unbebaute Grundstücke	20.946,15	25.057,61	4.111,46	519	108.710,52	519	130.049,00	734	183.922,86	1.110	278.139,47	75.212,34	169.428,95	94.216,61
sonstige bebaute Grundstücke	6.697,31	3.497,87	-3.199,44	519	34.759,04	519	18.153,95	734	25.674,37	1.110	38.826,36	-9.084,67	4.067,32	13.151,99
gemischt genutzte Grundstücke	73.256,73	39.492,43	-33.764,30	519	380.202,43	519	204.965,71	734	289.874,44	1.110	438.365,97	-90.327,99	58.163,54	148.491,54
Geschäftsgrundstücke	432.793,37	168.751,34	-264.042,03	519	2.246.197,59	519	875.819,45	734	1.238.634,84	1.110	1.873.139,87	-1.007.562,75	-373.057,72	634.505,04
Summe Nichtwohngrundstücke	533.693,56	236.799,25	-296.894,31		2.769.869,58		1.228.988,11		1.738.106,50		2.628.471,68	-1.031.763,08	-141.397,90	890.365,18
Summe Grundsteuer B	1.378.265,98	972.687,41	-405.578,57		7.153.200,44		5.048.247,66		7.139.525,59		7.095.312,81	-13.674,85	-57.887,63	-44.212,78
Summe Grundsteuer A und Grundsteuer B	1.449.410,98	1.004.447,60	-444.963,38		7.351.694,99		5.136.858,59		7.244.651,82		7.200.439,04	-107.043,17	-151.255,95	-44.212,78

LuF: Land- und Forstwirtschaft

Messbeträge: Stand 43. Kalenderwoche 2024 (2025: in das Fachverfahren eingelesen und zugeordnet)



Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Vom _____

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Absatz 1 bis 4 Grundsteuergesetz, § 1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und § 1 Absatz 1 Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer sowie § 16 Gewerbesteuergesetz, hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer A
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf..... 331 vom Hundert
- 2 Grundsteuer B
Nach folgender Maßgabe setzt die Stadt Beckum zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest:
 - a) Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 Bewertungsgesetz) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
(Grundsteuer B -N-) auf.....1 110 vom Hundert
 - b) Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
(Grundsteuer B -W-) auf..... 607 vom Hundert
- 3 Gewerbesteuer..... 435 vom Hundert

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 12. März 2024 außer Kraft.

**Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Kenntnisnahme

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit Schnellbrief 376/2024 vom 03.12.2024 informierte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über eine fragliche Auswirkung des Jahressteuergesetzes 2024 auf die in Nordrhein-Westfalen mögliche Hebesatzdifferenzierung. Durch das Jahressteuergesetz 2024 – Bundesrecht – wurde eine Regelung zur Nachweismöglichkeit des für die Grundsteuerfestsetzung in bestimmten Konstellationen relevanten „niedrigeren gemeinen Werts“ in das Bewertungsgesetz (BewG) – Bundesrecht – aufgenommen. Schon heute ist diese Nachweismöglichkeit allerdings Regelungsgegenstand im Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) – Landesrecht.

Im Rahmen der bestehenden Abweichungsgesetzgebung geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor (Artikel 72 Absatz 3 Satz 3 Grundgesetz). Damit dürfte es so sein, dass die Regelung des NWGrStHsG zur Nachweismöglichkeit des „niedrigeren gemeinen Werts“ mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2024 insoweit von der neu in das BewG aufgenommenen Regelung verdrängt werden wird. Fraglich ist, ob die Änderung des BewG noch weitergehende Auswirkungen hat. Hier stellt sich die Frage, ob das NWGrStHsG in Gänze verdrängt und damit auch die landesrechtliche Rechtsgrundlage einer Hebesatzdifferenzierung beseitigt würde oder die Verdrängungswirkung nur den Teilaspekt der Nachweismöglichkeit des „niedrigeren gemeinen Werts“ betrifft. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen stellt in dem genannten Schnellbrief dar, der Ansicht zu sein, dass der Anwendungsvorrang des Bundesrechts regelungsscharf zu verstehen sei und die Option zur optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze nicht berührt werde. Dies sei auch durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen in einer 1. Einschätzung so bestätigt worden. Eine Bestätigung durch die Rechtsprechung bleibe abzuwarten.

Anlage(n):

ohne



Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit Vorlage 2024/0313/1 wurde über eine fragliche Auswirkung des Jahressteuergesetzes 2024 auf die in Nordrhein-Westfalen mögliche Hebesatzdifferenzierung berichtet. Inhaltlich ging es um die Frage, welche Auswirkungen durch das nunmehr geänderte Bewertungsgesetz (Bundesrecht) auf das Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Landesrecht) entstehen könnten.

In der Vorlage wurde dargestellt, dass die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen der Ansicht sei, dass der Anwendungsvorrang des Bundesrechts regelungsscharf zu verstehen sei und die Option zur optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze nicht berührt werde. Dies sei auch durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen in einer 1. Einschätzung so bestätigt worden. Mittlerweile liegt die diese 1. Einschätzung bestätigende schriftliche Einschätzung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vor (siehe Anlage zur Vorlage).

Anlage(n):

Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.12.2024

**Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
E-Mail: post@staedtetag-nrw.de

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Postfach 103952
40030 Düsseldorf
E-Mail: info@kommunen.nrw

Nachrichtlich:
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavallierstr. 8
40213 Düsseldorf
E-Mail: post@lkt-nrw.de

06. Dezember 2024

Seite 1 von 3

G 1030-18-2024-0027298 VA6
Bei Antwort bitte angeben

Frau Steffen
Referat: REF V A 6
Telefon: 0211 4972-2315
Fax::0211 4972-1217
arabella.steffen@fm.nrw.de

Grundsteuerreform: Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2024 auf die landesgesetzlich geregelte Hebesatzdifferenzierung – Anwendungsvorrang Art. 72 Abs. 3 GG, sog. Ping-Pong Gesetzgebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes (JStG) 2024 wird die Regelung in § 1 des Grundsteuerhebesatzgesetz von Nordrhein-Westfalen (NWGrStHsG), die den Kommunen in NRW die Möglichkeit einräumt, unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke festzulegen, nicht berührt. Betroffen ist lediglich § 2 des NWGrStHsG.

Gemäß Art. 72 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) haben die Länder das Recht durch ein eigenes Landesgesetz vom Bundesgesetzgeber abweichende Regelungen zur Grundsteuer zu treffen. Von dieser sog. Länderöffnungsklausel hat NRW mit dem NWGrStHsG Gebrauch gemacht. Das von den regierungstragenden Fraktionen eingebrachte Gesetz zu den differenzierten Hebesätzen im Rahmen der Grundsteuer B wurde am 05.07.2024 im Landtag beschlossen und am 09.08.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet. Der § 1 des NWGrStHsG regelt abweichend von § 25 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes des Bundes, dass die Kommunen zukünftig die Möglichkeit haben, unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke festzulegen. Dabei darf der Hebesatz für Nichtwohngrundstücke jedoch nicht

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Hinweise zum Datenschutz:
www.finanzverwaltung.nrw.de/datenschutz

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U74 - U79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



niedriger sein als der für Wohngrundstücke festgelegte Hebesatz. Darüber hinaus reagiert das NWGrStHsG mit § 2 auf die jüngste BFH-Rechtsprechung, in dem es den Ansatz und damit verbundenen Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts zulässt, wenn der festgestellte Grundsteuerwert diesen erheblich (mindestens 40 %) übersteigt.

06. Dezember.2024

Seite 2 von 3

Gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor. Dies bedeutet, dass bei einer Änderung des Bewertungs- oder Grundsteuergesetzes durch den Bundesgesetzgeber, das Landesgesetz in NRW keine Anwendung mehr findet (sog. Ping-Pong Gesetzgebung).

Die Regelung im Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG greift allerdings nach der Auffassung des Ministeriums der Finanzen NRW nur, wenn die im Landesgesetz abweichend geregelte Vorschrift durch den Bundesgesetzgeber explizit geändert wird. Eine beliebige Anpassung im Bundesgesetz reicht nicht aus, um das gesamte (nur in Teilen) abweichende Landesgesetz zu überschreiben.

Durch das von Bundestag und Bundesrat beschlossene JStG 2024 wird § 220 BewG zum 01.01.2025 angepasst. Nunmehr wird auch in der bundesgesetzlichen Norm der Ansatz und damit verbundene Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts zugelassen. Damit wird die entsprechende landesgesetzliche Regelung überholt und überflüssig werden. Das ist aus der Sicht des Ministeriums der Finanzen unproblematisch, da § 2 des NWGrStHsG keine gegenüber der ergänzenden Neuregelung des § 220 BewG abweichende Regelung trifft und die Intention des Landesgesetzgebers, auf die jüngste Rechtsprechung des BFH angemessen zu reagieren, gewahrt bleibt. Ein erneuter Beschluss im Landtag ist aus diesem Grunde nicht erforderlich.

Weiterhin enthält das JStG 2024 im Artikel 28 Änderungen zum § 36 Absatz 3 GrStG; diese Vorschrift trifft verfahrensrechtliche Sonderregelungen für die Hauptveranlagung auf den 01.01.2025. Außerdem wurde § 19 GrStG durch Artikel 34 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes geändert, in dem die Frist zur Abgabe von Grundsteueränderungsanzeigen auf den 31.03. des Jahres festgelegt werden, das auf das Kalenderjahr der Änderung folgt. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 323 vom 29.10.2024 verkündet.

Diese Änderungen im GrStG des Bundes reichen allerdings nicht aus, damit § 1 NWGrStHsG, welcher abweichend von § 25 GrStG die Hebesatzdifferenzierung für die Grundsteuer B regelt, ab dem 01.01.2025 nicht mehr anwendbar ist, da die im Landesgesetz konkret abweichend geregelte Vorschrift durch den Bundesgesetzgeber nicht geändert wird. Keines der benannten Gesetze enthält Änderungen zu Regelungen, die die von den Kommunen festzulegenden Hebesätze betreffen.



Die Regelungen der § 36 und § 19 GrStG stehen in keiner Konkurrenz zu der im Landesgesetz, abweichend vom § 25 GrStG, getroffenen Regelung der Hebesatzdifferenzierung. Folglich kann es nicht zu einer Rechtsunsicherheit für den Rechtsanwender kommen. Die Vorschrift des § 1 des NWGrStGs behält somit trotz der bundesgesetzlichen Änderungen im GrStG ihre Gültigkeit und bleibt weiterhin anwendbar.

06. Dezember.2024

Seite 3 von 3

Damit schließt NRW sich den übrigen, in Teilen vom Bundesgesetz abweichenden Bundesländern an. Die Länder Sachsen und Saarland haben schon länger eine abweichende Gesetzgebung bei den Messzahlen und beschließen ihr Landesgesetz nach einer neuen bundesgesetzlichen Regelung nicht jedes Mal erneut in ihrem Landesparlament. Das saarländische Grundsteuergesetz beispielsweise trat am 29.10.2021 in Kraft. Danach wurde das GrStG des Bundes mit dem JStG 2022 vom 16.12.2022 geändert. Das saarländische Grundsteuergesetz wurde jedoch daraufhin nicht erneut beschlossen. Im Saarland wurde davon abgesehen, da die Änderung des JStG 2022 den im Saarland abweichend geregelten § 15 GrStG nicht betraf und somit, wie jetzt in NRW, keine Normenkonkurrenz bestand.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben zur Vermeidung von (weiteren) Rechtsunsicherheiten sowie zur Beseitigung von ggf. durch das Schreiben des Städtetags NRW bestehenden Unsicherheiten an Ihre Mitglieder weiterleiten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Bernhard'.

Dr. Winfried Bernhard

Wirtschaftsplan 2025 – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

03.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird beschlossen.

Der Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Erstellung des Wirtschaftsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Wirtschaftsplanes. Gemäß § 12 Betriebsatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Zusätzlich ist ein Finanzplan aufzustellen.

Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan 2025 weist im Erfolgsplan Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und Finanzerträge in Höhe von insgesamt 2.554.200 Euro aus. Diesen Erlösen und Erträgen stehen Aufwendungen und Steuern in Höhe von 2.432.400 Euro gegenüber.

Das Jahresergebnis 2025 weist einen Überschuss in Höhe von 121.800 Euro aus. Eine Gewinnausschüttung an den Kernhaushalt ist nicht geplant. Eine Erhöhung der Benutzungsgebühren ist ebenfalls nicht geplant.

Vermögensplan

Der Vermögensplan 2025 weist Investitionen für Bauten und besondere Bauteile, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 187.300 Euro aus.

Die Darlehenstilgung soll mit einem Betrag von 651.500 Euro erfolgen. Es ergibt sich insgesamt ein Mittelbedarf in Höhe von 838.800 Euro.

Diesem Mittelbedarf stehen Abschreibungen in Höhe von 120.550 Euro, der Jahresüberschuss in Höhe von 121.800 Euro, ein Zuschuss des Fördervereins Beckumer Bäder von 6.000 Euro sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von 590.450 Euro gegenüber.

Im Saldo verringern sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2025 um 61.050 Euro.

Finanzplan

Der Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 ist jeweils ausgeglichen. In den Jahren 2026 und 2027 ist jeweils mit einer Neuverschuldung zu rechnen aufgrund der geplanten Investitionen im Hallenbad und im Freibad Neubeckum. Den Jahren 2028 bis 2029 ist dann wieder eine Entschuldung zu entnehmen.

Stellenplan

Der Stellenplan 2025 weist Änderungen gegenüber dem Stellenplan 2024 aus. Die Zahl der Stellen für Auszubildende wurde um 1 Stelle reduziert. Bei den tatsächlich besetzten Stellen hat sich der Zeitanteil einer Stelle verringert.

Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses im Einzelnen vorgestellt. Er ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Wirtschaftsplan 2025

Wirtschaftsplan 2025



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftsplan 2025 1

Erfolgsplan und Erläuterungen3

Vermögensplan6

Finanzplan7

Stellenplan.....8

Kontennachweis zum Erfolgsplan9

Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2025 wird im Erfolgsplan

im Ertrag auf 2.554.200,00 Euro

im Aufwand auf..... 2.432.400,00 Euro

Jahresüberschuss..... 121.800,00 Euro

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf..... 838.800,00 Euro

in der Ausgabe auf 838.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahme beträgt.....590.450,00 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,

der zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist,

wird auf 4.613.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur

rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 5.000.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Erfolgsplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Über und außerplanmäßige Ausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15.000,00 Euro des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Beckum, den 15.11.2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister, Betriebsleiter

Erfolgsplan und Erläuterungen

Erfolgsplan	PLAN 2025				PLAN 2024	IST 2023
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
1. Umsatzerlöse	449.950,00	246.500,00	101.450,00	102.000,00	481.450,00	448.388,70
2. Sonstige betriebliche Erträge	16.500,00	14.250,00	1.050,00	1.200,00	16.450,00	229.782,08
3. Materialaufwand	801.250,00	393.450,00	238.800,00	169.000,00	767.300,00	915.221,41
4. Personalaufwand	958.600,00	461.800,00	239.250,00	257.550,00	911.500,00	835.556,92
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	120.550,00	35.650,00	57.800,00	27.100,00	126.900,00	122.984,91
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	242.900,00	120.050,00	56.750,00	66.100,00	264.800,00	257.211,97
I. Betriebsergebnis	-1.656.850,00	-750.200,00	-490.100,00	-416.550,00	-1.572.600,00	-1.452.804,43
7. Erträge aus Beteiligungen	2.087.650,00	0,00	0,00	0,00	2.074.650,00	2.463.394,73
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	227.100,00	0,00	0,00	0,00	255.900,00	280.637,64
II. Finanzergebnis	1.860.650,00	0,00	0,00	0,00	1.818.850,00	2.182.757,09
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	203.800,00	0,00	0,00	0,00	246.250,00	729.952,66
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	79.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	75.011,56
IV. Ergebnis nach Steuern	124.800,00	0,00	0,00	0,00	206.250,00	654.941,10
11. Sonstige Steuern	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.584,81
V. Jahresüberschuss	121.800,00	0,00	0,00	0,00	206.250,00	640.356,29

Erläuterungen zum Erfolgsplan	PLAN 2025				PLAN 2024	IST 2023
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
Umsatzerlöse						
Benutzungsgebühren	225.000,00	58.000,00	80.000,00	87.000,00	225.000,00	221.411,64
Benutzungsgebühren von Schulen und Vereinen	94.500,00	80.000,00	7.000,00	7.500,00	97.000,00	102.602,50
Benutzungsgebühren von Ermäßigungsberechtigten	18.500,00	3.000,00	9.000,00	6.500,00	22.500,00	23.184,30
Einnahmen aus Sonderveranstaltungen	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	21.000,00	20.052,51
Pachteinnahmen	6.450,00	0,00	5.450,00	1.000,00	6.450,00	6.440,00
Sonstige Umsatzerlöse	85.500,00	85.500,00	0,00	0,00	109.500,00	74.697,75
Umsatzerlöse	449.950,00	246.500,00	101.450,00	102.000,00	481.450,00	448.388,70
Sonstige betriebliche Erträge	16.500,00	14.250,00	1.050,00	1.200,00	16.450,00	229.782,08
Materialaufwand						
Energieaufwand	332.950,00	203.050,00	66.350,00	63.550,00	339.350,00	549.348,93
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Abfallentsorgung	19.650,00	5.450,00	8.650,00	5.550,00	23.400,00	13.732,79
Dienstkleidung	4.850,00	2.550,00	1.200,00	1.100,00	4.850,00	2.415,47
Unterhaltung der Gebäude	176.300,00	43.000,00	98.300,00	35.000,00	146.700,00	106.243,22
Wartungskosten Blockheizkraftwerk	21.000,00	16.000,00	5.000,00	0,00	21.000,00	16.993,58
Bezogene Leistungen Städtische Betriebe Beckum	100.000,00	37.000,00	29.000,00	34.000,00	100.000,00	88.913,95
Fremdreinigung	135.000,00	84.400,00	25.300,00	25.300,00	115.500,00	125.431,68
Unterhaltung, Ersatzbeschaffung von Geräten	11.500,00	2.000,00	5.000,00	4.500,00	16.500,00	12.141,79
Materialaufwand	801.250,00	393.450,00	238.800,00	169.000,00	767.300,00	915.221,41
Personalaufwand	958.600,00	461.800,00	239.250,00	257.550,00	911.500,00	835.556,92
Abschreibungen auf Sachanlagen	120.550,00	35.650,00	57.800,00	27.100,00	126.900,00	122.984,91
Sonstige betriebliche Aufwendungen						
Steuern und Abgaben	88.000,00	29.650,00	25.800,00	32.550,00	88.000,00	98.666,66
Versicherungen und Beiträge	26.550,00	10.150,00	8.650,00	8.650,00	25.050,00	32.674,17
Sonstige Geschäftsausgaben	128.350,00	80.250,00	22.300,00	25.800,00	151.750,00	125.871,14
Sonstige betriebliche Aufwendungen	242.900,00	120.050,00	56.750,00	66.100,00	264.800,00	257.211,97
I. Betriebsergebnis	-1.656.850,00	-750.200,00	-490.100,00	-416.550,00	-1.572.600,00	-1.452.804,43

Erläuterungen zum Erfolgsplan	PLAN 2025				PLAN 2024	IST 2023
	gesamt Euro	Hallenbad Beckum Euro	Freibad Beckum Euro	Freibad Neubeckum Euro	gesamt Euro	gesamt Euro
Erträge aus Beteiligungen						
Gewinnanteil EVB GmbH & Co. KG	1.813.000,00	0,00	0,00	0,00	1.800.000,00	2.059.622,62
Gewinnausschüttung Wasserversorgung Beckum GmbH	274.650,00	0,00	0,00	0,00	274.650,00	403.772,11
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
Zinsaufwand						
Zinsen kurzfristige Verbindlichkeiten	5.000,00	0,00	0,00	0,00	500,00	801,53
Zinsen Kassenkredit	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	45.792,76
Zinsen langfristige Verbindlichkeiten	222.100,00	0,00	0,00	0,00	236.300,00	233.376,85
Zinsen Neuaufnahme Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	19.100,00	0,00
Zinsaufwand § 233 a AO betriebliche Steuern	0,00				0,00	666,50
II. Finanzergebnis	1.860.650,00	0,00	0,00	0,00	1.814.850,00	2.182.757,09
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	203.800,00	0,00	0,00	0,00	242.250,00	729.952,66
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
Gewerbeertragsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	39.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalertragsteuer	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	75.011,56
IV. Ergebnis nach Steuern	124.800,00	0,00	0,00	0,00	202.250,00	654.941,10
Sonstige Steuern	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.584,81
V. Jahresüberschuss	121.800,00	0,00	0,00	0,00	202.250,00	640.356,29

Vermögensplan

	Ansatz 2025 Euro	Summe Ansatz 2025 Euro	Übertrag aus 2023/2024 Euro	Gesamt- ausgabe- bedarf Euro
I. Mittelbedarf				
Investitionen				
Bauten, Besondere Bauteile				
Hallenbad Beckum				
Sanierung Lüftung Schwimm- Hallen	0,00		902.518,00	931.005,00
Erneuerung Decke Lehrschwimm- halle	0,00		83.600,00	89.000,00
Freibad Neubeckum				
Umsetzung Machbarkeitsstudie	150.000,00	150.000,00		
Außenanlagen				
Freibad Beckum				
Spielschiff	30.000,00			
Betriebs- und Geschäftsausstat- tung				
Freibad Neubeckum				
Freischneider	800,00			
Hochdruckreiniger	1.300,00	2.100,00		
Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.200,00	5.200,00		
Darlehensstilgung				
bestehende Darlehen	651.500,00	651.500,00		
Mittelbedarf gesamt		838.800,00		
II. Mittelherkunft				
Abschreibungen Sachanlagen	120.550,00	120.550,00		
Jahresüberschuss	121.800,00	121.800,00		
Zuschuss Förderverein Freibad Beckum	6.000,00	6.000,00		
Aufnahme Kommunalkredit	590.450,00	590.450,00		
Mittelherkunft gesamt		838.800,00		

Finanzplan

Finanzmittelbedarf	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Ansatz 2027 Euro	Ansatz 2028 Euro	Ansatz 2029 Euro
Investitionen					
Grundstücke und Gebäude	150.000,00	4.063.700,00	880.200,00	0,00	0,00
Außenanlagen	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.100,00	4.600,00	6.500,00	4.000,00	4.000,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.200,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
Tilgung Darlehen	651.500,00	666.100,00	728.700,00	745.800,00	763.500,00
Gesamt	838.800,00	4.738.400,00	1.619.400,00	753.800,00	771.500,00
Finanzmittelherkunft					
Abschreibungen	120.550,00	137.950,00	166.580,00	248.900,00	273.650,00
Jahresüberschuss	121.800,00	107.150,00	398.730,00	373.750,00	329.500,00
Zuschüsse	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kreditaufnahme	590.450,00	4.493.300,00	1.054.090,00	131.150,00	168.350,00
Gesamt	838.800,00	4.738.400,00	1.619.400,00	753.800,00	771.500,00
Finanzmittelüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entschuldung (-) / Verschuldung (+)	-61.050,00	+3.827.200,00	+325.390,00	-614.650,00	-595.150,00

Stellenplan

Bezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2025		Tatsächlich besetzt 30.06.2024	Zahl der Stellen 2024
		Stellenbewertung	Eingruppierung Stelleninhaber(innen)		
tariflich Be- schäf- tigte	9b	1	1	1	1
	8	1	1	1	1
	5	6	6	5,64	6
	4	0	0	0	0
	3	0	0	0	0
Insgesamt		8	8	7,64	8
<u>nachrichtlich:</u> Auszubildende		1	1	0	1

Kontennachweis zum Erfolgsplan

		Plan 2025 Euro	Plan 2024 Euro	Ist 2023 Euro
Umsatzerlöse				
Benutzungsgebühren 7 %				
830000	Hallenbad Beckum	58.000,00	58.000,00	56.482,03
830100	Freibad Beckum	80.000,00	80.000,00	79.419,24
830200	Freibad Neubeckum	87.000,00	87.000,00	85.510,37
Zwischensumme		225.000,00	225.000,00	221.411,64
Benutzungsgebühren von Vereinen 7 %				
831200	Hallenbad Beckum	40.000,00	75.000,00	80.017,50
831300	Freibad Beckum	2.500,00	13.000,00	12.257,50
831400	Freibad Neubeckum	4.000,00	9.000,00	10.327,50
Zwischensumme		46.500,00	97.000,00	102.602,50
Benutzungsgebühren von Schulen				
841000	Hallenbad Beckum	40.000,00	0,00	0,00
841100	Freibad Beckum	4.500,00	0,00	0,00
841200	Freibad Neubeckum	3.500,00	0,00	0,00
Zwischensumme		48.000,00	0,00	0,00
Benutzungsgebühren von Ermäßigungsberechtigten 7 %				
830700	Hallenbad Beckum	3.000,00	4.500,00	5.268,73
830800	Freibad Beckum	9.000,00	10.500,00	10.302,38
830900	Freibad Neubeckum	6.500,00	7.500,00	7.613,19
Zwischensumme		18.500,00	22.500,00	23.184,30
Einnahmen aus Sonderveranstaltungen 7 %				
831100	Hallenbad Beckum	20.000,00	21.000,00	20.052,51
Zwischensumme		20.000,00	21.000,00	20.052,51
Pacht-/Mieteinnahmen steuerfrei				
862100	Mieterträge Freibad Beckum	4.450,00	4.450,00	4.440,00
862600	Freibad Beckum Pachteinnahmen	1.000,00	1.000,00	1.000,00
862700	Freibad Neubeckum Pachteinnahmen	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Zwischensumme		6.450,00	6.450,00	6.440,00

		Plan 2025 Euro	Plan 2024 Euro	Ist 2023 Euro
Sonstige Umsatzerlöse				
270500	Steuererstattung Erdgaseinsatz Blockheizkraftwerk	10.000,00	10.000,00	10.917,56
270600	Förderung Stromerzeugung Blockheizkraftwerk 19 %	16.000,00	18.000,00	15.310,45
270800	Förderung Stromerzeugung Blockheizkraftwerk	3.000,00	4.500,00	1.380,08
831500	Rücknahme Altgutscheine 7 %	0,00	0,00	-327,11
891000	Shopverkäufe 19 %	3.000,00	2.000,00	2.163,27
892000	Hallenbad Beckum Erlöse Energieverkauf Blockheizkraft- werk 19 %	53.500,00	75.000,00	45.253,50
Zwischensumme		85.500,00	109.500,00	74.697,75
Summe Umsatzerlöse		449.950,00	481.450,00	448.388,70
Sonstige betriebliche Erträge				
270000	Sonstige Erträge	50,00	50,00	197.960,99
273500	Erträge Auflösung Rückstellungen	100,00	100,00	1.011,21
274000	Erträge Auflösung Sonderposten	13.050,00	13.000,00	20.050,28
274200	Hallenbad Beckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	0,00
274300	Freibad Beckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	7.440,49
274400	Freibad Neubeckum Versicherungsentschädigungen	1.000,00	1.000,00	3.202,36
274500	Erstattung Versicherungsbeitrag des Fördervereins Neubeckum	150,00	150,00	116,75
892100	Hallenbad Beckum Vermischte Einnahmen	50,00	50,00	0,00
892200	Freibad Beckum Vermischte Einnahmen	50,00	50,00	0,00
892500	Freibad Neubeckum Vermischte Einnahmen	50,00	50,00	0,00
893000	Erstattung Energiekosten Förderverein Freibad Neubeckum 7 %	0,00	0,00	0,00
Summe Sonstige betriebliche Erträge		16.500,00	16.450,00	229.782,08

		Plan 2025 Euro	Plan 2024 Euro	Ist 2023 Euro
Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren				
Energieaufwand				
Heizkosten Gas				
401000	Hallenbad Beckum	173.000,00	178.700,00	388.394,09
401100	Freibad Beckum	44.300,00	47.300,00	69.535,58
401200	Freibad Neubeckum	32.500,00	28.700,00	19.935,82
Wasserverbrauch				
401500	Hallenbad Beckum	5.000,00	5.000,00	3.253,75
401600	Freibad Beckum	5.000,00	5.000,00	4.574,16
401700	Freibad Neubeckum	8.000,00	8.000,00	7.089,75
Stromverbrauch				
402000	Hallenbad Beckum	7.000,00	7.500,00	4.068,03
402100	Freibad Beckum	8.000,00	9.000,00	5.701,74
402200	Freibad Neubeckum	14.000,00	14.000,00	10.745,61
Contractingrate				
402300	Hallenbad Beckum	18.050,00	18.050,00	18.025,20
402400	Freibad Beckum	9.050,00	9.050,00	9.012,60
402500	Freibad Neubeckum	9.050,00	9.050,00	9.012,60
Zwischensumme		332.950,00	339.350,00	549.348,93
Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Abfallentsorgung				
Reinigungsmittel/-kosten				
403000	Hallenbad Beckum	5.300,00	7.000,00	4.710,87
403100	Freibad Beckum	8.450,00	7.900,00	5.342,11
403200	Freibad Neubeckum	4.500,00	7.100,00	3.169,02
Unterhaltung Abfallsammelstelle				
403500	Freibad Neubeckum	850,00	850,00	350,22
Laufende Unterhaltung Grünanlagen an Gebäuden				
408000	Hallenbad Beckum	150,00	150,00	0,00
408100	Freibad Beckum	200,00	200,00	85,14
408200	Freibad Neubeckum	200,00	200,00	16,13
Betriebsbedarf				
403900	Alle Bäder	0,00	0,00	59,30
Zwischensumme		19.650,00	23.400,00	13.732,79

		Plan 2025 Euro	Plan 2024 Euro	Ist 2023 Euro
Anschaffung, Unterhaltung von Dienstkleidung				
403600	Hallenbad Beckum	2.550,00	2.550,00	1.211,96
403700	Freibad Beckum	1.200,00	1.200,00	607,10
403800	Freibad Neubeckum	1.100,00	1.100,00	596,41
Zwischensumme		4.850,00	4.850,00	2.415,47
Summe a)		357.450,00	367.600,00	565.497,19
b) Aufwendungen für bezogenen Leistungen				
Gebäudeunterhaltung				
400000	Hallenbad Beckum	16.000,00	6.500,00	6.557,50
Erneuerung Ozon- und Filterbeschichtung: 12.500 Euro; Erneuerung Isolierglasscheiben: 3.500 Euro				
400100	Freibad Beckum	76.300,00	43.300,00	12.274,85
Material Reparatur Beckenrandfliesen: 9.000,00 Euro; Blitzschutzanlage: 8.800 Euro; Erneuerung Zaunabschnitt: 5.500 Euro; Zaun und Abgrenzung Nachbargrundstück: 8.000 Euro; Planung Erneuerung Dächer Umkleiden/Duschen: 45.000 Euro				
400200	Freibad Neubeckum	19.000,00	24.300,00	15.360,39
Material Reparatur Beckenrandfliesen: 9.000,00 Euro; Blitzschutzanlage: 10.000 Euro				
Laufende Unterhaltung Gebäude und Anlagen				
407000	Hallenbad Beckum	27.000,00	24.300,00	23.892,17
407100	Freibad Beckum	22.000,00	22.000,00	30.583,78
407200	Freibad Neubeckum	16.000,00	17.600,00	17.574,53
Zwischensumme		176.300,00	146.700,00	106.243,22
Wartungskosten Blockheizkraftwerk				
404000	Hallenbad Beckum	16.000,00	16.000,00	13.085,06
404100	Freibad Beckum	5.000,00	5.000,00	3.908,52
Zwischensumme		21.000,00	21.000,00	16.993,58
Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum				
405000	Hallenbad Beckum (Fachdienst Gebäudemanagement)	35.000,00	35.000,00	19.919,96
405100	Freibad Beckum (Fachdienst Gebäudemanagement)	25.000,00	25.000,00	40.694,57
405200	Freibad Neubeckum (Fachdienst Gebäudemanagement)	30.000,00	30.000,00	18.999,80
405500	Hallenbad Beckum	2.000,00	2.000,00	1.194,38
405600	Freibad Beckum	4.000,00	4.000,00	5.753,07
405700	Freibad Neubeckum	4.000,00	4.000,00	2.352,17
Zwischensumme		100.000,00	100.000,00	88.913,95

		Plan 2025 Euro	Plan 2024 Euro	Ist 2023 Euro
Fremdreinigung				
405800	Hallenbad Beckum	84.400,00	70.000,00	78.798,57
405900	Freibad Beckum	25.300,00	22.500,00	23.081,36
406000	Freibad Neubeckum	25.300,00	23.000,00	23.551,75
Zwischensumme		135.000,00	115.500,00	125.431,68
Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten				
409000	Hallenbad Beckum	2.000,00	3.500,00	1.868,88
409100	Freibad Beckum	5.000,00	6.500,00	5.725,67
409200	Freibad Neubeckum	4.500,00	6.500,00	4.547,24
Zwischensumme		11.500,00	16.500,00	12.141,79
Summe b)		443.800,00	399.700,00	349.724,22
Summe Materialaufwand		801.250,00	767.300,00	915.221,41
Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
410000	Entgelte Hallenbad Beckum	352.450,00*	326.400,00	305.762,51
410100	Entgelte Freibad Beckum	183.900,00*	179.600,00	169.257,74
410200	Entgelte Freibad Neubeckum	198.100,00*	194.400,00	182.048,89
*Tarifierhöhung 3 % ab 01.01.2025; Erhöhung Besoldung 7 %; Verrechnung anteilige Personalkosten vom Kernhaushalt; Rettungsschwimmer und Rettungsschwimmerinnen mit Durchschnittswert.				
410300	Urlaubs- und Gleizeitverpflichtungen	2.000,00	2.000,00	-12.170,00
410400	Zuführung/Auflösung Rückstellung zur Altersteilzeit	0,00	0,00	-1.363,50
Summe a)		736.450,00	702.400,00	643.535,64
b) Soziale Abgaben etc.				
Arbeitgeberanteil Zusatzversorgung (inklusive pauschale Lohnsteuer)				
410500	Hallenbad Beckum	24.700,00	22.500,00	19.000,79
410600	Freibad Beckum	11.500,00	11.000,00	9.461,76
410700	Freibad Neubeckum	12.400,00	12.000,00	10.738,44
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung				
411000	Hallenbad Beckum	67.300,00	61.000,00	52.393,58
411100	Freibad Beckum	30.650,00	29.300,00	26.301,06
411200	Freibad Neubeckum	33.850,00	32.400,00	29.096,15
Versorgungskassenbeitrag				
411500	Hallenbad Beckum	15.200,00	14.200,00	15.210,96
411600	Freibad Beckum	13.050,00	13.100,00	14.879,77
411700	Freibad Neubeckum	13.050,00	13.100,00	14.879,77

		Plan 2025 Euro	Plan 2024 Euro	Ist 2023 Euro
Beihilfe				
412000	Hallenbad Beckum	150,00	200,00	0,00
412100	Freibad Beckum	150,00	150,00	0,00
412200	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	0,00
Personalnebenkosten				
412500	Hallenbad Beckum	0,00	0,00	32,70
412600	Freibad Beckum	0,00	0,00	6,65
412700	Freibad Neubeckum	0,00	0,00	19,65
Summe b)		222.150,00	209.100,00	192.021,28
Summe Personalaufwand		958.600,00	911.500,00	835.556,92
Abschreibungen				
483000	Sachanlagen	115.350,00	117.850,00	119.071,84
483200	Abgang Restbuchwerte	0,00	0,00	0,00
483500	Sofortabschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.200,00	9.050,00	3.913,07
		120.550,00	126.900,00	122.984,91
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern und Abgaben				
439000	Hallenbad Beckum	29.650,00	29.650,00	41.948,27
439100	Freibad Beckum	25.800,00	25.800,00	21.355,86
439200	Freibad Neubeckum	32.550,00	32.550,00	35.362,53
		88.000,00	88.000,00	98.666,66
Vorausleistungen für Versicherungsschäden				
408300	Hallenbad Beckum	1.000,00	1.000,00	0,00
408400	Freibad Beckum	1.000,00	1.000,00	7.718,75
408500	Freibad Neubeckum	1.000,00	1.000,00	2.834,05
Versicherungsbeiträge für Gebäude und Einrichtung				
436000	Hallenbad Beckum	5.600,00	5.250,00	4.998,70
436100	Freibad Beckum	4.100,00	3.450,00	3.279,01
436200	Freibad Neubeckum	3.200,00	3.150,00	1.366,37
Unfall-, Haftpflicht- und sonstige Versicherung				
436600	Hallenbad Beckum	3.350,00	3.150,00	4.005,79
436700	Freibad Beckum	3.350,00	3.150,00	4.005,75
436800	Freibad Neubeckum	3.350,00	3.150,00	4.005,75
Beiträge an Verbände und Vereine				
438000	Hallenbad Beckum	200,00	250,00	230,00
438100	Freibad Beckum	200,00	250,00	115,00
438200	Freibad Neubeckum	200,00	250,00	115,00
Zwischensumme		26.550,00	25.050,00	32.674,17

		Plan 2025 Euro	Plan 2024 Euro	Ist 2023 Euro
Sonstige Geschäftsausgaben				
Werbekosten				
460000	Hallenbad Beckum	5.000,00	6.000,00	1.759,14
460100	Freibad Beckum	300,00	300,00	129,85
460200	Freibad Neubeckum	300,00	300,00	231,35
Erwerb von Shopartikeln				
460300	Hallenbad Beckum	1.000,00	400,00	230,17
460400	Freibad Beckum	1.000,00	150,00	138,36
460500	Freibad Neubeckum	1.000,00	150,00	138,36
Jubiläumsaufwand Freibäder				
464100	Jubiläumsaufwand	7.000,00	0,00	0,00
Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar				
470000	Hallenbad Beckum	1.200,00	150,00	0,00
470100	Freibad Beckum	450,00	150,00	126,05
470200	Freibad Neubeckum	850,00	150,00	0,00
470400	Gerätemiete Freibad Neubeckum	2.200,00	2.200,00	1.932,00
490000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	500,00	500,00	1.669,64
490100	Vorsteuerkorrektur hoheitlicher Bereich	35.000,00	25.000,00	36.697,36
Portogebühren				
491000	Hallenbad Beckum	100,00	100,00	315,55
491100	Freibad Beckum	100,00	100,00	225,36
491200	Freibad Neubeckum	100,00	100,00	225,36
Fernsprechgebühren				
492000	Hallenbad Beckum	350,00	350,00	310,80
492100	Freibad Beckum	100,00	100,00	103,56
492200	Freibad Neubeckum	1.000,00	100,00	995,35
Rundfunkgebühren				
492500	Hallenbad Beckum	200,00	200,00	165,24
492600	Freibad Beckum	50,00	50,00	24,48
492700	Freibad Neubeckum	50,00	50,00	24,48
Papier, Drucksachen und Bürobedarf				
493000	Hallenbad Beckum	800,00	800,00	334,37
493100	Freibad Beckum	700,00	700,00	209,25
493200	Freibad Neubeckum	700,00	700,00	220,77
493600	Bekanntmachungen	1.500,00	1.500,00	2.075,61

		Plan 2025 Euro	Plan 2024 Euro	Ist 2023 Euro
GEMA-Gebühren				
493700	Hallenbad Beckum	500,00	500,00	229,63
493800	Freibad Beckum	500,00	200,00	0,00
493900	Freibad Neubeckum	500,00	200,00	0,00
Amtliche Blätter, Zeitschriften und Bücher				
494000	Hallenbad Beckum	150,00	150,00	140,71
494100	Freibad Beckum	150,00	150,00	85,15
494200	Freibad Neubeckum	150,00	150,00	85,17
Aus- und Fortbildung inklusive Reisekosten				
494500	Hallenbad Beckum	2.850,00	2.850,00	219,59
494600	Freibad Beckum	900,00	900,00	164,98
494700	Freibad Neubeckum	900,00	900,00	208,49
495000	Beratungskosten/Energieberatung	3.000,00	52.500,00	24.227,60
495700	Kosten für Abschlussprüfung	5.550,00	5.550,00	5.550,00
Miete für Druck- und Kopiergeräte				
496000	Hallenbad Beckum	1.000,00	1.000,00	419,62
496100	Freibad Beckum	500,00	500,00	209,80
496200	Freibad Neubeckum	500,00	500,00	209,80
Datenverarbeitungsaufwand				
496300	Hallenbad Beckum	9.900,00	9.900,00	13.553,86
496400	Freibad Beckum	7.400,00	7.400,00	9.450,85
496500	Freibad Neubeckum	7.400,00	7.400,00	9.450,85
Sachkosten				
496600	Hallenbad Beckum	4.050,00	4.050,00	3.966,88
496700	Freibad Beckum	3.900,00	3.900,00	3.783,75
496800	Freibad Neubeckum	3.900,00	3.900,00	3.783,75
497000	Buchungsgebühren im Kontokorrentverkehr	2.000,00	1.800,00	1.848,21
Software-as-a-Service-Gebühr				
497100	Hallenbad Beckum	5.600,00	3.550,00	0,00
497200	Freibad Beckum	2.750,00	1.750,00	0,00
497300	Freibad Neubeckum	2.750,00	1.750,00	0,00
		128.350,00	151.750,00	125.871,14
Summe Sonstiger betrieblicher Aufwand		242.900,00	264.800,00	257.211,97
I. Betriebsergebnis		-1.656.850,00	-1.572.600,00	-1.452.804,43

		Plan 2025 Euro	Plan 2024 Euro	Ist 2023 Euro
Erträge aus Beteiligungen				
260000	Erträge aus Beteiligung EVB KG	1.813.000,00	1.800.000,00	2.059.622,62
261500	Erträge aus Beteiligung WV GmbH	274.650,00	274.650,00	403.772,11
		2.087.650,00	2.074.650,00	2.463.394,73
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
265000	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100,00	100,00	0,00
		100,00	100,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
211000	Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	5.000,00	500,00	801,53
211100	Zinsen Kassenkredit	0,00	4.000,00	45.792,76
212000	Langfristige Verbindlichkeiten	222.100,00	236.300,00	233.376,85
212000	Zinsen neues Darlehen	0,00	19.100,00	0,00
213000	Sonstiger Zinsaufwand	0,00	0,00	108,50
223500	Zinsaufwand § 233 a AO	0,00	0,00	558,00
Zwischensumme		227.100,00	259.900,00	280.637,64
II. Finanzergebnis		1.860.650,00	1.814.850,00	2.182.757,09
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		203.800,00	242.250,00	729.952,66
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
220000	Körperschaftsteuer	36.900,00	0,00	0,00
220800	Solidaritätszuschlag	2.100,00	0,00	0,00
223100	Kapitalertragsteuer	40.000,00	40.000,00	75.011,56
Zwischensumme		79.000,00	40.000,00	75.011,56
IV. Ergebnis nach Steuern		124.800,00	202.250,00	654.941,10
435000	Verbrauchssteuer	3.000,00	0,00	14.584,81
V. Jahresüberschuss		121.800,00	202.250,00	640.356,29

Wirtschaftsplan 2025 – Städtische Betriebe Beckum

Federführung: Städtische Betriebe Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

03.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Beckum für das Wirtschaftsjahr 2025 wird beschlossen.

Der Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Gemäß § 12 Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie dem Stellenplan. Zusätzlich ist ein Finanzplan aufzustellen.

Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan 2025 weist im Erfolgsplan Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erlöse und Zinserträge von insgesamt 6.457.420 Euro aus. Diesen Erlösen stehen Aufwendungen und Steuern von 6.447.320 Euro gegenüber. Das Jahresergebnis 2025 weist somit einen Überschuss von 10.100 Euro aus.

Die für das Jahr 2025 zu erwartenden Tarifsteigerungen sind mit 3 Prozent bei den Personalaufwendungen berücksichtigt worden. Die Tarifabschlüsse bleiben dabei noch abzuwarten. Zudem ist bei den Personalaufwendungen eine Stellenausweitung um 2 Stellen – eine Pflegegruppe – im Bereich der Gärtnerei berücksichtigt (siehe unten).

Vermögensplan

Der Vermögensplan 2025 weist Investitionen in den Fuhrpark, in Geräte und Maschinen und in die Immobilie von 590.000 Euro aus.

Die Höhe der Investitionen weicht von der Investitionssumme der Vorjahre ab. Im Jahr 2025 ist eine Investition in die Erweiterung der vorhandenen Einbruchmeldeanlage (40.000 Euro) als Forderung der Versicherung nach den Einbruchschäden vorzunehmen. Ferner muss ein ebenfalls alarmgesicherter Container (60.000 Euro) für die Lagerung und Ladung von Akkugeräten angeschafft werden. Das Dach des Betriebsgebäudes weist konstruktive Mängel, insbesondere in der Ausführung der Attika, auf. Unter anderem dadurch kommt es zu Undichtigkeiten mit Wassereintrag in das Gebäude. Aufgrund der Vielzahl der bislang durchgeführten Reparaturversuche ist eine ursächliche Zuordnung von Verantwortlichkeiten aus der Bauphase des Betriebsgebäudes und den dort beteiligten, heute teilweise insolventen Firmen nicht mehr möglich. Ein durchgeführter Vergleich von weiteren Reparaturkosten und einer grundlegenden Dachsanierung für 200.000 Euro ließ letztere Option als wirtschaftlich vorteilhaft erkennen. Dies auch, um neue Gewährleistungsansprüche in der Zukunft überhaupt geltend machen zu können. Im Gegenzug wird im Erfolgsplan eine Sonderabschreibung von 200.000 Euro berücksichtigt. Ergänzend bestehen weitere Investitionsnotwendigkeiten von 290.000 Euro, insbesondere für im Betriebsablauf benötigte Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten. Hierbei ist die Anschaffung eines Pritschenwagens mit Anhänger und die erforderlichen Maschinen für eine weitere Pflegegruppe berücksichtigt worden.

Zusätzlich zu den Investitionen werden im Jahr 2025 Darlehen von 556.900 Euro getilgt werden müssen, sodass insgesamt ein Mittelbedarf von 1.146.900 Euro besteht. Dieser Mittelbedarf kann aus dem Jahresergebnis von 10.100 Euro, den Abschreibungen von 587.900 Euro und einer Investitionskreditaufnahme von 548.900 Euro gedeckt werden, so dass der Vermögensplan ausgeglichen ist.

Finanzplan

Der Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 ist ausgeglichen.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der externen Beratung zur betriebswirtschaftlich sinnvollen Optimierung des Fuhrparks der Städtischen Betriebe Beckum wird der Investitionsbedarf anzupassen sein.

Aufgrund der vorhandenen Binnenfinanzierungskraft aus Jahresergebnis und Abschreibungen ist im Jahr 2025 keine Kapitalerhöhung notwendig. In den Jahren 2026 bis 2029 ist entsprechend der Beschlussfassung des Rates der Stadt Beckum eine Kapitalerhöhung vorgesehen (siehe Vorlage 2024/0110 – Städtische Betriebe Beckum – Notwendige Kapitalerhöhung zur Kredittilgung – und Niederschrift zur Sitzung vom 02.07.2024). Diese Kapitalverstärkung wird in Folgejahren entsprechend der tatsächlichen Notwendigkeit anzupassen sein.

Stellenplan

Der Stellenplan berücksichtigt bekannte Veränderungen hinsichtlich der Eingruppierung der Beschäftigten. Für das Jahr 2025 sind 66,77 Stellen (+2 Stellen gegenüber dem Jahr 2024) vorgesehen. Die zusätzlichen Stellen – eine Pflegegruppe – soll für die Gärtnerei geschaffen werden und in dem Bereich der Pflege des vorhanden städtischen Grüns im Straßen- und Innenstadtbild sowie der Freizeitflächen eingesetzt werden. Die Einrichtung der Stellen ist notwendig, um die stetig wachsenden Pflegeflächen in den schon vorhandenen neuen Wohnsiedlungen und den ebenfalls schon vorhandenen neu gestalteten Freizeitflächen gerecht zu werden. Als besondere Herausforderung zeigt sich weiterhin die adäquate Besetzung vakanter Stellen.

Der Wirtschaftsplan 2025 der Städtischen Betriebe Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses im Einzelnen vorgestellt. Er ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Wirtschaftsplan 2025 der Städtischen Betriebe Beckum



Wirtschaftsplan 2025



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

Wirtschaftsplan 2025 1

Erfolgsplan..... 2

Erläuterungen zum Erfolgsplan..... 3

Vermögensplan 6

Finanzplan..... 8

Stellenplan 9

Kontennachweis zum Erfolgsplan10

Wirtschaftsplan 2025

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2025 wird im Erfolgsplan

im Ertrag auf..... 6.457.420,00 Euro

im Aufwand auf..... 6.447.320,00 Euro

Jahresgewinn..... 10.100,00 Euro

und im Vermögensplan

in der Einnahme auf..... 1.146.900,00 Euro

in der Ausgabe auf..... 1.146.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kreditaufnahme beträgt

.....548.900,00 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist,

wird auf0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite,
die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf700.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Erfolgs- und Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.

Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2025 Euro	PLAN 2024 Euro	IST 2023 Euro
Umsatzerlöse	6.419.900,00	6.141.500,00	5.651.749,10
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-4.398,42
Sonstige betriebliche Erträge	37.000,00	47.900,00	94.960,33
Materialaufwand	803.600,00	867.000,00	858.667,04
Personalaufwand	4.640.120,00	4.483.650,00	4.054.249,30
Abschreibungen	587.900,00	410.200,00	387.726,81
Sonstige betriebliche Aufwendungen	317.400,00	322.400,00	327.975,27
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	520,00	600,00	687,45
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	94.900,00	81.950,00	73.746,45
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	800,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	13.500,00	24.000,00	40.633,59
Sonstige Steuern	3.400,00	3.500,00	3.325,41
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	10.100,00	20.500,00	37.308,18

Erläuterungen zum Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2025 Euro	PLAN 2024 Euro	IST 2023 Euro
Umsatzerlöse	6.419.900,00	6.141.500,00	5.651.749,10
Grundstückserträge	67.000,00	65.000,00	66.011,07
Erlöse aus Dauer- und Einzelaufträgen	5.925.000,00	5.625.000,00	5.155.743,13
Erlöse Sonstiger Service	157.000,00	157.000,00	150.078,07
Erlöse aus Nebengeschäften im Organverbund (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder)	100.000,00	100.000,00	92.582,84
Erlöse Nebengeschäfte an Dritte	12.000,00	20.000,00	9.796,15
Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	85.000,00	85.000,00	83.064,08
Erlöse aus Nebengeschäften im Organverbund (Städtischer Abwasserbetrieb)	40.000,00	25.000,00	37.230,81
Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	20.900,00	50.000,00	46.271,91
Erlöse Ausleihe für Dritte	1.000,00	1.500,00	0,00
Erlöse Stromverkauf Photovoltaikanlage	12.000,00	13.000,00	10.971,04
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-4.398,42
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-4.398,42
Sonstige betriebliche Erträge	37.000,00	47.900,00	94.960,33
Versicherungserstattungen	0,00	5.000,00	36.342,27
Erträge Auflösung Rückstellungen	2.000,00	0,00	2.827,19
Erträge Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	0,00	0,00	599,62
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	1.500,00	5.917,45
Verkäufe Sachanlagen (Buchgewinn)	35.000,00	32.000,00	24.942,00
Erträge aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	0,00
Verkäufe Sachanlagen (Buchverlust)	0,00	0,00	999,00
Erlöse Zuschüsse Bürgerarbeit	0,00	9.400,00	23.332,80

Bezeichnung	PLAN 2025 Euro	PLAN 2024 Euro	IST 2023 Euro
Materialaufwand	803.600,00	867.000,00	858.667,04
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	525.900,00	589.000,00	628.327,13
Arbeitsmaterial	130.000,00	130.000,00	129.276,38
Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	85.000,00	85.000,00	83.064,08
Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	20.900,00	50.000,00	46.271,91
Unterhaltung der Dienstfahrzeuge	250.000,00	290.000,00	331.349,70
Dienstkleidung	40.000,00	34.000,00	38.365,06
Aufwendungen für bezogene Leistungen	277.700,00	278.000,00	230.339,91
Ausleihe für Dritte	1.000,00	1.500,00	0,00
Versicherung für Dienstfahrzeuge	25.000,00	25.000,00	23.979,60
Abfallbeseitigung	55.000,00	55.000,00	50.818,91
Fremdreparaturen	0,00	0,00	3.214,02
Fremdleistungen	157.000,00	157.000,00	148.585,52
Mieten für Kopiergeräte	2.200,00	2.000,00	2.157,54
Mietleasing KFZ	35.000,00	35.000,00	0,00
Unterhaltung Photovoltaikanlage	2.500,00	2.500,00	1.584,32
Personalaufwand	4.640.120,00	4.483.650,00	4.054.249,30
Löhne und Gehälter	3.571.000,00	3.453.800,00	3.150.674,24
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.069.120,00	1.029.850,00	903.575,06
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	587.900,00	410.200,00	387.726,81
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Gebäude	270.000,00	70.000,00	70.612,12
Technische Anlagen	141.800,00	151.200,00	134.857,44
Betriebs- und Geschäftsausstattung	169.100,00	184.000,00	143.927,71
geringwertige Wirtschaftsgüter	7.000,00	5.000,00	38.329,54

Bezeichnung	PLAN 2025 Euro	PLAN 2024 Euro	IST 2023 Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	317.400,00	322.400,00	327.975,27
Raumkosten	50.800,00	48.400,00	45.936,95
Energiekosten	13.500,00	16.000,00	34.622,76
Versicherungen	30.300,00	28.000,00	27.705,42
Geschäftskosten	186.100,00	191.400,00	193.242,11
Fortbildung inklusive Reisekosten	10.500,00	10.500,00	3.554,63
Ausbildung inklusive Reisekosten	21.000,00	21.000,00	14.337,00
Sonstiger Verwaltungsaufwand	5.200,00	7.100,00	8.576,40
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	520,00	600,00	687,45
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	94.900,00	81.950,00	73.746,45
Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	1.000,00	2.171,79
Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	94.900,00	80.950,00	71.160,66
Zinsaufwand aus Rückstellungen	0,00	0,00	414,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	800,00	0,00
Gewerbsteuer (Vorjahre)	0,00	380,00	0,00
Gewerbsteuer (laufendes Jahr)	0,00	0,00	0,00
Körperschaftssteuer (Vorjahre)	0,00	400,00	0,00
Körperschaftssteuer (laufendes Jahr)	0,00	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag (Vorjahre)	0,00	20,00	0,00
Solidaritätszuschlag (laufendes Jahr)	0,00	0,00	0,00
Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	13.500,00	24.000,00	40.633,59
Sonstige Steuern	3.400,00	3.500,00	3.325,41
KFZ-Steuern	3.400,00	3.500,00	3.325,41
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	10.100,00	20.500,00	37.308,18

Vermögensplan

Bezeichnung	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2024 Euro
Mittelbedarf		
Anlagenänderung		
Investitionen in Fuhrpark, Geräte und Maschinen	290.000,00	250.000,00
Unimog und Mäharm	0,00	400.000,00
Erweiterung Einbruchmeldeanlage und Einführung Videoüberwachung	40.000,00	40.000,00
Dacherneuerung	200.000,00	0,00
Ladecontainer Akku	60.000,00	0,00
Zwischensumme	590.000,00	690.000,00
Darlehensstilgung	556.900,00	498.900,00
Zwischensumme	556.900,00	498.900,00
Summe Mittelbedarf	1.146.900,00	1.188.900,00
Mittelherkunft		
Jahresergebnis	10.100,00	20.500,00
Abschreibungen	587.900,00	410.200,00
Zwischensumme	598.000,00	430.700,00
Liquide Mittel / Liquiditätskreditaufnahme	0,00	68.200,00
Kapitalverstärkung	0,00	0,00
Kreditaufnahme	548.900,00	690.000,00
Zwischensumme	548.900,00	758.200,00
Summe Mittelherkunft	1.146.900,00	1.188.900,00

Erläuterungen zum Vermögensplan

Bezeichnung	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2024 Euro
Jahresergebnis	10.100,00	20.500,00
+ Abschreibungen	587.900,00	410.200,00
+ Liquide Mittel / Liquiditätskreditaufnahme	0,00	68.200,00
+ Kapitalverstärkung	0,00	0,00
% Darlehenstilgung	556.900,00	498.900,00
% Investitionen Gesamt	590.000,00	690.000,00
= Kreditaufnahme	548.900,00	690.000,00

Finanzplan

Bezeichnung	2025 Euro	2026 Euro	2027 Euro	2028 Euro	2029 Euro
Finanzmittelbedarf					
Investitionen	590.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
Darlehenstilgung	556.900,00	593.600,00	620.300,00	638.800,00	638.000,00
Summe Finanzmittelbedarf	1.146.900,00	843.600,00	870.300,00	888.800,00	888.000,00
Finanzmittelherkunft					
Abschreibungen	587.900,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00
Jahresergebnis	10.100,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Liquide Mittel / Liquiditätskreditaufn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapitalverstärkung	0,00	183.600,00	210.300,00	228.800,00	228.000,00
Kreditaufnahme	548.900,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
Summe Finanzmittelherkunft	1.146.900,00	843.600,00	870.300,00	888.800,00	888.000,00
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Stellenplan

Bezeichnung	Entgelt-/ Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2025		Tatsächlich besetzt 30.06.2024	Zahl der Stellen 2024
		Stellenbewer- tung	Eingruppierung der Stelleninhaber (in)		
tariflich Beschäftigte	14	1	1	1	1
	11	2	2	1	2
	10	1,77	1,77	0,77	1,77
	9 c	1	1	0,89	1
	9 b	0	0	0	0
	9 a	1	1	1	1
	8	2,0	2,0	1,56	2,0
	7	3	3	3	3
	6	38	38	36,89	37
	5	14	14	12	13
4	3	3	3	3	
Insgesamt		66,77	66,77	61,11	64,77
Beamte	A 16	0,10	0,10	0,10	0,10
nachrichtlich: Auszubildende		3	3	4	4

- + 1 Zeitvertrag Anschlussvertrag bis 31.12.2025 Gärtnerei (Verrentung Stelleninhaber im Jahr 2025)
- + 1 Zeitvertrag Anschlussvertrag Azubi bis zum 31.12.2026
- + 5 Aushilfen Saisonkräfte Gärtnerei (4 Straßenbegleitgrün, 1 Sportplatz) ab 01.04.2025 bis 31.10.2025
- + 3 Stelle 540 Euro Aushilfe Straßenbegehung, Baggerfahrer und Friedhof
- 2025: 1 Stelle Entgeltgruppe 11 k. w. nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers

Kontennachweis zum Erfolgsplan

Bezeichnung	PLAN 2025 Euro	PLAN 2024 Euro	IST 2023 Euro
Umsatzerlöse	6.419.900,00	6.141.500,00	5.651.749,10
275000 Grundstückserträge	67.000,00	65.000,00	66.011,07
800000 Unterhaltung Grundstücke, Gebäude und Sachen	5.925.000,00	5.625.000,00	5.155.743,13
810000 Erlöse Sonstiger Service	157.000,00	157.000,00	150.078,07
860000 Erlöse Nebengeschäfte im Organverbund (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder)	100.000,00	100.000,00	92.582,84
860100 Erlöse Nebengeschäfte an Dritte	12.000,00	20.000,00	9.796,15
860600 Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte	85.000,00	85.000,00	83.064,08
860700 Erlöse Nebengeschäfte im Organverbund (Städtischer Abwasserbetrieb)	40.000,00	25.000,00	37.230,81
860800 Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	20.900,00	50.000,00	46.271,91
860900 Erlöse Ausleihe für Dritte	1.000,00	1.500,00	0,00
890000 Erlöse Stromverkauf Photovoltaikanlage	12.000,00	13.000,00	10.971,04
Bestandsveränderungen	0,00	0,00	-4.398,42
400700 Bestandsveränderungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)	0,00	0,00	-4.398,42
Sonstige betriebliche Erträge	37.000,00	47.900,00	94.960,33
271000 Versicherungserstattungen	0,00	5.000,00	36.342,27
273500 Erträge Auflösung Rückstellungen	2.000,00	0,00	2.827,19
273600 Erträge Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	0,00	0,00	599,62
870000 Sonstige betriebliche Erträge	0,00	1.500,00	5.917,45
882000 Verkäufe Sachanlagen (Buchgewinn)	35.000,00	32.000,00	24.942,00
882001 Erträge aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	0,00
882100 Verkäufe Sachanlagen (Buchverlust)	0,00	0,00	999,00
891000 Erlöse Zuschüsse Bürgerarbeit	0,00	9.400,00	23.332,80

Bezeichnung	PLAN 2025 Euro	PLAN 2024 Euro	IST 2023 Euro
Materialaufwand	803.600,00	867.000,00	858.667,04
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	525.900,00	589.000,00	628.327,13
400000 Arbeitsmaterial	130.000,00	130.000,00	129.276,38
400600 Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	85.000,00	85.000,00	83.064,08
400800 Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	20.900,00	50.000,00	46.271,91
401000 Unterhaltung Dienstfahrzeuge	250.000,00	290.000,00	331.349,70
404000 Dienstkleidung	40.000,00	34.000,00	38.365,06
Aufwendungen für bezogene Leistungen	277.700,00	278.000,00	230.339,91
400900 Ausleihe für Dritte	1.000,00	1.500,00	0,00
402000 Versicherung für Dienstfahrzeuge	25.000,00	25.000,00	23.979,60
405000 Abfallbeseitigung	55.000,00	55.000,00	50.818,91
406000 Fremdreparaturen	0,00	0,00	3.214,02
407000 Fremdleistungen	157.000,00	157.000,00	148.585,52
493500 Mieten für Kopiergeräte	2.200,00	2.000,00	2.157,54
494000 Mietleasing KFZ	35.000,00	35.000,00	0,00
498000 Unterhaltung Photovoltaikanlage	2.500,00	2.500,00	1.584,32

Bezeichnung	PLAN 2025 Euro	PLAN 2024 Euro	IST 2023 Euro
Personalaufwand	4.640.120,00	4.483.650,00	4.054.249,30
davon Löhne und Gehälter	3.571.000,00	3.453.800,00	3.150.674,24
410000 Entgelte	3.521.000,00	3.407.800,00	3.142.570,67
410100 Entgelte LOB	50.000,00	50.000,00	46.195,57
410400 Erstattungen ARGE	0,00	0,00	0,00
410500 Zuführung/Auflösung ATZ	0,00	-4.000,00	-47.482,00
417000 Urlaubs- und Gleitzeitverpflichtungen	0,00	0,00	9.390,00
davon Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.069.120,00	1.029.850,00	903.575,06
413000 AG ZV	280.700,00	270.600,00	234.714,65
414000 AG SV	778.000,00	748.300,00	637.646,81
415000 Personalnebenausgaben	2.000,00	1.500,00	4.059,41
415500 Beihilfe	500,00	700,00	879,99
416000 Versorgungskassenbeiträge	60,00	50,00	15.866,17
416100 Rückdeckungsversicherung	2.160,00	2.200,00	4.749,59
416500 Berufsgenossenschaftsbeiträge	5.700,00	6.500,00	5.658,44
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	587.900,00	410.200,00	387.726,81
483000 Abschreibungen auf Sachanlagen	380.900,00	405.200,00	349.397,27
483100 Sonderabschreibung	200.000,00	0,00	0,00
483500 Sofortabschreibung GWG	7.000,00	5.000,00	38.329,54

Bezeichnung	PLAN 2025 Euro	PLAN 2024 Euro	IST 2023 Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen	317.400,00	322.400,00	327.975,27
422100 sonstiger Mietaufwand	0,00	0,00	23.932,72
423500 Heizungskosten für Hackschnitzel	500,00	1.000,00	475,00
424000 Wasser- und Stromverbrauch	13.000,00	15.000,00	10.215,04
425000 Reinigungsmittel, -kosten	13.800,00	14.400,00	13.748,12
426000 Laufende Unterhaltung Gebäude und Anlagen	20.000,00	18.000,00	16.388,09
427000 Steuern und Abgaben	17.000,00	16.000,00	15.800,74
436000 Versicherung Gebäude und Einrichtung	11.300,00	10.000,00	10.021,94
436500 Unfall-, Haftpflicht- und sonstige Versicherungen	19.000,00	18.000,00	17.683,48
490000 Sonstiger Aufwand	17.000,00	16.700,00	16.906,53
490100 Sachkosten Verwaltung(anteilig)	7.400,00	7.100,00	7.681,88
490200 Erstattung Personalkosten Verwaltung	87.500,00	92.400,00	79.202,72
490300 DV-Kosten Verwaltung (anteilig)	0,00	0,00	0,00
491000 Porto	2.100,00	2.100,00	2.084,23
492000 Fernspreckgebühren	6.700,00	8.600,00	5.964,63
492500 Rundfunk- und Fernsehgebühren	4.200,00	4.200,00	4.186,08
493000 Papier, Drucksachen, Bürobedarf	1.700,00	1.800,00	1.603,83
493700 Bekanntmachungen	0,00	0,00	0,00
493800 Datenverarbeitungskosten	50.000,00	47.000,00	63.652,10
494000 Fachliteratur	1.500,00	1.500,00	1.422,97
494500 Fortbildung inklusive Reisekosten	10.500,00	10.500,00	3.554,63
494800 Ausbildung inklusive Reisekosten	21.000,00	21.000,00	14.337,00
495000 Verluste aus Vermögensabgängen	0,00	0,00	10.537,14
495100 Beratung Optimierung Fuhrpark	8.000,00	10.000,00	0,00
495500 Jahresabschlusskosten	0,00	0,00	0,00
495700 Kosten für Jahresabschlussprüfung	5.200,00	5.600,00	5.600,00
496000 Vorausleistungen Versicherungsschäden	0,00	1.500,00	2.976,40

Bezeichnung	PLAN 2025 Euro	PLAN 2024 Euro	IST 2023 Euro
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	520,00	600,00	687,45
265000 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	520,00	600,00	687,45
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	94.900,00	81.950,00	73.746,45
211000 Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	1.000,00	2.171,79
212000 Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	94.900,00	80.950,00	71.160,66
213000 Zinsaufwendungen aus Rückstellungen	0,00	0,00	414,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	800,00	0,00
220300 Gewerbesteuer (Vorjahre)	0,00	380,00	0,00
220400 Gewerbesteuer (laufendes Jahr)	0,00	0,00	0,00
220500 Körperschaftsteuer (lfd. Jahr)	0,00	0,00	0,00
220600 Solidaritätszuschlag (lfd. Jahr)	0,00	0,00	0,00
220700 Körperschaftsteuer (Vorjahre)	0,00	400,00	0,00
220800 Solidaritätszuschlag (Vorjahre)	0,00	20,00	0,00
221000 Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	13.500,00	24.000,00	40.633,59
Sonstige Steuern	3.400,00	3.500,00	3.325,41
403000 Kfz-Steuern	3.400,00	3.500,00	3.325,41
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	10.100,00	20.500,00	37.308,18

Wirtschaftsplan 2025 – Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

03.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Wirtschaftsplan 2025 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum wird beschlossen.

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Erstellung des Wirtschaftsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet gemäß § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum wird im Rechnungswesen nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements geführt. Danach ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan.

Der Finanzplan ist in einen Teil A und einen Teil B gegliedert.

Im Teil A werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sowie die kumulierten Einzahlungen und Auszahlungen für die Investitionen ausgewiesen.

Im Teil B werden die Investitionsmaßnahmen im Einzelnen dargestellt.

Der Wirtschaftsplan 2025 weist im Ergebnisplan bei den ordentlichen Erträgen eine Summe von 11.738.100 Euro aus. Den Erträgen stehen ordentliche Aufwendungen von 7.603.150 Euro gegenüber. Das ordentliche Ergebnis weist damit einen Überschuss von 4.134.950 Euro aus. Dieser Überschuss wird dem Finanzergebnis gegenübergestellt.

Das Finanzergebnis mit einem negativen Betrag von 843.600 Euro resultiert aus den Zinsaufwendungen für Kredite.

Insgesamt ergibt sich ein positives Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit vor der Verzinsung des Stammkapitals von 3.291.350 Euro. Nach der Verzinsung des Stammkapitals mit 420.000 Euro beträgt das Jahresergebnis 2.871.350 Euro.

Eine Gewinnausschüttung ist nicht geplant.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nach der jetzigen Planung folgende Überschüsse:

- Für das Jahr 20263.286.000 Euro,
- für das Jahr 20273.358.000 Euro,
- für das Jahr 20283.453.900 Euro.

In den Erträgen ist eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich wie folgt eingeplant:

- Für das Jahr 2025 480.000 Euro,
- für das Jahr 202696.150 Euro,
- für das Jahr 2027 0 Euro,
- für das Jahr 2028 0 Euro.

Diese Entnahmen erfolgen, um Überschüsse aus den Gebührenabrechnungen der Vorjahre an die Gebührenpflichtigen zu erstatten. Die Entnahmen sind in der Gebührenbedarfsberechnung jeweils bereits berücksichtigt worden.

Im Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2025 werden Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 10.600.900 Euro ausgewiesen.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen 5.264.300 Euro, sodass sich ein positiver Saldo von 5.336.600 Euro ergibt.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit werden mit 308.600 Euro kalkuliert.

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden mit 5.951.300 Euro geplant.

Hieraus ergibt sich ein negativer Saldo aus der Investitionstätigkeit von 5.642.700 Euro. Dieser negative Saldo der Investitionstätigkeit wird mit dem positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verrechnet, sodass ein negativer Finanzmittelüberschuss von 306.100 Euro verbleibt.

Eine Kreditaufnahme für Investitionen ist mit 2.000.000 Euro geplant. Diese Kreditermächtigung wird nur in Abhängigkeit von der tatsächlichen Investitionstätigkeit in Anspruch genommen.

Die ordentliche Tilgung für Kredite für Investitionen ist mit 2.890.150 Euro veranschlagt.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit und damit die Entschuldung beträgt 890.150 Euro.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nicht veranschlagt.

Insgesamt verbleiben im Finanzplanungsjahr 2025 liquide Mittel von rund 1.626.315 Euro.

Im Finanzplanungsjahr 2026 ist eine Aufnahme von Investitionskrediten von 2.500.000 Euro geplant. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung der bestehenden Investitionskredite von 2.940.950 Euro ergibt sich eine Entschuldung von 440.950 Euro und liquide Mittel von rund 902.065 Euro.

Im Finanzplanungsjahr 2027 ist eine Aufnahme von Investitionskrediten mit 2.500.000 Euro geplant. Die ordentliche Tilgung mit 2.871.650 Euro führt zu einer weiteren Entschuldung im Bereich der Investitionskredite von 371.650 Euro und zu liquiden Mitteln von rund 1.567.665 Euro.

Im Finanzplanungsjahr 2028 ist eine Aufnahme von Investitionskrediten mit 2.500.000 Euro geplant. Die ordentliche Tilgung mit 2.827.550,00 Euro führt zu einer weiteren Entschuldung im Bereich der Investitionskredite von 327.550 Euro und zu liquiden Mitteln von rund 2.051.065 Euro

Eine Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist im gesamten Planungszeitraum grundsätzlich nicht vorgesehen, kann sich aber in Abhängigkeit von der Investitionstätigkeit unterjährig im Rahmen der Liquiditätsbewirtschaftung ergeben.

Im Stellenplan für das Jahr 2025 sind insgesamt 20,01 Stellen ausgewiesen.

Der Wirtschaftsplan ist vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Wirtschaftsplan 2025



Wirtschaftsplan 2025



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundetags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis:

Wirtschaftsplan 2025 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum1
Ergebnisplan3
Finanzplan9
Stellenübersicht33

Wirtschaftsplan 2025 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2025 wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf	11.738.100 Euro,
der Aufwendungen auf	8.446.750 Euro,
Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung.....	3.291.350 Euro,
Eigenkapitalverzinsung	420.000 Euro,
Gewinnausschüttung	0 Euro,
Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung	2.871.350 Euro,

und im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.600.900 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.....	5.264.300 Euro,
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	308.600 Euro,
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.951.300 Euro,
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	2.000.000 Euro,
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.890.150 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf.....2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von

Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf..... 0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Wirtschaftsjahr

zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf..... 10.000.000 Euro

festgesetzt.

.

§ 5

Die Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzplans, sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen und Abschreibungen auf Sachanlagen und Umlaufvermögen gegenseitig deckungsfähig. Für die Aufwendungen, Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und die investiven Auszahlungen wird jeweils ein eigener Deckungsring eingerichtet.

§ 6

Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen. Mindererträge und Mindereinzahlungen reduzieren die Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Auszahlungen für einzelne Investitionsmaßnahmen, die 30.000 Euro des Ansatzes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 8

Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen die in diesem Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtsumme nicht überschreiten. Für einzelne über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die Regelung des § 7 analog.

§ 9

Die Regelungen bezüglich der Ermächtigungsübertragung werden analog der Regelungen für den Haushalt der Stadt Beckum angewandt.

§ 10

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, bedürfen diese abweichend von § 12 Absatz 2 Betriebsatzung der Stadt Beckum für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum nicht der Zustimmung des Betriebsausschusses.

Beckum, den 20. November 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Betriebsleitung

Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	228.803,07	228.250	211.300	194.400	193.700	192.700
416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	228.803,07	228.250	211.300	194.400	193.700	192.700
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.271.234,45	9.484.000	9.735.200	9.997.550	10.198.250	10.320.550
432102 Geb. f.d. Klärschlammabeseitig. u. a.	18.215,02	29.350	29.650	30.200	30.350	30.450
432113 Niederschlagswassergebühr	2.805.893,15	3.004.300	3.099.250	3.212.900	3.326.900	3.373.750
432114 Schmutzwassergebühr	5.653.128,69	5.928.950	5.873.800	6.399.650	6.576.050	6.648.000
437100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	243.997,59	241.400	252.500	258.650	264.950	268.350
438105 Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenaussgleich - Abwasserbeseitigung-	550.000,00	280.000	480.000	96.150	0	0
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.149,02	80.000	5.000	5.000	5.000	5.000
442100 Erträge aus Verkauf	3.149,02	80.000	5.000	5.000	5.000	5.000
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.435.531,62	1.528.600	1.572.250	1.630.250	1.688.200	1.707.550
448201 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung	1.430.944,66	1.527.050	1.565.700	1.623.700	1.681.650	1.701.000
448700 Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von privaten Unternehmen	1.374,98	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
448701 Erstattung durch Versicherungen (FD 10)	0,00	50	50	50	50	50
448800 Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlage von übrigen Bereichen	3.211,98	0	5.000	5.000	5.000	5.000
7 + Sonstige ordentliche Erträge	45.814,34	59.350	63.900	63.900	63.900	63.900
456200 Säumniszuschläge und Zinsen nach AO	322,22	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
457100 Erträge aus der Auslösung von sonstigen Sonderposten	32.644,81	38.400	42.950	42.950	42.950	42.950
458200 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung v. Rückstellungen	14,50	0	0	0	0	0
459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	12.832,81	19.950	19.950	19.950	19.950	19.950
8 + Aktivierte Eigenleistungen *	154.899,96	160.000	150.450	150.450	150.450	150.450
471100 Aktivierte Eigenleistungen	154.899,96	160.000	150.450	150.450	150.450	150.450
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10 = Ordentliche Erträge	11.139.432,46	11.540.200	11.738.100	12.041.550	12.299.500	12.440.150
11 – Personalaufwendungen	1.659.173,77	1.894.350	1.878.550	1.915.950	1.954.100	1.993.400
501100 Dienstaufwendungen für Beamte	113.073,51	115.350	114.600	116.900	119.250	121.650
501200 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	1.207.821,95	1.376.200	1.363.300	1.390.600	1.418.450	1.446.850
502200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	88.276,93	106.650	105.700	107.850	110.050	112.300
503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	238.654,85	282.400	281.750	287.400	293.150	299.050
503201 Gesetzliche Unfallversicherung für Tariflich Beschäftigte	11.346,53	11.150	11.150	11.150	11.150	11.500
504100 Beihilfen u. Unterstützungsl. für Beschäftigte (Aktive)	0,00	100	100	100	100	100
504105 Beihilfen für Beamte (Aktive)	0,00	2.500	1.950	1.950	1.950	1.950
12 – Versorgungsaufwendungen	68.349,77	63.700	72.450	73.900	75.450	77.000
512100 Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger Beamte	48.721,54	46.300	55.000	56.100	57.250	58.400
514100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	19.628,23	17.400	17.450	17.800	18.200	18.600
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	1.839.759,73	2.061.950	1.923.250	1.748.300	1.748.300	1.748.300
521500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	42.935,09	124.500	50.000	50.000	50.000	50.000
521600 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	50	50	50
521602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	36.147,18	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	523800 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	0,00	50	50	50	50	50
	523802 Kostenanteil des EB SAB für DV-Kosten	67.521,90	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
	523803 Kostenanteil des EB SAB für Sachkosten der Mitarbeiter der städt. Verwaltung	31.270,00	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
	524101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	28.516,91	19.500	30.000	30.000	30.000	30.000
	524103 Steuern und Abgaben	4.069,14	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	524104 Abwasserabg. f. Kleineinleiter	0,00	650	650	650	650	650
	524105 Heizenergiekosten	9.979,84	8.600	9.500	9.500	9.500	9.500
	524106 Reinigungsmittel, Reinigungskosten	16.611,90	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
	524107 Wasserverbrauch	2.064,14	3.000	3.050	3.100	3.100	3.100
	524109 Stromverbrauch	219.097,95	344.850	300.000	300.000	300.000	300.000
	524110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	26.239,26	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
	524114 "Abwasserabgabe" für Schmutzwasser	109.762,80	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	524115 "Abwasserabgabe" für Niederschlagswasser	0,00	0	165.000	0	0	0
	524117 Abbruch von Gebäuden	0,00	35.000	0	0	0	0
	524129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	615.475,33	650.000	615.000	615.000	615.000	615.000
	524139 Gewässerunterhaltungsgebühr	0,00	450	450	450	450	450
	524140 Rücklieferung Strom BHKW	0,00	70.000	0	0	0	0
	524200 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	3.443,92	50	1.500	1.500	1.500	1.500
	524201 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens d. d. Eigenbetrieb	3.652,50	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	524203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	64.090,69	60.000	65.000	65.000	65.000	65.000
	524205 Reparatur von Kanalanschlüssen	211.757,03	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
	524206 Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	39.718,82	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
	524207 Kostenbeteiligung Brücke Geißlerbach	0,00	400	400	400	400	400
	525100 Haltung von Fahrzeugen	10.047,48	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	525101 Versicherung für Dienstfahrzeuge	2.313,84	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
	525102 Steuern für Dienstfahrzeuge	764,50	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	525103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	3.739,21	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 EUR) des bewegl. Vermögens	123,43	200	200	200	200	200
	525502 Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbesch. (bis 60 EUR) durch den EB SBB	615,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	525503 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffungen von Geräten (bis 60 EUR)	6.330,46	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	525508 Wartungs- u. Pflegek. (ohne Wertgrenze) für die DV-Anlage u. Ersatzbeschaffung (bis 60€)	1.358,84	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	528113 Klärschlamm- und Abwasser beseitigung durch Unternehmer	10.427,30	15.950	15.400	15.400	15.400	15.400
	528114 Entgelt für die Abgabe von Frischwasserverbrauchsdaten	7.280,66	7.000	7.300	7.300	7.300	7.300
	528115 Gebühren für Wasserrechte	2.980,94	10.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	528123 Ratten- und Seuchenbekämpfung, Desinfektion	14.268,10	15.500	15.500	15.500	15.500	15.500
	528137 Öffentlichkeitsarbeit	6.366,50	500	500	500	500	500
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen des EB SBB	0,00	100	100	100	100	100
	529107 TV-Inspektion gem. SÜV-Abwasser	205.789,07	130.000	145.000	145.000	145.000	145.000
	529118 Überarbeitung ZAP und ABK	35.000,00	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	90.000	25.000	15.000	15.000	15.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.454.747,07	3.537.700	3.601.050	3.602.050	3.715.700	3.685.800
	571100 Abschreibungen Sachanlagen	3.430.265,93	3.526.950	3.594.550	3.595.550	3.709.550	3.679.650

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	571101 Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände	2.709,57	10.750	6.500	6.500	6.150	6.150
	571102 Sonderabschreibungen Sachanlagen	21.771,57	0	0	0	0	0
15	– Transferaufwendungen *	54.027,54	50.000	55.000	55.000	55.000	55.000
	531300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.	54.027,54	50.000	55.000	55.000	55.000	55.000
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	77.030,32	70.750	72.850	72.850	72.850	72.850
	541100 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	35,00	1.050	150	150	150	150
	541201 Ausbildung einschließlich Reisekosten	6.136,39	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800
	541202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	8.523,31	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
	541203 Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung	3.754,13	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
	541204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	2.605,36	2.300	2.300	2.300	2.300	2.300
	542200 Mieten und Pachten	29,75	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
	542202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	2.650,34	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200
	542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	12.149,53	6.000	9.000	9.000	9.000	9.000
	542914 Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters	360,00	100	100	100	100	100
	542923 Gebühren für örtliche Prüfungen	6.809,78	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	543101 Amtl. Blätter, Zeitschriften u Bücher	940,68	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	543103 Bekanntmachungen	8.295,56	500	500	500	500	500
	543104 Rundfunk- und Fernsehgebühren	146,88	200	200	200	200	200
	543125 Fernspreckgebühren	9.607,22	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	543126 Portogebühren	3.042,40	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
	543127 Papierbedarf	979,53	900	900	900	900	900
	543128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	4.003,08	3.100	3.100	3.100	3.100	3.100
	544600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.790,38	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
	544801 Kosten f. Versicherungsschäden	0,00	50	50	50	50	50
	549900 Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15,31	50	50	50	50	50
	549901 Beiträge an Verbände u Vereine	5.155,69	4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
	549953 B-, C-, D-Rollschläuche (Festwert)	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	17 = Ordentliche Aufwendungen	7.153.088,20	7.678.450	7.603.150	7.468.050	7.621.400	7.632.350
	18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.986.344,26	3.861.750	4.134.950	4.573.500	4.678.100	4.807.800
	19 + Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
	20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	785.046,13	816.100	843.600	867.500	900.100	933.900
	551701 Zinsaufwendungen für Kredite von Kreditinstituten	785.046,13	816.050	843.550	867.450	900.050	933.850
	559900 Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	50	50	50	50	50
	21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-785.046,13	-816.100	-843.600	-867.500	-900.100	-933.900
	22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	3.201.298,13	3.045.650	3.291.350	3.706.000	3.778.000	3.873.900
	23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
	24 – Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
	26 = Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 22 und 25)	3.201.298,13	3.045.650	3.291.350	3.706.000	3.778.000	3.873.900
	27 – Verzinsung Stammkapital *	420.000,00	420.000	420.000	420.000	420.000	420.000
	559901 Eigenkapitalverzinsung	420.000,00	420.000	420.000	420.000	420.000	420.000
	28 – Gewinnausschüttung	0,00	0	0	0	0	0

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
29	= Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 26 ./ 27 ./ 28)	2.781.298,13	2.625.650	2.871.350	3.286.000	3.358.000	3.453.900
30	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0
31	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 ./ 30)	2.781.298,13	2.625.650	2.871.350	3.286.000	3.358.000	3.453.900
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
33	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	8,00	0	0	0	0	0
	547100 Wertveränderungen bei Sachanlagen (Verrechnung allgem. Rücklage)	8,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnungssaldo (= Zeilen 32 u. 33)	-8,00	0	0	0	0	0
	Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung						
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	0,00	0	0	0	0	0
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	0,00	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu 2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen

110301 414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land
Zuweisung vom Land für die Konzeptstudie Kläranlagen und Energieanalysen.

Erläuterungen zu 8 + Aktivierte Eigenleistungen

110301 471100 Aktivierte Eigenleistungen

Bei diesem Produktkonto sind die eigenen Planungsleistungen der städtischen Ingenieure für Baumaßnahmen veranschlagt. Sie betragen 12 % bei vollständiger eigener Planung oder 5 % bei teilweise eigener Planung der Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Anlagengutes. Diese eigenen Planungsleistungen erhöhen die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Anlagengutes. Sie werden bilanziert und abgeschrieben.

Erläuterungen zu 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

110301 521500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Instandhaltung Bauwerk Nachklärbecken I (Einlaufrechen Königsstuhl), Kläranlage Beckum	10.000 €
Instandhaltung/Revision Antriebe Räumler Nachklärbecken I u. II, Kläranlage Beckum u. Neubeckum	20.000 €
Umbau Betriebsgebäude Kläranlage Neubeckum (Gebläsekeller)	20.000 €

110301 521602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	
Sanierung d. Aussenstationen, Regenbecken u. Pumpenbauwerke	15.000,00 €
Ersatz d. Pumpen- u. Anlagentechnik auf den Aussenstationen	10.000,00 €
Ersatz d. Regel- u. E-Technik (Regenbecken Neubeckum u. Regenbecken Hammerstraße)	15.000,00 €
	40.000,00 €
110301 524110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	
Mehraufwand für Pflege/Bewuchsbeseitigung in den Regenbecken	
110301 524129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	
Reparatur/Wartung/Ersatz d. Pumpen u. Anlagentechnik (Rührwerk Faulturm, Rohschl.-Pumpe Kläranlage Beckum)	40.000,00 €
Erneuerung der Niederspannungshauptverteilung (Gebläsestation Kläranlage Beckum)	30.000,00 €
Große Revision der Entwässerungszentrifugen (zerlegter Zustand), Kläranlage Beckum u. Neubeckum	22.000,00 €
Instandsetzung/Erneuerung der VA-Abdeckungen Nachklärbecken I u. II Kläranlage Beckum)	8.000,00 €
Reparatur/Wartung der Mess-/Regel- u. Elektrotechnik	15.000,00 €
Wartungs-/Unterhaltungskosten Blockheizkraftwerk (2,00€/Betriebsstunde zzgl. Verbrauchsmaterial)	25.000,00 €
Wartung Notstromaggregate	12.500,00 €
Wartungen/ Prüfungen (Arbeitssicherheit n. UVV, etc.)	10.000,00 €
Abwasseranalytik	25.000,00 €
Labormaterialien (Preissteigerung)	30.000,00 €
Lagerhaltung (Verbrauchsmaterial)	15.000,00 €
Flockungsmittel (Verbrauchsrückgang/ 15% Preissteigerung)	50.000,00 €
Fällmittel Eisen III	42.000,00 €
Rechengut-/Sandfangentsorgung (Anstieg der Entsorgungsentgelte)	45.000,00 €
Klärschlammmentsorgung (134,50€/t brutto)	245.500,00 €
	615.000,00 €
110301 524203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	
Reparatur, Kanäle/Schächte	10.000,00 €
Reinigung/Unterhaltung, Regenbecken u. Pumstationen (Pflege Trockenbecken)	15.000,00 €
Reparatur/Wartung, d. Pumpen- u. Anlagentechnik	10.000,00 €
Reparatur/Wartung, (Mess-/Regel- u. E-Technik	5.000,00 €
Material z. Unterhaltung (Schächte, Mörtel etc.)	15.000,00 €
Prüfung/Wartung, d. Arbeitssicherheitsaustattung	5.000,00 €
	60.000,00 €
110301 529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	
Unter anderem zur Aufstellung der Zustandsklassifizierung und des Sanierungskonzepts der gemäß SüwVO Abw. inspizierten Kanäle.	
2025: Entwässerungskonzept für den Außenbereich	

Erläuterungen zu 15 – Transferaufwendungen

110301 531300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.
Erschwererbeitrag an den Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum und Sendenhorst/Ennigerloh.

Erläuterungen zu 27 – Verzinsung Stammkapital

110301 559901 Eigenkapitalverzinsung
Verzinsung des Stammkapitals von 7 Mio. Euro mit 6 % = 420.000 Euro.

Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE 2026-2028	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.517.370,19	8.962.600	9.002.700	0	9.642.750	9.933.300	10.052.200
	632102 Geb. f.d. Klärschlambeseitig. u. a.	18.491,75	29.350	29.650	0	30.200	30.350	30.450
	632113 Niederschlagswassergebühr	2.793.241,50	3.004.300	3.099.250	0	3.212.900	3.326.900	3.373.750
	632114 Schmutzwassergebühr	5.705.636,94	5.928.950	5.873.800	0	6.399.650	6.576.050	6.648.000
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	44.316,64	80.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	642100 Einzahlungen aus Verkauf	44.316,64	80.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.439.398,37	1.528.600	1.572.250	0	1.630.250	1.688.200	1.707.550
	648201 Kostenanteil der Stadt für Straßentwässerung	1.430.064,86	1.527.050	1.565.700	0	1.623.700	1.681.650	1.701.000
	648700 Einz. aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von privaten Unternehmen	1.415,75	1.500	1.500	0	1.500	1.500	1.500
	648701 Erstattung durch Versicherungen (FD 10)	0,00	50	50	0	50	50	50
	648800 Einz. aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von übrigen Bereichen	7.917,76	0	5.000	0	5.000	5.000	5.000
7	+ Sonstige Einzahlungen	12.041,01	20.950	20.950	0	20.950	20.950	20.950
	656200 Säumniszuschläge und Zinsen nach AO	319,72	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	659100 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.721,29	19.950	19.950	0	19.950	19.950	19.950
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.013.126,21	10.592.150	10.600.900	0	11.298.950	11.647.450	11.785.700
10	– Personalauszahlungen	1.660.856,67	1.894.350	1.878.550	0	1.915.950	1.954.100	1.993.400
	701100 Dienstbezüge Beamte	113.483,65	115.350	114.600	0	116.900	119.250	121.650
	701200 Dienstbezüge Tariflich Beschäftigte	1.209.094,71	1.376.200	1.363.300	0	1.390.600	1.418.450	1.446.850
	702200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	88.276,93	106.650	105.700	0	107.850	110.050	112.300
	703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tariflich Beschäftigte	238.654,85	282.400	281.750	0	287.400	293.150	299.050
	703201 Gesetzliche Unfallversicherung für Tariflich Beschäftigte	11.346,53	11.150	11.150	0	11.150	11.150	11.500
	704100 Beihilfen u. Unterstützungs- für Beschäftigte (Aktive)	0,00	100	100	0	100	100	100
	704105 Beihilfen für Beamte (Aktiv)	0,00	2.500	1.950	0	1.950	1.950	1.950
11	– Versorgungsauszahlungen	68.349,77	63.700	72.450	0	73.900	75.450	77.000
	712100 Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger	48.721,54	46.300	55.000	0	56.100	57.250	58.400
	714100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	19.628,23	17.400	17.450	0	17.800	18.200	18.600
12	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.757.640,08	2.061.550	1.922.850	0	1.747.900	1.747.900	1.747.900
	721500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	52.376,45	124.500	50.000	0	50.000	50.000	50.000
	721600 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	0,00	50	50	0	50	50	50
	721602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	19.304,21	40.000	40.000	0	40.000	40.000	40.000
	723800 Erstattungen für Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	0,00	50	50	0	50	50	50
	723802 Kostenanteil des EB SAB für DV-Kosten	67.521,90	65.000	65.000	0	65.000	65.000	65.000
	723803 Kostenanteil des EB SAB für Sachkosten der Mitarbeiter der städt. Verwaltung	31.270,00	35.000	35.000	0	35.000	35.000	35.000

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE 2026-2028	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	724101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	28.443,04	19.500	30.000	0	30.000	30.000	30.000
	724103 Steuern und Abgaben	4.069,14	6.500	6.500	0	6.500	6.500	6.500
	724104 Abwasserabg. f. Kleineinleiter	0,00	650	650	0	650	650	650
	724105 Heizenergiekosten	9.979,84	8.600	9.500	0	9.500	9.500	9.500
	724106 Reinigungsmittel, Reinigungskosten	16.503,00	13.000	13.000	0	13.000	13.000	13.000
	724107 Wasserverbrauch	2.064,14	3.000	3.050	0	3.100	3.100	3.100
	724109 Stromverbrauch	185.867,94	344.850	300.000	0	300.000	300.000	300.000
	724110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	14.287,25	30.000	30.000	0	30.000	30.000	30.000
	724114 "Abwasserabgabe" für Schmutzwasser	109.762,80	100.000	100.000	0	100.000	100.000	100.000
	724115 "Abwasserabgabe" für Niederschlagswasser	0,00	0	165.000	0	0	0	0
	724117 Abbruch von Gebäuden	0,00	35.000	0	0	0	0	0
	724129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	572.104,44	650.000	615.000	0	615.000	615.000	615.000
	724139 Gewässerunterhaltungsgebühr	0,00	450	450	0	450	450	450
	724140 Rücklieferung Strom BHKW	35.510,51	70.000	0	0	0	0	0
	724200 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	3.443,92	50	1.500	0	1.500	1.500	1.500
	724201 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens d. d. Eigenbetrieb	4.475,00	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000
	724203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	63.895,01	60.000	65.000	0	65.000	65.000	65.000
	724205 Reparatur von Kanalanschlüssen	192.105,31	60.000	60.000	0	60.000	60.000	60.000
	724206 Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	39.718,82	60.000	60.000	0	60.000	60.000	60.000
	725100 Haltung von Fahrzeugen	10.299,49	15.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	725101 Versicherung für Dienstfahrzeuge	2.313,84	2.100	2.100	0	2.100	2.100	2.100
	725102 Steuern für Dienstfahrzeuge	783,00	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
	725103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	3.810,96	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 EUR) des beweglichen Vermögens	123,43	200	200	0	200	200	200
	725502 Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbesch. (bis 60 EUR) durch den EB SBB	615,00	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
	725503 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffung von Geräten (bis 60 EUR)	6.687,88	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	725508 Wartungs- und Pflegek. (ohne Wertgrenze) für die DV-Anlage u. Ersatzbeschaffung (bis 60€)	1.417,19	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	728113 Klärschlamm- und Abwasserbeseitigung durch Unternehmer	9.974,81	15.950	15.400	0	15.400	15.400	15.400
	728114 Entgelt für die Abgabe von Frischwasserverbrauchsdaten	7.280,66	7.000	7.300	0	7.300	7.300	7.300
	728115 Gebühren für Wasserrechte	200,00	10.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
	728123 Ratten- und Seuchenbekämpfung, Desinfektionen	14.268,10	15.500	15.500	0	15.500	15.500	15.500
	728137 Öffentlichkeitsarbeit	6.366,50	500	500	0	500	500	500
	729100 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen des EB SBB	0,00	100	100	0	100	100	100
	729107 TV-Inspektion gem. SÜV-Abwasser	205.796,50	130.000	145.000	0	145.000	145.000	145.000
	729118 Überarbeitung ZAP und ABK	35.000,00	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	729126 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	90.000	25.000	0	15.000	15.000	15.000
13	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.199.924,71	1.236.100	1.263.600	0	1.287.500	1.320.100	1.353.900
	751701 Zinszahlungen für Kredite von Kreditinstituten	779.924,71	816.050	843.550	0	867.450	900.050	933.850
	759900 Sonstige Finanzauszahlungen	0,00	50	50	0	50	50	50
	759901 Eigenkapitalverzinsung	420.000,00	420.000	420.000	0	420.000	420.000	420.000
14	– Transferauszahlungen	54.027,54	50.000	55.000	0	55.000	55.000	55.000

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE 2026-2028	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
	731300 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergl.	54.027,54	50.000	55.000	0	55.000	55.000	55.000
15	– Sonstige Auszahlungen	84.014,97	69.750	71.850	0	65.350	65.350	65.350
	741100 Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	35,00	1.050	150	0	150	150	150
	741201 Ausbildung einschließlich Reisekosten	6.737,39	4.800	4.800	0	4.800	4.800	4.800
	741202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	8.973,31	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
	741203 Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung	3.436,85	7.000	7.000	0	7.000	7.000	7.000
	741204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	2.605,36	2.300	2.300	0	2.300	2.300	2.300
	742200 Mieten und Pachten	29,75	8.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000
	742202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	2.534,31	3.200	3.200	0	3.200	3.200	3.200
	742900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	12.294,19	6.000	9.000	0	9.000	9.000	9.000
	742914 Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters	360,00	100	100	0	100	100	100
	742931 Auszahlung von Rückstellungen aus örtlichen Prüfungen	12.971,00	6.500	6.500	0	0	0	0
	743101 Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	861,88	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
	743103 Bekanntmachungen	8.295,56	500	500	0	500	500	500
	743104 Rundfunk- und Fernsehgebühren	146,88	200	200	0	200	200	200
	743125 Fernsprechgebühren	9.623,10	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
	743126 Portogebühren	3.080,22	3.500	3.500	0	3.500	3.500	3.500
	743127 Papierbedarf	1.081,65	900	900	0	900	900	900
	743128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	3.987,14	3.100	3.100	0	3.100	3.100	3.100
	744600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.790,38	2.100	2.100	0	2.100	2.100	2.100
	744801 Kosten f. Versicherungsschäden	0,00	50	50	0	50	50	50
	749900 Übrige weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15,31	50	50	0	50	50	50
	749901 Beiträge an Verbände und Vereine	5.155,69	4.900	4.900	0	4.900	4.900	4.900
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.824.813,74	5.375.450	5.264.300	0	5.145.600	5.217.900	5.292.550
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	5.188.312,47	5.216.700	5.336.600	0	6.153.350	6.429.550	6.493.150
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
	681100 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	0	0	0	0	0	0
	681800 Investitionszuwendungen von übrigen Bereichen	0,00	0	0	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	98.427,84	629.200	308.600	0	596.250	520.500	119.500
	688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	98.427,84	379.200	308.600	0	315.000	239.250	119.500
	688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW-Kanal)	0,00	250.000	0	0	281.250	281.250	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	98.427,84	629.200	308.600	0	596.250	520.500	119.500
24	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	71.160,35	0	0	0	0	0	0
	782100 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	71.160,35	0	0	0	0	0	0

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE 2026-2028	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
25	– Auszahlungen für Baumaßnahmen *	2.329.840,93	5.495.100	5.940.300	0	7.021.900	5.901.800	5.790.700
	785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	2.306.093,31	4.674.400	5.850.000	0	6.996.600	5.876.500	5.765.000
	785210 Kostenbeteiligung Brücke Geißlerbach	0,00	40.400	0	0	0	0	400
	785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0,00	320.000	0	0	0	0	0
	785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	23.747,62	455.000	40.000	0	25.000	25.000	25.000
	785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	5.300	50.300	0	300	300	300
26	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen *	235.502,54	46.000	11.000	0	11.000	11.000	11.000
	783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	60.551,27	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
	783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	4.894,75	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	0,00	35.000	0	0	0	0	0
	783104 Auszahlungen f. techn. Anlagen > 410 EUR	0,00	0	0	0	0	0	0
	783105 Auszahlungen für Maschinen > 410 Euro	164.757,09	0	0	0	0	0	0
	783107 Auszahl. f. immaterielle VMG - Software- > 410 EUR	0,00	0	0	0	0	0	0
	783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	5.299,43	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
	783253 B-, C-, D-Rollschläuche (Festwert) < 410 EUR	0,00	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
27	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
28	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
29	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.636.503,82	5.541.100	5.951.300	0	7.032.900	5.912.800	5.801.700
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.538.075,98	-4.911.900	-5.642.700	0	-6.436.650	-5.392.300	-5.682.200
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	2.650.236,49	304.800	-306.100	0	-283.300	1.037.250	810.950
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.800.000,00	2.200.000	2.000.000	0	2.500.000	2.500.000	2.500.000
	692700 Kreditaufnahmen für Investitionen von Kreditinstituten	1.800.000,00	2.200.000	2.000.000	0	2.500.000	2.500.000	2.500.000
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
35	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.905.833,04	2.996.600	2.890.150	0	2.940.950	2.871.650	2.827.550
	792700 Tilgung von Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	2.905.833,04	2.996.600	2.890.150	0	2.940.950	2.871.650	2.827.550
36	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.105.833,04	-796.600	-890.150	0	-440.950	-371.650	-327.550
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	1.544.403,45	-491.800	-1.196.250	0	-724.250	665.600	483.400
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.318.035,09	3.314.365,49	2.822.565,49	0	1.626.315,49	902.065,49	1.567.665,49
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-3.669,60	0	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	3.314.365,49	2.822.565,49	1.626.315,49	0	902.065,49	1.567.665,49	2.051.065,49

Teilfinanzplan B

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze									
0004 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware- Entwässerung u. Abwasserbeseitigung									
110301.783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	4.894,75	5.000	5.000	0 0 0 0	5.000	5.000	5.000	0,00	29.894,75
0066 Kredite für Investitionen									
160105.692700 Kreditaufnahmen für Investitionen von Kreditinstituten	1.800.000,00	2.200.000	2.000.000	0 0 0 0	2.500.000	2.500.000	2.500.000	1.199.503,61	8.600.000,00
160105.792700 Tilgung von Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	209.233,86	2.996.600	2.890.150	0 0 0 0	2.940.950	2.871.650	2.827.550	2.897.874,03	16.964.174,03
0093 Mess- und Steuerungstechnik Kläranlagen									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	10.181,62	50.000	25.000	0 0 0 0	25.000	25.000	25.000	10.181,62	204.981,62
0150 Software									
110301.783107 Auszahl. f. immaterielle VMG -Software- > 410 EUR	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	80.000,00
0206 Notstromversorgung									
110301.783105 Auszahlungen für Maschinen > 410 Euro	164.757,09	0	0	0 0 0 0	0	0	0	199.486,61	199.486,61
1000 Grunderwerb Infrastrukturvermögen									
110301.782100 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	654,74	0	0	0 0 0 0	0	0	0	654,00	654,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.782100 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	70.505,61	0	0	0 0 0 0	0	0	0	1.052,82	70.152,87
1506 Herstellung von Kanalanschlüssen									
110301.681800 Investitionszuwendungen von übrigen Bereichen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	3.456,94	3.456,94
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	133.107,99	35.000	35.000	0 0 0 0	35.000	35.000	35.000	133.107,99	308.107,99
1510 Kanalisation Hans-Böckler-Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.500.000,00
1522 Sanierung Regenwasserkanal Siechenbach									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	1.500	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	5.000,00
1530 Kanalsanierung Sudhoferweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	480.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	480.000,00
1534 Kanalsanierung Auf dem Völker									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	277.875,96	0	0	0 0 0 0	0	0	0	621.000,00	880.425,93
1538 Kanalsanierung Sternstraße im Zusammenhang mit der Erstellung des Kreisverkehrs									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	250.000,00
1542 Kanalerneuerung / Sanierung Schüttenweg									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	195.000	0	0,00	209.000,00
1544 Einstiegshilfen zur Personensicherung für RRB, RÜB u Pumpstationen									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	1.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	2.000,00
1552 Kläranlage Beckum, Explosionsschutz									
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	5.735,45
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	300	300	0 0 0 0	300	300	300	0,00	2.493,24
1555 Kanalsanierung Weidenweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	184.575,92	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	212.901,13
1557 Kanal Ostlandstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	270.934,38	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	271.107,11
1562 Sanierung Tauchwände, RÜ 101, 102, 104, 105, RÜB 101									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	50.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	50.000,00
1566 Prozessleitsystem Kläranlagen Beckum/Neubeckum									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	0,00	0	15.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	270.566,15
1571 Kanal Propsteigasse									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	13.003,90	0	0	0 0 0 0	0	0	0	526.173,63	539.177,53
1573 Sanierung Regenwasserkanal Butterkamp									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	200.000	0	0	0,00	200.000,00
1574 Sanierung Mischwasserkanal Einsteinstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	78.500,02	400.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	800.000,00
1575 Sanierung Mischwasserkanal Schlenkhoffsweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	570.000	0,00	620.000,00
1577 Kanal Soestweg/Lübecker Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	90.000	0 0 0 0	0	1.800.000	0	0,00	1.890.000,00
1579 Kläranlage Beckum, weitere Reinigungsstufe									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	16.476,66	50.000	0	0 0 0 0	40.000	0	0	16.476,66	178.930,60
1580 Verlängerung Regen- und Schmutzwasserkanal Siechenhausweg in Richtung Zementstr.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	360.000	0	0,00	360.000,00
1581 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Vorhelmer Str.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	500.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	500.000,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
1582 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Neubeckumer Str. *									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	1.050.000	0	0	0,00	1.050.000,00
1583 Kanalsanierung Eichengrund, Virchowstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	750.000	1.250.000	0,00	2.000.000,00
1585 Kanalerneuerung Südring von Mühlenweg bis Freiherr von Stein Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	500.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	500.000,00
1586 RRB 127 Siechenbach/WLE									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	45.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	45.000,00
1587 Kanal Augustin-Wibbelt- Str.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	364.000	0 0 0 0	0	0	0		364.000,00
1588 Entwässerung Neubau Feuerwache Beckum									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	100.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	100.000,00
1589 Erschließung Entwässerung BG 74 Steinbruchallee									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	59.750	119.500	0,00	179.250,00
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW- Kanal)	0,00	0	0	0 0 0 0	281.250	281.250	0	0,00	562.500,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	150.000	0	0 0 0 0	1.015.000	1.015.000	0	0,00	2.180.000,00
1590 Planung Überprüfung RÜB 103 Kläranlage Beckum									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	50.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	50.000,00
2500 Punktuelle Kanalsanierung im Stadtgebiet									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	104.088,55	100.000	100.000	0 0 0 0	100.000	100.000	100.000	80.424,13	5.180.424,13
2501 Umwandlung RRB der Kläranlage Neubeckum									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	158.085,21	164.085,21
2502 Verlegung RÜ 201, Am Volkspark									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	1.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	258.759,92
2511 Kanalanschlussbeiträge Stadtteil Neubeckum									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	10.833,55	332.559,85
2514 Kanalerneuerung und -verlängerung Industrie- und Bismarkstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	525.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	570.000,00
2515 Kanalsanierung/Kanalneubau Industriestraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	40.000	0 0 0 0	430.000	0	0	0,00	470.000,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
2516 Erneuerung Schaltschranke Kläranlage Neubeckum									
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschranke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	13.566,00	405.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	541.434,00
2523 Kanal Vinkenberg/Vinkendahl									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	358.360,16	0	750.000	0 0 0 0	0	0	0	9.640,47	1.118.000,63
2524 Tauchwandsanierung RÜB 203, Neubeckum									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	40.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	40.000,00
2525 BHKW Kläranlage Neubeckum									
110301.785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0,00	320.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	320.000,00
2527 Sanierung Mischwasserkanal, Am Volkspark									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	1.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	899.819,72
2528 Kanalsanierung Eichendorffstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	31.050,80	0	0	0 0 0 0	0	0	0	1.344.802,94	1.686.496,62
2529 Kanal Hauptstr./Geißlerstr.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	29.600,00
2530 Sanierung Mischwasserkanal Bruchstraße									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	291.120,26	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	870.399,24
2531 Kanalerneuerung Wickingstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	230.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	230.000,00
2532 Kanalsanierung, Im Südfelde, Turmstraße, Kirchstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	1.245.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.245.000,00
2533 Kanalerneuerung Graf-Galen-Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	1.730,54	365.320,36
2534 Kläranlage Neubeckum, weitere Reinigungsstufe									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	14.863,14	40.000	0	0 0 0 0	0	40.000	0	0,00	156.054,93
2535 Mischwasseranschluss für geplantes Feuerwehrgebäude									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	48.730,50	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	45.000,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	100.000,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	42.000,00	196.672,94
2536 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Hubertusstr. WLE									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	340.000	0	0	0,00	550.000,00
2537 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Zoppoter Str., Nordbergstr., Tilsiter Str.									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	1.350.000	0	0	0,00	1.350.000,00
2538 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Im Werl									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	1.000.000	1.500.000	0,00	2.500.000,00
2540 Kläranlage NB Stufenrechen (mechanische Abwasserreinigung)									
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	5.000	50.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	55.000,00
2541 Spiekerstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	150.000	0	0,00	150.000,00
3504 Entwässerungstechnische Erschließung der Augustastr.									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	20.000	14.100	0 0 0 0	0	0	0	0,00	34.100,00
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW-Kanal)	0,00	250.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	250.000,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	300.000	525.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	900.000,00
4007 Tauchwandsanierung RÜB 401, SKO 402, Vellern									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	40.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	40.000,00
4008 Erneuerung Pumpen, PW-Vellern									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	194.752,90
4009 Sanierung Tauchwände RÜB 301 und RÜB 302									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	40.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	40.000,00
4510 Kanalisation, VE 10 Kirchfeld									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	22.100	22.100	0 0 0 0	0	0	0	0,00	66.300,00
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW-Kanal)	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	316.850,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	50.959,18	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.395.000,00
4512 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Dorf Str., Lennebrockstr.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	375.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	375.000,00
4513 Kanalerneuerung Dorfstraße Vellern Zufahrt Unternehmen									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	90.000,00	5.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	110.000,00
00010053 BuG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- > 410 EUR									
110301.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	60.551,27	2.000	2.000	0 0 0 0	2.000	2.000	2.000	60.551,27	70.551,27
00020053 BUG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- 60 EUR bis 410 EUR									
110301.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	5.299,43	3.000	3.000	0 0 0 0	3.000	3.000	3.000	5.299,43	20.299,43

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
00060035 Technische Anlagen - 110301- Abwasser >410 Euro									
110301.681100 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	148.500,00
110301.783104 Auszahlungen f. techn. Anlagen > 410 EUR	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	165.000,00
00110030 Elektrofahrzeug									
110301.783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	0,00	35.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	35.000,00
15110001 Kanalisation / Rückh. Obere Brede/Tuttenbrock									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	15.355,23	113.500	66.700	0 0 0 0	59.000	113.000	0	31.702,77	899.080,89
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.701.637,54
15110002 Kanalisation/Rückh. Obere Brede/Tuttenbrock, 2. Baubabschnitt									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	182.700	161.000	0 0 0 0	161.000	0	0	0,00	975.700,00
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW- Kanal)	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	261.000,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	2.720.000,00
15110003 Kanalisation und RRB Zünftestr., B-Plan 60, 2. BA									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	40.900	44.700	0 0 0 0	95.000	66.500	0	0,00	335.863,05
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	15.119,94

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	731.817,26
15110004 Kanalisation Steinkühlerstr. und Captanstr.									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	34.342,11	0	0	0 0 0 0	0	0	0	298.378,41	774.093,87
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	712.795,43
15780002 Kanalsanierung Stauverweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	38.633,03	38.633,03
15780014 Kanalsanierung Oststraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	204,43	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	25.204,43
15780016 Kanalsanierung Stromberger Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	29.076,72	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	29.076,72
15780020 Kanalisierung Neubeckumer Str. zw. Zementstr. und Oelder Str.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	150.000	0,00	1.800.000,00
15780022 Kanalisierung Konrad- Adenauer-Ring v. Holtmarweg bis Werseweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	180.000	0 0 0 0	0	0	0		180.000,00
15780023 Kanalisierung MW Hammer Str. (L507) v. Prozessionsweg bis Uhlandstr.									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	1.000.000	0,00	1.000.000,00
15780024 Kanalisierung Oststraße v. Probsteigasse bis Wilhelmstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	240.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	240.000,00
15780025 Kanalsanierung MW Uhlandstr. u teilweise C.-Morgenstern-Str.									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	450.000	0,00	450.000,00
15780026 Kanalisierung RW-Kanal ehem. Sichenbach, Sudhoferweg									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	100.000	0 0 0 0	700.000	0	0	0,00	800.000,00
15780027 Kanalsanierung Droste-Hühloff-Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	1.500	0 0 0 0	87.900	0	0	0,00	89.400,00
15780028 Kanalsanierung Maria-Kahle-Straße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	1.400	0 0 0 0	96.800	0	0		98.200,00
15780029 Kanalsanierung Wagenfeldstraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	550	0 0 0 0	29.000	0	0		29.550,00
15780030 Kanalsanierung Weidenweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	1.800	0 0 0 0	114.700	0	0		116.500,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
15780031 Kanalsanierung Alter Hammweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	1.600	0 0 0 0	102.000	0	0		103.600,00
15780032 Kanalsanierung Prozessionsweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	350	0 0 0 0	22.200	0	0		22.550,00
15780033 Kanalsanierung Mühlenweg (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	3.900	0 0 0 0	234.000	0	0	0,00	237.900,00
15840001 Mischwasserkanal Zementstraße 1. BA									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	1.100.000	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	1.100.000,00
15840002 Mischwasserkanal Zementstraße 2. BA									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	1.050.000	0	0	0,00	1.050.000,00
25040003 Kanalisation BG N 67 Vellerner Straße -Fläche A-									
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	38.947,48
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	23.476,94
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	376.050,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	425.000,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
25040004 Kanalisation BG N 67, Fläche A 3. BA									
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	4.822,96
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	78.350,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	87.418,77
25390001 Kanalsanierung Heinrich-Heine-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	42.400	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	42.400,00
25390002 Kanalsanierung Paul- Keller-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	51.200	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	51.200,00
25390003 Kanalsanierung Agnes-Miegel-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	44.300	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	44.300,00
25390004 Kanalsanierung Kästnerstr. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	34.300	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	34.300,00
25390005 Kanalsanierung Thomas-Mann-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	148.700	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	148.700,00
25390006 Kanalsanierung Büchnerstraße (Inliner)									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	19.400	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	19.400,00
25390007 Kanalsanierung Im Südfelde (Teilbereich) (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	30.400	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	30.400,00
25390008 Kanalsanierung Schillerstraße (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	30.900	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	30.900,00
25390009 Kanalsanierung Turmst. Teilbereich (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	97.600	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	97.600,00
25390010 Kanalsanierung Goethestr. Teilbereich (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	27.900	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	27.900,00
25390011 Kanalsanierung Friedrich-von-Bodelschwingh-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	50.800	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	50.800,00
25390012 Kanalisierung Hubertusstr. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	431.500	0	0,00	431.500,00
25390013 Kanalisierung Martin-Luther-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	44.400	0 0 0 0	0	0	0	0,00	44.400,00

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
25390014 Kanalisierung Fritz-Reuter-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	14.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	14.000,00
25390015 Kanalisierung Adolf-Kolping-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	95.000	0 0 0 0	0	0	0		95.000,00
25390016 Kanalisierung Im Südfelde (südlicher. Bereich) Inliner									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	51.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	51.000,00
25390017 Kanalisierung Gustav-Freytag-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	141.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	141.000,00
25390018 Kanalisierung Wilhelm-Busch-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	69.500	0 0 0 0	0	0	0	0,00	69.500,00
25390019 Kanalisierung Gerhart-Hauptmann-Str. (Inliner)									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	77.000	0 0 0 0	0	0	0		77.000,00
25390020 Kanal Kirchstraße / Friedrich-Fröbel-Straße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	615.000	0 0 0 0	0	0	0	0,00	615.000,00
25390022 MW-Sanierung Schillerstraße									

Übersicht Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	VE 2026-2028; 2026, 2027, 2028 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Bisher bereit gestellt 2025 Euro	Gesamt Inv. Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	430.000	0,00	430.000,00
25390023 MW-Sanierung Lessingstraße									
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	280.000	0,00	280.000,00
40050004 Kanalisation und Regenrückhaltung VE 9, Langes Land u. Friedhofsweg									
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	26.549,54
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0	0	0 0 0 0	0	0	0	0,00	184.133,28
= Saldo oberhalb der Wertgrenze	-685.414,60	-5.667.100	-6.531.850	0 0 0 0	-6.876.600	-5.762.950	-6.008.350		-58.118.605,31

110301 785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen

Zu Investitionsnummer 1510:

Spätere Jahre: 1.500.000 Euro.

Erschließung B-Plan 15.2 Ä wird abgewartet.

Zu Investitionsnummer 1530:

Die Planung wurde im Betriebsausschuss am 09.02.2022 unter der Vorlagennummer 2022/46 vorgestellt und zur Kenntnis genommen.

Maßnahme aus dem ABK

Zu Investitionsnummer 1538:

Spätere Jahre: 250.000 Euro. Mit Straßenbau

Zu Investitionsnummer 1562:

Maßnahme aus dem ABK

Zu Investitionsnummer 15780020:

spätere Jahre

Zu Investitionsnummer 15780021:

Hydraulisch ausgelastet- Vergrößern auf DN 400 und DN 500

Zu Investitionsnummer 1580:

Maßnahme aus dem ABK

Zu Investitionsnummer 1587:

Aus hydraulischen Gründen sollen zwei Halterungen von DN 300 auf DN 400 vergrößert werden.

Zu Investitionsnummer 2500:

Sanierung festgestellter Mängel.

Zu Investitionsnummer 2501:

Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Warendorf ist das RRB 201 als Trockenrückhaltebecken umzubauen um die Strukturgüte der Angel zu verbessern.

Zu Investitionsnummer 2523:

2025: 1. und 2. Bauabschnitt Vinkendahl

Zu Investitionsnummer 2528:

Maßnahme wird in Anlehnung an den Straßenbau ausgeführt.

Zu Investitionsnummer 2531:

Aufgrund des maroden Zustandes und der Überbauung der Haltung mit Bäumen, muss die Haltung erneuert und verlegt werden.

Zu Investitionsnummer 2535:

Herstellung Mischwasserhausanschluss erfolgt nach Änderung des B-Plan Nr. N 14 und der Fertigstellung der Planung für das Feuerwehrgebäude.

Zu Investitionsnummer 4007:

Maßnahme aus dem ABK

Zu Investitionsnummer 4513:

Kanal ist baulich stark beschädigt

Zu Investitionsnummer 15580001 - 15580009:

Spätere Jahre: Sanierung Mischwasserkanal Wilhelmsviertel mit Engelsingasse, Steingasse, Rosengasse, Tenkhoffs Gasse, Wilhelmstraße, Hindenburgplatz, Linnenstraße und Ostwall. Ergebnis ISEK Beckum bleibt abzuwarten.

Zu Investitionsnummer 15780009-15780019:

Die Auswertung nach der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen zeigte auf, dass der Mischwasserkanal baufällig und undicht ist (Sanierung durch Inliner).

Zu Investitionsnummer 25390001 - 25390011:

Die Auswertung nach der Selbstüberwachungsverordnung von Abwasseranlagen zeigte auf, dass der Mischwasserkanal baufällig und undicht ist (Sanierung durch Inliner).

110301 785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen

Zu Investitionsnummer 2525:

Durch vorgezogene BHKW-Installation können ungefähr 230.000 Kwh an Strom und ungefähr 400.000 Kwh an Wärme selbst erzeugt und genutzt werden

110301 785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen

Zu Investitionsnummer 1566:

Erweiterung Kläranlagen Beckum und Neubeckum

110301 785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen

Zu Investitionsnummer 2540:

Erneuerung des Stufenrechens (mechanische Abwasserreinigung) auf der Kläranlage Neubeckum

Erläuterungen zu 26 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

110301 783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR

Zu Investitionsmaßnahme 00110030

Ersatz Bereitschaftswagen Kläranlage Beckum

Stellenübersicht

Bezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Stellen nach Stellenübersicht 2025		tatsächlich besetzt 30.06.2024	Zahl der Stellen 2024
		Stellenbewertung	Eingruppierung der Stelleninhaber		
tariflich Beschäftigte	12	1	1	1	1
	11	3,51	3,51	3,51	3,51
	9 b	2	2	2	2
	9 a	1	1	1	1
	8	0,5	0,5	0,5	0,5
	7	7	7	6	7
	6	5	5	5	5
	5	0	0	0	0
Bedienstete insgesamt		20,01	20,01	19,01	20,01
nachrichtlich: Auszubildende		1	1	1	1
<p>nachrichtlich: Stellenanteile Kernverwaltung: Beamte: 1,27 Stellen Tariflich Beschäftigte: 3,95 Stellen</p>					

Erlass der Haushaltssatzung 2025

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2025 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanen 2025.

Erläuterungen:

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Dem Rat der Stadt Beckum ist in seiner Sitzung am 29.10.2024 der vom Kämmerer am 02.10.2024 aufgestellte und vom Bürgermeister am 04.10.2024 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2025 vorgelegt worden.

Am 26.11.2024 wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses eine Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2025 vorgestellt.

Weitere Änderungen ergaben sich in der Folge; berücksichtigt wurden insbesondere sämtliche Änderungen aus den Beratungen in den Fachausschüssen.

Um alle bisherigen Änderungen seit der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung nachvollziehen zu können, wurde eine Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2025 erstellt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Dabei wurden diejenigen Positionen farblich gekennzeichnet, die auf der am 26.11.2024 vorgestellten Liste noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Aufgrund der gegenüber dem Entwurf verbesserten Prognose für das Jahr 2024 kann der Haushalt 2025 fiktiv ausgeglichen werden.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2025
- 2 Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2025
- 3 Entwicklung des Eigenkapitals
- 4 Ergebnis- und Finanzplan
- 5 Etatvolumen

Haushaltsatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf	125.491.550 Euro,
der Aufwendungen auf	136.067.050 Euro,
abzüglich globaler Minderaufwand von	500.000 Euro,
somit auf	135.567.050 Euro

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	116.820.250 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.187.000 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.705.700 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.051.250 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.250.650 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	538.350 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 20.342.950 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 112.995.200 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 10.075.500 Euro

und die **Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf..... 25.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer A
Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf.....331 vom Hundert
- 2 Grundsteuer B
Nach folgender Maßgabe setzt die Stadt Beckum zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest:
 - a) Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 Bewertungsgesetz) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
(Grundsteuer B -N-) auf..... 1 110 vom Hundert
 - b) Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
(Grundsteuer B -W-) auf..... 607 vom Hundert
- 3 Gewerbesteuer.....435 vom Hundert

§ 7

- (1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:
 - a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
 - b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
 - c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.
 - d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
 - e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.

- (3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:
- Personal- und Versorgung
 - Fortbildung einschließlich Reisekosten
 - Dienst- und Schutzkleidung
 - Städtische Betriebe Beckum
 - Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.
- (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- *) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) festgelegt.

02.12.2024

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	Ergebnis	Ergebnis	Prognose	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	Vorjahre			Planjahr	mittelfristige Finanzplanung			> mittelfristige Finanzplanung		
	-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-
Allgemeine Rücklage 01.01.	68.632.179	71.225.031	71.411.781	71.411.781	71.411.781	63.930.384	63.930.384	63.930.384	59.167.174	54.790.674
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	2.588.475				0	0	0	0	0	0
Ausgleich Jahresfehlbetrag aus Vorjahren (Entnahme Allgemeine Rücklage)							0	-4.763.209	-4.376.500	-3.987.700
Allgemeine Rücklage nach Ergebnisverrechnung Vorjahr/e	71.220.654	71.225.031	71.411.781	71.411.781	71.411.781	63.930.384	63.930.384	59.167.174	54.790.674	50.802.974
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	4.377	186.750	0	0	-7.481.397	0	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage 31.12.	71.225.031	71.411.781	71.411.781	71.411.781	63.930.384	63.930.384	63.930.384	59.167.174	54.790.674	50.802.974
Ausgleichsrücklage 01.01.	2.080.196	6.539.713	11.856.603	13.337.141	10.837.141	761.641	0	0	0	0
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	4.459.518	5.316.889	1.480.538	-2.500.000	-10.075.500	-761.641	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage 31.12.	6.539.713	11.856.603	13.337.141	10.837.141	761.641	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	5.316.889	1.480.538	-2.500.000	-10.075.500	-5.524.850	-4.376.500	-3.987.700	-5.991.138	-5.991.138	-5.991.138
Vortrag Jahresfehlbetrag				0	4.763.209	4.376.500	3.987.700	5.991.138	5.991.138	5.991.138
verbleibender Jahresfehlbetrag				0	0	0	0	0	0	0
kumulierter Verlustvortrag					0	-4.763.209	-9.139.709	-8.364.200	-9.978.838	-11.982.275
Eigenkapital 31.12.	83.081.634	84.748.922	82.248.922	72.173.422	59.167.174	54.790.674	50.802.974	44.811.837	38.820.699	32.829.562
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis/verrechnete Verlustvorträge	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-8,05%	-7,99%	-7,85%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals zum Vorjahr	6,84%	2,01%	-2,95%	-12,25%	-18,02%	-7,40%	-7,28%	-11,79%	-13,37%	-15,43%

Ergebnisprognose
(Durchschnitt 2025-2028)

Bilanzausweis zum 31.12. (vor Ergebnisbehandlung)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	Ergebnis	Ergebnis	Prognose	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	Vorjahre			Planjahr	mittelfristige Finanzplanung			> mittelfristige Finanzplanung		
	-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-
Allgemeine Rücklage	71.225.031	71.411.781	71.411.781	71.411.781	63.930.384	63.930.384	63.930.384	59.167.174	54.790.674	50.802.974
Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	6.539.713	11.856.603	13.337.141	10.837.141	761.641	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	5.316.889	1.480.538	-2.500.000	-10.075.500	-5.524.850	-4.376.500	-3.987.700	-5.991.138	-5.991.138	-5.991.138
Verlustvortrag	0	0	0	0	0	-4.763.209	-9.139.709	-8.364.200	-9.978.838	-11.982.275
Eigenkapital	83.081.634	84.748.922	82.248.922	72.173.422	59.167.174	54.790.674	50.802.974	44.811.837	38.820.699	32.829.562
Differenz zum Vorjahr	5.316.267,10	1.667.288	-2.500.000	-10.075.500	-13.006.247	-4.376.500	-3.987.700	-5.991.138	-5.991.138	-5.991.138

Gesamtänderungsliste 02.12.2024

Ergebnisplan

	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren
	Änderungen nach 1. Änderungsliste

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2025			2026			2027			2028			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Erträge															
1	011305.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		214	29.750	41.500	11.750									Zusätzlich: Fensteranstrich Winkelbau Rathaus Beckum (Förderung Denkmalschutz) siehe 011305.524100	
2	060701.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		620	9.675.500	10.381.150	705.650	10.201.250	11.287.150	1.085.900	11.248.500	12.472.000	1.223.500	11.824.450	13.135.400	1.310.950	Anpassung des Belastungsausgleiches U3 Plätze und Anpassung der Kindpauschale siehe 060701.531808, Vorlage 2024/0324
3	060703.414200 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)		632	773.750	795.150	21.400	771.500	823.300	51.800	741.650	791.400	49.750	691.400	737.850	46.450	Anpassung der Kindpauschale siehe 060701.531204, Vorlage 2024/0324
4	060705.414200 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)		640	251.600	257.950	6.350	325.250	346.600	21.350	261.900	279.350	17.450				Anpassung der Kindpauschale siehe 060701.531810, Vorlage 2024/0324
5	110101.451105 Finanzielle Beteiligung nach § 6 EGG		Neu	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	Beteiligung Wersewind Beckum GmbH nach § 6 EEG, siehe Vorlage 2024/0281
6	110501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		760	3.543.800	3.597.350	53.550	3.836.000	3.808.250	-27.750	4.017.300	3.922.450	-94.850	4.118.100	4.040.100	-78.000	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
7	110501.438100 Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich		760	160.000	100.000	-60.000										Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
8	120107.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		822	457.600	445.900	-11.700	457.600	465.500	7.900	457.600	493.400	35.800	457.600	503.400	45.800	Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
9	120107.438120 Erträge aus der Auflösung von SoPo f. d. Gebührenaussgleich - Straßenreinigung-	x	Neu	0	9.600	9.600										Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
10	120107.438140 Erträge aus der Auflösung von SoPo f. d. Gebührenaussgleich -Winterdienst-	x	Neu	0	17.900	17.900										Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
11	130501.431100 Verwaltungsgebühren		904	2.000	3.000	1.000	2.000	3.000	1.000	2.000	3.000	1.000	2.000	3.000	1.000	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren, siehe Vorlage 2024/0406
12	130501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		904				588.350	596.700	8.350	603.350	601.350	-2.000	618.400	616.400	-2.000	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren, siehe Vorlage 2024/0406
13	130501.438110 Erträge aus der Auflösung von SoPo f. d. Gebührengenausgleich -Bestattungswesen-	x	904	40.000	48.350	8.350										Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren, siehe Vorlage 2024/0406
14	160101.401300 Gewerbesteuer		970				23.000.000	23.500.000	500.000	23.000.000	23.500.000	500.000	23.000.000	23.500.000	500.000	Anpassung Modellrechnung GFG 2025
15	160101.411100 Schlüsselzuweisungen vom Land		970	18.074.200	18.117.700	43.500	24.265.850	23.522.350	-743.500	25.087.200	25.284.000	196.800	27.037.850	27.373.150	335.300	Anpassung Modellrechnung GFG 2025
16	160101.414163 Landeszuweisungen Grundsteuerreform		Neu	0	9.150	9.150										Schnellbrief 340/2024 vom 31.10.2024, Unterstützung IT-Umstellung
	Summe Erträge			33.008.200	33.864.700	856.500	63.447.800	64.410.750	962.950	65.419.500	67.386.950	1.967.450	67.749.800	69.949.300	2.199.500	
	Aufwendungen															
17	010205.542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		90	2.500	15.000	12.500	2.500	15.000	12.500	2.500	15.000	12.500	2.500	15.000	12.500	Erhöhter Bedarf für IT-Sicherheit
18	011001.542973 IT-Sicherheit Software, Lizenzen, Miete, Pflegekosten		Neu	0	63.800	63.800	0	63.800	63.800	0	68.800	68.800	0	70.200	70.200	Erhöhter Bedarf für IT-Sicherheit
19	011305.524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		214	1.440.500	1.479.800	39.300										Zusätzlich: Fensteranstrich Winkelbau Rathaus Beckum siehe 011305.414100
20	020101.529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		230	10.000	50.000	40.000										Kosten Sicherheitsdienst, Beschluss HUFA vom 26.11.2024
21	03xxxx.529101 Schülerbeförderungskosten			844.550	924.550	80.000	870.050	950.050	80.000	896.200	976.200	80.000	923.000	1.003.000	80.000	Anpassung aufgrund des gestiegenen Preises beim Deutschlandticket
22	040101.529166 Sonderreinig./-müllentsorgung nach Veranstaltungen		436	16.500	20.000	3.500	16.500	20.000	3.500	16.500	20.000	3.500	16.500	20.000	3.500	Sonderreinigung Kirchplatz Karnevalsveranstaltungen Dachgesellschaft
23	040105.531800 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		462	216.550	222.200	5.650	211.000	217.000	6.000	214.000	220.000	6.000	217.000	223.000	6.000	Anpassung aufgrund der gestiegenen Personalkosten für die Bücherei Beckum
24	040107.531800 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		476	175.000	185.500	10.500	175.000	185.500	10.500	175.000	185.500	10.500	175.000	185.500	10.500	Anpassung aufgrund des gestiegenen Mitgliedbeitrages bei der Kreismusikschule
25	060105.533106 Aufwand für soziales Frühwarnsystem		560	12.500	16.500	4.000	12.500	16.500	4.000	12.500	16.500	4.000	12.500	16.500	4.000	Beschluss KJF am 20.11.2024 Sperrvermerk: Freigabe der Erhöhung durch KJF
26	060701.531204 Gesetzl. Zusch. zu den Betriebskosten der städt. Kindertageseinrichtungen		620	1.025.400	1.053.150	27.750	1.096.750	1.169.950	73.200	1.003.550	1.070.750	67.200	691.400	737.850	46.450	Anpassung der Kindpauschale siehe 060703.414200, Vorlage 2024/0324

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2025			2026			2027			2028			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
27	060701.531808 Gesetzl. Zuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder		620	14.584.300	14.995.000	410.700	15.390.200	16.431.850	1.041.650	17.291.250	18.456.650	1.165.400	18.541.850	19.790.600	1.248.750	Anpassung des Belastungsausgleiches U3 Plätze und Anpassung der Kindpauschale siehe 060701.414100, Vorlage 2024/0324
28	060701.531810 Vertragl. zugesicherter Zusch. an Tageseinrichtungen		620	761.950	785.850	23.900	857.500	920.900	63.400	1.004.600	1.111.200	106.600	1.040.050	1.197.350	157.300	Anpassung der Kindpauschale siehe 060705.414200, Vorlage 2024/0324
29	110501.524100 Bewirtschaftung der Grundstücke Glascontainer		760	35.000	33.000	-2.000	35.000	34.000	-1.000	35.000	35.100	100	35.000	36.100	1.100	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
30	110501.528046 Aktionstag "Beckum putzt sich raus" (Sachaufwand)		760	3.500	1.500	-2.000	4.000	1.600	-2.400	4.500	1.600	-2.900	5.000	1.700	-3.300	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
31	110501.528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		760	3.800	500	-3.300	4.000	600	-3.400	4.200	600	-3.600	4.500	600	-3.900	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
32	110501.528108 Entgelte a. d. Abfuhrunternehmer		760	1.124.500	1.136.600	12.100	1.180.800	1.170.700	-10.100	1.239.800	1.205.900	-33.900	1.301.800	1.242.000	-59.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
33	110501.528109 Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh		760	1.954.200	1.896.850	-57.350	2.051.900	1.953.800	-98.100	2.154.500	2.012.400	-142.100	2.262.200	2.072.800	-189.400	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
34	110501.528164 Abfallberatung		760	20.500	19.500	-1.000	21.500	20.100	-1.400	22.600	20.700	-1.900	23.700	21.400	-2.300	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
35	110501.528166 Erstattung für Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb "Städtische Betriebe Beckum"		760	318.200	307.000	-11.200	334.100	316.300	-17.800	350.800	325.700	-25.100	368.300	335.500	-32.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
36	110501.529100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen EB 82		760	1.100	500	-600	1.200	600	-600	1.200	600	-600	1.200	600	-600	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
37	120101.523801 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb		770	1.527.050	1.565.700	38.650	1.643.000	1.623.700	-19.300	1.720.300	1.681.650	-38.650	1.758.300	1.701.000	-57.300	Gebührenkalkulation Abwassergebühren, siehe Vorlage 2024/0316
38	120101.524201 Unterh. und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens d. d. Eigenbetrieb		771	1.300.000	1.247.150	-52.850	1.350.000	1.307.150	-42.850	1.400.000	1.367.150	-32.850	1.440.000	1.407.150	-32.850	Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
39	120107.528047 Erstattung Winterdienst an den EB SBB		822	285.000	337.850	52.850	305.000	347.850	42.850	325.000	357.850	32.850	335.000	367.850	32.850	Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
40	130501.524228 Unterh. der Kommunalfriedhöfe		904	75.750	70.000	-5.750	76.500	70.700	-5.800	77.250	71.450	-5.800	78.000	72.200	-5.800	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren, siehe Vorlage 2024/0406
41	130501.529106 EB SBB Gebührenhaushalt Bestattungswesen		904	295.600	300.000	4.400	305.350	303.000	-2.350	308.000	306.050	-1.950	320.000	309.150	-10.850	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren, siehe Vorlage 2024/0406
42	160101.534100 Gewerbesteuerumlage		970				1.850.600	1.890.850	40.250	1.850.600	1.890.850	40.250	1.850.600	1.890.850	40.250	Neuberechnung aufgrund Ansatzserhöhung Gewerbesteuer
43	160101.537200 Allgemeine Umlagen an Gemeinden/ GV		970	23.499.550	23.294.950	-204.600										Hebesatz 33 %
44	160105.551701 Zinsaufwendungen für Kredite von Kreditunternehmen		978	519.950	530.450	10.500	1.212.800	1.190.050	-22.750	2.045.200	1.959.400	-85.800	2.438.400	2.711.250	272.850	Korrektur eines Fehlers in der Berechnungstabelle 2028 und Anpassung an die Investitionen
	Summe Aufwendungen			50.053.450	50.552.900	499.450	29.007.750	30.221.550	1.213.800	32.155.050	33.377.600	1.222.550	33.841.800	35.429.150	1.587.350	
	Ertrag					856.500			962.950			1.967.450			2.199.500	
	Aufwand					499.450			1.213.800			1.222.550			1.587.350	
	Veränderung					357.050			-250.850			744.900			612.150	
	Jahresergebnis (Stand 23.09.2024, Zeile 28 Ergebnisplan)					-10.432.550			-5.274.000			-5.121.400			-4.599.850	
	Jahresergebnis (neu)					-10.075.500			-5.524.850			-4.376.500			-3.987.700	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2025			2026			2027			2028			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	040101.542202 Mieten für Druck- und		437	150	200	50	150	200	50	150	200	50	150	200	50	Kostenneutrale Verteilung
2	040101.543126 Portogebühren		437	400	650	250	400	650	250	400	650	250	400	650	250	Kostenneutrale Verteilung
3	040101.543127 Papierbedarf		437	150	250	100	150	250	100	150	250	100	150	250	100	Kostenneutrale Verteilung
4	040101.543128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf		437	200	350	150	200	350	150	200	350	150	200	350	150	Kostenneutrale Verteilung
5	040101.544600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen		437	1.550	3.100	1.550	1.550	3.100	1.550	1.550	3.100	1.550	1.550	3.100	1.550	Kostenneutrale Verteilung
6	040108.542202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte		483	50	0	-50	50	0	-50	50	0	-50	50	0	-50	Kostenneutrale Verteilung
7	040108.543126 Portogebühren		483	250	0	-250	250	0	-250	250	0	-250	250	0	-250	Kostenneutrale Verteilung
8	040108.543127 Papierbedarf		483	100	0	-100	100	0	-100	100	0	-100	100	0	-100	Kostenneutrale Verteilung
9	040108.543128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf		483	150	0	-150	150	0	-150	150	0	-150	150	0	-150	Kostenneutrale Verteilung
10	040108.544600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen		483	1.550	0	-1.550	1.550	0	-1.550	1.550	0	-1.550	1.550	0	-1.550	Kostenneutrale Verteilung

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2025			2026			2027			2028			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
11	160101.547401 Corona-/Ukraineschaden, Verrechnung mit allgem. Rücklage		971				7.616.250	7.481.400	-134.850						Anpassung an die Bilanz 2023	

Nachrichtlich interne Leistungsbeziehung

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2025			2026			2027			2028			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	011305.481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	x	215										3.679.050	3.679.950	900	Korrektur eines Fehlers in der Eingabe
2	050301.581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	509	651.600	550.400	-101.200	660.450	559.950	-100.500	674.450	574.800	-99.650	0	580.050	580.050	Korrektur der internen Leistungsverrechnung
3	050302.581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	517	381.450	449.700	68.250	388.600	457.000	68.400	395.900	464.450	68.550	0	471.150	471.150	Korrektur der internen Leistungsverrechnung
4	100303.481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	x	707	651.600	550.400	-101.200	660.450	559.950	-100.500	674.450	574.800	-99.650	0	580.050	580.050	Korrektur der internen Leistungsverrechnung
5	100304.481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	x	715	381.450	449.700	68.250	388.600	457.000	68.400	395.900	464.450	68.550	0	471.150	471.150	Korrektur der internen Leistungsverrechnung
6	120101.581101 Kostenanteil der Stadt für Straßenreinigung	x	772	59.100	63.900	4.800	59.100	65.750	6.650	59.100	67.650	8.550	59.100	69.550	10.450	Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
7	120101.581104 Kostenanteil der Stadt für den Winterdienst	x	772	41.500	40.950	-550	41.500	40.950	-550							Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
8	120107.481101 Kostenanteil der Stadt für Straßenreinigung	x	822	59.100	63.900	4.800	59.100	65.750	6.650	59.100	67.650	8.550	59.100	69.550	10.450	Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
9	120107.481103 Kostenanteil der Stadt für Winterdienst	x	823	41.500	40.950	-550	41.500	40.950	-550							Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
10	130102.581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	x	858	91.950	97.300	5.350	92.850	98.250	5.400	93.750	99.200	5.450	93.750	100.150	6.400	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren, siehe Vorlage 2024/0406
11	130501.481102 Kostenanteil städt. Friedhöfe	x	905	91.950	97.300	5.350	92.850	98.250	5.400	93.750	99.200	5.450	94.650	100.150	5.500	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren, siehe Vorlage 2024/0406



Gesamtänderungsliste

02.12.2024

Finanzplan

	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren
	Änderungen nach 1. Änderungsliste

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2025			2026			2027			2028			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
Einzahlungen															
1	011305.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	218	29.750	41.500	11.750										Zusätzlich: Fensteranstrich Winkelbau Rathaus Beckum (Förderung Denkmalschutz) siehe 011305.724100
2	060701.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	625	9.675.500	10.381.150	705.650	10.201.250	11.287.150	1.085.900	11.248.500	12.472.000	1.223.500	11.824.450	13.135.400	1.310.950	Anpassung des Belastungsausgleiches U3 Plätze und Anpassung der Kindpauschale siehe 060701.731808, Vorlage 2024/0324
3	060703.614200 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)	635	773.750	795.150	21.400	771.500	823.300	51.800	741.650	791.400	49.750	691.400	737.850	46.450	Anpassung der Kindpauschale siehe 060701.731204, Vorlage 2024/0324
4	060705.614200 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)	642	251.600	257.950	6.350	325.250	346.600	21.350	261.900	279.350	17.450			0	Anpassung der Kindpauschale siehe 0607017531810, Vorlage 2024/0324
5	110101.651105 Finanzielle Beteiligung nach § 6 EGG	Neu	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000	Beteiligung Wersewind Beckum GmbH nach § 6 EEG, siehe Vorlage 2024/0281
6	110501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	763	3.543.800	3.597.350	53.550	3.836.000	3.808.250	-27.750	4.017.300	3.922.450	-94.850	4.118.100	4.040.100	-78.000	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
7	120107.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	824	457.600	445.900	-11.700	457.600	465.500	7.900	457.600	493.400	35.800	457.600	503.400	45.800	Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
8	130501.631100 Verwaltungsgebühren	907	2.000	3.000	1.000	2.000	3.000	1.000	2.000	3.000	1.000	2.000	3.000	1.000	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren, siehe Vorlage 2024/0406
9	130501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	907	538.350	619.500	81.150	588.350	625.650	37.300	603.350	631.950	28.600	618.400	638.300	19.900	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren, siehe Vorlage 2024/0406
10	160101.601300 Gewerbesteuer	973				23.000.000	23.500.000	500.000	23.000.000	23.500.000	500.000	23.000.000	23.500.000	500.000	Anpassung Modellrechnung GFG 2025
11	160101.611100 Schlüsselzuweisungen vom Land	973	18.074.200	18.117.700	43.500	24.265.850	23.522.350	-743.500	25.087.200	25.284.000	196.800	27.037.850	27.373.150	335.300	Anpassung Modellrechnung GFG 2025
12	160101.614163 Landeszuweisungen Grundsteuerreform	Neu	0	9.150	9.150										Schnellbrief 340/2024 vom 31.10.2024, Unterstützung IT-Umstellung
	Summe Einzahlungen		33.346.550	34.308.350	961.800	63.447.800	64.421.800	974.000	65.419.500	67.417.550	1.998.050	67.749.800	69.971.200	2.221.400	
Auszahlungen															
13	010205.742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	92	2.500	15.000	12.500	2.500	15.000	12.500	2.500	15.000	12.500	2.500	15.000	12.500	Erhöhter Bedarf für IT-Sicherheit
14	011001.742973 IT-Sicherheit, Software, Lizenzen, Miete, Pflegekosten	Neu	0	37.200	37.200	0	37.200	37.200	0	112.200	112.200	0	58.500	58.500	Erhöhter Bedarf für IT-Sicherheit
15	011305.724100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	218	1.440.500	1.479.800	39.300										Zusätzlich: Fensteranstrich Winkelbau Rathaus Beckum siehe 011305.414100
16	020101.729126 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	234	10.000	50.000	40.000										Kosten Sicherheitsdienst, Beschluss HUFA vom 26.11.2024
17	03xxxx.729101 Schülerbeförderungskosten		844.550	924.550	80.000	870.050	950.050	80.000	896.200	976.200	80.000	923.000	1.003.000	80.000	Anpassung aufgrund des gestiegenen Preises beim Deutschlandticket
18	040101.729166 Sonderreinig./ -müllentsorgung nach Veranstaltungen	441	16.500	20.000	3.500	16.500	20.000	3.500	16.500	20.000	3.500	16.500	20.000	3.500	Sonderreinigung Kirchplatz Karnevalsveranstaltungen Dachgesellschaft
19	040105.731800 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	465	216.550	222.200	5.650	211.000	217.000	6.000	214.000	220.000	6.000	217.000	223.000	6.000	Anpassung aufgrund der gestiegenden Personalkosten für die Bücherei Beckum
20	040107.731800 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	478	175.000	185.500	10.500	175.000	185.500	10.500	175.000	185.500	10.500	175.000	185.500	10.500	Anpassung aufgrund des gestiegenen Mitgliedbeitrages bei der Kreismusikschule
21	060105.733106 Auszahlungen für soziales Frühwarnsystem	564	12.500	16.500	4.000	12.500	16.500	4.000	12.500	16.500	4.000	12.500	16.500	4.000	Beschluss KJF am 20.11.2024 Sperrvermerk: Freigabe der Erhöhung durch KJF
22	060701.731204 Gesetzl. Zusch. zu den Betriebskosten der städt. Kindertageseinrichtungen	625	1.025.400	1.053.150	27.750	1.096.750	1.169.950	73.200	1.003.550	1.070.750	67.200	691.400	737.850	46.450	Anpassung der Kindpauschale siehe 060703.614200, Vorlage 2024/0324
23	060701.731808 Gesetzl. Zuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder	625	14.584.300	14.995.000	410.700	15.390.200	16.431.850	1.041.650	17.291.250	18.456.650	1.165.400	18.541.850	19.790.600	1.248.750	Anpassung des Belastungsausgleiches U3 Plätze und Anpassung der Kindpauschale siehe 060701.614100, Vorlage 2024/0324
24	060701.731810 Vertragl. zugesicherter Zusch. an Tageseinrichtungen	626	761.950	785.850	23.900	857.500	920.900	63.400	1.004.600	1.111.200	106.600	1.040.050	1.197.350	157.300	Anpassung der Kindpauschale siehe 060705.614200, Vorlage 2024/0324

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2025			2026			2027			2028			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
25	110501.724100 Bewirtschaftung der Grundstücke Glascontainer	763	35.000	33.000	-2.000	35.000	34.000	-1.000	35.000	35.100	100	35.000	36.100	1.100	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
26	110501.728046 Aktionstag "Beckum putzt sich raus" (Sachaufwand)	763	3.500	1.500	-2.000	4.000	1.600	-2.400	4.500	1.600	-2.900	5.000	1.700	-3.300	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
27	110501.728100 Auszahlungen für sonstige Sachleistungen	763	3.800	500	-3.300	4.000	600	-3.400	4.200	600	-3.600	4.500	600	-3.900	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
28	110501.728108 Entgelte a. d. Abfuhrunternehmer	763	1.124.500	1.136.600	12.100	1.180.800	1.170.700	-10.100	1.239.800	1.205.900	-33.900	1.301.800	1.242.000	-59.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
29	110501.728109 Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh	763	1.954.200	1.896.850	-57.350	2.051.900	1.953.800	-98.100	2.154.500	2.012.400	-142.100	2.262.200	2.072.800	-189.400	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
30	110501.728164 Abfallberatung	763	20.500	19.500	-1.000	21.500	20.100	-1.400	22.600	20.700	-1.900	23.700	21.400	-2.300	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
31	110501.728166 Erstattung für Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb "Städtische Betriebe Beckum"	763	318.200	307.000	-11.200	334.100	316.300	-17.800	350.800	325.700	-25.100	368.300	335.500	-32.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
32	110501.729100 Auszahlungen für sonstige Sachleistungen EB 82	763	1.100	500	-600	1.200	600	-600	1.200	600	-600	1.200	600	-600	Gebührenkalkulation Abfallgebühren, siehe Vorlage 2024/0407
33	120101.723801 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb	775	1.527.050	1.565.700	38.650	1.643.000	1.623.700	-19.300	1.720.300	1.681.650	-38.650	1.758.300	1.701.000	-57.300	Gebührenkalkulation Abwassergebühren, siehe Vorlage 2024/0316
34	120101.724201 Unterh. Un Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens d. d. Eigenbetrieb	775	1.300.000	1.247.150	-52.850	1.350.000	1.307.150	-42.850	1.400.000	1.367.150	-32.850	1.440.000	1.407.150	-32.850	Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
35	120107.728047 Erstattung Straßenreinigung an den EB SBB	824	285.000	337.850	52.850	305.000	347.850	42.850	325.000	357.850	32.850	335.000	367.850	32.850	Gebührenkalkulation Straßenreinigung, siehe Vorlage 2024/0352
36	130501.724228 Unterh. der Kommunalfriedhöfe	907	75.750	70.000	-5.750	76.500	70.700	-5.800	77.250	71.450	-5.800	78.000	72.200	-5.800	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren, siehe Vorlage 2024/0406
37	130501.729106 Leist. des EB SBB Gebührenhaushalt Bestattungswesen	907	295.600	300.000	4.400	305.350	303.000	-2.350	308.000	306.050	-1.950	320.000	309.150	-10.850	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren, siehe Vorlage 2024/0406
38	160101.734100 Gewerbesteuerumlage	973				1.850.600	1.890.850	40.250	1.850.600	1.890.850	40.250	1.850.600	1.890.850	40.250	Anpassung Modellrechnung GFG 2025
39	160101.537200 Allgemeine Umlagen an Gemeinden/ GV	973	23.499.550	23.294.950	-204.600										Hebesatz 33 %
40	160105.751701 Zinsauszahlungen für Kredite von Kreditunternehmen	980	519.950	530.450	10.500	1.212.800	1.190.050	-22.750	2.045.200	1.959.400	-85.800	2.438.400	2.711.250	272.850	Korrektur eines Fehlers in der Berechnungstabelle 2028 und Anpassung an die Investitionen
	Summe Auszahlungen		50.053.450	50.526.300	472.850	29.007.750	30.194.950	1.187.200	32.155.050	33.421.000	1.265.950	33.841.800	35.417.450	1.575.650	
	Einzahlung				961.800			974.000			1.998.050			2.221.400	
	Auszahlung				472.850			1.187.200			1.265.950			1.575.650	
	Veränderung				488.950			-213.200			732.100			645.750	
	bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 23.09.2024, Zeile 17 FP)				-6.855.700			-1.746.100			-3.059.700			-2.969.400	
	neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit				-6.366.750			-1.959.300			-2.327.600			-2.323.650	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2025			2026			2027			2028			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	040101.742202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	441	150	200	50	150	200	50	150	200	50	150	200	50	Kostenneutrale Verteilung
2	040101.743126 Portogebühren	441	400	650	250	400	650	250	400	650	250	400	650	250	Kostenneutrale Verteilung
3	040101.743127 Papierbedarf	441	150	250	100	150	250	100	150	250	100	150	250	100	Kostenneutrale Verteilung
4	040101.743128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	441	200	350	150	200	350	150	200	350	150	200	350	150	Kostenneutrale Verteilung
5	040101.744600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	441	1.550	3.100	1.550	1.550	3.100	1.550	1.550	3.100	1.550	1.550	3.100	1.550	Kostenneutrale Verteilung
6	040108.742202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	485	50	0	-50	50	0	-50	50	0	-50	50	0	-50	Kostenneutrale Verteilung
7	040108.743126 Portogebühren	485	250	0	-250	250	0	-250	250	0	-250	250	0	-250	Kostenneutrale Verteilung
8	040108.743127 Papierbedarf	485	100	0	-100	100	0	-100	100	0	-100	100	0	-100	Kostenneutrale Verteilung
9	040108.743128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	485	150	0	-150	150	0	-150	150	0	-150	150	0	-150	Kostenneutrale Verteilung
10	040108.744600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	485	1.550	0	-1.550	1.550	0	-1.550	1.550	0	-1.550	1.550	0	-1.550	Kostenneutrale Verteilung



Gesamtänderungsliste

02.12.2024

Investitionen

	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren
	Änderungen nach 1. Änderungsliste

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2025			2026			2027			2028			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	160105.684511 Einzahlung aus der Veräußerung Versorgungsfond	980	0	600.000	600.000									Neuveranschlagung in 2025, keine Veräußerung in 2024	
2	InvestNr.: 00010037, 040105.681100 Investitionszuwendungen vom Land	467				165.000	190.200	25.200						Freizeithaus Neubeckum, siehe 00010037, 040105.783100, Vorlage 2024/0294	
3	InvestNr.: 00050042, 040105.681100 Investitionszuwendungen vom Land	467				2.190.000	2.560.800	370.800						Freizeithaus Neubeckum, siehe 00050042, 040105.785100, Vorlagen 2024/0294 und 2024/0365	
5	InvestNr.: 00050043, 010601.681100 Investitionszuwendungen vom Land	123	195.000	180.350	-14.650									Dach Winkelbau Rathaus Beckum: reduzierte Förderung Denkmalschutz aufgrund reduzierter Baukosten, siehe 00050043, 010601.785100	
6	InvestNr.: 00130601, 030205.681100 Investitionszuwendungen vom Land	348							1.687.500	911.200	-776.300			Neubau Sonnenschule, siehe 00130601, 030205.785100, Vorlage 2024/0359	
7	InvestNr.: 00620002, 011301.681100 Investitionszuwendungen vom Land	210	122.000	0	-122.000									Verzicht auf Abbruch Nebengebäude Bahnhof Neubeckum, siehe 00620002, 011301.782100, Vorlage 2024/0364	
8	InvestNr.: 0064, 160101.681110 Investitionspauschale	975	2.767.050	2.784.400	17.350	2.767.050	2.784.400	17.350	2.767.050	2.784.400	17.350	2.767.050	2.784.400	17.350	Anpassung an die Modellrechnung zum GFG 2025
9	InvestNr.: 0064, 160101.681111 Schul-/Bildungspauschale	975	1.359.800	1.367.400	7.600	1.359.800	1.367.400	7.600	1.359.800	1.367.400	7.600	1.359.800	1.367.400	7.600	Anpassung an die Modellrechnung zum GFG 2025
10	InvestNr.: 0064, 160101.681112 Sportpauschale	975	141.950	142.800	850	141.950	142.800	850	141.950	142.800	850	141.950	142.800	850	Anpassung an die Modellrechnung zum GFG 2025
11	InvestNr.: 0221, 120110.681100 Investitionszuwendungen vom Land	840	240.700	0	-240.700									Fahrradabstellanlage Bahnhof Neubeckum, siehe 0221, 120110.785209, Vorlage 2024/0364	
12	InvestNr.: 1085, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	789	370.000	480.300	110.300									Wirtschaftsweg "Knükel", siehe 1085, 120101.785200, Vorlage 2024/0351	
13	InvestNr.: 1118, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	796	120.000	303.600	183.600									Querungshilfe Hansaring, siehe 1118, 120101.785200, Vorlage 2024/0348	
14	InvestNr.: 1120, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	Neu	0	30.000	30.000									Städtebauförderung Querungshilfe Clemens-August-Straße	
	Summe Einzahlungen		5.316.500	5.888.850	572.350	6.623.800	7.045.600	421.800	5.956.300	5.205.800	-750.500	4.268.800	4.294.600	25.800	
	Auszahlungen														
15	InvestNr.: 00050034, 011305.785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	223	52.000	0	-52.000									Nachnutzung Markt 2, bereits enthalten in 1113, siehe Vorlage 2024/0383	
16	InvestNr.: 00050042, 040105.785100, Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	468	3.650.000	4.018.000	368.000									Bücherei/Freizeithaus Neubeckum Sanierung ISEK, siehe 00050042, 040105.681100, Vorlagen 2024/0294 und 2024/0365	
17	InvestNr.: 00050043, 010601.785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	123	650.000	601.300	-48.700									Dach Winkelbau Rathaus Beckum reduzierte Baukosten, siehe 00050043, 010601.681100	
18	InvestNr.: 00130601, 030205.785100 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	348	500.000	1.500.000	1.000.000	11.500.000	9.000.000	-2.500.000	12.200.000	10.000.000	-2.200.000	1.800.000	7.650.000	5.850.000	Neubau Sonnenschule, siehe 00130601, 030205.681100, Vorlage 2024/0359, auch Anpassung der VEs
19	InvestNr.: 00620002, 011301.782100 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	210	136.000	0	-136.000									Verzicht auf Abbruch Nebengebäude Bahnhof Neubeckum, siehe 00620002, 011301.681100, Vorlage 2024/0364	

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1 Steuern und ähnliche Abgaben	56.154.382,02	55.735.400	58.016.750	60.301.100	61.637.450	62.861.650
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	31.520.602,88	39.275.200	38.484.850	44.310.250	47.122.750	49.590.550
3 + Sonstige Transfererträge	1.489.755,90	2.454.500	2.537.000	2.557.000	2.512.000	2.432.000
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.372.232,43	15.827.000	17.435.450	17.622.200	17.811.150	18.024.700
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	854.119,41	1.112.600	867.500	867.500	843.250	843.250
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.465.935,53	2.394.150	2.359.200	2.369.750	2.383.800	2.344.850
7 + Sonstige ordentliche Erträge	6.098.016,16	5.357.450	4.940.800	4.779.200	5.912.900	6.713.000
8 + Aktivierte Eigenleistungen	729.289,20	163.500	291.850	291.850	291.850	291.850
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10 = Ordentliche Erträge	116.684.333,53	122.319.800	124.933.400	133.098.850	138.515.150	143.101.850
11 – Personalaufwendungen	25.369.950,51	29.408.300	31.656.250	31.410.200	31.932.350	32.221.200
12 – Versorgungsaufwendungen	2.177.348,47	4.416.950	4.046.800	3.315.350	3.337.300	3.298.400
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.045.240,12	22.743.050	23.788.350	23.183.000	23.174.650	23.617.650
14 – Bilanzielle Abschreibungen	7.178.158,00	7.384.550	7.601.300	7.952.050	8.100.500	8.515.300
15 – Transferaufwendungen	53.443.334,03	56.304.350	61.476.800	65.949.750	68.841.050	71.275.350
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.479.259,39	6.822.950	6.586.000	6.300.350	6.223.450	6.127.450
17 = Ordentliche Aufwendungen	117.693.290,52	127.080.150	135.155.500	138.110.700	141.609.300	145.055.350
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.008.956,99	-4.760.350	-10.222.100	-5.011.850	-3.094.150	-1.953.500
19 + Finanzerträge	466.535,01	558.150	558.150	558.150	558.150	558.150
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	18.949,70	490.750	911.550	1.571.150	2.340.500	3.092.350
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	447.585,31	67.400	-353.400	-1.013.000	-1.782.350	-2.534.200
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-561.371,68	-4.692.950	-10.575.500	-6.024.850	-4.876.500	-4.487.700
23 + Außerordentliche Erträge	2.041.909,87	0	0	0	0	0
24 – Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	2.041.909,87	0	0	0	0	0
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.480.538,19	-4.692.950	-10.575.500	-6.024.850	-4.876.500	-4.487.700
27 – globaler Minderaufwand	0,00	0	500.000	500.000	500.000	500.000
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	1.480.538,19	-4.692.950	-10.075.500	-5.524.850	-4.376.500	-3.987.700
. Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 . Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	187.464,81	0	0	0	0	0
30 . Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	200.563,25	0	0	0	0	0
31 . Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	201.278,06	0	0	7.481.397,42	0	0
32 . Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33 = Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	186.750,00	0	0	-7.481.397,42	0	0
. Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung						
. Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	3.479.417,08	5.126.550	5.210.500	5.322.950	5.446.050	5.552.050
. Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	3.479.417,08	5.126.550	5.210.500	5.322.950	5.446.050	5.552.050

02.12.2024

Etatvolumen 2025

Ergebnisplan	2025 Euro	2026 Euro	2027 Euro	2028 Euro
Ertrag	125.491.550	133.657.000	139.073.300	143.660.000
– Aufwand	136.067.050	139.681.850	143.949.800	148.147.700
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-10.575.500	-6.024.850	-4.876.500	-4.487.700
= Jahresergebnis	-10.575.500	-6.024.850	-4.876.500	-4.487.700
Globaler Minderaufwand	500.000	500.000	500.000	500.000
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-10.075.500	-5.524.850	-4.376.500	-3.987.700
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	-10.075.500	-761.641	0	0
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage	0	0	0	0
Verlustvortrag		-4.763.209 nach 2029	-4.376.500 nach 2030	-3.987.700 nach 2031
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	7.601.300	7.952.050	8.100.500	8.515.300
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	5.591.650	4.856.050	4.738.350	4.760.200
= Nettobelastung aus Abschreibungen	2.009.650	3.096.000	3.362.150	3.755.100
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	116.820.250	125.957.150	130.169.650	133.971.750
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	123.187.000	127.916.450	132.497.250	136.295.400
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.366.750	-1.959.300	-2.327.600	-2.323.650
Einzahlungen aus Investitionen	13.705.700	16.947.700	14.497.850	11.119.600
– Auszahlungen aus Investitionen	34.051.250	42.186.150	43.329.000	36.487.250
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-20.345.550	-25.238.450	-28.831.150	-25.367.650
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.600	2.050	2.000	2.000
Kredite zur Liquiditätssicherung	6.905.100	2.992.800	3.961.500	4.578.750
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	0	0	0	0
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	0
Liquide Mittel	0	0	0	0
Verpflichtungsermächtigungen 2026 bis 2031	112.995.200,00 €			
Investitionskredite			Liquiditätskredite	
Schuldenstand am 31.12.2024	6.985.471,00 €		1.124.000,00 €	
Kreditaufnahme 2025	20.342.950,00 €		6.905.100,00 €	
Tilgung 2025	388.350,00 €		0,00 €	
Schuldenstand 31.12.2025	26.940.071,00 €		8.029.100,00 €	
Nettoneuverschuldung 2026 - 2028	79.431.200,00 €		11.463.050,00 €	
vorrauss. Tilgung 2026 - 2028	4.472.500,00 €		0,00 €	
Vorrauss. Schuldenstand am 31.12.2028	101.898.771,00 €		19.492.150,00 €	